

**Unterrichtung
durch die Bundesregierung**

**Zweiter Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 Abs. 1
der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Teil A Allgemeine Situation und Rahmenbedingungen	4
A.1 Allgemeine Situation	4
A.2 Anwendungsbereich der Charta in Deutschland und Berichtspflichten	4
A.3 Die Sprachen im Einzelnen	5
A.3.1 Die dänische Sprache	5
A.3.2 Die sorbische Sprache (Obersorbisch und Niedersorbisch)	6
A.3.3 Die friesische Sprache (Nordfriesisch und Saterfriesisch)	6
A.3.4 Die Sprache Romanes der deutschen Sinti und Roma	7
A.3.5 Die niederdeutsche Sprache	7
A.4 Gremien bei Bund und Ländern	9
A.4.1 Regierungsstellen, andere Behörden und Beauftragte	9
A.4.2 Räte, Institutionen bzw. Runde Tische auf Bundesebene	10
A.4.3 Zu den einzelnen Sprachen (Ländergremien und Organisationen)	11
A.4.3.1 Zur dänischen Sprache	11
A.4.3.2 Zur sorbischen Sprache	11
A.4.3.3 Zur friesischen Sprache	13
A.4.3.4 Zur Sprache Romanes	13
A.4.3.5 Zur niederdeutschen Sprache	15
A.5 Beteiligung von Bund, Ländern und Sprachgruppen	15
A.6 Informationsarbeit zur Charta	16

	Seite
Teil B Empfehlungen des Ministerkomitees	17
B.1 Hauptempfehlungen des Ministerkomitees	17
B.2 Anpassung der übernommenen Verpflichtungen	19
B.3 Einschlägige Rechtsvorschriften	19
Teil C Schutz der Sprachen nach Teil II (Artikel 7) der Charta	20
1. Allgemeine Rahmenbedingungen	26
2. Politische Bildung und Schulen	27
3. Kultur	29
4. Medien	29
5. Staatliche Initiativen	29
Teil D Maßnahmen zur Förderung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen im öffentlichen Leben im Einklang mit den nach Artikel 2 Absatz 2 eingegangenen Verpflichtungen nach Teil III der Charta	33
D.1 Grundlegende Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der Charta	33
D.2 Umsetzung der übernommenen Verpflichtungen zu den einzelnen Sprachen	38
D.2.1 Dänisch im dänischen Sprachraum in Schleswig-Holstein	38
D.2.2 Sorbisch (Ober- und Niedersorbisch) im sorbischen Sprachraum in Brandenburg und Sachsen	50
D.2.3 Nordfriesisch im nordfriesischen Sprachraum in Schleswig-Holstein	74
D.2.4 Saterfriesisch im saterfriesischen Sprachraum in Niedersachsen	88
D.2.5 Romanes im Sprachraum des Bundesgebiets und der einzelnen Länder	98
Teil E Stellungnahmen der Minderheiten/Sprachgruppen	183
Stellungnahme der dänischen Minderheit zum Zweiten Staatenbericht der Sprachencharta	183
Stellungnahme des Friesenrates (Frasche Rädj) zum zweiten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zur Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen	185

	Seite
Stellungnahme der Domowina – Bund Lausitzer Sorben e.V. zum zweiten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zur Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen	188
Stellungnahme des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma zum Zweiten Staatenbericht Deutschlands zur Sprachencharta	190
Stellungnahme der Sinti Allianz Deutschland e.V. zum Zweiten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland	194
Stellungnahme der Sprechergruppe des Niederdeutschen zum Zweiten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zur Sprachencharta	195
Anlage 1	200
Anlage 2	208
Anlage 3	228

Teil A Allgemeine Situation und Rahmenbedingungen

A.1 Allgemeine Situation

1. Die Bundesrepublik Deutschland misst dem Schutz der Regional- oder Minderheitensprachen große Bedeutung zu. Sie hat am 5. November 1992 die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (Charta) gezeichnet. Durch Gesetz vom 9. Juli 1998 (Anlage 1) hat der Deutsche Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates der Charta zugestimmt. Das Gesetz wurde am 16. Juli 1998 im Bundesgesetzblatt verkündet und die Ratifikationsurkunde am 16. September 1998 beim Europarat hinterlegt. Die Charta ist am 1. Januar 1999 in Deutschland in Kraft getreten und wurde durch das Zweite Gesetz zur Charta – in Kraft getreten am 19. September 2002 – novelliert. Nach dem Vertragsgesetz gilt die Charta in Deutschland als Bundesgesetz, das nachrangiges Recht – einschließlich Landesgesetze – bricht und gegenüber sonstigen Bundesgesetzen grundsätzlich als das speziellere Gesetz anzuwenden ist. Die innerstaatliche Beachtung der Charta ist rechtlich umfassend gewährleistet.

2. Bei der Ratifizierung der Charta hat sich die Bundesrepublik Deutschland von folgenden Erwägungen leiten lassen:

In vielen Staaten Europas gibt es eine große Zahl von traditionell gesprochenen Sprachen, die sich von der Amtssprache bzw. der Sprache der Mehrheitsbevölkerung unterscheiden und – auf das gesamte Hoheitsgebiet bezogen – von einem kleineren Teil der Bevölkerung benutzt werden. Diese Vielfalt der Sprachen als wesentliche Basis der Kultur hat die Kulturgeschichte Europas geprägt. In seinen Regional- oder Minderheitensprachen findet der kulturelle Reichtum Europas auch heute seinen Ausdruck. Dem hohen kulturellen Wert der Regional- oder Minderheitensprachen steht aber eine zunehmende Bedeutungslosigkeit vieler dieser Sprachen zugunsten der Sprache der Mehrheitsbevölkerung gegenüber. Im öffentlichen Leben, insbesondere in Medien wie auch als Rechts- und Amtssprache, werden Regional- oder Minderheitensprachen nur wenig verwendet. Viele Sprachen verlieren ihren Anwendungsbereich durch Umorientierung ihrer traditionellen Benutzer, ihre freiwillige Assimilation oder durch sprachliche Assimilationspolitik des Staates. Der Gebrauch dieser Sprachen im privaten Leben reicht nicht aus, um ihr Weiterleben auf Dauer zu garantieren. Europaweit droht Regional- oder Minderheitensprachen unterschiedlich stark der Untergang oder ein tiefgreifender Rückgang ihrer Vitalität.

3. Für die Gruppen, in denen diese Sprachen gesprochen werden, ist ihre Benutzung identitätsstiftend. Insbesondere auch für nationale Minderheiten und traditionell heimische Volksgruppen sind der Erhalt und die Weiterentwicklung der Sprache die notwendige Basis, um ihre Kultur, Tradition und Identität zu bewahren. Ohne den Erhalt der eigenständigen Sprache droht den Sprechern von Regional- oder Minderheitensprachen der Verlust ihrer kulturellen Identität. Der Untergang von Regional- oder Minderheitensprachen bedeutet aber auch für die Mehr-

heitsbevölkerung, dass ein wichtiges traditionelles Kulturelement der Gesellschaft ihres Staates verloren geht.

4. Die Bewahrung dieser Sprachen- und Kulturvielfalt bedeutet aber nicht nur Identitätssicherung und Erhalt eines kulturellen Erbes, sondern sie dient auch der innerstaatlichen Verständigung und der Integration aller Bürger in ihren Staat, indem sie Toleranz und Offenheit für andere Sprachen und Kulturen voraussetzt und einfordert. Die Gewährleistung von Sprachenvielfalt hat daher Vermittlungsfunktion, erleichtert das Zusammenleben und beugt ethnischer Ausgrenzung vor. Schutz und Förderung der Regional- oder Minderheitensprachen im eigenen Staat verbessern insbesondere auch die Ausgangslage zu einem stärkeren Dialog mit den Benutzern dieser Sprachen in Nachbarländern. Dies gilt umso mehr, wenn Sprachen grenzüberschreitend gesprochen werden. Ein sich erweiterndes Europa braucht Toleranz, Akzeptanz und Verständnis füreinander. Der Schutz und die Förderung der Regional- oder Minderheitensprachen in Europa haben eine friedenssichernde Funktion und stärken die demokratische Entwicklung.

A.2 Anwendungsbereich der Charta in Deutschland und Berichtspflichten

5. Die Charta enthält die Kriterien für Regional- oder Minderheitensprachen. Sie bezieht sich auf traditionell in einem Vertragsstaat gesprochene Sprachen. Regionalsprache im Sinne der Charta ist in Deutschland das Niederdeutsche. Als Minderheitensprachen werden die Sprachen der nationalen Minderheiten und weiteren traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen, die in Deutschland unter das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten fallen – Dänen, sorbisches Volk, Friesen in Deutschland und die deutschen Sinti und Roma –, geschützt. Es handelt sich hierbei um Dänisch, Ober- und Niedersorbisch, Nord- und Saterfriesisch sowie das Romanes der deutschen Sinti und Roma.

6. Die Bundesrepublik Deutschland hat den Anwendungsbereich der Charta in Deutschland in Erklärungen festgelegt, die die Bundesregierung gegenüber dem Europarat abgegeben hat, um die Zulässigkeit einer territorial – entsprechend dem föderalen Staatsaufbau – differenzierenden Umsetzung der Charta sicherzustellen (hierzu Anlage 2 – Text der Charta). Da Dialekte und Sprachen von Zuwanderern vom Anwendungsbereich der Charta ausgeschlossen sind, sind mit den genannten Sprachen alle Sprachen in Deutschland erfasst, die als Regional- oder Minderheitensprachen für einen Schutz nach der Charta in Betracht kommen.

7. Die durch die Charta im Rahmen ihres Anwendungsbereichs in Deutschland gegebenen Möglichkeiten stehen allen Sprechern der Regional- oder Minderheitensprachen offen.

8. In Erfüllung der völkerrechtlichen Berichtspflicht hat Deutschland gemäß Artikel 15 Abs. 1 der Charta den **Ersten Staatenbericht** zu den Umsetzungsmaßnahmen in Deutschland am 7. Dezember 2000 dem Europarat vorgelegt.

9. Der Sachverständigenausschuss des Europarates hat im Oktober 2001 Deutschland besucht und im Rahmen einer einwöchigen Bereisung Gespräche mit Vertretern von Bund, Ländern, Gemeinden und Vertretern der Sprachgruppen geführt. Auf der Basis dieser Informationen und den Angaben im Ersten Staatenbericht erstellte er am 5. Juli 2002 einen Bericht über die Anwendung der Charta in Deutschland (Monitoringbericht). Der Bericht wurde Deutschland mit Schreiben des *Directorate of Co-Operation for Local and Regional Democracy* vom 14. August 2002 zugestellt.

10. Deutschland hat im Oktober 2002 dem Europarat eine erste Stellungnahme zum Monitoringbericht übermittelt.

11. Das Ministerkomitee des Europarates hat seine Empfehlungen zu den weiteren Umsetzungsmaßnahmen der Charta in Deutschland am 4. Dezember 2002 getroffen.

12. Mit dem vorliegenden Bericht legt die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 Abs. 1 der Charta ihren **Zweiten Staatenbericht** vor. Der Bericht beinhaltet neben der allgemeinen Fortschreibung des Ersten Staatenberichts die konkreten Stellungnahmen zu den Anmerkungen und Informationswünschen des Sachverständigenausschusses des Europarates aus dem Monitoringbericht und zu den Empfehlungen des Ministerkomitees zur weiteren Umsetzung der Verpflichtungen in Deutschland. Die neu aufgenommenen Informationen sind zur besseren Orientierung grau unterlegt. Auf die Anmerkungen des Sachverständigenausschusses wurde unter Hinweis auf die Randnummern (Rdn) des Monitoringberichts – soweit der Monitoringbericht nicht die Erfüllung der Verpflichtung festgestellt hat – Bezug genommen.

13. Die Bundesrepublik Deutschland schätzt die Tätigkeit des Sachverständigenausschusses hinsichtlich der Überprüfung der Umsetzung der Charta und begrüßt die Bemühungen des Ausschusses bei der Beurteilung des erreichten Standes in Bezug auf den Umfang, in dem Deutschland seine Verpflichtungen nach Charta erfüllt hat. Deutschland stellt fest, dass die Ausführungen des Ausschusses eine fachlich kompetente Prüfung der Situation der Regional- und Minderheitensprachen in Deutschland erkennen lassen und dass der Ausschuss auf wichtige Fragen und Probleme eingegangen ist. Deutschland weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die bisherigen Umsetzungsmaßnahmen unter Ausschöpfung der vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen erfolgen und im Hinblick auf die angespannte Haushaltssituation, die sich abzeichnende Haushaltsentwicklung und den Zwang zur Haushaltskonsolidierung in Deutschland Erweiterungen in diesen Bereichen eng Grenzen gesetzt sind.

14. Deutschland sieht die Erfüllung der Verpflichtungen nach der Charta und die Stellungnahme des Ausschusses als einen fortlaufenden gesamteuropäischen Prozess, der auf die Schaffung internationaler Standards

abzielt, die die Grundlage für eine rechtliche Regelung der Beziehungen innerhalb einer Gemeinschaft von Bürgern in einem bestimmten Staat schaffen, und damit die vorhandenen Regional- oder Minderheitensprachen nachhaltig schützen.

15. Deutschlands Staatenbericht über die Umsetzung der Charta, der als Ausgangspunkt für den Monitoring-Mechanismus dient, baut auf dem Transparenz-Grundsatz auf, und Deutschland hält es für wichtig, einen offenen und konstruktiven Dialog mit den für die Prüfung der Umsetzung der Charta zuständigen Stellen zu führen, d. h. mit dem Sachverständigenausschuss und dem Ministerkomitee des Europarates.

16. Der Monitoringbericht und der vorliegende Staatenbericht wurden mit den Vertretern der Sprachgruppen im Rahmen einer Implementierungskonferenz erörtert. Die schriftlichen Stellungnahmen der Sprachgruppen sind Teil dieses Staatenberichts. Dabei wurden die Stellungnahmen ungeachtet dessen beigefügt, ob die Sprachgruppen staatliches Handeln einfordern, zu dem sich Deutschland verpflichtet hat, oder ob darüber hinausgehende Wünsche artikuliert werden.

A.3 Die Sprachen im Einzelnen

17. Der Sprachgebrauch und das Bekenntnis zu einer Muttersprache sind in Deutschland nach dem Grundgesetz ebenso frei wie das Bekenntnis zu den nationalen Minderheiten und den weiteren traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen. Die Zugehörigkeit zu diesen Gruppen ist die persönliche Entscheidung eines jeden Einzelnen, die von Staats wegen nicht registriert, überprüft oder bestritten wird. Es gibt keinerlei Statistiken, die auf ethnischen oder sprachlichen Merkmalen basieren. Daher gibt es auch nur Schätzungen über die Zahl der Sprecher der Regional- oder Minderheitensprachen.

A.3.1 Die dänische Sprache

18. Dänisch wird traditionell in Deutschland von der dänischen Minderheit im Land Schleswig-Holstein südlich der deutsch-dänischen Grenze gesprochen. Die dänische Minderheit lebt wie die deutsche Mehrheitsbevölkerung im deutschen Landesteil Schleswig im angestammten Siedlungsgebiet, wie auf dänischer Seite in Nordschleswig – Sønderjylland – die deutsche Minderheit und die dänische Mehrheitsbevölkerung. Deutsche und Dänen leben in diesem Gebiet seit über einem Jahrtausend zusammen. Die heutige Grenze zwischen den beiden Ländern wurde 1920 aufgrund der Ergebnisse zweier im Versailler Vertrag vereinbarter Volksabstimmungen festgelegt.

19. Die Zahl der Angehörigen dieser Volksgruppe wird auf etwa 50 000 Personen geschätzt, die im Landesteil Schleswig überwiegend in den Kreisen Nordfriesland und Schleswig-Flensburg, im nördlichen Teil des Kreises Rendsburg-Eckernförde sowie in der Stadt Flensburg ansässig sind. Der prozentuale Anteil der Angehörigen der dänischen Minderheit an der Bevölkerung der einzelnen Gemeinden ist sehr unterschiedlich und reicht von

Gemeinden mit nur einzelnen Familien der Minderheit bis zu etwa 20 Prozent in der Stadt Flensburg und einigen kleineren Orten.

20. Die Angehörigen der dänischen Minderheit verstehen alle Dänisch und sprechen diese Sprache zum größten Teil. Alle beherrschen zudem Deutsch. Auf dem Land sprechen Teile der dänischen Minderheit – wie auch der Mehrheitsbevölkerung – die Regionalsprache Niederdeutsch, in der unmittelbaren Grenzregion aber auch mit ihren deutschen Mitbürgern Sønderjysk, einen südjüti-schen Dialekt des Dänischen.

21. Der größte Teil der Angehörigen der dänischen Minderheit benutzt im privaten Bereich die dänische Sprache. Allerdings muss auch die Situation in national gemischten Ehen gesehen werden, wo die deutsche Sprache stärker im Mittelpunkt steht. Innerhalb der Organisationen der dänischen Minderheit wird Dänisch gesprochen. Die ständige Nutzung und Förderung der dänischen Sprache ist Grundlage der gesamten Minderheitenarbeit. Insbesondere auch für die Kinder aus national gemischten Ehen sind die dänischen Privatschulen von besonderer Bedeutung für die dänische Sprachkompetenz.

A.3.2 Die sorbische Sprache (Obersorbisch und Niedersorbisch)

22. Das slawische Volk der Sorben mit einer eigenen über tausendjährigen Geschichte und Kultur hat fast immer im Rahmen deutscher Staatlichkeit gelebt. Seine Sprache war im Mittelalter noch über eine weitaus größere Region verbreitet als heute. Das Sorbische gehört zur westslawischen Sprachgruppe. Aus den unterschiedlichen Dialekten der sorbischen Umgangssprache haben sich zwei Schriftsprachen entwickelt, das Obersorbische und das Niedersorbische. Heutiges Sprachgebiet des Sorbischen ist die Oberlausitz im Nordosten des Freistaates Sachsen und die Niederlausitz im Südosten des Landes Brandenburg. Für die in der Niederlausitz lebenden Sorben ist auch heute noch zusätzlich die Bezeichnung Wenden gebräuchlich.

23. Die Zahl der Personen, die sich dem sorbischen Volk zurechnen, ist nicht bekannt. Schätzungen gehen von etwa 60 000 Sorben aus, von denen zwei Drittel in Sachsen und ein Drittel in Brandenburg leben. In einigen Gemeinden im Kreis Kamenz beträgt ihr Anteil an der Bevölkerung bis zu 90 Prozent, in einigen anderen Dörfern des Siedlungsgebietes ist die Mehrheit der Einwohner sorbisch. Im Siedlungsgebiet stellen sie insgesamt etwa 10 Prozent der Bevölkerung, in den Städten allerdings weniger als 2 Prozent. Etwa 20 000 Sorben beherrschen noch die sorbische Sprache in Wort und Schrift; alle Sorben sprechen auch Deutsch.

24. Der Gebrauch der sorbischen Sprache im privaten Bereich hängt weitgehend von der sorbischen Bevölkerung selbst ab, vor allem ob die Sprache an die Kinder weitergegeben wird. Dies ist in den zentralen Siedlungen, wo die Sorben stark vertreten oder sogar Mehrheitsbevölkerung sind, viel stärker der Fall als bei den Familien in den größeren Gemeinden und Städten, die als Streuimin-

derheit leben. Auch bei den Sorben beeinflusst die Existenz zahlreicher national gemischter Ehen die Familiensprache und die Weitergabe des Sorbischen an die Kinder, sodass der Besuch von sorbischen Schulen für diese Kinder besondere Bedeutung hat.

25. Der Gebrauch des Sorbischen in der Öffentlichkeit ist dadurch erschwert, dass in dem sorbischen Siedlungsgebiet keine allgemeine Zweisprachigkeit herrscht, sondern in der Regel nur die Sorben beide Sprachen beherrschen. Dadurch wird bei öffentlichen Veranstaltungen, aber auch in den Kirchen – von Ausnahmen abgesehen – die deutsche Sprache eher benutzt als das Sorbische.

A.3.3 Die friesische Sprache (Nordfriesisch und Saterfriesisch)

26. Das Friesische als eigenständige und angestammte Sprache des nordseegermanischen Zweiges des Westgermanischen unterscheidet sich deutlich vom Niederländischen und Niederdeutschen und ist sprachhistorisch eng mit dem Alt-Englischen verwandt. Es hat sich in drei Sprachzweigen entwickelt, dem Westfriesischen, dem Ostfriesischen und dem Nordfriesischen. Das Westfriesische wird in der niederländischen Provinz Friesland gesprochen. Das Ostfriesische hatte seine Heimat im nieder-sächsischen Kernland der Friesen. Das Nordfriesische wird im Kreis Nordfriesland an der Westküste Schleswig-Holsteins gesprochen.

27. Die Ostfriesen sind bereits um 1500 von der friesischen zur niederdeutschen Sprache als Urkundensprache übergegangen. Überwiegend bis 1800 haben sie ihre als Haussprache weiter gebrauchte friesische Ursprache aufgegeben, zu Beginn des letzten Jahrhunderts zuletzt auf einer der Nordseeinseln.

28. Das Ostfriesische ist mittlerweile ausgestorben; nur im oldenburgischen Saterland nahe der Grenze zu den Niederlanden wird von etwa 2 000 Personen noch das zum ostfriesischen Sprachzweig gehörende Saterfriesisch gebraucht. Etwa doppelt so viele Menschen verstehen Saterfriesisch. Trotz vieler niederdeutscher Lehnwörter hat das Saterfriesische seine sprachliche Eigenständigkeit erhalten. Die saterfriesische Sprache hatte ursprünglich das westfälische Niederdeutsch der ersten Einwohner des Saterlandes überlagert. Nachdem Ostfriesland und die Nachbarregionen des Saterlandes zum Niederdeutschen übergegangen waren, hat sich das Saterfriesische erhalten können, weil die saterländischen Dörfer in einem sandigen Flusstal weiträumig von Mooren umgeben waren, die den Kontakt zur Außenwelt und deren prägenden Einfluss bis ins 20. Jahrhundert abschirmten. Bei den Saterfriesen ist schrittweise eine Verstärkung des Gebrauchs der saterfriesischen Sprache festzustellen, nachdem bei den Schulkindern die Bereitschaft zur Aneignung dieser Sprache wächst und die Kommunikation der Kinder mit der Großeltern-generation in der saterfriesischen Sprache wieder eingeleitet worden ist.

29. Das Nordfriesische hat sich vor etwa 1 000 Jahren herausgebildet, nachdem Friesen auch nördlich des Kern-

landes siedelten. Das Nordfriesische besteht aus zwei Dialektgruppen mit neun Mundarten: sechs werden auf dem Festland an der schleswig-holsteinischen Westküste (einschließlich der Halligen) gesprochen und drei auf den Inseln Sylt, Föhr/Amrum und Helgoland. Trotz der durch die Aufgliederung in Dialekte erzeugten sprachlichen Vielfalt überwiegt die sprachliche Gemeinschaft des Nordfriesischen. Von den insgesamt neun Dialekten des Nordfriesischen sind drei, die von weniger als 150 Menschen gesprochen werden, akut vom Aussterben bedroht. Die verbleibenden sechs Dialekte werden nicht nur mündlich gebraucht, sondern sind auch verschriftlicht. Die Orthographie folgt dabei weitgehend einheitlichen Regeln.

30. Das erste Buch in nordfriesischer Sprache erschien im Jahre 1809. Seitdem ist eine umfangreiche friesischsprachige Literatur entstanden, die insgesamt mehrere hundert Bücher und außerdem mehrere tausend verstreut erschienene Beiträge umfasst. Damit ist gewährleistet, dass die friesische Sprache auch den Ansprüchen an ein modernes Kommunikationsmittel genügt.

31. Die Zahl derjenigen, die sich von Abstammung und Selbstverständnis her als Nordfriesen fühlen, wird auf bis zu 50 000 bis 60 000 Personen geschätzt; das ist ein Drittel der Bevölkerung dieser Region. Von ihnen sprechen etwa noch 10 000 Nordfriesisch, weitere 20 000 Personen verstehen diese Sprache.

32. Die nordfriesische Sprache ist insbesondere bei den auf den Inseln und auf dem im nördlichen Teil des Festlandes (von der deutsch-dänischen Grenze bis zur Stadt Bredstedt) lebenden Friesen noch in größerem Anteil Familiensprache und Kommunikationsmittel. In gemischt-sprachigen Ehen werden zunehmend Deutsch und Friesisch als gleichberechtigte Sprachen benutzt.

A.3.4 Die Sprache Romanes der deutschen Sinti und Roma

33. Das Romanes ist die Sprache der traditionell in Deutschland heimischen deutschen Sinti und Roma. Es wird schätzungsweise von bis zu 60 000 Personen gesprochen. Es handelt sich um eine eigenständige, aus dem Sanskrit stammende Sprache, die von den Sinti in Westeuropa insbesondere im deutschen Sprachraum gesprochen wird und sich von anderen in Europa gebrauchten Romanes-Sprachen unterscheidet. Dazu kommt das Romanes der deutschen Roma, das von schätzungsweise bis zu 10 000 Personen gesprochen wird.

34. Die Sprache lässt sich historisch einer größeren Zahl kleiner Regionen in Deutschland zuordnen, wo Sinti traditionell seit Jahrhunderten heimisch waren bzw. sind. Die Rassenpolitik des nationalsozialistischen Gewaltregimes mit ihrer Stigmatisierung und Diskriminierung, der Verfolgung und dem Völkermord auch an den Sinti und Roma führte bei einigen Angehörigen der Sinti und Roma zur Zerstörung der historischen Struktur und der Sprachgemeinschaft. Die deutschen Sinti und Roma sind heute in die Gesellschaft integriert. Im Alltag sind sie aber durch Vorurteile einzelner Mitbürger immer noch einzelnen privaten Diskriminierungen ausgesetzt.

35. Die Mehrheit der deutschen Sinti und Roma lebt heute in den Hauptstädten der alten Bundesländer Deutschlands einschließlich Berlin und Umgebung sowie in den Ballungsgebieten des Raums Hamburg, des Rhein-Ruhr-Gebiets mit dem Zentrum Düsseldorf/Köln, des Rhein-Main- und des Rhein-Neckar-Ballungszentrums. Teilweise leben die deutschen Sinti und Roma auch in größerer Zahl in Regionen räumlich nicht weit voneinander entfernter kleinerer Städte. So gibt es deutsche Sinti und Roma z. B. in Mittel- und Kleinstädten Ostfrieslands, Nordhessens, der Pfalz, Badens und Bayerns. Es besteht für die traditionell in Deutschland gesprochene Sprache Romanes also kein einheitliches, auf ein Land begrenztes Sprachgebiet. Die Sprache wird vielmehr in der Mehrzahl der Länder der Bundesrepublik Deutschland gesprochen.

36. Die starke Zerstreung und die häufig geringe Anzahl von Benutzern der Sprache Romanes in einer eng begrenzten Region dürfen aber nicht zu einer Beeinträchtigung der objektiven Schutzmöglichkeiten führen, wenn die Ursachen dieser Zerstreung durch früheres staatliches Handeln ausgelöst oder zumindest stark beeinflusst worden sind. Hier besteht eine besondere Verpflichtung des Staates, dazu beizutragen, dass die für die Existenz der Sprache entstandenen Probleme gemindert und die Entwicklungsmöglichkeiten für die Sprache und Kultur ausgebaut werden. Dem wird mit den praktizierten und weiter vorgesehenen Schutz- und Förderungsmaßnahmen soweit wie zurzeit möglich Rechnung getragen.

A.3.5 Die niederdeutsche Sprache

37. Das Niederdeutsche wird im norddeutschen Raum von einer zahlenmäßig großen Sprechergruppe vor allem als Nahsprache gesprochen, und zwar in Form regional unterschiedlicher Plattdeutsch-Varietäten. Die eigentliche Problemgeschichte der einstigen Leitsprache Norddeutschlands setzt mit dem 17. Jahrhundert ein. Seit dieser Zeit hat das Niederdeutsche seinen Vorbildcharakter mehr und mehr zugunsten des Hochdeutschen eingebüßt. Im Verlauf dieses Prozesses haben sich Formen und Funktionen des Niederdeutschen grundlegend gewandelt. Seinem Status nach ist das Niederdeutsche eine historische Einzelsprache. Weil es aber keine monolinguale Sprechergemeinschaft mehr gibt, existieren die plattdeutschen Regionalformen heute nur noch unter dem Dach des Hochdeutschen.

Zwischen dem Jahre 800 und dem Ende des 13. Jahrhunderts wurde in Norddeutschland fast ausschließlich lateinisch geschrieben. Mit der Christianisierung des Sachsenlandes wurde die gesprochene Volkssprache jedoch ansatzweise verschriftlicht. Die Quellen des areal kleinräumigen Altsächsischen bilden somit die erste Sprachstufe des Niederdeutschen. Die Überlieferung endet im 11. Jahrhundert.

38. Das Mittelniederdeutsche bezeichnet die folgende Stufe des Niederdeutschen. Der Wandel im Bereich der Schrift und der gesprochenen Sprache vollzog sich im

12. Jahrhundert. Im 13. Jahrhundert wächst die schriftliche Überlieferung bei Klerus und Verwaltung. Mit der Ostsiedlung des 12. Jahrhunderts hatte sich der Geltungsbereich des Niederdeutschen bereits territorial ausgeweitet. Die wachsende wirtschaftliche und politische Bedeutung der norddeutschen Städte führte dann auch zu einer funktionalen Ausweitung des Mittelniederdeutschen als Verkehrs- und Handelssprache.

Mit dem Aufkommen volkssprachiger Schriftlichkeit waren regionale mittelniederdeutsche Schreibsprachen entstanden. Im Zuge ihrer Ausbreitung kommt es zu einem gesamtsprachlichen Ausgleich. Für zwei Jahrhunderte (14.–16. Jahrhundert) ist das Mittelniederdeutsche die Leitsprache des hansischen Wirtschafts- und Kulturraumes. Im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts erreicht das neue Medium des Buchdrucks den niederdeutschen Sprachraum. Lübeck wird zum bedeutendsten Druckort des europäischen Nordens. Von bleibender Wirkung ist der mittelniederdeutsche Einfluss auf die skandinavischen Sprachen.

39. Mit dem Schriftsprachenwechsel in Norddeutschland, der nach 1500 einsetzte, endet die Expansionsphase des Mittelniederdeutschen. Die niederdeutschen Schreibsprachen wurden innerhalb eines kurzen Zeitraums von der neuen hochdeutschen Schriftsprache verdrängt. Um 1650 ist der Wechsel bereits weitgehend abgeschlossen. Dieser Vorgang vollzog sich sozial und funktional von oben nach unten, von den sprachbestimmenden Ober- zu den Unterschichten, von der Schreibsprache zur gesprochenen Sprache und von den formellen Domänen zu den privaten. Mit dem Wechsel ging ein Funktions- und Prestigeverlust der Sprache einher, der ihren Geltungsbereich immer weiter eingeschränkt hat.

40. Seit dem 17. Jahrhundert stehen sich hochdeutsche Schriftsprache und das Niederdeutsche in Form von plattdeutschen Varietäten gegenüber. Seither ist das Verhältnis der beiden Sprachen von einer spannungsreichen Kontaktgeschichte geprägt. Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts blieb das Niederdeutsche die gesprochene Sprache der breiten Bevölkerungsschichten. Die allgemeine Zweisprachigkeit Norddeutschlands hat sich im Verlauf des 19. und 20. Jahrhunderts allerdings durch den Prozess der Enttraditionalisierung deutlich verändert. Im Zuge von Industrialisierung und Urbanisierung kommt es erneut zu einem Sprachenwechsel, und zwar im Bereich von Mündlichkeit. Unter dem Einfluss eines demokratisierten Schul- und Bildungswesens wechselt vor allem die Bevölkerungsmehrheit in den Städten zum Hochdeutschen. Damit kehrt sich die Spracherwerbsfolge Plattdeutsch-Hochdeutsch entweder um oder der Wechsel führt zu einer neuen hochdeutschen Einsprachigkeit. Weil das Niederdeutsche aus der Öffentlichkeit verdrängt wurde, ist es zu einer privaten, nicht formellen Nahsprache in der Alltagskommunikation geworden. Insbesondere in ländlichen Regionen Norddeutschlands gibt es aber nach wie vor Sprachgemeinschaften, die im Privat- und Freizeitbereich sowie in einzelnen traditionellen Berufsfeldern

Plattdeutsch kommunizieren und als Medium kultureller Praxis einsetzen. Diese Orte sind von einer mehr oder minder versteckten Zweisprachigkeit geprägt.

41. Das Verhältnis von Hochdeutsch und Niederdeutsch ist vom 17. Jahrhundert bis hinein in die Gegenwart kontinuierlich von einer Kommentargeschichte begleitet worden. Die Kommentierung bezieht sich in aller Regel auf die jeweils aktuelle Konstellation der sprachlichen Varianten und hat – eingebettet in einen umfassenden ökonomischen, sozialen und ideologischen Bezugsrahmen – erhebliche Veränderungen in der Sprachpraxis mitbewirkt.

Vor dem Hintergrund des Sprachschwundes bezogen einzelne Dichter immer wieder mit plattdeutscher Poesie dagegen Stellung. Sie argumentierten auf diese Weise gegen die Gefährdung einer sprachlich manifesten kulturellen Identität. Als mit der politischen Romantik des 19. Jahrhunderts Sprache und Volksgeist in eins gesetzt werden, entwickelte sich die Vorstellung, die plattdeutsche Muttersprache sei bei der Ausbildung von Identität von besonderem Wert. Die literarische Neuentdeckung des Plattdeutschen Mitte des 19. Jahrhunderts markiert deswegen eine wichtige Zäsur. Ihr Impuls wirkt bis in die Gegenwart hinein. Auf dieser Grundlage entwickelte sich eine neuniederdeutsche Literatur, die sich durch Kontinuität, Quantität und Differenziertheit auszeichnet. Mit seiner Medialisierung hat sich das Plattdeutsche in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts dann auch in anderen Kultursegmenten entfalten können: im Theater, in der Kirche, im Rundfunk. Ein institutionelles Netzwerk aus überregional tätigen Vereinen und Verbänden, Bühnen und Verlagen, Autoren-, Lehrer- und Pastorenvereinigungen hat die Voraussetzung für einen eigenen niederdeutschen Schauplatz geschaffen, der im kulturellen Leben Norddeutschlands eine vielfach beachtete Rolle spielt. Die Arbeit dieses Netzwerkes hat sich mit der ideellen und finanziellen Unterstützung durch Länder, Kommunen und andere Institutionen, die in den letzten drei Jahrzehnten gewachsen ist, zumindest ansatzweise konsolidiert.

42. Niederdeutsch wird heute in acht Ländern der Bundesrepublik Deutschland gesprochen. Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein gehören ganz, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt nur mit Teilen zum traditionellen Sprachgebiet. Der Sprachgebrauch ist sowohl regional als auch in Bezug auf die Stadt-Land-Verteilung höchst unterschiedlich. Im küstennahen Bereich sind die plattdeutschen Varietäten vitaler als im Süden, zur Sprachgrenze hin.

43. Wie viele Menschen in Norddeutschland derzeit noch eine Varietät des Plattdeutschen beherrschen und aktiv sprechen, ist unbekannt. Nach der bislang einzigen aussagehaltigen Untersuchung, einer Repräsentativumfrage von 1984 in den alten Ländern des Sprachraums, gaben im Schnitt

– 56 % der Befragten an, Plattdeutsch sprechen zu können (abgestuft in „sehr gut“, „gut“ oder „ein wenig“);

- 43 % erklärten, Plattdeutsch gar nicht sprechen zu können;
- 89 % versicherten, Plattdeutsch zu verstehen;
- 11 % teilten mit, Plattdeutsch nicht zu verstehen.

44. Für die drei neuen Bundesländer liegen vergleichbare Daten nicht vor. Wenn man von einer ähnlichen Kompetenzverteilung ausgeht, ist die Gesamtzahl derer, die sich eine mehr oder minder gute Kenntnis des Plattdeutschen zuschreiben, mit ca. acht Millionen zu veranschlagen.

45. Allen kulturellen Aktivitäten von Vereinen, Amateurtheatern, Autorengruppen und Dichtergesellschaften zum Trotz ist die Sprecherzahl rückläufig. Insbesondere deswegen, weil die Plattdeutsch-Varietäten keine öffentlichen Funktionen mehr erfüllen, ist die ungesteuerte Weitergabe der Sprache weitestgehend zum Erliegen gekommen. Zumindest mittelfristig muss das Niederdeutsche deswegen als moribund angesehen werden.

A.4 Gremien bei Bund und Ländern

46. Bund und Länder haben besondere Gremien geschaffen, in denen ein regelmäßiger Austausch zwischen Politik, staatlicher Verwaltung und den einzelnen Sprachgruppen stattfindet. Die Sprachgruppen repräsentieren – bis auf die Vertreter des Niederdeutschen – in der Regel auch eine nationale Minderheit oder Volksgruppe im Sinne des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten. Insofern werden in diesen Gremien – neben der Sprache – alle minderheitenrelevanten Angelegenheiten dieser Gruppen erörtert. Ebenso sind in der staatlichen Verwaltung Funktionen eingerichtet worden, die im ständigen Kontakt mit den Minderheiten stehen und direkt für Schutz und Förderung der durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen zuständig sind. Bei der Schaffung dieser Infrastruktur waren die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gruppen und die gegebenen staatlichen Möglichkeiten zu berücksichtigen. Darüber hinaus existieren verschiedene Organisationen, die sich mit dem Erhalt und der Förderung der geschützten Sprachen beschäftigen.

A.4.1 Regierungsstellen, andere Behörden und Beauftragte

47. Auf Bundesebene ist für den Bereich des Minderheitenrechts und der innerstaatlichen Implementierung des Schutzes nationaler Minderheiten sowie der Charta primär das Bundesministerium des Innern zuständig. Mit der Benennung eines Beauftragten der Bundesregierung für die nationalen Minderheiten in Deutschland steht den nationalen Minderheiten seit November 2002 ein weiterer zentraler Ansprechpartner auf Bundesebene zur Verfügung, der es ihren Verbänden angesichts der vertikalen (auf Bund, Länder und Gemeinden) und horizontalen (auf verschiedene Ministerien) Aufgabenverteilung in der Bundesrepublik Deutschland erleichtert, ihre Anliegen gegenüber den staatlichen Stellen zu formulieren. Die

wesentlichen Aufgaben als Bundesbeauftragter für nationale Minderheiten sind:

- Ansprechpartner der nationalen Minderheiten in Deutschland auf Bundesebene,
- Vertreter der Bundesregierung in den relevanten Kontaktgremien,
- Informationsarbeit hinsichtlich der nationalen Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland.

48. Der ständige Dialog mit den nationalen Minderheiten und dem Europarat schafft das Bewusstsein und das Verständnis für die Belange der nationalen Minderheiten und garantiert eine unmittelbare Einbindung der Betroffenen in den Meinungsbildungsprozess.

49. Für die menschenrechtlichen Aspekte des Minderheitenschutzes liegt die Zuständigkeit auch beim Bundesministerium der Justiz. In den Ländern liegt die generelle Zuständigkeit für Angelegenheiten nationaler Minderheiten in der Staatskanzlei oder in einem der Ministerien (i. d. R. im Kultur- und/oder Unterrichtsministerium bzw. Wissenschaftsministerium).

50. Im Rahmen ihrer speziellen Aufgabenstellung befassen sich auch andere Ministerien oder gleichgestellte Institutionen mit einzelnen Aspekten des Minderheitenschutzes (i. d. R. im Zusammenhang mit speziellen Förderungsaufgaben). Auf Bundesebene ist dies die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien. Auf Landesebene sind dies teilweise mehrere unterschiedliche Ministerien, da die materielle Unterstützung der Arbeit von Minderheitenorganisationen in der föderalen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland überwiegend Länderaufgabe ist.

51. Im Land Brandenburg besteht im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur ein Referat für Angelegenheiten der Sorben (Wenden), im Freistaat Sachsen besteht ein solches Referat im Ministerium für Wissenschaft und Kunst. Für Minderheitenangelegenheiten im Land Schleswig-Holstein ist ein Referent in der Staatskanzlei zuständig. In den anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland werden diese Aufgaben von Arbeitseinheiten oberster Landesbehörden wahrgenommen. Die Belange der sorbischen und deutsch-sorbischen Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet des Freistaats Sachsen werden im Sächsischen Staatsministerium für Kultur und im Regionalschulamt Bautzen wahrgenommen.

52. Um den Minderheiten in Schleswig-Holstein einen direkten Ansprechpartner zu geben, wurde 1988 die Funktion eines Grenzlandbeauftragten der Ministerpräsidentin geschaffen. Seit April 2000 lautet die Bezeichnung „Minderheitenbeauftragte der Ministerpräsidentin“. Sie berät die Ministerpräsidentin u. a. in Fragen, die sich auf die dänische Minderheit im Landesteil Schleswig sowie die in Schleswig-Holstein lebenden Friesen und deutschen Sinti und Roma beziehen. Die Minderheitenbeauftragte beobachtet die kulturelle, soziale und wirtschaftliche Entwicklung im Grenzgebiet hinsichtlich ihrer

Auswirkungen auf die Minderheiten und verfolgt die Entwicklung und Umsetzung des Minderheiten- und Volksgruppenrechts auf internationaler Ebene. Die Minderheitenbeauftragte nimmt zugleich die Aufgabe einer Beauftragten für Niederdeutsch wahr.

53. Kreise mit stärkerem Anteil nationaler Minderheiten und Volksgruppen sowie Gemeinden in deren Siedlungsgebiet haben ebenso wie andere öffentlich-rechtliche Körperschaften (z. B. die Ostfriesische Landschaft) ebenfalls Möglichkeiten zur Betreuung der Minderheiten eingerichtet. Die kreisfreie Stadt Cottbus und der Landkreis Spree-Neiße in Brandenburg haben hauptberufliche Beauftragte für die Angelegenheiten der Sorben bestellt. In den Landkreisen Oberspreewald-Lausitz und Dahme-Spreewald sind ehrenamtliche Beauftragte bestellt worden. Das Amt Jänschwalde hat einen ehrenamtlichen Sorbenbeauftragten bestellt, das Amt Burg bereitet eine entsprechende Bestellung vor. In der Stadt Lüneburg gibt es einen ehrenamtlich Beauftragten für Niederdeutsch.

54. Die sorbischen Verbände hatten in Cottbus und im Amt Jänschwalde sowie im Amt Burg für die Bestellung der Beauftragten ein Vorschlagsrecht. Im Landkreis Spree-Neiße wurden dabei Stellungnahmen der sorbischen Verbände berücksichtigt. Im Landkreis Oberspreewald-Lausitz waren die Verbände nicht in die Auswahl eingebunden, waren aber mit der Auswahl einverstanden und arbeiten seither konstruktiv zusammen. Im Landkreis Dahme-Spreewald haben die sorbischen Verbände kein Vorschlagsrecht ausgeübt.

55. Im Freistaat Sachsen haben der Landkreis Bautzen und die kreisfreie Stadt Hoyerswerda Beauftragte für sorbische Angelegenheiten. Im Niederschlesischen Oberlausitzkreis wird diese Aufgabe durch das Büro des Landrates wahrgenommen. Im Landkreis Kamenz ist festgelegt, dass eine leitende Stelle in der Verwaltung durch einen Angehörigen des sorbischen Volkes besetzt wird. Dies ist derzeit die Stelle des Dezernenten für Jugend und Soziales.

56. Die Beauftragten für sorbische Angelegenheiten nehmen beispielsweise Aufgaben wahr im Bereich der Vorbereitung von Entscheidungen für Bürgermeister, Dezernenten und Stadtverordnetenversammlungen, der Koordinierung und Zusammenarbeit mit den Ämtern und Dezernaten bei allen sorbischen Angelegenheiten, der Kontrolle und Unterstützung der Amtsstellen bei der Umsetzung der in der Landesverfassung garantierten Rechte des sorbischen Volkes, der Einbringung von Vorlagen, welche die Belange der sorbischen Bevölkerung betreffen, sowie der Zusammenarbeit mit sorbischen Institutionen.

57. Zu den Aufgaben dieser staatlichen Stellen gehören der Schutz nationaler Minderheiten auf Bundes- bzw. Landesebene einschließlich der Zuständigkeit für Gesetzesvorhaben, die Implementierung des Minderheitenrechts einschließlich der völkerrechtlichen Instrumente, die Förderung der Arbeit der nationalen Minderheiten und Volksgruppen sowie auf kommunaler Ebene Betreuung und direkte Unterstützung vor Ort.

58. Die Arbeit der Behörden bezieht sich auf die jeweils im betreffenden Land oder der betreffenden Region lebenden Minderheiten/Sprachgruppen, auf Bundesebene auf die dänische Minderheit, das sorbische Volk, die Friesen in Deutschland und die deutschen Sinti und Roma.

A.4.2 Räte, Institutionen bzw. Runde Tische auf Bundesebene

59.

– Bund-Länder-Konferenz mit den Minderheiten zum Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten. Teilnehmer sind die mit dem Minderheitenschutz befassten Bundesministerien, die bei den Ländern federführend zuständigen Landesbehörden, Vertreter der Dachverbände der durch das Instrument geschützten Minderheiten und deren wissenschaftlichen Institutionen. Aufgabenstellung ist u. a. die Erörterung der Implementierung des Rahmenübereinkommens.

– Bund-Länder-Konferenz mit den Sprachgruppen zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen: Teilnehmer sind Vertreter der Regierungsbehörden von Bund und Ländern, die mit der Charta befasst sind, sowie Vertreter von Dachverbänden der Sprachgruppen und ihrer wissenschaftlichen Institutionen. Aufgabenstellung ist u. a. die Erörterung der Implementierung der Charta.

– Beratender Ausschuss für Fragen der dänischen Minderheit beim Bundesminister des Innern: Mitglieder sind der Bundesminister des Innern und ein Staatssekretär des Bundesinnenministeriums, je zwei Mitglieder der Fraktionen des Deutschen Bundestags, drei Mitglieder der dänischen Minderheit in Deutschland sowie als Vertreter des Landes Schleswig-Holstein die Minderheitenbeauftragte. Den Vorsitz führt der Bundesminister des Innern. Der Ausschuss soll der dänischen Minderheit den Kontakt mit der Bundesregierung und dem Bundestag sichern. Er hat die Aufgabe, über alle die dänische Minderheit betreffenden Fragen der Bundesinnenpolitik zu beraten.

– Beratender Ausschuss für Fragen des Sorbischen Volkes beim Bundesministerium des Innern: Dem Beratenden Ausschuss gehören zum einen drei von der DOMOWINA benannte Angehörige des sorbischen Volkes und ein Vertreter der Stiftung für das sorbische Volk, zum anderen Vertreter des Bundesministeriums des Innern und der Regierungen Brandenburgs und Sachsens an. Abgeordnete des Deutschen Bundestages und Vertreter weiterer Bundesministerien können zu den Sitzungen eingeladen werden. Vorsitzender des Ausschusses ist der Bundesminister des Innern.

Der Beratende Ausschuss hat die Aufgabe, alle das sorbische Volk betreffenden Fragen der Bundesinnenpolitik zu erörtern.

- Stiftung für das sorbische Volk: Im Stiftungsrat sind die Repräsentanten des sorbischen Volkes, des Bundes, des Freistaates Sachsen, des Landes Brandenburg und kommunale Repräsentanten, im Parlamentarischen Beirat Abgeordnete des Deutschen Bundestages, des Sächsischen Landtages und des Brandenburgischen Landtages vertreten. Aufgabenstellung der Stiftung ist die ideelle und finanzielle Förderung von Aktivitäten zur Bewahrung der sorbischen Identität und Sprache, der sorbischen Einrichtungen und der sorbischen Kultur (Direktor der Stiftung ist ein Vertreter des sorbischen Volkes). Weitere Einzelheiten sind den Ausführungen in Rdn 68 bis 75 zu entnehmen.
- Entsprechende Gremien auf Bundesebene für Angelegenheiten der Friesen bzw. der deutschen Sinti und Roma gibt es bisher nicht. Im Kuratorium des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma sind allerdings Persönlichkeiten aus Politik, Wissenschaft und Industrie Deutschlands vertreten.

- Beim Deutschen Bundestag ist ein „Gesprächskreis nationale Minderheiten“ errichtet worden, in dem sich unter Vorsitz der Vorsitzenden des Innenausschusses mehrmals jährlich Abgeordnete mit den Vertretern der Dachorganisationen der nationalen Minderheiten beraten. Der Bundestagspräsident hat diesen Kreis im Herbst 2003 zu einem Gespräch empfangen und zugesagt, dies künftig einmal jährlich zu wiederholen.
- Im Deutschen Bundestag hat sich im Herbst 2003 eine überfraktionelle Initiative für Regional- und Minderheitensprachen gegründet, die sich der Interessen der durch die Charta geschützten Sprachgruppen besonders annehmen will.

A.4.3 Zu den einzelnen Sprachen (Ländergremien und Organisationen)

A.4.3.1 Zur dänischen Sprache

60. Hauptorganisation der dänischen Minderheit für die kulturelle Arbeit und damit insbesondere die Pflege der dänischen Sprache ist Sydslesvigsk Forening (SSF), der Südschleswigsche Verein (mit dem Dansk Generalsekretariat in Flensburg) dem 14 500 Mitglieder angehören und dem weitere 25 Vereine mit den unterschiedlichsten Aufgabenfeldern angeschlossen sind.

61. Der Südschleswigsche Verein widmet sich der Förderung der „dänischen Arbeit in Südschleswig“, der dänischen Sprache und des dänischen Volkstums. Außerdem pflegt er eine lebendige Verbindung zu Dänemark und den übrigen nordischen Ländern und will dänische Kultur und dänische Lebensart in der Minderheit lebendig erhalten. Der Verein organisiert dänische Theaterveranstaltungen und Konzerte, unterhält Versammlungshäuser und -räume, ein Museum, ein Landschulheim sowie Altenwohnungen und betreibt Altenclubs mit einem breiten Freizeitangebot in dänischer Sprache.

62. Auf dem regional breit gestreuten Programm der Kulturveranstaltungen stehen auch Vorträge, Filme, Lichtbildvorträge, Diskussionen und gesellschaftliche Veranstaltungen. Die Jahrestreffen der dänischen Minderheit mit großen Zusammenkünften unter freiem Himmel an verschiedenen Orten des Siedlungsgebietes, verbunden mit Umzügen unter musikalischer Begleitung, haben sich seit Jahren zu großen Volksfesten entwickelt. Minderheit und Mehrheit haben sich für einander geöffnet und beteiligen sich wechselseitig an den jeweiligen Veranstaltungen.

63. Die dänische Minderheit unterhält auch das historische Museum Danevirkegården bei Schleswig und eine Volkshochschule in Jarplund.

64. Sydslesvigs danske Ungdomsforeninger – SdU –, der Dänische Jugendverband für Schleswig, führt eine weitgefächerte Jugendarbeit durch. Er ist Träger von Freizeithäusern und Sportanlagen. Ihm ist u. a. auch die dänischsprachige Amateurbühne „Det lille Teater“ in Flensburg angeschlossen. Im Jugendverband arbeiten Vereine sehr unterschiedlicher Struktur zusammen. Dazu gehören neben Sportvereinen die freien Gruppen und kirchlichen Jugendgruppen sowie das dänische Pfadfinderkorps in Südschleswig. Auch außerhalb der Gruppenarbeit gibt es zahlreiche Freizeitangebote für die jeweils Interessierten.

65. Die dänische Minderheit verfügt zudem über ein eigenes Bibliothekssystem mit der Dansk Centralbibliothek for Sydslesvig, der dänischen Zentralbibliothek für Südschleswig, welche die örtliche Hauptbibliothek für Erwachsene und Kinder ist und auch zwei Fahrbüchereien, eine bibliographische Abteilung und eine audiovisuelle Medienauswahl umfasst. Die dänische Zentralbibliothek hat zwei Hauptfilialen sowie viele kleine Filialen in Schulen und Kindergärten. Ihr gehören auch eine Forschungsabteilung und ein Archiv an.

66. Von besonderer Bedeutung für die dänische Minderheit und den Erhalt der Sprache ist das gut ausgebaute Privatschulensystem. Träger der Schul- und Kindergartenarbeit ist der Dänische Schulverein für Südschleswig (Dansk Skoleforening for Sydslesvig) mit ca. 8 000 Mitgliedern. Er betreibt gegenwärtig 57 Kindertagesstätten sowie 49 Schulen. Die Schulen gliedern sich in Grund- und Hauptschulen – einschließlich Förderklassen –, vier Realschulen, ein Gymnasium in Flensburg und eine Integrierte Gesamtschule.

67. Die dänische Minderheit finanziert ihre Arbeit aus Eigenmitteln, Spenden von Privatleuten und Stiftungen sowie zu einem wesentlichen Teil durch Zuwendungen aus den Haushalten der schleswig-holsteinischen Landesregierung und deutscher Kommunen des Siedlungsgebietes. Sie erhält für ihre Arbeit auch erhebliche Mittel vom Königreich Dänemark und vom dänischen Grenzverein. Durch die Zuwendungen ist eine umfangreiche kulturelle Arbeit der dänischen Minderheit möglich.

A.4.3.2 Zur sorbischen Sprache

68. Der Sächsische und der Brandenburgische Landtag wählen jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode

einen Rat für sorbische Angelegenheiten bzw. für sorbische (wendische) Angelegenheiten. Ihm gehören fünf Mitglieder an, die im Land Brandenburg Angehörige des sorbischen Volkes sein sollen. In diesem Land werden die Mitglieder des Rates von den sorbischen Verbänden, im Freistaat Sachsen von den sorbischen Verbänden und den Gemeinden des sorbischen Siedlungsgebietes vorgeschlagen. Der Rat behandelt alle für das sorbische Volk wichtigen parlamentarischen Angelegenheiten einschließlich Gesetzgebungsvorhaben und nimmt dazu aus sorbischer Sicht Stellung. Im Freistaat Sachsen hat auch die Staatsregierung in diesen Angelegenheiten den Rat zu hören.

69. Die Sorben haben darüber hinaus eine große Zahl von Vereinigungen mit unterschiedlichsten Zielsetzungen gegründet. Dachverband der sorbischen Vereine ist die Domowina – Zwjazk Łužiskich Serbow, der Bund Lausitzer Sorben, dem 14 Vereine der Sorben mit mehr als 6 000 Mitgliedern angehören. Hierzu zählen die Wissenschaftliche Gesellschaft/Maćica Serbska sowie im Schul- und Kulturbereich der Sorbische Schulverein, der Bund der sorbischen Studierenden, der Sorbische Künstlerbund und der Verband sorbischer Gesangsvereine. Auf dem Gebiet der Jugendarbeit ist besonders der sorbische Jugendverband Pawk zu nennen. Daneben gibt es noch zahlreiche andere Vereinigungen und Förderkreise, die sich – zum Teil auch vom Ausland aus – in engagierter Weise der Pflege und der Förderung der sorbischen Geschichte, Sprache und Kultur widmen.

70. Die Sorben haben ihr angestammtes Siedlungsgebiet in den Ländern Sachsen und Brandenburg. Beide Länder haben sich zusammen mit dem Bund auf eine gemeinsame Förderpolitik verständigt. Ausdruck dieser gemeinsamen Politik ist die Stiftung für das sorbische Volk (vergleiche hierzu die Ausführungen in Rdn 59). Sie wurde 1991 als eine vom Bund und den Ländern Brandenburg und Sachsen gemeinsam getragene nicht rechtsfähige Stiftung des Freistaates Sachsen errichtet. Diese nicht rechtsfähige Stiftung ist von den Beteiligten stets nur als Übergangslösung verstanden worden. Ziel war die Schaffung einer rechtlich selbstständigen Stiftung, die dem sorbischen Volk die weitgehend selbstbestimmte Gestaltung seiner Belange ermöglicht. Nachdem die hierfür notwendigen Strukturen zwischenzeitlich ausgebildet worden sind, wurde die Stiftung durch einen am 28. August 1998 in Schleife/Sachsen unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen errichtet. Der Vertrag wurde am 18. Dezember 1998 ratifiziert und ist am 1. Januar 1999 in Kraft getreten.

71. Stiftungsgeber und Staatsvertragschließende sind das Land Brandenburg und der Freistaat Sachsen. Der Bund beteiligt sich aufgrund des Abkommens über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung als Zuwendungsgeber und entsendet Vertreter in die Stiftungsgremien. Hauptaufgaben der Stiftung sind insbesondere:

- die Förderung von Einrichtungen der Kultur-, Kunst- und Heimatpflege der Sorben;

- die Förderung von und die Mitwirkung bei Vorhaben der Dokumentation, Publikation und Präsentation sorbischer Kunst und Kultur;
- die Förderung der Bewahrung und Fortentwicklung der sorbischen Sprache und kulturellen Identität auch in sorbischen Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen und solchen Einrichtungen, die diesen Zielen dienen;
- die Förderung der Bewahrung der sorbischen Identität in der Öffentlichkeit, im Berufsleben und im Zusammenleben der sorbischen und nicht-sorbischen Bevölkerung;
- die Förderung von Projekten und Vorhaben, die der Völkerverständigung und Zusammenarbeit mit anderen Volksgruppen und nationalen Minderheiten in Europa dienen sowie die Förderung der historisch gewachsenen Verbindungen der Sorben zu den slawischen Nachbarn im Sinne des Brückenschlagens zwischen Deutschland und Osteuropa und
- die Mitwirkung bei der Gestaltung staatlicher und anderer Programme, die sorbische Belange berühren.

72. Die Grundzüge der Tätigkeit der Stiftung und den jährlichen Haushaltsplan beschließt der Stiftungsrat. Dem Stiftungsrat gehören 15 Mitglieder an; davon sind sechs Vertreter des sorbischen Volkes. Der Parlamentarische Beirat der Stiftung unterstützt und berät den Stiftungsrat. Er hat ein umfassendes Auskunftsrecht. Ihm gehören je zwei Mitglieder des Deutschen Bundestages, des Sächsischen und des Brandenburgischen Landtages an.

73. Die Stiftung hat ihren Sitz in Bautzen sowie Regionalbüros in Cottbus, Schleife, Hoyerswerda, Crostwitz und Bautzen. Die Geschäfte führt der Direktor. Auch die Sorbische Kulturinformation in Bautzen sowie die sorbische Kulturinformation „Lodka“ in Cottbus gehören zur Stiftungsverwaltung.

74. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes erhält die Stiftung jährliche Zuschüsse des Bundes, des Freistaates Sachsen und des Landes Brandenburg. Der Bund bringt die Hälfte, der Freistaat Sachsen ein Drittel und das Land Brandenburg ein Sechstel der Finanzierung auf.

75. Folgende Einrichtungen werden aus Stiftungsmitteln institutionell gefördert:

- Sorbisches National-Ensemble GmbH, Bautzen;
- Domowina – Bund Lausitzer Sorben e.V. als Dachverband der sorbischen Organisationen, mit dem WITAJ-Sprachzentrum;
- Domowina-Verlag GmbH, Bautzen;
- Sorbisches Museum Bautzen;
- Wendisches Museum Cottbus;
- Sorbischer Schulverein e.V.;
- Sorbisches Institut e. V., Bautzen als wissenschaftliche Einrichtung;
- Schule für niedersorbische Sprache und Kultur Cottbus.

A.4.3.3 Zur friesischen Sprache

76. In dem Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten wird der Status der friesischen Volksgruppe dem einer nationalen Minderheit gleichgesetzt. Der größte Teil der Arbeit der friesischen Bewegung wird von Vereinen organisiert. Hierzu gehören der Nordfriesische Verein, der Friisk Foriining (früher „Foriining for nationale friiske“), das Nordfriisk Instituut, der Öömring Feriin, der ffinr (feriin for nordfriisk radio) und als private Stiftung die Fering Stiftung. Alle Vereine setzen sich mit unterschiedlichen Schwerpunkten für den Erhalt der Sprache, Kultur und Landschaft Nordfrieslands ein. Der Verein Nordfriesisches Institut ist Träger der wissenschaftlichen Einrichtung „Nordfriisk Instituut“.

77. Dachorganisation der Friesen ist der Interfriesische Rat, der sich aus drei Friesenräten – den Sektionen Nord (im Land Schleswig-Holstein), Ost (im Land Niedersachsen) und West (in den Niederlanden) – zusammensetzt. In der Sektion Nord des Friesenrats sind vier Vertreter des Nordfriesischen Vereins, zwei Vertreter der Friiske Foriining, ein Vertreter des Eiderstedter Heimatbundes, ein Vertreter der Gemeinde Helgoland und ein Vertreter des Nordfriesischen Instituts Mitglieder. In der Sektion Ost sind Vereinigungen der Ost- und der Saterfriesen zusammengeschlossen. Für den ostfriesischen Bereich sind dabei im Wesentlichen die Ostfriesische Landschaft (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Landwirtschaftliche Hauptverein für Ostfriesland, die Oldenburgische Landschaft (Körperschaft des öffentlichen Rechts) und der Friesische Klootschießerverband zu nennen. Die saterfriesischen Belange werden in dieser Sektion vom Seelter Bu- und wahrgenommen, einem Verein, der sich insbesondere der Pflege der saterfriesischen Kultur und Sprache widmet.

78. Darüber hinaus gibt es im ganzen ostfriesischen Raum eine Vielzahl von örtlichen Heimatvereinen, die sich der Pflege und Erhaltung des friesischen Brauchtums verschrieben haben.

79. Beim Schleswig-Holsteinischen Landtag besteht ein „Gremium für Fragen der friesischen Bevölkerungsgruppe im Lande Schleswig-Holstein“, dessen Vorsitzender der Landtagspräsident ist. Das Gremium erörtert in der Regel zweimal im Jahr Fragen, die die friesische Bevölkerungsgruppe im Land betreffen, mit dem Ziel, die friesische Sprache und Kultur zu pflegen und zu fördern. Dem Gremium gehören Vertreter der Landtagsfraktionen, die Bundestagsabgeordneten Nordfrieslands, Vertreter der Landesregierung und Vertreter der friesischen Volksgruppe an. Auch in Kommunalparlamenten sind Nordfriesen vertreten. In einigen dieser Gremien wird in den Sitzungen auch Friesisch gesprochen.

80. An der Universität Kiel bestehen seit 1950 die Nordfriesische Wörterbuchstelle und seit 1978 der Lehrstuhl Friesische Philologie.

81. Von großer Bedeutung für die Pflege, Förderung und Erforschung der friesischen Sprache, Kultur und Geschichte ist das „Nordfriisk Instituut“ in Bredstedt als zentrale wissenschaftliche Einrichtung in Nordfriesland. Es ist vor allem auf den Gebieten Sprache, Geschichte und Landeskunde Nordfrieslands wissenschaftlich und publizistisch tätig. Das Institut unterhält eine Fachbibliothek und ein Archiv und bietet Seminare, Kurse, Arbeitsgruppen und Vortragsveranstaltungen an. Es wird getragen von dem etwa 850 Mitglieder zählenden Verein Nordfriesisches Institut und insbesondere von staatlicher und kommunaler Seite finanziert.

Neben dem Nordfriisk Instituut leistet die privat finanzierte Fering Stiftung in Alkersum auf Föhr besonders, aber nicht ausschließlich, für die Insel Föhr wissenschaftliche Sprach- und Kulturarbeit.

82. Forschungsarbeiten zur friesischen Kultur Ostfrieslands werden sporadisch von unterschiedlichen Institutionen, darunter auch öffentlich-rechtlichen Körperschaften, in Angriff genommen.

83. Die Erforschung der saterfriesischen Geschichte, Kultur und Sprache ist jüngerer Datums. Eine saterfriesische Schriftsprache ist nicht überliefert. Bekannt ist eine saterfriesische Sprichwörterammlung des Saterlandes aus dem Jahre 1901. Erst nach dem Zweiten Weltkrieg wurde begonnen, für die Sprache Rechtschreibregeln festzulegen. 1980 erschien ein „Saterfriesisches Wörterbuch“, eine verbesserte und stark erweiterte 2. Auflage ist in Vorbereitung. Weitere Veröffentlichungen sind Textsammlungen wie „Saterfriesisches Volksleben“ und „Saterfriesische Stimmen“. Die Zentralstelle für die sprachliche Landesforschung an der Universität Göttingen führte eine Befragung von 10 % der Bewohner des Saterlandes unter Mithilfe der Verwaltung der Gemeinde Saterland durch. Das Projekt soll Erkenntnisse über das Bewusstsein der Angehörigen der Volksgruppe zur eigenen Geschichte und Kultur liefern. Die saterfriesische Sprachforschung liegt insbesondere in den Händen eines an der Universität Oldenburg tätigen Germanisten.

84. In Niedersachsen wurde 1997 bei der Bezirksregierung Weser-Ems ein Beauftragter für Saterfriesisch/Niederdeutsch bestellt.

A.4.3.4 Zur Sprache Romanes

85. Die Angehörigen der deutschen Sinti und Roma haben sich zur Vertretung ihrer Interessen in Vereinen und – entsprechend der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland – in Landesverbänden organisiert.

86. Mit der Entschließung des Bundestages vom 26. Juni 1986 haben alle Bundestagsfraktionen die Notwendigkeit zur Verbesserung der Lebensbedingungen und zur Förderung der Integration der deutschen Sinti und Roma in die Gesellschaft bestätigt.

87. Seit 1991 werden der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma und das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma durch institutionelle Förderung aus staatlichen Mitteln getragen. Der Zentralrat

Deutscher Sinti und Roma ist der Dachverband von neun Landesverbänden deutscher Sinti und Roma und einigen regional oder lokal tätigen Vereinen und Institutionen. Aufgabenschwerpunkte des Zentralrates sind die Interessenvertretung der nationalen Minderheit zur politischen Gleichstellung – hierzu gehören beispielsweise auch Gesetzesvorschläge und politische Initiativen zum Schutz vor rechtsradikalen Gewaltdelikten und Übergriffen und das Holocaust-Mahnmal –, Durchsetzung von Minderheitenrechten und von Entschädigungsansprüchen von Holocaust-Opfern, das Gedenken an die Opfer des Völkermordes und die Unterstützung der strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen auf nationaler wie internationaler Ebene. Weitere Aufgabenschwerpunkte sind die Zusammenarbeit mit Landesverbänden deutscher Sinti und Roma und mit internationalen Minderheiten- wie Menschenrechtsorganisationen sowie die Unterstützung der Sinti und Roma in anderen Ländern.

88. Aufgabenschwerpunkte des Dokumentations- und Kulturzentrums sind die Dokumentation und wissenschaftliche Arbeit zur Geschichte, Kultur und Gegenwart der nationalen Minderheit, die kulturelle Arbeit, die Bildung und Fortbildung, die soziale Arbeit und Beratung sowie die Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Integration der deutschen Sinti und Roma in die Gesellschaft bei Erhaltung ihrer kulturellen Identität. Das Zentrum gibt eine mehrbändige Schriftenreihe heraus, zum Beispiel mit den Thematiken „Die Sinti/Roma – Erzählkunst im Kontext europäischer Märchenkultur“, „Zigeunerbilder in der deutschsprachigen Literatur“ oder „Kinder und Jugendliche als Opfer des Holocaust“. Außerdem sind mehrere umfassende Werke erschienen, so beispielsweise die Dokumentation „Sinti und Roma im Dritten Reich. Das Programm der Vernichtung durch Arbeit“. Das Dokumentations- und Kulturzentrum gestaltet zudem kulturelle Projekte und zeigt in einer großen Dauerausstellung die Geschichte und das Ausmaß des nationalsozialistischen Völkermordes an 500 000 Roma und Sinti in Europa. Eine transportable Ausstellung gleichen Inhalts wird künftig in mehreren deutschen Städten zu sehen sein.

89. Mithilfe umfangreicher staatlicher Finanzhilfen wurde 1989 für die genannten Einrichtungen ein Gebäude in Heidelberg erworben und aus- und umgebaut. In dem Gebäudekomplex sind der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, das Dokumentations- und Kulturzentrum sowie die ständige Ausstellung über den Völkermord an den Sinti und Roma während des Nationalsozialismus untergebracht.

90. Aus staatlichen Mitteln werden dem Zentralrat fünf Stellen für Mitarbeiter (überwiegend Akademikerpositionen) finanziert, dem Dokumentations- und Kulturzentrum 19 Stellen. Der Haushalt des Zentralrates wird ganz aus Bundesmitteln, der des Dokumentations- und Kulturzentrums zu 90 Prozent aus Bundesmitteln und der Rest aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg finanziert.

91. Der Niedersächsische Landesverband Deutscher Sinti, ein Sinti- und Roma-Verband in Hamburg und kleinere regionale Organisationen von deutschen Sinti, deut-

schen Sinti und Roma oder deutschen und ausländischen Roma sind unabhängig.

92. Einige nicht dem Zentralrat angeschlossene Organisationen und Älteste von Familienverbänden deutscher Sinti haben sich zur Sinti Allianz Deutschland e. V. zusammengeschlossen. Die Allianz wurde 1999/2000 nach eigenen Angaben von 20 Stammesvertretern gegründet und ist nach Mitteilung der Dachverband von bisher neun unabhängigen Sinti-Organisationen und einem Lowara-Stamm. Die Sinti Allianz versteht sich als eine Interessenvertretung derjenigen Sinti, die sich der traditionellen Lebensweise der Sinti mit ihren historisch gewachsenen Geboten und Verboten für deren Lebensführung verpflichtet fühlen und diese soziale und kulturelle Ordnung erhalten wollen. Die Schwerpunkte der Arbeit der Allianz bestehen in der Erarbeitung politischer Konzepte und deren Vertretung gegenüber Regierungen, Parlamenten und Behörden. Weitere Betätigungsfelder sind nach eigenen Angaben die Stärkung der Sinti-Kultur durch kulturelle Projekte und die Unterstützung von Sinti-Familien in sozialen Angelegenheiten. Zudem werden Senioren betreut und NS-Opfer mit ihren Anliegen vertreten. Die Allianz strebt eine rechtliche Grundlage an, die den Sinti die Ausübung ihrer Bürgerrechte im Einklang mit dem kulturell bedingten Tabu-System der Sinti sichern soll.

93. Besondere staatliche Gremien und Institutionen, die sich mit dem Schutz und der Förderung des Romanes befassen, existieren nicht. Dies entspricht dem überwiegenden Wunsch dieser Sprachgruppe. Hiermit verbunden ist die Ablehnung der Sinti Allianz und des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma sowie anderer Vereine deutscher Sinti, das Romanes in den Unterricht an öffentlichen Schulen einzuführen oder zum Gegenstand wissenschaftlicher Forschung zu machen. Dies fußt zum einen auf den negativen Erfahrungen mit den NS-Sprachforschern. Daher vertreten Zentralrat und andere Vereine die Auffassung, dass auch mit Rücksicht auf die Erfahrungen der Überlebenden des Völkermordes Romanes nicht durch Außenstehende im staatlichen Bildungssystem gelehrt und dort gelernt wird. Die Sinti Allianz begründet dies auch mit dem Jahrtausende alten Tabu-System der Sinti, nach dem die Sprache niemandem außerhalb der Sinti Gemeinschaft zugänglich gemacht werden dürfe. Davon unterscheiden sich Roma-Vereine, die für eine Einbeziehung des Romanes in den Unterricht plädieren und Maßnahmen der Verschriftlichung wie in europäischen Nachbarstaaten unterstützen wollen. Soweit die organisatorisch erfassten deutschen Sinti und Roma als Maßstab genommen werden, lehnt also die überwiegende Mehrheit der deutschen Sinti und Roma die Einbeziehung ihres Romanes in das staatlichen Bildungsangebot ab und unterstreicht ihr Recht, die Sprache ausschließlich im Rahmen der Familie und Familienverbände zu pflegen und an die kommende Generation weiterzugeben.

In der Zwischenzeit wurde eine Vielzahl von Einzelwünschen und Initiativen durch Sinti-Familien an die Landes-

verbände Deutscher Sinti und Roma herangetragen, damit zur Stärkung der Sprachkompetenz ergänzender Unterricht für Schulkinder der Sinti und Roma durch Lehrer aus der Minderheit (außerhalb des Regelunterrichts nachmittags in dafür bereitgestellten Schulräumen) durchgeführt wird. Dabei soll mit der Behandlung schulischer Themen und Hilfen bei den Hausaufgaben (und/oder Nacharbeitung zum besseren Verständnis des Unterrichtsstoffs etc.) unter Benutzung der Minderheitensprache gleichzeitig auch eine Unterstützung für die schulischen Leistungen ermöglicht werden. Das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma bietet an, diese Initiativen zu koordinieren.

Im Bereich der Erwachsenenbildung bestehen bereits Gruppen, so in Mainz von jungen Sinti-Familienvätern, die in einem regelmäßig stattfindenden Arbeitskreis anstehende berufliche, familiäre und andere Themen behandeln und durch Bildungsreisen die Verbesserung und Erhaltung ihrer Sprachkompetenz in der Minderheitensprache betreiben. Im Bereich der Erwachsenenbildung führen Landesverbände des Zentralrats, beispielsweise in Baden-Württemberg, Bremen, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Bayern, jährliche Bildungsreisen mit Angehörigen der Sinti und Roma zu den KZ-Gedenkstätten Neuengamme, Bergen-Belsen, Natzweiler-Struthof, Flossenbürg und Dachau durch. Der Zentralrat und das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma veranstalten mehrmals im Jahr Bildungsreisen vorwiegend mit Holocaust-Überlebenden der Sinti und Roma zu den KZ-Gedenkstätten Auschwitz, Sachsenhausen, Buchenwald und Mauthausen sowie jährlich zu Evangelischen Akademien oder anderen Bildungseinrichtungen. Diese Bildungsreisen dienen auch der Kommunikation in der Minderheitensprache und der damit verbundenen Stärkung der Sprachkompetenz der beteiligten Erwachsenen.

A.4.3.5 Zur niederdeutschen Sprache

94. Die gezielte Förderung des Niederdeutschen wird seit einigen Jahren in politischen Gremien regelmäßig erörtert oder koordiniert.

95. In Mecklenburg-Vorpommern koordiniert ein Niederdeutsch-Beirat unter Vorsitz des Ministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur alle entsprechenden Aktivitäten.

96. Beim Schleswig-Holsteinischen Landtag gibt es seit 1992 den Beirat Niederdeutsch. Er beschäftigt sich mit allen Fragen, welche die Pflege des Niederdeutschen betreffen. Ebenfalls 1992 wurde das Amt der/des Beauftragten für Niederdeutsch der Ministerpräsidentin geschaffen. Die/der Beauftragte ist Ansprechpartner für die plattdeutschen Vereine, Verbände und Organisationen.

97. In Niedersachsen wurde Anfang 1999 eine Arbeitsgruppe „Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen“ eingesetzt. In dieser Gruppe arbeiten Vertreterinnen und Vertreter verschiede-

ner Ministerien, des Niedersächsischen Heimatbundes und der einzelnen Fraktionen des Landtages zusammen.

98. Forschungs- und Lehrkapazitäten (Lehrstühle, Abteilungen, Lehraufträge) für verschiedene Studienabschlüsse, insbesondere auch für die Ausbildung von Lehrkräften, gibt es derzeit an den Universitäten Bielefeld, Flensburg, Greifswald, Göttingen, Hamburg, Kiel, Münster, Magdeburg sowie Rostock. Hinzu kommen Lehangebote z. B. an den Universitäten Bremen, Paderborn, Potsdam, Oldenburg und Osnabrück sowie eine Reihe von Arbeitsstellen für regionale niederdeutsche Wörterbücher.

99. Traditionell erfüllen im Übrigen die vorhandenen Heimatvereine und die ihnen übergeordneten Heimatbünde einen wichtigen Teil der Aufgaben. Als Gründungen aus neuerer Zeit, von Bürgerinitiativen und staatlichen Instanzen gleichermaßen gewollt und staatlich oder weitgehend staatlich finanziert, sind mit gezielter Aufgabenstellung hinzugekommen:

- das Institut für niederdeutsche Sprache in Bremen;
- die Regionalsprachliche Fachstelle der Ostfriesischen Landschaft, Aurich, in Niedersachsen sowie das Ostfälische Institut in Helmstedt, getragen von dem die Landesgrenze übergreifenden Landschaftsverband Deuregio Ostfalen, einem Kooperationsprojekt von ehemals fünf, heute drei Kreisen aus Niedersachsen und Sachsen-Anhalt;
- die vom Land Schleswig-Holstein etablierten Niederdeutsch-Zentren für die Landesteile Schleswig (in Leck) bzw. Holstein (in Ratzeburg) sowie in Bremen die Freistellung von zwei halben Lehrerdeputaten für die Betreuung von Niederdeutschangeboten an den Schulen;
- das einst staatliche, heute in der Trägerschaft des Kulturbunds befindliche Volkskulturinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Rostock.

A.5 Beteiligung von Bund, Ländern und Sprachgruppen

100. Das Bundesministerium des Innern ist in der Bundesregierung federführend zuständig für die Sicherstellung der Implementierung der Charta. Als Implementierungshilfe wurden und werden die Inhalte des völkerrechtlichen Instruments und ihre praktische Bedeutung durch Vorträge und andere Beiträge bei Konferenzen und Seminaren erläutert, an denen sowohl für den Schutz der Sprachen verantwortliche staatliche Bedienstete als auch Repräsentanten der Sprachgruppen teilnahmen bzw. teilnehmen. Zu den ständigen Arbeitsaufgaben gehört auch die Implementierungsberatung für einzelne Länder und Ressorts, insbesondere auch durch Vermittlung von Praxiserfahrungen in anderen Ländern bzw. Staaten, Prüfung der Bedürfnisse der betroffenen Minderheiten und Beratung von Ländern und Sprachgruppen.

101. Im Juni 1999 hat eine erste Implementierungskonferenz zur Charta stattgefunden, zu der sich Vertreter der für den Sprachenschutz zuständigen Bundesministerien, entsprechende Vertreter der Länder der Bundesrepublik Deutschland und Repräsentanten der durch die Charta geschützten Sprachgruppen sowie Wissenschaftler zusammengefunden haben. Thema war der Stand der Umsetzung der Charta in Deutschland, dabei noch bestehende Defizite und die Entwicklung des deutschen Staatenberichts. Die Implementierungskonferenz wird jährlich durchgeführt. Die Instrumente des Europarates zum Minderheitenschutz (Rahmenübereinkommen und Charta) und der Stand ihrer Implementierung sind auch regelmäßig Gegenstand der Erörterung in Gremien, in denen Parlamentsvertreter, staatliche Repräsentanten und Minderheitenvertreter/Sprachgruppenvertreter zusammenarbeiten.

102. Der Staatenbericht ist vor seiner abschließenden innerstaatlichen Billigung den zentralen Organisationen der betroffenen Gruppen zur Stellungnahme zugegangen und wurde mit ihnen im Rahmen einer Implementierungskonferenz unter Beteiligung eines Vertreters des Europarates erörtert. Die Rückäußerungen der Gruppen sind dem Staatenbericht als Teil E beigelegt. Der Staatenbericht wird nach Zuleitung an das Sekretariat des Europarates in Deutschland veröffentlicht.

A.6 Informationsarbeit zur Charta

103. Die Charta ist nach ihrem Inkrafttreten – wie bereits auch zuvor – Thema intensiver Berichterstattung der Medien sowohl überregional als auch in den zentralen Siedlungsgebieten der betroffenen Sprachgruppen gewesen. Das Bundesministerium des Innern hat anlässlich der Ratifizierung der Charta im Rahmen einer Festveranstaltung mit den Vertretern der Gruppen über die Charta informiert. Zum Ratifizierungsgesetz wurde eine umfangreiche Denkschrift, die über die Hintergründe und Inhalte der Charta informiert, erstellt und breit gestreut. Der Text der Charta ist u. a. auch in der von der Bundeszentrale für politische Bildung herausgegebenen Textsammlung „Menschenrechte – Dokumentation und Deklaration“ veröffentlicht. Von Länderseite wurde in verschiedenen Publikationen (Broschüren, Pressemitteilungen, Minderheitenbericht etc.) ebenso auf das Instrument aufmerksam gemacht. Insbesondere die Sprachgruppen haben ihre Angehörigen auf vielfältige Weise darüber unterrichtet.

104. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Beauftragten der Bundesregierung für nationale Minderheiten ist eine umfassende Informationsbroschüre über die Situation der nationalen Minderheiten und Sprachgruppen in Vorbereitung, die breit gestreut werden soll. An der inhaltlichen Gestaltung werden die Organisationen der nationalen Minderheiten beteiligt.

Teil B Empfehlungen des Ministerkomitees**B.1 Hauptempfehlungen des Ministerkomitees**

105. Das Ministerkomitee des Europarates hat zu Deutschland die nachstehenden Empfehlungen getroffen. Die Bundesregierung hat die Empfehlungen zum Anlass genommen, die möglichen Umsetzungsmaßnahmen und Notwendigkeiten mit Bund, Ländern und Sprachgruppen zu erörtern. Die konkreten Maßnahmen sind im Zusammenhang mit den Berichten über die Umsetzungen der einschlägigen Bestimmungen in Teil C und D dargelegt. Zusammenfassend wird mitgeteilt:

Das Ministerkomitee –

gemäß Artikel 16 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen;

im Hinblick auf die Ratifikationsurkunde, die von Deutschland am 16. September 1998 hinterlegt wurde;

nach Kenntnisnahme der Beurteilung, die der Sachverständigenausschuss für die Charta in Bezug auf die Anwendung der Charta seitens Deutschlands erstellt hat;

[nach Kenntnisnahme der Stellungnahmen der deutschen Behörden zu dem Inhalt des Berichts des Sachverständigenausschusses;]

eingedenk dessen, dass dieser Beurteilung Informationen, die von Deutschland in seinem ersten Staatenbericht mitgeteilt wurden, ergänzende Angaben der deutschen Behörden, Informationen von in Deutschland rechtmäßig gegründeten Organisationen und Vereinigungen sowie Informationen, die der Sachverständigenausschuss bei seinem Besuch „vor Ort“ gewonnen hat, zugrunde liegen;

empfiehlt, dass die deutschen Behörden alle Feststellungen des Sachverständigenausschusses berücksichtigen und vorrangig:

1. spezifische gesetzliche Bestimmungen erlassen, wo diese noch fehlen, um den Verpflichtungen nachzukommen, die Deutschland nach der Charta übernommen hat;

106. Nach Auffassung der Bundesrepublik Deutschland ist für die Beantwortung der Frage nach dem Ausmaß und den Wirkungen der innerstaatlichen unmittelbaren Anwendung von übernommenen Verpflichtungen das jeweilige nationale Recht maßgeblich. Die Bundesrepublik Deutschland weist darauf hin, dass die Charta nach dem Vertragsgesetz in Deutschland als Bundesgesetz gilt, das nachrangiges Recht – einschließlich Landesgesetze – bricht und gegenüber sonstigen Bundesgesetzen grundsätzlich als das speziellere Gesetz anzuwenden ist, soweit die betreffenden Vertragsregelungen selbst bereits unmittelbar anwendbar sind. Solche übernommenen Verpflichtungen aus der Charta binden damit Justiz und Verwaltung unmittelbar und sind beim Verwaltungshandeln zu beachten. Dementsprechend ist die Rechtmäßigkeit eines konkreten Verwaltungshandelns am Maßstab dieser Verpflichtungen zu prüfen. In

diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Deutschland bestrebt ist, durch Deregulation und unter strikter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips, die enorme Anzahl von Gesetzesvorschriften abzubauen und damit die Gesetzeslage für die Bürgerinnen und Bürger übersichtlicher zu gestalten. Dies bedeutet auch, dass die Erforderlichkeit neuer Vorschriften einem strengen Prüfungsmaßstab unterliegt, insbesondere bei redundanten Vorschriften.

107. Als Beispiel für die unmittelbare Geltung der Vorschriften wird auf die vom Sachverständigenausschuss in Rdn 431 des Monitoringberichts erwähnte Schließung einer Schulklasse in Crostwitz im Freistaat Sachsen hingewiesen. Das Kultusministerium des Freistaates Sachsen hatte dort mit Bescheid vom 16. März 2001 wegen mangelnder Anmeldezahlen die Mitwirkung des Freistaates Sachsen am Unterhalt der Klassenstufe 5 der sorbischen Mittelschule in Crostwitz zum Schuljahr 2001/2002 – Schulbeginn am 10. August 2001 – widerrufen. Das Ministerium begründete die Maßnahme damit, dass nach dem Schulgesetz und der Schulordnung wegen der notwendigen Differenzierungen beim Bildungsangebot und des hierzu notwendigen Mitteleinsatzes mindestens zwei Parallelklassen (Vermeidung von Kleinstjahrgangsstufen) in einer Schule einzurichten sind. Eine Klasse muss hierbei in der Regel aus 25, mindestens jedoch aus 20 Schülerinnen und Schülern bestehen. Zum Schuljahr 2001/2002 lagen insgesamt nur 17 Anmeldungen für die Klassenstufe 5 vor, statt der für Mittelschulen mindestens notwendigen 40 Anmeldungen pro Klassenstufe.

108. Gegen den Bescheid hatte die Gemeinde Crostwitz Klage erhoben. Das Verwaltungsgericht Dresden hat den Widerruf der Mitwirkung an der Klassenstufe durch das Kultusministerium für rechtmäßig erachtet, da die Fortführung der Schule dem Schulgesetz widerspräche. Das Gericht hat hierbei auch eine ausführliche Abwägung zwischen der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Schulwesens und dem besonderen Schutzbedürfnis der nationalen Minderheit der Sorben vorgenommen. Es hat insbesondere auch die Berücksichtigung der im Freistaat Sachsen geltenden Vorschrift des Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe c Nummer iv) der Charta durch die Verwaltungsbehörden geprüft, im Ergebnis allerdings keinen Verstoß gegen die Charta gesehen.

109. Insbesondere die übernommenen Verpflichtungen aus den Artikel 9 und 10 (z. B. Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe b Nummer iii) – Zulassung von Urkunden in der Regional- oder Minderheitensprache als Beweismittel oder Artikel 10 Abs. 3 Buchstabe c – Zulassung von Antragstellung in der Regional- oder Minderheitensprache – sind unmittelbar anwendbare Regeln, die von der Gerichtsbarkeit und der Verwaltung bei ihrem Handeln zu beachten sind und einen eindeutigen Rechtsrahmen schaffen. Die Bundesrepublik Deutschland ist der Auffassung, dass weitere rechtliche Regelungen keine zusätzlichen rechtlichen Vorteile bei der Umsetzung der Vorschriften bieten, sondern – ganz überwiegend – lediglich redundante Rechtsnormen schaffen und nicht

zuletzt auch im Interesse der Eindämmung der Normenflut unterbleiben sollten. Insofern geht die Bundesrepublik Deutschland davon aus, dass der Anwendungsrahmen der Empfehlung zur Schaffung rechtlicher Regelungen in Deutschland („wo diese fehlen“) – wenn überhaupt gegeben – nur sehr gering ist.

Demgegenüber wird von Organisationen der Sprachminderheiten die Schaffung spezifischer gesetzlicher Bestimmungen zur Umsetzung der Verpflichtungen verlangt, wie sie die Empfehlung des Sachverständigenausschusses vorsehen.

110. Im Vordergrund des Umsetzungsprozesses der Charta stehen in Deutschland somit keine rechtlichen, sondern ganz überwiegend praktische Fragen bei der faktischen Umsetzung oder der Inanspruchnahme der Verpflichtungen, wie dies in Nummer 5 der Empfehlungen unter dem Stichwort „Einführung einer Strukturpolitik, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung und in den gegebenen Fällen vor Gericht praktisch zu ermöglichen“, vorgeschlagen wird. Die Bundesrepublik Deutschland wird diesem Umsetzungsprozess auch weiterhin hohe Priorität einräumen.

2. spezifische Planungs- und Überwachungsmechanismen schaffen und eine angemessene Mittelzuweisung im Bildungsbereich sicherstellen;

111. Die Bundesrepublik Deutschland ist sich der Bedeutung des Bildungsbereichs zum Erhalt und der Förderung der Regional- und Minderheitensprachen bewusst. Die Länder, denen nach der föderalen Struktur in Deutschland die Bildungspolitik obliegt, unternehmen verstärkte Anstrengungen, für die Regional- und Minderheitensprachen angemessene Rahmenbedingungen zu schaffen. Hierbei sind die unterschiedlichen Situation in den Sprachgebieten im Hinblick auf Anzahl der Sprecher und der differenzierten Sprachanwendung einzelner Sprachen einerseits mit den finanziellen und administrativen Möglichkeiten andererseits in Einklang zu bringen. Hierzu wird ergänzend auf Rdn 515 und 516 verwiesen.

3. umgehende Maßnahmen ergreifen, um den Unterricht in der nordfriesischen, der saterfriesischen und der niedersorbischen Sprache zu stärken, die in besonderem Maße vom Aussterben bedroht sind, und insbesondere die Kontinuität von Unterrichtsangeboten in diesen Sprachen im gesamten Schulsystem sicherstellen;

112. Die zuständigen Länder Brandenburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein unternehmen bereits erhebliche Anstrengungen – soweit hierzu Verpflichtungen übernommen wurden –, den Unterricht für die genannten Sprachen angemessen zu gewährleisten. Bei einer entsprechenden Strukturierung des Schulsystems ist grundsätzlich die faktische Situation der einzelnen Sprachen zu beachten (siehe bereits Anmerkung in Rdn 111). Die Sprachpolitik muss insbesondere den Nachfragebedarf aus den Sprachgruppen selbst nach entsprechenden Unterrichtsangeboten in Verhältnis zu den an-

gemessenen administrativen Maßnahmen setzen. Deutschland ist sich auch hierbei bewusst, dass eine angemessene schulische Infrastruktur wesentlich zum Erhalt und zur Vitalisierung der Sprachen beiträgt. Genauso wichtig ist aber eine ausgewogene allgemeine Kulturarbeit, die bei der Sprachgruppe, insbesondere bei der jüngeren Generation, als Zielgruppe der schulischen Ausbildung, das Bewusstsein zur eigenen Sprache fördert und erst dadurch entsprechenden Nachfragebedarf nach schulischer Ausbildung überhaupt entstehen lässt. Nach gegenwärtigen Erfahrungen bleibt der Nachfragebedarf teilweise hinter den angebotenen schulischen Möglichkeiten zurück. Die Synergieeffekte zwischen Kulturförderung und schulischen Maßnahmen einerseits und das hieraus resultierende Spannungsfeld andererseits sind von den Behörden im Rahmen der schulischen Planung zu beachten. Auch die Charta hat dieses Spannungsfeld erkannt und in den hier infrage stehenden Bestimmungen entsprechende schulische Maßnahmen dann vorgesehen, soweit die Anzahl der Schüler als genügend groß angesehen wird. Die Behörden werden weiterhin bemüht sein, die Maßnahmen auf beiden Feldern in ein ausgewogenes Verhältnis zu setzen und auf entsprechende Entwicklungen zu reagieren.

4. die Grundausbildung und Fortbildung von Lehrkräften für alle Regional- oder Minderheitensprachen verbessern;

113. Auch die Frage der Lehrerausbildung ist unter dem zur Empfehlung zu 3 in Rdn 112 dargestellten Spannungsfeld zu beurteilen. Die Länder sind weiter bemüht, die bereits vorhandenen Möglichkeiten in diesem Rahmen angemessen zu entwickeln.

5. eine Strukturpolitik einführen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung und in den gegebenen Fällen vor Gericht praktisch zu ermöglichen;

6. den Sprechern der Regional- oder Minderheitensprachen in stärkerem Maße zu Bewusstsein bringen, dass sie die Möglichkeit haben, ihr Recht auf den Gebrauch ihrer Sprache bei Verwaltungs- und in den gegebenen Fällen bei Justizbehörden auszuüben;

114. Deutschland betrachtet die Möglichkeit zur Nutzung der Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung und den Justizbehörden als wichtiges Element zum Erhalt und Förderung der Sprachen. Bund und Länder sind sich weitgehend darin einig, dass zur Schaffung eines entsprechenden Bewusstseins bei allen beteiligten Kreisen, eine verbesserte Öffentlichkeitsarbeit der staatlichen Stellen wünschenswert ist. Konkrete Maßnahmen sind in Vorbereitung.

7. zur Förderung der Präsenz der Regional- oder Minderheitensprachen in den Medien einen aktiveren Beitrag leisten.

115. Aufgrund der in Deutschland bestehenden Rundfunk- und Pressefreiheit hat Deutschland die Verpflichtung

tung des Artikels 11 der Charta für den Medienbereich ausschließlich in der Alternative der „Ermutigung“ übernommen. Bund und Länder haben die Empfehlung des Ministerkomitees zum Anlass genommen, die Möglichkeiten eines entsprechenden Beitrages staatlicher Stellen erneut zu erörtern. Hierzu wird auf die Ausführungen in Rdn 226 bis 239 in Teil D zu Artikel 11 verwiesen.

B.2 Anpassung der übernommenen Verpflichtungen

116. Eine grundlegende Problematik ergibt sich für Deutschland aus den Feststellungen des Sachverständigenausschusses im Monitoringbericht zur Übernahme redundanter Verpflichtungen. Der Ausschuss weist in Rdn 453 des Monitoringberichts zu Recht darauf hin, dass die vom Freistaat Sachsen übernommene Verpflichtung zu Artikel 10 Abs. 3 Buchstabe c (Antragstellung in der Minderheitensprache) in der ebenfalls übernommenen Verpflichtung zu Artikel 10 Abs. 3 Buchstabe b (Antragstellung und Antwort in der Minderheitensprache) bereits enthalten und damit redundant sei. Der Aus-

schuss stellt zudem in Rdn 214 des Monitoringberichts fest, dass Schleswig-Holstein durch die gegenwärtige Verwaltungspraxis zwar die nicht übernommene Verpflichtung des Artikel 14 Buchstabe b (Grenzüberschreitende Zusammenarbeit), jedoch nicht die übernommene Verpflichtung des Artikel 14 Buchstabe a (Bi- oder multilaterale Übereinkünfte) erfülle. In beiden Fällen bedarf es nach Auffassung Deutschlands einer Rücknahme bzw. Austausches der gegenwärtigen Verpflichtungen, sieht sich hieran allerdings gehindert, da die Charta eine derartige Anpassung von Verpflichtungen nicht vorsieht. Deutschland hält es deshalb für erforderlich, die Frage der Vertragsanpassung, auch im Hinblick auf künftige Problematiken, grundsätzlich zu erörtern und bittet den Sachverständigenausschuss um eine entsprechende Klärung.

B.3 Einschlägige Rechtsvorschriften

117. Die für die Umsetzung der Charta in Deutschland wesentlichen Rechtsakte und Bestimmungen sind als Anlage dem vorliegenden Staatenbericht beigelegt.

Teil C Schutz der Sprachen nach Teil II (Artikel 7) der Charta

118. Die Bundesrepublik Deutschland hat in Erklärungen (Anlage 3) im Rahmen der Ratifizierung den Anwendungsbereich der Charta für die in Deutschland gesprochenen Regional- oder Minderheitensprachen bestimmt.

119. Die von der Charta erfassten Sprachen sind in erster Linie Territorialsprachen, d. h. Sprachen, die herkömmlicherweise in einem bestimmten geographischen Gebiet benutzt werden. Der Grund hierfür liegt darin, dass die meisten von der Charta vorgesehenen Maßnahmen die Festlegung eines geographischen Anwendungsbereichs erfordern, der sich von dem Staat als Ganzes unterscheidet. Die Bundesrepublik Deutschland hat deshalb ergänzend zu den Verpflichtungen gemäß Teil II der Charta dem Europarat notifiziert, welche konkreten Bestimmungen gemäß Teil III der Charta sie für die Regional- oder Minderheitensprachen Dänisch, Ober- und Niedersorbisch, Nord- und Saterfriesisch und Niederdeutsch (in den Ländern Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein) sowie Romanes (im Land Hessen) erfüllt. Die gesonderte Bezeichnung dieser Bestimmungen für das Gebiet einzelner Länder entspricht dem föderalen Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland und berücksichtigt die Gegebenheiten der Sprache im betreffenden Land, in denen diese Sprachen ihre räumliche Basis haben.

120. Hinsichtlich des Schutzes und der Förderung der Minderheitensprache Romanes (im gesamten Bundesgebiet, mit Ausnahme des Landes Hessen, in dem Romanes nach Teil III geschützt wird) und der Regionalsprache Niederdeutsch (in den Ländern Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt) erfüllen das geltende Recht und die bestehende Verwaltungspraxis, neben den allgemeinen Zielen und Grundsätzen des Artikel 7 der Charta, gleichzeitig einzelne Bestimmungen aus Teil III der Charta. Einzelheiten dazu werden in den Erläuterungen zu Teil III der Charta behandelt. Die Darstellung der Umsetzungsmaßnahmen nach Teil II beschränkt sich daher auf die wesentlichen Rahmenbedingungen.

Artikel 7

Ziele und Grundsätze

(1) Hinsichtlich der Regional- oder Minderheitensprachen legen die Vertragsparteien in den Gebieten, in denen solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache ihrer Politik, Gesetzgebung und Praxis folgende Ziele und Grundsätze zugrunde:

Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe a

a) die Anerkennung der Regional- oder Minderheitensprachen als Ausdruck des kulturellen Reichtums;

121. Die Erfüllung dieser Bestimmung durch die deutsche Rechtsordnung wird durch die Notifizierung der bei-

den Erklärungen über den Anwendungsbereich der Charta und durch die umfangreichen Umsetzungsmaßnahmen dokumentiert.

Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe b

b) die Achtung des geographischen Gebiets jeder Regional- oder Minderheitensprache, um sicherzustellen, dass bestehende oder neue Verwaltungsgliederungen die Förderung der betreffenden Regional- oder Minderheitensprache nicht behindern;

122. Unter Bezugnahme auf Rdn 52 des Monitoringberichts haben die Länder die Anregung des Sachverständigenausschusses aufgegriffen, die Zusammenarbeit zwischen den Ländern zur Förderung des Niederdeutschen zu verbessern. Hierzu werden Besprechungen der zuständigen Länderreferenten durchgeführt.

123. In Deutschland gibt es grundsätzlich keine staatlichen oder sonstigen Maßnahmen, die eine Änderung der Bevölkerungsverhältnisse in den Siedlungsgebieten der Sprachgruppen zur Folge haben. Allerdings verändern sich die Bevölkerungszahlen in den einzelnen Gemeinden und Regionen durch die allgemeine Mobilität, insbesondere auch aufgrund der Wirtschaftsstruktur in einzelnen Regionen – durch Wegzug in Ballungsgebiete oder Zuzug –, oder durch Zuzug von Spätaussiedlern (ehemalige Angehörige deutscher Minderheiten insbesondere aus Staaten der ehemaligen Sowjetunion, die nach Deutschland umgesiedelt sind). Davon wird in gewissem Umfang auch der Prozentanteil der Angehörigen der Sprachgruppen an der jeweiligen örtlichen Bevölkerung beeinflusst. Dies ist jedoch weder gegen die Wahrnehmung ihrer Rechte gerichtet, noch hat es Einfluss auf die Teilhabe der Angehörigen dieser Gruppen an den Entscheidungen, die sie betreffen.

124. Die im Zuge der allgemeinen Gebietsreform im Freistaat Sachsen und im Land Brandenburg erforderlichen Veränderungen von kommunalen Verwaltungsbezirken haben jedoch auch die Anteile der sorbischen Bevölkerung an der Bevölkerung einzelner Kreise und Gemeinden verringert. Bei der Gebietsreform konnten nicht alle Anliegen der betroffenen Kommunen, Verbände und sorbischen Minderheitenorganisationen berücksichtigt werden. Die kommunalen Gebietskörperschaften haben teilweise Beauftragte ernannt.

125. Ein Thema der öffentlichen Erörterung war im Zusammenhang mit Veränderungen der Bevölkerungsstruktur die gesetzlich geregelte Auflösung der Gemeinde Horno und die damit verbundene Umsiedlung der deutsch-sorbischen Bevölkerung der Gemeinde in der brandenburgischen Niederlausitz, die dem Braunkohleabbau weichen muss (vgl. hierzu Rdn 54 des Monitoringberichts).

126. Die Braunkohlenförderung und die darauf basierende Energiewirtschaft sind bedeutende industrielle Schwerpunkte des Landes Brandenburg, die einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung des Landes

leisten. Im Land Brandenburg existiert keine wirtschaftlich gewinnbare Braunkohlenlagerstätte, die frei von Bebauung und damit frei von Siedlungen ist. Entscheidungen zum Braunkohlentagebau erfordern damit die Auseinandersetzung mit dem Problem der bergbaubedingten Umsiedlung. Die Hauptabbaugebiete für Braunkohle in Brandenburg befinden sich in der Niederlausitz. Diese ist angestammtes Siedlungsgebiet des sorbischen/wendischen Volkes. Aufgrund der einseitig auf Braunkohlennutzung ausgerichteten Energiewirtschaft der ehemaligen DDR haben seinerzeit zahlreiche Menschen ihre Heimatdörfer verlassen müssen, da diese für Zwecke des Braunkohlentagebaus in Anspruch genommen wurden. Darunter befanden sich auch viele Sorben. Die Bewohner dieser Orte wurden ohne Rücksichtnahme auf ihre ethnische Herkunft und Identität an anderen Orten angesiedelt, häufig auch zerstreut, zu einem großen Teil in der Großstadt Cottbus und ihren Vororten. In diesen Ortschaften war eine Aufrechterhaltung der angestammten Identität erschwert. Der gesellschaftliche Assimilationsdruck setzte ein oder wurde erheblich verstärkt.

127. In bewusster Abkehrung von dieser Politik verfolgt das Land Brandenburg das Ziel, weitere Verluste sorbischer/wendischer Identität zu vermeiden. Rechtliche Grundlagen für eine Umsiedlung im Zusammenhang mit dem Braunkohletagebau sind das Brandenburgische Landesplanungsgesetz vom 20. Juli 1995 und das Brandenburgische Braunkohlengrundlagengesetz vom 7. Juli 1997. Der in § 3 Abs. 2 Nr. 8 Brandenburgisches Landesplanungsgesetz verankerte Grundsatz, dass die Belange der sorbischen (wendischen) Bevölkerung der Lausitz und ihre Geschichte, Sprache und Kultur bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind, wird bei Landesplanung ohne Einschränkungen umgesetzt. Er ist in das Landesentwicklungsprogramm überführt worden. Damit ist gesichert, dass die Belange der sorbischen (wendischen) Bevölkerung in der Lausitz, auch in Übereinstimmung mit dem Sorben(Wenden)-Gesetz, bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden müssen.

128. Im Brandenburgischen Braunkohlengrundlagengesetz werden daneben allgemeine Aussagen zur Braunkohlenförderung sowie insbesondere zur Sozialverträglichkeit unvermeidbarer Umsiedlungen getroffen. Insofern ist die Umsiedlung jedoch keine Maßnahme, die ausschließlich die Belange der sorbischen (wendischen) Minderheit berührt, sondern ebenfalls die Mehrheitsbevölkerung in gleichem Maße, beispielsweise die Einwohner der nicht im Siedlungsgebiet der Sorben liegenden Gemeinde Kausche, trifft. Bei einer unvermeidbaren Inanspruchnahme einer sorbischen oder deutsch-sorbischen Siedlung sind die Belange des Minderheitenschutzes nach den gesetzlichen Vorgaben aber besonders zu berücksichtigen. Im Fall der notwendigen Inanspruchnahme einer sorbischen oder deutsch-sorbischen Siedlung für bergbauliche Zwecke wird daher eine geschlossene Wiederansiedlung der Bewohner dieser Siedlung im angestammten Siedlungsgebiet und damit die Erhaltung derjenigen Lebensumstände angestrebt, unter denen den Betroffenen die Aufrechterhaltung ihres Volkstums ermöglicht und Assimilations-

druck in fremder Umgebung möglichst von ihnen ferngehalten wird. In jedem Einzelfall wird versucht, einvernehmliche Lösungen zu finden. Um eine Berücksichtigung der Belange der Sorben (Wenden) im Rahmen der Braunkohlen- und Sanierungsplanung auch praktisch zu erreichen, wird durch § 1 Abs. 3 Nr. 6 der Verordnung über die Bildung des Braunkohlenausschusses des Landes Brandenburg vom 5. April 1992 bestimmt, dass ein Vertreter der Domowina, dem Dachverband der sorbischen Vereine, als stimmberechtigtes Mitglied in den Braunkohlenausschuss des Landes Brandenburg entsandt wird und bei allen Entscheidungen dieses Gremiums aktiv mitwirkt. Darüber hinaus werden die sorbischen (wendischen) Verbände an der Erarbeitung der Braunkohlen- und Sanierungsplanung beteiligt. Im Übrigen sind die Sorben (Wenden) an allen Entscheidungen des Trägers der Regionalplanung zu beteiligen. Vertreter der Domowina gehören zu den beratenden Mitgliedern der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald.

129. Die Frage der Umsiedlung wurde insbesondere in Zusammenhang mit dem Tagebau Jänschwalde aktuell. Die Weiterführung dieses Tagebaus erfordert die Inanspruchnahme des Gebietes der Gemeinde Horno. Den deutschen und sorbischen Bewohnern – die eine Umsiedlung aus der Gemeinde ablehnen – wurden durch das Braunkohlengrundlagengesetz und den betreffenden Braunkohlengrundlagengesetz zur gemeinsamen Wiederansiedlung innerhalb des angestammten sorbischen Siedlungsgebietes angeboten. Die im Gesetz geregelte Auflösung der Gemeinde Horno und ihre kommunalrechtliche Eingliederung in die Gemeinde Jänschwalde haben zum 27. September 1998 stattgefunden; die Umsiedlung der Bewohner wird voraussichtlich im Zeitraum 2000 bis 2002 erfolgen. Die vorgeschriebene Anhörung der Bewohner zur Frage des Wiederansiedlungsstandortes hat inzwischen stattgefunden. Die Anhörung hat ergeben, dass die Mehrheit der Hornoer Bürger nicht Jänschwalde, sondern die Stadt Forst (Lausitz) als Wiederansiedlungsgebiet befürwortet. Die Stadt Forst liegt innerhalb des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden. Die Wiederansiedlung in dieser Stadt wird derzeit vorbereitet.

130. Das Braunkohlengrundlagengesetz, das in seinem Artikel 2 die Auflösung der Gemeinde Horno regelt, war Gegenstand von fünf Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht des Landes Brandenburg. Es handelte sich dabei um einen Normenkontrollantrag einer Fraktion im Brandenburgischen Landtag und um Verfassungsbeschwerden der DOMOWINA e.V. als Dachverband der sorbischen/wendischen Vereinigungen, des Rates für sorbische/wendische Angelegenheiten beim Brandenburgischen Landtag, der Gemeinde Horno und eines Hornoer Bürgers. Das Landesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 18. Juni 1998 festgestellt, dass die von dem Gesetzgeber getroffene Entscheidung zur Auflösung der Gemeinde Horno unter Inanspruchnahme ihres Gemeindegebietes für den Braunkohletagebau trotz der hohen Bedeutung, die das Gericht dem in Artikel 25 Abs. 1 Satz 1 der Landesverfassung niedergelegten Staatsziel

zum Schutz, zur Erhaltung und zur Pflege des Siedlungsgebietes der Sorben (Wenden) beigemessen hat, angesichts der besonderen Bedeutung des Braunkohleabbaus für die Strukturförderung, die Arbeitssicherung und die Energieversorgung verfassungsgemäß ist. Dabei spielten für das Gericht flankierende Regelungen des Gesetzes für eine möglichst schonende Behandlung der Gemeindeeinwohner, insbesondere das Angebot einer gemeinsamen Umsiedlung innerhalb des sorbischen Siedlungsgebietes, eine besondere Rolle. Das Land Brandenburg ist in diesem Zusammenhang bemüht, etwaige nachteilige Auswirkungen auf die niedersorbische Sprache zu vermeiden.

Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe c

c) *die Notwendigkeit entschlossenen Vorgehens zur Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen, um diese zu schützen;*

131. Für alle Personen, die in einem Staat die Amtssprache als Muttersprache sprechen, ist es selbstverständlich, ihre Sprache zu lernen, in ihr unterrichtet zu werden und sich ihrer Sprache zu bedienen. Für eine zahlenmäßig weit kleinere Gruppe im Staatsvolk können die Voraussetzungen für die Erhaltung einer eigenständigen Sprache nur durch eine entsprechende Infrastruktur gesichert werden. Maßnahmen des Staates, die der Pflege von Regional- oder Minderheitensprachen dienen, bezwecken daher die Gleichstellung ihrer Sprecher mit der Mehrheit im Staat, die die Amtssprache als Muttersprache hat. Sie stellen damit keinen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz dar, sondern erfüllen ihn dadurch, dass Benachteiligungen ausgeschlossen werden. Der Staat darf adäquate Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Sprechern von Regional- oder Minderheitensprachen mit den Sprechern der allgemein verbreiteten Amtssprache dort ergreifen, wo es notwendig und angemessen ist. Hierbei ist den spezifischen Bedingungen der jeweiligen Sprache und ihrer Benutzer Rechnung zu tragen.

132. Nach dem föderalen Prinzip der Bundesrepublik Deutschland sind in erster Linie die Länder für die Umsetzung der Maßnahmen zur Förderung und Erhaltung der durch die Charta geschützten Sprachen zuständig. Die Verfassungen von fünf Ländern der Bundesrepublik Deutschland enthalten Bestimmungen, die nationale Minderheiten und Volksgruppen bzw. nationale und ethnische Minderheiten zum Gegenstand haben. Sie beziehen sich teilweise auch direkt auf deren Sprache. Eine Verfassungsbestimmung schützt die niederdeutsche Sprache. Die Verfassungsbestimmungen bieten die Grundlage für gesetzgeberische Maßnahmen oder Verwaltungshandeln zugunsten dieser Sprachen.

133. Artikel 25 der Verfassung des Landes Brandenburg umschreibt die Rechte der Sorben (Wenden) wie folgt:

„(1) Das Recht des sorbischen Volkes auf Schutz, Erhaltung und Pflege seiner nationalen Identität und seines angestammten Siedlungsgebietes wird gewährleistet. Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände fördern die Verwirklichung dieses Rechts, insbesondere die kulturelle

Eigenständigkeit und die wirksame politische Mitgestaltung des sorbischen Volkes.

(2) Das Land wirkt auf die Sicherung einer Landesgrenzen übergreifenden kulturellen Autonomie der Sorben hin.

(3) Die Sorben haben das Recht auf Bewahrung und Förderung der sorbischen Sprache und Kultur im öffentlichen Leben und ihre Vermittlung in Schulen und Kindertagesstätten.

(4) Im Siedlungsgebiet der Sorben ist die sorbische Sprache in die öffentliche Beschriftung einzubeziehen. Die sorbische Fahne hat die Farben Blau, Rot, Weiß.

(5) Die Ausgestaltung der Rechte der Sorben regelt ein Gesetz. Dies hat sicherzustellen, dass in Angelegenheiten der Sorben, insbesondere bei der Gesetzgebung, sorbische Vertreter mitwirken.“

134. Die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bezieht sich in Artikel 16 Abs. 2 auf die niederdeutsche Sprache:

„Das Land schützt und fördert die Pflege der niederdeutschen Sprache.“

In der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern heißt es in Artikel 18 weiter:

„Die kulturelle Eigenständigkeit ethnischer und nationaler Minderheiten und Volksgruppen von Bürgern deutscher Staatsangehörigkeit steht unter dem besonderen Schutz des Landes.“

135. Artikel 5 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen lautet:

„Das Land gewährleistet und schützt das Recht nationaler und ethnischer Minderheiten deutscher Staatsangehörigkeit auf Bewahrung ihrer Identität sowie auf Pflege ihrer Sprache, Religion, Kultur und Überlieferung.“

Mehrere Artikel der Verfassung des Freistaates Sachsen beziehen sich auf die Sorben:

In Artikel 2 Abs. 4 heißt es:

„Im Siedlungsgebiet der Sorben können neben den Landesfarben und dem Landeswappen Farben und Wappen der Sorben, im schlesischen Teil des Landes die Farben und das Wappen Niederschlesiens, gleichberechtigt geführt werden.“

Artikel 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Dem Volk des Freistaates Sachsen gehören Bürger deutscher, sorbischer und anderer Volkszugehörigkeit an. Das Land erkennt das Recht auf die Heimat an.“

Artikel 6 lautet:

„(1) Die im Land lebenden Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit sind gleichberechtigter Teil des Staatsvolkes. Das Land gewährleistet und schützt das Recht auf Bewahrung ihrer Identität sowie auf Pflege und Entwicklung ihrer angestammten Sprache, Kultur und Überlieferung,

insbesondere durch Schulen, vorschulische und kulturelle Einrichtungen.

(2) In der Landes- und Kommunalplanung sind die Lebensbedürfnisse des sorbischen Volkes zu berücksichtigen. Der deutsch-sorbische Charakter des Siedlungsgebietes der sorbischen Volksgruppe ist zu erhalten.

(3) Die landesübergreifende Zusammenarbeit der Sorben, insbesondere in der Ober- und Niederlausitz, liegt im Interesse des Landes.“

136. In der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt heißt es:

„Die kulturelle Eigenständigkeit und die politische Mitwirkung ethnischer Minderheiten stehen unter dem Schutz des Landes und der Kommunen.“ (Artikel 37 Abs. 1)

137. Artikel 5 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein lautet:

„(1) Das Bekenntnis zu einer nationalen Minderheit ist frei; es entbindet nicht von den allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten.

(2) Die kulturelle Eigenständigkeit und die politische Mitwirkung nationaler Minderheiten und Volksgruppen stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Die nationale dänische Minderheit und die friesische Volksgruppe haben Anspruch auf Schutz und Förderung.“

Artikel 9 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein lautet:

„Das Land schützt und fördert die Pflege der niederdeutschen Sprache“.

Im Hinblick auf die vorstehende Staatszielbestimmung wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung des Sachverständigenausschusses in Rdn 57 des Monitoringberichts, wonach lediglich in der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommerns eine entsprechende Verfassungsbestimmung vorhanden sei, unzutreffend ist.

138. Die weitere Grundlage für die Rechte der dänischen Minderheit bildet die Bonner Erklärung vom 29. März 1955, der die Erklärung der schleswig-holsteinischen Landesregierung vom 26. September 1949 (Kieler Erklärung) vorangegangen war.

Hinsichtlich des sorbischen Volkes heißt es in einer Protokollnotiz zu Artikel 35 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990:

„Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik erklären im Zusammenhang mit Artikel 35 des Einigungsvertrages:

1. Das Bekenntnis zum sorbischen Volkstum und zur sorbischen Kultur ist frei.
2. Die Bewahrung und Fortentwicklung der sorbischen Kultur und der sorbischen Traditionen werden gewährleistet.

3. Angehörige des sorbischen Volkes und ihre Organisationen haben die Freiheit zur Pflege und zur Bewahrung der sorbischen Sprache im öffentlichen Leben.“

139. In § 8 des Brandenburgischen Sorben-Wenden-Gesetzes ist ausdrücklich bestimmt, dass die sorbische Sprache, insbesondere das Niedersorbische, zu schützen und zu fördern ist. Vergleichbare Regelungen wie in Brandenburg finden sich in Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen und § 2 Abs. 3 des Sächsischen Sorbengesetzes.

140. Die Bundesrepublik Deutschland hat am 10. September 1997 das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten ratifiziert, das am 1. Februar 1998 in Kraft getreten ist. Das Rahmenübereinkommen umfasst auch eine Reihe von völkerrechtlichen Verpflichtungen, die die Sprache betreffen. Die Verfassungsgebote für den Schutz der nationalen Minderheiten und der weiteren traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen und die völkerrechtlichen oder vertraglichen Bestimmungen werden durch Gesetze, Verordnungen, Satzungen und Verwaltungshandeln konkretisiert. So enthalten Bundesgesetze, wie das Bundeswahlgesetz, und mehrere Landesgesetze Bestimmungen, die den Mitwirkungsmöglichkeiten der nationalen Minderheiten in Staat und Gesellschaft, dem Schutz der nationalen Minderheiten und der Förderung ihrer Identität und damit insbesondere ihrer Sprache dienen. Die Landesgesetze, die auch den Schutz und die Förderung der Sprache zum Ziel haben, beziehen sich auf nationale Minderheiten, die geschlossen in angestammten Siedlungsgebieten leben. Gesetze, die sich direkt auf das Niederdeutsche beziehen, existieren nicht.

141. In der Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Rechte der dänischen Minderheit vom 29. März 1955 wird im Abschnitt I klargestellt, dass die Angehörigen der dänischen Minderheit wie alle deutschen Staatsangehörigen die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 garantierten Rechte genießen. Diese Grundrechte werden unter den Ziffern 1 bis 12 der Erklärung aufgelistet. Der Bonner Erklärung vom 29. März 1955 vorangegangen war die Kieler Erklärung der Landesregierung Schleswig-Holstein über die Stellung der dänischen Minderheit vom 26. September 1949.

142. Neben dem bereits vor Inkrafttreten der Charta in Deutschland bestehenden rechtlichen Schutz ist auf zahlreiche staatliche Förderungsmaßnahmen zu verweisen, die sich direkt auf die Regional- oder Minderheitensprachen beziehen oder ihnen zugute kommen. Einzelheiten hierzu werden in den Erläuterungen im Teil D des Berichts zu Teil III der Charta dargestellt.

Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe d

- d) *die Erleichterung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen in Wort und Schrift im öffentlichen Leben und im privaten Bereich und/oder die Ermutigung zu einem solchen Gebrauch;*

143. Das Recht der Angehörigen von nationalen Minderheiten, sich ihrer Sprache im alltäglichen Leben zu bedienen, ist durch Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützt, der das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit garantiert. Dieses Recht gilt auch im Rahmen der durch Artikel 5 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützten Meinungs-, Presse- und Rundfunkfreiheit. Dementsprechend existieren in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Restriktionen für den Gebrauch der Minderheitensprache in der Privatsphäre oder in der Öffentlichkeit.

144. Im Verhältnis zur Verwaltung bestimmt § 23 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes allerdings Deutsch zur Amtssprache. Auch nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen bzw. Verwaltungsgesetzen der Länder ist die Amtssprache Deutsch. Die Gerichtssprache ist ebenfalls Deutsch. Für die Regional- und Minderheitensprachen gibt es, entsprechend den für einzelne Sprachen angemeldeten Verpflichtungen, eine Reihe von individuellen Regelungen, die bei bestimmten Anliegen den Gebrauch von Minderheitensprachen im Umgang mit lokalen und regionalen Verwaltungsbehörden zulassen.

145. Neben den durch das Grundgesetz für das gesamte deutsche Staatsgebiet garantierten Freiheiten hat das Land Brandenburg den Gebrauch der sorbischen Sprache in § 8 des Gesetzes zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) (SWG) nochmals ausdrücklich für frei erklärt. Entsprechend der Sächsischen Verfassung und § 8 des Sächsischen Sorbengesetzes sowie mehrerer anderer Gesetze und Verordnungen haben die Sorben im Freistaat Sachsen das Recht, in der Öffentlichkeit und im Privaten schriftlich wie mündlich in ihrer Sprache zu kommunizieren.

146. Der Gebrauch der geschützten Sprachen in der Öffentlichkeit wird von der deutschen Bevölkerung weitgehend akzeptiert. Andere Sprachen als Deutsch werden in weit größerem Umfang durch die in großer Zahl in Deutschland lebenden Ausländer gebraucht, was auf keine Probleme in der Gesellschaft stößt, von einzelnen Rechtsextremisten abgesehen.

Einzelheiten hierzu werden in den Erläuterungen im Teil D des Berichts zu den konkret übernommenen Verpflichtungen dargestellt.

Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe e

e) *die Erhaltung und Entwicklung von Verbindungen in den von dieser Charta erfassten Bereichen zwischen Gruppen, die eine Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen, und anderen Gruppen in diesem Staat mit einer in derselben oder ähnlicher Form gebrauchten Sprache sowie das Herstellen kultureller Beziehungen zu anderen Gruppen in dem Staat, die andere Sprachen gebrauchen;*

147. Das Recht der Kontaktpflege gehört zu den durch das Grundgesetz gewährten Grundfreiheiten und ist geschützt nach Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes (Allgemeine Handlungsfreiheit, Ausreisefreiheit) und Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes (Freizügigkeit im Bundesge-

biet, Einreisefreiheit). Der Staat greift nicht in diese Rechte ein, sondern begrüßt die Kontakte von Angehörigen der Sprachgruppen innerhalb des Staates und in anderen Staaten. Solche Aktivitäten sind häufig in staatliche Förderungsprojekte einbezogen. Beispiele dafür sind die Kontakte der Organisationen des sorbischen Volkes zu Gruppen von im Ausland lebenden Sorben, die auch der Domowina, dem Dachverband der sorbischen Organisationen, angehören. Ein weiteres Beispiel ist die durch staatliche Mittel geförderte enge Zusammenarbeit des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma mit dem Kulturverein Österreichischer Roma in Wien. Aus staatlichen Mitteln wird auch die Zusammenarbeit der Friesen in Deutschland mit den Friesen in den Niederlanden unterstützt, die einem gemeinsamen Dachverband mit Sitz in Deutschland angehören. Besonders eng sind die Zusammenarbeit der dänischen Minderheit mit vielfältigen Organisationen in Dänemark und der private und kulturelle Kontakt der Angehörigen der dänischen Minderheit mit denen des Königreichs Dänemark.

148. Die Angehörigen der Sprachgruppen sind in vielfältigen Organisationen zusammengeschlossen und nehmen aktiv an der Arbeit zahlreicher nichtstaatlicher Organisationen teil. Die Organisationen der Minderheiten und Volksgruppen in Deutschland arbeiten in loser Form zusammen und gehören alle der Föderalistischen Union Europäischer Volksgruppen (FUEV) an, einem Dachverband nationaler Minderheiten und traditioneller (autochthoner) Volksgruppen in Europa. Dieser hat seinen Sitz in Flensburg, am Sitz der Hauptorganisation der dänischen Minderheit. Die FUEV wird institutionell vom Land Schleswig-Holstein unterstützt wie auch von einigen Regionalregierungen in anderen Staaten, die Siedlungsgebiet von nationalen Minderheiten sind. Die Bundesregierung fördert – wie andere Regierungen Mittel- und Nordeuropas ebenso – einzelne Arbeitsprojekte der FUEV. Die Jugendverbände der Minderheiten in Deutschland sind Mitglieder in dem Dachverband Jugend Europäischer Volksgruppen (JEV), der von der Bundesregierung bei Einzelprojekten gefördert wird.

149. Die Sprachgruppen in Deutschland gehören auch dem European Bureau of Lesser Used Languages (EBLUL) an, das durch Finanzmittel der Europäischen Union getragen wird. Ihre Organisationen sind in einem Komitee für die Bundesrepublik Deutschland zusammengeschlossen, dessen Tätigkeit von der Bundesregierung unterstützt wird.

150. Unter Bezugnahme auf die Bedenken des Sachverständigenausschusses in Rdn 61 des Monitoringberichts wegen des Fehlens einer Dachorganisation im Bereich des Niederdeutschen ist festzustellen, dass sich ein Bundesrat für Niederdeutsch im September 2002 gegründet hat, der die gemeinsame Interessenvertretung der einzelnen Organisationen wahrnimmt.

151. bis 159. entfallen

160. Die Bundesrepublik Deutschland begrüßt, dass die Sprachgruppen in Deutschland zusammenarbeiten und

ihre Interessen auch gemeinsam mit anderen nationalen Minderheiten und Gruppen auf internationaler Ebene vertreten. Dies dient der Entwicklung und der praktischen Umsetzung einer Minderheitenpolitik in Europa, die die Bedürfnisse der Betroffenen berücksichtigt. FUEV und das deutsche EBLUL-Komitee sind in Deutschland auch in die Implementierung der europäischen Instrumente des Minderheitenschutzes einbezogen.

161. Zu der Anregung des Sachverständigenausschusses in Rdn 62 des Monitoringberichts zur Einsetzung eines Minderheitenbeauftragten auf Bundesebene wird auf Rdn 47 des Staatenberichts verwiesen.

Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe f

f) *die Bereitstellung geeigneter Formen und Mittel für das Lehren und Lernen von Regional- oder Minderheitensprachen auf allen geeigneten Stufen;*

162. Die Freiheit des Einzelnen, eine Sprache der eigenen Wahl unbeeinträchtigt von äußeren Einflüssen – insbesondere staatlichen Eingriffen – zu erlernen, ist grundsätzlich durch Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützt. Die Umsetzung der Verpflichtungen ist in Deutschland eine Aufgabe der Länder. Rechtslage und Rechtspraxis sowie staatliche Förderungsmaßnahmen für den Unterricht der geschützten Sprachen und in den geschützten Sprachen erfüllen die Vorgaben der Charta.

163. Entsprechend der Sprachkompetenz der Schulkinder und Jugendlichen sowie dem Elternwunsch sind für die Vermittlung der geschützten Sprachen bzw. den Unterricht in diesen Sprachen unterschiedliche schulische Strukturen geschaffen worden. Während das dänische Privatschulsystem und die sorbischen öffentlichen Schulen eine lange Unterrichtstradition haben, steht der Unterricht der friesischen Sprachen noch am Beginn der Entwicklung und wird konzeptionell unterschiedlich in den Unterricht integriert. In diesem Bericht kann diesbezüglich zunächst nur eine Zustandsbeschreibung gegeben werden. Die Einbeziehung von Romanes in den schulischen Unterricht für Roma-Kinder beschränkt sich derzeit auf Pilotmaßnahmen bei Vorliegen entsprechender Elternwünsche. Die Nutzung des Niederdeutschen im Bereich der schulischen Bildung steht allerdings überwiegend erst am Anfang ihrer Entwicklung, die neben den Grundvoraussetzungen wie Lehrplänen u. Ä. sowie sprachkundigen Lehrkräften auch entsprechendes Eltern- und Schülerinteresse voraussetzt.

Einzelheiten hierzu werden in den Erläuterungen im Teil D des Berichts zu den konkret übernommenen Verpflichtungen dargestellt.

Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe g

g) *die Bereitstellung von Einrichtungen, die es Personen, die eine Regional- oder Minderheitensprache nicht sprechen, aber in dem Gebiet leben, in dem sie gebraucht wird, ermöglichen, sie zu erlernen, wenn sie dies wünschen;*

164. Die Verpflichtung bezieht sich auf den Wunsch von Personen, die eine Regional- oder Minderheitensprache nicht sprechen, aber in einem Gebiet leben, wo sie gebraucht wird. Grundsätzlich ist hier zu bemerken, dass die Angebote zum Erlernen der jeweiligen Sprache – hierzu wird auf die Darstellung der Einzelheiten zu Artikel 8 der Charta (Bildung) in Teil D verwiesen – allen Personen zur Verfügung stehen, unabhängig davon, ob sie der Sprachgruppe angehören oder nicht. Daneben sind – den jeweiligen Umständen entsprechend – in begrenztem Umfang besondere Angebote zum Erlernen solcher Sprachen vorhanden (z. B. in zahlreichen Volkshochschulen in den Siedlungsgebieten oder durch Aktivitäten und Angebote der Vereine der Sprachgruppen).

165. Da Maßnahmen zugunsten der Sprachen gemäß Artikel 7 Abs. 4 auch die Wünsche der Sprecher dieser Sprachen berücksichtigen sollen, kann die Bestimmung zu Buchstabe g nicht auf Romanes angewendet werden, da diese Sprache nach dem vielfach geäußerten Willen der Angehörigen dieser Sprachgruppe Außenstehenden nicht gelehrt werden soll.

Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe h

h) *die Förderung des Studiums und der Forschung im Bereich der Regional- oder Minderheitensprachen an Universitäten oder in gleichwertigen Einrichtungen;*

166. Die Umsetzung dieser Bestimmung ist nach dem föderativen Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland insbesondere eine Angelegenheit der Länder. Im Bereich der Forschung wurden in mehreren Ländern der Bundesrepublik Deutschland bereits staatliche Forschungseinrichtungen mit dem entsprechenden Auftrag geschaffen oder werden laufend private Forschungseinrichtungen der Minderheiten gefördert.

167. Einzelheiten hierzu – insbesondere zu der Anregung des Sachverständigenausschusses in Rdn 72 des Monitoringberichts zur Erhöhung der Verfügbarkeit von Studien – und Forschungsangeboten – werden in den Erläuterungen im Teil D des Berichts zu den konkret übernommenen Verpflichtungen dargestellt.

Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe i

i) *die Förderung geeigneter Formen des grenzüberschreitenden Austausches in den von dieser Charta erfassten Bereichen für Regional- oder Minderheitensprachen, die in zwei oder mehr Staaten in derselben oder ähnlicher Form gebraucht werden.*

168. Hierzu wird auf die Ausführungen zu Absatz 1 Buchstabe e unter Rdn 147 bis 161 verwiesen.

Artikel 7 Abs. 2

(2) *Die Vertragsparteien verpflichten sich, sofern dies noch nicht geschehen ist, jede ungerechtfertigte Unterscheidung, Ausschließung, Einschränkung oder Bevorzugung zu beseitigen, die den Gebrauch einer Regional- oder Minderheitensprache betrifft und darauf ausgerichtet*

ist, die Erhaltung oder Entwicklung einer Regional- oder Minderheitensprache zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Das Ergreifen besonderer Maßnahmen zugunsten der Regional- oder Minderheitensprachen, welche die Gleichstellung zwischen den Sprechern dieser Sprachen und der übrigen Bevölkerung fördern sollen oder welche ihre besondere Lage gebührend berücksichtigen, gilt nicht als diskriminierende Handlung gegenüber den Sprechern weiter verbreiteter Sprachen.

169. Die Gleichheit vor dem Gesetz und das Verbot sachlich nicht gerechtfertigter Ungleichbehandlung (Diskriminierung) sind Grundpfeiler eines demokratischen Staatswesens und zugleich des Schutzes nationaler Minderheiten und Sprachgruppen, dessen Ziel das friedliche Miteinander verschiedener Volksgruppen in einem von Toleranz geprägten Staatswesen ist. Der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz und das Verbot der Diskriminierung sind sowohl im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland als auch in den Verfassungen der Länder und in verschiedenen bereichsspezifischen Gesetzen niedergelegt und erfüllen die Verpflichtungen des Absatzes 2.

170. Für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen hat das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit aus Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes, das unter anderem den Gebrauch der eigenen Sprache, die Pflege der eigenständigen Kultur und die Erhaltung der eigenen Identität in die Entscheidung jedes Einzelnen stellt, besondere Bedeutung. Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbietet Bevorzugungen oder Benachteiligungen wegen des Geschlechtes, der Abstammung, der Rasse, der Sprache, der Heimat und Herkunft, des Glaubens und der religiösen oder politischen Anschauungen.

171. In einigen Landesverfassungen ist das Verbot der Diskriminierung zusätzlich abgesichert, so beispielsweise in den Artikeln 1 und 134 der Hessischen Verfassung, Artikel 6 der Verfassung des Freistaats Sachsen, Artikel 12 der Verfassung für das Land Brandenburg, Artikel 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und Artikel 2 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg. In die Verfassung von Berlin wurde in Artikel 10 Abs. 2 eine übergreifende Antidiskriminierungsklausel aufgenommen, wonach „niemand ... wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder seiner sexuellen Identität benachteiligt oder bevorzugt werden darf“. Gemäß Artikel 4 Abs. 1 der Landesverfassung ist das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit in Nordrhein-Westfalen ebenfalls zusätzlich verfassungsrechtlich abgesichert. In Bremen ist das Diskriminierungsverbot in Artikel 2 der Landesverfassung verankert.

172. In Deutschland existiert keine normativ geregelte Staatskultur. Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes garantiert vielmehr jedermann das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Damit wird u. a. die Selbstverwirklichung des Menschen nach seinen eigenen Vorstellungen geschützt. Schutzgut ist nicht nur die Entfaltungsfreiheit

innerhalb eines ideellen und kulturellen Kernbereichs des Menschen als geistig-sittlicher Persönlichkeit, sondern völlig wertneutral eine allgemeine Handlungsfreiheit – damit auch die Sprache – im umfassenden Sinn. Dieses Recht ist allerdings nur soweit garantiert, als nicht Rechte anderer verletzt werden und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstoßen wird.

173. Unabhängig vom grundsätzlichen Ziel einer auf Integration aller gesellschaftlichen Gruppen ausgerichteten Gesellschaftspolitik, betrachtet die Bundesrepublik Deutschland die kulturelle Vielfalt seiner Regionen und Bevölkerungsgruppen als Bereicherung. Infolgedessen ist die Politik gegenüber den nationalen Minderheiten nicht auf Assimilation ausgerichtet, sondern auf Bewahrung und Entwicklung ihrer Identität. Durch die im vorliegenden Bericht aufgeführten oder in Beispielen berücksichtigten Maßnahmen des Bundes, der Länder und der Kommunen werden die Initiativen der Organisationen der nationalen Minderheiten und Volksgruppen zur Erhaltung von Sprache und Kultur nachdrücklich gefördert. Die Öffentlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland unterstützt diese Politik.

174. Beschwerden von Angehörigen der Minderheiten über Assimilierungsbemühungen oder in diese Richtung wirkende Maßnahmen sind nicht bekannt.

Artikel 7 Abs. 3

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, durch geeignete Maßnahmen das gegenseitige Verständnis zwischen allen Sprachgruppen des Landes zu fördern, indem sie insbesondere Achtung, Verständnis und Toleranz gegenüber den Regional- oder Minderheitensprachen in die Ziele der in ihren Ländern vermittelten Bildung und Ausbildung einbeziehen und indem sie die Massenmedien ermutigen, dasselbe Ziel zu verfolgen.

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

175. Toleranz, interkultureller Dialog und gegenseitige Akzeptanz sind unverzichtbare Bausteine eines auf Achtung und Verständnis gegründeten friedlichen Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher kultureller Herkunft. Dieses Ziel ist eine der wichtigsten Aufgaben der deutschen Innenpolitik. Nur so kann ein positives gesellschaftliches Klima geschaffen werden, das auch der Situation nationaler Minderheiten und Volksgruppen dient. In der Bundesrepublik Deutschland gibt es eine Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen, deren Amt im Ausländergesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert ist. Sie hat u. a. die Aufgabe, die Voraussetzung für ein möglichst spannungsfreies Zusammenleben zwischen Ausländern und Deutschen sowie unterschiedlichen Gruppen von Ausländern weiterzuentwickeln, Verständnis füreinander zu fördern und Fremdenfeindlichkeit entgegenzuwirken.

176. Zu einigen der Aufgaben der Ausländerbeauftragten der Länder gehören die Analyse von Konflikten zwischen Deutschen und Ausländern und die Entwicklung

von Maßnahmen zur Förderung von Toleranz und Akzeptanz. Diese wird erreicht durch eine breit angelegte Informations- und Öffentlichkeitsarbeit und die Unterstützung der Selbstorganisation von Migrantinnen- und Flüchtlingsvereinigungen und durch kommunale Ausländerbeiräte (soweit von den Landesgesetzen vorgesehen).

177. In Deutschland ist die Erziehung zur Toleranz und Solidarität zudem Teil des Bildungsauftrages des allgemeinbildenden Schulwesens und der politischen Bildung und hat dort einen hohen Stellenwert. Darüber hinaus widmen sich zahlreiche nichtstaatliche Organisationen und private Initiativen dieser Zielsetzung, die auch von den politischen Parteien unterstützt wird, und der praktischen Umsetzung des interkulturellen Dialogs.

178. In den Bereichen der Bildung, der Kultur und der Medien sind die o. g. Grundsätze als Bestimmungen in Gesetzen und ausführenden Vorschriften enthalten. Bund und Länder setzen die Vorschriften durch zahlreiche Maßnahmen um. Diese haben zum einen die Toleranz-erziehung und die Förderung des Verständnisses für andere Kulturen und Sprachen sowie der Akzeptanz von Menschen mit anderer Sprache und Kultur in der Nachbarschaft und der örtlichen Gemeinschaft wie der Gesellschaft insgesamt zum Ziel. Andere Maßnahmen bezwecken, in der Bevölkerung das Wissen um die Existenz der nationalen Minderheiten und Volksgruppen zu erweitern und die Mehrheitsbevölkerung mit deren Kultur und den damit verbundenen Traditionen vertraut zu machen. Hier werden außerhalb der zentralen Siedlungsgebiete der durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen die Anstrengungen zur Information in Schule und politischer Bildung noch verstärkt werden müssen, um eine breitere Informationsbasis in der Gesellschaft zu sichern (vgl. hierzu die Ausführungen in Rdn 104). Zu diesem Zweck hat mit Unterstützung des Bundesministeriums des Innern und des Bündnisses für Demokratie und Toleranz das Komitee für die Bundesrepublik Deutschland des Europäischen Büros für Sprachminderheiten am 16. und 17. November 2001 in Berlin den Kongress „Sprachenvielfalt und Demokratie in Deutschland“ durchgeführt, an dem, neben allen durch die Sprachencharta geschützten Gruppen, namhafte Politiker des Bundes und der Länder, Vertreter des Europarates, in- und ausländische Sprachwissenschaftler sowie Verantwortliche für konkrete Projekte, teilnahmen. Aus Anlass des Kongresses erschien der Sammelband „Wanderer in zwei Sprachen. Unbekannte Sprachen Deutschlands“ mit Prosa und Lyrik in Dänisch, Niederdeutsch, Nord- und Saterfriesisch sowie Nieder- und Obersorbisch. Über den Kongress wurde eine Dokumentation veröffentlicht (Brüssel 2002).

2. Politische Bildung und Schulen

179. Die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) hat die Aufgabe, durch Maßnahmen der politischen Bildung Verständnis für politische Sachverhalte zu fördern, das demokratische Bewusstsein zu festigen und die Be-

reitschaft zur politischen Mitarbeit zu stärken. Ihre Aufgabe besteht insbesondere auch darin, ausgewogene und wissenschaftlich fundierte Informationen zu den Grundfragen der Politik bereitzustellen, den demokratischen Grundkonsens zu stärken und auf diesem Fundament die Entwicklung einer am rationalen Dialog orientierten Streitkultur zu fördern. Hierzu gehören auch Informationen über das Zusammenleben der verschiedenen in Deutschland repräsentierten Kulturen und zum Abbau von Vorurteilen und Fremdenfeindlichkeit. Um diese Aufgaben noch gezielter wahrnehmen zu können, hat die BpB am 1. Dezember 2000 die beiden Projektgruppen „Rechtsextremismus“ und „Migration/EU“ eingerichtet.

180. Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland wurde in einer deutsch-türkischen und einer deutsch-russischen Textausgabe herausgegeben. Darüber hinaus wurden bzw. werden in den Jahren 2000 bis 2003 u. a. folgende Maßnahmen und Projekte gegen Rassismus und für Toleranz, Völkerverständigung und Menschlichkeit durchgeführt:

– „Sprechbaukasten Train the Trainer“

Rassismus und Fremdenfeindlichkeit verstoßen gegen die Regeln des Fair Play im Sport ebenso wie gegen die Regeln der Demokratie. Ein Grund für die Bundeszentrale, sich mit Sportvereinen zu verbünden, zumal die Vereine in Deutschland rund 27 Millionen Mitglieder zählen. Tatsächlich müssen Sporttrainer/innen verschiedentlich diskriminierende Äußerungen mit anhören und wissen oftmals nicht, wie sie reagieren sollen. Ihnen stehen die BpB und die Deutsche Sportjugend mit dem 2001 entwickelten interaktiven Programm „Sprechbaukasten Train the Trainer“ zur Seite. Hierbei werden dem Lernenden in sieben Videosequenzen auf einer CD-ROM Situationen vorgeführt, die diskriminierendes Verhalten zeigen. Der Lernende kann mithilfe des Sprechbaukastens testen, wie er selbst auf die gezeigte Situation reagieren würde, wobei das Programm verschiedene Reaktionsmuster anbietet. Ziel: Trainer/innen sollen rasch und effektiv rassistisches oder fremdenfeindliches Verhalten schon im Anfangsstadium unterbinden können.

– „Schule ohne Rassismus“

Durchführung mit verschiedenen Partnern; die Schülerinnen und Schüler planen und führen Projekte verschiedenster Art gegen Rassismus, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit in Eigeninitiative durch.

– Veranstaltungsreihe „Weltreligionen im Diskurs“.

Die BpB bietet seit Oktober 2002 in Kooperation mit dem Interkulturellen Rat in Deutschland e.V. (IKR) und dem Bündnis für Demokratie und Toleranz die Veranstaltungsreihe „Bekenntnisse: Weltreligionen im Diskurs“ an. Ein Team aus Repräsentanten/innen der christlichen Kirchen, der jüdischen Gemeinden, des Islam und des Buddhismus sowie der Föderation der Alleviten und des Nationalen Geistigen Rates der Bahá'í nimmt in dem Veranstaltungsmodul Stellung zu zentralen politischen

und gesellschaftlichen Themen. Im Mittelpunkt der Veranstaltungen steht dabei die Frage, wie ein friedliches Miteinander der Religionen im Einklang mit den Werten unserer Gesellschaft aussehen kann.

Nach einer kurzen Vorstellung der Religionsgemeinschaften thematisiert ein Diskurs zwischen Teilnehmenden und Referierenden alltägliche Probleme im Umgang mit fremden Kulturen. Ziel der Veranstaltungsreihe ist es, bestehende Vorurteile und Unsicherheiten abzubauen und den Integrationswillen der Menschen zu stärken.

- Ankauf wichtiger Publikationen zum Thema Islam als Weltreligion und zur Situation von Menschen muslimischen Glaubens in Deutschland.
- Arbeitshilfen für die politische Bildung zum Thema „Interreligiöses Lernen“.

181. Seit den Terroranschlägen vom 11. September 2001 haben die Diskussionen über den Islam zugenommen. In vielen Äußerungen zeigt sich aber, dass der Islam in Deutschland – trotz der mehr als drei Millionen Menschen muslimischen Glaubens, die als Mitbürgerinnen und Mitbürger in diesem Land leben – eine weitgehend unbekannte Religion geblieben ist. Diskussionen sind häufig geprägt von einem Lagerdenken, das die Welt in Kräfte des „Bösen“ und des „Guten“ einteilt. Die „Guten“ beanspruchen dabei meist Werte wie Zivilisation und Aufklärung für sich.

182. Ein interreligiöser Dialog ist nicht erst seit dem 11. September 2001 eine wichtige Voraussetzung zu einem vorurteilsfreien und toleranten Miteinander der Religionen und Kulturen. Die Terroranschläge haben aber die Notwendigkeit dieses Dialoges nachhaltig unterstrichen. Politische Bildung und interreligiöses Lernen stehen dabei vor einer besonderen Herausforderung, denn Denken in Kategorien wie „Gut“, „Böse“, „Wir“ und „Andere“ widerspricht einer offenen demokratischen Gesellschaft. Es geht nicht um die Verdrängung der Religion in die Privatsphäre, sondern um den Beitrag aller Bürgerinnen und Bürger für ein friedliches und tolerantes Miteinander in einer vielfältigen und modernen Gesellschaft.

Die Bundeszentrale für politische Bildung möchte mit diesen Arbeitshilfen in einem fächerübergreifenden Ansatz Unterrichtsprojekte anstoßen, die den Lernenden die Möglichkeit eröffnen, Strategien und Kompetenzen für einen ertragbringenden interreligiösen Dialog zu entwickeln.

Außerdem wird eine „Werkstatt Religionen und Weltanschauungen“ durchgeführt. Menschen unterschiedlicher Religionszugehörigkeit haben über das Thema „Tod und Sterben“ gesprochen, das in allen Religionen eine zentrale Rolle spielt und das in der Spiegelung zentrale Aussagen zum Leben deutlich macht. Entstanden ist ein interessantes Protokoll, das diesen Prozess dokumentiert und das dialogische Arbeiten nachvollziehbar macht. In der Werkstatt wurden Sinnfragen thematisiert und die im Dialog gefundenen Deutungen sollen zusammen mit den erstellten Materialien Lehrenden die Möglich-

keit eröffnen, solche Dialoge mit Angehörigen unterschiedlicher Religionen vorzubereiten und mit ihren Lerngruppen ertragreich durchzuführen.

183. Die BpB möchte mit diesen Arbeitshilfen dazu anregen, die Methode der Werkstatt und des dialogischen Arbeitens auch in der schulischen und außerschulischen politischen Bildung zu nutzen.

- Einrichtung der Website „www.bpb-aktiv.de“ im Jahr 2001 als Informationsplattform für Einzelpersonen und Initiativen zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Darüber hinaus werden unter „www.fluter.de“ aktuelle gesellschaftspolitische Themen prägnant und informativ dargestellt. Der „fluter Sprache“ setzt sich mit der Rolle von Sprache als Tor zur Welt und Mittel zur Integration auseinander.
- Durchführung von Kinoseminaren „Kino gegen Gewalt“.
- Kooperationen mit Industrie und Sport für Plakatkampagnen gegen Ausländerfeindlichkeit. Hierbei wurde beispielsweise auf Plakaten eine bekannte Fußballmannschaft nur mit den Fußballsportlern mit deutscher Nationalität abgebildet und dadurch deutlich gemacht, dass die Mannschaft ohne die ausländischen Mitspieler nicht erfolgreich einsatzfähig wäre.
- Ausstellung im Jahr 2003 „Zuhause ist, wo ich lebe“ über junge Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland.

Darüber hinaus versucht die BpB verstärkt, Organisationen von Minderheiten im Bereich der Trägerförderung zu unterstützen.

Von dem Dokumentationszentrum Deutscher Sinti und Roma und von Landesverbänden der Sinti und Roma wurden in verschiedenen Bundesländern Initiativen ergriffen und Materialien für Schulen und Bildungseinrichtungen erarbeitet. Diese Materialien betreffen die Auseinandersetzung mit Rassismus und mit bestehenden Klischee- und Vorurteilsstrukturen bezüglich der Sinti und Roma. Sie befassen sich außerdem mit der Aufarbeitung der Geschichte des nationalsozialistischen Völkermords an den Sinti und Roma. Der Landesverband Deutscher Sinti und Roma in Baden-Württemberg führte eigenständig und auch in Zusammenarbeit mit Schulen und anderen Einrichtungen Projekte zur Aufarbeitung des Antiziganismus, vergleichbar dem Antisemitismus, durch.

184. Alle Länder der Bundesrepublik Deutschland haben Landeszentralen für politische Bildung eingerichtet, die landesbezogen ähnliche Aufgaben wahrnehmen. Eine Landeszentrale für politische Bildung fördert z. B. regelmäßig Vereinigungen, die sich mit dem Zusammenleben und gegenseitigen Verständnis von unterschiedlichen Religionen und Nationalitäten auseinandersetzen. Im Rahmen des Programms „Rechtsextremismus und Gewalt“ werden Aktivitäten für gegenseitiges Verständnis

unter Jugendlichen verschiedener Nationalitäten gefördert und Anleitungen zur Zivilcourage beim Umgang mit Konflikten und Gewalt gegeben. Dies geschieht u. a. durch folgende Maßnahmen:

- Unterstützung der Veranstaltung „Juden und Muslime in Deutschland“ der Katholischen Akademie unter Beteiligung der Bundeszentrale für politische Bildung sowie des Orient-Instituts Hamburg.
- Förderung von Gesprächskreisen, Diskussionen und Berichten im Rahmen von „Brücke Mittelmeer“, einem Kreis von Wissenschaftlern und Vertretern verschiedenster Vereine, die den interkulturellen Dialog zwischen Europa und den Mittelmeerrändern, insbesondere über Islam und Erziehung zur Toleranz voranbringen wollen.

3. Kultur

185. Die Länder, denen aufgrund des föderativen Staatsaufbaus der Bundesrepublik Deutschland die Kulturhoheit obliegt, und die Gemeinden beziehen die Kultur von anderen als der deutschen Mehrheitsbevölkerung in überregionale, regionale und örtliche Kulturereignisse und Veranstaltungen mit ein. Dies wird insbesondere auch bei den großen Landesfesten wie Schleswig-Holstein-Tag, Hesse-Tag, Tag der Sachsen und Brandenburg-Tag deutlich.

4. Medien

186. Die Rundfunkhoheit liegt ebenfalls bei den Ländern. Eine staatliche Einflussnahme auf die Inhalte von Sendungen ist verfassungsrechtlich nicht zulässig.

187. Die Programmgrundsätze in den einzelnen Landesrundfunkgesetzen und Staatsverträgen bestimmen u. a. ausdrücklich, dass die internationale Verständigung zu fördern ist und die Programme zum Abbau von Fremdenfeindlichkeit und zum Schutz und zur Förderung von Minderheiten beitragen sollen (so beispielsweise in § 7 des NDR-Staatsvertrages, § 20 des Niedersächsischen Landesrundfunkgesetzes oder § 24 des Schleswig-Holsteinischen Landesrundfunkgesetzes).

188. Über die Einhaltung der Programmgrundsätze wachen beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk die pluralistisch zusammengesetzten Aufsichtsgremien (Rundfunkrat, Fernsehrat), bei den privaten Veranstaltern die unabhängigen Landesmedienanstalten.

5. Staatliche Initiativen

189. Seit einer Reihe von Jahren ist die Fremdenfeindlichkeit eines kleinen Teils der deutschen Bevölkerung, auch von jüngeren Menschen in einer Randposition, ein gesellschaftliches Problem. Es zeigt sich verstärkt in den neuen Ländern und hat von verbalen Angriffen bis zu Ausschreitungen auch mit Todesfolge vor allem gegen in Deutschland lebende Ausländer nichteuropäischer Herkunft geführt. Die Angehörigen der Sprachgruppen sind bisher in der Regel nicht Ziel fremdenfeindlicher Aus-

schreitungen geworden. Allerdings sind auch einige deutsche Sinti und Roma angegriffen worden. Die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ist ein wichtiges Anliegen der deutschen Politik, wobei dem Gesichtspunkt der Prävention im Rahmen der geistig-politischen Auseinandersetzung eine besondere Bedeutung zukommt.

190. Neben dem Schutz durch das Strafgesetz haben die politische Bildung und die geistig-politische Auseinandersetzung mit Extremismus, Fremdenfeindlichkeit und Gewalt eine hohe Bedeutung, um extremistischem Gedankengut den Nährboden zu entziehen und so zur Verhinderung politisch motivierter Gewalttaten beizutragen. Durch politische Bildung, schulische Erziehung und vorbeugende Aufklärungsarbeit werden die Werte unserer freiheitlichen Demokratie verdeutlicht, und es wird bewusst gemacht, dass Gewalt niemals Mittel der politischen Auseinandersetzung sein kann und darf.

191. Aufgrund der föderativen Struktur der Bundesrepublik Deutschland sind primär die Länder für diese Aspekte in den Bereichen Kultur und Bildung zuständig.

192. Als zentrales Mittel der geistig-politischen Auseinandersetzung ist die umfangreiche, in Form und Inhalt an bestimmten Zielgruppen orientierte Aufklärungsarbeit der Bundesregierung und der Länder zu nennen. Dazu gehören Broschüren zu den Themen Extremismus und Fremdenfeindlichkeit, Seminare für Lehrer, für Mitarbeiter der Schülerpresse, Journalisten und Multiplikatoren in der Erwachsenenbildung, gesellschaftspolitische Fachtagungen, Aufklärungskampagnen gegen Extremismus, Fremdenfeindlichkeit und Gewalt, außerdem die Initiierung, Beobachtung und Betreuung sozialwissenschaftlicher Forschungen im Bereich der inneren Sicherheit sowie die Auswertung und Umsetzung der Analysen und Forschungsergebnisse durch Veröffentlichungen.

193. Verschiedene öffentlichkeitswirksame Maßnahmen, die sich bereits in der Vergangenheit bewährt haben, werden fortgesetzt. Anzuführen sind etwa die Veröffentlichungen im Rahmen der Reihe „Texte zur Inneren Sicherheit“ und die jährliche Herausgabe des Verfassungsschutzberichtes, der eine Informationsgrundlage darstellt, um u. a. die von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ausgehenden Gefahren für den demokratischen Verfassungsstaat einzuschätzen.

194. Die wissenschaftliche Erforschung der Ursachen und Motive für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit trägt dazu bei, Ansätze für nachhaltige Präventionsmaßnahmen weiterzuentwickeln und zu optimieren. Deshalb wertet das Bundesministerium des Innern aktuelle Studien zu diesen Phänomenen aus oder initiiert ggf. eigene Forschungsvorhaben, wie z. B. das in Kooperation mit der Volkswagen-Stiftung abgeschlossene Projekt zu rechtsextremistischen Tatverdächtigen und Straftätern, dessen Ergebnisse im Dezember 2001 in der Reihe „Texte zur Inneren Sicherheit“ unter dem Titel „Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Rechtsextremismus veröffentlicht wurden. Die Universität Erlangen hat im Frühjahr 2000 zum Gewaltphänomen Hooliganismus im Auftrag des Bundesministeriums des

Innern ein weiteres Forschungsprojekt abgeschlossen. Im Rahmen dieser Studie wurde auch die Frage untersucht, inwiefern fremdenfeindliche oder rechtsextremistische Motive bei der spezifischen Tätergruppe Hooligans eine Rolle spielen. Auch diese Studie wurde in der Reihe „Texte zur Inneren Sicherheit“ veröffentlicht.

195. Die Auseinandersetzung mit Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Deshalb setzt die Bundesregierung den im Rahmen des „Europäischen Jahres gegen Rassismus“ (1997) praktizierten Dialog zwischen Regierung und Nichtregierungsorganisationen fort. Das „Forum gegen Rassismus“ (FgR) ist 1998 in der Folge aus dem „Europäischen Jahr gegen Rassismus“ hervorgegangen. Es hat sich als Ort der Diskussion zwischen staatlichen Stellen und der Zivilgesellschaft zu allen die Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus betreffenden Fragen etabliert. Das „FgR“ ist zugleich Nationaler Runder Tisch im Sinne der Grundsätze der „Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ in Wien, die im Jahr 1998 ihre Arbeit aufgenommen hat. Als bedeutendes Projekt wird in der Folge der VN-Weltkonferenz in Durban im Jahr 2001 der Nationale Aktionsplan zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranzen im Benehmen mit zivilgesellschaftlichen Initiativen erstellt. Das „FgR“ hat dazu eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um die Vorstellungen der Zivilgesellschaft in die Beratungen mit der Bundesregierung einzubringen. Die Umsetzung der Antidiskriminierungsrichtlinien der Europäischen Union in nationales Recht wird von einer öffentlichkeitswirksamen Kampagne einer Arbeitsgruppe des „FgR“ begleitet.

Dem „FgR“ gehören zurzeit 80 Mitglieder an, darunter rund 50 bundesweit bzw. überregional tätige Nichtregierungsorganisationen. Vorsitz und Geschäftsstelle liegen beim Bundesministerium des Innern.

196. Nachhaltige Erfolge in der Bekämpfung von Extremismus, Fremdenfeindlichkeit und Gewalt erfordern jedoch eine noch wesentlich stärkere Einbindung der gesellschaftlich relevanten Kräfte (Familien, Schulen, Kirchen, Sportverbände, Gewerkschaften, Arbeitgeber etc.). Darauf zielt das von der Bundesregierung initiierte und am 23. Mai 2000 ins Leben gerufene „Bündnis für Demokratie und Toleranz – gegen Extremismus und Gewalt“ ab. Die Öffentlichkeit soll hinsichtlich dieser Themen möglichst umfassend informiert, mobilisiert und sensibilisiert werden, wobei neben dem Aufklärungsvor allem auch der Wertebildungsaspekt im Vordergrund steht. Wichtig für das Gelingen des Bündnisses ist es, die vielfältigen, auf unterschiedlichen Ebenen ansetzenden Maßnahmen und Handlungskonzepte gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit effizient zu koordinieren und zu bündeln. Die Maßnahmen der staatlichen Seite erfahren durch die Medien in der Bundesrepublik Deutschland (Presse und Rundfunk) und die zivilgesellschaftlichen Gruppen wie durch den weit überwiegenden Teil der Be-

völkerung eine weit reichende Unterstützung. Mittlerweile haben sich über 900 Initiativen und Einzelpersonen dem Bündnis angeschlossen.

197. So wie der Bund spezielle Handlungskonzepte gegen die Fremdenfeindlichkeit entwickelt und umsetzt, führen auch die Länder entsprechende Maßnahmen durch. Als ein Beispiel hierzu sei das Land Brandenburg genannt, eines der traditionellen Siedlungsgebiete der Sorben (Wenden). Die Landesregierung Brandenburg hat im Jahr 1998 ein Handlungskonzept gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit vorgestellt, dessen Eckpunkte lauten:

- Aktionsbündnis gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit (Dieses mit erheblichen Landesmitteln ausgestattete Projekt soll die Gesellschaft für Toleranz, Solidarität und Internationalität mobilisieren; die Projekte dieses Bündnisses sind sehr heterogen);
- Ächtung von Gewalt durch verstärkte öffentliche Thematisierung in Medien und Schulen;
- Einrichtung von Beratungsstellen für die Opfer von rechtsextremen und fremdenfeindlich erscheinenden Straftaten;
- Unterstützung eines kommunalen Beratungsangebotes;
- Unterstützung der Entwicklung kommunaler Integrationsstrukturen für Zuwanderer;
- Qualifizierung pädagogischer Fachkräfte im Umgang mit Gewalt und Rechtsextremismus;
- präventive Arbeit mit auffälligen Jugendlichen und Jugendgruppen;
- Schaffung geeigneter polizeilicher Reaktionsmechanismen auf fremdenfeindliche Gewalt (Beispiel: Bildung der „Mobilen Einsatztruppe gegen Gewalt und Ausländerfeindlichkeit“).

Die vorstehenden Maßnahmen sollen jede Form von Diskriminierung der Angehörigen anderer ethnischer Gruppen verhindern bzw. ahnden. Dies gilt auch für die sorbische Minderheit. Allerdings ist festzuhalten, dass Gewalttaten gegen Personen sorbischer Volkszugehörigkeit bislang nicht bekannt geworden sind. Vereinzelt verbale Angriffe gegen Repräsentanten der Sorben bzw. Plakate mit z. T. beleidigendem und volksverhetzendem Charakter waren Taten von Einzelpersonen.

198. Von den für das Jahr 2002 vom Bundeskriminalamt erfassten politisch motivierten Straftaten (21 690; 2001: 26 520) wurden 12 933 (2001: 14 725), darunter 940 (2001: 980) Gewalttaten (d. h. ein Anteil von 7,3 %; 2001: 6,7 %), dem Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität – rechts“ zugeordnet. Damit ist gegenüber 2001 die Gesamtzahl der politisch rechts motivierten Delikte um 12,2 % zurückgegangen; im Bereich der politisch rechts motivierten Gewalttaten ist ein Rückgang um 4,1 % zu verzeichnen.

10 902 (2001: 10 054) der politisch rechts motivierten Straftaten wurden als extremistisch eingestuft, darunter wiederum 772 (7,1 %) Gewalttaten (2001: 709; 7,1 %); dies bedeutet einen Anstieg rechtsextremistisch motivierter Straf- um 8,4 % und Gewalttaten um 8,9 %. Bei 86,4 % (2001: 84,1 %) aller rechtsextremistisch motivierten Straftaten handelte es sich allerdings entweder um Propagandadelikte (7 294 Taten; 2001: 6 336) oder um Fälle von Volksverhetzung (2 122 Taten; 2001: 2 121).

Der Zentralrat deutscher Sinti und Roma übergab dem Bundesminister des Innern anlässlich eines Gespräches im Januar 2001 eine Dokumentation über Schändungen und rechtsextremistische Übergriffe auf KZ-Gedenkstätten in Deutschland. Bei diesem Gespräch wurde auch die Forderung des Zentralrats nach Schaffung eines besonderen „Schutzzone-Gesetzes“ für die Gedenkstätten erörtert, dass nach den Vorstellungen des Zentralrats – ähnlich wie mit einem Gesetz in Polen – die Übergriffe wirksam und als schweres Unrecht bekämpfen könnte.

199. Die Bekämpfung des Rechtsextremismus erfolgt auf der Grundlage eines umfassenden Gesamtkonzeptes. Es stellt neben repressiven Maßnahmen vor allem den präventiven Ansatz in den Vordergrund, wie der am 14. Mai 2002 dem Deutschen Bundestag vorgelegte „Bericht über die aktuellen und geplanten Maßnahmen und Aktivitäten der Bundesregierung gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Gewalt“ ausführlich dokumentiert.

Artikel 7 Abs. 4

(4) Bei der Festlegung ihrer Politik in Bezug auf Regional- oder Minderheitensprachen berücksichtigen die Vertragsparteien die von den Gruppen, die solche Sprachen gebrauchen, geäußerten Bedürfnisse und Wünsche. Sie werden ermutigt, erforderlichenfalls Gremien zur Beratung der Behörden in allen Angelegenheiten der Regional- oder Minderheitensprachen einzusetzen.

200. Absatz 4 enthält zwei unterschiedliche Verpflichtungen. Zum einen verpflichten sich die Vertragsparteien, bei der Festlegung ihrer Politik bezüglich Regional- oder Minderheitensprachen Bedürfnisse oder Wünsche von Gruppen zu berücksichtigen, die solche Sprachen gebrauchen. Da die Charta das Recht der Vertragsstaaten berücksichtigt, bei Umsetzung der Ziele und Grundsätze der Charta selbst über die einzelnen Maßnahmen zu entscheiden, bedeutet die Bestimmung in Absatz 4 nicht, dass die Vertragsstaaten die Wünsche der Benutzer solcher Sprachen hinsichtlich Art und Umfang der Maßnahmen ohne Eigenentscheidung zu akzeptieren haben, sondern insbesondere, dass Maßnahmen in Umsetzung der Verpflichtungen der Charta nicht gegen den ausdrücklich geäußerten Wunsch der Benutzer der Regional- oder Minderheitensprachen durchgeführt werden sollen. Nicht betroffen von dieser Bestimmung sind also Maßnahmen aufgrund der allgemeinen Rechtsordnung, soweit sie die

Erhaltung und Entwicklung der Regional- oder Minderheitensprache nicht gefährden oder ihr nicht schaden.

201. Das Erkennen der Wünsche der Benutzer von Regional- oder Minderheitensprachen ist für die zuständigen staatlichen Stellen teilweise schwierig, weil sich gelegentlich die von Dachverbänden, Regionalorganisationen oder selbstständigen Vereinigungen einer Sprachgruppe bzw. die von betroffenen Benutzern einer Regional- oder Minderheitensprache, z. B. den Eltern, geäußerten Bedürfnisse und Wünsche stark voneinander unterscheiden. Ein einzelner Verein, Verband oder eine Initiativgruppe kann nicht allgemein in Anspruch nehmen, die Auffassung aller Angehörigen einer Sprachgruppe zu reflektieren. Bei unterschiedlichen Bedürfnissen und Wünschen ist die staatliche Seite nur in der Lage, diesen in vertretbarer Weise und entsprechend den gegebenen Möglichkeiten zu entsprechen.

202. Die Frage unterschiedlicher Ansichten zu den Schutzpflichten ist hinsichtlich des Romanes der deutschen Sinti und Roma aktuell. Der Zentralrat deutscher Sinti und Roma mit den neun angeschlossenen Landesverbänden sowie andere dem Zentralrat angehörende Vereine und Institutionen haben sich während des Ratifikationsverfahrens für eine Einbeziehung des Romanes in den Anwendungsbereich der Charta und einen Schutz nach Teil III ausgesprochen. Die Bundesrepublik Deutschland hat diesem Anliegen zum Teil entsprochen und das Romanes zum Schutz nach Teil II der Charta angemeldet. Eine Anmeldung nach Teil III war im Zusammenhang mit der Ratifizierung der Charta zum damaligen Zeitpunkt nicht möglich, da die hierfür entsprechende Anzahl von mindestens 35 Schutzverpflichtungen durch Bund und Länder nicht übernommen werden konnte. Gründe sind die Streuung der deutschen Sinti und Roma und die Beschränkung der Kenntnis von Romanes auf die Angehörigen der traditionellen Minderheit selbst (Ablehnung des Studiums der Sprache durch Außenstehende). Da das geltende Recht und die bestehende Verwaltungspraxis in Deutschland jedoch einzelne Bestimmungen aus Teil III der Charta erfüllen, hat Deutschland – als vom Zentralrat abgelehnten Kompromiss – die erreichte Zahl von Verpflichtungen (18 für das ganze Bundesgebiet, insgesamt bis zu 31 für das Gebiet einzelner Länder) dem Europarat als **Selbstverpflichtung der Bundesrepublik Deutschland** in einer Erklärung notifiziert und in das Vertragsgesetzverfahren einbezogen.

203. Durch die Übernahme weiterer Verpflichtungen durch das Land Hessen lagen im weiteren Verlauf für Romanes die Voraussetzungen für eine Anmeldung des Romanes zum Schutz nach Teil III der Charta vor. Ein entsprechendes Gesetz ist am 19. September 2002 in Kraft getreten. Die Anmeldung des Romanes nach Teil III wurde dem Europarat notifiziert. Der Zentralrat deutscher Sinti und Roma tritt weiter dafür ein, dass auch andere Länder entsprechende Verpflichtungen übernehmen. Hierzu haben der Zentralrat und seine Landesverbände mit verschiedenen Ländern Gespräche geführt und ihre Anliegen mehrfach vorgebracht. Gegenwärtig

sieht sich kein Land in der Lage, weitere Verpflichtungen zum Schutz des Romanes zu übernehmen.

204. Vereine und Stämme deutscher Sinti, die in der Sinti Allianz Deutschland e.V. zusammenarbeiten, sehen sich als Sinti-Volksgruppe im deutschen Volk, die ohne Diskriminierung, aber auch ohne die Schutzvorschriften der Charta, integriert sein will und die angestammte Sprache ohne staatliche Maßnahmen auf diesem Sektor auf privater Ebene pflegen will. Diese Sinti lehnen eine Einbeziehung des Romanes in den Anwendungsbereich der Charta nach Teil III ab, die den Gebrauch des Romanes im öffentlichen Leben fördern und verweisen hierzu darauf, dass dies der jahrhundertealten Rechtsordnung entspricht, die dem Tabu-System unterliegende Sprache niemandem außerhalb der Sinti-Gemeinschaft zugänglich zu machen. Insofern bedürfe die Sinti-Sprache eines besonderen Schutzes um den Missbrauch in diesem Bereich durch Personen zu verhindern, die sich nicht an die traditionelle Rechtsordnung gebunden fühlten. Von staatlicher Seite ist hierzu erläutert worden, dass der Schutz und die Förderung des Romanes durch Deutschland lediglich ein Angebot an die Sprachgruppe darstellt und es Angelegenheit jedes einzelnen Betroffenen ist, dieses Angebot für sich in Anspruch zu nehmen oder darauf zu verzichten.

205. Die zweite Verpflichtung in Absatz 4 enthält die Ermutigung für Vertragsstaaten, Gremien zur Beratung der Behörden in allen Angelegenheiten der Regional- oder Minderheitensprachen einzusetzen, soweit diese erforderlich sind. Im Sinne des Erläuternden Berichts ist diese Bestimmung so zu verstehen, dass nur dort keine Gremien geschaffen werden sollen, wo solche bereits bestehen. Allerdings werden die Vertragsstaaten zur Schaffung von Gremien nur ermutigt, nicht verpflichtet.

206. In der Bundesrepublik Deutschland bestehen in Form von beratenden Ausschüssen oder Beiräten, einer Stiftung oder eines Kuratoriums bereits Gremien, die für

Regional- oder Minderheitensprachen Interessen wahrnehmen (vergleiche hierzu die ausführliche Darstellung in Teil A unter Rdn 47 bis 59). Durch die erheblichen Unterschiede in der Lage der verschiedenen Sprachen in den einzelnen Regionen oder Ländern der Bundesrepublik Deutschland verspricht eine einheitliche Struktur für die Beratung in diesen Fragen wenig Erfolg. Daher ist es gemeinsame Auffassung von Bund und Ländern, die bestehenden Gremien zunächst zu nutzen und Erfahrungen zu sammeln, wie diese bei der praktischen Umsetzung der Charta Hilfestellung leisten können. Hier ist insbesondere auf die regelmäßig stattfindende Implementierungskonferenz zur Charta hinzuweisen (vergleiche hierzu die Darstellung in Teil A unter Rdn 59).

Artikel 7 Abs. 5

(5) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Grundsätze sinngemäß auf nicht territorial gebundene Sprachen anzuwenden. Jedoch werden hinsichtlich dieser Sprachen Art und Umfang der Maßnahmen, die getroffen werden, um dieser Charta Wirksamkeit zu verleihen, flexibel festgelegt, wobei die Bedürfnisse und Wünsche der Gruppen, die diese Sprachen gebrauchen, berücksichtigt und ihre Traditionen und Eigenarten geachtet werden.

207. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Grundsätze sinngemäß auf nicht territorial gebundene Sprachen anzuwenden. Art und Umfang dieser Maßnahmen, mit denen die Charta verwirklicht werden soll, müssen flexibel und unter Beachtung der Bedürfnisse und Wünsche der Benutzer solcher Sprachen festgelegt werden, wobei deren Wünsche und Eigenarten beachtet werden sollen. Diese Bestimmung hat, wie die vorangehenden Abschnitte und die Erläuterungen in Teil D zu Teil III der Charta verdeutlichen, für die Bundesrepublik Deutschland nur wenig praktische Bedeutung.

Teil D Maßnahmen zur Förderung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen im öffentlichen Leben im Einklang mit den nach Artikel 2 Absatz 2 eingegangenen Verpflichtungen nach Teil III der Charta

D.1 Grundlegende Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der Charta

208. In der nachfolgenden Darstellung sind zur besseren Übersicht sämtliche geschützten Sprachen berücksichtigt; d. h. die einzelnen erfüllten Bestimmungen werden – entsprechend der Erklärung hinsichtlich Teil II der Charta – auch für Romanes im gesamten Bundesgebiet und für Niederdeutsch in den in der Erklärung genannten Ländern aufgeführt.

Zu den einzelnen Artikeln werden nachfolgend grundsätzliche Vorbemerkungen vorangestellt, die Rahmenbedingungen darstellen, die für alle geschützten Sprachen länderübergreifend gelten.

Zu Artikel 8

Bildung

209. Aufgrund des föderativen Staatsaufbaus der Bundesrepublik Deutschland obliegt den Ländern die Bildungshoheit. Die Umsetzung dieser Bestimmung ist damit insbesondere eine Angelegenheit der Länder.

210. Die Förderung der Kenntnis von der Kultur, Geschichte, Sprache und Religion der Minderheit/Sprachgruppe wie der Mehrheitsbevölkerung ist im Bereich der Bildung in den Ländern Teil der Lehrpläne für die öffentlichen und privaten Schulen.

211. Eine wichtige Rolle in der Vermittlung von Wissen über die Kultur der Sprachgruppen im schulischen und außerschulischen Bereich spielen aber auch die staatlichen Einrichtungen für politische Bildung – Bundeszentrale und Landeszentralen (hierzu wird auf die Sachdarstellung in Rdn 178 bis 184 verwiesen).

212. Die Sprachgruppen betrachten die bisherigen Maßnahmen außerhalb der zentralen Siedlungsgebiete als unzureichend und vermissen insbesondere noch eine bundesweite Darstellung über die fünf Sprachgruppen. Die Bundesregierung und die Länder sind bemüht, das vorhandene Bildungs- und Informationsangebot über die Sprachgruppen entsprechend noch zu verbessern.

Zu Artikel 9

Justizbehörden

213. § 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt, dass Gerichtssprache Deutsch ist. Eine Ausnahme gilt für die sorbische Sprache (siehe hierzu die Ausführungen unter Rdn 426).

214. Das deutsche Prozessrecht macht hinsichtlich der Rechtsfolgen einer Urkunde keinen Unterschied, ob die Urkunde in deutscher Sprache abgefasst ist oder in einer anderen Sprache. Nach § 142 Abs. 3 der Zivilprozessordnung kann das Gericht anordnen, dass von den in fremder

Sprache abgefassten Urkunden eine Übersetzung beigebracht wird. Aus den verfassungsrechtlichen Geboten des fairen und rechtsstaatlichen Verfahrens (Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes, grundrechtlich gesichert durch Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes) ergibt sich jedoch die Verpflichtung der Gerichte, auch fremdsprachliche Erklärungen der am Prozess beteiligten Personen zur Kenntnis zu nehmen. Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, muss ein Dolmetscher hinzugezogen werden (§ 185 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

215. Ebenso ist dem Beschuldigten im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens die ihm zur Last gelegte Tat in einer ihm verständlichen Sprache zu eröffnen sowie ihm die Möglichkeit einzuräumen, sich zum Tatvorwurf zu äußern. Sobald erkennbar ist, dass eine Verständigung aus sprachlichen Gründen nicht möglich ist, ist auch hier zwingend ein Dolmetscher hinzuzuziehen. In Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe a der EMRK ist dieses Recht entsprechend niedergelegt. Artikel 9 der Charta enthält keine über die Vorschriften der EMRK hinausgehenden Verpflichtungen und ist damit in Deutschland bereits geltendes Recht. Mit wenigen Ausnahmen sprechen und verstehen jedoch die Angehörigen der Sprachgruppen Deutsch, sodass sich diese Problematik in der Praxis nicht stellt.

Zu Artikel 10

Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

216. Nach dem deutschen Recht ist die Amtssprache deutsch. Die Verpflichtung des Artikels 10 beschränkt sich auf Gebiete, die traditionell oder in beträchtlicher Zahl von Angehörigen der Sprachgruppen bewohnt werden, und trifft in Deutschland grundsätzlich insbesondere auf die Siedlungsgebiete der dänischen Minderheit, des sorbischen Volkes und der Nordfriesen bzw. Saterfriesen zu. Deutsche Sinti und Roma leben, ohne dass in bestimmten Orten oder Gebieten eine vergleichbar größere Zahl von ihnen bekannt ist, über nahezu ganz Deutschland verteilt. Zum Niederdeutschen wird auf die Ausführungen in Rdn 42 verwiesen.

217. Die Möglichkeit zur Nutzung der Minderheitensprache im Verkehr mit Verwaltungsbehörden ist aufgrund des überwiegend nur geringen Prozentsatzes der Angehörigen der Sprachgruppen an der örtlichen Bevölkerung nicht generell möglich, sondern auf Sonderregelungen beschränkt. Wo rechtliche und praktische Möglichkeiten für die Nutzung von Minderheiten- oder Regionalsprache im Kontakt mit der Verwaltung bestehen, werden sie von den Angehörigen der Sprachgruppen überwiegend allerdings kaum genutzt.

218. Die dänische Minderheit, die Sorben, die Friesen und die Niederdeutschsprecher halten jedoch einen weiteren Ausbau der bisherigen praktischen Möglichkeiten für wünschenswert, weil damit das öffentliche Bewusstsein für die Existenz der Minderheitensprachen verstärkt und der nachwachsenden Generation ein zusätzlicher Anreiz für das Beibehalten der Minderheitensprache gegeben wird.

219. Angeregt wird seitens der Sprachgruppen, dass für die bessere Kommunikation von örtlichen und regionalen Verwaltungsmitarbeitern in den Minderheitensprachen von kommunaler Seite die Teilnahme an Sprachkursen gefördert sowie bei der Einstellung von Mitarbeitern und bei ihrem Einsatz ihre Sprachkompetenz besonders gewürdigt und berücksichtigt wird.

220. Die Verpflichtung gemäß Artikel 10 Abs. 5, den Gebrauch oder die Annahme von Familiennamen in den Regional- oder Minderheitensprachen zuzulassen, ist für alle geschützten Sprachen durch Bundesgesetz wie folgt geregelt:

221. Das Gesetz vom 22. Juli 1997 zu dem Rahmenübereinkommen des Europarats vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten enthält als Artikel 2 das Gesetz zur Ausführung des Artikels 11 Abs. 1 des Rahmenübereinkommens (Minderheiten-Namensänderungsgesetz – MindNamÄndG –). Mit In-Kraft-Treten des Vertragsgesetzes zum Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten am 23. Juli 1997 ist diese Verpflichtung in der Bundesrepublik Deutschland bezüglich der Angehörigen der dänischen Minderheit, des sorbischen Volkes, der friesischen Volksgruppe und der deutschen Sinti und Roma daher geltendes Recht geworden.

222. Die Angehörigen nationaler Minderheiten und weiterer traditionell in Deutschland heimischer Volksgruppen, auf die das Rahmenübereinkommen und das deutsche Namensrecht Anwendung finden, haben die Möglichkeit, durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten ihren Namen in der Sprache ihrer Minderheit zu führen. Mit der 13. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden – DA –) vom 2. Juni 1998 (Beilage zum BAnz. Nr. 107), in Kraft getreten am 1. Juli 1998, wurde das Rahmenübereinkommen berücksichtigt, indem die Regelungen des Gesetzes in § 381 a DA übernommen wurden und in der standesamtlichen Praxis Anwendung finden. Die Anpassung des Namens kann durch Übersetzung des Namens in die Minderheitensprache erfolgen, wenn der Name auch eine begriffliche Bedeutung hat und damit einer Übersetzung von der einen in die andere Sprache zugänglich ist. Ist der Name unübersetzbar, kommt eine Anpassung des bisherigen Namens an die phonetischen Besonderheiten der Minderheitensprache in Betracht. Angehörige nationaler Minderheiten, deren früher in der Sprache der nationalen Minderheiten geführter Name in eine deutsche Form übertragen oder in einen anderen Namen geändert wurde, können den ursprünglichen Namen wieder annehmen. Für die Anpassung des Namens an die Besonderheiten der Minderheitensprache ist eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Standesbeamten ausreichend.

223. Den Besonderheiten der Schreibweise von Namen der Angehörigen nationaler Minderheiten wird in der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden dadurch Rechnung getragen, dass die in Namen oder sonstigen Wörtern enthaltenen diakritischen Zeichen (Akzente, Häkchen usw.) unverändert wiederzugeben sind. Auf den Ehenamen des oder der Erklärenden

erstreckt sich eine Änderung des Geburtsnamens nur dann, wenn sich der Ehegatte durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten der Namensänderung anschließt. Auf Kinder des oder der Erklärenden oder deren Ehegatten erstreckt sich die Namensänderung nach Maßgabe der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Bundesrepublik Deutschland.

224. § 3 des MindNamÄndG bestimmt, dass für die Entgegennahme der Erklärungen und ihre Beglaubigung oder Beurkundung keine Gebühren erhoben werden.

225. Die Zahl der Angehörigen, die von dem Recht auf Änderung ihres Namens Gebrauch macht, wird von den Standesämtern statistisch nicht erfasst. Eine generelle Mitteilungspflicht der Standesämter an die untere bzw. obere Standesamtsaufsicht ist nicht vorgesehen.

Zu Artikel 11

Medien

226. In Deutschland ist die allgemeine Meinungsfreiheit durch Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes sowie Artikel 10 EMRK umfassend gewährleistet. Das Grundgesetz sichert das Recht, die eigene Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten, und ebenso das Recht, die eigene Meinung zu verschweigen (negative Meinungsfreiheit). Als Meinung geschützt sind jede Art von Urteilen oder Verhaltensweisen; der Begriff der Meinung ist grundsätzlich weit zu verstehen und umfasst neben Werturteilen auch Tatsachenbehauptungen, soweit sie Voraussetzung für die Bildung von Meinungen sind. Als Beitrag zur geistigen Auseinandersetzung sind somit auch falsche, verwerfliche und bewertende Meinungsäußerungen – innerhalb der durch Artikel 5 Absatz 2 des Grundgesetzes vorgegebenen Schranken (Verstoß gegen allgemeine Gesetze, gesetzliche Bestimmungen zum Schutz der Jugend und Recht der persönlichen Ehre) – geschützt. Die Meinungsfreiheit steht allen deutschen Staatsangehörigen, damit natürlich auch den durch die Charta geschützten Angehörigen der Sprachgruppen, und den Ausländern zu.

227. Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung schützt in erster Linie vor Eingriffen der öffentlichen Gewalt. Darüber hinaus wird der Staat grundsätzlich aber auch verpflichtet, die genannte Freiheit zu sichern. Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes gewährleistet auch die Informationsfreiheit – das Recht, sich selbst zu informieren – als selbstständiges Grundrecht. Geschützt sind das aktive Handeln zur Informationsbeschaffung und die schlichte Entgegennahme von Informationen. Insbesondere die dänische Minderheit in Schleswig-Holstein nutzt die Rundfunksendungen und Presseerzeugnisse des Königreichs Dänemark – über die Staatsgrenzen hinweg – in ihrem angestammten Siedlungsgebiet.

228. Das Recht auf freie Meinungsäußerung findet seine besondere Ausprägung auch in der Freiheit der Schaffung und Nutzung von Medien (Presse, Rundfunk und sonstige Kommunikationsmedien). Artikel 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Grundgesetzes gewährleisten die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film ohne Zensur. Zur Presse und Rund-

funkfreiheit gehört insbesondere die grundsätzliche Staatsferne, die dem Staat jegliche Einflussnahme versagt, die nicht mit der Presse- und Rundfunkfreiheit vereinbar oder durch die Schranken des Artikels 5 Abs. 2 des Grundgesetzes gerechtfertigt ist.

229. Diese verfassungsrechtlichen Garantien wurden bei der Presse durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und die einzelnen Landespressegesetze ausgestaltet und gewährleistet. Sie bilden die Voraussetzungen dafür, dass sich die Presse in der Bundesrepublik Deutschland frei und wirtschaftlich eigenständig entwickeln kann.

230. Die Rundfunkfreiheit ist ebenso wie die Freiheit der Presse ein wesentlicher Faktor im Prozess der öffentlichen Meinungs- und Willensbildung. Der Rundfunk genießt, wie auch die Presse, eine institutionelle Eigenständigkeit. Um dem verfassungsrechtlichen Auftrag des Rundfunks gerecht zu werden, ist es nicht ausreichend, dass sich der Staat jeglicher Einflussnahme enthält und im Übrigen den Rundfunk den gesellschaftlichen Kräften überlässt. Es bedarf vielmehr einer gewissen Ordnungsstruktur. In der Bundesrepublik Deutschland besteht die so genannte duale Rundfunkordnung – ein Nebeneinander von öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkveranstaltern – innerhalb der durch den Staat garantiert wird, dass durch das Gesamtangebot aller Veranstalter die verfassungsrechtlichen Anforderungen gleichgewichtiger Vielfalt, d. h. Förderung der freien individuellen Meinungsbildung und Darstellung der kulturellen Vielfalt, erfüllt werden.

231. Der föderative Staatsaufbau weist den Ländern die Zuständigkeit für das Rundfunkwesen und damit für die Garantie der Meinungsvielfalt zu. Rechtliche Grundlage für das Rundfunkwesen sind die Rundfunkstaatsverträge, die Mindestanforderungen festlegen, auf deren Basis die Länder in ihrer Zuständigkeit jeweils detaillierte Regelungen in den Landesmediengesetzen erlassen haben. Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes (Rundfunkfreiheit) schreibt dem Land keine bestimmte Form der Rundfunkorganisation vor. Das Land muss jedoch zur Aufrechterhaltung der Rundfunkfreiheit bestimmte Vorkehrungen treffen. Als Angelegenheit der Allgemeinheit muss der Rundfunk in voller Unabhängigkeit überparteilich betrieben und von jeder einseitigen Beeinflussung freigehalten werden. Vor allem die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten müssen in ihrem Gesamtprogramm umfassende Information bieten und der vollen Meinungsvielfalt Raum geben. Für den privaten Rundfunk hat der Gesetzgeber ebenfalls sicherzustellen, dass er den verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht wird, insbesondere dass ein möglichst hohes Maß gleichgewichtiger Vielfalt erreicht wird. Die bestehenden Genehmigungsvorschriften für die Zulassung als Rundfunkveranstalter knüpfen ausschließlich an die objektiven Kriterien an. Die Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus den einzelnen Landesmediengesetzen.

232. In allen Fällen muss der Antragsteller seinen Wohn- bzw. Firmensitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes (in einigen Ländern erweitert um die EU-Mitgliedstaaten) haben. Die Erteilung der Erlaubnis hängt weiter

davon ab, ob der Antragsteller zur rechtmäßigen Veranstaltung von Rundfunksendungen geeignet ist, d. h., den finanziellen und gesetzlichen Anforderungen an die Programmgestaltung gerecht wird. Die Programme müssen weiter den allgemeinen Programmgrundsätzen, wie sie im Rundfunkstaatsvertrag niedergelegt sind, genügen; hierzu gehören u. a. die Einhaltung der verfassungsmäßigen Ordnung und die Achtung der Würde des Menschen. Darüber hinaus werden in den einzelnen Landesmediengesetzen noch unterschiedliche Anforderungen an die Veranstalter privaten Rundfunks gestellt, die sich jedoch ebenfalls ausschließlich an objektiven Kriterien orientieren.

233. Soweit der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis abgelehnt wird, kann Widerspruch und Klage nach den allgemeinen Vorschriften erhoben werden.

234. Artikel 3 Abs. 1 und 3 des Grundgesetzes verbietet jegliche Diskriminierung beim Zugang zu den Medien, sodass auch den Sprachgruppen unter den gleichen Bedingungen wie der Mehrheitsbevölkerung der Zugang möglich ist. Besonders zu erwähnen sind hierbei die Aufsichts- und Kontrollgremien, die die Sicherung der Meinungsvielfalt und die Einhaltung der Programmgrundsätze des Rundfunks zu gewährleisten haben. In den Aufsichtsgremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und der für den privaten Rundfunk zuständigen Landesmedienanstalten – Rundfunkrat und Rundfunkkommission/Medienrat – werden die in Betracht kommenden bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen angemessen beteiligt. Diese Gremien sind in ihrer Zusammensetzung so vielschichtig besetzt, dass alle gesellschaftlich relevanten Gruppen ausreichend zu Wort kommen können. Die Mitglieder dieser Gremien bringen dabei über eigene Verbands- oder Gruppeninteressen hinaus umfassende und vielschichtige Betrachtungen gesellschaftlich bedeutender Fragen in die Beratungen ein.

235. Die Frage der Vertretung von nationalen Minderheiten in diesen Mediengremien war Gegenstand eines vom Zentralrat Deutscher Sinti und Roma eingeleiteten Gerichtsverfahrens. Die Kontrolle der öffentlich-rechtlichen Anstalten ist primär eine anstaltsinterne Aufgabe und obliegt den Kontrollgremien Rundfunkrat und Verwaltungsrat. Zuständig für die Kontrolle der privaten Rundfunkveranstalter sind die Landesmedienanstalten. Die Aufgabe der Kontrollgremien besteht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts allerdings nicht in einer Interessenvertretung der entscheidenden Gruppe/Organisation, sondern vielmehr darin, als Sachwalter des Allgemeininteresses eine einseitige Einflussnahme und Programmgestaltung zu verhindern und dafür Sorge zu tragen, dass alle bedeutsamen politischen Kräfte und Gruppen im Gesamtprogramm angemessen und fair berücksichtigt werden. Entsprechend hat das Bundesverfassungsgericht einer gesellschaftlich relevanten Gruppe – das kann auch eine nationale Minderheit sein – kein subjektives Recht auf Berücksichtigung bei der Zusammensetzung von Kontrollgremien gewährt und damit auch keine Diskriminierung bei der Nichtberücksichtigung angenommen.

Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma hat gegen den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts mit einer Beschwerde den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte angerufen (Az.: 46665/99), der darüber noch nicht verhandelt und entschieden hat. Mit der Beschwerde wurde beantragt, festzustellen, dass der vollständige Ausschluss von Vertretern der deutschen Sinti und Roma aus den Aufsichtsgremien für die öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten sowie aus den staatlichen Aufsichtsgremien für private Rundfunk- und Fernsehanbieter ein Verstoß gegen die in Artikel 10 der Europäischen Menschenrechts-Konvention (EMRK) garantierte Rundfunkfreiheit darstelle und ein Diskriminierungstatbestand im Sinne des Artikels 14 EMRK sei. Zur Begründung wird u. a. auch darauf hingewiesen, dass die Ausgrenzung der Sinti und Roma eine Ungleichbehandlung gegenüber den anderen anerkannten nationalen Minderheiten bedeute (siehe Rdn 236). Auch gegenüber den Jüdischen Landesverbänden und Gemeinschaften, die aufgrund der (auch in speziellen Staatsverträgen anerkannten) „besonderen Verantwortung aus der Geschichte“ jeweils in den Kontrollgremien vertreten sind, liege eine Ungleichbehandlung vor, da diese historische Verantwortung auch für die genauso vom Holocaust betroffenen Sinti und Roma gelte.

236. Einige Repräsentanten bzw. Angehörige von nationalen Minderheiten/Sprachgruppen sind in Rundfunkgremien gewählt worden. Mitglied im Fernsehrat des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF) ist auch eine Angehörige der dänischen Minderheit. Entsprechend dem Gesetz über den privaten Rundfunk in Sachsen vom 18. Januar 1996 gehört der Versammlung der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien ein sorbischer Repräsentant an, der von den Verbänden der Sorben benannt wurde. Der Sächsische Landtag hat einen Repräsentanten des sorbischen Dachverbands Domowina in den Rundfunkrat des Mitteldeutschen Rundfunks (mdr) entsandt. In Brandenburg ist ebenfalls ein Repräsentant der Domowina im Rundfunkrat des Ostdeutschen Rundfunks Brandenburg (ORB) und im Medienrat der Landesmedienanstalt Berlin-Brandenburg vertreten.

237. Aufgrund der tatsächlichen Rahmenbedingungen der verfassungsrechtlich verbürgten Pressefreiheit, die eine große Zahl von selbstständigen und politisch oder weltanschaulich miteinander konkurrierenden Presseerzeugnissen ermöglicht, gibt es im Pressewesen keine vergleichbaren gesetzlich normierten Aufsichtsgremien.

238. Die vorstehend erwähnten Freiheiten können von den Sprachgruppen grundsätzlich auch in ihrer Sprache wahrgenommen werden.

239. Die Schaffung eigener Medien im Bereich des Rundfunks (Hörfunk und Fernsehen) ist, wie bei den Presseerzeugnissen, abhängig von der Größe der geschützten Gruppe und deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit. Wo die Schaffung eigener Rundfunkmedien nicht sinnvoll oder möglich ist, stehen in der Regel „offene Kanäle“ zur Verfügung. Diese dienen der lokalen und regionalen Verbreitung nicht kommerzieller Rundfunkbeiträge. Einzelpersonen, gesellschaftlichen Gruppen, Organisationen,

Vereinen, Verbänden und Institutionen steht die Möglichkeit offen, selbstständig und in eigener Verantwortung Rundfunkbeiträge herzustellen und senden zu lassen. Diese Beiträge müssen den allgemeinen Programmgrundsätzen genügen, dürfen keine kommerzielle Werbung enthalten, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sein und nicht gegen Entgelt ausgestrahlt werden.

Zu Artikel 12

Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

240. Die Förderung von Maßnahmen, derer es zur Pflege und Weiterentwicklung der Kultur und zur Bewahrung der geschützten Sprachen und der Identität von Angehörigen der Sprachgruppen bedarf, wird in Deutschland durch das geltende Recht und die Förderpraxis der staatlichen Stellen verwirklicht.

241. Gemäß der Kompetenzverteilung in der föderalen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland unterliegt die Kulturförderung grundsätzlich der Kulturhoheit der Länder. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung nach den Gemeindeordnungen der Länder, z. B. § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Baden-Württemberg, sind die Gemeinden berufen, in bürgerschaftlicher Selbstverwaltung das gemeinsame Wohl ihrer Einwohner zu fördern. Dazu gehört auch die Pflege der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Einwohner. Darin eingeschlossen sind die Bedürfnisse der Einwohner, die den durch die Charta geschützten Sprachgruppen angehören, denn der Begriff des Einwohners ist unabhängig von seiner nationalen, sprachlichen, kulturellen oder religiösen Zugehörigkeit.

242. Für die Angehörigen der Sprachgruppen haben insbesondere das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit aus Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes, das unter anderem den Gebrauch der eigenen Sprache, die Pflege der eigenständigen Kultur und die Erhaltung der eigenen Identität in die Entscheidung jedes einzelnen stellt, und Artikel 4 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes, in denen die Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit sowie die ungestörte Religionsausübung garantiert sind, besondere Bedeutung.

243. Als Voraussetzung für eine gezielte staatliche Förderung der Kultur und damit auch der Sprachen, hat die staatliche Seite Gremien geschaffen, in denen ein regelmäßiger Austausch zwischen Politik, staatlicher Verwaltung und Minderheit/Sprachgruppe stattfinden kann, um bei der staatlichen Förderung die Bedürfnisse der Sprachgruppen zu berücksichtigen. Ebenso sind in der staatlichen Verwaltung Stellen eingerichtet worden, die im ständigen Kontakt mit den Minderheiten stehen und direkt für Schutz und Förderung zuständig sind. Bei der Schaffung dieser Infrastruktur waren die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gruppen und die gegebenen staatlichen Möglichkeiten zu berücksichtigen.

244. Die Sprachgruppen sind in der regionalen Verbreitung, der vorhandenen Sprachkompetenz, der selbst geschaffenen und unterhaltenen Infrastruktur kultureller Einrichtungen und Vereine sowie in ihren jeweiligen Konzepten zur Erhaltung ihrer kulturellen und sprachlichen

chen Identität unterschiedlich. Dies trifft teilweise auch innerhalb einer Sprachgruppe zu, die durch verschiedene Organisationen mit unterschiedlicher Zielsetzung repräsentiert wird. Die jeweilige Situation, verbunden mit der geschichtlichen Entwicklung, hat auch – zusammen mit den unterschiedlichen finanziellen Möglichkeiten der Länder und der Berücksichtigung der jeweiligen Zahl der Angehörigen der nationalen Minderheiten und Volksgruppen in einem Land – die staatliche Förderungspolitik beeinflusst. Entsprechend haben die Berichte zu den übernommenen Verpflichtungen hierdurch einen unterschiedlichen Umfang.

Zu Artikel 13

Wirtschaftliches und soziales Leben

245. In Deutschland ist die Freiheit zum Gebrauch der eigenen Sprache – in der Öffentlichkeit und in der Privatsphäre – durch Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes, der die freie Entfaltung der eigenen Persönlichkeit garantiert, gewährleistet. Dieses Recht gilt auch im Rahmen der durch Artikel 5 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützten Meinungs-, Presse- und Rundfunkfreiheit.

246. Neben den durch das Grundgesetz für das gesamte deutsche Staatsgebiet garantierten Freiheiten hat das Land Brandenburg den Gebrauch der sorbischen Sprache in § 8 des Gesetzes zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) (SWG) nochmals ausdrücklich für frei erklärt. Entsprechend der Sächsischen Verfassung und § 8 des Sächsischen Sorbengesetzes sowie mehrerer anderer Gesetze und Verordnungen haben die Sorben im Freistaat Sachsen das Recht, in der Öffentlichkeit und im Privaten schriftlich wie mündlich in ihrer Sprache zu kommunizieren.

247. Der Gebrauch der Minderheitensprachen in der Öffentlichkeit bzw. im wirtschaftlichen und sozialen Leben wird von der Mehrheitsbevölkerung grundsätzlich akzeptiert. Andere Sprachen als Deutsch werden in weit größerem Umfang durch die in großer Zahl in Deutschland lebenden Ausländer gebraucht, was auf keine Probleme in der Gesellschaft stößt, außer bei einzelnen Rechtsextremisten.

248. Die Verpflichtung, in Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen behindern sollen (Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe c, wurde durchgehend für alle Sprachen übernommen. Der Sachverständigenausschuss hat in seinem Monitoringbericht hierzu grundsätzlich festgestellt (vgl. hierzu bspw. Rdn 168 des Monitoringberichts), dass er keine Informationen erhalten habe, die Erfüllung bzw. Nichterfüllung dieser Verpflichtung zu beurteilen. Hierzu wird darauf hingewiesen, dass in Deutschland keine derartigen Praktiken existieren und insofern auch keine entsprechenden Informationen vorgelegt werden können. Dementsprechend gibt es in Deutschland auch keinen speziellen Handlungsbedarf zur Umsetzung der Verpflichtung.

249. Hinsichtlich der Verpflichtung des Artikels 13 Abs. 1 Buchstabe d, den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/oder dazu zu ermutigen, stellt der Sachverständigenausschuss in seinem Monitoringbericht nahezu durchgehend fest (vgl. hierzu bspw. Rdn 250 des Monitoringberichts), dass er hierzu keine Informationen erhalten habe, die ihm eine Beurteilung der Umsetzung dieser Verpflichtung erlaubten. Hierzu wird mitgeteilt, dass im Rahmen einer Implementierungskonferenz zur Umsetzung der Empfehlungen des Sachverständigenausschusses diese Frage mit den Ländern erörtert wurde. Die Maßnahmen des Landes Schleswig-Holsteins zur Umsetzung dieser Verpflichtung, die vom Sachverständigenausschuss als Erfüllung betrachtet wurden (siehe hierzu Rdn 169 des Monitoringberichts), wurden auch von den anderen Ländern als sinnvoll angesehen und in die weitere Planung zur Umsetzung einbezogen.

250. Im Hinblick auf Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe c (Gewährleistung der Regional- oder Minderheitensprache innerhalb sozialer Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime) hält der Sachverständigenausschuss durchgängig eine systematische Grundsatzpolitik zur Gewährleistung der Verpflichtung für erforderlich (siehe hierzu bspw. Rdn 170 des Monitoringberichts). Hierzu wird allgemein für alle Länder, die diese Verpflichtung übernommen haben, mitgeteilt, dass die zuständige Behörde darauf achtet, dass in den öffentlich geförderten benannten Hilfefeldern eine Kommunikation in den Minderheiten- oder Regional Sprachen bei Personen, die dies wünschen, grundsätzlich ermöglicht wird. Dies konnte bisher ohne spezifische Maßnahmen gewährleistet werden. Nach wie vor gibt es keine konkrete Nachfrage bei Hilfeempfängern. Die zuständigen Behörden planen aufgrund dieser Angebots- und Nachfragesituation deshalb keine besonderen zusätzlichen Maßnahmen. Sie werden aber bei verändertem Bedarf prüfen, ob dies erfolgen kann. Unabhängig von den konkreten Ausführungen zu den einzelnen Sprachen wird noch darauf hingewiesen, dass nach Auffassung der Bundesrepublik Deutschland die Formulierung in Artikel 13 Abs. 2 „insoweit die staatlichen Stellen zuständig sind“ der Begriff der Zuständigkeit im Sinne der „Verwaltungshoheit“ gemeint ist, der die Möglichkeiten des Verwaltungshandelns, insbesondere im privaten Pflegebereich, begrenzt. Bei der Beurteilung der Umsetzung der entsprechenden Verpflichtung der Charta ist, was im Monitoringbericht nicht erfolgte, die Tätigkeiten des kirchlichen Bereichs zu beachten, der, im Zusammenwirken mit den möglichen staatlichen Maßnahmen, eine weitgehende und umfangreiche Umsetzung gewährleistet.

Zu Artikel 14

Grenzüberschreitender Austausch

251. Das Recht der Kontaktpflege im Rahmen eines grenzüberschreitenden Austausches gehört zu den durch das Grundgesetz gewährten Grundfreiheiten und ist

geschützt nach Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes (Allgemeine Handlungsfreiheit, Ausreisefreiheit) und Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes (Freizügigkeit im Bundesgebiet, Einreisefreiheit).

Hierzu wird im Übrigen auf die ausführlichen Erläuterungen unter Rdn 147 bis 161 verwiesen.

D.2 Umsetzung der übernommenen Verpflichtungen zu den einzelnen Sprachen

D.2.1 Dänisch im dänischen Sprachraum in Schleswig-Holstein

Artikel 8

Bildung

252. Zum Schulsystem ist allgemein zu bemerken, dass die dänische Minderheit das Recht auf Ausbildung in dänischer Sprache im gesamten Land Schleswig-Holstein hat (Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vom 29. März 1955). Nach Artikel 8 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein entscheiden die Erziehungsberechtigten, ob ihre Kinder die Schule einer nationalen Minderheit besuchen sollen. Den Schülerinnen und Schülern aus der dänischen Minderheit wird damit zugleich die Möglichkeit gegeben, die dänische Sprache zu erlernen und zu gebrauchen. Das Schulgesetz regelt weitere Einzelheiten.

Artikel 8 Abs. 1

(1) Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates,

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a – Vorschulische Erziehung –

- i) die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii) einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii) eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder*
- iv) falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;*

Schleswig-Holstein hat die Verpflichtung nach iv übernommen.

253. Im Rahmen der vorschulischen Erziehung gibt es in Schleswig-Holstein im Landesteil Schleswig für die

Minderheitensprache Dänisch Angebote in Kindertageseinrichtungen.

254. Der dänische Schulverein für Südschleswig (Dansk Skoleforening for Sydslesvig) ist Träger der Kindergartenarbeit der dänischen Minderheit. Er betreibt im Schuljahr 2002/03 57 Kindertagesstätten, die von 1 881 Kindern, hiervon 511 Vorschulkinder, besucht werden. Bis auf einzelne Ausnahmen besuchen alle Kinder auch später eine dänische Schule. Die Einrichtungen haben eigene Aufnahmeregelungen.

255. Der dänische Schulverein wird mit Mitteln des Landes Schleswig-Holstein gefördert. Die Zuschüsse für das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen werden gemäß § 25 Abs. 4 Kindertagesstättengesetz gewährt.

256. Vereinzelt gibt es auch deutsche Kindergärten, in denen die dänische Sprache angeboten wird. Seit 1998 wird von der Arbeitsgemeinschaft Deutsches Schleswig, einem der vier deutschen Grenzverbände, im Rahmen eines Sprachen-Begegnungskonzepts in sieben Kindergärten Dänisch angeboten.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe b – Grundschulunterricht –

- i) den Grundschulunterricht in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii) einen erheblichen Teil des Grundschulunterrichts in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii) innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder*
- iv) eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird;*

Schleswig-Holstein hat die Verpflichtung nach iv übernommen.

257. Nach Artikel 8 Abs. 4 der Landesverfassung entscheiden die Erziehungsberechtigten, ob ihre Kinder die Schule einer nationalen Minderheit besuchen sollen.

258. Im Schuljahr 2002/2003 gibt es im Landesteil Schleswig in der Trägerschaft des dänischen Schulvereins 48 Grundschulen bzw. Gesamt-, Real- oder Hauptschulen mit einem Grundschulenteil sowie ein Gymnasium. Die dänischen Schulen werden mit Landesmitteln gefördert. Nach dem schleswig-holsteinischen Schulgesetz hatte der dänische Schulverein bis 1998, unabhängig vom Bedarf Anspruch auf 100 v. H. des Betrages, der im Landesdurchschnitt für eine Schülerin oder einen Schüler einer vergleichbaren öffentlichen Schule aufgewendet wurde. Mit dem Artikel 10 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 23. Januar 1998 wurde der festzustellende Zuschuss auf der Grundlage der Schülerkostensätze für das Jahr 1998 festgeschrieben.

259. Mit dem Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2002 wurde die Finanzierung der Ersatzschulen in freier Trägerschaft neu geregelt. Für die Schulen der dänischen Minderheit wird danach unabhängig vom Bedarf der Zuschuss in Höhe von 100 v. H. des Betrages gewährt, der im Landesdurchschnitt für eine Schülerin oder einen Schüler einer vergleichbaren öffentlichen Schule für das Jahr 2001 zuzüglich der Erhöhung der Personalkostenanteile um den Vomhundertsatz, um den die Gehälter der beamteten Lehrkräfte jährlich erhöht werden, aufgewendet wurde. Diese Regelung greift uneingeschränkt ab dem Jahr 2004. Für die Jahre 2002 und 2003 gilt eine Übergangsbestimmung, die bereits für das Jahr 2002 zu einem Anstieg des Zuschussbetrages pro Schülerin/Schüler geführt hat und die für das Jahr 2003 zu einer weiteren Verbesserung führen wird.

260. An einigen öffentlichen Schulen wurde im Rahmen eines Modellprojekts bereits mit dem Fremdsprachenunterricht in der Grundschule begonnen. An einigen öffentlichen Schulen im Landesteil Schleswig ist die Wahl von Dänisch als Fremdsprache möglich. Zielgruppen sind die Klassenstufen drei und vier.

261. Der Dialog zwischen der Landesregierung, der Minderheitenbeauftragten der Ministerpräsidentin und dem Dänischen Schulverein für Südschleswig (Dansk Skoleforening) wird in einer im Jahre 2002 gebildeten Arbeitsgruppe geführt. Die in der Federführung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur stehende ressortübergreifende Arbeitsgruppe hat die Aufgabe, sich mit Fragen der Finanzierung der Schulen der dänischen Minderheit zu befassen und Lösungsvorschläge vorzulegen (siehe hierzu Rdn 135 des Monitoringberichts).

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe c – Sekundarbereich –

- i) *den Unterricht im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii) *einen erheblichen Teil des Unterrichts im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii) *innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder*
- iv) *eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder – wo dies in Betracht kommt – deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;*

Schleswig-Holstein hat die Verpflichtungen nach iii und iv übernommen.

262. In Schleswig-Holstein besteht an vielen öffentlichen Sekundarstufen aller Schulartenschulen, insbesondere im Landesteil Schleswig, die Möglichkeit, Dänisch

als Fremdsprache zu erlernen. Dänisch wird auch an einigen Schulen außerhalb des traditionellen dänischen Sprachgebiets angeboten. Im Schuljahr 2002/03 haben am Dänischunterricht in den öffentlichen Schulen insgesamt rd. 4 200 Schülerinnen und Schüler teilgenommen.

263. Darüber hinaus umfasst auch das Schulsystem der dänischen Minderheit Hauptschulen, Realschulen, eine Integrierte Gesamtschule sowie ein Gymnasium (Flensburg). Diese Schulen nehmen Schülerinnen und Schüler nach der Orientierungsstufe (5. und 6. Klasse), die an dänischen Schulen der Grundschule angegliedert ist, auf und schließen in der Hauptschule nach dem 9. oder 10. Schuljahr, in der Realschule und in der Integrierten Gesamtschule nach dem 10. Schuljahr und im Gymnasium nach dem 13. Schuljahr ab. Unterrichtssprache ist generell – außer dem Pflichthauptfach Deutsch auf muttersprachlichem Niveau – die dänische Sprache. In den Abschlussklassen und -kursen wird allerdings gewährleistet, dass auch die Fachbegriffe, insbesondere im mathematisch-naturwissenschaftlichen und im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich, in Deutsch unterrichtet werden, um die Schülerinnen und Schüler auf die bevorstehende Berufsausbildung in Unternehmen und Hochschulen mit deutscher Sprache vorzubereiten. Die Abschlussprüfungen aller Schulen werden sowohl in Deutschland als auch in Dänemark anerkannt.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe d, iii – berufliche Bildung –

iii) innerhalb der beruflichen Bildung den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen;

264. In der Berufsschule wird Dänisch im Rahmen des berufsübergreifenden Unterrichts als mögliche Fremdsprache angeboten. Im Fachgymnasium ist Dänisch eine mögliche Fremdsprache. Darüber hinaus gehört für die Flensburger Berufsfeuerwehr Dänisch als fester Bestandteil zur Grundausbildung.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe e, ii – Universitäten und andere Hochschulen –

ii) Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten;

265. Dänisch kann im Rahmen des Studiums für Nordistik an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) und als Schulfach an der Universität Flensburg (UF) studiert werden.

266. Daneben existiert in der Dansk Centralbibliothek for Sydslesvig, der dänischen Zentralbibliothek für Südschleswig in Flensburg, eine Forschungsstelle, die wissenschaftliche Abhandlungen zur dänischen Minderheit erstellt. Die Öffentlichkeit im deutsch-dänischen Grenzland und insbesondere die dänische Minderheit greift auch auf die Forschungsergebnisse dänischer Institutionen – der dänischen Universitäten und insbesondere des Instituts für Grenzregionforschung in Aabenraa/Apenrade in Dänemark – zurück.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe f – Erwachsenenbildung –

- ii) *solche Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung anzubieten oder*
- iii) *falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der Erwachsenenbildung haben, das Angebot solcher Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;*

Schleswig-Holstein hat die Verpflichtungen nach ii und iii übernommen.

267. Die Volkshochschulen des Landes Schleswig-Holstein bieten ebenso wie die Jarplund Højskole, die dänische Heimvolkshochschule in Südschleswig, Sprachkurse in Dänisch an. Im Jahr 2002 wurden an 75 Volkshochschulen im Land Schleswig-Holstein 412 Dänischkurse mit 4 269 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt. In der Erwachsenenbildung der dänischen Minderheit wurden im Geschäftsjahr 2002 in 43 Orten im Landesteil Schleswig 486 Kurse mit 5 011 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe g – Unterricht in Geschichte und Kultur –

- g) *für den Unterricht der Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen;*

268. In Schleswig-Holstein sehen – neben den Lehrplänen für das Fach Dänisch, in denen landeskundliche Fragen eine wichtige Rolle spielen – die Lehrpläne der Grundschule und der Sekundarstufe I eine Vielzahl von Möglichkeiten vor, sich auch mit der Problematik von Minderheiten zu befassen. So sieht beispielsweise der Lehrplan für die Klassenstufe 8 die Themen „Der deutsch-dänische Konflikt zum Ende des Gesamtstaates 1864“ und „Die Dänen Nordschleswigs im Kaiserreich“ vor.

269. Die unter Rdn 272 genannten Materialien sind in enger Anlehnung an die in den Lehrplänen genannten Themen erarbeitet worden und tragen insoweit konkret dazu bei, sowohl die dänische Sprache als auch besondere kulturelle Aspekte zu behandeln.

270. Durch die von Schleswig-Holstein übernommenen Verpflichtungen ist gewährleistet, dass auch diejenigen Personen, welche nicht Dänisch sprechen, Zugang zu dieser Sprache haben.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe h – Aus- und Weiterbildung von Lehrern –

- h) *für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat;*

271. In Schleswig-Holstein werden Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte angeboten. Bei der Auswahl der Themen werden die Lehrkräfte beteiligt. Eine

Fachberaterin für Dänisch steht den Schulen für Fragen der Fort- und Weiterbildung zur Verfügung. Lehrkräfte des Dänischen Schulvereins für Südschleswig können an den Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen (IQSH) teilnehmen.

272. Die Lehrkräfte der Privatschulen der dänischen Minderheit sind entweder in Dänemark oder in Deutschland ausgebildet worden. Ihre Fortbildung liegt entweder in den Händen der Institutionen der dänischen Minderheit oder wird durch dänische Institutionen wahrgenommen. In Schleswig-Holstein besteht die Möglichkeit zum Dänisch-Studium (hierzu wird auf die Ausführungen unter Rdn 265 bis 266 verwiesen). Die dänischen Privatschulen verwenden überwiegend von dänischen Schulbuchverlagen angebotene Lehrbücher, aber auch selbst erstelltes Lehrmaterial, das der Situation der dänischen Minderheit und ihrer Geschichte in besonderem Maße Rechnung trägt, sowie deutsche Lehrbücher. Durch die aufgrund der Bonn/Kopenhagener Erklärungen von 1955 eingetretene Entwicklung einer auf dem Gegenseitigkeitsprinzip beruhenden grenzüberschreitenden Förderung der Minderheiten ist gesichert, dass für die Minderheiten auf beiden Seiten der Grenze – Dänen in Deutschland und Deutsche in Dänemark – angemessene Möglichkeiten für die Lehrerausbildung und den Zugang zu Lehrbüchern bestehen.

273. Insbesondere um die Gewinnung von Lehrkräften aus der dänischen Minderheit zu sichern, die alle im Lehrplan vorkommenden Fächer in dänischer Sprache unterrichten können, gewährt das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG) in § 5 Abs. 3 Angehörigen der dänischen Minderheit eine unbeschränkte Ausbildungsförderung für den Besuch einer in Dänemark gelegenen Ausbildungsstätte, wenn die Ausbildung im Inland nicht durchgeführt werden kann. Dies trifft z. B. für die Lehrerausbildung zu, da die im Lehrplan vorgesehenen Fächer in der Bundesrepublik Deutschland in der Regel in deutscher und nicht in dänischer Sprache gelehrt werden. Nach Mitteilung des dänischen Schulvereins bereitet die Anerkennung „als ordentliches Studium“ durch die gesetzlichen Krankenkassen Schwierigkeiten

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe i – Aufsichtsorgane –

- i) *ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.*

274. In den Grund-, Haupt- und Realschulen sind die Schulämter der Kreise/kreisfreien Städte für die Aufsicht über die getroffenen Maßnahmen zuständig. Bei den Gymnasien, Gesamtschulen und Berufsbildenden Schulen liegt die Aufsicht beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.

275. Für die Schulen der dänischen Minderheit liegt die Rechtsaufsicht ebenfalls beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.

276. Die schleswig-holsteinische Landesregierung sieht die Aufsicht im Zusammenwirken zwischen der im Bildungsministerium zuständigen Schulaufsicht, der Fachaufsicht und den betroffenen Schulämtern der Kreise und kreisfreien Städte gewährleistet. Eine Berichterstattung über die Kindergarten- und Schularbeit der dänischen Minderheit erfolgt in einem Kapitel des Minderheitenberichtes der Landesregierung. Der Minderheitenbericht der Landesregierung wird dem Schleswig-Holsteinischen Landtag regelmäßig einmal in jeder Legislaturperiode – zuletzt im Dezember 2002 – vorgelegt. Darüber hinaus wurde im Jahre 2002 eine zeitlich befristete Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Dänischen Schulvereins, der Minderheitenbeauftragten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Staatskanzlei und des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur gebildet. Diese Gruppe hat die Aufgabe, sich mit Fragen der Finanzierung der Schulen der dänischen Minderheit zu befassen und Lösungsvorschläge vorzulegen (siehe hierzu Rdn 142 Monitoringbericht). Im Herbst 2003 wird die Landesregierung dem Schleswig-Holsteinischen Landtag einen Bericht zur Umsetzung der Sprachencharta in Schleswig-Holstein vorlegen.

Artikel 8 Abs. 2

(2) Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien in Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, Unterricht der Regional- oder Minderheitensprache oder Unterricht in dieser Sprache auf allen geeigneten Bildungsstufen zuzulassen, zu diesem Unterricht zu ermutigen oder ihn anzubieten, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt.

277. Die Minderheitensprache Dänisch ist gleichzeitig die Landessprache im Königreich Dänemark, dem nördlichen Nachbarland Schleswig-Holsteins. Bedarf am Erlernen dieser Sprache besteht daher nicht nur innerhalb der dänischen Minderheit, sondern auch bei der Mehrheitsbevölkerung. Das Land Schleswig-Holstein trägt dem Rechnung, indem es an öffentlichen Schulen aller Schularten die Möglichkeit anbietet, Dänisch als Fremdsprache zu erlernen. Mehrere Schulen befinden sich im Landesteil Holstein – also außerhalb des Sprachgebiets der dänischen Minderheit – in den Kreisen Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Plön, Pinneberg, Segeberg sowie der Hansestadt Lübeck.

278. Für den Hochschulbereich ist die Verpflichtung aufgrund des Artikel 5 Abs. 3 GG (Hochschulautonomie) im Sinne des „Zulassens“ bundesweit für alle Sprachen erfüllt.

Artikel 9

Justizbehörden

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der

Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, dass die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert,

Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe b, iii – Zivilrechtliches Verfahren –

in zivilrechtlichen Verfahren

iii) zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;

279. Unter der Voraussetzung, dass Urkunden und Beweismittel in der Minderheitensprache in einer Form vorgelegt werden, die für die Übersetzung Missverständnisse oder Irrtümer ausschließt, ist die Verpflichtung durch die geltende Rechtslage in Deutschland erfüllt. Besondere Maßnahmen sind daher nicht ergriffen worden.

Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c, iii – Verwaltungsgerichtliche Verfahren –

in Verfahren vor Gerichten für Verwaltungssachen

iii) zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;

280. Zu dieser von Schleswig-Holstein übernommenen Verpflichtung wird auf Rdn 279 verwiesen.

281. Ergänzend ist für diesen Gerichtszweig darauf hinzuweisen, dass die Verwaltungsgerichte zur Amtsermittlung verpflichtet sind und ggf. von sich aus auf die Dienste von Dolmetscherinnen und Dolmetscher zurückgreifen. Den Angehörigen der Sprachgruppe entsteht mithin kein Nachteil aus dem Gebrauch ihrer Sprache.

Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe a – Gültigkeit von Urkunden –

Die Vertragsparteien verpflichten sich,

a) die Rechtsgültigkeit von im Inland abgefassten Rechtsurkunden nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind;

282. Zu dieser von Schleswig-Holstein übernommenen Verpflichtung wird auf die Rdn 279 und 281 verwiesen.

Artikel 10

Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

(1) Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Min-

derheitenssprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren

Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a, v – Vorlage von Urkunden –

v) *sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitenssprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können;*

283. Gesetzliche Grundlage für die Übernahme dieser Verpflichtung ist § 82 a Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes. Aus dieser Ermessensvorschrift ergibt sich die grundsätzliche Möglichkeit, Anträge, Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Schriftstücke in einer fremden, d. h. einer anderen als der Amtssprache vorzulegen.

284. Nach einer nicht repräsentativen Umfrage im nachgeordneten Bereich des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein wird von dieser Möglichkeit u. a. in der Vermessungs- und Katasterverwaltung und im Statistischen Landesamt Gebrauch gemacht.

285. Im Hinblick auf die im Monitoringbericht unter Rdn 148 geäußerte Kritik wird wie folgt ergänzt:

286. Dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein sind bisher keine Beschwerden bei der Anwendung dieser Bestimmung vorgetragen worden. Die praktische Bedeutung dieser Bestimmung scheint eher nachrangig zu sein.

287. Die weiter führende Kritik des Ausschusses, dass die dänische Minderheit nie dazu ermutigt worden sei, Dänisch in öffentlichen Angelegenheiten zu benutzen, geht nach Auffassung der Landesregierung über die Anforderungen der Verpflichtung nach Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a, v hinaus. Gleichwohl hat die Landesregierung mit ihrer Informationsbroschüre „Sprache ist Vielfalt“ auf Möglichkeiten, aber auch auf Grenzen, die sich aus der Charta ergeben, aufmerksam gemacht. So befassen sich beispielsweise die Fragen 12 bis 15 der Broschüre speziell mit Fragestellungen zum Umgang mit den Verwaltungsbehörden. Die Broschüre wurde kostenlos an alle Landesbehörden, Kreise, Ämter und Gemeinden sowie an die Organisationen der Sprachminderheiten verteilt.

288. Mit einer Aufkleberaktion, die auf Sprachkompetenzen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufmerksam macht, versucht die Landesregierung Hemmschwellen bei der Benutzung der Regional- oder Minderheitenssprachen abzubauen. Die Aktion wurde im Rahmen des Leitthemas „Sprache ist Vielfalt in Schleswig-Holstein“ im Mai 2002 von der Ministerpräsidentin vorgestellt. Rund 650 Aufkleber wurden seitdem an Dienststellen und andere Institutionen des Landes versandt.

289. Die Kritik ist auch insoweit nur schwer nachvollziehbar, da der Ausschuss Gelegenheit hatte mit der Stadt Flensburg über diese Thematik zu sprechen. Die Stadt Flensburg hat aktuell (01/2003) dazu mitgeteilt, dass von der Möglichkeit, Anträge, Urkunden oder sonstige Schriftstücke in dänischer Sprache vorzulegen, in geringem Umfang Gebrauch gemacht werde. Für Übersetzungsarbeiten oder die mündliche Kommunikation stünde in fast jeder Abteilung Dänisch sprechendes Personal zur Verfügung. Um Hemmschwellen abzubauen, haben über 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechende Schilder an ihren Bürotüren. Entsprechendes gilt im Übrigen für Niederdeutsch.

290. Aufgrund der Grenznähe hat sich die Hochburg des Dänischen in Schleswig-Holstein bereits seit längerem darauf eingestellt, dass für eine kundenorientierte Stadtverwaltung Dänischkenntnisse von großer Bedeutung sind. Es gibt Dänischkurse für Anfänger und finanzielle Zuschüsse für Bedienstete, die an Dänischkursen außerhalb der städtischen Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen. Für Fortgeschrittene werden Workshops in Dänisch einmal pro Woche seit mehreren Jahren angeboten. Für die Flensburger Berufsfeuerwehr gehört Dänisch als fester Bestandteil zur Grundausbildung. Schließlich läuft gegenwärtig ein EU-Projekt (INTERREG III A) der grenzüberschreitenden Qualifizierung von potenziellen Führungskräften (Løver 2002) mit den Kreisen Nordfriesland und Schleswig-Flensburg und dem Amt Sønderjylland, um die Sprachkenntnisse auf beiden Seiten zu verbessern.

Artikel 10 Abs. 4

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

Artikel 10 Abs. 4 Buchstabe c – Einsatz von Angehörigen des öffentlichen Dienstes mit Kenntnissen der Minderheitensprache –

c) *nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.*

291. Zur Umsetzung dieser Verpflichtung ist in der Personalreferentenkonferenz (PRK) 1999 und erneut 2003 eine entsprechende Bekanntmachung erfolgt. In der PRK kommen die Personalreferentinnen und Personalreferenten der obersten Landesbehörden in regelmäßigen Sitzungen zusammen, um die wesentlichen personalwirtschaftlichen Entscheidungen von ressortübergreifender Bedeutung zu koordinieren und abzustimmen.

292. Sofern eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im Bereich der Landesverwaltung einen entsprechenden Wunsch äußert, wird geprüft, inwieweit dem Anliegen Rechnung getragen werden kann. Bisher sind solche Wünsche im Bereich der obersten Landesverwaltung allerdings noch nicht geäußert worden.

293. Im Hinblick auf die in Rdn 149 des Monitoringberichts geäußerte Kritik hinsichtlich des Fehlens eines strukturierten Implementierungsansatzes wird Folgendes ausgeführt:

294. Die Landesregierung sieht die Verpflichtung als erfüllt an. Die Verpflichtung besagt, dass Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes nach Möglichkeit zu erfüllen sind. Der Landesregierung bietet sich zur Implementierung daher im Wesentlichen nur die Möglichkeit, den entsprechenden Personenkreis auf diese Möglichkeit hinzuweisen, wie dies beispielsweise in Personalreferentenkonferenzen (PRK) 1999 und 2003 geschehen ist (vgl. Rdn 292).

295. Ein Beispiel aus dem Polizeibereich: Von den ca. 800 Beschäftigten der Polizeidirektion Schleswig-Holstein Nord, zuständig für die Kreise Nordfriesland, Schleswig-Flensburg sowie die Stadt Flensburg, verfügen inzwischen mindestens 200, also rd. 25 %, zumindest über Grundkenntnisse in dänischer Sprache, die es ihnen erlauben, Fragen zu beantworten und Schriftstücke zu lesen. Zumindest in den größeren Dienststellen ist sichergestellt, dass es dort Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit guten Kenntnissen der dänischen Sprache gibt, wobei zu beachten ist, dass einige Polizeibeamtinnen und -beamte der Polizeidirektion Schleswig-Holstein Nord gebürtige Dänen mit deutscher Staatsangehörigkeit sind.

296. Insgesamt ist die Polizei bestrebt, die Sprachkenntnisse ihrer Mitarbeiter zu verbessern. So werden z. B. zwei Ausbildungsprogramme über das EU-Förderprogramm INTERREG finanziert, in denen insgesamt in der Polizeidirektion Schleswig-Holstein Nord sowie in der Polizeidirektion Schleswig-Holstein Süd in den Jahren 2001 bis 2003 fast 350 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unterschiedlicher Intensität in mehrwöchigen Kursen die dänische Sprache lernten bzw. lernen.

297. Im Jahre 2000 war die Forderung, bei Einstellungsentscheidungen in den Landesdienst grundsätzlich auch die Kenntnis der Regional- oder Minderheitensprachen bei den Bewerberinnen und Bewerbern als Einstellungskriterium zu berücksichtigen, Gegenstand der parlamentarischen Debatte. Die Landesregierung hatte dies begrüßt, sofern die Sprachkenntnisse für eine konkrete Tätigkeit erforderlich sind. In diesen Fällen kann die Kenntnis dieser Sprachen im Rahmen der Beurteilung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung der Bewerberinnen und Bewerber um eine solche Stelle berücksichtigt werden.

298. Eine Umfrage in der gesamten Landesverwaltung hat ergeben, dass es bisher keine Fälle gab, bei denen Sprachkenntnisse in den Minderheitensprachen Dänisch, Friesisch und Romanes oder in der Regionalsprache Niederdeutsch konkret Einstellungsvoraussetzung gewesen wären. Allerdings sind in Einzelfällen Kenntnisse in diesen Sprachen als Kriterium in die Auswahlentscheidung eingeflossen.

299. Aus dem Finanzamt Flensburg ist mitgeteilt worden, dass hinsichtlich der Nähe zu Dänemark auch ein besonderes Augenmerk darauf gelegt wird, Steuerbürgerinnen und Steuerbürgern aus dem dänischen Sprachraum entgegenzukommen. So wird bei der Auswahl von Personal für die Umsatzsteuervoranmeldungsstelle u. a. auch darauf geachtet, ob dänische Sprachkenntnisse vorliegen. Gerade in diesem Arbeitsbereich ergeben sich beim Finanzamt Flensburg die häufigsten Berührungspunkte zu dänischen Unternehmen.

300. Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft sind in der Vergangenheit bei Einstellungen im Außendienstbereich des Nationalparkamtes Tönning Friesischkenntnisse positiv in die Auswahlentscheidung eingegangen. Bei Einstellungen von Professorinnen und Professoren an der Universität Flensburg werden Dänischkenntnisse wohlwollend registriert. Bei der Besetzung von Professuren mit den Schwerpunkten Friesisch, Dänisch oder Niederdeutsch sind entsprechende Sprachkenntnisse selbstverständlich notwendige Voraussetzung.

301. Aufgrund der Grenznahe hat sich die Hochburg des Dänischen in Schleswig-Holstein bereits seit längerem darauf eingestellt, dass für eine kundenorientierte Stadtverwaltung Dänischkenntnisse von großer Bedeutung sind. Es gibt Dänischkurse für Anfänger und finanzielle Zuschüsse für Bedienstete, die an Dänischkursen außerhalb der städtischen Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen. Für Fortgeschrittene werden Workshops in Dänisch einmal pro Woche seit mehreren Jahren angeboten. Für die Flensburger Berufsfeuerwehr gehört Dänisch als fester Bestandteil zur Grundausbildung. Schließlich läuft gegenwärtig ein EU-Projekt (INTERREG III A) der grenzüberschreitenden Qualifizierung von potenziellen Führungskräften (Löver 2002) mit den Kreisen Nordfriesland und Schleswig-Flensburg und dem Amt Sønderjylland, um die Sprachkenntnisse auf beiden Seiten zu verbessern.

Artikel 10 Abs. 5

(5) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Gebrauch oder die Annahme von Familiennamen in den Regional- oder Minderheitensprachen auf Antrag der Betroffenen zuzulassen.

302. Hierzu wird auf die Ausführungen in Teil D unter Rdn 220 bis 225 verwiesen.

Artikel 11

Medien

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes

der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe b, ii – Ausstrahlung von Hörfunksendungen –

ii) zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

303. Im Siedlungsgebiet der dänischen Minderheit im Norden des Landes Schleswig-Holstein besteht eine besondere Situation bezüglich der Nutzung von Rundfunkmedien. Durch die unmittelbar an Dänemark angrenzende Lage des Siedlungsgebietes ist es den Angehörigen der Minderheit möglich, das gesamte Rundfunkprogramm des Königreichs Dänemark zu empfangen. Insofern hat sich ein besonderer Bedarf, eigene Rundfunkmedien zu entwickeln, bislang nicht konkretisiert. Gleichwohl besteht der Wunsch, insbesondere Nachrichten und Informationen über die Region (Landesteil Schleswig) auch in dänischer Sprache in die Programme aufzunehmen.

304. Die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein hat sich in den Jahren 1999 und erneut 2003 an die Rundfunk- und Fernsehintendanten des Norddeutschen Rundfunks (NDR), des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF), DeutschlandRadio, Radio Schleswig-Holstein (RSH), NORA NordOstseeRadio, delta radio und POWER RADIO Nord sowie an die Unabhängige Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien (ULR), RTL, SAT1, die Gesellschaft zur Förderung audiovisueller Werke in Schleswig-Holstein mbH (MSH) und die Kulturelle Filmförderung gewandt und dazu ermutigt, „sprachliche Besonderheiten, die unser Land prägen“ in das Programm zu integrieren. Eine Verstärkung bereits bestehender Ansätze würde begrüßt. Im Sinne der Charta hat die Ministerpräsidentin dazu ermutigt, „weiterhin nach Möglichkeiten Ausschau zu halten, Beiträge in den Minderheitensprachen und der Regionalsprache Niederdeutsch als Service für Bürgerinnen und Bürger und zur Unterstützung dieses Bestandteils der schleswig-holsteinischen Kultur in ihr Programm aufzunehmen“.

305. Darüber hinaus gilt Folgendes:

- Die öffentlich-rechtliche Sendeanstalt (NDR) hat den rechtlichen Auftrag über die kulturelle Vielfalt und die Besonderheiten des jeweiligen Landes zu berichten sowie für den Minderheitenschutz einzutreten.
- Die norddeutsche Region, ihre Kultur und Sprache sind im Programm angemessen zu berücksichtigen.
- Programmgrundsätze für Privatfunk: Die Rundfunkprogramme sollen (...) zum Schutz und zur Förderung von Minderheiten (...) beitragen.
- Der Zugang zu den Medien und die Mitwirkungsmöglichkeiten bestehen für geschützte Minderheiten in gleichem Maße wie für andere gesellschaftliche Gruppen. Im Landesrundfunkgesetz werden die Vielfalt der Programme und die Verschiedenartigkeit der Veranstalter gefördert.

– Das Landesrundfunkgesetz wurde 1999 novelliert. Dabei wurde die bisherige Anstaltsversammlung der ULR durch einen Medienrat ersetzt. Für die Wahl des Medienrates ist jede gesellschaftlich relevante Gruppe, Organisation oder Vereinigung von überregionaler Bedeutung vorschlagsberechtigt. Der Südschleswigsche Verein (Sydslesvigsk Forening) hält dies nicht für ausreichend.

– Die ULR unterhält zudem in Schleswig-Holstein zwei Offene Kanäle für den Bereich Hörfunk. Über die Offenen Kanäle kann jeder, der nicht selbst Rundfunkveranstalter ist, eigene Beiträge im Hörfunk verbreiten.

306. Rechtliche Grundlagen:

NDR-Staatsvertrag (vom 26. Februar 1992): § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 2 S. 1, § 7 Abs. 2 S. 3,

ZDF-Staatsvertrag (vom 15. Dezember 2000): § 5 Abs. 2,

Landesrundfunkgesetz (vom 22. Mai 2002): § 17 Abs. 2 Nr. 1 und 2, § 24 Abs. 3, § 34 Abs. 1 S. 1–3, § 54 Abs. 3.

307. Fakten und Beispiele:

Das Hörfunkprogramm der NDR 1 Welle Nord berichtet sowohl in den Aktuell-Sendungen als in den Sendungen der Redaktion Heimat, Kultur und Wissenschaft im Rahmen der aktuellen Nachrichten und längerer Magazinbeiträge über Ereignisse im deutsch-dänischen Grenzgebiet, Bücher, Theater und Ausstellungen, über die regionale Zusammenarbeit, über wirtschaftliche und politische Entwicklungen.

308. Bei Radio Schleswig-Holstein gibt es wochentags (17.55 Uhr) tägliche Nachrichten in dänischer Sprache, subregional für den Landesteil Schleswig. Bei Radio Schleswig-Holstein handelt es sich um einen privaten Rundfunkveranstalter (vgl. hierzu Rdn 152 des Monitoringberichts).

309. Daneben existieren ein Modellversuch des NDR-Fernsehens in Dänisch sowie Sendungen des dänischen Regionalfernsehens für Sønderjylland (Südütland), die die dänische Minderheit thematisieren.

310. Darüber hinaus ist es in Flensburg und Umgebung inzwischen wieder möglich, über Kabel den dänischen Sender Danmarks Radio P2 zu empfangen. Hierdurch gibt es beispielsweise die Möglichkeit, Gottesdienste in dänischer Sprache zu hören.

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe c, ii – Ausstrahlung von Fernsehsendungen –

ii) zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

311. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Rdn 303 bis 310 verwiesen.

312. entfallen

313. Das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) sendet über die Regionalprogramme bei entsprechendem Anlass oder besonderer Bedeutung auch Beiträge über die dänische Minderheit.

314. Die Ministerpräsidentin hat die Kritik des Sachverständigenausschusses im Monitoringbericht (Rdn 153) zum Anlass genommen, um die Direktoren und Geschäftsführer der öffentlich-rechtlichen und privaten Medienanstalten über die Feststellungen des Ausschusses schriftlich zu unterrichten (Schreiben vom 9. Januar 2003). Zugleich hat sie nochmals dazu ermuntert, „nach Kräften für die Präsenz der Minderheitensprachen in Fernsehsendungen, im Hörfunk, in den Printmedien sowie bei der Förderung audiovisueller Werke einzutreten und neue Akzente zu setzen“.

315. Die ULR unterstützt mit erheblichen Mitteln ein Projekt, mit dem sowohl die dänische Minderheit als auch die Friesen bei der Selbstproduktion von Fernseh- und Hörfunksendungen aktiv unterstützt werden. Mit einem privaten Medienbüro wurde hierzu im Dezember 2002 ein entsprechender Vertrag geschlossen. Der Auftrag besteht darin, eine Strategie zur Aktivierung der Minderheiten (für die Dänen in Bezug auf Fernsehen, für die Friesen in Bezug auf Hörfunk) zu entwickeln, um Beiträge für die Bürgermedien zu gestalten und zu produzieren. Es ist beabsichtigt, die Sendungen im Offenen Kanal Flensburg und Westküste auszustrahlen. Zwischenergebnisse liegen noch nicht vor.

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe d – Audio- und audiovisuelle Werke –

d) zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

316. Ein mittelbarer Anreiz ist durch die Programmgrundsätze im Landesrundfunkgesetz für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und den Privatfunk gegeben: Darin ist bestimmt, dass die Rundfunkprogramme u. a. zum Schutz und zur Förderung von Minderheiten beitragen sollen.

317. Außerdem sind finanzielle Förderungen möglich. Die relevante Regelung lautet:

„Die ULR ist zur finanziellen Förderung von gemeinnützigen Organisationen mit kultureller (...) Ausrichtung, insbesondere im audiovisuellen Bereich, (...) berechtigt.

Eine weitere Förderung erfolgt durch die MSH. Gelder erhält die MSH vom NDR und der ULR. Verwendet werden die Gelder (...) zur Förderung von Auftrags- und Koproduktionen in den Bereichen Film, Fernsehen und Hörfunk, die von schleswig-holsteinischen Produzenten oder von anderen Produzenten in Schleswig-Holstein durchgeführt werden.“

318. Rechtliche Grundlagen:

Landesrundfunkgesetz vom 22. Mai 2002: § 24 Abs. 3, § 53 Abs. 2, § 54 Abs. 3, § 73 Abs. 2.

319. Im Übrigen bleibt es der dänischen Minderheit aufgrund der kulturellen Förderung durch das Land und aufgrund des Selbstverwaltungsprinzips überlassen, entsprechende Maßnahmen zu beschließen und im Rahmen der insgesamt verfügbaren Mittel durchzuführen.

320. Die schleswig-holsteinische Landesregierung teilt nicht die Auffassung des Sachverständigenausschusses in Rdn 155 und 156 des Monitoringberichts, dass die Übernahme dieser Verpflichtung die Notwendigkeit einer Herausgabe ausdrücklicher Bestimmungen erfordert. In der Verpflichtung wird von „ermutigen“ und/oder „erleichtern“ gesprochen. Mit ihrem Schreiben vom 9. Januar 2003 (vgl. Ausführungen zu den Rdn 314) hat die Ministerpräsidentin dies auch für den Bereich der Produktion audiovisueller Werke getan.

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe e, ii – Zeitungsartikel –

iii) zur regelmäßigen Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

321. Die Einwirkungsmöglichkeiten sind wegen der verfassungsgemäß garantierten Pressefreiheit gering (hierzu wird auf die Erläuterungen in Teil D unter Rdn 226 bis 239 verwiesen).

322. Die dänische Minderheit im Landesteil Schleswig gibt die zweisprachige (deutsch/dänisch) Tageszeitung „Flensburg Avis“ (Auflage rd. 6 600 Exemplare) heraus. Nach einer wissenschaftlichen Analyse wird die Zeitung täglich von 15 000 Menschen im Landesteil Schleswig gelesen. Dem Südschleswigschen Verein (SSV) angegliedert ist ein Pressedienst, der Medien in Deutschland und Dänemark mit Informationen über die dänische Minderheit in deutscher und dänischer Sprache versorgt.

323. Die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein hat 1999 und 2003 u. a. an den Zeitungsverlegerverband Schleswig-Holstein e. V. schriftlich dazu ermutigt, „sprachliche Besonderheiten, die unser Land prägen“ in Druckerzeugnisse zu integrieren. Eine Verstärkung bereits bestehender Ansätze würde sie begrüßen.

324. bis 332. entfallen

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe f, ii – finanzielle Hilfe für audiovisuelle Produkte –

ii) die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;

333. Eine direkte staatliche Förderung ist wegen der verfassungsmäßig garantierten Rundfunkfreiheit problematisch (hierzu wird auf die Erläuterungen in Teil D unter Rdn 226 bis 239 verwiesen).

334. Im Einzelnen bestehen folgende Fördermöglichkeiten:

Die ULR ist zur finanziellen Förderung von gemeinnützigen Organisationen mit kultureller Ausrichtung, insbesondere im audiovisuellen Bereich, berechtigt.

Eine weitere Förderung erfolgt durch MSH. Gelder erhält die MSH vom Norddeutschen Rundfunk und von der ULR. Verwendet werden die Mittel u. a. zur Förderung von Auftrags- und Koproduktionen in den Bereichen Film, Fernsehen und Hörfunk, die von schleswig-holsteinischen Produzenten oder von anderen Produzenten in Schleswig-Holstein durchgeführt werden.

335. Rechtliche Grundlagen:

Landesrundfunkgesetz vom 22. Mai 2002: § 53 Abs. 2, § 73 Abs. 2

336. Die ULR unterstützt mit erheblichen Mitteln ein Projekt, mit dem die dänische Minderheit bei der Selbstproduktion von Fernseh- und Hörfunksendungen aktiv unterstützt wird. Mit einem privaten Medienbüro wurde hierzu im Dezember 2002 ein entsprechender Vertrag geschlossen. Der Auftrag besteht darin, eine Strategie zur Aktivierung der dänischen Minderheit in Bezug auf Fernsehen zu entwickeln, um Beiträge für die Bürgermedien zu gestalten und zu produzieren. Es ist beabsichtigt, die Sendungen im Offenen Kanal Flensburg und Westküste auszustrahlen. Zwischenergebnisse liegen noch nicht vor (vgl. hierzu Rdn 158 des Monitoringberichts).

Artikel 11 Abs. 2 – Freier Empfang von Rundfunksendungen und freie Meinungsäußerung

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den freien direkten Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer Sprache zu gewährleisten, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, und die Weiterverbreitung von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer solchen Sprache nicht zu behindern. Sie verpflichten sich ferner, sicherzustellen, dass die Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Verbreitung von Informationen in den Printmedien in einer Sprache, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, keiner Einschränkung unterworfen werden. Da die Ausübung der erwähnten Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

337. Die Weiterverbreitung vorhandener Rundfunkprogramme in Kabelanlagen ist im Landesrundfunkgesetz geregelt. Zum Beispiel besteht in Kabelanlagen für die Offenen Kanäle und für die Einspeisung ortsüblich vorhandener Programme im Rahmen der technischen Kapazität Vorrang. Darüber hinaus entscheidet die ULR über Fensterprogramme unter Vielfaltgesichtspunkten. Minderheitenprogramme sind somit hier gleichgestellt.

Die o. g. Einzelverpflichtung findet sich in den §§ 50 Abs. 3 und 50a Abs. 2 des Landesrundfunkgesetzes wieder. Dadurch sind die Regelungen der EU-Fernsehrichtlinie umgesetzt worden.

Insbesondere der § 50 Abs. 1 Satz 2 stellt die Gleichbehandlung heraus. Im Gebiet der dänischen Minderheit im Landesteil Schleswig ist es möglich, Rundfunk- und Fernsehprogramme aus dem Nachbarland Dänemark zu empfangen.

Artikel 12

Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

(1) In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten – insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien – verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben,

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe c – Zugangsmöglichkeiten zu den in anderen Sprachen geschaffenen Werken –

c) in Regional- oder Minderheitensprachen den Zugang zu Werken zu fördern, die in anderen Sprachen geschaffen worden sind, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;

338. Die Einrichtungen der dänischen Minderheit, wie der Sydslesvigsk Forening (SSF) und die Dansk Centralbibliothek, sind in der Lage, Fördermittel des Landes Schleswig-Holstein für Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation, und Untertitelung von Werken in die dänische Sprache einzusetzen.

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe d – Berücksichtigung der Sprache bei kulturellen Tätigkeiten –

d) sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise dafür sorgen, dass die Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen sowie Regional- oder Minderheitenkulturen berücksichtigt werden;

339. Die Einrichtungen der dänischen Minderheit bzw. von ihnen bestellte Gremien der kulturellen Selbstverwaltung der dänischen Minderheit stellen mit Förderung aus staatlichen Mitteln Schleswig-Holsteins sicher, dass bei ihren kulturellen Tätigkeiten in angemessener Weise die

Kenntnis und der Gebrauch der dänischen Sprache und der dänischen Kultur berücksichtigt werden.

Die Exponate von zahlreichen Museen im Landesteil Schleswig sind in dänischer und deutscher Sprache beschriftet. Die Stadt Flensburg hat beispielsweise mitgeteilt, dass sie Fördermittel aus dem INTERREG-II-Programm der EU erhalten hat, um die deutsch-dänische Beschilderung und Information im Museum zu verbessern. Auch ein in deutscher Sprache erschienener Museumsführer ist in dänischer Sprache erschienen. Das Flensburger Schifffahrtsmuseum ist bereits in deutscher und dänischer Sprache beschildert. Beispiele lassen sich auch aus dem Kreis Nordfriesland anführen (Stiftungseigenes Museum „Roter Hauberg“, Eiderstädter Heimatmuseum in St. Peter-Ording).

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe e – Einsatz von sprachkompetentem Personal –

e) *Maßnahmen zu fördern, um sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verantwortlichen Gremien über Personal verfügen, das die betreffende Regional- oder Minderheitensprache sowie die Sprache(n) der übrigen Bevölkerung beherrscht;*

340. Veranstaltungen zur dänischen Kultur und Sprache werden im Rahmen der kulturellen Autonomie der nationalen Minderheiten in Deutschland im Wesentlichen von dänischen Minderheitenorganisationen angeboten und anteilig unter anderem auch aus staatlichen Mitteln Schleswig-Holsteins finanziert. Die staatlichen Zuschüsse schließen auch Mittel ein, die für Personalkosten eingesetzt werden. Die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der dänischen Kulturarbeit sprechen Dänisch und Deutsch, manchmal auch Niederdeutsch. Die Förderung dieses Mitarbeiterstabs ermöglicht eine Implementierung der Charta-Bestimmung.

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe f – Mitwirkung von Vertretern der Sprachgruppe an kulturellen Tätigkeiten –

f) *zur unmittelbaren Mitwirkung von Vertretern der Sprecher einer bestimmten Regional- oder Minderheitensprache bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten zu ermutigen;*

341. Im Rahmen der Weltausstellung EXPO 2000 war der Sydslesvigsk Forening Projektpartner bei dem Projekt „Kulturen, Sprachen, Minderheiten: Die dänische Grenzregion – Beispiel einer Konfliktlösung“. Ebenfalls im Rahmen der EXPO 2000 hatten insgesamt mehr als 20 dänische, deutsche und friesische Bibliotheken gemeinsam ein einwöchiges Programm im Rahmen der regionalen Veranstaltungen der EXPO erarbeitet, um mit vielfältigen, inhaltlich und örtlich gefächerten Aktivitäten die in dieser Form in Deutschland und Dänemark einzigartige Bibliotheken- und Kulturlandschaft der Region vorzustellen.

342. Das zentrale kulturelle Ereignis ist der im zweijährigen Rhythmus an wechselnden Orten im Land stattfindende Schleswig-Holstein-Tag. Zur Teilnahme an dieser Veranstaltung und Mitwirkung an der Gestaltung sind auch die Organisationen der dänischen Minderheit eingeladen. 2002 fand der Schleswig-Holstein-Tag in Bad Segeberg, im Landesteil Holstein, statt. Die (Sprach-)Minderheiten hatten sich dort gemeinsam präsentiert. Der Schleswig-Holstein-Tag 2004 wird in Flensburg stattfinden. Wie das Landeskuratorium Schleswig-Holstein-Tag erklärt hat, wurde Flensburg auch deshalb gewählt, um den Minderheiten Gelegenheit zu geben, sich angemessen zu repräsentieren.

Bei kommunalen kulturellen Ereignissen wie Stadtfesten und Stadtjubiläen, bei denen verschiedene Veranstalter zusammenwirken, wird die dänische Minderheit ebenso zur Mitwirkung eingeladen bzw. ermutigt. Es gibt also verschiedene Anlässe, bei denen zur unmittelbaren Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern der dänischen Sprachgruppe im kulturellen Leben des Landes ermutigt wird.

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe g – Schaffung von Archivierungsmöglichkeiten –

g) *zur Schaffung eines oder mehrerer Gremien, die für die Sammlung, Aufbewahrung und Aufführung oder Veröffentlichung von in den Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken verantwortlich sind, zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;*

343. Die Dansk Centralbibliothek und die ihr angeschlossenen Einrichtungen stehen für die Sammlung, Aufbewahrung oder Veröffentlichung von in Dänisch geschaffenen Werken zur Verfügung und können dabei auch auf staatliche Fördermittel Schleswig-Holsteins zurückgreifen. Die Aufführung von in Dänisch geschaffenen Werken wird vom Sydslesvigsk Forening und den ihm angeschlossenen Einrichtungen und Initiativen anderer Verbände auch unter Einsatz der Fördermittel Schleswig-Holsteins organisiert und finanziert. Dabei werden staatliche dänische Bühnen sowie Tourneetheater zu Gastspielen eingeladen. Auch die dänischsprachige Amateurbühne „Det lille Teater“ in Flensburg präsentiert dänische Aufführungen.

Artikel 12 Abs. 2

(2) *In Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt, geeignete kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen in Übereinstimmung mit Absatz 1 zuzulassen, dazu zu ermutigen und/oder sie vorzusehen.*

344. Kulturelle Tätigkeiten, die sich im Rahmen der bestehenden Gesetze halten, unterliegen in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Genehmigungsverfahren oder Beschränkungen. Diese Verpflichtung wird somit bereits durch die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland erfüllt. Eine stärkere Umsetzung der Verpflichtung durch Ermutigung oder dadurch, dass solche Aktivitäten

vorgesehen werden, bleibt Einzelentscheidungen der Länder vorbehalten.

345. Auch außerhalb des dänischen Sprachraums (im schleswig-holsteinischen Landesteil Schleswig) liegt das Angebot dänischer kultureller Tätigkeiten und Einrichtungen allein in der Entscheidung der freien kulturellen Träger, insbesondere der Organisationen der dänischen Minderheit. Die breite Zweckbestimmung der staatlichen Fördermittel Schleswig-Holsteins für die Kulturarbeit der dänischen Minderheit ermöglicht auch, Veranstaltungen außerhalb des direkten Sprachraumes anzubieten.

Artikel 12 Abs. 3

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.

346. Die Verpflichtung soll umgesetzt werden, indem kulturellen Gruppen der dänischen Minderheit – z. B. Chören, Orchestern, Musikgruppen, dem Laientheater – mit staatlicher Unterstützung Gelegenheit zu Auftritten im Ausland gegeben wird, wo sie Kultur und Sprache der dänischen Minderheit deutscher Staatsangehörigkeit – also einen Teil des Kulturlebens Deutschlands – vorstellen und repräsentieren. Erste Anfänge sind gemacht worden, z. B. beim Auftritt eines Vokalmusikensembles der dänischen Minderheit beim Deutschen Tag in Tingleff/Dänemark (mit finanzieller Unterstützung aus deutschen staatlichen Fördermitteln an den Träger der Veranstaltung).

347. Grundsätzlich stehen die Förderinstrumente der kulturellen Programmarbeit im Rahmen unserer Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik allen gesellschaftlichen Gruppen in Deutschland und natürlich den Volksgruppen, die Regional- oder Minderheitensprachen sprechen, zur Verfügung. Gastspielreisen ins Ausland können daher ebenso Zuschüsse beantragen, wenn sie beabsichtigen, ihre Auftritte in einer Regionalsprache zu konzipieren.

2003 hat das Auswärtige Amt beispielsweise einen Auftritt des Roma-Theaters „Pralipe“ in Sevilla gefördert. Das Ensemble wurde auch in den vergangenen Jahren bei zahlreichen Gastspielreisen ins Ausland unterstützt.

Ein Projekt mit dem Arbeitstitel „Platt in den USA“ war ebenfalls im Gespräch, konnte jedoch letztendlich nicht realisiert werden.

Das Auswärtige Amt bemüht sich, auch die anderen Minderheitensprachen noch stärker als bisher bei Auftritten im Ausland zu berücksichtigen. Ob im Bereich der Sprachvermittlung an Auslandsschulen sowie durch zahlreiche kulturelle Aktivitäten deutscher Mittlerorganisationen weiteres Potenzial zur Verbreitung der in Deutschland gesprochenen Regional- und Minderheitensprachen besteht, muss im Einzelfall geprüft werden.

Artikel 13

Wirtschaftliches und soziales Leben

(1) In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land

- a) *aus ihrem Recht jede Bestimmung zu entfernen, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen in Urkunden betreffend das wirtschaftliche oder soziale Leben, insbesondere Arbeitsverträgen, sowie in technischen Schriftstücken wie Gebrauchsanweisungen für Erzeugnisse oder Anlagen ungerechtfertigt verbietet oder einschränkt;*
- b) *die Aufnahme von Klauseln, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen ausschließen oder einschränken, in innerbetriebliche Vorschriften und Privaturkunden zumindest zwischen Personen, die dieselbe Sprache gebrauchen, zu verbieten;*
- c) *Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen;*

348. Schleswig-Holstein hat die Verpflichtungen zu Buchstaben a und c übernommen. Diese Verpflichtungen entsprechen dem geltenden Recht der Bundesrepublik Deutschland und werden damit bundesweit hinsichtlich aller Regional- oder Minderheitensprachen erfüllt. Entsprechende Verstöße gegen die Rechtsordnung sind nicht bekannt. Besondere Maßnahmen waren vom Land daher nicht zu treffen.

Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe d – Erleichterung des Gebrauchs der Sprache –

- d) *den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/oder dazu zu ermutigen.*

349. Der größte Teil der Angehörigen der dänischen Minderheit benutzt im privaten Bereich die dänische Sprache. Allerdings muss auch die Situation in national gemischten Ehen gesehen werden, wo die deutsche Sprache möglicherweise stärker im Mittelpunkt steht. Innerhalb der Organisationen der dänischen Minderheit wird überwiegend Dänisch gesprochen. Die ständige Nutzung und Förderung der dänischen Sprache ist Grundlage der gesamten Minderheitenarbeit. Insbesondere auch für die Kinder aus national gemischten Ehen sind die dänischen Privatschulen von besonderer Bedeutung für die dänische Sprachkompetenz.

350. Von staatlicher Seite wird das Erlernen wie die Nutzung der Minderheitensprachen vielfältig gefördert (siehe dazu die Ausführungen zu den einzelnen Verpflichtungen). Insbesondere wird auch in der Öffentlichkeit dafür geworben, die Sprachen durch Nutzung in der Familie und im außerfamiliären Alltag lebendig zu erhalten. Dabei wird deutlich der kulturelle Wert der Minderheitensprachen für das Kulturleben Deutschlands hervorgehoben, um mit dem entsprechenden Selbstwertgefühl die Bereitschaft der jüngeren Generation zur Übernahme und Weitergabe dieser Sprachen zu stärken. Durch die geschaffenen Strukturen zur Verwaltung der eigenen Angelegenheiten besteht für die Benutzerinnen und Benutzer des Dänischen die praktische Möglichkeit zur Nutzung der Sprache auch außerhalb der Familie.

351. Zur Förderung des Gebrauchs der Sprache werden durch das Land Broschüren („Sprache ist Vielfalt“) herausgegeben, die Informationen über die Sprachsituation der Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen und über die sich aus der Charta ergebenden Folgen für die sprachbezogenen Rechte der Sprecher enthalten.

Artikel 13 Abs. 2

(2) In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, insoweit die staatlichen Stellen zuständig sind, in dem Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, im Rahmen des Zumutbaren

Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe c – Soziale Einrichtungen –

c) sicherzustellen, dass soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime die Möglichkeit bieten, Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache, die aufgrund von Krankheit, Alter oder aus anderen Gründen der Betreuung bedürfen, in deren eigener Sprache aufzunehmen und zu behandeln;

352. In den Fachkliniken des Landes sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter präsent, die Dänisch sprechen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die unmittelbare pflegerische und sonstige Betreuung pflege- und hilfebedürftiger Personen keine staatliche Aufgabe ist, sondern im Wesentlichen von privat-gewerblichen und frei gemeinnützigen Trägern wahrgenommen wird. So sind z. B. nur 8 % der über 1 000 zugelassenen Pflegeeinrichtungen in Schleswig-Holstein in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft. Keine dieser Einrichtungen steht in unmittelbarer Trägerschaft des Landes. Vorgaben gegenüber einzelnen Einrichtungsträgern hinsichtlich des Gebrauchs der Minderheitensprache Dänisch sind daher nicht möglich. Allerdings sind im fachlich zuständigen Ministerium bisher aber auch keine Fälle bekannt geworden, die Anlass geben könnten, für bestimmte Einrichtungen die ständige Vorhaltung von Personal mit den entsprechenden Sprachkenntnissen zu fordern.

353. Dänisch sprechende Personen im Landesteil Schleswig gehören ganz überwiegend zur dänischen Minderheit. Der Dänische Gesundheitsdienst für Südschleswig (Dansk Sundhedstjeneste for Sydslesvig e. V.) kümmert sich um die sozialen, gesundheitlichen und karitativen Belange der dänischen Minderheit. Er ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Schleswig-Holstein. Er übernimmt als Partner des öffentlichen Gesundheitsdienstes unter anderem Aufgaben nach dem Gesundheitsdienstgesetz. Dem Dänischen Gesundheitsdienst sind beispielsweise ein Pflegeheim, mehrere Seniorenwohnanlagen und mehrere ambulante Pflegedienste angegliedert. Für Senioren werden Erholungsaufenthalte in einem Erholungsheim des Dänischen Gesundheitsdienst in Dänemark angeboten. Darüber hinaus bieten eine Sozialberatungsstelle, ehrenamtliche Besuchsdienste für Seniorinnen und Senioren sowie 18 Altenklubs ihre Leistungen an. Im Bereich des Landesteils Schleswig ist der Dansk Sundhedstjeneste for Sydslesvig e. V. als ambulanter Pflegedienst

tätig und erhält damit eine Bezuschussung nach § 6 Abs. 2 Landespflegegesetz. Diese Angebote des Dänischen Gesundheitsdienstes ermöglichen in besonderem Maße die Sicherstellung der Verpflichtung nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe c.

Des Weiteren sind die dänischen Seniorinnen und Senioren im Seniorenbeirat der Stadt Flensburg vertreten.

In der Psychiatrischen Fachklinik im Landesteil Schleswig sprechen eine Reihe von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Dänisch.

In den vier Kreiskrankenhäusern des Kreises Nordfriesland, insbesondere in Niebüll, können dänischsprachige Patienten – zumindest teilweise – in ihrer Sprache versorgt werden. Die Website der Kreiskrankenhäuser ist auch auf Dänisch abrufbar (www.kh-nordfriesland.de).

Artikel 14

Grenzüberschreitender Austausch

Die Vertragsparteien verpflichten sich,

Artikel 14 Buchstabe a – Übereinkünfte mit anderen Staaten –

a) bestehende zwei- und mehrseitige Übereinkünfte anzuwenden, die sie mit den Staaten verbinden, in denen dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird, oder sich, wenn nötig, um den Abschluss solcher Übereinkünfte zu bemühen, um dadurch Kontakte zwischen den Sprechern derselben Sprache in den betreffenden Staaten in den Bereichen Kultur, Bildung, Information, berufliche Bildung und Weiterbildung zu fördern;

354. Hinsichtlich Dänisch wird die Bestimmung durch die praktische Umsetzung der Bonn-Kopenhagener Erklärungen von 1955 und das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten erfüllt, das für die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich Dänemark in Kraft getreten ist. Beide Staaten sowie das Land Schleswig-Holstein finanzieren zugunsten der dänischen Minderheit Aktivitäten, die die Bereiche Kultur, Bildung, Information, berufliche Bildung und Weiterbildung fördern und die Möglichkeiten zum grenzüberschreitenden Kontakt verstärken.

Artikel 14 Buchstabe b – Grenzüberschreitende Zusammenarbeit –

b) zugunsten von Regional- oder Minderheitensprachen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit insbesondere zwischen regionalen oder örtlichen Behörden zu erleichtern und zu fördern, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird.

355. Der Verband landwirtschaftlicher Vereine in Südschleswig e. V. (Fælleslandboforeningen for Sydslesvig) in Harrislee ist eine Einrichtung der dänischen Minderheit im Landesteil Schleswig. Der Verband wird durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

mit einem Personalkostenzuschuss gefördert. Dem Verband gehören fünf über den Landesteil Schleswig verteilte Lokalvereine an, deren Mitglieder von den Beratern des Verbandes betreut werden. Die dänischen Konsulenten sind somit ein Bindeglied zwischen den Landwirten der dänischen Minderheit in Schleswig-Holstein und in Dänemark.

Die Stadt Flensburg sowie die Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland auf deutscher Seite sowie Sønderjylland Amt auf dänischer Seite sind zudem Partner der am 16. September 1997 durch eine Vereinbarung der Gebietskörperschaften gegründeten deutsch-dänischen Grenzregion Schleswig/Sønderjylland. Ziel der Vereinbarung ist, die Grundlage für eine langfristige und intensive Zusammenarbeit zur Stärkung der Entwicklung der Gesamtregion im europäischen Kontext zu schaffen. Zu den Arbeitsschwerpunkten gehört u. a. die Bildung (Aus- und Weiterbildung sowie der Sprachunterricht). Die Zielsetzung in diesem Bereich besteht in der Verbreitung von Kenntnissen über die benachbarte Kultur, um dadurch kulturelle Barrieren zu überwinden. Grenzüberschreitende kulturelle Projekte und Veranstaltungen werden auf deutscher Seite durch die Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg sowie die Stadt Flensburg gemeinsam gefördert. In die grenzüberschreitende Zusammenarbeit sind die nationalen Minderheiten einbezogen, insbesondere die dänische Minderheit in Deutschland und die deutsche Minderheit in Dänemark. Im Regionalrat, dem Gremium der Organisation, das sowohl beratende wie koordinierende Aufgaben hat, sind auf deutscher Seite drei Repräsentanten von Sydslesvigsk Vælgerforening, dem Südschleswigschen Wählerverband (SSW), Mitglied.

356. Die Polizeidirektion Schleswig-Holstein Nord begann im Jahr 2000 zusammen mit Dänemark ein über mehrere Jahre laufendes Fortbildungsprojekt. Das Projekt wird aus Mitteln des INTERREG-II-Programms gefördert. Gefördert werden u. a. Sprachkurse und gemeinsame Seminare über Kultur und Geschichte beider Länder.

357. Im Juni 2001 haben die schleswig-holsteinische Landesregierung, vertreten durch die Ministerpräsidentin, und das Amt Sønderjylland, vertreten durch den Amtsborgmester, eine Gemeinsame Erklärung über die regionale Zusammenarbeit zwischen dem Land Schleswig-Holstein und Sønderjyllands Amt unterschrieben. In den Erwägungsgründen für die Erklärung werden die nationalen Minderheiten ausdrücklich genannt.

D.2.2 Sorbisch (Ober- und Niedersorbisch) im sorbischen Sprachraum in Brandenburg und Sachsen

Verpflichtungen zur sorbischen Sprache wurden durch das Land Brandenburg und den Freistaat Sachsen übernommen, in denen die Sorben ihr angestammtes Siedlungsgebiet haben.

Artikel 8

Bildung

358. Zum Schulsystem ist allgemein zu bemerken, dass im Siedlungsgebiet des sorbischen Volkes durch die jeweilige Landesverfassung und die einschlägigen Landesgesetze gewährleistet ist, dass sowohl Kindertagesstätten als auch Schulen grundsätzlich in freier Trägerschaft errichtet werden können, wobei diese Gewährleistung auch für sorbische (wendische) Verbände gilt. Die vorhandenen 31 sorbischen und zweisprachigen Kindertageseinrichtungen des Siedlungsgebietes befinden sich zum Teil in kommunaler Trägerschaft, teilweise auch in der Trägerschaft des Christlich-Sozialen Bildungswerkes Ostsachsen e. V., des Sorbischen Schulvereins e. V., der katholischen Kirche, der Arbeiterwohlfahrt und des Deutschen Roten Kreuzes. Alle weiteren Bildungseinrichtungen des sorbischen Siedlungsgebietes in Sachsen, die Ausbildung in sorbischer Sprache anbieten – insbesondere die Schulen –, sind staatlich. Eine vergleichbare Strukturierung findet sich in Brandenburg.

359. Es ist davon auszugehen, dass nur ca. 20 000 der 60 000 Sorben in den zentralen Siedlungsgebieten die sorbische Sprache so perfekt beherrschen, dass sie zu einer aktiven mündlichen und schriftlichen Kommunikation fähig sind. Territorial sind beide Gruppen ungleichmäßig verteilt. Nahezu alle Angehörigen mit sehr guten Kenntnissen der sorbischen Sprache leben im Einzugsgebiet der seit Ende der 40er-Jahre bestehenden sorbischen Schulen in der Region Bautzen-Kamenz-Hoyerswerda. In der übrigen Lausitz verfügt nur ein geringer Teil der Sorben – meist höheren Alters – über gute Kenntnisse der sorbischen Sprache.

360. Das sächsische Gesetz über Kindertageseinrichtungen vom 27. November 2001 und das Kindertagesstätten-gesetz des Landes Brandenburg vom 10. Juni 1992 bilden die gesetzliche Grundlage für die Vermittlung und Pflege der sorbischen Sprache und Kultur an sorbischen und zweisprachigen Kindertageseinrichtungen im deutsch-sorbischen Gebiet. Das Schulgesetz für den Freistaat Sachsen vom 3. Juli 1991 sichert Schülerinnen und Schülern das Lernen der sorbischen Sprache und in einigen Schulen in ausgewählten Fächern aller Klassenstufen Unterricht in sorbischer Sprache zu. Nach dem Schulgesetz des Landes Brandenburg vom 12. April 1996 (§ 4 Abs. 5 Satz 2) ist die Förderung von Kenntnissen und des Verstehens der sorbischen (wendischen) Kultur eine besondere Aufgabe der Schule. Im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) haben die Schülerinnen und Schüler das Recht, die sorbische (wendische) Sprache zu erlernen und in festzulegenden Fächern und Jahrgangsstufen in sorbischer Sprache unterrichtet zu werden.

Artikel 8 Abs. 1

(1) Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a – Vorschulische Erziehung –

- i) *die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii) *einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii) *eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder*

Der Freistaat Sachsen hat die Verpflichtung zu iii übernommen.

361. In Sachsen werden sorbischsprachige und zweisprachige Gruppen in Kindertageseinrichtungen gebildet, wenn Erziehungsberechtigte es wünschen. Für die Umsetzung der Anforderungen an sorbische und zweisprachige Gruppen hat der Träger der Einrichtung zu sorgen. In der Praxis bedeutet das, dass die guten Rahmenbedingungen für die sorbischsprachige Erziehung in Kindertagesstätten in dem Maße genutzt werden, wie es von Eltern gefordert und vom Träger unterstützt wird. Die freie Entscheidung der Erziehungsberechtigten steht im Einklang mit den verfassungsmäßigen Rechten des sorbischen Volkes.

362. Im Freistaat Sachsen gibt es derzeit (Stand: Juni 2003) zwölf WITAJ- („Willkommen“ auf Sorbisch) und sorbische Kindertagesstätten, zwölf deutsch-sorbische Kindertagesstätten mit einer oder mehreren WITAJ-Gruppen sowie ca. 54 Kindertagesstätten, die die sorbische Kultur und das Brauchtum des sorbischen Volkes pflegen. Am 1. März 1998 wurde die Kindertagesstätte Sielow im Land Brandenburg, am 1. April 1999 die Kindertagesstätte in Dörghenhausen und am 1. Juli 1999 die Kindertagesstätte in Rohne, beide im Freistaat Sachsen, vom Sorbischen Schulverein e. V. in freier Trägerschaft übernommen. In diesen drei Kindertagesstätten werden derzeit 95 Kinder, aus deutsch- bzw. gemischtsprachigen Elternhäusern, im Modellprojekt WITAJ an die sorbische Sprache herangeführt. Sie werden dort von 14 sorbischsprachigen Erzieherinnen betreut.

363. In Trägerschaft des Christlichen Sozialen Bildungswerkes Sachsen e. V. befinden sich zehn sorbische und deutsch-sorbische Kindertagesstätten. In diesen werden insgesamt 654 Kinder betreut, davon 266 Kinder in 23 sorbischen Gruppen.

364. Der vom Sachverständigenausschuss in Rdn 428 seines Monitoringberichts angemahnte rechtliche Rahmen zur Förderung vorschulischer sprachlicher Bildung in Obersorbisch ist bereits ausgestaltet: § 2 Abs. 5 des 2002 in Kraft getretenen Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) erteilt den Kindertageseinrichtungen im sorbischen Siedlungsgebiet den Auftrag, sorbische Sprache und Kultur zu vermitteln und zu pflegen sowie sorbische Traditionen zu bewahren. Dieser Auftrag wird mittels der

Verordnung über Kindertageseinrichtungen im deutsch-sorbischen Gebiet (SorbKitaVO) gesichert. Über diese Verordnung werden den sorbischen und zweisprachigen Einrichtungen zusätzliche Mittel, insbesondere für zusätzlichen Personaleinsatz, zur Verfügung gestellt, 2002 waren das insgesamt 447 853 Euro. Die Verordnung wird 2003 überarbeitet. Die Notwendigkeit einer Ausweitung der Förderung wird nicht gesehen, ein Mangel an Ressourcen kann nicht festgestellt werden. Die Frage nach der ausreichenden Bereitstellung von qualifizierten Erzieherinnen und Erziehern wurde bereits bei der Stiftung für das sorbische Volk als auch bei verschiedenen Stellen der Sächsischen Landesverwaltung thematisiert. Gemeinsam mit den sorbischen Verbänden werden dabei Lösungen im Bereich der Aus- und Weiterbildung gesucht.

Vom 1. Oktober 2002 bis zum 31. Juli 2003 findet in Hoyerswerda ein „Intensivkurs Sorbisch für Erzieherinnen“ statt. Die Finanzierung erfolgt von der Stiftung für das sorbische Volk über das WITAJ-Sprachzentrum. Unter den Teilnehmerinnen sind vier Erzieherinnen, deren Freistellung von der Arbeit durch befristete Einstellung von weiteren vier Erzieherinnen ermöglicht wird. Deren befristete Einstellung wird vom Freistaat Sachsen zu 90 % bezuschusst.

Des Weiteren laufen seitens der sorbischen Verbände noch Verhandlungen mit den Arbeitsämtern mit dem Ziel, dass über die Arbeitsämter ebenfalls Weiterbildungsmaßnahmen gefördert werden.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a, iv

- iv) *falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;*

Die Verpflichtung wurde durch das Land Brandenburg übernommen.

365. Die vorschulische Erziehung liegt im Land Brandenburg in der Verantwortung der Kommunen. Diesen werden nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz Mittel zugewiesen, mit denen u. a. Einrichtungen und Maßnahmen der vorschulischen Erziehung, beispielsweise Kinderheime oder Kindertagesstätten, gefördert werden sollen. Den Eltern werden im Rahmen der Gesetze weitestgehende Beteiligungsrechte eingeräumt. Hierzu gehört insbesondere der Kindertagesstätten-Ausschuss (§ 7 Kindertagesstättengesetz), der „über pädagogische und organisatorische Angelegenheiten der Tagesstätte, insbesondere über die pädagogische Konzeption“ beschließt. Dadurch ist ein Gremium geschaffen worden, das auch sorbischen (wendischen) Eltern erhebliche Rechte hinsichtlich der Gestaltung und pädagogischen Ausrichtung der Kindertagesstätten verschafft, um die Pflege und Vermittlung der sorbischen (wendischen) Sprache und Kultur zu einem Schwerpunkt der pädagogischen Arbeit werden zu lassen.

366. In Cottbus-Sielow ist die erste vorschulische Einrichtung entstanden, die sich in der Trägerschaft des Sorbischen Schulvereins e. V. befindet. Es handelt sich um eine Einrichtung, die sich zuvor in kommunaler Trägerschaft befand. Die Einrichtung ist dem Sorbischen Schulverein übergeben worden; außerdem erhält der Sorbische Schulverein zum Unterhalt der Einrichtung und für die personelle Ausstattung reguläre Zuschüsse. Darüber hinaus ist dem Sorbischen Schulverein angeboten worden, für die Fort- und Weiterbildung der Erzieherinnen und Erzieher bei gesonderten Maßnahmen zusätzliche Unterstützung zu erhalten.

367. In insgesamt zwölf Kindertagesstätten des Landes Brandenburg wird ein Schwerpunkt auf die Vermittlung der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur gelegt. In vielen weiteren Kindertagesstätten, die im Spreewaldbereich (Amt Lübbenau, Vetschau) betrieben werden, wird die sorbische (wendische) Sprache als Angebot bei der Pflege von Bräuchen im Jahreskreis genutzt. Die Erzieherinnen bieten den Kindern Tänze, Lieder und Geschichten sowie Bilderbücher zum gleichen Inhalt in deutscher und sorbischer (wendischer) Sprache an. Die Kinder erleben darüber hinaus, wie Eltern, Großeltern und Verwandte sich in den Vereinen der Traditionspflege widmen.

368. Das Jugendamt des Landkreises Oberspreewald-Lausitz plant, die Pflege der sorbischen (wendischen) Sprache und Kultur als Ansatzpunkt für das Thema „Interkulturelle Bildung und Erziehung in der Kita (Kindertagesstätte)“ aufzugreifen.

369. Aus Sicht des Landes Brandenburg ist der vom Sachverständigenausschuss in Rdn 469 des Monitoringberichts geforderte gemeinsame haushaltsrechtliche Rahmen für die Förderung von Witaj-Projekten im Rahmen von Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg durch die gemäß Kindertagesstättengesetz festgelegte Finanzstruktur des Kindertagesbetreuungsangebots gegeben. Als Leistungsverpflichtete sind die Gemeinden für die Sicherstellung der Kindertagesbetreuung und die Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes zuständig. Wünschen Eltern die Einrichtung von Witaj-Gruppen, müssen sie sich mit ihrem Wunsch an die für sie zuständigen Leistungsverpflichteten wenden. Die Leistungsverpflichteten haben sich bei der Sicherstellung der Kindertagesbetreuung nach der in § 10 KitaG gesetzlich geregelten Messungsgröße für die pädagogische Arbeit zu richten. Der Leistungsträger ist allerdings nicht verpflichtet, zusätzliches Personal, das über der gesetzlich geregelten Mindestpersonalausstattung liegt, zur Verfügung zu stellen.

Im Übrigen sollen zur Förderung der sorbischen Sprache auch in Kindertagesstätten die der Stiftung für das sorbische Volk zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel genutzt werden.

Außerhalb dieser Mittel werden in den letzten Jahren zusätzliche Mittel aus dem Landesjugendplan zur Förderung der Einbeziehung von sorbischen Muttersprachlern zur Unterstützung der sprachlichen Entwicklung der Kinder in den Witaj-Projekten eingesetzt.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe b – Grundschulunterricht –

- i) *den Grundschulunterricht in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii) *einen erheblichen Teil des Grundschulunterrichts in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii) *innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder*
- iv) *eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird;*

Brandenburg und Sachsen haben jeweils die Verpflichtung nach iv) übernommen.

1. Brandenburg

370. In den Grundschulen des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben (Wenden) wird Niedersorbisch als reguläres Unterrichtsfach angeboten. Von diesem Angebot machen derzeit ca. 1 000 Schülerinnen und Schüler in 23 Grundschulen des Siedlungsgebietes Gebrauch. Die Grundschulen bemühen sich um ein besonderes sorbisches Profil.

371. Die Teilnahme am Sorbisch(Wendisch)-unterricht hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Es hat auch eine erhebliche Steigerung des prozentualen Anteils der Teilnehmer am Sorbisch(Wendisch)-unterricht an der Gesamtzahl der Schüler gegeben, da in den letzten drei Jahren gleichzeitig mit der Zunahme der Teilnehmer des Sorbisch(Wendisch)-unterrichts die Zahl der Grundschüler abgenommen hat. Dies gilt auch für den Sekundarbereich im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe c.

372. Die Schulämter der kreisfreien Stadt Cottbus und Landkreise Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße sind im Laufe der Jahre mehrfach – zuletzt mit Schreiben des brandenburgischen Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 14. Juni 1996 – darauf hingewiesen worden, dass Vorbedingung für die Wahrnehmung des Rechts auf Erlernen der sorbischen (wendischen) Sprache ist, dass die Eltern in geeigneter Form zum Zeitpunkt der Einschulung beziehungsweise Umschulung über die diesbezüglichen Möglichkeiten unterrichtet werden. Eine Erhebung bei den genannten Schulämtern hat gezeigt, dass die Bedingungen zur Wahrnehmung des Rechts auf Teilnahme am Sorbisch(Wendisch)-unterricht gegeben sind. Auch die Zunahme der Schülerzahlen zeigt, dass die Eltern in verstärktem Maße dieses Recht wahrnehmen.

373. Entgegen der Annahme des Sachverständigenausschusses in Rdn 470 bis 473 des Monitoringberichts ist das Niedersorbische im angestammten Siedlungsgebiet bereits als fester Bestandteil in den Lehrplan aufgenommen. Der Unterricht in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Grundschule wird auf der Grundlage eines Rahmenplans (Lehrplanes) erteilt.

374. Die darüber hinausgehende Forderung des Sachverständigenausschusses, auch außerhalb des angestammten sorbischen Siedlungsgebietes niedersorbischen Grundschulunterricht anzubieten, findet in der Charta keine Stütze. Nach Artikel 8 Abs. 1 beziehen sich die dort genannten Verpflichtungen auf das „Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden“.

Die Landesregierung betrachtet die Bestimmung als vollständig erfüllt.

2. Freistaat Sachsen

375. Sorbisch wird sowohl als Muttersprache, Zweitsprache und Fremdsprache (Zweitsprache – vorwiegend für Schüler aus zweisprachigen Familien bzw. einem zweisprachigen Umfeld; Fremdsprache – vorwiegend für Schüler aus deutschsprachigen Familien bzw. einem deutschsprachigen Umfeld im sorbischen Siedlungsgebiet) als auch als Begegnungssprache angeboten. Sorbisch als Muttersprache wird an sechs sorbischen Grundschulen unterrichtet, davon liegen zwei im Landkreis Bautzen und vier im Landkreis Kamenz.

376. An vier sorbischen Grundschulen wird im Schuljahr 2002/2003 das Fach Sorbisch als Zweitsprache unterrichtet. An 16 anderen Grundschulen im Bereich des Regionalschulamtes Bautzen wird Sorbisch als Zweitsprache bzw. Fremdsprache angeboten. Sorbisch ist auch eine von sieben zur Wahl stehenden Begegnungssprachen (Begegnungssprache ist in Klasse 3 und 4 mit je einer Wochenstunde ein Pflichtbereich in der Grundschule). Aus einer Befragung zur pädagogischen Profilierung an Grundschulen aus dem Schuljahr 1995/1996 geht hervor, dass die sorbischen Schulen, aber auch andere Grundschulen, der Pflege der sorbischen Sprache und Kultur besondere Aufmerksamkeit widmen. Die Beschäftigung mit dem Brauchtum der Sorben fließt bei vielen weiteren Grundschulen im deutsch-sorbischen Gebiet in die Gestaltung des Schullebens ein.

377. Zu der vom Sachverständigenausschuss in Rdn 429 für notwendig erachteten Sicherstellung des sorbisch-sprachigen Unterrichts im Anschluss an die im Rahmen des Witaj-Projekts erworbenen Sprachkenntnisse, wird darauf hingewiesen, dass die in diesem Punkt genannte Differenzierung des sorbischen Sprachunterrichts in Mutter- bzw. Zweitsprache an den Sorbischen Grundschulen sowie einigen weiteren nicht mehr praktiziert wird. Vielmehr erfolgt der Unterricht auf Grundlage des Entwurfs des schulartübergreifenden Konzeptes zur zweisprachigen sorbisch-deutschen Schule (s. http://marvin.sn.schule.de/~ci/download/mv_la_sorbisch.pdf). Aktuell wird Sorbisch als Fremdsprache an zwölf (incl. Begegnungssprache) Grundschulen unterrichtet.

Die geforderte Sicherstellung des Unterrichts nach Abschluss der vorschulischen Erziehung wird durch das RSA Bautzen, Abteilung 2, geprüft und ggf. im Einzelfall genehmigt. Entscheidend sind dabei die jeweiligen Schülerzahlen, welche in Abhängigkeit vom konkreten Ort sehr variieren. Aufgrund der Spezifik jedes Einzelfalles scheint eine Festlegung von Rahmenrichtlinien nicht als günstig bzw. wäre hinderlich. Grundsätzlich wird aber der Wunsch eines jeden Elternhauses geprüft. Im Sinne einer qualitätsgerechten Beschulung im Grundschulalter wird jedoch auch das obersorbische Unterrichtsangebot an benachbarten Schulen geprüft. In Bezug auf eventuell notwendigen Transport wird im Sinne der Kinder nach verträglichen Möglichkeiten gesucht.

Es ist sichergestellt, dass die vorstehende Verpflichtung erfüllt wird.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe c – Sekundarbereich

- i) *den Unterricht im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii) *einen erheblichen Teil des Unterrichts im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii) *innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder*
- iv) *eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder – wo dies in Betracht kommt – deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;*

Das Land Brandenburg und der Freistaat Sachsen haben die Verpflichtung nach iv übernommen.

1. Brandenburg

378. In den Schulen des Sekundarbereichs werden derzeit ca. 500 Schülerinnen und Schüler in Niedersorbisch unterrichtet. Der Unterricht erfolgt überwiegend als Ersatz für die zweite Fremdsprache, jedoch in einigen Fällen auch zusätzlich zum regulären Fremdsprachenangebot. An drei Schulen wird auch Schülern anderer Schulen, deren Eltern die Teilnahme ihrer Kinder am Niedersorbischunterricht wünschen, die Teilnahme an diesem Unterricht ermöglicht.

379. An einer Schule, dem Niedersorbischen Gymnasium in Cottbus, ist der Unterricht in Niedersorbisch Pflicht. Schülerinnen und Schüler, die am Niedersorbischunterricht nicht teilnehmen wollen, müssen die Schule verlassen und eine andere Schule gleicher Schulform besuchen.

380. Im Hinblick auf die vom Sachverständigenausschuss in Rdn 477 des Monitoringberichts lediglich als Teil erfüllt angesehenen Umsetzung wird mitgeteilt, dass in mehreren Rahmenlehrplänen der Sekundarstufe I, die im letzten Jahr überarbeitet wurden, die Geschichte und Kultur des sorbischen Volkes berücksichtigt ist. In dem allen Rahmenlehrplänen vorangestellten Stufenplan ist als pädagogische Orientierung für den Unterricht in allen Fächern der Sekundarstufe I festgehalten: „Zum besonderen Bildungsauftrag der brandenburgischen Schule gehört die Vermittlung von Kenntnissen über den historischen Hintergrund und die Identität der Sorben (Wenden) sowie das Verstehen der sorbischen (wendischen) Kultur.“ Für den Unterricht hat dies zur Folge, dass Inhalte aufzunehmen sind, die die sorbische Kultur, Identität und Geschichte zum Gegenstand haben. Dabei geht es sowohl um das Verständnis für Gemeinsamkeiten der Herkunft und die Verschiedenheit der Traditionen als auch um das Zusammenleben.

In den Rahmenlehrplänen der Fächer Politische Bildung, Geschichte, Geographie, Deutsch, Kunst, Musik sowie Darstellen und Gestalten ist ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Die jeweiligen Hinweise beziehen sich auf den Fachunterricht, auf fachübergreifendes und fächerverbindendes Arbeiten.

2. Freistaat Sachsen

381. In den Landkreisen Kamenz und Bautzen gibt es im Schuljahr 2002/2003 sechs sorbische Mittelschulen. Zum Ende des Schuljahres 2002/2003 wurde durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus für die Sorbische Mittelschule Crostwitz die Mitwirkung widerrufen, da für das Schuljahr 2003/2004 nur noch drei Klassen zu beschulen waren. Die verbleibenden drei Klassen werden an die unweit gelegene Sorbische Mittelschule Ralbitz umgesetzt. Somit existieren im Schuljahr 2003/2004 noch fünf sorbische Mittelschulen. An vier dieser Schulen werden sowohl Klassen mit Sorbisch als Muttersprache als auch Klassen mit Sorbisch als Zweitsprache geführt. Des Weiteren wird Sorbisch als Zweitsprache an zwei anderen Mittelschulen des Regionalschulamtbereiches Bautzen erteilt. Die Unterrichtsarbeit erfolgt auf der Grundlage der gültigen Lehrpläne für sächsische Mittelschulen. Für Schüler mit Sorbisch als Muttersprache wird der Unterricht in sorbischer Sprache erteilt, außer in den Fächern Deutsch, Mathematik, Physik, Chemie und Biologie (ab Klasse 7). Alle anderen Schüler werden in deutscher Sprache unterrichtet. Die Regelungen des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet und die Festlegungen zu den Stundentafeln haben einen höheren Lehrerstundenbedarf an den sorbischen Mittelschulen zur Folge.

382. Das Sorbische Gymnasium Bautzen vermittelt wie alle anderen Gymnasien im Freistaat Sachsen die allgemeine Bildung, die für ein Hochschulstudium vorausgesetzt wird. Es ist das einzige Gymnasium, in dem Schüler eine vertiefte sprachliche und literarische Bildung in der obersorbischen Sprache erlangen können. Das Sächsische

Staatsministerium für Kultus ermöglicht grundsätzlich, dass die sorbischen Schüler einen Leistungskurs in ihrer Muttersprache belegen und in dieser die schriftliche Abiturprüfung ablegen können. Die Genehmigung, ab dem Schuljahr 1996/97 die Leistungskurskombination Sorbisch – Naturwissenschaften (Biologie oder Chemie oder Physik) für Schüler mit Sorbisch als Muttersprache einzurichten, ist eine für die Schüler wichtige Erweiterung der Wahlmöglichkeiten und kann zugleich als Beitrag zur Förderung der sorbischen Sprache und Kultur verstanden werden. Die Doppelsprachigkeit bestimmt das schulische Leben am Sorbischen Gymnasium in besonderem Maße; alle Schüler erlernen Sorbisch entweder als Muttersprache oder Zweitsprache.

383. Außer am Sorbischen Gymnasium wird in Sachsen sorbischer Sprachunterricht als Zweitsprache an zwei Gymnasien im Regionalschulamtbereich Bautzen angeboten.

384. Insgesamt wird im Schuljahr 2002/2003 Sorbischunterricht an 33 Schulen Sachsens erteilt; daran nehmen ca. 2 500 Schüler teil, davon ca. 850 Schüler mit Sorbisch als Muttersprache.

385. An sorbischen Schulen ist Sorbisch Pflichtfach. Im Übrigen ist die Entscheidung über die Teilnahme am sorbischen Sprachunterricht freiwillig; sie wird von den Eltern getroffen. Die Grundlage für diese Entscheidung wird in der Kindertageseinrichtung oder spätestens im Zuge der Einschulung geschaffen. Hierbei ist wichtig, dass die Erzieherinnen sowie Lehrerinnen und Lehrer immer wieder den Wert von sorbischer Sprache und Kultur hervorheben und die Hinwendung von Eltern und Schülern zu diesen traditionellen Werten fördern.

An fünf der sechs obersorbischen Mittelschulen werden muttersprachliche Klassen geführt. Neben dem Sorbischen Gymnasium in Bautzen gibt es zwei Gymnasien, die obersorbischen Sprachunterricht anbieten (Johanneum und Lessinggymnasium Hoyerswerda).

386. Zu der in Rdn 431 und 432 vom Sachverständigenausschuss in seinem Monitoringbericht angesprochenen Besorgnis bezüglich der Rationalisierungsmaßnahmen an der Mittelschule in Crostwitz wird darauf hingewiesen, dass es in den vergangenen Schuljahren zu einem drastischen Rückgang der Anmeldezahlen für die Klassenstufe fünf an der Sorbischen Mittelschule Crostwitz (für das Schuljahr 2001/02: 17 Schüler, 2002/03: acht Schüler) kam. Damit war für diese Klassenstufe in den Schuljahren 2001/02 und 2002/03 die Erfüllung des pädagogischen Auftrags der Mittelschule, sowohl den Real- als auch den Hauptschulbildungsgang erfolgreich führen zu können, infrage gestellt. Die Gemeinde hat trotz mehrmaliger Aufforderung nicht die notwendigen Strukturanpassungen vorgenommen. In unmittelbarer Nachbarschaft sind vergleichbare Beschulungsangebote an Sorbischen Mittelschulen vorhanden. Das Sächsische Staatsministerium für Kultus hat daher das fehlende öffentliche Bedürfnis für die Klassenstufe fünf der

Sorbischen Mittelschule Crostwitz in den Schuljahren 2001/02 und 2002/03 festgestellt und die Mitwirkung des Freistaates Sachsen an dieser Klassenstufe widerrufen. Den von der Gemeinde Crostwitz gegen diese Maßnahme im Jahre 2001 beantragten Eilrechtsschutz lehnte das VG Dresden durch Beschluss vom 30. Juli 2001 (5K 912/01) ab, die hiergegen eingelegte Beschwerde hat das Sächsische Obergericht nicht zugelassen (Beschluss vom 22. August 2001 – 2BS 183/01). Für die Klassenstufe fünf des Schuljahres 2003/04 lagen sieben Anmeldungen vor. Wie bereits unter Rdn 381 ausgeführt, entschloss sich der Freistaat Sachsen nach Abwägung aller Belange daraufhin für den Widerruf an der Mitwirkung für die gesamte Schule.

387. Es sei auch an dieser Stelle betont, dass in der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet vom 22. Juni 1993 an Grundschulen ohnehin bereits ein niedrigerer Klassensteiler festgelegt wurde.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe d – Berufliche Bildung –

- i) *die berufliche Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii) *einen erheblichen Teil der beruflichen Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii) *innerhalb der beruflichen Bildung den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder*
- iv) *eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder – wo dies in Betracht kommt – deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;*

Der Freistaat Sachsen hat die Verpflichtung nach iv übernommen.

388. Zurzeit kommt diese Verpflichtung nur am Beruflichen Schulzentrum für Wirtschaft Bautzen an der Fachschule für Sozialwesen, an der ein spezieller sorbischer Bildungsgang für Erzieher eingerichtet wurde, zur Anwendung.

389. Im Hinblick auf die vom Sachverständigenausschuss in Rdn 433 des Monitoringberichts getroffene Feststellung, dass die Verpflichtung nur teilweise erfüllt sei, wird ergänzt, dass die Zahl der Absolventen der Sorbischen Mittelschulen und des Sorbischen Gymnasiums im Schuljahr 2001/02 251 Schüler, die im gesamten deutsch-sorbischen Siedlungsgebiet 5 895 Schüler betrug. Diesen Schülern stehen etwa 150 Beschulungsangebote im berufsbildenden Bereich (ohne Studienplätze) allein in der Region zur Verfügung. Unter diesen berufsbildenden Angeboten ist die Fachschule für Sozialwesen eines, das auf die Nutzung der sorbischen Sprache

abstellt. Bei den anderen berufsbildenden Angeboten besteht weder eine Nachfrage nach Unterrichtung in sorbischer Sprache noch stehen ausreichend Schüler für die Bildung von Klassen oder Gruppen zur Verfügung, die die sorbische Sprache beherrschen. Insofern ist sichergestellt, dass die Verpflichtung in vollem Umfang erfüllt wird.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe e – Universitäten und andere Hochschulen –

- i) *an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii) *Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten*

Die Verpflichtung zu ii wurde vom Freistaat Sachsen übernommen.

390. An der Universität Leipzig kann das Fach Sorabistik im Magister- und Lehramtsstudiengang studiert werden.

391. Die Forschung zur Sorabistik wird im Freistaat Sachsen und im Land Brandenburg im Übrigen durch das Sorbische Institut wahrgenommen. Forschungsschwerpunkte des Sorbischen Instituts sind Sprachwissenschaft, empirische Kulturforschung, Volkskunde sowie die Kultur- und Sozialgeschichte des sorbischen Volkes. Das Institut wird über die Stiftung für das sorbische Volk staatlich finanziert.

392. Im Bereich der Sprachwissenschaft widmet sich das Institut nach dem Abschluss der Arbeiten zu dem 15-bändigen „Sorbischen Sprachatlas“ dem Slawischen Sprachatlas. Zahlreiche von der Praxis geforderte Hand-, Wörter- und Lehrbücher sind periodisch zu erarbeiten. Dem Sorbischen Institut sind die Sorbische Zentralbibliothek mit ca. 80 000 Bänden (Bücher und Zeitschriften) und das Sorbische Kulturarchiv mit ca. 500 laufenden Metern Aktenbestand zugeordnet. Die Bibliothek sammelt – vergleichbar einer Nationalbibliothek – sämtliche sorbischen und sorbenkundlichen Editionen und veröffentlicht kontinuierlich eine „Sorbische Bibliographie“. Das Archiv bewahrt und erschließt die wesentlichen Dokumente sorbischer Kulturentwicklung aus über vier Jahrhunderten. Das Sorbische Institut verbindet die wissenschaftlichen Studien mit der Unterstützung konkreter Vorhaben im Bereich der Kultur- und Sprachförderung. So werden auf der Basis soziolinguistischer Untersuchungen gezielt Vorschläge für eine effektive Förderung der niedersorbischen Sprache erarbeitet.

393. Andere wissenschaftliche Untersuchungen des Instituts haben das Alltagsleben und die Lebensbedingungen der Sorben in Geschichte und Gegenwart, ihre Religiosität, ihre familiären Beziehungen, den Wandel der Identität oder bikulturelle Lebensweisen zum Gegenstand. Untersuchungen zu Literatur, Musik, bildender Kunst, Theater und kulturellen Beziehungen zu anderen Kulturen und Kulturräumen beleuchten weitere Schwerpunkte

sorbischen Daseins. Hauptsitz des Sorbischen Instituts ist Bautzen in Sachsen mit einer Arbeitsstelle in Cottbus (Brandenburg). Diese sprachwissenschaftlich ausgerichtete Arbeitsstelle ist die erste wissenschaftliche Einrichtung, die sich speziell mit den Sorben der Niederlausitz beschäftigt.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe e, iii

iii) falls wegen der Rolle des Staates in Bezug auf Hochschuleinrichtungen die Ziffern i und ii nicht angewendet werden können, dazu zu ermutigen und/oder zuzulassen, dass an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen oder Möglichkeiten zum Studium dieser Sprachen als Studienfächer angeboten werden;

Die Verpflichtung wurde durch das Land Brandenburg übernommen.

394. Die Umsetzung erfolgt durch das Angebot eines Erweiterungsstudienganges für das Fach Sorbisch an der Universität Potsdam. Nähere Informationen hierzu erfolgen unter Rdn 399 bis 412.

395. Soweit der Sachverständigenausschuss in Rdn 478 seines Monitoringberichts von der Nichterfüllung dieser Verpflichtung ausgeht, wird darauf hingewiesen, dass das Land Brandenburg und der Freistaat Sachsen sich darauf verständigt haben, dass aufgrund der bisherigen, sehr geringen Anzahl an Lehramtsstudenten im Fach Sorbisch an den beiden Universitäten Potsdam und Leipzig die Ressourcen zu bündeln sind. Es wurde zwischen beiden Ländern vereinbart, dass zukünftig nur ein entsprechender Studiengang an der Universität Leipzig angeboten wird, der auch die niedersorbische Sprache in angemessener Weise berücksichtigt und materiell vom Land Brandenburg unterstützt wird.

Die Annahme des Sachverständigenausschusses, dass der Studiengang Sorbisch an der Universität Leipzig eine Hochschulausbildung in Niedersorbisch nicht in angemessenem Umfang sicherstelle, wird nicht geteilt. Die Landesregierung Brandenburg hat dem Vorhaben gerade in der begründeten Überzeugung zugestimmt, dass die niedersorbische Hochschulausbildung hierdurch sichergestellt ist. Anzeichen, dass dies nicht der Fall ist, liegen nicht vor.

Im Übrigen verlangt Artikel 8 nicht, dass es gerade an einer Hochschule auf dem Gebiet des Landes Brandenburg ein Angebot in Niedersorbisch geben muss. Es genügt, wenn das Land durch materielle Beteiligung an Studiengängen an außerhalb des Landes gelegenen Hochschulen die Schaffung eines niedersorbischen Hochschulangebotes ermöglicht.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe f, iii – Erwachsenenbildung –

iii) falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der Erwachsenenbildung haben, das Angebot solcher Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;

1. Brandenburg

396. Die Schule für niedersorbische Sprache und Kultur in Cottbus, die einen Teil der Volkshochschule Cottbus darstellt, bietet in einem breiten Fächer Kursen zur niedersorbischen Sprache und zur niedersorbischen Kultur an. Es handelt sich dabei sowohl um Weiterbildungsangebote für Erwachsene als auch um Kurse für Lehrkräfte, die im angestammten Siedlungsgebiet des sorbischen (wendischen) Volkes Niedersorbisch unterrichten oder für die Erteilung von Unterricht in einem anderen Unterrichtsfach Kenntnisse der niedersorbischen Sprache und Kultur erwerben wollen.

397. Die Nachfrage nach Weiterbildungsangeboten im Bereich der Erwachsenenbildung nimmt weiterhin zu. Im Jahr 2001 besuchten 2 420 Teilnehmer die verschiedenen Kursangebote der Schule für niedersorbische Sprache und Kultur an der Volkshochschule Cottbus. Diese verteilten sich auf 76 Sprachkurse und 50 andere Veranstaltungen. Die Teilnehmer kamen ganz überwiegend aus dem angestammten Siedlungsgebiet. Circa 8 % der Teilnehmer kamen aus dem Ausland, ca. 4 % aus Orten in Deutschland, die außerhalb des sorbischen Siedlungsraums belegen sind.

2. Freistaat Sachsen

398. Sorbische Sprachkurse werden an den Volkshochschulen des sorbischen Siedlungsgebietes angeboten und von der Stiftung für das sorbische Volk auf Antrag gefördert.

Zu Absatz 1 Buchstabe g – Unterricht in Geschichte und Kultur –

g) für den Unterricht der Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen;

1. Brandenburg

399. In § 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes ist bestimmt, dass die Fähigkeit und Bereitschaft der Schülerinnen und Schüler zu fördern ist, die eigene Kultur sowie andere Kulturen unter besonderer Berücksichtigung der sorbischen Kultur zu verstehen.

400. Um die Geschichte und Kultur der Sorben beim Unterricht an Schulen im angestammten Siedlungsgebiet des sorbischen Volkes, aber auch an Schulen außerhalb dieses Gebietes angemessen berücksichtigen zu können, werden den Lehrkräften über die Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur und über die vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport eigens für den Bereich Niedersorbisch eingerichtete Arbeitsstelle Bildungsentwicklung Cottbus (ABC) Kurse über die Geschichte und Kultur der Sorben angeboten. Darüber hinaus werden in den Rahmenplänen des Landes Brandenburg in einer Reihe von Fächern (z. B. Musik, Kunst, Politik, Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde) Inhalte über die Geschichte und Kultur der Sorben vermittelt.

401. Die unter Rdn 399 bis 412 genannten Materialien sind in enger Anlehnung an die in den Lehrplänen genannten Themen erarbeitet worden und tragen insoweit konkret dazu bei, sowohl die sorbische Sprache als auch besondere kulturelle Aspekte zu behandeln.

2. Freistaat Sachsen

402. In § 2 des Sächsischen Schulgesetzes ist bestimmt, dass an allen Schulen im Freistaat Sachsen Grundkenntnisse aus der Geschichte und der Kultur der Sorben zu vermitteln sind. Kultur und Geschichte des sorbischen Volkes sind dementsprechend in die Lehrpläne der Schulen aufgenommen.

403. Die unter Rdn 399 bis 412 genannten Materialien sind in enger Anlehnung an die in den Lehrplänen genannten Themen erarbeitet worden und tragen insoweit konkret dazu bei, sowohl die sorbische Sprache als auch besondere kulturelle Aspekte zu behandeln.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe h – Aus- und Weiterbildung von Lehrern –

h) für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat;

404. Die Verpflichtung wurde vom Freistaat Sachsen und dem Land Brandenburg übernommen. Da die Ausbildung der Lehrkräfte länderübergreifend erfolgt, werden zur Vermeidung von Wiederholungen die Umsetzungsmaßnahmen für beide Länder gemeinsam dargestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen Rdn 394 verwiesen.

405. Der Unterricht der sorbischen Sprachen (Ober- und Niedersorbisch) und der Unterricht in Sorbisch wird im Siedlungsgebiet der Sorben (Freistaat Sachsen und Land Brandenburg) an öffentlichen Schulen erteilt. Die grundlegende Ausbildungsmöglichkeit der sorbischen Lehrkräfte im Fach Sorabistik – im Lehramtsstudiengang – besteht an der Universität Leipzig (in Sachsen). Die Universität bildet den Großteil der Sorbisch-Lehrkräfte aus. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg hat ergänzend mit der Universität Potsdam (Institut für Slawistik und Weiterbildungszentrum) einen Erweiterungsstudiengang für das Fach Sorbisch (Wendisch) in der Sekundarstufe I vorbereitet, der am 1. April 1998 begonnen hat. Es sollen ca. 20 Lehrkräfte für eine Lehrbefähigung in Sorbisch (Wendisch) qualifiziert werden. Ein Aufbaustudiengang zum Erwerb der Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II ist in Vorbereitung. Für das Fach Sorbisch (Wendisch) wurden Rahmenpläne für die Primarstufe, für die Sekundarstufe I und für die gymnasiale Oberstufe entwickelt. Die Erarbeitung erfolgte durch brandenburgische Lehrkräfte in Zusammenarbeit mit einer Sprachwissenschaftlerin der Universität Magdeburg. Die Arbeit der Kommission wurde durch das Pädagogische Landesinstitut und durch die Arbeitsstelle Bildungsentwicklung Cottbus koordiniert.

406. Der Bereich der zentralen und regionalen Fortbildungsangebote für sorbische Lehrkräfte orientiert sich derzeit im Wesentlichen an der Nachfragesituation. Die Sächsische Akademie für Lehrerfortbildung hat z. B. in dem Kurszeitraum September 1998 bis Februar 1999 jeweils einen Kurs zum Thema „Methodische Anregung zur Textarbeit im Sorbischunterricht“ für Lehrämter an Mittelschulen und Gymnasien sowie „Unterwegs nach Europa – Mehrsprachigkeit statt Einsprachigkeit“ angeboten. Des Weiteren gibt es regionale Fortbildungsangebote für Lehrer, die Sorbisch als Fremdsprache oder als Muttersprache unterrichten, z. B. „Methodische Anregungen zur Textarbeit im Sorbischunterricht für Lehrer, die Sorbisch als Fremdsprache unterrichten“. Lehrer, die andere Fächer in sorbischer Sprache unterrichten, können an Veranstaltungen der zentralen und regionalen Fortbildung zu fachspezifischen und fächerübergreifenden Themen teilnehmen. Die bisherigen regionalen Fortbildungsangebote weisen auch Fortbildungsveranstaltungen aus, die in sorbischer Sprache ausgeschrieben und durchgeführt werden. Der Angebotskatalog des Regionalschulamtes Bautzen enthält zwei Kurse für Lehrer an sorbischen Grundschulen und einen Kurs an sorbischen Mittelschulen, die ebenfalls in sorbischer Sprache ausgeschrieben und durchgeführt werden. Schulartübergreifend wird eine Fortbildung zum Thema „Sorbisch – Reaktivierung der Sprache/Unterrichtsmittel/Lehrbücher“ angeboten.

407. Im Mai 1992 wurde die selbstständig arbeitende Arbeitsstelle Bildungsentwicklung Cottbus (ABC) am Niedersorbischen Gymnasium Cottbus (Brandenburg) eingerichtet. In Bezug auf die Fortbildung der Lehrkräfte für Sorbisch (Wendisch) und Lehrkräfte anderer Fächer im Niedersorbischen Gymnasium obliegen der Arbeitsstelle folgende Aufgaben:

- sorabistische, auch reaktivierende und weiterführende sprachliche Fortbildung;
- fachdidaktische Fortbildung der Lehrkräfte;
- Fortbildung auf den Gebieten Kultur, Geschichte, Brauchtum, Minderheitenpolitik für Sorbisch(Wendisch)-Lehrkräfte und interessierte Lehrkräfte anderer Fächer.

408. Der Arbeitsstelle Bildungsentwicklung stehen für die Lehrkräftefortbildung Mittel zur Verfügung. Zusätzlich ist in der Lehrkräftefortbildung eine Moderatorin-Lehrkraft tätig, die für eine Fortbildungstätigkeit besonders qualifiziert wurde. Arbeitsstelle und Moderatorin entwickeln in Abstimmung mit dem Pädagogischen Landesinstitut Brandenburg eigenständig die Fortbildungsangebote. Die Veranstaltungen finden in der Regel ein- bis zweimal monatlich und in Kompaktform zu Beginn der großen Ferien und teilweise in den Frühjahrsferien statt. Darüber hinaus werden Fortbildungsangebote für Lehrkräfte anderer Fächer in Zusammenarbeit mit der Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur (Teil der Volkshochschule Cottbus) durchgeführt.

409. Im Hinblick auf die Anregungen des Sachverständigenausschusses in Rdn 437 des Monitoringberichts zu verstärkten Anstrengungen bei der Lehrerausbildung teilt der Freistaat Sachsen mit, dass Informationsveranstaltungen zum Studium für ein Lehramt jährlich im Sorbischen Gymnasium Bautzen erfolgen. Neben den Informationen zum Studiengang Sorbisch wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein hoher Bedarf an zweisprachigen sorbisch-deutschen Lehrkräften in allen möglichen Fächerkombinationen besteht. Den Gymnasiasten wird angeboten, für die Studienzeit mit dem Regionalschulamt Bautzen einen Fördervertrag abzuschließen. Der Freistaat Sachsen hat allen zweisprachigen Absolventen, unter der Voraussetzung eines erfolgreichen Abschlusses, eine Einstellungsgarantie in den Schuldienst gegeben. Darauf wird auch regelmäßig in Elterninformationen aufmerksam gemacht.

410. Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass die persönliche Fortbildung zu den Dienstpflichten einer Lehrkraft gehört. Dazu gehört auch die sprachliche Fortbildung. Nur bei genehmigten berufsbegleitenden Weiterbildungen mit dem Abschluss „unbefristete Lehrerbildung“ werden Anrechnungsstunden gewährt. Bereits seit drei Schuljahren werden Sprachkurse für Lehrkräfte angeboten. Im Schuljahr 2003/2004 wird im Regionalschulamtbereich Bautzen durch das Sorbische Institut Bautzen in Zusammenarbeit mit der Universität Leipzig, Institut für Sorabistik, eine Jahresfachfortbildung für insgesamt zehn Grundschullehrer durchgeführt. Fortbildungsreihen mit einer intensiven Sprachfortbildung sind konzipiert und stehen kurz vor der Realisierung. Für diese ist eine einjährige Freistellung vom Unterricht unter Fortzahlung der Bezüge vorgesehen. Eine Verpflichtung des Arbeitsamtes zur Fortbildung angestellter Lehrkräfte kann unsererseits nicht erkannt werden.

411. Aufgrund bestehenden Bedarfs haben sich sorbische Verbände und Institutionen, insbesondere im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Erziehern und Erzieherinnen (vgl. Rdn. 427 und 428) im Vorschulbereich und der hierfür erforderlichen Weiterbildung, an das Arbeitsamt gewandt. Da dieses in der Zuständigkeit des Bundes liegt, könnten hierzu aus dessen Sicht ergänzende Anmerkungen erfolgen.

412. Zu der entsprechenden Anmerkungen des Sachverständigenausschusses in Rdn 485 des Monitoringberichts teilt das Land Brandenburg ergänzend mit, dass mit der Ausbildung im sich an das Hochschulstudium anschließenden Vorbereitungsdienst eine Fachseminarleiterin für Sorbisch (Wendisch) am Studienseminar Cottbus beauftragt ist.

413. entfallen

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe i – Aufsichtsorgane –

i) *ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen ge-*

troffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.

1. Brandenburg

414. Im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport ist ein Referat (Referat für Internationale Angelegenheiten und Angelegenheiten der Sorben) eingerichtet worden, in dem ein Referent und ein Sachbearbeiter die Aufsicht bei der Einführung und dem Ausbau des Niedersorbischunterrichts wahrnehmen. Darüber hinaus gibt es in den vier Schulämtern im angestammten Siedlungsgebiet des sorbischen Volkes im Land Brandenburg Schulaufsichtsbeamte, die in der Hauptsache mit Aufgaben der Aufsichtsführung über den Niedersorbischunterricht betraut sind.

415. Die Landesregierung hat das Parlament über die Umsetzungsmaßnahmen im Rahmen einer parlamentarischen Anfrage unterrichtet.

416. Die vom Sachverständigenausschuss in Rdn 486 des Monitoringberichts geäußerte Kritik zur Einrichtung eines Aufsichtsorgans sieht das Land Brandenburg als unbegründet an, da entsprechende Aufsichtsorgane, wie dies in den vorstehenden Ausführungen erläutert wurde, existieren.

2. Freistaat Sachsen

417. Für die schulischen Angelegenheiten der Sorben ist das Sächsische Staatsministerium für Kultus zuständig. Die Belange der sorbischen und deutsch-sorbischen Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet des Freistaats Sachsen werden darüber hinaus im Regionalschulamt Bautzen für jede Schulart durch einen beauftragten Schulrat wahrgenommen.

418. Über die Lage des sorbischen Volkes im Freistaat Sachsen – auch zur Bildungssituation – erstattet die Sächsische Staatsregierung gemäß § 7 des Sächsischen Sorbengesetzes dem Sächsischen Landtag mindestens einmal in jeder Legislaturperiode einen Bericht. Der Bericht wird veröffentlicht.

419. Aufsichtsorgane, wie sie vom Sachverständigenausschuss in Rdn 438 des Monitoringberichts gefordert werden, sind seit längerer Zeit vorhanden. So sind zum Beispiel in allen Abteilungen des Regionalschulamtes Bautzen Schulreferenten mit der Wahrnehmung der genannten Aufgabe beauftragt, die die sorbische Sprache in Wort und Schrift perfekt beherrschen (Muttersprachler).

420. Das Sächsische Staatsinstitut für Bildung und Schulentwicklung (Comenius-Institut) ist mit der Entwicklung des Konzeptes für die zweisprachige sorbisch-deutsche Schule beauftragt. Dazu wurde eine Projektgruppe gebildet, welche in enger Abstimmung mit dem Sorbischen Schulverein e. V. arbeitet.

421. Die Genannten erstatten dem Sächsischen Kultusministerium regelmäßig Berichte über den Stand der Entwicklung und Evaluation des Konzeptes. Über den Stand der konzeptionellen Arbeit und die Situation des sorbischen Bildungswesens wird regelmäßig im Internet und im Bericht zur Lage des Sorbischen Volkes berichtet. Es ist somit sichergestellt, dass Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe i der Charta in vollem Umfang erfüllt wird.

Artikel 8 Abs. 2

(2) Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien in Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, Unterricht der Regional- oder Minderheitensprache oder Unterricht in dieser Sprache auf allen geeigneten Bildungsstufen zuzulassen, zu diesem Unterricht zu ermutigen oder ihn anzubieten, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt.

Die Verpflichtung wurde vom Freistaat Sachsen übernommen.

422. Der Unterricht in der sorbischen Sprache außerhalb des angestammten Siedlungsgebietes des sorbischen Volkes in der Oberlausitz im Nordosten des Freistaats Sachsen wird derzeit durch das Sorbische Kultur- und Informationszentrum in Berlin angeboten. Das Zentrum führt Sorbischkurse durch, die von der Stiftung für das sorbische Volk gefördert werden. Am Institut für Sorabistik an der Universität Leipzig werden alle Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme der Anfängerkurse) in Sorbisch abgehalten. Damit sorbische Studenten auch außerhalb ihres Siedlungsgebietes weiter Kontakt zur sorbischen Sprache und Kultur halten können, besteht in Dresden, Leipzig und Berlin die Möglichkeit, in einem sorbischen Studentenwohnheim untergebracht zu werden. Eine weitergehende Umsetzung ist aufgrund der geringen Anzahl der Angehörigen der Sprachgruppen außerhalb des Siedlungsgebietes zurzeit nicht veranlasst.

423. Soweit der Sachverständigenausschuss in Rdn 439 des Monitoringberichts die vorliegenden Informationen als nicht ausreichend für eine Beurteilung der erfolgten Umsetzung ansieht wird darauf hingewiesen, dass keine aktuellen Informationen darüber vorliegen, dass außerhalb des sorbischen Siedlungsgebiets Bedarf für den Unterricht in Obersorbisch geltend gemacht wird. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass vom Institut für Sorabistik an der Universität Leipzig Sorbisch als fakultatives und wahlobligatorisches Fach angeboten wird.

424. Für den Hochschulbereich ist die Verpflichtung aufgrund des Artikels 5 Abs. 3 GG (Hochschulautonomie) im Sinne des „Zulassens“ bundesweit für alle Sprachen erfüllt.

Artikel 9

Justizbehörden

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der

Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, dass die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert,

425. Zu den Anregungen des Sachverständigenausschusses in den Rdn 446, 488 und 491 des Monitoringberichts, zum Gebrauch der sorbischen Sprache bei Gerichtsverfahren zu ermutigen und ihn zu erleichtern, wird grundsätzlich die Auffassung vertreten, dass durch die vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten die übernommenen Verpflichtungen vollständig erfüllt sind. Die entsprechenden Verpflichtungen der Charta beinhalten das Recht des Einzelnen, die sorbische Sprache zu nutzen, sofern er dies wünscht – in diesen Fällen garantiert der Staat auch deren Umsetzung – sie verlangen aber keine aktive Ermutigung des Einzelnen zur Nutzung des Sorbischen.

Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe a – Strafverfahren – in Strafverfahren

- ii) sicherzustellen, dass der Angeklagte das Recht hat, seine Regional- oder Minderheitensprache zu gebrauchen, und/oder*
- iii) dafür zu sorgen, dass Anträge und Beweismittel, gleichviel ob schriftlich oder mündlich, nicht allein aus dem Grund als unzulässig angesehen werden, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind,*

Die Verpflichtungen wurden durch den Freistaat Sachsen und das Land Brandenburg übernommen. Die Umsetzungsmaßnahmen werden zusammen dargestellt.

426. Besondere Regelungen für die Benutzung vor Gericht finden sich zur sorbischen Sprache im Vertrag der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) vom 31. August 1990. Darin ist ausdrücklich bestimmt, dass die Sorben – weiterhin – das Recht haben, in ihren Heimatkreisen vor Gericht Sorbisch zu sprechen und dieses Recht nicht durch § 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes berührt wird (Anlage – I Kapitel III, Sachgebiet A, Abschnitt III 1. r des Einigungsvertrags vom 31. August 1990). Die Bestimmung wird in den Ländern Sachsen und Brandenburg entsprechend umgesetzt.

427. Die Beschilderung der Gerichte im angestammten Siedlungsgebiet des sorbischen (wendischen) Volkes in Brandenburg ist zweisprachig. Soweit Sorben Rechtsstreitigkeiten in ihrer eigenen Sprache austragen möchten, wozu sie nach dem Einigungsvertrag und der Landesverfassung berechtigt sind, werden Übersetzer hinzugezogen. Bislang ist jedoch kein Fall bekannt geworden, dass ein Sorbe vor einem Gericht des Landes Brandenburg von diesem Recht Gebrauch gemacht hat.

Im sorbischen Siedlungsgebiet des Freistaates Sachsen sind alle Gerichte mit zweisprachigen Beschilderungen ausgestattet. Das Sächsische Obergericht verwendet darüber hinaus auch deutsch-sorbische Kopfbögen. In jedem Gericht im sorbischen Siedlungsgebiet des Freistaates Sachsen ist mindestens ein Mitarbeiter der sorbischen Sprache mächtig, sodass die Bürger ihre Anliegen auch in sorbischer Sprache vortragen können. Von diesem Recht wird auch Gebrauch gemacht.

Anfallende Kosten für notwendige Dolmetscher- oder Übersetzungsleistungen sind normale Verfahrenskosten und werden nicht zusätzlich in Rechnung gestellt.

Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe b – Zivilrechtliches Verfahren –

und/oder in zivilrechtlichen Verfahren

- ii) *zuzulassen, dass eine Prozesspartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muss, ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne dass ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen, und/oder*
- iii) *zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;*

Die Verpflichtungen zu ii und iii wurden vom Freistaat Sachsen, die Verpflichtung zu iii auch durch das Land Brandenburg übernommen.

428. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Rdn 426 bis 427 verwiesen.

Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c – Verwaltungsgerichtliche Verfahren –

in Verfahren vor Gerichten für Verwaltungssachen

- ii) *zuzulassen, dass eine Prozesspartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muss, ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne daß ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen, und/oder*
- iii) *zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;*

Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe d – Kosten –

- d) *dafür zu sorgen, dass den Betroffenen durch die Anwendung des Buchstabens b Ziffern i und iii und des Buchstabens c Ziffern i und iii sowie durch eine notwendige Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen keine zusätzlichen Kosten entstehen.*

Die Verpflichtungen zu Buchstabe c, ii und iii und Buchstabe d wurden ausdrücklich vom Freistaat Sachsen, die Verpflichtung zu Buchstabe c, iii auch durch das Land Brandenburg übernommen.

429. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Rdn 426 bis 427 verwiesen.

430. Ergänzend ist für diesen Gerichtszweig darauf hinzuweisen, dass die Verwaltungsgerichte zur Amtsermittlung verpflichtet sind und ggf. von sich aus auf die Dienste von Dolmetscherinnen und Dolmetscher zurückgreifen. Den Angehörigen der Sprachgruppe entsteht mit hin kein Nachteil aus dem Gebrauch ihrer Sprache.

Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe a – Gültigkeit von Urkunden –

Die Vertragsparteien verpflichten sich,

- a) *die Rechtsgültigkeit von im Inland abgefassten Rechtsurkunden nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind*

431. Die Umsetzung dieser vom Freistaat Sachsen und dem Land Brandenburg übernommenen Verpflichtung ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen.

432. Für das Land Brandenburg ist Folgendes zu ergänzen:

Nach § 23 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg ist eine Urkunde, allein weil sie in sorbischer Sprache abgefasst ist, nicht rechtsungültig. Es ist vielmehr eine Übersetzung anzufertigen. Es ist nicht bekannt, in welchem Umfang Urkunden in niedersorbischer Sprache in Brandenburg verbreitet sind und in welcher Form sie im Rechtsverkehr bislang verwendet worden sind. Es ist jedoch kein Fall bekannt, in dem solche Urkunden im Verkehr mit Justizbehörden Verwendung gefunden hätten.

Artikel 10

Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

433. Zu der grundsätzlichen Anregung des Sachverständigenausschusses in den Rdn 447 bis 452 und 494 bis 496, weitere Maßnahmen einzuleiten, die den Gebrauch der sorbischen Sprache in Verwaltungsverfahren erleichtern, wird grundsätzlich die Auffassung vertreten, dass durch die vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten die übernommenen Verpflichtungen vollständig erfüllt sind. Die entsprechenden Verpflichtungen der Charta beinhalten das Recht des Einzelnen, die sorbische Sprache zu nutzen, sofern er dies wünscht – in diesen Fällen garantiert der Staat auch deren Umsetzung – sie verlangen aber keine aktive Ermutigung des Einzelnen zur Nutzung des Sorbischen.

(1) Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren

Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a – Anträge und Vorlage von Urkunden nach allgemeinem Recht –

- iv) sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen mündliche oder schriftliche Anträge stellen können, oder
- v) sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können;

Die Verpflichtungen zu iv und v wurden vom Freistaat Sachsen und vom Land Brandenburg übernommen.

434. In den deutsch-sorbischen Gebieten ist bei den Behörden und Verwaltungen des Landes und der Kommunen neben der deutschen Sprache auch die sorbische Sprache zugelassen. Dieses Recht sehen die §§ 9 und 11 des Sächsischen Sorbengesetzes für den Freistaat Sachsen vom 20. Januar 1999 und § 23 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg ausdrücklich vor. Aus diesen Vorschriften ergibt sich die grundsätzliche Möglichkeit, Anträge, Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Schriftstücke in der sorbischen Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung solcher Eingaben in die deutsche Sprache übernimmt die Behörde. Der Bürger wird nicht mit den Kosten für die Anfertigung der Übersetzung belastet. Es ist nicht bekannt, in welchem Ausmaß von den durch diese Bestimmung gebotenen Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird. Hierüber werden keine statistischen Angaben erhoben.

435. Soweit der Sachverständigenausschuss in Rdn 494 seines Monitoringberichts keine Erfüllung der Umsetzung hinsichtlich mündlich gestellter Anträge sieht, weist das Land Brandenburg darauf hin, dass bislang kein Fall bekannt geworden ist, in dem einem Sprecher der sorbischen Sprache der Gebrauch seiner Sprache im Verkehr mit Verwaltungsbehörden verwehrt worden wäre. Insofern vertritt das Land die Auffassung, dass die Verpflichtung, wegen der aber bestehenden Möglichkeit, erfüllt ist.

436. Der Freistaat Sachsen weist zur Nutzung der sorbischen Sprache im Rahmen des Artikels 10 darauf hin, dass der öffentliche Dienst, insbesondere Kommunalverwaltungen im deutsch-sorbischen Siedlungsgebiet, durchaus die Verpflichtung, neben Deutsch auch Sorbisch als Amtssprache zu pflegen, erkennen. Entsprechende Überlegungen und Bemühungen, um Fortschritte beim Gebrauch der sorbischen Sprache zu erreichen, werden deshalb bereits unternommen. In diesem Zusammenhang wird auf das Schreiben des Herrn Staatsminister des Innern an Herrn Bundesminister des Innern vom 20. November 2002 verwiesen.

437. Eine generelle Berücksichtigung der Kenntnis des Sorbischen als Befähigungskriterium bei der Einstellung von Bewerbern für Behörden im sorbischen Siedlungsgebiet ist aus Sicht des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI) durch die verfassungsrechtlichen Vorgaben der Artikel 33 Abs. 2 und 3 Abs. 3 GG verwehrt. Der Leistungsgrundsatz fordert den gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern nach Eignung, Befähigung und Leistung. Die Herkunft bzw. Zugehörigkeit eines Bewerbers zu einer bestimmten Volksgruppe darf bei der Auswahl keine Rolle spielen und damit grundsätzlich auch nicht im Rahmen des Auswahlermessens zwischen im Übrigen gleich qualifizierten Bewerbern herangezogen werden. Ganz ausnahmsweise kann hier von einer Ausnahme gemacht werden, wenn die zu besetzende Stelle dies erfordert. Diese Beschränkung kollidiert nicht mit den für den Freistaat Sachsen geltenden völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Ausweislich der Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zu dieser Charta (BGBl. 1998 II S. 1334) wurde die in Artikel 10 Abs. 4 Buchstabe b der Charta vorgesehene Verpflichtung zur Einstellung und Ausbildung der Minderheitensprache kundiger Beamter für keine der in Deutschland gesprochenen Regional- oder Minderheitensprachen übernommen.

438. Das SMI hält es danach für zulässig, sorbische Sprachkenntnisse als echtes Befähigungsmerkmal anzuerkennen, wenn die Stelle eines Ansprechpartners im Sinne des § 11 Sächsisches Sorbengesetz zu besetzen ist, weil die Beherrschung der sorbischen Sprache hier zur Kernkompetenz für diese Stelle gehört. In gewissem Rahmen wird es darüber hinaus für zulässig erachtet, in Ausschreibungen für Stellen mit Publikumskontakt die Beherrschung der sorbischen Sprache als wünschenswerte Zusatzqualifikation anzugeben und bei im Übrigen gleich geeigneten Bewerbern in die Auswahlentscheidung mit einfließen zu lassen. Angesichts der Tatsache, dass die sorbische Sprache keine unter der nicht sorbischen Bevölkerung verbreitete Fremdsprache darstellt, besteht bei diesem Vorgehen allerdings die Gefahr, dass unter Verstoß gegen den Gleichheitssatz nicht sorbische Bewerber faktisch wegen ihrer Herkunft benachteiligt würden. Daher dürfte die Beherrschung der sorbischen Sprache keinesfalls flächendeckend als ergänzendes Kriterium bei der Auswahlentscheidung herangezogen werden. Es wird auch darauf hingewiesen, dass selbst die Bereitstellung eines sorbischen Ansprechpartners unter dem Vorbehalt des Machbaren, insbesondere des Angebotes an für die Stelle im Übrigen qualifizierten Bewerbern mit Sorbischkenntnissen, steht.

439. Im nachgeordneten Bereich des SMI sind in verschiedenen Behörden – insbesondere in solchen mit Publikumsverkehr – bereits sorbisch sprechende Ansprechpartner vorhanden. Das SMI wird dafür sorgen, dass die Behörden im Geschäftsbereich des SMI noch einmal ausdrücklich auf die eben dargestellten Möglichkeiten zur Berücksichtigung sorbischer Sprachkenntnisse

bei der Einstellung von Bewerbern hingewiesen und zu deren Ausschöpfung im Rahmen des Möglichen aufgefordert werden. Weiterhin wird das SMI an die Behörden die Bitte weiterleiten, die Bürger auf geeignete Weise über das Vorhandensein und die Erreichbarkeit sorbisch sprechender Mitarbeiter zu informieren.

440. Dem Appell zur Verstärkung der Fortbildungsmöglichkeiten zum Erwerb von Sorbischkenntnissen wird das SMI gerne Folge leisten. Die zum Geschäftsbereich des Ministeriums gehörige Akademie für öffentliche Verwaltung des Freistaates Sachsen (AVS) wird den entsprechenden Fortbildungsbedarf innerhalb der Landesverwaltung ermitteln. Die mit der Ausbildung des gehobenen Dienstes befasste Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung wird informiert, dass auf Nachfrage insbesondere der kommunalen Einstellungsbehörden im sorbischen Siedlungsgebiet sorbische Sprachkurse in das fakultative Sprachangebot aufgenommen werden sollen.

441. Die Einstellung von kommunalen Mitarbeitern und deren Fortbildung liegt in der Organisationshoheit der Kommunen. Das SMI wird es übernehmen, die kommunalen Landesverbände anzuschreiben und diese auf das Anliegen und die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten zu dessen Berücksichtigung hinweisen.

Artikel 10 Abs. 2

(2) In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:

Artikel 10 Abs. 2 Buchstaben a und b – Gebrauch der Sprache und – Anträge bei örtlichen und regionalen Behörden –

- a) *den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb der regionalen oder örtlichen Behörde;*
- b) *die Möglichkeit, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen;*

Die Verpflichtungen zu a und b wurden durch den Freistaat Sachsen, die Verpflichtung zu b auch vom Land Brandenburg übernommen.

442. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Rdn 433 bis 441 verwiesen. Ergänzend ist anzumerken, dass in den kommunalen Verwaltungen Mitarbeiter und Leiter in verschiedenen Positionen die sorbische Sprache beherrschen. Teilweise sind sie für sorbische Belange direkt zuständig. In den kommunalen Behörden im angestammten Siedlungsgebiet des sorbischen (wendischen) Volkes im Land Brandenburg werden öffentliche Bekanntmachungen zumeist zweisprachig veröffentlicht; für Behörden schreiben werden zweisprachige Kopfbögen verwendet.

443. In den rein sorbischen oder überwiegend sorbischen Gemeinden im Freistaat Sachsen ist das öffentliche Leben von der sorbischen Sprache geprägt. Dies schließt die Verwaltung und die Sitzungen der Gemeinderäte ein. Dabei wird sichergestellt, dass – z. B. durch Aushänge in beiden Sprachen – auch die Bürger, die nur die deutsche Sprache beherrschen, in das örtliche Leben einbezogen sind. Insbesondere in diesen Gemeinden kommt es zunehmend auch zu standesamtlichen Trauungen in sorbischer Sprache.

444. Überall dort, wo die Sorben jedoch nur eine – meist kleine – Minderheit in der örtlichen Bevölkerung darstellen, werden die rechtlichen und praktischen Möglichkeiten zum Gebrauch der sorbischen Sprache im Kontakt mit der Verwaltung nur sehr zögernd genutzt.

445. Auch dort, wo ausreichend Mitarbeiter von Kreis- und Gemeindeverwaltungen mit sorbischer Sprachkompetenz zur Verfügung stehen, wird nur selten davon Gebrauch gemacht. In der Regel ziehen es die sorbischen Bürger vor, im Kontakt mit der Verwaltung die deutsche Sprache zu benutzen, weil sie so Missverständnisse bei der Beurteilung ihres Anliegens ausschließen möchten. Dafür einige Beispiele:

446. In der Stadt Cottbus wird der Schriftverkehr zwischen dem Beauftragten für sorbische (wendische) Angelegenheiten und den sorbischen Institutionen und Verbänden dem sorbischen Volk angehörenden Bürgern überwiegend in niedersorbischer Sprache abgewickelt. Obwohl damit die Voraussetzung für eine Bearbeitung solcher Eingaben gegeben wäre, hat sich noch kein Bürger von sich aus schriftlich in niedersorbischer Sprache an die Stadtverwaltung gewandt.

447. Im Landkreis Oberspreewald-Lausitz wird im Kontakt mit den Verwaltungen die niedersorbische Sprache höchst selten genutzt, obwohl die praktischen Möglichkeiten dafür durchaus gegeben wären, da in den betroffenen Ämtern die Mitarbeiter in der Regel der niedersorbischen Sprache mächtig sind. Aus den Landkreisen Spree-Neiße und Dahme-Spreewald sind keine Fälle bekannt geworden, in denen sich Bürger in niedersorbischer Sprache an die Verwaltung gewandt haben.

448. Soweit der Sachverständigenausschuss hierzu grundsätzlich weitere Maßnahmen zur Ermutigung anregt, wird auf die einleitende Bemerkung unter Rdn 433 hingewiesen.

Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe g – Ortsnamen –

- g) *den Gebrauch oder die Annahme der herkömmlichen und korrekten Formen von Ortsnamen in Regional- oder Minderheitensprachen, wenn nötig in Verbindung mit dem Namen in der (den) Amtssprache(n).*

Die Verpflichtung wurde durch den Freistaat Sachsen und durch das Land Brandenburg übernommen.

449. Im sorbischen Siedlungsgebiet sind Orte, Gemeinden, Landkreise usw. sowie öffentliche Gebäude, Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze und Brücken größtenteils

zweisprachig beschriftet. Dies ist in § 10 des Sächsischen Sorbengesetzes und § 11 des Sorben(Wenden)-gesetzes Brandenburg ausdrücklich bestimmt.

450. Die in § 11 des Sorben(Wenden)-gesetzes Brandenburg vorgeschriebene Verpflichtung zur zweisprachigen Beschriftung betrifft auch die Anordnung und Aufstellung von Verkehrszeichen nach der Straßenverkehrsordnung. Soweit Gemeinden als Straßenbausträger für die Aufstellung von Verkehrszeichen zuständig sind, handelt es sich um die Zeichen 432 (wegweisende Beschilderung zu innerörtlichen Zielen und Einrichtungen mit erheblicher Verkehrsbedeutung) und Zeichen 437 der Straßenverkehrsordnung (Straßennamenschilder).

451. Die sorbischen/wendischen Namen der Kommunen werden oft auch in den Briefbögen der Kommunen verwendet.

452. Zu der Anregung des Sachverständigenausschusses in Rdn 497, die Gemeinden dazu zu ermutigen, ihre Zugehörigkeit zum sorbischen Siedlungsgebiet festzulegen, weist das Land Brandenburg darauf hin, dass das angestammte Siedlungsgebiet des sorbischen Volkes in § 3 Abs. 2 des Sorben-Wenden-Gesetzes (SWG) festgelegt ist. Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 29. Mai 1997 zum SWG weist den Kommunen die Aufgabe zu, Feststellungen darüber zu treffen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Zuzählung zum angestammten Siedlungsgebiet erfüllt sind. Diese Zuweisung erfolgte deshalb, weil das Gesetz den Bestand sprachlicher und kultureller sorbischer Kontinuität in einer Gemeinde zur Voraussetzung der Zugehörigkeit erhebt und die Kommunen aufgrund ihrer Vertrautheit mit den lokalen Gegebenheiten besser beurteilen können als die Landesregierung, ob es in ihrem Gemeindegebiet sorbische Traditionen gibt; der Landesregierung würden möglicherweise solche Spuren entgehen. Wenn solche Sprach- und Kulturelemente festgestellt werden, gehört die Gemeinde kraft Gesetzes zum angestammten Siedlungsgebiet, ohne dass die Gemeinde hier irgendeinen Entschließungsfreiraum hätte. Die der Gemeinde auferlegte Entscheidung betrifft also keine im freien Belieben stehende Wahl, sondern lediglich die Feststellung über das Vorliegen gesetzlich normierter Voraussetzungen.

Die kommunalen Entscheidungen unterliegen zudem in vollem Umfang der Kommunalaufsicht und können mithin korrigiert werden. Bislang sind den Kommunal-aufsichtsbehörden allerdings keine Fälle bekannt geworden, in denen Gemeinden rechtswidrig ihre Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet verneint hätten.

Die Landesregierung geht deshalb davon aus, dass das sorbische Siedlungsgebiet durch das SWG zutreffend abgebildet wird und mithin im ganzen sorbischen Siedlungsgebiet die zweisprachige Beschriftung gewährleistet ist.

Artikel 10 Abs. 3

(3) In Bezug auf die öffentlichen Dienstleistungen, die von den Verwaltungsbehörden selbst oder in deren Auf-

trag erbracht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und im Rahmen des Zumutbaren

Artikel 10 Abs. 3 Buchstaben b und c – Gebrauch und Anträge bei öffentlichen Dienstleistungen –

- b) *zuzulassen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen einen Antrag stellen und eine Antwort erhalten, oder*
- c) *zuzulassen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen einen Antrag stellen.*

Die Verpflichtungen zu Buchstaben b und c wurden durch den Freistaat Sachsen und das Land Brandenburg übernommen.

453. Hierzu wird auf die vorhergehenden Ausführungen verwiesen.

Artikel 10 Abs. 4

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

Artikel 10 Abs. 4 Buchstabe a – Übersetzen oder Dolmetschen –

- a) *Übersetzen oder Dolmetschen je nach Bedarf*

Die Verpflichtung wurde durch das Land Brandenburg übernommen.

454. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Rdn 433 bis 441 verwiesen.

Artikel 10 Abs. 4 Buchstabe c – Einsatz von Angehörigen des öffentlichen Dienstes mit Sprachkenntnissen der Minderheitensprache –

- c) *nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.*

Die Verpflichtung wurde durch den Freistaat Sachsen und das Land Brandenburg übernommen.

455. Die Bestimmung ist bislang nicht dergestalt umgesetzt worden, dass eine landesgesetzliche Regelung geschaffen worden wäre, wonach über Kenntnisse der sorbischen/wendischen Sprache verfügende Angehörige des öffentlichen Dienstes auf ihren Wunsch hin im angestammten Siedlungsgebiet des sorbischen Volkes einzusetzen sind. Allerdings sind Landesregierung und Landesverwaltung im Rahmen des Möglichen stets bemüht, eventuellen Wünschen der Landesbediensteten hinsichtlich ihrer Beschäftigung entgegenzukommen. Dementsprechend ist noch kein Fall bekannt geworden, in dem ein der sorbischen/wendischen Sprache mächtiger Angehöriger des öffentlichen Dienstes den Wunsch auf Beschäftigung im angestammten Siedlungsgebiet des

sorbischen Volkes geäußert hätte und diesem Wunsch nicht entsprochen worden wäre.

456. Im Hinblick auf die Feststellungen des Sachverständigenausschusses in Rdn 454 und 502 im Monitoringbericht, dass keine hinreichenden Informationen zur Beurteilung der Umsetzung vorgelegt wurden, weisen beide Länder nochmals darauf hin, dass Einsatz- und Versetzungswünsche im Rahmen der haushalts- und dienstrechtlichen Vorschriften erfüllt werden und die übernommene Verpflichtung geltendes Recht darstellt, an das die Verwaltung gebunden ist. Insofern wird auch keine Veranlassung gesehen, weitere Rechtsvorschriften zu erlassen. Da bislang ein entsprechender Wunsch von einem Angehörigen der sorbischen Sprachgruppe nicht geäußert wurde bzw. entsprechende Ersuchen nicht abgelehnt worden wären, sind weitere Informationen nicht verfügbar und nach diesseitiger Auffassung auch nicht notwendig zur Beurteilung der Erfüllung der Verpflichtung.

Artikel 10 Abs. 5

(5) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Gebrauch oder die Annahme von Familiennamen in den Regional- oder Minderheitensprachen auf Antrag der Betroffenen zuzulassen.

457. Die Verpflichtung wurde ausdrücklich durch den Freistaat Sachsen und das Land Brandenburg übernommen. Hierzu wird im Übrigen auf die Ausführungen unter Rdn 220 bis 225 verwiesen.

Artikel 11

Medien

Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe b, ii – Ausstrahlung von Hörfunksendungen –

ii) zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

458. In den angestammten Siedlungsgebieten des sorbischen Volkes im Freistaat Sachsen und im Land Brandenburg hat der öffentlich-rechtliche Rundfunk ein umfangreiches Programmangebot in den sorbischen Sprachen entwickelt. Das Programm widmet sich insbesondere den Bereichen Information, Kultur und Bildung. Kultur wird dabei im weitesten Sinne verstanden; hierunter fallen auch Berichte über Brauchtum und Vereinsleben, Rezensionen von Theateraufführungen und Büchern sowie Gespräche mit sorbischen Schriftstellern und anderen Kul-

turschaffenden. Darüber hinaus gibt es Nachrichten, Kommentare, aktuelle Berichte, insbesondere zum regionalen Zeitgeschehen, und religiöse Beiträge. Der musikalische Bereich umfasst insbesondere das sorbische Volkslied bis hin zum modernen sorbischen Schlager und zum sorbischen Rock und Pop.

1. Brandenburg

459. Der Ostdeutsche Rundfunk Brandenburg (ORB) hat, entsprechend dem Mitteldeutschen Rundfunk (mdr), gemäß § 4 des Gesetzes über den Ostdeutschen Rundfunk Brandenburg ebenfalls den Programmauftrag, der kulturellen Vielfalt des Landes Brandenburgs und der sorbischen Kultur und Sprache Rechnung zu tragen.

460. Im Rahmen der Neuordnung der Rundfunklandschaft in Berlin und Brandenburg haben die Länder Berlin und Brandenburg einen Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt für die Länder Berlin und Brandenburg vom 25. Juni 2002 geschlossen. Im Rundfunk Berlin-Brandenburg werden der Ostdeutsche Rundfunk Brandenburg (ORB) und der Sender Freies Berlin (SFB) zusammengeführt. Der neue Rundfunkvertrag ist zum 17. März 2003 in Kraft getreten.

Nach § 4 Abs. 2 Satz 2 RBB-Staatsvertrag tragen die Programme des Rundfunks Berlin-Brandenburg der regionalen Vielfalt der Länder Berlin und Brandenburg sowie der Sprache und Kultur des sorbischen (wendischen) Volkes Rechnung. Nach § 14 Abs. 1 Nr. 20 RBB-Staatsvertrag entsenden die Verbände der Sorben (Wenden) in Brandenburg ein Mitglied in den Rundfunkrat des RBB, sodass in diesem Gremium die Belange der Sorben vertreten werden. Die Rechtslage entspricht insoweit derjenigen des ORB-Gesetzes und gewährleistet die Fortführung der bisherigen Berücksichtigung des Sorbischen in den neuen Programmen.

461. Im Hinblick auf den Wunsch des Sachverständigenausschusses in Rdn 504 des Monitoringberichts nach näheren Informationen zu den Maßnahmen gegenüber den privaten Rundfunkanbietern, weist das Land Brandenburg darauf hin, dass die privaten Rundfunkanbieter in ihrer Programmgestaltung weitgehend frei sind; das Land hat hier außerhalb sehr enger Grenzen weder unmittelbare Einwirkungsmöglichkeiten noch besteht mittelbarer Einfluss. Die Chartabestimmung verpflichtet das Land demgemäß nur in dem Ausmaß, in dem staatliche Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, zu Ermutigung oder Erleichterung der Ausstrahlung niederdeutscher Beiträge. Angesichts dessen muss die Verpflichtung im Wesentlichen durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk erfüllt werden. Gegenüber den privaten Rundfunkanbietern ist die Landesregierung auf Einflussnahme in allgemeiner Form durch die Schaffung eines minderheitenfreundlichen und auf das Gedeihen der Regional- oder Minderheitensprachen hinzielenden Meinungsklimas beschränkt.

2. Freistaat Sachsen

462. Der mdr hat gemäß § 6 Abs. 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk vom 27. Juni 1991 den Programmauftrag, in seinen Sendungen den Belangen aller Bevölkerungsgruppen, auch der Minderheiten, Rechnung zu tragen. Der mdr mit seinem Sorbischen Studio in Bautzen sendet ein tägliches Hörfunkprogramm in obersorbischer Sprache. Es umfasst montags bis sonnabends je drei Stunden im Frühprogramm, sonntags eineinhalb Stunden zur Mittagszeit und außerdem einzelne Direktübertragungen. Darüber hinaus gibt es jeden Montagabend eine zweistündige Jugendsendung „Radio Satkula“. In ihr werden Nachrichten, Berichte und moderne sorbische und internationale Musik neben sonstigen Reportagen gesendet. Die Sendung wird von sorbischen Jugendlichen gestaltet und moderiert. Die Sendung wird einen Tag später im ORB wiederholt. Dies bedeutet – ohne die Sondersendungen – eine wöchentliche Ausstrahlung in obersorbischer Sprache von 21,5 Stunden.

463. Das Landesfunkhaus Sachsen des mdr sendet zudem alle vier Wochen mittwochs die halbstündige 20.15-Uhr-Fernsehsendung im Zweikanalton (Deutsch und Obersorbisch). Jeden Sonntag ist auch die kurze Kindersendung „Sandmännchen“ im Zweikanalton in obersorbischer Sprache zu empfangen. Es handelt sich jeweils nicht um Sendungen mit sorbischer Thematik, sondern um Übersetzungen der regelmäßigen Sendungen in eine sorbischsprachige Fassung.

464. Im Hinblick auf den Wunsch des Sachverständigenausschusses in Rdn 457 des Monitoringberichts nach näheren Informationen zu den Maßnahmen gegenüber den privaten Rundfunkanbietern wird auf die Ausführungen Rdn 461 bis 462 sowie 236 verwiesen. Auf die gesetzlich festgelegte Mitgliedschaft eines sorbischen Repräsentanten in der Versammlung der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien wird hingewiesen.

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe c, ii – Ausstrahlung von Fernsehsendungen –

ii) *zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;*

465. Zu den Nachfragen des Sachverständigenausschusses in Rdn 457 und 505 im Monitoringbericht nach näheren Informationen zu den Maßnahmen gegenüber den privaten Rundfunkanbietern wird auf die Ausführungen zu Rdn 458 bis 464 sowie 236 verwiesen.

1. Brandenburg

466. Im Fernsehen sendet der ORB die einzige regelmäßige sorbischsprachige Sendung in Deutschland unter dem Titel „Łužyca – Sorbisches aus der Lausitz“. Diese Sendung wird seit April 1992 monatlich auf einem festen Sendeplatz, nämlich jeden dritten Samstag im Monat um 13.30 Uhr, ausgestrahlt; Wiederholungen finden jeweils

am Mittwoch danach gegen 23.30 Uhr statt. Bei dieser Sendung handelt es sich um ein 30-minütiges Magazin in niedersorbischer Sprache mit deutschen Untertiteln. Ziel des Magazins ist es, sorbische Sprache, Kultur, Tradition, Alltagsleben und Probleme darzustellen. Heimatbewusstsein und nationales Selbstbewusstsein der Sorben sollen gefördert werden. Es werden beispielsweise Berichte über Traditionen in Handwerk und Volkskunst ausgestrahlt, die möglicherweise in Zukunft aussterben können. Außerdem wird angestrebt, eine Verringerung des Stellenwertes der sorbischen Sprache bei der jüngeren Generation zu verhindern.

2. Freistaat Sachsen

467. Der Mitteldeutsche Rundfunk (mdr) wurde durch die Sächsische Staatsregierung mehrfach gebeten, regelmäßige Ausstrahlungen von Fernsehsendungen in sorbischer Sprache aufzunehmen. Seit September 2001 strahlt der mdr jeden ersten Samstag im Monat mittags ein Telefenster „Wuhladko“ in sorbischer Sprache mit sorbischer Thematik aus. Die Sendung wird am darauf folgenden Dienstagmorgen wiederholt.

468. entfallen

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe d – Audio- und audiovisuelle Werke –

d) *zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;*

Die Verpflichtung wurde durch den Freistaat Sachsen und das Land Brandenburg übernommen.

469. Besondere Aufmerksamkeit wird der Pflege sorbischer Musik und der Aufarbeitung des musikalischen Erbes gewidmet. Dies geschieht nicht nur durch einen umfangreichen und sorgsam ausgewählten Einsatz von Musik im Programm. Vielmehr produzieren der Mitteldeutsche Rundfunk (mdr) in Sachsen und der Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB) sorbische Einspielungen, da sorbische Musik auf dem Markt kaum angeboten wird. Pro Jahr werden ca. 80 bis 100 Titel aufgenommen. Zur Produktion zählen auch Bemühungen um die Erforschung sorbischen Volksliedgutes, Anregung und Hilfestellung für Interpreten, Gruppen und Vokalensembles bei Bearbeitungen, die Förderung sorbischer Musiktalente beispielsweise durch ein jährlich veranstaltetes Konzert von Nachwuchskünstlern wie aber auch Mitschnitte von Veranstaltungen und die Unterstützung durch den RBB bei der Veröffentlichung von Tonträgern.

470. Eine Reihe sorbischer Filmproduktionen wird als Videokassette angeboten. Es handelt sich insbesondere um Kinderfilme (meist Übernahmen tschechischer Trickfilme), Videos für den schulischen Bedarf, z. B. für den Geschichtsunterricht, sowie um Filme über die Sorben bzw. ein sorbisches Thema. Die meisten Videos wurden in Obersorbisch produziert, einige in Niedersorbisch, und

für die Informationsfilme gibt es meist eine mehrsprachige Fassung. Pro Jahr werden ca. drei bis fünf Videos herausgegeben.

471. Die Tonträger und Videofilme werden nach derzeitiger Regelung im Auftrag der Stiftung für das sorbische Volk hergestellt. Eine Medienkommission entscheidet darüber, welche Arbeiten bzw. Projekte in Auftrag gegeben werden.

472. Im Internet stehen ebenfalls Informationen über Sorben zur Verfügung, die u. a. vom Sorbischen Institut Bautzen und der Domowina auf den Weg gebracht wurden bzw. betreut werden. Diese Informationen erscheinen in deutscher, ober- und niedersorbischer und englischer Sprache.

473. Der Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB) ist verpflichtet, in Erfüllung des Programmauftrages Produktionsunternehmen im Land Brandenburg zu berücksichtigen. Hiervon profitieren in erheblichem Maße Anbieter aus dem angestammten Siedlungsgebiet des sorbischen Volkes. Ferner ist der RBB verpflichtet, im niedersorbischen Sprachraum in Cottbus ein Hörfunk- und Fernsehstudio zu betreiben.

474. § 5 Abs. 3 RBB-Vertrag eröffnet die Möglichkeit des Erwerbs von Rundfunkproduktionen dritter Anbieter, soweit diese Produktionen nicht hauptsächlich zum Zweck der wirtschaftlichen Verwertung erworben oder hergestellt werden. Hierbei wird kein Unterschied gemacht, ob es sich um Produktionen in niedersorbischer Sprache handelt oder nicht. Mit unterschiedlichen Maßnahmen wird im Bereich der Filmförderung versucht, die Produktion und Verbreitung von audio- und audiovisuellen Werken zu erleichtern und Filmemacher diesbezüglich zu ermutigen.

Diese Maßnahmen richten sich an die Filmbranche insgesamt und stehen natürlich auch Produzenten offen, deren Projekte in Regional- oder Minderheitensprachen verfasst wurden. Sowohl in Vergangenheit als auch in Zukunft wird in der Filmförderung auf kulturelle Vielfalt besonderer Wert gelegt. Die Vergaberichtlinien für die Filmförderung enthalten keine Einschränkungen für die Förderung von Filmen in niedersorbischer Sprache. Projekte in Regional- oder Minderheitensprachen werden nach den gleichen Grundsätzen behandelt wie deutschsprachige Projekte und unterliegen keinen gesonderten Beschränkungen. Dass im Rahmen der Filmförderung bislang noch kein regionalsprachiger Film gefördert wurde, liegt in erster Linie daran, dass noch keine Förderung für einen Film in niedersorbischer Sprache beantragt wurde. Unabhängig davon gibt es Firmen, die mit Förderung der aus Bundes- und Landesmitteln unterstützten Stiftung für das sorbische Volk Tonträger und audiovisuelle Produktionen in sorbischer Sprache herstellen und gewerblich vertreiben. Umsatzzahlen können hierzu nicht vorgelegt werden.

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe e, i – Zeitung –

i) zur Schaffung und/oder Erhaltung mindestens einer Zeitung in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern

Die Verpflichtung wurde durch den Freistaat Sachsen und das Land Brandenburg übernommen.

475. Die staatlichen Einwirkungsmöglichkeiten sind wegen der verfassungsgemäß garantierten Pressefreiheit gering (hierzu wird auf die Erläuterungen in Teil D zu Artikel 11 – Rdn 226 bis 239 verwiesen).

476. Für das sorbische Volk stehen folgende regelmäßig erscheinende sorbischsprachige Druckmedien zur Verfügung:

- Serbske Nowiny (Sorbische Zeitung) – 2 100 Expl. Obersorbische Tageszeitung, erscheint montags bis freitags jeweils als Abendzeitung, freitags mit teilweise spezifischen Beilagen, z. B. Literatur/Kunst, Jugendbeilage, Sportbeilage (Sokołske listy) Auflage: montags bis donnerstags 1 650, freitags 2 100 Expl.
- Nowy Casnik (Neue Zeitung) – 1 100 Expl. Niedersorbische Wochenzeitung mit deutschsprachigem Anteil; erscheint sonnabends
- Rozhlad (Umschau) – 610 Expl. Monatszeitschrift für sorbische Kultur, Sprache, Literatur und Kunst mit Beiträgen in obersorbischer und niedersorbischer Sprache
- Serbska šula (Sorbische Schule) – 210 Expl. Pädagogische Fachzeitschrift mit Beiträgen in obersorbischer und niedersorbischer Sprache, jährlich sechs Ausgaben
- Płomjo/Płomje (Flamme) – 1 800/850 Expl. Monatszeitschrift für Kinder bzw. Schüler Płomjo: obersorbische Ausgabe in 1 800 Expl. Płomje: niedersorbisches Pendant in 850 Expl.
- Katolski Posoł (Katholischer Bote) – 2 360 Expl. Obersorbische Wochenzeitschrift der katholischen Sorben
- Pomhaj Bóh (Gott hilf) – 800 Expl. Evangelische Monatszeitschrift in obersorbischer Sprache

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe f, ii – finanzielle Hilfe für audiovisuelle Produkte –

ii) die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;

Die Verpflichtung wurde durch den Freistaat Sachsen übernommen.

477. Eine direkte staatliche Förderung ist wegen der verfassungsmäßig garantierten Rundfunkfreiheit problematisch (hierzu wird auf die Erläuterungen in Teil D zu Artikel 11 – Rdn 226 bis 239 verwiesen).

478. Zu den Einzelheiten wird auf die Ausführungen unter Rdn 469 bis 474 verwiesen.

479. Zu der Frage des Sachverständigenausschusses in Rdn 460 des Monitoringberichts wird mitgeteilt, dass obersorbische audiovisuelle Produktionen zum größten Teil über die Stiftung für das sorbische Volk, den Domowina-Verlag GmbH und das WITAJ-Sprachzentrum mit staatlichen Mitteln finanziell gefördert werden. Die vom Sachverständigenausschuss erbetenen Beispiele von Produktionen sind folgende:

Übersicht der in Verantwortung der Stiftung für das sorbische Volk (ab 1994) in Auftrag gegebenen Filmproduktionen in obersorbischer Sprache

Titel	Produktionsjahr	Auflage
Kindertrickfilme – Synchronisationen bereits produzierter Trickfilme besonders des Tschechischen Fernsehens – Lizenzvertrag:		
Matej a Šoćikec	1994	200
Powědky wo soninje Amalce	1995	200
Dyrdomdeje čmjelakow	1995	200
Čapkowe činki	1996	200
Micka z Kocorkowa	1977	200
Puče fórmána Štrympički	1997	200
„Unser Sandmännchen“ – Abendgruß für Kinder des MDR in obersorbischer Sprache, Lizenzrechte zur Veröffentlichung wurden erworben		
Naš pěskowčik	2001	300
Märchenspielfilme für Kinder:		
Jasna a Krasna	1999	400
Lutki	2000	400
Tři pjeršenje	2002	200
Zum Ende des Jahres 2003 erscheint ein weiterer Spielfilm unter dem Titel Potajnstwo stareho młyna	2003	400
Slawische Völker zwischen Oder und Elbe – eine 12-teilige Geschichtsserie zur Geschichte der Sorben in obersorbischer, niedersorbischer und deutscher Sprache		
Zasydlenje I. dźěl (Besiedlung)	1995	200
Hrodziša II. dźěl (Burgwälle)	1996	200
Kolonizacija III. dźěl (Kolonisation)	1996	200
Dobywanje kraja IV. dźěl (Landgewinnung)	1997	100
Město V. dźěl (Die Stadt)	1997	100
Reformacija a pismowstwo VI. dźěl (Reformation und Schrifttum)	1998	150
Zažne rozswětlerstwo VII. dźěl (Frühe Aufklärung)	1998	150
Narodne wozrodženje VIII. dźěl (Nationale Wiedergeburt)	1999	150
Młodoserbske hibanje IX. dźěl (Jungsorbische Bewegung)	2000	150
Weimarska republika X. dźěl (Weimarer Republik)	2001	200
Serbja w nacionalsocializmje XI. dźěl (Sorben im Nationalsozialismus)	2002	200
Serbja po 2. swětowej wójnje XII. dźěl (Sorben nach dem Zweiten Weltkrieg)	Fertigstellung 2003/04	

Videobeiträge zur Kulturgeschichte der Sorben, über besondere Persönlichkeiten der sorbischen Kulturgeschichte, in sorbischer und deutscher Sprache

Škrě – Jan Skala	1992	20
Doma w Serbach – Belkotec swójba	1993	120
Dwěle a nadźija – Jurij Brězan	1996	100

Allgemeine Informationsfilme über Brauchtum, Lebensweise und Kultur der Sorben in sorbischer und deutscher Sprache

Zymske nałožki we Łužicy (Winterbräuche in der Lausitz)	1992	120
W katolskich Serbach (Bei den katholischen Sorben)	1995	400

Entwicklung sorbischsprachiger Produkte im Bereich neue Medien CD-ROM

Erstes sorbischsprachiges Computerspiel „Billy“	1998	300
Das erste sorbische Abenteuerspiel „Krabat“	2001	500
Visuelles und akustisches Spiel zum Erlernen der sorbischen Sprache „Teo, Leo & Manda“	2002	500
Multi-Media-CD „sorbspirit“	2001	1 000

480. Ergänzend ist zu bemerken, dass im Land Brandenburg, obwohl die Verpflichtung nicht ausdrücklich übernommen wurde, sich die bestehenden Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung von audiovisuellen Produktionen sich auch auf Produktionen in Niedersorbisch erstrecken. Bei der Aufstellung der Fördergrundsätze der Filmförderung wird dies auch ausdrücklich Erwähnung finden.

Artikel 11 Abs. 2 – Freier Empfang von Rundfunksendungen und freie Meinungsäußerung –

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den freien direkten Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer Sprache zu gewährleisten, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, und die Weiterverbreitung von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer solchen Sprache nicht zu behindern. Sie verpflichten sich ferner, sicherzustellen, dass die Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Verbreitung von Informationen in den Printmedien in einer Sprache, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, keiner Einschränkung unterworfen werden. Da die Ausübung der erwähnten Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das

Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

Die Verpflichtung wurde durch den Freistaat Sachsen und das Land Brandenburg übernommen.

481. Zu den grundlegenden Bedingungen der Meinungsfreiheit und des Rundfunkempfangs wird auf die ausführliche Darstellung unter Teil D zu Artikel 11 – Rdn 226 bis 239 verwiesen.

482. Ergänzend ist anzufügen, dass das Sorbische als slawische Sprache dem Polnischen und Tschechischen verwandt ist und aufgrund der grenznahen Lage des Siedlungsgebiets der Sorben zu diesen Ländern unter Beachtung der technischen Möglichkeiten polnische und tschechische Hörfunk- und Fernsehsendungen zu empfangen sind. Die Ausstrahlung und der direkte Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen in Niedersorbisch (und Niederdeutsch) ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten auf der Grundlage der Weiterverbreitungsregelungen des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks (MStV) in seiner Fassung vom 21. Dezember 1998 in den §§ 37 und 38 ausdrücklich geregelt.

Artikel 12**Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen**

(1) In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten – insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien – verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen

gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben,

- a) zu den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen Formen des Ausdrucks und der Initiative zu ermutigen sowie die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in diesen Sprachen geschaffenen Werken zu fördern;
- b) die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken in anderen Sprachen zu fördern, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;
- c) in Regional- oder Minderheitensprachen den Zugang zu Werken zu fördern, die in anderen Sprachen geschaffen worden sind, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;
- d) sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise dafür sorgen, dass die Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen sowie Regional- oder Minderheitenkulturen berücksichtigt werden;
- e) Maßnahmen zu fördern, um sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verantwortlichen Gremien über Personal verfügen, das die betreffende Regional- oder Minderheitensprache sowie die Sprache(n) der übrigen Bevölkerung beherrscht;
- f) zur unmittelbaren Mitwirkung von Vertretern der Sprecher einer bestimmten Regional- oder Minderheitensprache bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten zu ermutigen;
- g) zur Schaffung eines oder mehrerer Gremien, die für die Sammlung, Aufbewahrung und Aufführung oder Veröffentlichung von in den Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken verantwortlich sind, zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;
- h) wenn nötig Übersetzungs- und Terminologieforschungsdienste zu schaffen und/oder zu fördern und zu finanzieren, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung und Entwicklung geeigneter Terminologie in jeder Regional- oder Minderheitensprache für die Bereiche Verwaltung, Handel, Wirtschaft, Gesellschaft, Technik oder Recht.

Die Verpflichtungen zu den Buchstaben a bis h wurden vom Freistaat Sachsen und vom Land Brandenburg übernommen und werden nachfolgend wegen des länderübergreifenden Charakters gemeinsam dargestellt.

483. Die Sorben haben ihr angestammtes Siedlungsgebiet auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen und des Landes Brandenburg. Um keine getrennte Förderungspolitik in Sachsen und Brandenburg zu betreiben, haben sich beide Länder zusammen mit dem Bund auf eine gemeinsame Förderpolitik verständigt. Ausdruck dieser gemeinsamen Politik ist die Stiftung für das sorbische Volk (hierzu wird auf die ausführliche Darstellung in Teil A unter Rdn 68 bis 75 verwiesen).

484. Das Deutsch-Sorbische Volkstheater Bautzen wird im Rahmen der Projektförderung durch die Stiftung mitfinanziert. Neben der institutionellen Förderung umfasst die Projektförderung der Stiftung weitgefaste Bereiche, so zum Beispiel die Film- und Tonträgerproduktion, Vorhaben der Kultur-, Traditions- und Brauchtumpflege, Wettbewerbe in unterschiedlichen Altersgruppen und Genres.

485. Die Förderung erfolgt nicht nur durch die Stiftung bzw. bei anderen Maßnahmen durch die Länder, sondern auch durch die im angestammten Siedlungsgebiet gelegenen Gemeinden und Landkreise. Dies betrifft insbesondere die Förderung von traditionellen Festen und Bräuchen, die von sorbischen Vereinen durchgeführt werden. Kulturgruppen und Vereine werden aktiv gepflegt und von den kommunalen Gebietskörperschaften unterstützt. Die Pflege von sorbischen Bräuchen ist fester Bestandteil nahezu aller kommunalen Großveranstaltungen im angestammten Siedlungsgebiet des sorbischen Volkes. Die Bräuche werden zumeist auch von Mitbürgern aus der Mehrheitsbevölkerung mitgepflegt.

486. Ein weiterer Schwerpunkt der kommunalen Kulturförderung liegt im Bereich der Bildungsarbeit. Insbesondere durch das Wirken der in der Trägerschaft kommunaler Gebietskörperschaften stehenden Museen wird sorbisches Kulturgut gesammelt, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und u. a. in Vorträgen oder Führungen aufbereitet. Der Bewahrung und Vermittlung sorbischen Kulturguts widmen sich zusätzlich auch zahlreiche Heimatstuben, die von den kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen der Projektförderung unterstützt werden.

487. Um die sorbischen Kulturwerte beziehungsweise die kulturellen Traditionen und die Lebensweise des sorbischen Volkes authentisch zu vermitteln, hat sich 1996 der Verband „Sorbischer Kulturtourismus e. V.“ gegründet. Mit seinen Projekten, so unter anderem die Erarbeitung einer sorbischen Kulturroute, sollen die sorbischen Einrichtungen, Museen und Heimatstuben verstärkt touristischen Zwecken zugeführt werden, ohne aber eine vordergründige touristische Vermarktung anzustreben. Dabei ist eine enge Zusammenarbeit mit vielen Einzelpersonen und Einrichtungen notwendig. Auch die Sorbenbeauftragten des Freistaates Sachsen und des Landes Brandenburg sollen einbezogen werden. Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe „Serbske pomniki – Sorbische Denkmale“, welche sich auch um den Erhalt von Denkmalen sorbischen Charakters bemüht.

Zu den einzelnen Verpflichtungen ist zur Verdeutlichung und Ergänzung noch Folgendes zu bemerken:

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe a)

a) *zu den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen Formen des Ausdrucks und der Initiative zu ermutigen sowie die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in diesen Sprachen geschaffenen Werken zu fördern;*

488. Die Stiftung für das sorbische Volk erfüllt ihren Zweck durch Förderung von Einzelprojekten wie durch Unterstützung von Einrichtungen, die sich Teilaspekten der sorbischen Kulturpflege widmen, beispielsweise dem Domowina-Verlag GmbH. Die Stiftung ist hierbei darauf bedacht, dass alle Formen kultureller Äußerung und künstlerischen Schaffens berücksichtigt werden. Insbesondere wird darauf Wert gelegt, dass nicht nur die Bewahrung überlieferten Kulturgutes ermöglicht wird, sondern auch neuere Äußerungsformen sorbischer Kultur zu ihrem Recht kommen, beispielsweise durch die Förderung junger Künstler und Schriftsteller und durch die Unterstützung innovativer Kunstformen.

Artikel 12 Abs. 1 Buchstaben b und c

b) *die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken in anderen Sprachen zu fördern, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;*

c) *in Regional- oder Minderheitensprachen den Zugang zu Werken zu fördern, die in anderen Sprachen geschaffen worden sind, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;*

489. Das Sorbische Institut in Bautzen, das in Cottbus eine schwerpunktmäßig mit der wissenschaftlichen Aufarbeitung der niedersorbischen Sprache beschäftigte Nebenstelle unterhält, widmet sich nicht nur der Erhaltung der Kenntnis des überlieferten Sprachgutes, sondern auch der zeitgemäßen Weiterentwicklung der Sprache. Hierdurch ist gewährleistet, dass die wechselseitige Übersetzung aus beiden Sprachen in die jeweils andere möglich bleibt. Allerdings übernimmt das Sorbische Institut nicht selbst die Übersetzung, sondern schafft nur die wissenschaftlichen Voraussetzungen hierfür.

Die wichtigste sorbisch-sprachige Zeitung in Brandenburg, die Nowy Casnik, bringt auch regelmäßig Beiträge in deutscher Sprache. Die Zweisprachigkeit der Zeitung führt zum Erreichen eines erhöhten Wirkungsgrades.

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe d

d) *sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise dafür sorgen, dass die Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder Minderheiten-*

sprachen sowie Regional- oder Minderheitenkulturen berücksichtigt werden;

490. Die Einbeziehung sorbischen Kulturschaffens in die Arbeit regionaler Kulturträger ist gewährleistet. Die kommunalen Gebietskörperschaften sind nach dem sächsischen Sorbengesetz und dem brandenburgischen Sorben(Wenden)gesetz zur Berücksichtigung der sorbischen Sprache und Kultur bei ihrer Kulturplanung verpflichtet und setzen diesen Auftrag sowohl durch Unterstützung kultureller Aktivitäten von Vereinen und anderen Kulturträgern als auch durch Aufnahme in ihre eigenen Kulturvorhaben um.

Weiterhin spielt die regionale Kulturtätigkeit insbesondere im Bereich des Tourismus eine herausgehobene Rolle.

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe e

e) *Maßnahmen zu fördern, um sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verantwortlichen Gremien über Personal verfügen, das die betreffende Regional- oder Minderheitensprache sowie die Sprache(n) der übrigen Bevölkerung beherrscht;*

491. Die Stiftung für das sorbische Volk verfügt über Mitarbeiter, die der sorbischen Sprache mächtig sind.

492. Im Übrigen ist durch die Struktur der Stiftung sichergestellt, dass Sorben auf die Vergabe der Mittel aus der Stiftung einen entscheidenden Einfluss ausüben können. Der Direktor der Stiftung kann nicht gegen die Mehrheit der sorbischen (wendischen) Vertreter im Stiftungsrat gewählt werden. Die Stiftungskommission ist mehrheitlich mit sorbischen Vertretern besetzt. Anstelle der ursprünglichen, rechtlich unselbstständigen Stiftung von 1991 wurde die neue, nunmehr rechtlich selbstständige Stiftung geschaffen.

493. entfallen

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe f

f) *zur unmittelbaren Mitwirkung von Vertretern der Sprecher einer bestimmten Regional- oder Minderheitensprache bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten zu ermutigen;*

494. Hierzu wird auf die bisherigen Ausführungen verwiesen.

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe g

g) *zur Schaffung eines oder mehrerer Gremien, die für die Sammlung, Aufbewahrung und Aufführung oder Veröffentlichung von in den Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken verantwortlich sind, zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;*

495. Die Bewahrung des sorbischen (wendischen) Kulturerbes ist Aufgabe der Stiftung für das sorbische Volk. Die wissenschaftliche Aufarbeitung, die auch die Bewahrung von Zeugnissen der Vergangenheit einschließt, ist Aufgabe des Sorbischen Instituts in Bautzen, das in Cott-

bus eine Außenstelle unterhält, die sich mit der niedersorbischen Sprache und Kultur befasst.

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe h

h) wenn nötig Übersetzungs- und Terminologieforschungsdienste zu schaffen und/oder zu fördern und zu finanzieren, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung und Entwicklung geeigneter Terminologie in jeder Regional- oder Minderheitensprache für die Bereiche Verwaltung, Handel, Wirtschaft, Gesellschaft, Technik oder Recht.

496. Die Arbeit des Sorbischen Instituts schließt die Beschäftigung mit neueren sprachlichen Entwicklungen, insbesondere im Bereich der technischen Fachbegriffe, und mit speziellen Fachterminologien wie der Wirtschafts- und Verwaltungssprache ein. Es ist sichergestellt, dass die niedersorbische Sprache auch neueren sprachlichen Entwicklungen gegenüber offen bleibt und in der Lage ist, diese Entwicklungen mit zu vollziehen.

Artikel 12 Abs. 2

(2) In Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt, geeignete kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen in Übereinstimmung mit Absatz 1 zuzulassen, dazu zu ermutigen und/oder sie vorzusehen.

Die Verpflichtung wurde durch Brandenburg und den Freistaat Sachsen übernommen.

497. Kulturelle Tätigkeiten, die sich im Rahmen der bestehenden Gesetze halten, unterliegen in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Genehmigungsverfahren oder Beschränkungen. Diese Verpflichtung wird somit bereits durch die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland erfüllt.

498. Die breite Zweckbestimmung der staatlichen Fördermittel für die Kulturarbeit des sorbischen Volkes ermöglicht auch, Veranstaltungen außerhalb des direkten Sprachraumes anzubieten.

499. Im Hinblick auf den Hinweis des Sachverständigenausschusses in Rdn 463 und 510 des Monitoringberichts nach mehr Informationen zu der Umsetzung dieser Verpflichtung wird mitgeteilt, dass außerhalb des angestammten Siedlungsgebietes nur wenige Sprecher der sorbischen Sprache anzutreffen sind. Die großzügige gesetzliche Regelung in § 3 Abs. 2 SWG hat zur Folge, dass in der Lausitz auch diejenigen Gebiete dem angestammten Siedlungsgebiet zugerechnet werden, in denen nur sehr dünne sorbische Kultur- und Sprachtraditionen existieren; diese Räume werden von Artikel 12 Abs. 1 erfasst. Außerhalb der Lausitz sind nur wenige Sorben im Wege der Binnenwanderung angesiedelt, die von kulturellen Projekten profitieren können, mit denen sorbische Kultur außerhalb der Lausitz vorgestellt werden soll.

500. Das Land Brandenburg und der Freistaat Sachsen bemühen sich, bei ihrer kulturellen Präsentation das sorbische Element zur Geltung kommen zu lassen. So wurde in Berlin in der Sächsischen Landesvertretung beim Bund im Rahmen der Woche der sorbischen Kultur eine Präsentation ermöglicht, in diesem Jahr soll ähnliches für Lesungen zu Ehren des sorbischen Schriftstellers Mato Kossyk in der brandenburgischen Landesvertretung bei der BR Deutschland gelten. In den Räumen des brandenburgischen Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur in Potsdam werden regelmäßig Ausstellungen bildender Künstler durchgeführt; hierbei wurde beispielsweise der sorbische Künstler und Träger des Cisinski-Preises, Fred Pötschke, berücksichtigt. Im Rahmen der alljährlichen Feiern zum Tag der Deutschen Einheit, bei dem die Bundesländer Beiträge leisten, wurde die Beteiligung einer sorbischen Tanzgruppe vermittelt.

501. Als Beispiele für Aktivitäten außerhalb des traditionellen sorbischen Siedlungsgebietes sind zu nennen:

- Der Domowina-Verlag GmbH präsentiert sich regelmäßig zur Leipziger Buchmesse.
- Das Sorbische National-Ensemble stellt seine Programme in vielen Orten der Bundesrepublik Deutschland vor.
- Es gibt sorbische Internetseiten auch mit Möglichkeiten der weltweiten individuellen Kommunikation.
- Es existieren studentische sorbische Jugendgruppen in Leipzig, Berlin, Dresden und Görlitz.
- In Leipzig kann auch das Institut für Sorabistik an der Universität Leipzig als eine kulturelle Einrichtung im Sinne der Charta gesehen werden.
- Die Stiftung für das sorbische Volk hat ihre Wanderausstellung zu den Sorben an mehreren Orten in Deutschland präsentiert.

Artikel 12 Abs. 3

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.

502. Durch die Arbeit der Stiftung für das Sorbische Volk ist gewährleistet, dass die grenzüberschreitende Zusammenarbeit insbesondere zu den slawischen Nachbarvölkern gebührend berücksichtigt wird. Nach Artikel 2 Abs. 2 Nr. 5 des Staatsvertrages zur Errichtung der Stiftung wird die Förderung von Projekten und Vorhaben, die der Völkerverständigung und Zusammenarbeit mit anderen Volksgruppen und Minderheiten in Europa sowie der Pflege der historisch gewachsenen Verbindungen der Sorben zu den slawischen Nachbarn dienen, als Teil der Erfüllung des Stiftungszwecks angesehen.

Als Beispiele der grenzüberschreitenden Kulturpolitik sind zu nennen:

1. Brandenburg

503. Die grenzüberschreitende kulturelle Zusammenarbeit, insbesondere mit Polen, berücksichtigt die sorbische Kultur in angemessener Art und Weise, indem bei gemeinsamen Kulturveranstaltungen („Poetendampfer“, grenzüberschreitende Seminare, Kolloquien etc.) sorbische Künstler, Literaten etc. regelmäßig mit einbezogen werden. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit ist zudem Teil des Stiftungszwecks der auch mit Landesmitteln geförderten Stiftung für das sorbische Volk.

2. Freistaat Sachsen

504. Der Freistaat Sachsen hat sich zu den so genannten Sächsischen Tagen im Juni 1998 in Breslau/Polen präsentiert. Bei dieser Veranstaltung wurden das Sorbische Museum Bautzen mit einer Sonderausstellung zu den sorbischen Traditionen und Bräuchen sowie das Deutsch-Sorbische Volkstheater mit einer Aufführung in der sorbischen Sprache einbezogen.

Die Belange der Sorben werden jeweils im Rahmen der Arbeit der sächsisch-tschechischen und der sächsisch-slowakischen Arbeitsgruppe berücksichtigt

505. Soweit der Sachverständigenausschuss in Rdn 464 und 511 kritisiert, dass Bundesbehörden im Rahmen der auswärtigen Kulturpolitik keine entsprechenden Maßnahmen durchführen, wird wie folgt ergänzt:

Grundsätzlich stehen die Förderinstrumente der kulturellen Programmarbeit im Rahmen unserer AKBP allen gesellschaftlichen Gruppen in Deutschland und natürlich den Volksgruppen, die Regional- oder Minderheitensprachen sprechen zur Verfügung. Gastspielreisen ins Ausland können daher ebenso Zuschüsse beantragen, wenn sie beabsichtigen, ihre Auftritte in einer Regionalsprache zu konzipieren.

2003 hat das Auswärtige Amt beispielsweise einen Auftritt des Roma-Theaters „Pralipe“ in Sevilla gefördert. Das Ensemble wurde auch in den vergangenen Jahren bei zahlreichen Gastspielreisen ins Ausland unterstützt.

Ein Projekt mit dem Arbeitstitel „Platt in den USA“ war ebenfalls im Gespräch, konnte jedoch letztendlich nicht realisiert werden.

Das Auswärtige Amt bemüht sich, auch die anderen Minderheitensprachen noch stärker als bisher bei Auftritten im Ausland zu berücksichtigen. Ob im Bereich der Sprachvermittlung an Auslandsschulen sowie durch zahlreiche kulturelle Aktivitäten deutscher Mittlerorganisationen weiters Potenzial zur Verbreitung der in Deutschland gesprochenen Regional- und Minderheitensprachen besteht, muss im Einzelfall geprüft werden.

Artikel 13

Wirtschaftliches und soziales Leben

(1) In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land

- a) *aus ihrem Recht jede Bestimmung zu entfernen, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen in Urkunden betreffend das wirtschaftliche oder soziale Leben, insbesondere Arbeitsverträgen, sowie in technischen Schriftstücken wie Gebrauchsanweisungen für Erzeugnisse oder Anlagen ungerechtfertigt verbietet oder einschränkt;*
- b) *die Aufnahme von Klauseln, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen ausschließen oder einschränken, in innerbetriebliche Vorschriften und Privaturkunden zumindest zwischen Personen, die dieselbe Sprache gebrauchen, zu verbieten;*
- c) *Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen;*

506. Die Verpflichtungen zu Buchstaben a und c wurden durch den Freistaat Sachsen und das Land Brandenburg übernommen. Diese Verpflichtungen entsprechen dem geltenden Recht der Bundesrepublik Deutschland und werden damit bundesweit hinsichtlich aller Regional- oder Minderheitensprachen erfüllt. Entsprechende Verstöße gegen die Rechtsordnung sind nicht bekannt. Besondere Maßnahmen waren von den Ländern daher nicht zu treffen.

507. Zu dem Hinweis des Sachverständigenausschusses in Rdn 466 und 513 des Monitoringberichts, dass er die Erfüllung der Vorschrift nach Buchstabe c, nicht feststellen kann, wird auf die grundlegenden Ausführungen zu Artikel 13 unter Rdn 248 verwiesen.

Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe d – Erleichterung des Gebrauchs der Sprache –

- d) *den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/oder dazu zu ermutigen.*

Die Verpflichtung wurde durch Brandenburg und den Freistaat Sachsen übernommen.

508. Zu dem Hinweis des Sachverständigenausschusses in Rdn 467 und 514 des Monitoringberichts, dass er die Erfüllung der Vorschrift nach Buchstabe d, nicht feststellen kann wird auf die grundlegenden Ausführungen zu Artikel 13 unter Rdn 249 verwiesen.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass in Umsetzung des Sächsischen Sorbengesetzes eine Bearbeitung steuerlicher Angelegenheiten, die in sorbischer Sprache vorgetragen oder abgefasst werden, jederzeit möglich ist. In den Finanzämtern Bautzen, Bischofswerda und Hoyerswerda sind auch im Jahr 2001 diesbezüglich keinerlei Probleme aufgetreten. Bei den im sorbischen Siedlungsgebiet liegenden Finanzämtern Bautzen und Hoyerswerda wird die Amtsbeschilderung sowohl in deutscher als auch in sorbischer Sprache vorgenommen. Ebenso weisen die Briefköpfe zweisprachige Amtsbezeichnungen aus.

Weiter sei auf die Förderung privater und kommunaler Initiativen zur Stärkung des dörflichen Gemeinschaftslebens über das Staatliche Amt für Ländliche Neuordnung (ALN) Kamenz verwiesen. Dabei wurde deutlich, dass die sorbischen Gemeinden ein relativ intaktes Dorfleben führen. Schon im Rahmen der EU-Gemeinschaftsinitiative LEADER II, die regionale Aktionen zur ganzheitlichen ländlichen Entwicklung unterstützte, wurde als ein Fördergebiet das „Siedlungsgebiet der Sorben – Nordöstlicher Teil“ benannt. Das Folgeprogramm LEADER Plus bearbeitet Projekte in einem Fördergebiet, das das sorbische Siedlungsgebiet der katholischen Sorben sowie der Sorben um Bautzen und teilweise um Hoyerswerda umfasst.

LEADER-Gebiet „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ im Zeitraum von 2002 bis 2006: Im Leitbild ist die Zweisprachigkeit dieses Gebietes als „Tor nach Osteuropa“ als kulturelles Potenzial besonders hervorgehoben.

Krabat e. V.: Der Krabat e. V. hat u. a. das Ziel, die Bekanntmachung sorbischen Kulturgutes zu unterstützen sowie die sorbische Sprache und Kontakte zu slawischen Völkern zu fördern. Mit dem Projekt „Auf den Spuren des Krabat“ ist ein regionaler Entwicklungsprozess mit einem intensiven Projekt- und Umsetzungsbezug verbunden. Es soll zugleich zur Vernetzung des Tourismus mit anderen Potenzialen der Region beitragen. Die Lage im sorbischen Siedlungsgebiet und die daraus resultierenden kulturräumlichen, kulturhistorischen, wirtschaftlichen und sozialen Potenziale sind dabei der wesentliche Ansatzpunkt. Die konzeptionelle Arbeit und der Umsetzungsprozess wurden auch mit Mitteln der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung der Erstellung von regionalen Entwicklungs- und Handlungskonzepten von Modellvorhaben der Raumordnung unterstützt.

509. Der Gebrauch der sorbischen Sprache im privaten Bereich hängt weitgehend von der sorbischen Bevölkerung selbst ab, vor allem, ob die Sprache an die Kinder weitergegeben wird. Dies ist in den zentralen Siedlungen, wo die Sorben stark vertreten oder sogar Mehrheitsbevölkerung sind, viel stärker der Fall als bei den Familien in den größeren Gemeinden und Städten, die als Streuminderheit leben. Auch bei den Sorben beeinflusst die Existenz zahlreicher national gemischter Ehen die Familiensprache und die Weitergabe des Sorbischen an die Kinder, sodass der Besuch von sorbischen Schulen für diese Kinder besondere Bedeutung hat. Der Gebrauch des Sorbischen in der Öffentlichkeit ist dadurch erschwert, dass in dem deutsch-sorbischen Siedlungsgebiet keine allgemeine Zweisprachigkeit herrscht, sondern in der Regel nur die Sorben beide Sprachen beherrschen. Dadurch wird bei öffentlichen Veranstaltungen, aber auch in den Kirchen – von Ausnahmen abgesehen – die deutsche Sprache eher benutzt als das Sorbische.

510. Von staatlicher Seite wird das Erlernen wie die Nutzung der Minderheitensprachen vielfältig gefördert (siehe dazu die Ausführungen zu den einzelnen Verpflichtungen). Insbesondere wird auch in der Öffentlichkeit da-

für geworben, die Sprachen durch Nutzung in der Familie und im außerfamiliären Alltag lebendig zu erhalten. Dabei wird insbesondere der kulturelle Wert der Minderheitensprachen für das Kulturleben Deutschlands hervorgehoben, um mit dem entsprechenden Selbstwertgefühl die Bereitschaft der jüngeren Generation zur Übernahme und Weitergabe dieser Sprachen zu stärken. Durch die geschaffenen Strukturen zur Verwaltung der eigenen Angelegenheiten besteht für die Benutzerinnen und Benutzer des Sorbischen die praktische Möglichkeit zur Nutzung der Sprache auch außerhalb der Familie.

511. Das Land Brandenburg teilt ergänzend mit, dass die Gerichte im dortigen Zuständigkeitsbereich (Arbeits- und Sozialgerichte) sich bemühen, dass Bürger mit sorbischen Sprachkenntnissen ihre Anliegen in dieser Sprache vorbringen können. In den Gerichten ist mindestens ein Mitarbeiter mit sorbischen Sprachkenntnissen vorhanden. Soweit dennoch die Entgegennahme von Anträgen sich schwierig gestaltet, wird ein Dolmetscher hinzugezogen.

Das Beherrschen der Sprache ist bei Einstellungen ein wichtiges zusätzliches Kriterium. Auch in den übrigen Dienststellen des Geschäftsbereichs wird darauf geachtet, dass Bürgern mit sorbischen Sprachkenntnissen ein problemloser Umgang mit der Verwaltung möglich ist.

Artikel 13 Abs. 2

(2) In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, insoweit die staatlichen Stellen zuständig sind, in dem Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, im Rahmen des Zumutbaren

Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe c – Soziale Einrichtungen –

c) sicherzustellen, dass soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime die Möglichkeit bieten, Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache, die aufgrund von Krankheit, Alter oder aus anderen Gründen der Betreuung bedürfen, in deren eigener Sprache aufzunehmen und zu behandeln;

Die Verpflichtung wurde durch den Freistaat Sachsen übernommen.

512. Zu dem Hinweis des Sachverständigenausschusses in Rdn 468 des Monitoringberichts, verstärkte Maßnahmen zum Einsatz zweisprachigen Personals zu ergreifen, wird auf die grundsätzliche Bemerkung zu Artikel 13 unter Rdn 250 verwiesen.

513. In sozialen Einrichtungen im zweisprachigen Gebiet sind auch sorbische Arbeitskräfte tätig, die mit sorbischen Pflegebedürftigen Sorbisch sprechen können. Im Landkreis Kamenz besteht das katholische sorbische Altenpflegeheim „St. Ludmila“ in Schweinerden. Im Dezember 2002 wurde es durch einen Neubau in Crostwitz ersetzt. Der Träger des Heimes bietet weiter religiöse Betreuung an und pflegt die sorbischen Traditionen und Bräuche.

Zweisprachiges Personal wird in sozialen Einrichtungen allerdings nicht gezielt eingestellt.

514. Der Freistaat Sachsen ist der Auffassung, dass eine grundsätzliche Sicherstellung der Vorgaben der Vorschrift in Krankenhäusern aus materieller und organisatorischer Sicht weder sinnvoll noch durchsetzbar ist. Erreichbar wäre dies nur durch Einstellung von zweisprachigem Personal, was infolge des umfangreichen Spektrums an fachspezifischem Personal an einem Krankenhaus undenkbar ist. Es kann davon ausgegangen werden, dass die sorbische Bevölkerung die deutsche Sprache beherrscht und damit keine Verständigungsprobleme auftreten. Aus Sicht der Krankenhausplanung wird daher eine grundsätzliche Sicherstellung der Dienstleistung in der Minderheitensprache an Krankenhäusern nicht möglich sein.

Bei sich abzeichnendem, tatsächlich notwendigem Handlungsbedarf wird angeboten, kurzfristig mit dem betreffenden Krankenhausträger das Problem im Sinne der betroffenen Patienten zu lösen.

D.2.3 Nordfriesisch im nordfriesischen Sprachraum in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung:

515. Im Hinblick auf die Ausführungen des Sachverständigenausschusses im Rahmen des Monitoringberichts zu Umsetzungsdefiziten, dürften sich nach Auffassung der Landesregierung – zumindest teilweise – die Annahme dieser Defizite aus einer unterschiedlichen Einschätzung der tatsächlichen Gegebenheiten im nordfriesischen Sprachraum und auf der Insel Helgoland ergeben. Die Landesregierung möchte an dieser Stelle klarstellen, dass der Bedarf sich nicht gleichmäßig auf den Kreis Nordfriesland erstreckt, sondern sich auf das engere Sprachgebiet konzentriert. Auf die Rdn 31 und 32 wird verwiesen.

516. Der Ausschuss berücksichtigt nach Auffassung der Landesregierung auch zu wenig, dass die Grundvoraussetzung zur Erfüllung der Verpflichtungen im Bildungsbereich durch das Land, das Verlangen von Eltern nach Friesischunterricht für ihre Kinder, de facto nicht gegeben ist. Der Friesenrat sieht dies in dem Faktum begründet, dass Friesisch nicht als „offizielles Unterrichtsfach“ anerkannt sei und daher nur zusätzlich und häufig nur in zusätzlichen Randstunden gewählt werden kann. Nach Auffassung der Landesregierung erschwert die Differenzierung in verschiedene Mundarten die Umsetzung von Verpflichtungen, zumal es sich beim Erwerb des Friesischen, wie der Ausschuss zutreffend feststellt, bis auf Föhr-Land in der Regel um Fremdsprachenlernen handelt. Diese Bedingungen haben zwangsläufig zur Folge, dass die Zahl junger Menschen, die eine der Mundarten des Friesischen zu studieren gewillt sind, gering ist.

Artikel 8

Bildung

(1) Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a – Vorschulische Erziehung –

- i) die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii) einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii) eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder*
- iv) falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;*

Schleswig-Holstein hat die Verpflichtungen nach iii und iv übernommen.

517. Die rechtliche Basis für die Schaffung der Möglichkeit, die eigene Sprache im Siedlungsgebiet der friesischen Volksgruppe zu erlernen, findet sich für das Land Schleswig-Holstein in Artikel 5 Abs. 2 der Schleswig-Holsteinischen Landesverfassung, wonach u. a. auch die friesische Volksgruppe Anspruch auf Schutz und Förderung hat.

518. In Schleswig-Holstein wurde von 1993 bis 1996 auf Initiative des „Gremiums für Fragen der friesischen Volksgruppe beim Schleswig-Holsteinischen Landtag“ an den Standorten Süderende auf Föhr und Risum-Lindholm im Kindergartenbereich erprobt, ob sich die friesische Sprache bereits im Kindergartenalter nachhaltig revitalisieren lässt. Aufgrund der erzielten Ergebnisse des Modellversuches „Erwerb friesischer Sprachkompetenz innerhalb und außerhalb der Schule“ wurde die friesische Sprache inzwischen auch in weiteren Kindergärten im Kreis Nordfriesland eingeführt.

Die Zahl der Kindergärten, in denen friesische Sprachangebote vermittelt werden, wird vom Friesenrat Sektion Nord mit 14 angegeben. Die Angebote variieren von einer halben Wochenstunde durch externe friesische Betreuerinnen bis hin zur ganztägigen Friesischarbeit durch ausgebildete Erzieherinnen. Die meisten Kindergärten bieten an einem oder zwei Tagen pro Woche Friesischaktivitäten an. Der Friesischunterricht in den Kindergärten ist freiwillig.

519. Soweit der Sachverständigenausschuss in Rdn 173 seines Monitoringberichts die Umsetzung dieser Verpflichtung nur zum Teil als erfüllt ansieht und zu weiteren Anstrengungen im finanziellen und rechtlichen Bereich ermutigt, sieht Schleswig-Holstein die Verpflichtung jedoch als erfüllt an.

520. Selbst dort, wo die Eltern keinen vorschulischen Friesischunterricht verlangen, werden entsprechende Angebote gemacht. Ein Problem besteht allerdings in einem Mangel an friesischsprachigen Erzieherinnen. Die Träger der Einrichtungen sind jedoch bemüht, bei der Einstellung solche Personen zu berücksichtigen. Daneben gibt es einen Arbeitskreis von Erzieherinnen, der unter anderem von Grundschullehrkräften und vom Friesenrat unterstützt wird. Nach Auffassung der Landesregierung handelt es sich im vorschulischen Bereich demnach nicht um das Fehlen eines rechtlichen Rahmens.

521. entfallen

522. entfallen

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe b – Grundschulunterricht –

- i) *den Grundschulunterricht in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii) *einen erheblichen Teil des Grundschulunterrichts in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii) *innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder*
- iv) *eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird;*

Das Land Schleswig-Holstein hat die Verpflichtung nach iv übernommen.

523. An vielen öffentlichen Schulen im nordfriesischen Sprachgebiet sowie an einzelnen Schulen der dänischen Minderheit wird Friesisch unterrichtet. Den Schwerpunkt bildet die Grundschule. In der Regel erfolgt der Unterricht als freiwilliges Angebot in den dritten und vierten Klassenstufen. Allerdings steht dieser Unterricht in Konkurrenz zu den Fremdsprachen (vorwiegend Englisch, aber auch Dänisch). Die Bereitschaft der Eltern, ihre Kinder am Friesischunterricht teilnehmen zu lassen, hängt auch davon ab, ob und wie viel mehrsprachigen Unterricht ihre Kinder erhalten.

524. Soweit der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als nicht erfüllt ansieht und in Rdn 174 des Monitoringberichts den Behörden nahe legt, den Unterricht der nordfriesischen Sprache zumindest für diejenigen Schülerinnen und Schüler, deren Familien dies verlangen, als integrierenden Bestandteil des Lehrplans vorzusehen, ist festzustellen, dass im Schuljahr 2002/03

insgesamt 1 473 Schülerinnen und Schüler an 25 Schulen aller Schularten von insgesamt 29 Lehrpersonen Friesischangebote erhalten haben. Seit 1987/88 hat sich die Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler nahezu verdoppelt. An drei weiteren Schulstandorten des dänischen Schulvereins wird von insgesamt vier Lehrkräften Friesischunterricht erteilt. Vor diesem Hintergrund kann die Landesregierung nicht nachvollziehen, dass der Ausschuss die Tatsache, dass Friesisch in Form eines überwiegend freiwilligen Fremdsprachenunterrichts angeboten wird, kritisch betrachtet. Dass diese Angebote auf das Erlernen von Friesisch als Fremdsprache ausgerichtet sind, ist der Tatsache geschuldet, dass Friesisch als Sprache des täglichen Lebens ganz überwiegend nicht mehr gebräuchlich ist. Nach Mitteilung des Friesenrates benutzen allerdings ca. 20 v. H. der sich als Friesen bezeichnenden und in Nordfriesland lebenden Personen die Sprache täglich. Aus dem Umstand, dass viele Eltern eher pragmatisch entscheiden, ergibt sich auch der vom Ausschuss bedauerte Tatbestand, dass Friesisch in Konkurrenz zu den ebenfalls in Grundschulen angebotenen Fremdsprachen steht. Obligatorischer Unterricht gegen den erklärten Elternwillen durchzusetzen ist dem Geist der Charta vom Wesen her fremd. Daher sieht Schleswig-Holstein die Verpflichtung als erfüllt an.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe c – Sekundarbereich –

- i) *den Unterricht im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii) *einen erheblichen Teil des Unterrichts im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii) *innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder*
- iv) *eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder – wo dies in Betracht kommt – deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;*

Das Land Schleswig-Holstein hat die Verpflichtung nach iv übernommen.

525. entfallen

526. Der Sachverständigenausschuss sieht die Verpflichtung als nicht erfüllt an und ermutigt in Rdn 175 seines Monitoringberichts zur Schaffung eines rechtlichen Rahmens und zur Bereitstellung angemessener Ressourcen, um die Umsetzung dieser Verpflichtung zu gewährleisten. Nach Auffassung des Ausschusses findet an Realschulen im friesischen Sprachraum überhaupt kein Friesischunterricht statt und an Gymnasien nur in der Oberstufe.

Schleswig-Holstein sieht die Verpflichtung als erfüllt an. Friesischunterricht wird erteilt an den Gymnasien Wyk auf Föhr und Niebüll, an den kombinierten Realschulen Wyk, Neukirchen, Amrum und Helgoland, an den Grund- und Hauptschulen Risum-Lindholm, Langenhorn und Bredstedt, an der Hauptschule Sylt, an den Grundschulen Niebüll, Föhr-Ost, Föhr-West, Keitum/Morsum, List, Hörnum, St. Nicolai/Westerland, Westerland Nord, Fahretoft, Husum, Emmelsbüll sowie an der Förderschule Westerland. Friesischunterricht wird in folgenden Dialekten erteilt: Mooring (Frasch, Freesk), Fering, Sölring, Öömrang und Halunder. An den Schulen der dänischen Minderheit wird an den Standorten Keitum (Sylt), Bredstedt und Risum Friesisch unterrichtet. Neben Dänisch und Deutsch wird Friesisch als Unterrichtssprache nur an der *Risum Skole/Risem Schölj* in Risum verwendet; der Friesischunterricht ist hier obligatorisch. Zur Verdeutlichung, dass das Problem nicht in einem Mangel an Ressourcen liegt, soll das folgende Beispiel dienen: An der Realschule mit Grund- und Hauptschulteil Neukirchen konnten die zur Verfügung stehenden Ressourcen gar nicht in Anspruch genommen werden, weil sich keine Schülerinnen und Schüler für die geplanten Kurse gemeldet haben. Wo immer bisher Friesischunterricht gewünscht worden ist, sind die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung gestellt worden.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe d – Berufliche Bildung –

- i) *die berufliche Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii) *einen erheblichen Teil der beruflichen Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii) *innerhalb der beruflichen Bildung den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder*
- iv) *eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder – wo dies in Betracht kommt – deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;*

527. Die Verpflichtung nach Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe d wurde bisher vom Land Schleswig-Holstein nicht übernommen. Gleichwohl soll darauf hingewiesen werden, dass ab 1. Februar 2003 Friesisch als Wahlpflichtfach mit bis zu vier Wochenstunden an der Fachschule für Sozialpädagogik in Niebüll (Berufsschule für Erzieherinnen und Erzieher) eingeführt wurde. Hierzu wurde ein Vertrag zwischen der Beruflichen Schule des Kreises Nordfriesland in Niebüll und dem Friesenrat Sektion Nord e. V. geschlossen. Die Erteilung des Friesischunterrichts ist zunächst als gemeinsames Projekt zwischen den Vertragsparteien angelegt.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe e – Universitäten und andere Hochschulen –

- ii) *Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten*

528. An der Universität Flensburg wird das Fach Friesisch im Rahmen des Studiums für die Lehramter an Grund- und Hauptschulen sowie Realschulen angeboten. An der CAU kann das Fach Friesische Philologie als Haupt- und Nebenfach mit den Abschlüssen Magister und Promotion studiert werden. Zudem wird Friesisch im Rahmen des Studiums für die Lehramter an Realschulen sowie Gymnasien angeboten. Nach der seit Ende 1999 in Kraft getretenen Prüfungsordnung für Lehrkräfte kann an beiden Hochschulen Friesisch im Lehramtsstudium als Ergänzungsfach (18 bis 20 Semesterwochenstunden) bzw. Erweiterungsfach (z. B. 40 Semesterwochenstunden für Lehramt Grund- und Hauptschule) und seit dem Wintersemester 2001/02 auf individuellen Antrag als 2. Fach für Grund- und Hauptschullehrkräfte studiert werden.

529. Das Lehrangebot an der Universität Flensburg wird durch eine Honorarprofessur sowie Lehraufträge im Umfang von 15 Semesterwochenstunden gesichert. Die Honorarprofessur im Umfang von sechs Semesterwochenstunden wird vom Direktor des Nordfriisk Institut (NFI) in Bredstedt wahrgenommen. Das NFI erhält als Ausgleich für den dadurch entstehenden Ausfall an wissenschaftlicher Arbeitskapazität eine jährliche Ausgleichszahlung. An der Universität Kiel besteht eine C3-Professur mit acht Semesterwochenstunden. Die Stelle eines akademischen Rates, die im Jahre 2002 aufgrund der Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers vakant wurde, ist von der Universität Kiel nicht wieder neu besetzt worden.

530. Am Friesischen Seminar der Universität Flensburg waren im Wintersemester 2002/03 insgesamt 15 Studierende für das Fach Lehramt Friesisch immatrikuliert. An der Universität Kiel waren es fünf Studierende. Im Magister-Studiengang hatten neun Studierende Friesisch als Hauptfach und 28 als Nebenfach belegt.

531. An der CAU besteht seit 1950 die Nordfriesische Wörterbuchstelle, die seit 1978 mit dem Fach „Friesische Philologie“ die einzige universitäre Einrichtung zur wissenschaftlichen Erforschung des Friesischen in der Bundesrepublik Deutschland ist. Der Hochschullehrer für Friesisch an der CAU ist zugleich Leiter der Nordfriesischen Wörterbuchstelle. Diese unterhält regelmäßige Kontakte mit der friesischen Akademie in Leeuwarden, mit dem Mertens-Institut der königlich-niederländischen Wissenschaftsakademie, den Lehrstühlen für Friesisch in Groningen und in den beiden Amsterdamer Universitäten sowie mit dem Nordfriisk Institut in Bredstedt/Braist.

532. Soweit der Sachverständigenausschuss in Rdn 177 des Monitoringberichts anmahnt, sicherzustellen, dass ausreichende Möglichkeiten für das Hochschulstudium des Friesischen erhalten bleiben, wird auf die Ausführungen in Rdn 528, 529 und 531 hingewiesen.

533. Bei der Erforschung und wissenschaftlich untermauerten Förderung des Friesischen in Schleswig-Holstein wollen die Universitäten Kiel und Flensburg sowie das Nordfriisk Instituut künftig noch enger zusammenarbeiten und Schwerpunkte bilden. Die Universität Kiel ist zuständig für sprachwissenschaftliche Forschung, die Erstellung einer elektronischen Sprachdatenbank sowie für die Ausbildung von Sprachwissenschaftlern und Lehrkräften für Friesisch an Gymnasien und Realschulen. Der Universität Flensburg obliegen die Forschung zum Spracherwerb, zur Literatur und Regionalkultur, Didaktik der friesischen Sprache und Landeskunde sowie die Ausbildung von Lehrkräften an Grund-, Haupt- und Realschulen. Das Nordfriisk Instituut in Bredstedt/Bräist ist für die Forschung zur Sprachpraxis, Geschichte und Landeskunde, die wissenschaftliche Begleitung der sprachpraktischen Arbeit, die Vermittlung in der Öffentlichkeit und Dokumentation der friesischen Sprache sowie für Literatur und Landeskunde zuständig.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe f, iii – Erwachsenenbildung –

iii) falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der Erwachsenenbildung haben, das Angebot solcher Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;

534. Im Jahr 2002 wurden an zwei Volkshochschulen im Kreis Nordfriesland drei Friesischkurse mit 41 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt.

535. Im Übrigen wird die übernommene Verpflichtung auch durch die Arbeit des Nordfriisk Instituuts und anderer friesischer Organisationen erfüllt, die teilweise mit Landesmitteln gefördert werden. Die örtlichen friesischen Organisationen bieten im Rahmen ihrer kulturellen Arbeit auch Sprachkurse für Erwachsene an.

536. Nach einer Umfrage des Nordfriisk Instituut haben mehr als 200 Menschen im Kreis Nordfriesland und auf Helgoland im Winterhalbjahr 2002/2003 an friesischen Sprachkursen teilgenommen. Dabei habe sich gezeigt, dass insbesondere Eltern, deren Kinder Friesisch als Schulfach haben, an derartigen Kursen interessiert seien.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe g – Unterricht in Geschichte und Kultur –

g) für den Unterricht der Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen;

537. Die Umsetzung dieser Bestimmung ist nach dem föderativen Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutsch-

land insbesondere eine Angelegenheit der Länder. Die Förderung der Kenntnis von der Kultur, Geschichte, Sprache und Religion der Minderheit/Sprachgruppe ebenso wie der Mehrheitsbevölkerung ist im Bereich der Bildung in den Ländern Teil der Lehrpläne für die öffentlichen und privaten Schulen. Eine wichtige Rolle in der Vermittlung von Wissen über die Kultur der Sprachgruppen im schulischen und außerschulischen Bereich spielen die staatlichen Einrichtungen für politische Bildung (Bundeszentrale und Landeszentralen für politische Bildung). Zu den letztgenannten Einrichtungen wird auf die Sachdarstellung unter Rdn 179 bis 184 verwiesen.

538. Die Lehrpläne der öffentlichen Schulen sehen viele Möglichkeiten vor, Minderheitenbelange im Unterricht zu behandeln. In den Fächern Deutsch, Dänisch, Geschichte, Kunst und Musik und Textiles Werken sind Begegnungen mit der friesischen Sprache und Kultur möglich.

Als Beispiele seien genannt:

Lehrplan Deutsch: „Beschäftigung mit Sprachen und Sprachgemeinschaften in Schleswig-Holstein“ oder die Beschäftigung mit den unterschiedlichen Kulturen und Sprachen des Landes.

Lehrplan Musik: Weihnachtslieder unterschiedlicher Formen und Inhalte singen, gestalten und musizieren (z. B. traditionelle deutsche, plattdeutsche, friesische, ausländische Weihnachtslieder).

539. Die unter Rdn 540 bis 543 genannten Materialien sind in enger Anlehnung an die in den Lehrplänen genannten Themen erarbeitet worden und tragen insoweit konkret dazu bei, sowohl die nordfriesische Sprache als auch besondere kulturelle Aspekte zu behandeln.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe h – Aus- und Weiterbildung von Lehrern –

h) für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat;

540. Die Landesregierung hat den rechtlichen Rahmen geschaffen, damit Lehrkräfte aus- und fortgebildet werden. Das IQSH hat im Regionalseminar Nord eine Ausbildungsgruppe für Friesisch eingerichtet, sodass jede Bewerberin und jeder Bewerber im Fach Friesisch ausgebildet werden kann. Probleme ergeben sich dabei aus der Ausdifferenzierung der nordfriesischen Sprache in verschiedene Dialekte. Um den Anforderungen der Ausbildungsordnung für die zweite Phase der Lehrerausbildung gerecht zu werden, können die individuellen Ortswünsche der Bewerberinnen und Bewerber nicht immer berücksichtigt werden, sodass von den Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern Transferleistungen von einem Dialekt in den anderen erwartet werden müssen.

In Zusammenarbeit mit dem IQSH werden Fortbildungsveranstaltungen für die Friesischlehrkräfte organisiert und kulturelle Veranstaltungen im Sprachenland Nordfriesland durch Beteiligung der Schulen mit gestaltet. Dabei werden Unterrichtsbesuche mit anschließenden Besprechungen seit vielen Jahren eingeplant und durchgeführt.

Die Arbeit der Lehrkräfte wird durch Beratung und Fortbildung gestützt. Dafür wurde ein Landesfachberater für Friesisch berufen. Unterstützt wird die Arbeit auch durch die Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien (Fryske Taal Rotonde), die in enger Kooperation und mit finanzieller Unterstützung des Friesenrates entstanden und mittlerweile in mehreren Dialekten des Nordfriesischen zur Verfügung stehen.

Auch die Lernwerkstatt an der Nis-Albrecht-Johannsen-Schule in Risum-Lindholm leistet durch ihre Arbeit einen wichtigen Beitrag für die Unterrichtsarbeit. Dort werden kontinuierlich neue Materialien, z. B. Texte, Arbeitsbögen, Suchspiele, Rätsel, Lieder sowie Videomitschnitte für die Lehrkräfte des Kreises Nordfriesland in Zusammenarbeit mit dem IQSH sinnvoll aufbereitet. Sie stehen allen Lehrkräften zur Verfügung.

541. Eine der wichtigsten Aufgaben des Nordfriisk Instituut ist seit vielen Jahren die Unterstützung der Lehrkräfte an den Schulen beim Friesischunterricht. Hierzu zählen Informationen über Neuerscheinungen über Didaktik und Methodik des Unterrichts sowie Sammlung, Bündelung und Auswertung von Unterrichtsmaterialien und ihre Weiterverbreitung.

542. Eine Fortsetzung erhält diese Arbeit in der Lernwerkstatt für Friesisch, in der Unterrichtsmaterialien, Übersetzungen von Kinderbüchern ins Friesische, Spiele und audiovisuelle Medien für Schülergruppen und zur Fortbildung für Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Seit vielen Jahren treffen sich die Friesischlehrkräfte regelmäßig in einer Arbeitsgemeinschaft. Um die Ergebnisse der Arbeit der Lernwerkstatt einer möglichst breiten Lehrerschaft zugänglich zu machen, wurden zwei Wege der Information gewählt. Zum einen stehen den Lehrkräften feste Öffnungszeiten zur Verfügung, allerdings gibt es auch die Möglichkeit, Termine frei zu vereinbaren. Zum anderen werden die vom IPTS (jetzt IQSH) eingerichteten und organisierten Treffen der Friesischlehrkräfte zum Vorstellen und Verbreiten der neu entwickelten Arbeitshilfen und Materialien genutzt. Dadurch ist gewährleistet, dass alle friesischen Lehrkräfte ständig mit neuen Informationen und Medien versorgt werden.

543. Das Nordfriisk Instituut hat vielfältiges Material zur Unterrichtsgestaltung der schulischen Arbeit entwickelt. Inwieweit sich der Einsatz dieser neuen Materialien auswirkt, bleibt abzuwarten.

544. Für die Möglichkeiten zu einer Ergänzungsprüfung für Lehrkräfte im Fach Friesisch wird auf die Ausführungen unter Rdn 528 verwiesen.

545. Der Sachverständigenausschuss hält in Rdn 180 des Monitoringberichts weitere Anstrengungen für erforderlich, um die Verpflichtung vollständig zu erfüllen. Er legt den Behörden nahe, sicherzustellen, dass angemessene Möglichkeiten zur Lehrerausbildung gegeben sind, um den Bedarf an Unterricht in der nordfriesischen Sprache zu entsprechen.

Die Landesregierung betrachtet diese Verpflichtung als vollständig umgesetzt. Sie hat den rechtlichen Rahmen geschaffen, damit Lehrkräfte aus- und fortgebildet werden. Aufgrund der Freiheit der Wahl der Studienfächer und aufgrund der freien Arbeitsplatzwahl hat die Landesregierung keine Möglichkeiten, das Wahlverhalten der Studierenden zu steuern. Hinzu kommt, dass die potenzielle Zahl derer, die Friesisch als Unterrichtsfach wählen, aufgrund der Bevölkerungsstruktur gering ist. Das IQSH hat im Regionalseminar Nord eine Ausbildungsgruppe für Friesisch eingerichtet, sodass jede Bewerberin und jeder Bewerber im Fach Friesisch ausgebildet werden kann (vgl. Rdn 240). Probleme ergeben sich dabei aus der Ausdifferenzierung der nordfriesischen Sprache in verschiedene Dialekte, die zum Teil nur auf einer der nordfriesischen Inseln gesprochen werden. Um den Anforderungen der Ausbildungsordnung für die zweite Phase der Lehrerausbildung gerecht zu werden, können die individuellen Ortswünsche der Bewerberinnen und Bewerber nicht immer berücksichtigt werden, sodass Transferleistungen von einem Dialekt in den anderen erwartet werden müssen. Die Ausbildung auf den nordfriesischen Inseln erweist sich auch unter Zeit- und Kostengesichtspunkten als sehr schwierig. Dennoch wird im August 2003 eine Referendarin im Fach Friesisch die zweite Ausbildungsphase auf der Insel Sylt beginnen.

546. Die Arbeit der Lehrerinnen und Lehrer wird durch Beratung und Fortbildung gestützt. Dafür wurde ein Landesfachberater für Friesisch berufen. Unterstützt wird die Arbeit auch durch die Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien (Fryske Taal Rotonde), die im Auftrag und mit finanzieller Unterstützung des Friesenrates und durch Bundesmittel entstanden und mittlerweile in mehreren Dialekten des Nordfriesischen bereits zur Verfügung stehen.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe i – Aufsichtsorgane –

i) ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.

547. In den Grund-, Haupt- und Realschulen sind die Schulämter der Kreise/kreisfreien Städte für die Aufsicht über die getroffenen Maßnahmen zuständig. Bei den Gymnasien und Gesamtschulen liegt die Aufsicht beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein.

548. Soweit der Sachverständigenausschuss in Rdn 181 des Monitoringberichts dem Land nahe legt, die Überwachung der im Bereich des Unterrichts getroffenen Maßnahmen zu verbessern, sieht Schleswig-Holstein die Verpflichtung als erfüllt an. So gibt es im Bildungsministerium neben der Schulaufsicht für Gymnasien und Gesamtschulen eine schulartübergreifende Stelle für die schulische Förderung des Friesischen. Darüber hinaus gibt es einen Fachaufsichtsbeamten, der dem Ministerium zuarbeitet. Die Schulaufsicht, das heißt die Schulämter Nordfriesland und Pinneberg (für Helgoland), wachen über Friesisch. Dazu legt das Schulamt Nordfriesland jährlich eine Erhebung vor, aus der hervorgeht, an welchen Schulen wie viele Schülerinnen und Schüler an wie vielen Kursen teilgenommen haben. Derartige Erhebungen werden für kein anderes Fach durchgeführt.

549. Im Übrigen gilt das für Dänisch Gesagte für Nordfriesisch entsprechend: Die schleswig-holsteinische Landesregierung sieht die Aufsicht im Zusammenwirken zwischen der im Bildungsministerium zuständigen Schulaufsicht, der Fachaufsicht und den betroffenen Schulämtern der Kreise und kreisfreien Städte gewährleistet. Eine Berichterstattung über die Kindergarten- und Schularbeit der friesischen Volksgruppe erfolgt in einem Kapitel des Minderheitenberichtes der Landesregierung. Der Minderheitenbericht der Landesregierung wird dem Schleswig-Holsteinischen Landtag regelmäßig einmal in jeder Legislaturperiode – zuletzt im Dezember 2002 – vorgelegt.

Artikel 8 Abs. 2

(2) Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien in Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, Unterricht der Regional- oder Minderheitensprache oder Unterricht in dieser Sprache auf allen geeigneten Bildungsstufen zuzulassen, zu diesem Unterricht zu ermutigen oder ihn anzubieten, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt.

550. Für den Hochschulbereich ist diese Verpflichtung aufgrund des Artikels 5 Abs. 3 des Grundgesetzes (Hochschulautonomie) im Sinne des „Zulassens“ bundesweit für alle Sprachen erfüllt.

551. Im Hinblick auf den vom Sachverständigenausschuss in Rdn 182 des Monitoringberichts geäußerten weiteren Informationsbedarf wird mitgeteilt, dass an der Klaus-Groth-Schule Husum Friesisch unterrichtet wird. Die Stadt Husum liegt zwar in Nordfriesland, gehört aber nicht zum engeren nordfriesischen Sprachgebiet.

Artikel 9

Justizbehörden

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der

Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, dass die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert,

Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe b, iii – Zivilrechtliches Verfahren –

iii) zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;

552. Unter der Voraussetzung, dass Urkunden und Beweismittel in der Minderheitensprache in einer Form vorgelegt werden, die für die Übersetzung Missverständnisse oder Irrtümer ausschließt, ist die Verpflichtung durch die geltende Rechtslage in Deutschland erfüllt. Besondere Maßnahmen sind daher nicht ergriffen worden.

Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c, iii – Verwaltungsgerichtliche Verfahren –

in Verfahren vor Gerichten für Verwaltungssachen

iii) zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;

553. Hierzu wird auf die Ausführungen in Rdn 552 verwiesen.

554. Ergänzend ist für diesen Gerichtszweig darauf hinzuweisen, dass die Verwaltungsgerichte zur Amtsermittlung verpflichtet sind und ggf. von sich aus auf die Dienste von Dolmetscherinnen und Dolmetscher zurückgreifen. Den Angehörigen der Sprachgruppe entsteht mit hin kein Nachteil aus dem Gebrauch ihrer Sprache.

Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe a – Gültigkeit von Urkunden –

Die Vertragsparteien verpflichten sich,

a) die Rechtsgültigkeit von im Inland abgefassten Rechtsurkunden nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind.

555. Hierzu wird auf die Ausführungen in Rdn 552 verwiesen.

Artikel 10

Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

(1) Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren

Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a, v – Vorlage von Urkunden –

v) *sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können*

556. Gesetzliche Grundlage für die Übernahme dieser Verpflichtung ist § 82 a Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes. Aus dieser Ermessensvorschrift ergibt sich die grundsätzliche Möglichkeit, Anträge, Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Schriftstücke in einer fremden, d. h. einer anderen als der Amtssprache vorzulegen.

557. Nach einer früheren nicht repräsentativen Umfrage im nachgeordneten Bereich des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein wird von dieser Möglichkeit u. a. in der Vermessungs- und Katasterverwaltung und im Statistischen Landesamt Gebrauch gemacht.

558. Der Sachverständigenausschusses sieht die Notwendigkeit in Rdn 186 des Monitoringberichts, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um bessere Voraussetzungen zum Gebrauch des Friesischen gegenüber Verwaltungsbehörden zu schaffen. Schleswig-Holstein weist hierzu darauf hin, dass der Umstand, dass von der Möglichkeit, Urkunden in nordfriesischer Sprache vorzulegen, nur wenig Gebrauch gemacht wird, grundsätzlich damit zusammenhängen dürfte, dass es solche Urkunden kaum gibt.

559. Die weiterführende Kritik des Ausschusses, dass die nordfriesische Minderheit nie dazu ermutigt worden sei, Nordfriesisch in öffentlichen Angelegenheiten zu benutzen, geht nach Auffassung der Landesregierung über die Anforderungen der Verpflichtung nach Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a (v) hinaus. Gleichwohl hat die Landesregierung mit ihrer Informationsbroschüre „Sprache ist Vielfalt“ auf Möglichkeiten, aber auch auf Grenzen, die sich aus der Charta ergeben, aufmerksam gemacht. So befassen sich beispielsweise die Fragen 12 bis 15 speziell mit Fragestellungen zum Umgang mit den Verwaltungsbehörden. Die Broschüre wurde kostenlos an alle Landesbehörden, Kreise, Ämter und Gemeinden sowie an die Organisationen der Sprachminderheiten verteilt. Eine Neuauflage ist vorgesehen.

560. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die in Rdn 185 des Monitoringberichts geäußerte Auffassung des Ausschusses, dass die Mehrheit der nordfriesischen Gemeinschaft zweisprachig (Hochdeutsch/Nordfriesisch) sei, nicht zutreffend ist. (vgl. hierzu Rdn 31, 32 und 515). Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass es innerhalb der friesischen Volksgruppe auch eine größere Gruppe gibt, deren Sprache des täglichen Lebens nicht Friesisch, sondern Niederdeutsch ist.

Artikel 10 Abs. 2

(2) *In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:*

Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a – Gebrauch der Sprache –

a) *den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb der regionalen oder örtlichen Behörde;*

561. Schleswig-Holstein hat die Verpflichtung nicht ausdrücklich übernommen. Allerdings ist die Kenntnis des Nordfriesischen bei den Mitarbeitern in den Ämtern und Gemeinden des Kreises Nordfriesland teilweise stark verbreitet. Das hat dazu geführt, dass einige Bedienstete, insbesondere der Inselgemeinden, den Publikumsverkehr – sofern erwünscht – in friesischer Sprache abwickeln. Die Ansage in der Warteschleife der Telefonanlage in der Kreisverwaltung Nordfriesland erfolgt in vier Sprachen (Deutsch, Friesisch, Dänisch und Niederdeutsch).

Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe f – Gebrauch der Minderheitensprache in Ratsversammlungen der örtlichen Behörde –

f) *den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die örtlichen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;*

562. Schleswig-Holstein hat diese Verpflichtung nicht ausdrücklich übernommen. Auf den nordfriesischen Inseln und im Amt Bökingharde werden jedoch oftmals, sofern kein Gemeindevertreter und kein Besucher widerspricht, Gemeindevertreter Sitzungen in Friesisch abgehalten.

Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe g – Ortsnamen in Friesisch –

g) *den Gebrauch oder die Annahme der herkömmlichen und korrekten Formen von Ortsnamen in Regional- oder Minderheitensprachen, wenn nötig in Verbindung mit dem Namen in der (den) Amtssprache(n).*

563. Mit dem am 19. September 2002 in Kraft getretenen Zweiten Gesetz zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen hat Schleswig-Holstein diese Bestimmung für Nordfriesisch übernommen.

Implementiert wird sie durch die Möglichkeit, im nordfriesischen Sprachgebiet zweisprachige Ortstafeln (Deutsch/Friesisch) aufzustellen (Zeichen 310 StVO). Die rechtliche Grundlage bildet ein Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein (MWAV) vom 20. August 1997. Interessierte Gemeinden im Kreis Nordfriesland können entsprechende Anträge stellen. Bis zum 31. Dezember 2002 haben zehn Gemeinden (Borgsum/Föhr – Borigsem/Feer, Bredstedt – Bräist, Dagebüll – Dooegel, Kampen/Sylt – Kaamp/Söl, Nebel/Amrum – Neebel/Oomram, Niebüll – Naibel, Norddorf/Amrum – Noorsaarep/Oomram, Risum-Lindholm – Risem-Lonham, Süderende/Föhr – Söleraanj/Feer und Utersum/Föhr – Ödersem/Feer) von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die Friesische Volksgruppe, der Kreis Nordfriesland und die Ämter und Gemeinden des Kreises sind auf diese grundsätzliche Möglichkeit u. a. durch die Broschüre der Landesregierung „Sprache ist Vielfalt“ (vgl. dort Frage 19) hingewiesen worden.

Im Januar 2003 hat das MWAV in einer Einzelfallentscheidung auch im Bereich der wegweisenden Beschilderung (Zeichen 386-50 StVO) für das friesische Kulturzentrum *Andersen-Hüs* in Risum-Lindholm einer zweisprachigen bzw. friesischsprachigen Beschilderung zugestimmt.

Artikel 10 Abs. 4

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

Artikel 10 Abs. 4 Buchstabe c – Einsatz von Angehörigen des öffentlichen Dienstes mit Sprachkenntnissen des Friesischen –

c) nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.

564. Zur Umsetzung dieser Verpflichtung ist in der Personalreferentenkonferenz (PRK) 1999 und erneut 2003 eine entsprechende Bekanntmachung erfolgt. In der PRK kommen die Personalreferentinnen und Personalreferenten der obersten Landesbehörden in regelmäßigen Sitzungen zusammen, um die wesentlichen personalwirtschaftlichen Entscheidungen von ressortübergreifender Bedeutung zu koordinieren und abzustimmen.

565. Sofern eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im Bereich der Landesverwaltung einen entsprechenden Wunsch äußert, wird geprüft, inwieweit dem Anliegen Rechnung getragen werden kann. Bisher sind solche Wünsche im Bereich der obersten Landesverwaltung allerdings noch nicht geäußert worden.

566. Der Sachverständigenausschuss führt in Rdn 188 des Monitoringberichts das Fehlen von Informationen über positive Praktiken oder einen strukturellen Ansatz als Begründung dafür an, dass die Erfüllung der Verpflichtungen nicht festgestellt werden kann. Schleswig-Holstein kann sich dieser Auffassung nicht anschließen und verweist darauf, dass im Jahre 2000 die Forderung, bei Einstellungsentscheidungen in den Landesdienst grundsätzlich auch die Kenntnis der Regional- oder Minderheitensprachen bei den Bewerberinnen und Bewerbern als Einstellungskriterium zu berücksichtigen, Gegenstand der parlamentarischen Debatte war. Die Landesregierung hatte dies begrüßt, sofern die Sprachkenntnisse für eine konkrete Tätigkeit erforderlich sind. In diesen Fällen kann die Kenntnis dieser Sprachen im Rahmen der Beurteilung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung der Bewerberinnen und Bewerber um eine solche Stelle berücksichtigt werden.

567. Eine Umfrage in der gesamten Landesverwaltung hat ergeben, dass es bisher keine Fälle gab, bei denen Sprachkenntnisse in den Minderheitensprachen Dänisch, Friesisch und Romanes oder in der Regionalsprache Niederdeutsch konkret Einstellungsvoraussetzung gewesen wären. Allerdings sind in Einzelfällen Kenntnisse in diesen Sprachen als Kriterium in die Auswahlentscheidung eingeflossen.

568. Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft sind in der Vergangenheit bei Einstellungen im Außendienstbereich des Nationalparkamtes Tönning Friesischkenntnisse positiv in die Auswahlentscheidung eingegangen. Bei der Besetzung von Professuren mit den Schwerpunkten Friesisch, Dänisch oder Niederdeutsch sind entsprechende Sprachkenntnisse selbstverständlich notwendige Voraussetzung.

569. Im Bereich der Polizeiinspektion Husum, zuständig für den Kreis Nordfriesland, sprechen etwa 5 % der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die friesische Sprache zumindest so gut, dass sie sich mit Bürgerinnen und Bürgern in dieser Sprache unterhalten können. Diese Beamtinnen und Beamten weisen auf ihre Sprachfähigkeiten auch durch entsprechende Schilder an Bürotüren sowie durch Sticker am Revers hin.

Artikel 10 Abs. 5

(5) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Gebrauch oder die Annahme von Familiennamen in den Regional- oder Minderheitensprachen auf Antrag der Betroffenen zuzulassen.

570. Hierzu wird auf die Ausführungen in Rdn 220 bis 225 verwiesen.

Artikel 11

Medien

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe b, ii – Ausstrahlung von Hörfunksendungen –

ii) zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

571. Die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein hat sich in den Jahren 1999 und erneut 2003 an die Rundfunk- und Fernsehintendanten des Norddeutschen Rundfunks (NDR), des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF), DeutschlandRadio, Radio Schleswig-Holstein (RSH), NORA NordOstseeRadio, delta radio und

POWER RADIO Nord sowie an die Unabhängige Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien (ULR), RTL, SAT1, die Gesellschaft zur Förderung audiovisueller Werke in Schleswig-Holstein mbH (MSH) und die Kulturelle Filmförderung gewandt und dazu ermutigt, „weiterhin nach Möglichkeiten Ausschau zu halten, Beiträge in den Minderheitensprachen und der Regionalsprache Niederdeutsch als Service für Bürgerinnen und Bürger und zur Unterstützung dieses Bestandteils der schleswig-holsteinischen Kultur in ihr Programm aufzunehmen“.

572. Darüber hinaus gilt folgendes:

- Die öffentlich-rechtliche Sendeanstalt (NDR) hat den rechtlichen Auftrag über die kulturelle Vielfalt und die Besonderheiten des jeweiligen Landes zu berichten sowie für den Minderheitenschutz einzutreten.
- Die norddeutsche Region, ihre Kultur und Sprache sind im Programm angemessen zu berücksichtigen.
- Programmgrundsätze für Privatfunk: Die Rundfunkprogramme sollen (...) zum Schutz und zur Förderung von Minderheiten (...) beitragen.
- Der Zugang zu den Medien und die Mitwirkungsmöglichkeiten bestehen für geschützte Minderheiten in gleichem Maße wie für andere gesellschaftliche Gruppen. Im Landesrundfunkgesetz werden die Vielfalt der Programme und die Verschiedenartigkeit der Veranstalter gefördert.
- Das Landesrundfunkgesetz wurde 1999 novelliert. Dabei wurde die bisherige Anstaltsversammlung der ULR durch einen Medienrat ersetzt. Für die Wahl des Medienrates ist jede gesellschaftlich relevante Gruppe, Organisation oder Vereinigung von überregionaler Bedeutung vorschlagsberechtigt.
- Die ULR unterhält zudem in Schleswig-Holstein zwei Offene Kanäle für den Bereich Hörfunk. Über die Offenen Kanäle kann jeder, der nicht selbst Rundfunkveranstalter ist, eigene Beiträge im Hörfunk verbreiten.

573. Rechtliche Grundlagen:

NDR-Staatsvertrag (vom 26. Februar 1992): § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 2 S. 1, § 7 Abs. 2 S. 3,

ZDF-Staatsvertrag (vom 15. Dezember 2000): § 5 Abs. 2,

Landesrundfunkgesetz (vom 22. Mai 2002): § 17 Abs. 2 Nr. 1 und 2, § 24 Abs. 3, § 34 Abs. 1 S. 1–3, § 54 Abs. 3.

574. Fakten und Beispiele:

Im Hörfunkprogramm der NDR 1- Welle Nord findet seit 1989 einmal wöchentlich abends eine einstündige Sendung über Schleswig-Holstein statt, die auch ca. dreieinhalb Minuten auf Friesisch („Freesk for enarken“) umfasst, welche subregional im Kreis Nordfriesland ausgestrahlt wird. Regelmäßig kommen einstündige Feature-Sendungen auf Friesisch dazu (z. B. am 1. Dezember 1999: „A nuardfresken eran an üüb sia“ – Die Nordfriesen und das Meer).

Bei RSH werden unregelmäßig jeweils um 19.00 Uhr einstündige monothematische Sondersendungen in friesischer Sprache, subregional für die gesamte Westküste sowie den Bereich Flensburg/Schleswig, ausgestrahlt.

Von Oktober 1999 bis Dezember 2000 wurde jeden ersten Montag im Monat (15.00–15.30 Uhr) im Offenen Kanal Westküste (Heide/Husum) eine Sendung von „Radio Friislon“ gesendet und an jedem dritten Montag zur gleichen Zeit wiederholt. Radio Friislon ist offen für die sprachliche Vielfalt im „Sprachenland Nordfriesland“, insbesondere für die friesische Sprache mit ihren verschiedenen Dialekten. Die Sendung wurde vom Nordfriisk Instituut in Zusammenarbeit mit dem Verein „ferian för en nuurd fresk radioo (ffnr)“ produziert. Der NDR stellte seine Beiträge dafür kostenlos zur Verfügung. Die Sprecher von Radio Friislon haben ihre Ausbildung bei der NDR-1-Welle-Nord erhalten. Insgesamt wurden bisher acht friesisch sprechende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgebildet.

575. Im Hinblick auf die vom Sachverständigenausschuss in Rdn 190 bis 192 des Monitoringberichts geäußerte Auffassung, dass die Verpflichtung noch nicht erfüllt sei, hat die Ministerpräsidentin die Direktoren und Geschäftsführer der öffentlich-rechtlichen und privaten Medienanstalten über die Feststellungen des Experten Ausschusses schriftlich unterrichtet. Zugleich hat sie nochmals dazu ermuntert, „nach Kräften für die Präsenz der Minderheitensprachen in Fernsehsendungen, im Hörfunk, in den Printmedien sowie bei der Förderung audiovisueller Werke einzutreten und neue Akzente zu setzen“.

576. Die ULR unterstützt mit erheblichen Mitteln ein Projekt, mit dem sowohl die dänische Minderheit als auch die Friesen bei der Selbstproduktion von Fernseh- und Hörfunksendungen aktiv unterstützt werden. Mit einem privaten Medienbüro wurde hierzu im Dezember 2002 ein entsprechender Vertrag geschlossen. Der Auftrag besteht darin, eine Strategie zur Aktivierung der Minderheiten (für die Dänen in Bezug auf Fernsehen, für die Friesen in Bezug auf Hörfunk) zu entwickeln, um Beiträge für die Bürgermedien zu gestalten und zu produzieren. Es ist beabsichtigt, die Sendungen im Offenen Kanal Flensburg und Westküste auszustrahlen. Zwischenergebnisse liegen noch nicht vor.

577. Ein großer Erfolg war der 2001 vom NDR gemeinsam mit dem Nordfriisk Instituut, der Sparkasse Nordfriesland und der Spar- und Leihkasse zu Bredstedt ausgeschriebene friesische Erzählwettbewerb „Ferteel iinjens“, an dem sich 75 Interessierte mit Einsendungen beteiligten. Die Siegesgeschichten wurden bei einer großen öffentlichen Veranstaltung in Niebüll präsentiert und auch auf der NDR-Welle-Nord gesendet.

578. Der Privatsender Radio Schleswig-Holstein (RSH) brachte mehrere Magazinsendungen in friesischer Sprache, überwiegend zu aktuellen Themen.

579. In den Jahren 1999 und 2000 produzierte das Nordfriisk Instituut in Zusammenarbeit mit dem ferian för en nuardfresk radioo monatlich eine friesische Magazinsendung Radio Friislon. Das Ziel war es zu zeigen, dass die Produktion umfangreicher, ansprechender Sendungen in friesischer Sprache möglich ist. Die Magazinsendungen wurden auf CD aufgenommen und auch über den Offenen Kanal Westküste ausgestrahlt. Der Sender erreicht jedoch nicht alle Teile des friesischen Sprachgebietes. Der Wunsch hier Abhilfe zu schaffen, konnte von der ULR aus Kostengründen bisher nicht erfüllt werden.

580. Zur Erstellung friesischer Videofilme konnte aus Projektmitteln des Bundes 2001 im Versammlungshaus der Friiske Foriining in Stedesand ein Studio eingerichtet werden. Das Projekt wurde vom Nordfriisk Instituut in Zusammenarbeit mit der friesischen Jugendgruppe Rökefloose getragen und ist seit Mitte 2002 abgeschlossen.

581. Insbesondere das private Medienbüro Riecken, früher Kiel, seit 1. Februar 2003 in Rausdorf bei Trittau, hat sich in jüngster Zeit durch Produktionen ausgezeichnet. Im Auftrag des friesischen Radiovereins (ffnr) werden seit Sommer 2002 alle zwei Monate friesischsprachige Dokumentarfilme gedreht. Folgende Filme wurden bisher produziert und gesendet bzw. aufgeführt: Delegasjon üt Berlin än Kil tu besäk bai e nordfriiske (ca. zehn Minuten); 100 iir Nordfriesischer Verein (zwei Minuten); Wat deet Berlin for e nordfriiske? (18 Minuten); Apätj unti dilätj? (20 Minuten).

In gekürzter Form sind alle diese Filme im Internet zu sehen (www.ffnr.de), in ganzer Länge im Offenen Kanal Flensburg, auf öffentlichen Vorführungen in Nordfriesland und auf käuflichen Videokassetten.

Hinzu kommen monatlich ca. vierminütige friesischsprachige Internet-Radiobeiträge, die das Medienbüro unter dem Titel „Radio Redbad“ für den ffnr produziert. Sie berichten aus Sicht der friesischen Volksgruppe über Themen wie Kultur und Minderheitenpolitik.

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe c, ii – Ausstrahlung von Fernsehsendungen –

ii) zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

582. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Rdn 571 bis 581 verwiesen.

583. Im Rahmen des – außer sonntags – täglich ausgestrahlten Schleswig-Holstein-Magazins gibt es immer wieder Beiträge über die friesische Tradition und Kultur, wie z. B. die „Jahrhundertstory“. Das ZDF sendet über die Regionalprogramme bei entsprechendem Anlass oder besonderer Bedeutung auch Beiträge über das Friesische.

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe d – Audio- und audiovisuelle Werke –

d) zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

584. Ein mittelbarer Anreiz ist durch die Programmgrundsätze für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und den Privatfunk gegeben: Die Rundfunkprogramme sollen (...) zum Schutz und zur Förderung von Minderheiten (...) beitragen. Außerdem sind finanzielle Förderungen möglich. Die relevante Regelung lautet:

„Die Unabhängige Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien (ULR) ist zur finanziellen Förderung von gemeinnützigen Organisationen mit kultureller (...) Ausrichtung, insbesondere im audiovisuellen Bereich, (...) berechtigt.“

Eine weitere Förderung erfolgt durch die Gesellschaft zur Förderung audiovisueller Werke in Schleswig-Holstein mbH (MSH). Sie erhält vom NDR und der ULR Mittel, die zur Förderung von Auftrags- und Koproduktionen in den Bereichen Film, Fernsehen und Hörfunk verwendet werden.

Im Jahre 2001 hat das Medienbüro Riecken im Rahmen einer Fördermaßnahme der MSH vier einstündige friesische Hörfunksendungen in Zusammenarbeit mit RSH produziert.

585. Rechtliche Grundlagen:

Landesrundfunkgesetz vom 22. Mai 2002: § 24 Abs. 3, § 53 Abs. 2, § 73 Abs. 2

586. Im Übrigen bleibt es den (Sprach-)Minderheiten aufgrund der kulturellen Förderung durch das Land und aufgrund des Selbstverwaltungsprinzips überlassen, entsprechende Maßnahmen zu beschließen und im Rahmen der insgesamt verfügbaren Mittel durchzuführen. Darüber hinaus wurden 2001 vier einstündige Magazinsendungen „Friesische Perspektiven“ für Radio Schleswig-Holstein produziert. Gefördert wurden diese Sendungen von der MSH.

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe e, ii – Zeitungsartikel –

ii) zur regelmäßigen Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

587. Die Einwirkungsmöglichkeiten sind wegen der verfassungsgemäß garantierten Pressefreiheit gering (hierzu wird auf die grundlegenden Erläuterungen unter Rdn 226 bis 239 verwiesen).

588. Der Verband der Zeitungsverlage Norddeutschland e. V. nimmt aber den Minderheitenschutz/Sprachgruppenschutz sehr ernst. Dadurch, sowie durch die unentgeltliche redaktionelle Arbeit des Nordfriisk Instituuts (NFI) und durch die Abforderungen der Leserinnen und Leser haben sich Berichte in friesischer Sprache zu festen Bestandteilen in einigen Zeitungen im nordfriesischen Sprachgebiet entwickelt.

589. Die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein hat zudem 1999 und 2003 in Schreiben u. a. an den Zeitungsverlegerverband Schleswig-Holstein e. V. dazu ermutigt, „sprachliche Besonderheiten, die unser Land prägen“ in Druckerzeugnisse zu integrieren. Eine Verstärkung bereits bestehender Ansätze würde sie begrüßen.

590. Folgende Tageszeitungen im nordfriesischen Sprachgebiet erscheinen jeweils einmal monatlich mit journalistischen Texten in Friesisch (1/2 Seite): *Der Insel-Bote*, *Husumer Nachrichten*, *Nordfriesland Tageblatt* und *Sylter Rundschau*. Die Beiträge werden vom NFI verfasst bzw. redigiert.

Außerdem erscheinen nordfriesische Beiträge in unregelmäßigen Abständen in *Nordfriesland* (Monatsschrift, Hrsg. NFI), *Flensborg Avis*, *Der Helgoländer* (Monatszeitung für die Insel Helgoland) und *Sylt Aktuell* (Informations- und Wochenzeitung der Insel Sylt).

Grundsätzlich einsprachig Friesisch sind folgende Zeitschriften: *En krumpen üt e Wiringhiird* (Hrsg. Nordfriesischer Verein der Wiedingharde; erscheint in unregelmäßigen Abständen 3- bis 4-mal jährlich), *Nais aw frasch* (Hrsg. Friiske Foriining; erscheint in unregelmäßigen Abständen 2- bis 3-mal jährlich) und *Di Mooringer Krädjer* (erscheint in unregelmäßigen Abständen etwa zweimal jährlich).

591. Der Sachverständigenausschuss sieht in Rdn 195 des Monitoringberichts die Notwendigkeit ergänzender Informationen, um die Erfüllung dieser Verpflichtung prüfen zu können. Hierzu wird mitgeteilt, dass die Ministerpräsidentin in ihrem Schreiben vom 9. Januar 2003 (siehe hierzu Rdn 314) auch den Verband der Zeitungsverlage Deutschland e. V. in Kiel über die Feststellungen des Experten Ausschusses schriftlich unterrichtet und nachdrücklich zu weiteren Anstrengungen aufgerufen und dafür geworben hat, „nach Kräften für die Präsenz der Minderheitensprachen in Fernsehsendungen, im Hörfunk, in den Printmedien sowie bei der Förderung audiovisueller Werke einzutreten und neue Akzente zu setzen“.

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe f, ii – Finanzielle Hilfe für audiovisuelle Produkte –

ii) *die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;*

592. Eine direkte staatliche Förderung ist wegen der verfassungsmäßig garantierten Rundfunkfreiheit problematisch (hierzu wird auf die Ausführungen unter Rdn 230 verwiesen).

593. Es sind jedoch finanzielle Förderungen möglich. Die relevante Regelung lautet:

„Die Unabhängige Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien (ULR) ist zur finanziellen Förderung von gemeinnützigen Organisationen mit kultureller (...) Ausrichtung, insbesondere im audiovisuellen Bereich, (...) berechtigt.“

Eine weitere Förderung erfolgt durch die Gesellschaft zur Förderung audiovisueller Werke in Schleswig-Holstein mbH (MSH). Sie erhält vom NDR und der ULR Mittel, die zur Förderung von Auftrags- und Koproduktionen in den Bereichen Film, Fernsehen und Hörfunk verwendet werden.

Rechtliche Grundlagen:

Landesrundfunkgesetz vom 22. Mai 2002: § 24 Abs. 3, § 53 Abs. 2, § 54 Abs. 3, § 73 Abs. 2.

594. Soweit der Sachverständigenausschuss in Rdn 196 des Monitoringberichts Beispiele für Förderung verlangt wird mitgeteilt, dass die bestehenden Fördermöglichkeiten, trotz Kenntnis, nur in sehr geringem Umfang in Anspruch genommen werden. Von der kulturellen Filmförderung Schleswig-Holstein e. V. wurde mitgeteilt, dass dort seit dem Jahre 2000 kein Antragsberechtigter Förderungen von Werken in Friesisch beantragt habe. Insofern können derzeit keine Beispiele genannt werden.

Artikel 11 Abs. 2 – Freier Empfang von Rundfunksendung und freie Meinungsäußerung –

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den freien direkten Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer Sprache zu gewährleisten, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, und die Weiterverbreitung von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer solchen Sprache nicht zu behindern. Sie verpflichten sich ferner, sicherzustellen, dass die Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Verbreitung von Informationen in den Printmedien in einer Sprache, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, keiner Einschränkung unterworfen werden. Da die Ausübung der erwähnten Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

Zu den Umsetzungsmaßnahmen wird auf die ausführliche Darstellung zu Absatz 1 verwiesen.

Artikel 12**Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen**

(1) In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten – insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien – verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben,

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe a – Ausdruck und Zugang zur Sprache –

a) *zu den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen Formen des Ausdrucks und der Initiative zu ermutigen sowie die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in diesen Sprachen geschaffenen Werken zu fördern;*

595. Die Verpflichtung zielt darauf ab, Initiativen zu fördern, die typisch für die den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen Arten des kulturellen Ausdrucks sind. Die Umsetzung der Verpflichtung erfolgt – wie für andere Verpflichtungen aus Artikel 12 auch – mittelbar durch die Landesförderung friesischer Einrichtungen.

596. Die örtlichen friesischen Organisationen betreiben eine vielfältige kulturelle Arbeit. Sie bieten u. a. Sprachkurse für Erwachsene an, führen Veranstaltungen für Kinder durch, setzen sich für friesisches Theaterspiel ein, unterhalten Trachtengruppen, richten als traditionelles Fest jeweils am 21. Februar das „Biikebrennen“ aus. Einige dieser Projekte werden mit öffentlichen Mitteln unterstützt.

597. Von großer Bedeutung für die Pflege der friesischen Sprache, der Kultur und der Geschichte ist das Nordfriisk Instituut, das Nordfriesische Institut in Bredstedt, als zentrale wissenschaftliche Einrichtung in Nordfriesland. Das Institut versteht sich als Brücke zwischen Theorie und Praxis, zwischen Wissenschaft und Laienforschung. Es ist vor allem auf den Gebieten Sprache, Geschichte und Landeskunde Nordfrieslands wissenschaftlich und publizistisch tätig. Es unterhält eine Fachbibliothek und ein Archiv und bietet Seminare, Kurse, Arbeitsgruppen und Vortragsveranstaltungen an. Träger des Instituts ist der etwa 850 Mitglieder zählende Verein Nordfriesisches Institut. Die Arbeit des Instituts wird durch erhebliche Zuschüsse des Landes Schleswig-Holstein finanziert. Daneben beteiligen sich auch die kommunale Seite und die dänische Minderheit an der Finanzierung. Hinzu kommen Eigenmittel durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Verkaufserlöse.

598. Darüber hinaus werden dem Friesenrat Sektion Nord e. V. Landesmittel – institutionelle Zuwendungen und Projektmittel – einschließlich der jährlichen Zinserträge einer projektierten „Friesenstiftung“ zur Verfügung gestellt, die ebenfalls für entsprechende Maßnahmen zur

Umsetzung dieser Verpflichtung verwendet werden können.

Die Geschäftsstelle des Nordfriesischen Vereins e.V. befindet sich seit 1993 im „Andersen-Hüs“ in Klockries, Gemeinde Risum-Lindholm/Risem-Lonham. Dieser denkmalgeschützte uthland-friesische Bauernhof wurde mithilfe der Landesregierung umfassend restauriert.

599. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Verpflichtung nicht ausdrücklich übernommen. Eine allgemeine Förderung der kulturellen Belange der friesischen Volksgruppe erfolgt allerdings im Rahmen von Projektfördermaßnahmen.

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe b – Zugangsmöglichkeiten zu den in der Minderheitensprache geschaffenen Werken –

b) *die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken in anderen Sprachen zu fördern, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;*

600. Die Einrichtungen der friesischen Volksgruppe, insbesondere das Nordfriisk Instituut (NFI) in Bredstedt/Bräist, sind in der Lage, Fördermittel des Landes Schleswig-Holstein für Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation, und Untertitelung von Werken in die friesische bzw. in der friesischen Sprache einzusetzen. Im eigenen Verlag und in Zusammenarbeit mit anderen Verlagen gibt das NFI Zeitschriften und Bücher in deutscher und friesischer Sprache heraus.

601. Darüber hinaus werden dem Friesenrat Sektion Nord e. V. aus dem Landeshaushalt Projektmittel sowie die jährlichen Zinserträge einer projektierten „Friesenstiftung“ zur Verfügung gestellt, die für Projekte und Publikationen aller friesischen Vereine und Verbände verwendet werden können. Die Verwendungsmöglichkeit schließt die Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung von Werken in die friesische bzw. der friesischen Sprache ein.

602. In der Vergangenheit hat das NFI im Zusammenwirken mit friesischen Vereinen und der Nordfriesischen Wörterbuchstelle an der Universität Kiel die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu in nordfriesischer Sprache geschaffenen Werken in andere Sprachen gefördert. So wurden friesischsprachige Veröffentlichungen auszugsweise in andere Sprachen (Deutsch, Dänisch, Englisch, Niederländisch, Westfriesisch) übersetzt. Mehrere Bücher sind zweisprachig (friesisch/deutsch) erschienen.

603. Der friesischsprachige Film „Klaar Kiming“ wurde mit deutschen, englischen und dänischen Untertiteln versehen. Friesischsprachige Radiobeiträge werden gelegentlich synchronisiert oder ins Deutsche übertragen. Musikkassetten mit friesischen Liedern wurden hochdeutsche Übersetzungen beigegeben. Friesische Wörterbücher enthalten stets die deutschen, teils auch die

dänischen oder englischen Entsprechungen, um den Zugang zur nordfriesischen Sprache zu erleichtern.

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe c – Zugangsmöglichkeiten zu den in anderen Sprachen geschaffenen Werken –

c) *in Regional- oder Minderheitensprachen den Zugang zu Werken zu fördern, die in anderen Sprachen geschaffen worden sind, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;*

Hierzu wird auf die Ausführungen unter Rdn 600 bis 603 verwiesen.

604. Im Jahr 2002 hat das Medienbüro Riecken im Auftrag des NFI zwei Synchronisationen von jeweils zehn westfriesischen Zeichentrickfilmen (Boor Buulu) mit einer Laufzeit von ca. 50 Minuten ins Mooring und Föhner Friesische vorgenommen. Der Auftraggeber, das NFI, wird mit erheblichen Landesmitteln gefördert. Die synchronisierten Videofilme finden in Kindergärten, Schulen und friesischen Kinderzimmern eine begeisterte Aufnahme.

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe d – Berücksichtigung der Sprache bei kulturellen Tätigkeiten –

d) *sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise dafür sorgen, dass die Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen sowie Regional- oder Minderheitenkulturen berücksichtigt werden;*

605. Die Einrichtungen der friesischen Volksgruppe bzw. von Ihnen bestellte Gremien der kulturellen Selbstverwaltung der friesischen Volksgruppe stellen mit Förderung aus staatlichen Mitteln Schleswig-Holsteins sicher, dass bei ihren kulturellen Tätigkeiten in angemessener Weise die Kenntnis und der Gebrauch der nordfriesischen Sprache und der friesischen Kultur berücksichtigt wird.

606. Zahlreiche Museen im Kreis Nordfriesland sind mehrsprachig beschriftet, darunter auch in Friesisch. Aufgrund der Sprachenvielfalt in Nordfriesland ist es nicht möglich, eine für alle Einrichtungen passende einheitliche Empfehlung zur mehrsprachigen Beschriftung auszusprechen. Ortspezifische Belange und regionale Einzelentscheidungen sind zu berücksichtigen.

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe e – Einsatz von sprachkompetentem Personal –

e) *Maßnahmen zu fördern, um sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verantwortlichen Gremien über Personal verfügen, das die betreffende Regional- oder Minderheitensprache sowie die Sprache(n) der übrigen Bevölkerung beherrscht;*

607. Veranstaltungen zur friesischen Kultur und Sprache werden im Wesentlichen von Einrichtungen, z. B. dem NFI, und Vereinen der friesischen Volksgruppe selbst angeboten, die mit Mitteln des Landes Schleswig-Holstein gefördert werden. Darüber hinaus sind maßnahmenbezogen auch Projektförderungen aus Bundes- und Landesmitteln möglich. Die staatlichen Zuschüsse können auch Mittel einschließen, die für Personalkosten eingesetzt werden.

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe f – Mitwirkung von Vertretern der Sprachgruppe an kulturellen Tätigkeiten –

f) *zur unmittelbaren Mitwirkung von Vertretern der Sprecher einer bestimmten Regional- oder Minderheitensprache bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten zu ermutigen;*

608. Das Land Schleswig-Holstein veranstaltet als zentrales kulturelles Ereignis alle zwei Jahre den Schleswig-Holstein-Tag. Zur Teilnahme an dieser Veranstaltung und Mitwirkung an der Gestaltung sind auch die Organisationen und Vereine der friesischen Volksgruppe eingeladen. Über den Schleswig-Holsteinischen Heimatbund (SHHB) ist der Nordfriesische Verein e. V. – zurzeit ist dessen Vorsitzender Mitglied im Vorstand des SHHB – im Landeskuratorium Schleswig-Holstein-Tag vertreten. Mit Schreiben vom 6. Juni 2003 hat die Minderheitenbeauftragte der Ministerpräsidentin gegenüber dem Landeskuratorium Schleswig-Holstein-Tag angeregt, dem Friesenrat Sektion Nord e. V. eine Mitgliedschaft im Kuratorium anzubieten, um das gesamte Spektrum der friesischen Volksgruppe abzudecken.

609. Im Rahmen der EXPO 2000 haben insgesamt mehr als 20 dänische, deutsche und die friesische Bibliothek des Nordfriisk Instituut gemeinsam ein einwöchiges Programm im Rahmen der regionalen Veranstaltungen der EXPO erarbeitet, um mit vielfältigen, inhaltlich und örtlich gefächerten Aktivitäten die in dieser Form in Deutschland und Dänemark einzigartige Bibliotheken- und Kulturlandschaft der Region vorzustellen.

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe g – Schaffung von Archivierungsmöglichkeiten –

g) *zur Schaffung eines oder mehrerer Gremien, die für die Sammlung, Aufbewahrung und Aufführung oder Veröffentlichung von in den Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken verantwortlich sind, zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;*

610. Das mit Landesmitteln geförderte NFI in Bredstedt unterhält eine Fachbibliothek und ein Archiv, die für die Sammlung, Aufbewahrung oder Veröffentlichung von in Friesisch geschaffenen Werken zur Verfügung stehen.

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe h – Übersetzungs- und Terminologieforschungsdienste –

h) *wenn nötig Übersetzungs- und Terminologieforschungsdienste zu schaffen und/oder sie zu fördern und zu finanzieren, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung und Entwicklung geeigneter Terminologie in*

jeder Regional- oder Minderheitensprache für die Bereiche Verwaltung, Handel, Wirtschaft, Gesellschaft, Technik oder Recht.

611. In Schleswig-Holstein wird die Implementierung dieser Bestimmung mittelbar durch die Landesförderung des Nordfriisk Institut und anderer friesischer Organisationen erfüllt. Hierzu wird ergänzend auf die Ausführungen zu Artikel 8 verwiesen.

612. Von den insgesamt neun Dialekten des Nordfriesischen sind drei, die von weniger als 150 Menschen gesprochen werden, akut vom Aussterben bedroht. Die verbleibenden sechs Dialekte werden nicht nur mündlich gebraucht, sondern sind auch verschriftlicht. Die Orthographie folgt dabei weitgehend einheitlichen Regeln. Das erste Buch in nordfriesischer Sprache erschien im Jahre 1809. Seitdem ist eine umfangreiche friesischsprachige Literatur entstanden, die insgesamt mehrere hundert Bücher und außerdem mehrere tausend verstreut erschienene Beiträge umfasst. Damit ist gewährleistet, dass die friesische Sprache auch den Ansprüchen an ein modernes Kommunikationsmittel genügt.

Artikel 12 Abs. 2

(2) In Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt, geeignete kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen in Übereinstimmung mit Absatz 1 zuzulassen, dazu zu ermutigen und/oder sie vorzusehen.

613. Kulturelle Tätigkeiten, die sich im Rahmen der bestehenden Gesetze halten, unterliegen in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Genehmigungsverfahren oder Beschränkungen. Diese Verpflichtung wird somit bereits durch die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland erfüllt. Eine stärkere Umsetzung der Verpflichtung durch Ermutigung oder dadurch, dass solche Aktivitäten vorgesehen werden, bleibt Einzelentscheidungen der Länder vorbehalten. Außerhalb des friesischen Sprachraums (Kreis Nordfriesland) werden bei Bedarf kulturelle Veranstaltungen angeboten.

614. Im Rahmen des Schleswig-Holstein-Tages, der alle zwei Jahre an wechselnden Orten in Schleswig-Holstein durchgeführt wird, beteiligen sich auch Vereine und Trachtengruppen aus Nordfriesland. Das Landeskuratorium Schleswig-Holstein-Tag und die Landesregierung begrüßen eine möglichst breite Beteiligung von Vereinen und Verbänden des ganzen Landes.

Artikel 12 Abs. 3

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.

615. Friesen leben nicht nur in Schleswig-Holstein, sondern auch im niedersächsischen Saterland und in der niederländischen Provinz Friesland. Die gemeinsame Dach-

organisation der West-, Ost- und Nordfriesen ist der Interfriesische Rat. Er besteht aus 27 Mitgliedern, je neun aus den drei friesländischen Sektionen. Der Interfriesische Rat hat die Rechtsform eines Vereins. Sitz des Vereins ist Leer in Ostfriesland. Nach seiner Satzung gehört zu den Zielen des Interfriesischen Rats die Erhaltung, Förderung und Darstellung der friesischen Kultur sowie die Herstellung, Erhaltung und Pflege von Verbindungen zu Friesen außerhalb der Frieslande.

Der Friesenrat Sektion Nord e. V. wird mit Mitteln des Landes Schleswig-Holstein unterstützt.

616. Bezüglich der Maßnahmen zur auswärtigen Kulturpolitik wird auf Rdn 505 verwiesen.

Artikel 13

Wirtschaftliches und soziales Leben

(1) In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land

- a) *aus ihrem Recht jede Bestimmung zu entfernen, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen in Urkunden betreffend das wirtschaftliche oder soziale Leben, insbesondere Arbeitsverträgen, sowie in technischen Schriftstücken wie Gebrauchsanweisungen für Erzeugnisse oder Anlagen ungerechtfertigt verbietet oder einschränkt;*
- b) *die Aufnahme von Klauseln, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen ausschließen oder einschränken, in innerbetriebliche Vorschriften und Privaturkunden zumindest zwischen Personen, die dieselbe Sprache gebrauchen, zu verbieten;*
- c) *Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen;*

617. Übernommen wurden die Verpflichtungen zu Buchstaben a und c. Diese Verpflichtungen entsprechen dem geltenden Recht der Bundesrepublik Deutschland und werden damit bundesweit hinsichtlich aller Regional- oder Minderheitensprachen erfüllt. Besondere Maßnahmen waren von den Ländern daher nicht zu treffen.

Hierzu wird auch auf die Ausführungen unter Rdn 245 bis 248 verwiesen.

Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe d – Erleichterung des Gebrauchs der Sprache –

- d) *den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/oder dazu zu ermutigen.*

618. In Deutschland ist die Freiheit zum Gebrauch der eigenen Sprache – in der Öffentlichkeit und in der Privatsphäre – durch Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes, der die freie Entfaltung der eigenen Persönlichkeit garantiert, gewährleistet. Der Gebrauch der Minderheitensprachen

in der Öffentlichkeit wird von der deutschen Bevölkerung allgemein akzeptiert. Es gibt hier keinerlei Vorbehalte.

619. Die nordfriesische Sprache ist insbesondere bei den auf den Inseln und auf dem im nördlichen Teil des Festlandes (von der deutsch-dänischen Grenze bis zur Stadt Bredstedt) lebenden Friesen noch in größerem Anteil Familiensprache und Kommunikationsmittel. In gemischtsprachigen Ehen werden zunehmend Deutsch und Friesisch als gleichberechtigte Sprachen benutzt.

620. Von staatlicher Seite wird das Erlernen wie die Nutzung der Minderheitensprachen vielfältig gefördert (siehe dazu die Ausführungen zu den einzelnen Verpflichtungen). Insbesondere wird auch in der Öffentlichkeit dafür geworben, die Sprachen durch Nutzung in der Familie und im außerfamiliären Alltag lebendig zu erhalten. Dabei wird insbesondere der kulturelle Wert der Minderheitensprachen für das Kulturleben Deutschlands hervorgehoben, um mit dem entsprechenden Selbstwertgefühl die Bereitschaft der jüngeren Generation zur Übernahme und Weitergabe dieser Sprachen zu stärken.

Artikel 14

Grenzüberschreitender Austausch

Die Vertragsparteien verpflichten sich,

a) *bestehende zwei- und mehrseitige Übereinkünfte anzuwenden, die sie mit den Staaten verbinden, in denen dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird, oder sich, wenn nötig, um den Abschluss solcher Übereinkünfte zu bemühen, um dadurch Kontakte zwischen den Sprechern derselben Sprache in den betreffenden Staaten in den Bereichen Kultur, Bildung, Information, berufliche Bildung und Weiterbildung zu fördern;*

621. Hinsichtlich der friesischen Sprache wird die Bestimmung durch die Förderung des Friesischen auch im Königreich der Niederlande erfüllt, wo in der Provinz Friesland die größte der noch existierenden friesischen Sprachgruppen lebt und staatlich geschützt wird. Die staatliche Förderung in den Niederlanden und in Deutschland hat in beiden Staaten Strukturen schaffen helfen, die Kontakte zwischen den Sprechern derselben Sprache – im weiteren Sinne Friesisch – auf den o. g. Gebieten fördert.

622. Die seit 1925 als gemeinsame Organisation der drei Frieslande bestehende Arbeitsgemeinschaft „Interfriesischer Rat“ ist seit 1999 ein eingetragener Verein und fungiert als Dachorganisation der West-, Ost- und Nordfriesen. Er besteht aus Mitgliedern aller drei Frieslande und veranstaltet im dreijährigen Rhythmus den Friesenkongress. Die nordfriesischen Organisationen arbeiten im Friesenrat (Frasche Rädj) Sektion Nord e. V. zusammen, der aus Mitteln des Landes Schleswig-Holstein unterstützt wird.

623. entfallen

624. Im Hinblick auf die Feststellung des Sachverständigenausschusses in Rdn 213 des Monitoringberichts, dass die Verpflichtung nicht erfüllt sei, wird auf laufende Gespräche zwischen dem Friesenrat Sektion Nord e. V. und der schleswig-holsteinischen Landesregierung über den Abschluss einer kulturellen Vereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den Niederlanden hingewiesen. Die Gespräche stehen jedoch noch am Anfang und der weitere Fortgang ist ergebnisoffen.

625. Der Sachverständigenausschuss weist in Rdn 214 seines Monitoringberichts darauf hin, dass die mitgeteilten Maßnahmen allerdings die Verpflichtung nach Buchstabe b des Artikels 14 erfüllen, die jedoch von Deutschland nicht ausgewählt worden sei. Hierzu stellt sich die Frage, inwiefern der Austausch entsprechender Verpflichtungen möglich ist, da die Charta ein derartiges Verfahren nicht ausdrücklich vorsieht. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Rdn 116 verwiesen.

D.2.4 Saterfriesisch im saterfriesischen Sprachraum in Niedersachsen

Artikel 8

Bildung

Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a – Vorschulische Erziehung –

- i) *die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii) *einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii) *eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder*
- iv) *falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen*

Niedersachsen hat die Verpflichtung nach iv übernommen.

626. Im Hinblick auf die Empfehlung des Sachverständigenausschusses in Rdn 215 des Monitoringberichts zur Schaffung eines rechtlichen Rahmens und zur Verfügungstellung angemessener Ressourcen, teilt Niedersachsen mit:

Das Niedersächsische Kindertagesstättengesetz (KitaG) stellt den Trägern der Kindertagesstätten (Kommunen, freie Träger) frei, entsprechend ihrer eigenen Vorstellungen pädagogische Schwerpunkte in ihren Tageseinrichtungen zu setzen. Im Saterland wird von dieser den Trägern eröffneten Option Gebrauch gemacht, denn bei der Pflege des Saterfriesischen durch die Aktivitäten der örtlichen Ebene sind deutliche Fortschritte zu verzeichnen: Regelmäßige Treffen der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen zum Erfahrungsaustausch, Veranstaltung von Festen, in denen das saterfriesische Brauchtum im Mittelpunkt steht und verschiedene Fortbildungsangebote für Fachkräfte und Ehrenamtliche. Darüber hinaus erhalten die Kinder in den Kindergärten, die an den Gruppenaktivitäten zur Vermittlung des Saterfriesischen teilnehmen, am Ende eines Kindergartenjahres eine Urkunde als positive Rückmeldung und Anreiz zur weiteren Teilnahme.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe e, ii – Universitäten und andere Hochschulen –

ii) *Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten*

627. In Niedersachsen wird eine eigenständige Ausbildung von Friesisch-Lehrern – ergänzend zu dem Angebot in Schleswig-Holstein – nicht angeboten.

628. Die Erforschung der saterfriesischen Geschichte, Kultur und Sprache ist insgesamt jüngeren Datums. Eine saterfriesische Schriftsprache ist nicht überliefert. Bekannt ist eine saterfriesische Sprichwörtersammlung des Saterlandes aus dem Jahre 1901. Erst nach dem Zweiten Weltkrieg wurde begonnen, für die Sprache Rechtschreibregeln festzulegen. 1980 erschien ein „Saterfriesisches Wörterbuch“, eine verbesserte und stark erweiterte 2. Auflage ist in Vorbereitung. Weitere Veröffentlichungen sind Textsammlungen wie „Saterfriesisches Volksleben“ und „Saterfriesische Stimmen“.

629. Zu der Empfehlung des Sachverständigenausschuss in Rdn 216 des Monitoringberichts, Forschung und Lehre sicher zu stellen, teilt Niedersachsen mit:

An der Universität Oldenburg betreibt Dr. Marron Fort die Forschung und Lehre im Bereich saterfriesische Sprache und hat hierüber grundlegende Werke publiziert, u. a. ein saterfriesisches Wörterbuch mit grammatischer Übersicht. Trotz seines langjährigen Engagements gab es jedoch von studentischer Seite keine nennenswerte Nachfrage nach Lehrangeboten. In einem Zielvereinbarungsgespräch ist unter Hinweis auf die Charta angeregt worden, nach dem Ausscheiden von Dr. Fort zum 31. Oktober 2003 entsprechende Lehrangebote weiterhin vorzuhalten. Die Universitätsleitung hat jedoch andere Prioritätensetzungen für wichtiger gehalten, zumal eine konkrete Bedarfslage durch die mangelnde Nachfrage nicht zu erkennen sei.

Prof. Stellmacher, Universität Göttingen, widmet sich im Rahmen seiner Lehr- und Forschungstätigkeit neben der niederdeutschen auch der saterfriesischen Sprache.

630. Das Land betrachtet die Verpflichtung als erfüllt, da keinerlei Einschränkungen existieren und die Hochschulen im Rahmen ihrer Autonomie jederzeit entsprechende Angebote vorhalten kann.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe f, iii – Erwachsenenbildung –

iii) *falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der Erwachsenenbildung haben, das Angebot solcher Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;*

631. Das Katholische Bildungswerk Saterland bietet einmal im Jahr den Kurs „Saterländisch sprechen und lesen“ an. Der Kursus läuft über zehn Abende mit jeweils zwei Stunden.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe g – Unterricht in Geschichte und Kultur –

g) *für den Unterricht der Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen;*

632. Nach dem Niedersächsischen Schulgesetz sollen die Schülerinnen und Schüler befähigt werden, ihre Wahrnehmungs- und Empfindungsmöglichkeiten sowie ihre Ausdrucksmöglichkeiten unter Einschluss der bedeutsamen jeweiligen regionalen Ausformung auch des Friesischen zu entfalten. Zur Förderung dieses Auftrages im Unterricht können alle Fächer beitragen. Dazu bedarf es eines differenzierten Unterstützungssystems. (Siehe hierzu die Rdn 633, 634, 636 bis 638 und 640).

633. Die saterfriesische Sprache ist an allen Grundschulen des Saterlandes Unterrichtsgegenstand. In der Grundschule Ramsloh unterrichtet eine Lehrkraft insgesamt drei Stunden Saterfriesisch in den Schuljahrgängen 1 bis 4. Die Grundschule Strücklingen erteilt im Schuljahrgang 2 zwei Wochenstunden, im Schuljahrgang 3 eine Wochenstunde und im Schuljahrgang 4 zwei Wochenstunden Saterfriesisch. Auch in der Grundschule Scharrel erhält jedes Kind in Arbeitsgemeinschaften ein Angebot in Saterfriesisch von einer Wochenstunde; an der Grundschule Sedelsberg erteilen zwei ehrenamtliche Kräfte für alle Jahrgänge Saterfriesisch auf freiwilliger Basis. Ab 1. August 2003 wird dort eine Lehrkraft vier Stunden Saterfriesisch unterrichten. Am Schulzentrum Saterland werden im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften in den Schuljahrgängen 5/6 zwei Stunden Saterfriesisch unterrichtet. Insgesamt nehmen zurzeit 182 Schülerinnen und Schüler in fünf Lerngruppen mit insgesamt 13 Stunden pro Woche am Saterfriesischunterricht (Grundschule und Sekundarbereich I) teil (die gesamte Schülerzahl in den Schuljahrgängen 1 bis 5 beträgt 1 085 Kinder).

634. Die ostfriesische Landschaft hat nach dem Modellversuch zur „Zweisprachigkeit im Kindergarten“ (1997/98) federführend für sieben europäische Sprachgemeinschaften das EU-Projekt „Mehrsprachigkeit in der Vor- und Grundschulperiode“ mit saterfriesischer Beteiligung durchgeführt. Dazu liegt eine Dokumentation vor von Nath, Cornelia/Brückmann, Elke: Mehrsprachigkeit in der Vor- und Grundschulperiode, Schwerpunkt Bilingualer Unterricht in der Grundschule, Aurich 2003.

Das Projekt hat in der Zeit vom 1. April 2001 bis 31. März 2003 stattgefunden. Fragestellungen und Themen des Projekts können im Internet unter www.kindermehrsprachigkeit.de nachgelesen werden. Themenschwerpunkte in Ostfriesland waren die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern sowie zweisprachiger Unterricht in der Grundschule. Zu dem ersten Schwerpunkt wurde ein Ausbildungskurs über frühe Mehrsprachigkeit unter Einbeziehung der Regionalsprache Niederdeutsch erprobt. Die Fortführung der zweisprachigen Erziehung nach dem Übergang zur Grundschule kennzeichnete den zweiten Schwerpunkt. Das Ziel des bilingualen Unterrichts war hier der Spracherwerb in der Schule gewesen.

635. Die Weiterführung der Minderheitensprache an Grundschulen wird für sinnvoll erachtet, da sie für die Kinder eine Möglichkeit zur Förderung sprachlicher Fähigkeiten darstellt. Auch für die Erweiterung zur Mehrsprachigkeit durch das frühe Fremdsprachenlernen (Englisch, Französisch, Niederländisch) ist das Grundschulalter besonders gut geeignet.

636. Im Saterland erteilen neben voll ausgebildeten Lehrkräften auch sonstige Personen Unterricht in Saterfriesisch, wenn sie hierfür geeignet sind und ein Bedarf besteht. Im Bereich der Bezirksregierung Weser-Ems wird bei der Ausschreibung von Einstellungen an den betreffenden Schulen darauf hingewiesen, dass Kenntnisse in Saterfriesisch erwünscht bzw. sogar erforderlich sind. Bei der Ausschreibung einer Stelle an der Grundschule Sedelsberg zum Schuljahresbeginn 2003/2004 ist ein Hinweis auf Kenntnisse im Saterfriesischen aufgenommen worden.

637. Das Unterrichtsmaterial, das die Lehrkräfte für Saterfriesisch selbst erstellen, wird überwiegend in der Grundschule eingesetzt. Grundlage hierfür bilden Materialien für den Englischunterricht in der Grundschule, Materialien aus dem Lehr- und Lernsystem, die in dem Pilotprojekt „Plattdeutsch in der Schule“ entwickelt wurden, sowie Materialien aus den nord- und westfriesischen Sprachgebieten. Eine Konzeption für das Lernen der saterfriesischen Sprache im Primarbereich soll im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen für die Lehrkräfte entwickelt werden.

638. Im Rahmen des EU-Projekts „Frühe Mehrsprachigkeit in der Vor- und Grundschulperiode“ hat es im Oktober 2002 und Februar 2003 zwei weitere zweitägige Fortbildungsveranstaltungen mit folgenden Themen gegeben:

- Kindliche Entwicklungsstadien – Wie kann Spracharbeit (Saterfriesisch) erfolgreich ansetzen?
- Mehrsprachige Erziehung – Merkmale der friesischen Spracharbeit in Dokkum, Fryslân

Beide Veranstaltungen sind im Rathaus der Gemeinde Saterland mit jeweils 18 Teilnehmerinnen und Teilnehmern von der Fachberaterin für Saterfriesisch durchgeführt worden. Nach den mit der Fachberaterin für Saterfriesisch getroffenen Zielvereinbarungen hat sie die Fortbildungsmaßnahmen zu planen und durchzuführen. Die Fortbildungsmaßnahmen sollen jährlich fortgesetzt werden.

639. Das Kultusministerium setzt sich nachhaltig für einen Antrag auf Förderung der Entwicklung eines Lehr- und Lernsystems für Saterfriesisch in den Schuljahren 1–6 bei dem Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und Medien ein. Seit November 2000 gibt es bei der Bezirksregierung Weser-Ems eine „Fachberaterin für Saterfriesisch im Unterricht“.

640. Im Hinblick auf die Feststellung des Sachverständigenausschusses in Rdn 218 des Monitoringberichts, dass keine Informationen über einen strukturellen Lösungsansatz vorliegen und die Verpflichtung deshalb nicht erfüllt ist, teilt Niedersachsen mit:

Die Fachberaterin hat auf der Ebene der Schulen einen „Arbeitskreis für Saterfriesisch“ gegründet, der sich mit der Entwicklung eines Lehr- und Lernsystems für Saterfriesisch in den Schuljahren 1–6 befasst. Dabei gilt es, die kulturellen Werte der saterfriesischen Sprache bewusst zu machen, kommunikative Lernprozesse im Sprachunterricht anzustoßen und zu festigen sowie die Geschichte der Kultur des Saterlandes zu dokumentieren. In verschiedenen Projekten sind Lese-Mal-Hefte mit thematischen Schwerpunkten für die Grundschulklassen 1–4 und Kindergärten sowie Schüler- und Lehrerbände für die Schuljahrgänge 1–4 unter dem Titel „Seelterlound“ erarbeitet worden. Unterrichtsmaterial zur „Geschichte, Kultur und Sprache des Saterlandes“ für den Sachunterricht befindet sich in der Entwicklung. Inzwischen liegen auch Halbjahrespläne für die Schuljahrgänge 2, 3 und 4 vor. Außerdem ist eine Sammlung von Liedern und Gedichten erstellt worden. Die Fachberaterin koordiniert auch die haupt- und ehrenamtlichen Lehrtätigkeiten für Saterfriesisch in der Schule. Dazu finden vierteljährlich Besprechungen statt. Die Ehrenamtlichen werden, soweit möglich, durch hauptamtliche Lehrkräfte an den Schulen bzw. durch die Schulleitungen gestützt. Sie erhalten Lerneinheiten zu den unterschiedlichsten Themen. Die Lerneinheiten enthalten methodische Anregungen und sind auf die Jahreszeiten sowie auf das Schulleben abgestimmt. Als Nächstes werden Handreichungen für den Unterricht erarbeitet. Zu den Fachtagungen, die im dreijährigen Rhythmus zu dem Thema „Die Region im Unterricht“ stattfinden, lädt das Kultusministerium Lehrkräfte des Arbeitskreises Saterfriesisch ein und gibt ihnen die Möglichkeit, Ergebnisse ihrer Arbeit vorzustellen.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe i – Aufsichtsorgane –

i) ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.

641. Im November 1997 wurde eine Arbeitsgemeinschaft eingerichtet, die aus Vertreterinnen und Vertretern der Landschaften, Landschaftsverbänden, des Niedersächsischen Heimatbundes und der Schulbehörden besteht. Die Arbeitsgemeinschaft hat die Aufgabe, die ordnungsgemäße Umsetzung der durch das Land übernommenen Verpflichtungen aus der Charta zu überwachen. Für die Ausarbeitung und regelmäßige Veröffentlichung des Berichts für den Bereich der Bildung zeichnet das Niedersächsische Kultusministerium verantwortlich.

642. Zu der Empfehlung des Sachverständigenausschusses in Rdn 219 des Monitoringberichts, ein spezielles Aufsichtsorgan einzusetzen und regelmäßige Berichte zu verfassen, teilt Niedersachsen mit:

Der Einsatz der Fachberaterin und die mit ihr getroffenen Zielvereinbarungen ermöglichen eine Kontrolle der Maßnahmen zum Ausbau des Unterrichts der saterfriesischen Sprache. Die Bezirksregierung Weser-Ems berichtet dem Niedersächsischen Kultusministerium regelmäßig über die Umsetzung dieser Vereinbarungen.

Artikel 9

Justizbehörden

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, dass die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert,

Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe b, iii – Zivilrechtliches Verfahren –

zivilrechtliches Verfahren

iii) zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;

643. Unter der Voraussetzung, dass Urkunden und Beweismittel in der Minderheitensprache in einer Form vorgelegt werden, die für die Übersetzung Missverständnisse oder Irrtümer ausschließt, ist die Verpflichtung durch die geltende Rechtslage in Deutschland erfüllt. Besondere Maßnahmen sind daher nicht ergriffen worden.

Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c, iii – Verwaltungsgerichtliche Verfahren –

in Verfahren vor Gerichten für Verwaltungssachen

iii) zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;

644. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Rdn 643 verwiesen.

645. Ergänzend ist für diesen Gerichtszweig darauf hinzuweisen, dass die Verwaltungsgerichte zur Amtsermittlung verpflichtet sind und ggf. von sich aus auf die Dienste von Dolmetscherinnen und Dolmetscher zurückgreifen. Den Angehörigen der Sprachgruppe entsteht mithin kein Nachteil aus dem Gebrauch ihrer Sprache.

Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe a – Gültigkeit von Urkunden –

Die Vertragsparteien verpflichten sich,

a) die Rechtsgültigkeit von im Inland abgefassten Rechtsurkunden nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind.

646. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Rdn 643 verwiesen.

Artikel 10

Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

(1) Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren

Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a, v – Vorlage von Urkunden –

v) sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können

647. Es bereitet keine Probleme, der Gemeinde Saterland in Saterfriesisch verfasste Urkunden vorzulegen. Mitarbeiter, die diese Dokumente prüfen können, sind in der Verwaltung vorhanden. In der Praxis ist von dieser Möglichkeit jedoch noch kein Gebrauch gemacht worden.

648. Zu der vom Sachverständigenausschuss in Rdn 222 des Monitoringberichts für eine vollständige Umsetzung für notwendig erachtete Ermutigung durch die staatlichen Stellen, teilt Niedersachsen mit:

Im Hinblick auf die übernommene Alternative der „Ermutigungen“ wird hinsichtlich der behaupteten Umsetzungsdefizite geprüft, ob den Verwaltungsbehörden und den öffentlichen Dienstleistungsbetrieben – der vollständigen Erfüllung/Umsetzung aller übernommenen Verpflichtungen dienende – Anweisungen oder förmliche Hinweise für die Praxis erteilt werden können.

Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe c – Abfassung von Schriftstücken –

c) *zuzulassen, dass die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprache abfassen.*

649. Die Gemeinde ist bereit, jederzeit Schriftstücke in der Minderheitensprache abzufassen. Bisher hat sich hierfür noch kein Bedarf ergeben.

650. entfallen

651. Zu den Feststellungen des Sachverständigenausschusses in Rdn 223 des Monitoringberichts, dass die Verpflichtung nur förmlich erfüllt ist, wird auf die Ausführungen unter Rdn 648 verwiesen.

Artikel 10 Abs. 2

(2) In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:

Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a – Gebrauch der Sprache –

a) *den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb der regionalen oder örtlichen Behörde;*

652. In Niedersachsen wird in der Gemeinde Saterland, in der etwa 2 000 Menschen die Minderheitensprache sprechen, von der Gemeindeverwaltung der Gebrauch der Sprache gefördert. Vor den Büroräumen, in denen die dort tätigen Mitarbeiter Saterfriesisch beherrschen, wird durch eine entsprechende Beschilderung darauf aufmerksam gemacht.

653. In der Gemeinde Saterland ist es möglich, standesamtliche Trauungen und andere Amtshandlungen in der saterfriesischen Sprache durchführen zu lassen.

Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe b – Stellung von Anträgen –

b) *die Möglichkeit, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen;*

654. In Niedersachsen können in der Gemeinde Saterland die Betroffenen ihre Anliegen in Saterfriesisch vorbringen. Die Anliegen werden auch in dieser Sprache beantwortet. Anträge können ebenfalls auf Saterfriesisch eingereicht werden. Bislang wurde hiervon nach Angaben der Gemeinde kein Gebrauch gemacht.

655. Zu den Feststellungen des Sachverständigenausschusses in Rdn 225 des Monitoringberichts, dass die Verpflichtung nur förmlich erfüllt ist, wird auf die Ausführungen unter Rdn 648 verwiesen.

Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c – Veröffentlichung amtlicher Schriftstücke der regionalen Behörde in Friesisch –

c) *die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der regionalen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;*

656. Die Verpflichtung wurde durch das Land Niedersachsen übernommen. Die Gemeinde Saterland, auf die sich der Sprachraum des Friesischen beschränkt, ist örtliche Ebene, sodass die entsprechende Umsetzung unter Buchstabe d erläutert wird.

Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe d – Veröffentlichung amtlicher Schriftstücke der örtlichen Behörde in Friesisch –

d) *die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der örtlichen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;*

657. Entsprechende Veröffentlichungen sind bisher in Saterfriesisch nicht erfolgt, werden aber für amtliche Bekanntmachungen kürzeren Umfangs (Aushänge) und dabei besonders für Standardtexte vorbereitet, die dann zweisprachig erfolgen sollen.

Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe e – Gebrauch der Minderheitensprache in Ratsversammlungen der regionalen Behörde –

e) *den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die regionalen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;*

658. Die Verpflichtung wurde durch das Land Niedersachsen übernommen. Die Gemeinde Saterland, auf die sich der Sprachraum des Friesischen beschränkt, ist örtliche Ebene, sodass die entsprechende Umsetzung unter Buchstabe f erläutert wird.

Zu den Feststellungen des Sachverständigenausschusses in Rdn 228 des Monitoringberichts, dass die Verpflichtung bezüglich regionalen Behörden nicht erfüllt sei, teilt die Gemeinde Saterland zur Frage des Gebrauchs der Minderheitensprache in Ratsversammlungen Folgendes mit:

„Därfon wät in do Meenteroatssitzingen nan Gebruk maket, weil blot sowät 20 % fon do Roatsherren ju Seelterske Toal balle können. Därfon kumt dät uk, dat een grooten Deel fon do Toulüsterer dän Ferloop fon de Sitzungen nit ferfulge können.“

Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe f – Gebrauch der Minderheitensprache in Ratsversammlungen der örtlichen Behörde –

f) *den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die örtlichen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;*

659. Hiervon wird von den Gemeinderatsvertretern kein Gebrauch gemacht, und zwar insbesondere aus Höflich-

keit gegenüber den Personen, die die Sprache nicht oder nicht ausreichend beherrschen.

Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe g – Ortsnamen in Friesisch –

- g) *den Gebrauch oder die Annahme der herkömmlichen und korrekten Formen von Ortsnamen in Regional- oder Minderheitensprachen, wenn nötig in Verbindung mit dem Namen in der (den) Amtssprache(n).*

660. Mit dem am 19. September 2002 in Kraft getretenen Zweiten Gesetz zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen hat Niedersachsen für Saterfriesisch diese Bestimmung übernommen. Eine entsprechende Beschilderung wurde durchgeführt.

Artikel 10 Abs. 4

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

Artikel 10 Abs. 4 Buchstabe a – Übersetzen oder Dolmetschen –

- a) *Übersetzen oder Dolmetschen je nach Bedarf;*

661. Die entsprechenden Möglichkeiten und das Personal sind in der Gemeinde Saterland vorhanden. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass das Schreiben des Saterfriesischen relativ schwierig ist und einen erheblichen Arbeitsaufwand erfordert.

Artikel 10 Abs. 4 Buchstabe c – Einsatz von Angehörigen des öffentlichen Dienstes mit Sprachkenntnissen des Friesischen –

- c) *nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.*

662. Sofern eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Gemeinde Saterland einen entsprechenden Wunsch äußert, wird geprüft, inwieweit dem Anliegen Rechnung getragen werden kann. Bisher sind solche Wünsche allerdings noch nicht geäußert worden.

663. Im Hinblick auf die Feststellung des Sachverständigenausschusses in Rdn 231 des Monitoringberichts, dass wegen des Fehlens von konkreten Einsatzbestimmungen die Bestimmung nicht als umgesetzt betrachtet werden kann, teilt Niedersachsen mit:

Hinsichtlich der behaupteten Umsetzungsdefizite wird geprüft, ob den Verwaltungsbehörden und den öffentlichen Dienstleistungsbetrieben – der vollständigen Erfüllung/Umsetzung aller übernommenen Verpflichtungen dienende – Anweisungen oder förmliche Hinweise für die Praxis erteilt werden können.

Konkrete Einsatzbestimmungen sind seitens des Landes nicht bekannt.

Artikel 10 Abs. 5

(5) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Gebrauch oder die Annahme von Familiennamen in den Regional- oder Minderheitensprachen auf Antrag der Betroffenen zuzulassen.

664. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Rdn 220 bis 225 verwiesen.

Artikel 11

Medien

Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe b, ii – Ausstrahlung von Hörfunksendungen –

- ii) *zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;*

665. Nach dem von den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein geschlossenen Staatsvertrag gehört es zum Programmauftrag des Norddeutschen Rundfunks als öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt, die norddeutsche Region, ihre Kultur und Sprache im Programm angemessen zu berücksichtigen (§ 5 Abs. 2 NDR-Staatsvertrag).

666. In den Landesfunkhäusern werden Landesprogramme als ganztägiges Hörfunk- und Regionalprogramm im Fernsehen produziert, die u. a. das kulturelle und soziale Leben insbesondere in dem jeweiligen Land darstellen (§ 3 Abs. 3 NDR-Staatsvertrag). In diesem Rahmen gibt es verschiedene Beiträge über Saterfriesisch, allerdings nicht mit festen Sendezeiten, sondern aus aktuellem Anlass.

667. Das Niedersächsische Landesrundfunkgesetz schreibt für die privaten Veranstalter von Rundfunk u. a. vor, dass in den Programmen auch die kulturelle Vielfalt der Regionen und die in Niedersachsen vorhandenen regionalen Sprachen zur Geltung kommen müssen (§ 17 Abs. 2 Landesrundfunkgesetz). Die Einhaltung dieser Vorgaben wird im Übrigen auch von den mindestens 41 Mitgliedern der Versammlung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt überwacht. Vorschlagsberechtigt hierfür sind alle großen gesellschaftlichen Gruppen oder Organisationen des Landes.

668. Die Niedersächsische Landesmedienanstalt unterstützt auch den nicht kommerziellen lokalen Rundfunk und die Offenen Kanäle. Gerade in diesen auf regionale und lokale Bereiche ausgerichteten Sendern werden kulturelle Besonderheiten und sprachliche Minderheiten

berücksichtigt und dargestellt. Dies gilt im ostfriesischen Raum auch für Saterfriesisch.

669. Die Veranstalter sind schon im eigenen Interesse bemüht, die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. Darüber hinaus ermutigt das Land Niedersachsen im Rahmen seiner Einflussmöglichkeiten die Rundfunk- und Fernsehveranstalter, regionale Besonderheiten in Kultur und Sprache noch mehr zu berücksichtigen und darzustellen. Für die saterfriesische Sprache ergibt sich allerdings die besondere Situation, dass dies wegen der in einem verhältnismäßig kleinen Gebiet gepflegten Minderheitensprache nur in sehr begrenztem Umfang möglich ist.

670. Zu der Empfehlung des Sachverständigenausschusses in Rdn 233 des Monitoringberichts, Maßnahmen mit dem Ziel, zur regelmäßigen Ausstrahlung von Sendungen zu ermutigen oder zu erleichtern, in Erwägung zu ziehen, teilt Niedersachsen mit:

Das Ziel, die kulturelle Vielfalt der Regionen und die regionalen Sprachen in den Programmen zur Geltung kommen zu lassen, soll durch die Verpflichtung der privaten Rundfunkveranstalter durch § 15 Abs. 2 des Niedersächsischen Mediengesetzes erreicht werden. Zur Wahrung der Programmautonomie wird den Veranstaltern jedoch nicht vorgeschrieben, in welcher Art und in welchem Umfang sie dieser Verpflichtung nachkommen. Gerade den privaten Rundfunkveranstaltern ist zuzugestehen, dass sie bei ihrer Programmgestaltung auf die Publikumsresonanz angewiesen sind. Daher muss es ihnen letztlich überlassen bleiben, wie weit sie hierbei auch lokale Besonderheiten, wie es die saterfriesische Sprache ist, berücksichtigen. Dies gilt sowohl für Hörfunk- als auch für Fernsehsendungen.

Die Landesregierung wird zwar weiterhin die privaten Rundfunkveranstalter bitten und ermutigen, in ihre Programme auch Sendungen in saterfriesischer Sprache aufzunehmen, weitergehende Einwirkungsmöglichkeiten sieht sie jedoch nicht.

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe c, ii – Ausstrahlung von Fernsehsendungen –

ii) *zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;*

671. Angesichts des verhältnismäßig kleinen Bevölkerungsanteils, der mit Fernsehsendungen in saterfriesischer Sprache erreicht werden kann, erfolgen bisher keine regelmäßigen Sendungen. Im Regionalprogramm des NDR (N3) werden gemäß Programmauftrag (§ 5 Abs. 2 i. V. m. § 3 NDR-Staatsvertrag) sporadisch Beiträge über Saterfriesisch gesendet.

672. Zu der Empfehlung des Sachverständigenausschusses in Rdn 234 des Monitoringberichts, Maßnahmen mit dem Ziel, zur regelmäßigen Ausstrahlung von Sendungen zu ermutigen oder zu erleichtern, in Erwägung zu ziehen, wird auf Rdn 665 bis 670 verwiesen.

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe d – Audio- und audiovisuelle Werke –

d) *zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;*

673. Durch die beschriebenen Programmgrundsätze für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk im NDR-Staatsvertrag und für den privaten Rundfunk im Landesrundfunkgesetz soll auch dazu motiviert werden, Audio- und audiovisuelle Werke in saterfriesischer Sprache zu produzieren und zu verbreiten. Zur Unterstützung derartiger Produktionen gewährt das Land Niedersachsen im Rahmen der kulturellen Förderung auf Antrag Zuschüsse zu den Produktionskosten.

674. Zu den vom Sachverständigenausschuss in Rdn 235 des Monitoringberichts erbetenen Beispiele, bei denen eine finanzielle Hilfe geleistet wurde, wird mitgeteilt, dass das Land Niedersachsen sicherstellt, dass im Rahmen der kulturellen Förderung auch Produktionen in saterfriesischer Sprache durch Zuschüsse finanziell unterstützt werden. Durch die von den Ländern Niedersachsen und Bremen mit anderen Partnern gemeinsam betriebene nordmedia Fonds GmbH konnten drei Filme in niederdeutscher Sprache gefördert werden. Eine entsprechende Förderung von Produktionen in saterfriesischer Sprache war dagegen bisher nicht möglich, weil keine entsprechenden Projektanträge eingereicht wurden. Niedersachsen wird weiterhin auf die grundsätzliche Fördermöglichkeit hinweisen und versuchen, entsprechende Produktionen anzuregen.

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe e, ii – Zeitungsartikel –

ii) *zur regelmäßigen Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;*

675. Die verfassungsmäßig garantierte Pressefreiheit lässt grundsätzlich keine direkten Einwirkungsmöglichkeiten zu. Außerdem können vor dem Hintergrund des Wettbewerbs den Verlagen keine bindenden Vorgaben gemacht werden. Bei entsprechenden Gelegenheiten appelliert die Landesregierung wiederholt, die saterfriesische Sprache auch in den Presseerzeugnissen zu berücksichtigen und darzustellen. Dieser Appell wird sowohl direkt an die Verlage als auch über den Verband nordwestdeutscher Zeitungsverleger vorgetragen.

676. In den Lokalausgaben der im Saterland gelesenen Regionalzeitungen erscheinen folglich auch Artikel in saterfriesischer Sprache.

In dem Gebiet werden folgende Tageszeitungen herausgegeben:

General-Anzeiger, Rhaderfehn	(Auflage ca. 10 830)
Münsterländische Tageszeitung, Cloppenburg	(Auflage ca. 20 000)
Nordwest-Zeitung, Oldenburg	(Auflage ca. 130 000)

677. Im Hinblick auf die Feststellung des Sachverständigenausschusses in Rdn 236 des Monitoringberichts, dass er zur Feststellung der Erfüllung der Verpflichtung Beispiele benötige, in welcher Weise die Behörden zur regelmäßigen Veröffentlichung von Zeitungsartikeln ermutigen bzw. sie erleichtern, teilt Niedersachsen mit:

Aufgrund der bestehenden Pressefreiheit können den Verlagen keine Vorgaben zum Inhalt der Zeitungen gemacht werden. Dies entscheiden die Verlage in autonomer Zuständigkeit, wobei natürlich auch die Resonanz in der Leserschaft zu berücksichtigen ist.

Unabhängig davon wird die Landesregierung weiterhin sowohl über den Verband Nordwestdeutscher Zeitungsverlage als auch – bei entsprechenden Gelegenheiten – direkt bei den infrage kommenden Zeitungen für die Veröffentlichung von Artikeln in saterfriesischer Sprache werben.

Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe f, ii – Finanzielle Hilfe für audiovisuelle Produkte –

ii) *die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;*

678. Zu den vom Sachverständigenausschuss in Rdn 237 des Monitoringberichts erbetenen Beispielen für konkrete finanzielle Hilfen wird auf die Rdn 674 verwiesen.

Artikel 11 Abs. 2 – Freier Empfang von Rundfunksendung und freie Meinungsäußerung –

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den freien direkten Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer Sprache zu gewährleisten, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, und die Weiterverbreitung von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer solchen Sprache nicht zu behindern. Sie verpflichten sich ferner, sicherzustellen, dass die Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Verbreitung von Informationen in den Printmedien in einer Sprache, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, keiner Einschränkung unterworfen werden. Da die Ausübung der erwähnten Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

679. Zu den Umsetzungsmaßnahmen wird auf die ausführliche Darstellung in Absatz 1 und unter Rdn 226 bis 239 verwiesen.

Artikel 12

Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

(1) In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten – insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien – verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben,

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe a – Ausdruck und Zugang zur Sprache –

a) *zu den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen Formen des Ausdrucks und der Initiative zu ermutigen sowie die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in diesen Sprachen geschaffenen Werken zu fördern;*

680. Das Land Niedersachsen ist grundsätzlich sehr daran interessiert, Initiativen im Bereich der Kultur, vor allem der Literatur der Regional- und der Minderheitensprachen zu fördern. Literatur und Sprache spielen bei der Identifikation des Einzelnen und der Gemeinschaft eine zentrale Rolle. Insofern ist Sprache nicht zu beschränken auf die Standardsprache, sondern schließt eine Minderheitensprache wie das Saterfriesische oder auch die Sprachen der hier ansässigen anderen Ethnien mit ein. Auf dieser Basis kann saterfriesische Literatur im Land Niedersachsen in allen Bereichen der Literaturförderung (Produktionsförderung, Distributionsförderung, Rezeptionsförderung) berücksichtigt werden. Die Förderung schriftstellerischer Arbeit und auch die Veröffentlichung literarischer Werke in niedersächsischen Verlagen wird von einer Fachjury bewertet. Bislang lagen noch keine Anträge vor, was daran liegen mag, dass die saterfriesische Sprache nur noch von etwas mehr als 2 000 Sprecherinnen und Sprechern der 12 400 Einwohner des Saterlandes, der kleinsten Sprachinsel Europas, beherrscht wird und hauptsächlich mündlich überliefert wurde.

681. In der Gemeinde Saterland ist vorwiegend der Heimatverein Saterland „Seelter Buund“ e. V. mit vielfältigen Aktivitäten zur Pflege des Saterfriesischen und der Kultur des Saterlandes befasst, die gegebenenfalls auch mit Landesmitteln bezuschusst werden.

682. Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur berät die Gemeinde Saterland und den Heimatverein bei der Planung von Veranstaltungen. So werden derzeit ein Internetprojekt und ein saterfriesisches Liedprogramm vorbereitet.

683. Weiterhin wird bei vom Land geförderten Einrichtungen, wie dem Literaterrat oder den Literaturbüros, angeregt, das Saterfriesische bei Veranstaltungen zu berücksichtigen.

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe b – Zugangsmöglichkeiten zu den in der Minderheitensprache geschaffenen Werken –

b) *die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken in anderen Sprachen zu fördern, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;*

684. Übersetzerinnen und Übersetzern stehen im Rahmen der Literaturförderung Mittel für die Übersetzung literarischer Werke zur Verfügung. Dies bezieht sich prinzipiell sowohl auf die Übersetzung ins Saterfriesische wie auch aus dem Saterfriesischen. Weiterhin besteht die Möglichkeit der Förderung eines Studienaufenthalts in einem Übersetzerzentrum.

685. Die Arbeitsstelle Niederdeutsch und Saterfriesisch der Carl-von-Ossietzky-Universität Oldenburg befasst sich intensiv mit der Erforschung des Saterfriesischen. Dort wurde ein „Saterfriesisches Wörterbuch“ erarbeitet, dessen stark erweiterte 2. Auflage derzeit in Vorbereitung ist. Dort wird auf Wunsch auch Übersetzungskompetenz angeboten.

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe c – Zugangsmöglichkeiten zu den in anderen Sprachen geschaffenen Werken –

c) *in Regional- oder Minderheitensprachen den Zugang zu Werken zu fördern, die in anderen Sprachen geschaffen worden sind, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;*

686. Hierzu wird auf die Ausführungen in Rdn 684 und 685 verwiesen.

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe d – Berücksichtigung der Sprache bei kulturellen Tätigkeiten –

d) *sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise dafür sorgen, dass die Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen sowie Regional- oder Minderheitenkulturen berücksichtigt werden;*

687. Die Gemeinde Saterland und die die saterfriesischen Interessen vertretenden Vereine oder Verbände können sicherstellen, dass bei ihren kulturellen Aktivitäten die Kenntnis und der Gebrauch der saterfriesischen Sprache und der saterländischen Kultur angemessen berücksichtigt werden.

688. Zu der Nachfrage des Sachverständigenausschusses in Rdn 242 des Monitoringberichts, inwiefern der „Seelter Buund“ im Sinne des Artikels für die geförderten Tätigkeiten verantwortlich ist, teilt Niedersachsen mit, dass der Verein „Seelter Buund“ maßgeblich für das vielfältige Spektrum kultureller Aktivitäten im Saterland verantwortlich ist. Nur deshalb konnte es das Land dem Seelter Buund ermöglichen, im Jahr 2002 mit Unterstützung des Bundes den ehemaligen Bahnhof der saterländischen Gemeinde Scharrel zu erwerben. Dieser Bahnhof soll zu einem saterfriesischen Kulturzentrum ausgebaut werden.

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe e – Einsatz von sprachkompetentem Personal –

e) *Maßnahmen zu fördern, um sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verantwortlichen Gremien über Personal verfügen, das die betreffende Regional- oder Minderheitensprache sowie die Sprache(n) der übrigen Bevölkerung beherrscht;*

689. Hier wird zunächst auf die Ausführungen in Rdn 687 und 688 verwiesen.

690. Das Katholische Bildungswerk Saterland bietet darüber hinaus Spracherwerbskurse an. Weitere in Planung befindliche Projekte, wie das unter Absatz 1 Buchstabe a, erwähnte Liedprogramm, dienen dazu, die vorhandene Sprachkompetenz zu verfestigen.

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe f – Mitwirkung von Vertretern der Sprachgruppe an kulturellen Tätigkeiten –

f) *zur unmittelbaren Mitwirkung von Vertretern der Sprecher einer bestimmten Regional- oder Minderheitensprache bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten zu ermutigen;*

691. Wie bereits in Rdn 687 bis 690 ausgeführt, sind zahlreiche Haupt- und Ehrenamtliche bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen in der Regionalsprache engagiert. Eine Beteiligung am jährlich vom Land Niedersachsen organisierten Landesfest, dem „Tag der Niedersachsen“, ist grundsätzlich möglich und auch angeregt worden.

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe g – Schaffung von Archivierungsmöglichkeiten –

g) *zur Schaffung eines oder mehrerer Gremien, die für die Sammlung, Aufbewahrung und Aufführung oder Veröffentlichung von in den Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken verantwortlich sind, zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;*

692. An der Carl-von-Ossietzky-Universität in Oldenburg ist ein Spezialist für die Saterfriesische Sprache beschäftigt, der auch umfangreiche Dokumentationsarbeit leistet. Die dortige Universitätsbibliothek wie auch die

Staats- und Universitätsbibliothek in Göttingen kann auf einen breiten Bestand an friesischer Literatur verweisen.

693. Der Sachverständigenausschuss bittet in Rdn 245 des Monitoringberichts um weitergehende Informationen. Hierzu wird mitgeteilt, dass die Bibliotheken der Universitäten Göttingen und Oldenburg in ihrem Bestand rd. 20 bis 30 Bände an saterfriesischer Literatur haben, was der konkreten Anzahl an vorhandenen Publikationen entspricht. Die Bibliothek bzw. Mediothek des neu einzurichtenden saterfriesischen Kulturzentrums wird erst aufgebaut, Zahlen können deshalb noch nicht genannt werden.

Artikel 12 Abs. 2

(2) In Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt, geeignete kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen in Übereinstimmung mit Absatz 1 zuzulassen, dazu zu ermutigen und/oder sie vorzusehen.

694. Außerhalb des Saterlandes können nach Bedarf, wie z. B. bei Tagungen zu Regional- oder Minderheitensprachen, entsprechende Kulturveranstaltungen berücksichtigt werden. Die mögliche Beteiligung am jährlichen „Tag der Niedersachsen“, der an wechselnden Orten im Lande stattfindet, ist bereits erwähnt.

Artikel 12 Abs. 3

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.

695. Hierzu wird auf die Ausführungen des Landes Schleswig-Holstein unter Rdn 615 verwiesen.

696. Bezüglich der Maßnahmen zur auswärtigen Kulturpolitik wird auf Rdn 505 verwiesen.

Artikel 13

Wirtschaftliches und soziales Leben

(1) In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land

- a) *aus ihrem Recht jede Bestimmung zu entfernen, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen in Urkunden betreffend das wirtschaftliche oder soziale Leben, insbesondere Arbeitsverträgen, sowie in technischen Schriftstücken wie Gebrauchsanweisungen für Erzeugnisse oder Anlagen ungerechtfertigt verbietet oder einschränkt;*
- b) *die Aufnahme von Klauseln, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen ausschließen oder einschränken, in innerbetriebliche Vorschriften*

und Privaturkunden zumindest zwischen Personen, die dieselbe Sprache gebrauchen, zu verbieten;

- c) *Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen;*

697. Die Verpflichtungen zu Buchstaben a und c wurde durch Niedersachsen übernommen. Diese Verpflichtungen entsprechen dem geltenden Recht der Bundesrepublik Deutschland und werden damit bundesweit hinsichtlich aller Regional- oder Minderheitensprachen erfüllt. Besondere Maßnahmen waren von den Ländern daher nicht zu treffen.

Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe d – Erleichterung des Gebrauchs der Sprache –

- d) *den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/oder dazu zu ermutigen.*

698. In Deutschland ist die Freiheit zum Gebrauch der eigenen Sprache – in der Öffentlichkeit und in der Privatsphäre – durch Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes, der die freie Entfaltung der eigenen Persönlichkeit garantiert, gewährleistet. Der Gebrauch der Minderheitensprachen in der Öffentlichkeit wird von der deutschen Bevölkerung allgemein akzeptiert. Es gibt hier keinerlei Vorbehalte.

699. Bei den Saterfriesen ist schrittweise eine Verstärkung des Gebrauchs der saterfriesischen Sprache festzustellen, nachdem bei den Schulkindern die Bereitschaft zur Aneignung dieser Sprache wächst und die Kommunikation der Kinder mit der Großelterngeneration in der saterfriesischen Sprache wieder eingeleitet worden ist.

700. Von staatlicher Seite wird das Erlernen wie die Nutzung der Minderheitensprachen vielfältig gefördert (siehe dazu die Ausführungen zu den einzelnen Verpflichtungen). Insbesondere wird auch in der Öffentlichkeit dafür geworben, die Sprachen durch Nutzung in der Familie und im außerfamiliären Alltag lebendig zu erhalten. Dabei wird insbesondere der kulturelle Wert der Minderheitensprachen für das Kulturleben Deutschlands hervorgehoben, um mit dem entsprechenden Selbstwertgefühl die Bereitschaft der jüngeren Generation zur Übernahme und Weitergabe dieser Sprachen zu stärken.

701. Soweit der Sachverständigenausschuss in Rdn 250 des Monitoringberichts noch fehlende Informationen beklagt, die ihm die Feststellung der Erfüllung der Verpflichtung bislang verwehren, wird zunächst auf die grundsätzlichen Ausführungen unter Rdn 249 verwiesen. Ergänzend wird mitgeteilt, dass mit dem Erwerb des Scharreler Bahnhofs zur Nutzung als Kulturzentrum im Saterland durch öffentliche Mittel ein deutliches Signal gesetzt wurde, dass die Pflege der saterfriesischen Sprache ein Anliegen der Landesregierung ist. Dieses Zentrum steht allen Bürgerinnen und Bürgern offen und wirkt mit seinen geplanten Aktivitäten in alle Bereiche des täglichen Lebens hinein.

702. Des Weiteren hat mit Unterstützung der Landesregierung der NHB einen Wettbewerb zu Aktivitäten der Umsetzung der Europäischen Charta (Niederdeutsch und Saterfriesisch) ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgte sowohl über die Presse wie auch durch ein Faltblatt, das über die Charta informierte. Die eingereichten Projekte umfassten alle Bereiche des wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Lebens. Bei diesem Wettbewerb hat der Heimatverein Saterland – Seelter Buund – bei 105 Einsendungen einen 1. Platz errungen.

D.2.5 Romanes im Sprachraum des Bundesgebiets und der einzelnen Länder

703. Durch das zweite Gesetz zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, das am 19. September 2002 in Kraft getreten ist, werden auf dem Gebiet des Landes Hessen 35 Verpflichtungen zum Schutz des Romanes verbindlich übernommen. Damit liegt für Romanes ein Schutz nach Teil III der Charta im Land Hessen vor.

Artikel 8

Bildung

704. Der Zentralrat und andere Vereinigungen der Sinti und Roma vertreten die Auffassung, dass mit Rücksicht auf die Erfahrungen der Überlebenden des Völkermordes Romanes nicht durch Außenstehende im staatlichen Bildungssystem gelehrt und dort gelernt werden soll.

705. Andere Roma-Vereine plädieren hingegen für eine Einbeziehung des Romanes in den Unterricht und unterstützen Maßnahmen der Verschriftlichung wie in europäischen Nachbarstaaten.

706. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma tritt für einen schulischen Ergänzungsunterricht für interessierte Kinder der deutschen Sinti und Roma ein, bei dem durch Lehrkräfte aus der Minderheit in der Sprache Romanes schulische Themen behandelt und damit die Sprachkenntnisse der Kinder in Romanes verstärkt werden. Allerdings stehen in den Ländern nur bedingt Lehrkräfte mit entsprechender Sprachkompetenz zur Verfügung. Der Zentralrat befürwortet weiter Sprachkurse für Minderheitenangehörige auf privater Basis und im Rahmen der Erwachsenenbildung durch Lehrkräfte aus der Minderheit. Die Sinti-Allianz sieht die Vermittlung der Muttersprache Romanes auch in diesem Bereich als ausschließliche Aufgabe der Familien und Familienverbände der Sinti-Gemeinschaft an und vertritt die Auffassung, dass ein Angebot des muttersprachlichen Unterrichts nicht möglich sei, da die Sprache der Sinti schriftlos ist und demzufolge keine eigene Literatur in der Sprache existiere.

707. Die Verwendung von Romanes im öffentlichen Schulsystem beschränkt sich aus den dargestellten Gründen auf Pilotmaßnahmen für deutsche und ausländische Roma-Kinder, die in größerer Zahl in räumlicher Nähe zusammenleben. Die Organisationen deutscher Sinti und

Roma legen größten Wert darauf, dass das vorhandene staatliche und staatlich anerkannte Schul- und Bildungssystem für die Kinder der deutschen Sinti und Roma uneingeschränkt wie bisher genutzt wird. Sie lehnen daher separate Schulen oder Schulklassen nur für Sinti und Roma ab. Die staatlich geförderten Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung des Romanes sollen daher eine alleinige Angelegenheit der Minderheit selbst sein. Das entspricht augenscheinlich auch dem Wunsch der Eltern, denn die Kinder der deutschen Sinti und Roma besuchen die örtlichen Regelschulen bzw. weiterführende Schulen.

708. Besondere Möglichkeiten der Förderung der schulischen Entwicklung für Kinder von Sinti und Roma unter Einbeziehung ihrer kulturellen Traditionen und ihrer Sprache haben sich in einigen Ländern der Bundesrepublik Deutschland, so etwa in Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein – teilweise im Rahmen lokaler Projekte – ergeben. Es handelt sich dabei um Projekte an Grund-, Haupt- und Realschulen. Die Erfahrungen in diesem Zusammenhang haben gezeigt, dass langfristig nur solche Initiativen erfolgreich sind, die mit Einverständnis, Willen und mitverantwortlicher Beteiligung der Betroffenen vor Ort in die Wege geleitet werden. Vor allem in der Lehrerfortbildung ist die Berücksichtigung der Belange der Schüler aus Familien der Sinti und Roma regional ein Schwerpunkt geworden. Im Übrigen wird hierzu auf die Ausführungen in Rdn 93 verwiesen.

Artikel 8 Abs. 1

(1) Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a – Vorschulische Erziehung –

- i) die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii) einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*

Beide Verpflichtungen wurden vom Land Berlin übernommen.

709. In Übereinstimmung mit dem Landesverband der Deutschen Sinti und Roma Berlin-Brandenburg e. V. wird die Umsetzung dieser Verpflichtungen derzeit nicht betrieben.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a, iii – Vorschulische Erziehung –

- iii) eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder*

Die Verpflichtung wurde vom Land Hessen übernommen.

710. Gegenüber dem Hessischen Landesverband Deutscher Sinti und Roma wurde in mehreren hessischen Kommunen Bedarf geäußert. Der Landesverband beabsichtigt deshalb – sobald Mittel zur Verfügung stehen – als nächsten Schritt, eine fundierte lokale Bedarfsanalyse durchzuführen.

711. Die Bundesregierung bewilligt dem Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma in Heidelberg ab Januar 2001 finanzielle Mittel, um mit zwei Mitarbeitern das „Referat Bildung“ einzurichten. Zu dessen länderübergreifenden Aufgaben wird es gehören, neben der Erarbeitung von Materialien für den ergänzenden Hausaufgaben- und Sprachenunterricht durch Lehrer aus der Minderheit/Sprachgruppe für interessierte Kinder solche Kursangebote in Romanes auch in Hessen anzulegen. Der Hessische Landesverband Deutscher Sinti und Roma wird hierbei mitwirken. Die Landesregierung wird sich bei der Beauftragung/Anstellung geeigneter Lehrkräfte mit diesen Organisationen abstimmen. Für das Zustandekommen eines Kursangebotes hält die Landesregierung jeweils eine Zahl von acht bis zehn Personen der Minderheit/Sprachgruppe für ausreichend. Dies gilt gleichermaßen auch für den Bereich der Erwachsenenbildung.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a, iv – Vorschulische Erziehung –

iv) *falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;*

1. Baden-Württemberg

712. Der seit 1. Januar 1999 uneingeschränkt bestehende bundesgesetzliche Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz gilt grundsätzlich auch für Kinder von Sinti und Roma. Der Rechtsanspruch richtet sich gegen den Träger der zuständigen öffentlichen Jugendhilfe (Stadt- und Landkreis).

713. Die Sprache Romanes wird in den von Kommunen und Trägern der freien Jugendhilfe betriebenen Tageseinrichtungen für Kinder in aller Regel nicht angeboten. Dies schließt jedoch nicht aus, dass ein Kindergartenträger bei entsprechendem Bedarf Betreuungspersonal einsetzen kann, um die Sprache Romanes zu vermitteln.

714. Die zum 1. Januar 1999 in Kraft getretene Neuregelung der Kindergartenförderung schließt den Einsatz entsprechenden Personals nicht aus. Sofern für die Betreuung einer Gruppe nicht ausreichend Fachkräfte im Sinne des Kindergartengesetzes für Baden-Württemberg (in der jeweils geltenden Fassung) vorhanden sind, können zur Vermittlung der Sprache Romanes auch andere Kräfte (Nichtfachkräfte) in Tageseinrichtungen für Kinder tätig werden. Den Kindergartenträgern steht insofern die Personalhoheit zu. Das Land kann hierauf keinen Einfluss nehmen.

2. Hessen

715. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Rdn 710 und 711 verwiesen.

3. Rheinland-Pfalz

716. Aus dem Kreis der Angehörigen der Minderheit/Sprachgruppe sind entsprechende Wünsche noch nicht an das Land herangetragen worden.

4. Freie und Hansestadt Hamburg

717. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat Ziffer iv als neue Selbstverpflichtung übernommen. Bislang wurden noch keine Wünsche der Angehörigen der Sprachgruppe an das Land herangetragen.

Artikel 8 Abs. 1b – Grundschulunterricht –

- i) *den Grundschulunterricht in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii) *einen erheblichen Teil des Grundschulunterrichts in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii) *innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder*
- iv) *eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird;*

1. Baden-Württemberg

718. Das Land hat die Verpflichtung zum Buchstaben b nicht ausdrücklich übernommen.

719. Bisher wurde in Baden-Württemberg auch kein Bedarf an Unterricht in der Minderheitensprache Romanes angemeldet. Es stehen keine ausgebildeten Lehrkräfte zur Verfügung, die diesen Unterricht erteilen können. In Baden-Württemberg sind Kinder von Sinti und Roma in Regelklassen integriert. Zur Beratung von Lehrkräften und Eltern steht in Heidelberg eine durch Landesmittel geförderte Beratungsstelle des Landesverbandes Deutscher Sinti und Roma zur Verfügung. Weiter besteht eine Kooperation mit den schulpсихologischen Beratungsstellen des Landes. Eine weitere finanzielle Förderung wurde dem Landesverband in Aussicht gestellt.

720. Mit Schreiben des Kultusministeriums vom 5. Juni 2000 ist zugesagt worden, dass nach Bedarf ein den Regelunterricht ergänzendes Angebot (z. B. Hausaufgabenbetreuung oder Sprachunterricht) in Romanes im Umfang von zwei mal zwei Wochenstunden (Gruppengröße acht bis zehn Schülerinnen/Schüler) an ca. zwei bis drei Standorten auf der Basis des Lehrbeauftragtenmodells eingerichtet wird (z. B. Raum Heidelberg/Mannheim, Ravensburg).

2. Berlin

Berlin hat die Verpflichtungen zu i bis iv übernommen.

721. In Übereinstimmung mit dem Landesverband der Deutschen Sinti und Roma Berlin-Brandenburg e. V. wird die Umsetzung der Verpflichtungen zu i bis iii derzeit nicht betrieben.

722. Die Verpflichtung zu iv kommt nur auf Wunsch der Sprachgruppe zur Anwendung. Dies ist im Berichtszeitraum nicht geschehen.

3. Hessen

Das Land Hessen hat die Verpflichtung zu iv übernommen.

723. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Rdn 711 verwiesen.

4. Freie und Hansestadt Hamburg

Hamburg hat die Verpflichtung nach Ziffer iv übernommen.

724. Seit 1992 schließt Hamburg auf der Grundlage der gesonderten Arbeitsplatzbeschreibung „Roma und Sinti als Lehrer und Sozialarbeiter“ Arbeitsverträge auch mit deutschen Roma und Sinti ab.

725. An insgesamt sieben Hamburger Schulen (eine Grundschule und sechs Haupt-, und Realschulen) wird Romanes auch für deutsche Sinti und Roma von vier Romalehrern und Roma-Schulsozialarbeitern angeboten. Der muttersprachliche Unterricht wird in den Regelunterricht integriert, indem die Roma mit einer Teampartnerin bzw. einem Teampartner den Unterricht durchführen. Unterrichtsmaterialien werden teilweise zweisprachig verfasst. Dabei wird darauf geachtet, dass die Geschichte sowie Literatur der deutschen Roma und Sinti mit in den Unterricht aufgenommen werden.

726. Ein weiterer Schwerpunkt der pädagogischen Arbeit mit Romakindern ist der Musikunterricht. Die Kinder erhalten nach Wunsch Tanz-, Gesangs- und Gitarrenunterricht und lernen die verschiedenen Musikrichtungen auch der deutschen Roma und Sinti kennen. Das Musikangebot besteht auch für Nicht-Roma.

727. Der muttersprachliche Unterricht wird zusätzlich, wenn Eltern und Kinder dieses wünschen, in kleinen Lerngruppen erteilt. Elterngespräche werden ebenfalls in Romanes geführt sowie sämtliche Beratungsgespräche für Schülerinnen und Schüler sowie für Eltern.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe c – Sekundarbereich –

- i) *den Unterricht im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii) *einen erheblichen Teil des Unterrichts im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*

iii) *innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder*

iv) *eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder – wo dies in Betracht kommt – deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;*

1. Baden-Württemberg

728. Das Land hat keine Verpflichtung zum Buchstaben c ausdrücklich übernommen.

Hierzu wird auf Ausführung unter Rdn 718 bis 720 verwiesen.

2. Hessen

729. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Rdn 711 verwiesen.

3. Freie und Hansestadt Hamburg

730. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Rdn 717 verwiesen.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe d – Berufliche Bildung –

- i) *die berufliche Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii) *einen erheblichen Teil der beruflichen Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii) *innerhalb der beruflichen Bildung den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder*
- iv) *eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder – wo dies in Betracht kommt – deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;*

1. Hessen

731. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Rdn 711 verwiesen.

2. Freie und Hansestadt Hamburg

732. Hamburg hat die Verpflichtung neu übernommen. Erfahrungen liegen bislang noch nicht vor.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe e – Universitäten und andere Hochschulen –

- i) *an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*

- ii) *Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten*

Die Verpflichtungen zu i und ii wurden von Berlin übernommen.

733. In Übereinstimmung mit dem Landesverband der Deutschen Sinti und Roma Berlin-Brandenburg e. V. wird die Umsetzung dieser Verpflichtungen derzeit nicht betrieben.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe e, iii

- iii) *falls wegen der Rolle des Staates in Bezug auf Hochschuleinrichtungen die Ziffern i und ii nicht angewendet werden können, dazu zu ermutigen und/oder zuzulassen, dass an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen oder Möglichkeiten zum Studium dieser Sprachen als Studienfächer angeboten werden;*

1. Baden-Württemberg

734. Baden-Württemberg hat die Bestimmung in der Alternative des „Zulassens“ benannt, da sie in dieser Form nach der bestehenden Rechtsordnung im Hinblick auf die verfassungsrechtlich nach Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes garantierte Wissenschaftsfreiheit sowie die daraus abgeleitete Hochschulautonomie erfüllt ist.

2. Berlin

735. In Übereinstimmung mit dem Landesverband der Deutschen Sinti und Roma Berlin-Brandenburg e. V. wird die Umsetzung dieser Verpflichtung derzeit nicht betrieben.

3. Freie und Hansestadt Hamburg

736. Hamburg hat die Verpflichtung neu übernommen. Erfahrungen liegen bislang noch nicht vor.

4. Hessen

737. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Rdn 711 verwiesen.

5. Nordrhein-Westfalen

738. Das Land Nordrhein-Westfalen hat die Bestimmung in der Alternative des „Zulassens“ benannt, da sie in dieser Form nach der bestehenden Rechtsordnung im Hinblick auf die verfassungsrechtlich durch Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes garantierte Hochschulautonomie erfüllt ist.

6. Rheinland-Pfalz

739. Rheinland-Pfalz hat die Bestimmung in der Alternative des „Zulassens“ benannt, da sie in dieser Form nach der bestehenden Rechtsordnung im Hinblick auf die

verfassungsrechtlich durch Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes garantierte Hochschulautonomie erfüllt ist.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe f, iii – Erwachsenenbildung –

- iii) *falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der Erwachsenenbildung haben, das Angebot solcher Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;*

Die Verpflichtung wurde durch die Bundesrepublik Deutschland übernommen.

740. Durch die staatliche Finanzierung des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma wird der Ziffer iii) bundesweit entsprochen, da es aufgrund dieser Förderung und des Selbstverwaltungsprinzips in der Hand der Verantwortlichen der Minderheit/Sprachgruppe in dieser Institution liegt, bei der Entscheidung über die Aktivitäten des Zentrums entsprechende Maßnahmen der Erwachsenenbildung zu beschließen und im Rahmen der insgesamt verfügbaren Mittel durchzuführen.

741. Baden-Württemberg erfüllt die Voraussetzung – obwohl keine ausdrückliche Übernahme der Verpflichtung erfolgte – dadurch, dass es sich als einziges Bundesland an der Finanzierung des in seinem Gebiet gelegenen Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma in Heidelberg mit 10 % der Gesamtaufwendungen beteiligt. Die Förderung wird als Ermutigung angesehen, Romanes als Fach der Erwachsenen- und Weiterbildung anzubieten. Durch die Förderung ist es den Verantwortlichen der Volksgruppe im Rahmen der Selbstverwaltung möglich, bei der Entscheidung über die Aktivitäten des Zentrums entsprechende Maßnahmen der Erwachsenenbildung zu beschließen, zu organisieren und durchzuführen.

In Hessen wurde gegenüber dem Hessischen Landesverband Deutscher Sinti und Roma in mehreren hessischen Kommunen Bedarf geäußert. Der Landesverband beabsichtigt deshalb – sobald Mittel zur Verfügung stehen – als nächsten Schritt, eine fundierte lokale Bedarfsanalyse durchzuführen.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe g – Unterricht in Geschichte und Kultur –

- g) *für den Unterricht der Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen;*

Die Verpflichtung wurde durch die Bundesrepublik Deutschland übernommen.

742. Die Geschichte und Kultur der deutschen Sinti und Roma, die in Romanes ihren Ausdruck findet, wird aufgrund der historischen Ereignisse während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft bundesweit im Unterricht berücksichtigt.

743. Die Umsetzung dieser Bestimmung ist nach dem föderativen Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland insbesondere eine Angelegenheit der Länder. Die Förderung der Kenntnis von der Kultur, Geschichte, Sprache und Religion der Minderheit/Sprachgruppe ebenso wie der Mehrheitsbevölkerung ist im Bereich der Bildung in den Ländern Teil der Lehrpläne für die öffentlichen und privaten Schulen sowie des Auftrags der Landeszentralen und der Bundeszentrale für politische Bildung.

744. Zur Vermittlung des Wissens über die Geschichte und Kultur der deutschen Sinti und Roma, die nahezu über das gesamte Bundesgebiet verstreut leben, können beispielhaft die folgenden Maßnahmen genannt werden:

745. In Hessen gehören nach den Rahmenplänen für die Schulen die Geschichte und die Kultur der Sinti und Roma zum Unterricht. Das Hessische Landesinstitut für Pädagogik hat im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums in Kooperation mit dem Fritz-Bauer-Institut entsprechende Unterrichtsmaterialien erarbeitet. Das Hessische Kultusministerium hat 1998 das „Pädagogische Büro Nationale Minderheiten: Sinti und Roma“ eingerichtet und es dem Hessischen Landesinstitut für Pädagogik angegliedert. Das Pädagogische Büro hat deshalb schwerpunktmäßig die Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer an den hessischen Schulen hinsichtlich der Thematik Geschichte und Kultur der Sinti und Roma im engen und weitergefassten Sinne zum Auftrag. Das Hessische Kultusministerium hat allerdings das Pädagogische Büro mit einem über das Arbeitsfeld des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik hinausgehenden Auftrag versehen, nämlich der Implementierung des Themas an der Universität und in der Gesellschaft.

Vor diesem Hintergrund hat das Pädagogische Büro im Rahmen des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik folgende Leistungen im Berichtszeitraum erbracht:

- Durchführung von Fortbildungsseminaren für hessische Lehrerinnen und Lehrer
- Beratung bei Unterrichtsprojekten einzelner Schulen
- Durchführung und Begleitung einschlägiger schulinterner Fortbildungen (z. B. Pädagogischer Tag für ganze Lehrerkollegien)
- Erstellung von Unterrichtsmaterialien:
 - Lehrerhandreichung „Sinti und Roma im Film“. Bearbeitet von Charlotte Bernard u. Marlis Sewering-Wollanek. Pädagogisches Büro nationale Minderheiten: Sinti und Roma/Hessisches Landesinstitut für Pädagogik. Wiesbaden 2001. (= Materialien zum Unterricht, 135A).
 - Verschiedene Handouts für Schulklassen

- Präsentation der Ausstellung des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma „Der nationalsozialistische Völkermord an den Sinti und Roma“ in Kooperation mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma/Landesverband Hessen, der Stadt Marburg, der Philipps-Universität Marburg, dem Cineplex Marburg und dem Landestheater Marburg. Bei diesem Projekt waren die drei oben benannten Aufgabengebiete (Lehrerfortbildung, universitäre Aufgaben, Gesellschaft) eng miteinander verknüpft und als gegenseitige Ergänzung ausgelegt. Durch die Ausstellung wurden 750 Schülerinnen und Schüler geführt und in die Thematik eingeführt.

- Interne Fortbildungen im Hessischen Landesinstitut für Pädagogik

- Fortbildungen an Studienseminaren

Im Zusammenhang mit dem Auftrag der Sensibilisierung der Gesellschaft für Sinti und Roma wurden im Berichtszeitraum folgende Leistungen erbracht:

- Beratung und Begleitung von Ausstellungen anderer Träger:

- Roma in Rumänien, Fotoausstellung, Marburg, November 2001

- Vom Verschwinden der Kindheit, Marburg, Februar-März 2003. Im Rahmen des Begleitprogramms der Ausstellung präsentierte das Pädagogische Büro den Film „Abschied von Sidonie“ (Karin Brandauer) sowie einen Vortrag

- Interviews, Presse und Lokalradio

- Vorträge z. B. für die Fachhochschule Fulda

- Teilnahme an einschlägigen Arbeitskreisen (AK „Sinti und Roma“ des Fritz-Bauer-Instituts; Mitgliedschaft in der Gesellschaft für Antiziganismusforschung)

Weiter vorgesehen sind auch für das Jahr 2004 u. a.:

- Eine gemeinsame Präsentation der Ausstellung des Verbandes Deutscher Sinti und Roma/Landesverband Hessen zur 600jährigen (Verfolgungs-)Geschichte der Sinti und Roma in Hessen mit einem kulturellen Begleitprogramm. Die Ausstellung richtet sich insbesondere an Schülerinnen und Schüler und Lehrer.

- Finanzierung einer vom Landesverband Hessen erarbeiteten Publikation von Zeitzeugenberichten. Mehr als 40 hessische Sintiberichte über ihre Verfolgung im Nationalsozialismus

- Lehrerhandreichung mit Erzählungen und Märchen der Sinti und Roma

- Bildung eines Koordinatoren-Netzwerkes aller mit der Thematik Sinti und Roma arbeitender hessischer Lehrer zur Verknüpfung und Verbesserung der Arbeit, um Synergieeffekte zu gewinnen

Im Rahmen eines Lehrauftrages an der Philipps-Universität Marburg wurden im Berichtszeitraum folgende Leistungen erbracht:

- Durchführung von Seminaren am Fachbereich Geschichtswissenschaften/Seminar für Osteuropäische Geschichte, die regelmäßig die Geschichte und Gegenwart der osteuropäischen Roma im engeren und weiteren Sinne thematisieren
- Durchführung von Seminaren am Fachbereich Erziehungswissenschaften, welche die Geschichte und Gegenwart der deutschen Sinti und Roma, ihre Lage in der deutschen Gesellschaft sowie in der Schule thematisieren
- Betreuung von einschlägigen Hausarbeiten, deren Anzahl sich im Verlauf der letzten Semester durchaus gesteigert hat
- Durchführung von Zwischenprüfungen, die inzwischen auch (wenn auch selten) Sinti und Roma zum Inhalt hatten

746. Die vom Land Nordrhein-Westfalen gemachten schulischen Angebote beziehen sich vorwiegend auf die Vermittlung der Geschichte und Kultur der Sinti und Roma. So sind zum Beispiel in Hamm und Köln unter Beteiligung der örtlichen Roma Materialien für Unterricht und regionale Fortbildung erstellt worden, die über den Kulturkreis und die Geschichte der Sinti und Roma informieren. Durch Mitarbeit von Roma bei der Elternarbeit in Köln – im Zusammenhang mit der Alphabetisierung – wird die Vertrauensbildung zwischen Schulen und Familien verstärkt.

747. In Baden-Württemberg wurden in Zusammenarbeit von Kultusministerium und baden-württembergischem Landesverband deutscher Sinti und Roma folgende Maßnahmen vereinbart: Am Landesinstitut für Erziehung und Unterricht in Stuttgart wird eine Arbeitsgruppe „Sinti und Roma in Deutschland“ eingerichtet, die mit dem Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma in Heidelberg kooperiert. In der Arbeitsgruppe sind Pädagoginnen und Pädagogen, Repräsentanten des Verbandes Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Baden-Württemberg sowie des Heidelberger Zentrums vertreten. Die Arbeitsgruppe soll für die Einbeziehung der Geschichte, der Kultur und der Leiden deutscher Sinti und Roma im Unterricht neue Anstöße geben. Das Dokumentations- und Kulturzentrum wird in die bestehende Reihe außerschulischer Lernorte aufgenommen, um beispielsweise Klassenfahrten nach Heidelberg vorzubereiten. Durch das Landesinstitut für Erziehung und Unterricht wird zurzeit eine Broschüre erstellt, die zur Aufarbeitung der Geschichte der Sinti und Roma im Unterricht benutzt werden soll. Daneben bemüht sich die Landesregierung gegenüber den Schulbuchverlagen um eine verstärkte Berücksichtigung der Sinti und Roma in Schulbüchern und sonstigen Unterrichtsmedien.

748. Eine wichtige Rolle in der Vermittlung von Wissen über die Kultur von Mehrheitsbevölkerung und nationaler Minderheiten und Volksgruppen im schulischen und außerschulischen Bereich spielen die staatlichen Einrichtungen für politische Bildung, die Bundeszentrale und die Landeszentralen. Die von diesen Einrichtungen u. a. erstellten Materialien zu Fragen des Zusammenlebens der verschiedenen in Deutschland repräsentierten Kulturen finden als Unterrichtsmaterial sowohl in den Schulen als auch in der Erwachsenenbildung Verwendung.

749. Im Land Berlin sind in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport sowohl aus dem Schul- als auch aus dem Jugendbereich Mitarbeiter mit der aktuellen Situation von Sinti und Roma befasst. Sie sind vertreten in einem ressortübergreifenden Regionalausschuss. Die vorläufigen Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung in der Berliner Schule für die Fächer Geschichte und politische Weltkunde umfassen bei der Behandlung der nationalsozialistischen Ideologie und ihrer Umsetzung durch Verfolgung und Vernichtung selbstverständlich auch die Sinti und Roma. Die Berliner Schulen nehmen auch die Möglichkeit wahr, im Rahmen von Vorträgen Sinti und Roma als externe Referenten einzuladen. Das Landesinstitut für Schule und Medien (LISUM) stellt in seinem Medienverleih den Berliner Schulen Videokassetten mit Filmen zum Thema zur Verfügung.

750. Über die Arbeit und Situation der deutschen Sinti und Roma wird seitens der Landesregierung Schleswig-Holstein vor allem durch den bereits erwähnten Minderheitenbericht informiert. Der Bericht liegt als Broschüre vor.

751. In Bayern wird die unterrichtliche Behandlung der Geschichte der Sinti und Roma durch die Lehrpläne gewährleistet und insbesondere in den neueren Lehrplänen auch ausdrücklich festgelegt. Die Landeszentrale für politische Bildungsarbeit stellt den Lehrkräften für den Unterricht geeignete Materialien zur Verfügung und wird ferner – voraussichtlich noch im Jahr 2003 – eine Wandzeitung zur Thematik Sinti und Roma herausgeben.

Die Themen Verfolgung und Ermordung von Sinti und Roma sind auch fester Bestandteil in der Gedenkstättenarbeit. Studienfahrten zu den KZ-Gedenkstätten und regionalen Konzentrations- und Außenlagern werden in allen Schularten durchgeführt. Der Verband Deutscher Sinti und Roma (Landesverband Bayern) ist eingeladen, an der Erarbeitung konkreter Modelle für Schülerbesuche in den Gedenkstätten mitzuwirken.

In den neuen Lehrplänen aller Schularten erfährt die interkulturelle Erziehung eine noch größere Ausprägung als bisher. In diesem Rahmen soll auch auf die Sprache, Kultur, Geschichte und Religion von Angehörigen der deutschen Sinti und Roma eingegangen werden.

752. Im Land Hamburg ist die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Geschichte und Identität dieser traditionell in Deutschland heimischen Minderheit im Rahmen

der politischen Bildung verstärkt worden. So wurden in Hamburg wiederholt Bücher und Broschüren herausgegeben, die das Zusammenleben unterschiedlicher Kulturen und Nationen zum Thema haben; u. a. ist die Publikation zu nennen „Wir sprechen viele Sprachen“ (ein Lesebuch mit Schriftbildern, das auch in Romaschulklassen als Leselernbuch eingesetzt wird). Zudem hat der Hamburger Senat eine Broschüre mit dem Titel „Roma und Sinti in Hamburg“ herausgegeben, die die Förderung des Verständnisses von Kultur und Geschichte der in Hamburg lebenden Roma und Sinti zum Inhalt hat.

753. Die Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung befasst sich im Rahmen der Gedenkstättenarbeit mit der Geschichte der Verfolgung der Sinti und Roma während der NS-Zeit. Sie führt zu dieser Thematik Tagungen durch und recherchiert zum Schicksal der Sinti und Roma im Konzentrationslager Bergen-Belsen. Das Thema der Diskriminierung der Sinti und Roma im Nachkriegsdeutschland war Gegenstand mehrerer Veranstaltungen, die sich auch mit Fragen der Entschädigung für erlittenes Unrecht während der NS-Zeit befassten.

754. Im Land Baden-Württemberg ist eine Broschüre „Zwischen Romantisierung und Rassismus: Sinti und Roma 600 Jahre in Deutschland“ in Zusammenarbeit der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg und des Verbandes Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Baden-Württemberg – im November 1998 herausgegeben worden. Sie enthält Beiträge von Schriftstellern und Wissenschaftlern und ist vor allem für Lehrer und Vertreter der Erwachsenenbildung gedacht. Sie soll das Basis- und Hintergrundwissen vermitteln, mit dem der Bildung von Vorurteilen entgegengewirkt und aufgeklärt werden soll.

755. Die Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz hat zusammen mit dem staatlichen Pädagogischen Zentrum unterrichtspraktische Materialien zum Thema „Sinti und Roma – Eine deutsche Minderheit“ erarbeitet. Kennzeichnend dabei ist, dass nicht aus dem Blickwinkel der Mehrheitsgesellschaft eine „Minderheitenkunde“ erarbeitet wurde, sondern Perspektiven von Mehrheit und Minderheit gleichermaßen berücksichtigt werden.

756. Auch die Bundeszentrale für politische Bildung hat diese Thematik intensiv behandelt, insbesondere in Hefen der Reihe „Informationen zur politischen Bildung“, die einen breiten Verteiler von Lehrkräften und anderen Multiplikatoren erreichen.

757. Die Bundesregierung und die Länder sind bemüht, das vorhandene Bildungs- und Informationsangebot über die nationalen Minderheiten und Volksgruppen außerhalb deren angestammter Siedlungsgebiete noch zu verbessern. Die nationalen Minderheiten und Volksgruppen betrachten die bisherigen Maßnahmen außerhalb der zentralen Siedlungsgebiete als unzureichend und vermissen insbesondere noch eine bundesweite Darstellung über die vier betroffenen Gruppen. Hierzu wird auf Rdn 104 verwiesen.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe h – Aus- und Weiterbildung von Lehrern –

h) für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat;

Die Verpflichtung wurde von der Bundesrepublik Deutschland übernommen.

758. Zur allgemeinen schulischen Situation des Romanes und der Ermöglichung des Selbstverwaltungsprinzips durch Förderung des Dokumentations- und Kulturzentrums wird auf die dargestellten Umsetzungsmaßnahmen zu Artikel 8 verwiesen. Ebenso wird verwiesen auf die ausführliche Darstellung der Informationsmaterialien zur Kultur und Geschichte der Minderheit/Sprachgruppe, die für die Fortbildungsmaßnahmen der Lehrkräfte genutzt und als Unterrichtsmaterial in den Schulunterricht einbezogen werden.

759. Die Berücksichtigung der Belange der Minderheit/Sprachgruppe ist insbesondere in der Lehrerfortbildung ein regionaler Schwerpunkt geworden.

760. In verschiedenen Hamburger Schulen mit einem größeren Anteil an Romakindern arbeiten Roma als Lehrer bzw. Schulsozialarbeiter. Das Institut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) bietet Fortbildungsveranstaltungen für diejenigen Roma an, die in Hamburger Schulen tätig sind.

761. Seit 1993 wird in Hamburg die schulische Bildung von Roma- und Sintikindern durch das Institut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) gefördert und unterstützt. Dazu gehören:

- die konzeptionelle Entwicklung von schulischen Angeboten auch für deutsche Roma- und Sintikinder,
- die Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern sowie der Roma, die in der Schule tätig sind,
- die Erarbeitung von Unterrichtsmaterialien,
- die Erarbeitung eines Informationsfilmes – auch in der Sprache Romanes der deutschen Sinti – für Roma- und Sintieltern zum Thema Schule,
- die Beratung von Eltern, Schülern, Schule und der zuständigen Behörde.

762. In Hessen bietet das oben genannte „Pädagogische Büro Nationale Minderheiten: Sinti und Roma“ Fortbildung für Lehrerinnen und Lehrer an und begleitet Schulen bei Projekten. In einem ersten Schritt wurde die Thematik der Geschichte und Gegenwart der Sinti und Roma sowie des Antiziganismus in die 1995 verabschiedeten Rahmenpläne für Gesellschaftslehre, Geschichte und Sozialkunde verankert. Daran anschließend wurden in einem zweijährigen Projekt erste Unterrichtsmaterialien für das Fach Geschichte entwickelt, die den Schulen ab dem Schuljahr 1998/99 zur Verfügung stehen. 2001 erarbeitete das Büro für Lehrerinnen und Lehrer die Handreichung „Sinti und Roma im Film – Informationen über Dokumentar- und Spielfilme“.

Das Pädagogische Büro soll in den hessischen Schulen die Voraussetzungen für eine grundlegende, den jeweiligen Jahrgangsstufen und Unterrichtsfächern angemessene Einführung der Geschichte und Gegenwart der Sinti und Roma, des Antiziganismus sowie der Kultur der Sinti und Roma schaffen. Sie soll Lehrerinnen und Lehrern Informationssicherheit für diese wissenschaftlich kaum erforschte und mit Stereotypen belastete Thematik bieten. Diese bewusstseinsbildende Arbeit ist auf die Mehrheitsbevölkerung ausgerichtet, um die Informationsdefizite und Vorurteile langfristig abzubauen. Sie soll daher landesweit und regional wirken. Als Fortbildungsangebote für Lehrer werden Vorträge und Seminare, Literaturrecherche und -versorgung sowie Einführungen in neu entwickelte Unterrichtsmaterialien angeboten. Zudem berät die Einrichtung die Schulen, initiiert und koordiniert regionale und lokale Projekte. Sie transferiert aktuelle Forschungsergebnisse und arbeitet mit wissenschaftlichen und entsprechenden Einrichtungen anderer Bundesländer sowie mit Einrichtungen und Organisationen der Sinti und Roma zusammen. Durch Veranstaltungen und Begegnungen wird ein Dialog zwischen der Minderheits- und der Mehrheitsbevölkerung entwickelt.

Die im Hessischen Schulgesetz verankerte Öffnung der Schulen und der Ausbau der Schulen mit ganztägigem Angebot gestattet und erleichtert, Personen aus der Minderheit ohne pädagogisches Staatsexamen für den Unterricht von Romanes für Sinti und Roma zu gewinnen.

763. In Nordrhein-Westfalen werden ähnliche Angebote zur Lehrerfortbildung umgesetzt. Es sind Materialien für Unterricht und regionale Fortbildung erstellt worden, die über den Kulturkreis und die Geschichte der Sinti und Roma informieren sollen. Ein in Hamm durchgeführtes Projekt zur Lehrerfortbildung umfasst sowohl eine Auseinandersetzung mit den Projekterfahrungen als auch eine Zusammenarbeit innerhalb verschiedener Projekte und den Erfahrungsaustausch mit anderen Projekten (Hamburg, Bremen sowie Dänemark, Niederlande). Durch die Dokumentation wird über den in die Projekte einbezogenen Personenkreis hinaus die Möglichkeit zur Information und zum Austausch gegeben.

764. In Niedersachsen werden im Rahmen des Fortbildungsschwerpunktes „interkulturelles Lernen“ gelegentlich regionale sowie zentrale Lehrerfortbildungskurse durchgeführt, die den Lehrkräften Kenntnisse über kulturelle, soziale und historische Aspekte der Lage der Sinti und Roma vermitteln und auch didaktisch-methodische Hilfen im Hinblick auf die schulische Förderung und Integration anbieten. Der Niedersächsische Verband Deutscher Sinti sowie örtliche Initiativen wirken bei der Gestaltung und Durchführung der Fortbildungsveranstaltungen mit.

765. In Rheinland-Pfalz haben das staatliche Pädagogische Zentrum und die Landeszentrale für politische Bildung Informationsmaterial zum Thema „Sinti und Roma – eine deutsche Minderheit“ erarbeitet. Das Material wird den Schulen des Landes für den Unterricht zur Verfügung gestellt.

766. In Bayern beschäftigt sich die zentrale staatliche Lehrerfortbildung fortlaufend mit den Problemen von ethnischen sprachlichen Minderheiten. Dabei werden Toleranz, Miteinander, Verständnis und Achtung für sprachliche und kulturelle Minderheiten als aktuelle Bildungsziele vermittelt. Bei Lehrgängen der staatlichen Lehrerfortbildung, bei denen ein Bezug zur interkulturellen Erziehung vorhanden ist, wird dieser Themenkomplex regelmäßig behandelt. In diesem Rahmen werden die Lehrkräfte über die Kultur, Geschichte und Sprache und Religion der deutschen Sinti und Roma fortgebildet.

767. Im Land Berlin bietet das Berliner Landesinstitut für Schule und Medien (LISUM) einige Fortbildungsveranstaltungen im Bereich „Interkulturelles Lernen“ an, die die Sprachgruppe der Sinti und Roma einschließen.

Das LISUM hat in der Reihe Arbeitspapiere „Geschichte der Sinti und Roma in Deutschland; Darstellung und Dokumente“ und in der Reihe Didaktische Materialien den Band „Von Berlin nach Lodz und Auschwitz, Materialien zum nationalsozialistischen Massenmord“ herausgegeben. Außerdem wurde in Kooperation mit dem Verlag Hentrich & Hentrich der Band „... die vielen Morde“ (Dem Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus) herausgegeben und an Berliner Schulen verteilt. Als einer von sieben Opfergruppen wird der Sinti und Roma mit zahlreichen Dokumenten gedacht.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe i – Aufsichtsorgane –

i) *ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.*

757a. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma weist darauf hin, dass Artikel 8 (I) i mit Rücksicht auf die historische Erfahrung der Ausforschung und des Völkermords mit der Maßgabe erfolgen soll, dass diese Aufsichtsorgane nicht die Aufgabe haben, den Sprachunterricht durch Sinti- oder Romalehrer für Kinder und Erwachsene aus der Minderheit inhaltlich (d. h. bezüglich der Unterrichtsmaterialien, der Lehrinhalte und Unterrichtstexte) zu überprüfen oder vorzuschreiben. Die Organe sollen die Aufgabe haben, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen und Abläufe für den ergänzenden Hausaufgaben- und Nachhilfeunterricht und für die sonstige Gruppenarbeiten (Gruppen- und Schülerzahlen, Einhaltung der Unterrichtszeiten etc.) zu kontrollieren.

1. Berlin

768. Voraussetzung für die Umsetzung der Bestimmung ist der zu den Verpflichtungen des Artikels 8 der Charta von der Minderheit/Sprachgruppe konkretisierte Bedarf eines Unterrichts in der Sprache Romanes. Bezüglich der gegenwärtigen Situation wird auf die entsprechenden Ausführungen zu den vorstehenden Vorschriften des Artikels 8 verwiesen.

2. Freie und Hansestadt Hamburg

769. Am Hamburger Institut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) ist die Betreuung der Fachlehrkräfte angesiedelt, die für den Unterricht in den Regional- und Minderheitensprachen Niederdeutsch und Romanes fortgebildet oder zusätzlich qualifiziert werden. Am Institut besteht ein Überblick über die bestehenden Angebote in den Hamburger Schulen, über die in der periodischen Publikation „LI Magazin“ von Zeit zu Zeit berichtet wird. Bei der Notwendigkeit der Erweiterung oder der Qualifikation von Angeboten setzen sich die zuständigen Dozenten des Instituts mit der Schulaufsicht und dem Fachreferat Deutsch im Amt für Schule in Verbindung.

3. Hessen

770a. Hierzu wird auf die Ausführungen zum Land Berlin unter Rdn 768 verwiesen.

Artikel 8 Abs. 2

(2) Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien in Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, Unterricht der Regional- oder Minderheitensprache oder Unterricht in dieser Sprache auf allen geeigneten Bildungsstufen zuzulassen, zu diesem Unterricht zu ermutigen oder ihn anzubieten, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt.

Die Verpflichtung wurde durch die Länder Berlin, Hessen und Nordrhein-Westfalen übernommen sowie durch die Freie und Hansestadt Hamburg als neue Selbstverpflichtung angemeldet.

770b. Für den Hochschulbereich ist die Verpflichtung aufgrund des Artikels 5 Abs. 3 GG (Hochschulautonomie) im Sinne des „Zulassens“ bundesweit für alle Sprachen erfüllt.

Aufgrund der in Rdn 704 bis 708 ausführlich erörterten schulischen Situation der Minderheit/Sprachgruppe kommt die Vorschrift in der Praxis gegenwärtig nicht zum Tragen.

Artikel 9

Justizbehörden

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, dass die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert,

Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe b – Zivilrechtliches Verfahren –
in zivilrechtlichen Verfahren

iii) zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt wer-

den, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;

Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c – Verwaltungsgerichtliche Verfahren –

in Verfahren vor Gerichten für Verwaltungssachen

iii) zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;

Beide Verpflichtungen wurden durch die Bundesrepublik Deutschland übernommen.

771. Unter der Voraussetzung, dass Urkunden und Beweismittel in der Minderheitensprache in einer Form vorgelegt werden, die für die Übersetzung Missverständnisse oder Irrtümer ausschließt, ist die Verpflichtung durch die geltende Rechtslage in Deutschland und allen Ländern erfüllt. Besondere Maßnahmen sind daher nicht ergriffen worden.

772. Für das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten ist darauf hinzuweisen, dass die Gerichte zur Amtsermittlung verpflichtet sind und ggf. von sich aus auf die Dienste von Dolmetscherinnen und Dolmetscher zurückgreifen. Den Angehörigen der Sprachgruppe entsteht mithin kein Nachteil aus dem Gebrauch ihrer Sprache.

773. Ergänzend wird für Baden-Württemberg mitgeteilt, dass dem Justizministerium in den letzten Jahren lediglich ein Fall in einem zivilgerichtlichen Verfahren bekannt geworden ist, in dem ein Gericht sich bei der Suche nach einem geeigneten Dolmetscher für die Sprache Romanes an das Justizministerium gewandt hat. Durch Vermittlung des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer e. V. konnte ein geeigneter Dolmetscher benannt werden.

774. Generell ist durch die bestehenden verfahrensrechtlichen Vorschriften sichergestellt, dass bei Nichtbeherrschung der deutschen Sprache seitens eines Beteiligten sowie zur Übersetzung vorgelegte Urkunden und Beweismittel geeignete Dolmetscher hinzugezogen werden. Als Hilfe für die Praxis hat das Justizministerium Baden-Württemberg in seinem Amtsblatt im Rahmen eines Verzeichnisses von Dolmetschern für seltene Sprachen auch eine Dolmetscherin für die Sprache Romanes bekannt gegeben; gleichzeitig sind alle Gerichte und Staatsanwaltschaften um Mitteilung von Dolmetschern für seltene Sprachen gebeten worden, die nicht bereits in das Verzeichnis aufgenommen sind.

Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe a – Gültigkeit von Urkunden –

Die Vertragsparteien verpflichten sich,

a) *die Rechtsgültigkeit von im Inland abgefassten Rechtsurkunden nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind*

775. Die Verpflichtung wurde von der Bundesrepublik Deutschland übernommen und ist durch die geltende Rechtslage in Deutschland und allen Ländern erfüllt.

Artikel 10**Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe**

Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren

Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a, v – Anträge und Vorlage von Urkunden –

- v) *sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können*

Die Verpflichtung zu v) wurde vom Land Schleswig-Holstein übernommen.

776. Gesetzliche Grundlage für die Übernahme dieser Verpflichtung durch das Land Schleswig-Holstein ist § 82a Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes. Aus dieser Ermessensvorschrift ergibt sich die grundsätzliche Möglichkeit, Anträge, Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Schriftstücke in einer fremden – d. h. einer anderen als der Amtssprache vorzulegen.

„§ 82a Amtssprache

(1) Die Amtssprache ist Deutsch.

(2) Werden bei einer Behörde in einer fremden Sprache Anträge gestellt oder Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Schriftstücke vorgelegt, kann die Behörde die Vorlage einer Übersetzung verlangen. (...)“

777. Schleswig-Holstein hat diese Verpflichtung für alle seine vier Minderheiten- und Regionalsprachen übernommen. Der Zentralrat deutscher Sinti und Roma hat mit Schreiben vom 16. Juli 1998 an die Ministerpräsidentin die Anwendung dieser Verpflichtung abgelehnt und um die Rücknahme der Notifizierung gegenüber dem Europarat gebeten. Die Ministerpräsidentin hat in ihrer Antwort ausgeführt, dass es sich bei der Übernahme dieser Verpflichtung lediglich um ein Angebot des Staates handelt. Ob die Minderheiten davon Gebrauch machen, bleibe ihnen überlassen. Da Schleswig-Holstein diese Verpflichtung auch für seine übrigen Minderheiten- und Regionalsprachen eingegangen sei, könnte ein Verzicht nur für Romanes den Vorwurf der Diskriminierung aufkommen lassen. Der Landesverband Deutscher Sinti und Roma hat im Jahre 2000 gegenüber der Staatskanzlei erklärt, dass er die Auffassung des Zentralrates nicht teile und die Übernahme dieser Bestimmung durch das Land Schleswig-Holstein beibehalten sehen möchte.

Artikel 10 Abs. 2

(2) *In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl*

der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:

Artikel 10 Abs. 2 Buchstaben b – Gebrauch der Sprache und Anträge bei örtlichen und regionalen Behörden –

- b) *die Möglichkeit, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen;*

Die Verpflichtung wurde durch das Land Schleswig-Holstein übernommen.

778. Gesetzliche Grundlage für die Übernahme dieser Verpflichtung durch das Land Schleswig-Holstein ist § 82a Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes. Aus dieser Ermessensvorschrift ergibt sich die grundsätzliche Möglichkeit, Anträge, Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Schriftstücke in einer fremden – d. h. einer anderen als der Amtssprache vorzulegen.

„§ 82a Amtssprache

(1) Die Amtssprache ist Deutsch.

(2) Werden bei einer Behörde in einer fremden Sprache Anträge gestellt oder Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Schriftstücke vorgelegt, kann die Behörde die Vorlage einer Übersetzung verlangen. (...)“

779. Schleswig-Holstein hat diese Bestimmung für Niederdeutsch und Romanes übernommen. Nach der Notifizierung beim Europarat hat der Zentralrat deutscher Sinti und Roma in einem Schreiben an die Ministerpräsidentin (16. Juli 1998) die Anwendung dieser Verpflichtung abgelehnt und um eine Rücknahme der Notifizierung gegenüber dem Europarat gebeten.

780. Zu der Nutzung des Romanes bei Behörden ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass die deutschen Sinti und Roma das Romanes als Sprache begreifen, die innerhalb der Familien und Familienverbände der Sinti und Roma gebraucht wird. Sie verwenden vor deutschen Behörden die deutsche Sprache und lehnen das Erlernen und die Nutzung ihrer Sprache durch Verwaltungsmitarbeiter ab, die nicht ihrer Minderheit angehören. Allerdings setzen sich die deutschen Sinti und Roma dafür ein, dass im Kontakt von Sinti und Roma als Verwaltungsmitarbeiter und als ratsuchende Bürger die Verwendung von Romanes nicht auf Schwierigkeiten stößt.

Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe e, und f – Gebrauch der Sprache in Ratsversammlungen –

- e) *den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die regionalen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;*

- f) *den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die örtlichen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;*

Die Verpflichtungen wurden durch das Land Hessen übernommen.

781. In einer Presseerklärung zum Beschluss der Landesregierung vom 14. Juli 1998 wurde darauf hingewiesen, dass in den Kommunalparlamenten die Möglichkeit besteht, Reden auf Romanes zu halten. Als Vorbild wurden hierbei die Debatten auf Niederdeutsch erwähnt, die schon mehrfach im Deutschen Bundestag stattgefunden haben. Die Landesregierung geht davon aus, dass mit der Zuerkennung von Minderheitenrechten für die hessischen Sinti und Roma und dem Wirksamwerden der Antidiskriminierungsbestimmungen der Charta und des Rahmenübereinkommens ein zunehmendes Interesse entsteht und eine Vertretung über demokratische Parteien in Kommunal- und Regionalparlament erleichtert wird. Wenn in einem solchen Parlament zwei oder mehr Angehörige der nationalen Minderheit vertreten sein werden und ihre Minderheitensprache gelegentlich gebrauchen, ist dies nach der Charta zulässig. Der Inhalt von entsprechenden Erklärungen soll nach Bedarf auf Deutsch zu Protokoll gegeben werden. Praktische Erfahrungen liegen nicht vor.

Artikel 10 Abs. 3

(3) In Bezug auf die öffentlichen Dienstleistungen, die von den Verwaltungsbehörden selbst oder in deren Auftrag erbracht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und im Rahmen des Zumutbaren

Artikel 10 Abs. 3 Buchstabe c – Antrag in der Minderheitensprache –

c) zuzulassen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen einen Antrag stellen.

Die Verpflichtung wurde durch das Land Hessen übernommen.

782. In der Verwaltungspraxis ist bislang kein Fall bekannt, dass ein Angehöriger der Minderheit einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

Artikel 10 Abs. 4

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

Artikel 10 Abs. 4 Buchstabe c – Einsatz von Angehörigen des öffentlichen Dienstes mit Sprachkenntnissen der Minderheitensprache –

c) nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.

1. Baden-Württemberg

783. Sofern Bedarf besteht und eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im Bereich der Landesverwaltung einen entsprechenden Wunsch äußert, wird geprüft, inwieweit dem Anliegen Rechnung getragen werden kann. Bisher sind solche Wünsche im Bereich der obersten Landesverwaltung nicht geäußert worden.

2. Hessen

784. Bislang wurden entsprechende Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes nicht geäußert.

3. Schleswig-Holstein

785. Zur Umsetzung dieser Verpflichtung ist in der Personalreferentenkonferenz (PRK) 1999 und erneut 2003 eine entsprechende Bekanntmachung erfolgt. In der PRK kommen die Personalreferentinnen und Personalreferenten der obersten Landesbehörden in regelmäßigen Sitzungen zusammen, um die wesentlichen personalwirtschaftlichen Entscheidungen von ressortübergreifender Bedeutung zu koordinieren und abzustimmen.

Sofern eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im Bereich der Landesverwaltung einen entsprechenden Wunsch äußert, wird geprüft werden, inwieweit dem Anliegen Rechnung getragen werden kann. Bisher sind solche Wünsche im Bereich der obersten Landesverwaltung allerdings nicht geäußert worden.

Artikel 10 Abs. 5

(5) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Gebrauch oder die Annahme von Familiennamen in den Regional- oder Minderheitensprachen auf Antrag der Betroffenen zuzulassen.

786. Die Verpflichtung wurde durch die Bundesrepublik Deutschland übernommen. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Rdn 220 bis 225 verwiesen.

Artikel 11

Medien

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe b, i – Hörfunk –

i) zur Einrichtung mindestens eines Hörfunksenders in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder

Die Verpflichtung wurde vom Land Berlin übernommen.

787. Rechtlich steht einer Umsetzung der Vorschrift nichts im Wege. Die Möglichkeit wird von der Minderheit/Sprachgruppe derzeit allerdings noch nicht genutzt, sodass die Vorschrift in der Praxis nicht zum Tragen kommt.

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe b, ii – Hörfunk –

ii) *zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;*

1. Berlin

788. Um die Meinungsvielfalt bei den zugelassenen privaten Rundfunkprogrammen zu gewährleisten, wurde im Staatsvertrag über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 29. Februar 1992 in der Fassung vom 1. Januar 1999 in § 19 Abs. 1 folgende Regelung getroffen: „In den im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages zugelassenen privaten Rundfunkprogrammen ist inhaltlich die Vielfalt der Meinungen im Wesentlichen zum Ausdruck zu bringen. Die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen müssen in Vollprogrammen und in Spartenprogrammen mit Schwerpunkt Information angemessen zu Wort kommen; Auffassungen von Minderheiten sind zu berücksichtigen.“

789. Im Staatsvertrag über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks wurde auch eine Regelung über „Minderheitenprogramme“ getroffen. § 45 des Staatsvertrags besagt: „Der Medienrat kann in einer von ihm zugelassenen Satzung die Rahmenbedingungen für Versuche mit Programmen auf einem Fernsehkanal im Kabel und einer UKW-Hörfunkfrequenz geringer Leistung festlegen, in denen die Interessen von Minderheiten besonders berücksichtigt werden. Werden dabei fremdsprachige Sendungen vorgesehen, soll das Gesamtprogramm das Zusammenleben zwischen Ausländern und der deutschen Bevölkerung in Berlin und Brandenburg fördern. Vor dem Erlass einer Satzung untersucht die Medienanstalt in Zusammenarbeit mit der Landesrundfunkanstalt Berlin-Brandenburg den Bedarf an solchen Programmen und ihre Entwicklungsmöglichkeiten.“

790. Das auch in Romanes süd-osteuropäischer Roma sendende (jeweils Sonntags von 21.30 bis 22.05 Uhr) Hörfunkprogramm MultiKulti des Rundfunks Berlin-Brandenburg spricht vor allem im Raum Berlin lebende Roma, insbesondere ausländische Roma, an.

2. Freie und Hansestadt Hamburg

791. Besondere Angebote für Romanes gibt es derzeit nicht. Zu den generell bestehenden praktischen Möglichkeiten für die Sprachgruppe wird auf die Ausführungen unter Rdn 226 bis 239 verwiesen.

3. Hessen

792. Im Land Hessen schreibt § 13 Abs. 1 des Gesetzes über den privaten Rundfunk vor, dass die Programme „zum Schutz von ethnischen, kulturellen und sprachlichen Minderheiten“ beizutragen haben.

4. Schleswig-Holstein

793. Die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein hat sich in den Jahren 1999 und erneut 2003 an die Rundfunk- und Fernsehintendanten des Norddeutschen Rundfunks (NDR), des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF), DeutschlandRadio, Radio Schleswig-Holstein (RSH), NORA NordOstseeRadio, delta radio und POWER RADIO Nord sowie an die Unabhängige Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien (ULR), RTL, SAT1, die Gesellschaft zur Förderung audiovisueller Werke in Schleswig-Holstein mbH (MSH) und die Kulturelle Filmförderung gewandt und dazu ermutigt, „weiterhin nach Möglichkeiten Ausschau zu halten, Beiträge in den Minderheitensprachen und der Regionalsprache Niederdeutsch als Service für Bürgerinnen und Bürger und zur Unterstützung dieses Bestandteils der schleswig-holsteinischen Kultur in ihr Programm aufzunehmen“. Da die Minderheit der deutschen Sinti und Roma ihre Sprache nur innerhalb der Familie und eigenen Minderheit gebraucht und weitergibt, ist insbesondere die Ausstrahlung von Hörfunksendungen auf Romanes gegenwärtig nicht zu erwarten, zumindest sind der Landesregierung keine derartigen Absichten bekannt.

794. Darüber hinaus gilt Folgendes:

- Die öffentlich-rechtliche Sendeanstalt (NDR) hat den rechtlichen Auftrag über die kulturelle Vielfalt und die Besonderheiten des jeweiligen Landes zu berichten sowie für den Minderheitenschutz einzutreten.
- Die norddeutsche Region, ihre Kultur und Sprache sind im Programm angemessen zu berücksichtigen.
- Programmgrundsätze für Privatfunk: Die Rundfunkprogramme sollen (...) zum Schutz und zur Förderung von Minderheiten (...) beitragen.
- Der Zugang zu den Medien und die Mitwirkungsmöglichkeiten bestehen für geschützte Minderheiten in gleichem Maße wie für andere gesellschaftliche Gruppen. Im Landesrundfunkgesetz werden die Vielfalt der Programme und die Verschiedenartigkeit der Veranstalter gefördert.
- Das Landesrundfunkgesetz wurde 1999 novelliert. Dabei wurde die bisherige Anstaltsversammlung der ULR durch einen Medienrat ersetzt. Für die Wahl des Medienrates ist jede gesellschaftlich relevante Gruppe, Organisation oder Vereinigung von überregionaler Bedeutung vorschlagsberechtigt.
- Die ULR unterhält zudem in Schleswig-Holstein zwei Offene Kanäle für den Bereich Hörfunk. Über die Offenen Kanäle kann jeder, der nicht selbst Rundfunkveranstalter ist, eigene Beiträge im Hörfunk verbreiten.

Rechtliche Grundlagen:

NDR-Staatsvertrag (vom 26. Februar 1992): § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 2 S. 1, § 7 Abs. 2 S. 3,

ZDF-Staatsvertrag (vom 15. Dezember 2000): § 5 Abs. 2,

Landesrundfunkgesetz (vom 22. Mai 2002): § 17 Abs. 2 Nr. 1 und 2, § 24 Abs. 3, § 34 Abs. 1 S. 1–3, § 54 Abs. 3.

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe c, ii – Ausstrahlung von Fernsehsendungen –

ii) *zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;*

1. Berlin

795. Hier wird auf die Ausführungen unter Rdn 788 verwiesen.

2. Freie und Hansestadt Hamburg

796. Hier wird auf die Ausführungen unter Rdn 791 verwiesen.

3. Hessen

797. Im Land Hessen besteht im „Offenen Kanal“ die Möglichkeit, Fernsehsendungen auf Romanes auszustrahlen. Gegenwärtig sind diese Möglichkeiten in den Städten Kassel, Gießen und Offenbach/Frankfurt eingerichtet.

798. Die Landesregierung wird den im Land ansässigen Hessischen Rundfunk (HR) über die nach Buchstabe b, ii und Buchstabe c, ii eingegangenen Verpflichtungen informieren und ist bereit – unter Beachtung des verfassungsrechtlichen Gebots der Staatsferne des Rundfunks – ein Gespräch zwischen dem Hessischen Landesverband Deutscher Sinti und Roma und der Landesrundfunkanstalt anzuregen. Gegenüber der Landesregierung hat der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma geäußert, dass er sich Sendungen mit Musik der Sinti und Roma vorstellen könnte.

4. Rheinland-Pfalz

799. In Rheinland-Pfalz besteht im so genannten „Offenen Kanal“ für Einzelpersonen und Gruppen die Möglichkeit, Fernsehsendungen in Eigenverantwortung auszustrahlen. Es ist bislang nicht bekannt, ob Sendungen in Romanes ausgestrahlt wurden.

5. Schleswig-Holstein

800. Hier wird auf die Ausführungen unter Rdn 793 und 794 verwiesen.

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe d – Audio- und audiovisuelle Werke –

d) *zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;*

Die Verpflichtung wurde durch die Bundesrepublik Deutschland übernommen.

801. Soweit die Produktion solcher Werke und die Verbreitung außerhalb des Rundfunks betroffen ist, entspricht die staatliche Förderung des Dokumentationszentrums Deutscher Sinti und Roma dieser Bestimmung. Aufgrund dieser Förderung und des Selbstverwaltungsprinzips liegt es in der Hand der Verantwortlichen der Minderheit/Sprachgruppe in dieser Institution, bei der Entscheidung über die Aktivitäten des Zentrums entsprechende Maßnahmen zu beschließen und im Rahmen der insgesamt verfügbaren Mittel durchzuführen.

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe e, i – Zeitung –

i) *zur Schaffung und/oder Erhaltung mindestens einer Zeitung in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern*

Vorbemerkung:

802. Die staatlichen Einwirkungsmöglichkeiten sind wegen der verfassungsgemäß garantierten Pressefreiheit gering (hierzu wird ergänzend auf die Erläuterungen unter Rdn 230 verwiesen).

803. Die Herausgabe von Printmedien in Romanes entspricht nicht der grundsätzlichen Haltung der deutschen Sinti, ihre Sprache nur in den Familien und Familienverbänden zu pflegen und auf eine Verschriftlichung zu verzichten. Jedoch verbreitet der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma regelmäßig Artikel und Stellungnahmen in deutscher Sprache, die sowohl an die Presse gehen als auch den angeschlossenen Verbänden zur Unterrichtung zur Verfügung gestellt werden. Auch andere Organisationen der deutschen Sinti und Roma informieren durch Informationsdienste bzw. Rundschreiben. Roma-Organisationen nutzen dazu auch ihr Romanes. Im Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma erscheint (in Deutsch) eine Schriftenreihe.

1. Berlin

804. Gegenwärtig erscheint in Berlin keine Zeitung der deutschen Sinti und Roma. Entsprechende Anliegen sind an das Land nicht herangetragen worden.

2. Hessen

805. Bislang wurde aus der Minderheit keine Absichten zur Schaffung einer eigenen Zeitung geäußert.

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe e, ii – Zeitung –

ii) zur regelmäßigen Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

1. Bundesrepublik Deutschland

806. Der Bestimmung zu Ziffer ii entspricht hinsichtlich Romanes die staatliche Förderung des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma und des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma. Aufgrund der staatlichen Förderung der Pressearbeit beider Institutionen und des Selbstverwaltungsprinzips liegt es in der Entscheidung der Verantwortlichen der Volksgruppe in den beiden Institutionen, ein Angebot von Artikeln in Romanes an die Presse zu beschließen und im Rahmen der insgesamt verfügbaren Mittel zu verbreiten.

2. Berlin

807. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Rdn 804 verwiesen.

808. entfallen

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe f, ii – Finanzielle Hilfe für audiovisuelle Produkte –

ii) die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;

Die Verpflichtung wurde durch die Bundesrepublik Deutschland übernommen.

809. Eine direkte staatliche Förderung ist wegen der verfassungsmäßig garantierten Rundfunkfreiheit problematisch (vergleiche hierzu die Ausführungen unter Rdn 226 bis 230).

810. Der Bestimmung hinsichtlich Romanes entspricht die staatliche Förderung des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma, da es aufgrund dieser Förderung und des Selbstverwaltungsprinzips in der Hand der Verantwortlichen der Volksgruppe in dieser Institution liegt, die verfügbaren staatlichen Finanzmittel auch für audiovisuelle Produktionen einzusetzen.

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe g – Ausbildung von Journalisten –

g) die Ausbildung von Journalisten und anderem Personal für Medien zu unterstützen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen.

Die Verpflichtung wurde durch die Bundesrepublik Deutschland übernommen.

811. Die staatliche Förderung des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma entspricht dieser Bestimmung hinsichtlich Romanes. Aufgrund der Förderung und des Selbstverwaltungsprinzips liegt es in der Hand der Verantwortlichen der Volksgruppe in dieser

Institution, die staatlichen Finanzmittel auch für Grund- und Fortbildungslehrgänge in Romanes einzusetzen bzw. andere fachliche Fortbildungslehrgänge in Bezug auf den Gebrauch der Minderheitensprache zu organisieren.

Artikel 11 Abs. 2 – Freier Empfang von Rundfunksendung und freie Meinungsäußerung –

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den freien direkten Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer Sprache zu gewährleisten, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, und die Weiterverbreitung von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer solchen Sprache nicht zu behindern. Sie verpflichten sich ferner sicherzustellen, dass die Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Verbreitung von Informationen in den Printmedien in einer Sprache, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, keiner Einschränkung unterworfen werden. Da die Ausübung der erwähnten Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

Die Verpflichtung wurde durch die Bundesrepublik Deutschland übernommen.

812. Zu den grundlegenden Bedingungen der Meinungsfreiheit und des Rundfunkempfangs wird ergänzend auf die ausführlich Darstellung unter Rdn 226 bis 239 verwiesen. Unter Berücksichtigung der dort erläuterten rechtlichen Schranken ist diese Verpflichtung durch verfassungs- und einfachrechtliche Bestimmungen in Deutschland erfüllt.

Artikel 12

Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

(1) In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten – insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien – verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben,

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe a – Ausdruck und Zugang zur Sprache –

a) zu den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen Formen des Ausdrucks und der Initiative zu ermutigen sowie die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in diesen Sprachen geschaffenen Werken zu fördern;

1. Baden-Württemberg

813. Baden-Württemberg erfüllt die Verpflichtung durch die Förderung des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma. Das Zentrum kann so Initiativen ergreifen, die typisch für die der Minderheitensprache Romanes eigene Art des kulturellen Ausdrucks sind, und es kann den Zugang zu entsprechenden Werken vor allem auch durch die eigenen Angebote erleichtern.

2. Berlin

814. In der ehemaligen Kongresshalle – 1957 im Berliner Tiergarten errichtet und ein weltbekanntes Wahrzeichen der Stadt – präsentiert das Haus der Kulturen der Welt eine Vielzahl von Ausstellungen, Filmen, Lesungen, Konzerten, Tanz, Theater, Vorträgen und Symposien. Es wird vom Land Berlin und von der Bundesregierung getragen. Es erlangte rasch großes internationales Ansehen und ein breites Publikum: Weit über 250 000 Menschen besuchen jährlich die Veranstaltungen. Der Romani Rat e. V. (der die URL [„home page“] www.romani-union.com für seinen Auftritt im Internet nutzt) veranstaltete dort ein Europäisches Festival der Musik der Roma und Sinti vom 22. Mai bis 25. Mai 2003 zusammen mit dem Roma P.E.N. Zentrum.

815. Der Landesverband hat seit 1990 eine sozialpädagogische Beratungsstelle eingerichtet. Die Mitarbeiter dieser Stelle sind selbst Sinti. Ihre Hauptaufgabe ist soziale Beratung und Betreuung bei der Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen für NS-Opfer, die Angehörige dieser nationalen Minderheit sind. Daneben wird mit Informationsveranstaltungen im Rahmen schulischer und außerschulischer Jugend- und Erwachsenenbildung und in öffentlichen Veranstaltungen versucht, durch grundlegende Informationen über Sinti und Roma Unkenntnis und Vorurteile abzubauen.

3. Freie und Hansestadt Hamburg

816. Hamburg fördert durch die Kulturbehörde Kulturinitiativen, Künstlerinnen und Künstler von Minderheiten – auch Sinti und Roma – bei der Durchführung von Kulturprojekten und -veranstaltungen. Ziel ist es dabei, Minderheiten darin zu unterstützen, ihre Kultur zu bewahren und weiterzuentwickeln. Vorrangig werden interkulturelle Projekte gefördert, d. h. Projekte, an denen Menschen unterschiedlicher Herkunft beteiligt sind oder durch die sie angesprochen werden.

4. Hessen

817. Die Landesregierung hat ihre Bereitschaft erklärt, in Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten – insbesondere Bibliotheken, Kulturzentren, Museen, Theater sowie literarische Werke und Filmproduktionen – die Zugangsmöglichkeiten zu den auf Romanes geschaffenen Werken zu fördern.

Im Jahre 2002 wurde in Frankfurt a. M. das erste „Roma-und-Sinti-Symphonie-Orchester“ unter der Leitung von Ricardo Sahiti gegründet. Das mit Musikern der Sinti und Roma aus Deutschland und auch aus verschiedenen anderen Ländern besetzte Orchester führte 2002 und 2003 bereits zwei außerordentlich erfolgreiche und öffentlich beachtete Konzerte in Frankfurt auf. Als Gäste wirkten dabei international bekannte Musiker wie Robby Lakatos mit. Das Orchester widmet sich erstmals der Klassik der Roma-und-Sinti-Musik. Bekannte Komponisten schufen inzwischen eigens für das Orchester Konzertstücke. Der Zentralrat und das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma in Heidelberg unterstützen und begleiten das Orchester organisatorisch.

5. Niedersachsen

818. Das Land Niedersachsen betrachtet die Literatur und Sprache als ein wesentliches Element bei der Identifikation des Einzelnen und der Gemeinschaft. Das Land bezuschusst deshalb zahlreiche Verbände und Vereine, die mit unterschiedlichen Aktivitäten zur Pflege ihrer Minderheitensprache, die im Land Niedersachsen gesprochen wird. Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur ist daran interessiert, Initiativen im Bereich der Kultur, vor allem im Bereich der Literatur zu fördern. Das Ministerium regt seinerseits entsprechende Veranstaltungen an.

819. Schwerpunkt der vorstehenden Aktivitäten ist die Regionalsprache Niederdeutsch. Für Romanes liegen bisher keine entsprechenden Anträge auf Förderung vor. In Gesprächen mit Veranstaltern verweist das Land regelmäßig auf die bestehenden und notwendigen Umsetzungsmöglichkeiten für Romanes hin.

6. Nordrhein-Westfalen

820. Seit 1993 fördert das Land das in Romanes spielende Theater „Pralipe“ in Mülheim/Ruhr. Bei den ausführenden Akteuren handelt es sich um mazedonische Roma, die nicht zu den autochthonen deutschen Sinti und Roma zu zählen sind. Die Bühne, die ursprünglich in der früheren jugoslawischen Republik Mazedonien beheimatet war, trägt durch Gastspiele in Deutschland und den Nachbarländern mit Theaterstücken dazu bei, wesentliche Bestandteile der Identität der Roma wie Sprache, Tradition und kulturelles Erbe zu bewahren. Durch Sonderzuweisungen seitens der Landesregierung im Jahr 1998 konnte das Theater „Pralipe“ seine Werke im Rahmen einer zusätzlichen Gastspielreise einem größeren Publikum präsentieren. Durch die Unterstützung des Landes wird es ermöglicht, mit den Sprachen verbundene Ausdrucksfor-

men darzustellen und den Zugang zu den in diesen Sprachen geschaffenen Werken zu fördern.

821. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass das Pralipe-Theater im Oktober 1998 den Lorca-Preis des Internationalen Instituts des Theaters des Mittelmeerraums erhalten hat. Gleichzeitig ist das Theater gemeinsam mit dem damaligen Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen von diesem Institut für das Engagement gegen Fremdenfeindlichkeit ausgezeichnet worden.

7. Rheinland-Pfalz

822. Im Rahmen der allgemeinen Kulturpflege wird in Rheinland-Pfalz aus Mitteln des Kultursommers e. V. das regelmäßig in Landau stattfindende Sinti- und Roma-Festival „Aven“ unterstützt. Ebenfalls aus Mitteln des Kultursommers e. V. wurde 2003 die Veranstaltung „Horizonte“, ein Musikfestival unter Beteiligung von Sinti- und Romagruppen gefördert. Darüber hinaus werden lokale Einzelveranstaltungen (z. B. die Fotoausstellung „Schnuckenack-Reinhardt“) finanziell gefördert. Der Landesverband Deutscher Sinti und Roma erhält seit 1999 eine institutionelle Förderung, die auch für die Förderung von Romanes verwendet wird.

8. Schleswig-Holstein

823. Die Umsetzung dieser Verpflichtung erfolgt in erster Linie mittelbar durch die Landesförderung der Geschäfts- und Beratungsstelle des Landesverbandes Deutscher Sinti und Roma e. V. in Kiel.

824. Konkret haben 1997 das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur und der Landesverband Deutscher Sinti und Roma e. V. im Rahmen eines Kulturprojekts eine Fachtagung durchgeführt. Sinti und Roma aus mehreren europäischen Staaten haben Fragen des Selbstverständnisses und zur Kultur der Sinti und Roma sowie Aspekte eines möglichen Kulturverlustes bzw. -erhalts diskutiert. An der Veranstaltung nahmen auch Vertreter anderer nationaler Minderheiten und Volksgruppen des Landes Schleswig-Holstein teil. Die Landesregierung hat für die Fachtagung ihr Gästehaus zur Verfügung gestellt. Abgeschlossen wurde die Tagung mit einer Musikveranstaltung. Im Landeshaushalt (Einzelplan des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur) steht seit 1998 ein eigener Titel für die Kulturarbeit der deutschen Sinti und Roma zur Verfügung.

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe d – Berücksichtigung der Sprache bei Veranstaltungen –

d) *sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise dafür sorgen, dass die Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen sowie Regional- oder Minderheitenkulturen berücksichtigt werden;*

1. Baden-Württemberg

825. Die Verpflichtung wird durch die Förderung des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma in Heidelberg mit 10 % der Gesamtaufwendungen erfüllt.

2. Berlin

826. Die aus Mitteln des Berliner Senats geförderte und 1993 eröffnete „Werkstatt der Kulturen“ (WdK) – bekannt als Initiator und Veranstalter des „Karneval der Kulturen“ – versteht sich als Bühne der kulturellen Vielfalt wie auch als Forum der Begegnung und des politischen Dialogs in Berlin. Kultur und Sprache der Sinti und Roma sind in dem Programm, das Musik, Theater, Tanz, Performance und Fotografie bietet, regelmäßig vertreten. Beispielhaft ist die Initiative „Zukunftsmusik“, die musikalisch talentierte Kinder und Jugendliche aus Sinti- und Romafamilien fördert. Träger ist die WdK in enger Zusammenarbeit mit dem Landesverband Deutscher Sinti und Roma Berlin-Brandenburg e. V. Methodik und Didaktik knüpfen an die musikalische Frühförderung in den Familien (Tradition der oralen Weitergabe von Qualifikationen) sowie an die besonderen Anforderungen frei improvisierter Musik in der Kultur der Sinti und Roma an. Durch Teilnahmeangebote an dem Projekt werden Kontakte zwischen den Berliner Sinti und Roma gefördert. Die Romani Union Berlin-Brandenburg e. V. veranstaltet seit 1999 die Lesereihe „Die Welt der Roma Literatur“. Sie wurde im Berichtszeitraum durch den Romani Rat e. V. in seinen Räumen im Kulturhaus Schöneberg, einem vom Bezirk und der Senatsverwaltung für Kultur geförderten Ort dezentraler Kulturarbeit, mit monatlichen Veranstaltungen fortgesetzt.

3. Freie und Hansestadt Hamburg

827. Die Kulturbehörde Hamburg behandelt Anträge auf Unterstützung literarischer Projekte aus dem Bereich des Romanes grundsätzlich gleichberechtigt mit denjenigen aus dem Bereich des Hochdeutschen und des Niederdeutschen. Allerdings besteht im Bereich der Literaturförderung praktisch kein Antragsvolumen. Das Referat für Interkulturelle Projekte hat jedoch darüber hinaus einen zusätzlichen Arbeitsauftrag auch im Bereich des Romanes und ermuntert die unterstützten Organisationen dazu, das Romanes besonders zu berücksichtigen.

4. Hessen

828. Die hessische Landesregierung fördert die kulturelle Arbeit des Hessischen Landesverbandes Deutscher Sinti und Roma. In Zusammenarbeit mit dem Landesverband fanden unter dem Titel „ROM SOM“ Veranstaltungen zur Tradition der Poesie und Lyrik der Sinti und Roma, zu ihrer Musik und Erzählkunst statt (am 28. Mai 1999 im Museumszentrum Lorsch, am 20. August 1999 in Darmstadt und am 31. Oktober 1999 in Rodgau). Weitere Kulturveranstaltungen zur Geschichte und Literatur

der Sinti und Roma führte der Landesverband am 5. März 1999 im Frankfurter Literaturhaus und am 30. Januar und 23. September 1999 in Wiesbaden durch.

Im Rahmen von Gedenkfeiern auf kommunaler Ebene fanden Einzelauftritte von Künstlern aus der Minderheit statt. Ferner gab es in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Landesverband Deutscher Sinti und Roma künstlerische Auftritte im öffentlichen Raum. Als Beispiele seien genannt: Gründungskonzert des Roma- und Sinti-Streichorchesters am 3. November 2002 in Frankfurt am Main. In Darmstadt gastierte am 19. Dezember 2002 das Roma-Theater Pralipe mit dem Stück „Die Tinte unter meiner Haut“.

5. Niedersachsen

829. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Rdn 818 verwiesen.

6. Nordrhein-Westfalen

830. Durch die bereits unter Rdn 820 dargestellte Förderung des in Romanes spielenden Theaters „Pralipe“ stellt das Land Nordrhein-Westfalen zugleich sicher, dass die für die Veranstaltung kultureller Tätigkeiten verantwortlichen Gremien in angemessener Weise dafür sorgen, dass die Kenntnis der Minderheitenkultur bei von den Gremien unternommenen Veranstaltungen berücksichtigt wird.

7. Rheinland-Pfalz

831. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Rdn 822 verwiesen.

8. Schleswig-Holstein

832. Der Landesverband Deutscher Sinti und Roma e. V. stellt mit der Förderung aus staatlichen Mitteln Schleswig-Holsteins sicher, dass bei den eigenen kulturellen Tätigkeiten in angemessener Weise die Kenntnis und der Gebrauch des Romanes und der Kultur der deutschen Sinti und Roma berücksichtigt wird.

833. Der Landesverband nahm an dem EXPO-Projekt „Kulturen, Sprachen, Minderheiten: Die deutsch-dänische Grenzregion – Beispiel einer Konfliktlösung“ des Landes Schleswig-Holstein im Jahr 2000 teil. Entsprechend nahmen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Landesverbandes an vorbereitenden Treffen teil. Vergleiche auch Rdn 841.

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe f – Mitwirkung von Vertretern der Minderheitensprache –

f) zur unmittelbaren Mitwirkung von Vertretern der Sprecher einer bestimmten Regional- oder Minderheitensprache bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten zu ermutigen;

1. Baden-Württemberg

834. Auf die Ausführungen unter Rdn 825 wird verwiesen.

2. Berlin

835. Der Senat von Berlin ermutigt die Interessenvertreter und Einzelpersonen der Sinti und Roma, sich auch weiterhin aktiv in die vielfältige Kulturlandschaft der Bezirke und des Landes einzubringen (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter Rdn 826).

836. Die Regionale Arbeitsstelle für Ausländerfragen in Berlin bildet seit Dezember 2002 im Rahmen der Förderung der Selbstorganisation für Roma und Sinti durch Beschäftigung und Existenzsicherung Schulhelfer aus, die als Vermittler zwischen Schulen einerseits und den Roma- und Sintifamilien andererseits das gegenseitige Verständnis für den jeweils anderen kulturellen Hintergrund fördern. Dadurch sollen ein kontinuierlicher Schulbesuch gewährleistet und die Bildungschancen verbessert werden.

Ein anderer Träger (Die Wille gGmbH) bildet zu Sozial- und Familienberatern bzw. -beraterinnen aus, die anderen Sinti und Roma beim Kontakt mit Behörden helfen, um interkulturelle Missverständnisse zu beseitigen und die tatsächliche Nutzung der Chancen zu ermöglichen.

3. Freie und Hansestadt Hamburg

837. Die Kulturbehörde Hamburg ist bereit, Vertreter der Sprachgruppe zur Mitwirkung in kulturellen Einrichtungen und bei der Planung von kulturellen Ereignissen besonders zu ermutigen. Allerdings besteht bislang wenig Nachfrage bei der Sprachgruppe.

4. Hessen

838. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Rdn 828 verwiesen.

5. Niedersachsen

839. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Rdn 818 verwiesen.

6. Nordrhein-Westfalen

840. Durch die Förderung des Theaters „Pralipe“ werden Vertreter der Sprachgruppe zur unmittelbaren Mitwirkung bei der Planung kultureller Aktivitäten ermutigt und nehmen diese Möglichkeit in der Praxis auch wahr.

7. Schleswig-Holstein

841. Das zentrale kulturelle Ereignis ist der im zweijährigen Rhythmus an wechselnden Orten im Lande stattfindende Schleswig-Holstein-Tag. Zur Teilnahme an dieser Veranstaltung und Mitwirkung an der Gestaltung sind auch die Organisationen und Vereine der Minderheit der deutschen Sinti und Roma eingeladen. Der Landesverband Deutscher Sinti und Roma ist seit 1995 Mitglied im

Landeskuratorium Schleswig-Holstein-Tag und nimmt regelmäßig am Landesfest teil.

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe g – Schaffung von Archivierungsmöglichkeiten –

g) *zur Schaffung eines oder mehrerer Gremien, die für die Sammlung, Aufbewahrung und Aufführung oder Veröffentlichung von in den Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken verantwortlich sind, zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;*

Die Verpflichtung wurde durch die Bundesrepublik Deutschland übernommen.

842. Die Förderung des Kultur- und Dokumentationszentrums deutscher Sinti und Roma durch den Bund und das Land Baden-Württemberg entspricht dieser Bestimmung für Romanes bundesweit, da die Sammlung, Aufbewahrung und Veröffentlichung solcher Werke zum Aufgabenfeld dieser Einrichtung gehört.

Artikel 12 Abs. 2

(2) In Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt, geeignete kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen in Übereinstimmung mit Absatz 1 zuzulassen, dazu zu ermutigen und/oder sie vorzusehen.

843. Kulturelle Tätigkeiten, die sich im Rahmen der bestehenden Gesetze halten, unterliegen in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Genehmigungsverfahren oder Beschränkungen. Diese Verpflichtung wird somit bereits durch die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland erfüllt. Darüber hinaus haben verschiedene Länder die Bestimmung zusätzlich in der Alternative des „Zulassens“ übernommen, ohne dass hierdurch für die Umsetzung besondere Maßnahmen notwendig sind. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die Sinti und Roma in den jeweiligen Ländern verstreut mit Schwerpunkt in den großen Städten leben (hierzu wird auf die ausführliche Darstellung in Teil A zu Ziffer 3.4 verwiesen), sodass sich die Maßnahmen der Länder ohnehin nicht auf einen bestimmten Teil des Landes begrenzen lassen.

Die Verpflichtung wurde durch die Länder Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein übernommen.

Artikel 12 Abs. 3

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.

844. Die Bestimmung ist durch die Bundesrepublik Deutschland für das gesamte Bundesgebiet benannt worden, da die Aktivitäten in Romanes bzw. der im Romanes zum Ausdruck kommenden Kultur – z. B. Theatergastspiele oder musikalische Auftritte – im Rahmen der Aus-

wärtigen Kulturpolitik möglich sind. Zu nennen sind hierzu folgende Maßnahmen:

- Häns'sche Weiss Ensemble (Sinti-Jazz), Südostasientournee 1991 und Hispanoamerika Nord 1994 (Goethe-Institut)
- Möttes Band (Roman und Ricardo Reinhard; Sinti-Musik und jiddische Lieder) in York 1998 (Goethe-Institut)
- Pralipe (Roma-Theater) beim „Festival of Central European Culture“, in London 1998.

Artikel 13

Wirtschaftliches und soziales Leben

(1) In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land

- a) *aus ihrem Recht jede Bestimmung zu entfernen, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen in Urkunden betreffend das wirtschaftliche oder soziale Leben, insbesondere Arbeitsverträgen, sowie in technischen Schriftstücken wie Gebrauchsanweisungen für Erzeugnisse oder Anlagen ungerechtfertigt verbietet oder einschränkt;*
- b) *die Aufnahme von Klauseln, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen ausschließen oder einschränken, in innerbetriebliche Vorschriften und Privaturkunden zumindest zwischen Personen, die dieselbe Sprache gebrauchen, zu verbieten;*
- c) *Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen;*
- d) *den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/oder dazu zu ermutigen.*

845. Die Verpflichtungen zu Buchstaben a, c und d wurden durch die Bundesrepublik Deutschland übernommen. Die Verpflichtungen entsprechen dem geltenden Recht in Deutschland und werden damit bereits hinsichtlich aller Regional- oder Minderheitensprachen bundesweit erfüllt.

846. Der Umsetzung des Buchstaben d entspricht z. B. die Bundesförderung und die Förderung des Landes Baden-Württemberg des Büros des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, der im politischen wie gesellschaftlichen Leben bundesweit tätig ist, da durch die geschaffenen Strukturen zur Verwaltung der eigenen Angelegenheiten der Benutzer von Regional- oder Minderheitensprachen die praktischen Möglichkeiten zur Nutzung der Sprache außerhalb der Familie verstärkt werden. Soweit die Länder die von Landesverbänden oder Vereinen deutscher Sinti und Roma betriebenen Kontakt- und Beratungsbüros finanziell fördern und damit zugleich den Sprachgebrauch von Romanes fördern und erleichtern, entspricht dies der oben genannten Bestimmung ebenso.

Artikel 14**Grenzüberschreitender Austausch**

Die Vertragsparteien verpflichten sich,

- a) *bestehende zwei- und mehrseitige Übereinkünfte anzuwenden, die sie mit den Staaten verbinden, in denen dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird, oder sich, wenn nötig, um den Abschluss solcher Übereinkünfte zu bemühen, um dadurch Kontakte zwischen den Sprechern derselben Sprache in den betreffenden Staaten in den Bereichen Kultur, Bildung, Information, berufliche Bildung und Weiterbildung zu fördern;*

847. Die Bestimmung ist durch die Bundesrepublik Deutschland für das gesamte Bundesgebiet benannt worden. Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten entspricht nach Inkrafttreten für die Republik Österreich dieser Bestimmung hinsichtlich Romanes. Bereits seit einigen Jahren hat sich eine Zusammenarbeit zwischen dem Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma und dem Kulturverein Österreichischer Roma, der ebenfalls staatlich gefördert wird, entwickelt. Beide Seiten pflegen einen ständigen Austausch von Informationen und beiderseitigen Veröffentlichungen. Diese Zusammenarbeit betrifft auch die Bereiche Kultur, Bildung, berufliche Bildung und Weiterbildung.

Das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma erstellte in Kooperation mit Roma-Organisationen aus mehreren europäischen Staaten (Österreich, Polen, Ungarn, Slowakei, Tschechien, Niederlande, Jugoslawien u. a.) in der Gedenkstätte Auschwitz die am 2. August 2001 eröffnete ständige Ausstellung über den Völkermord an den Sinti und Roma im nationalsozialistisch besetzten Europa. Sie befindet sich in „Block 13“ des so genannten „Stammlagers“ des ehemaligen Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz. Im Zusammenhang mit der Konzeption und dem Aufbau dieser Ausstellung ergab sich durch die Beteiligung der Roma-Vertreter aus den verschiedenen Ländern bei wiederholten Treffen auch ein internationaler Kulturaustausch z. B. durch Musikbeiträge in der ukrainischen Romanes-Minderheitensprache. Anlässlich des seit vielen Jahren immer am 2. August in Auschwitz-Birkenau stattfindenden internationalen Gedenktages der Roma und Sinti findet jeweils ein kulturelles Beiprogramm des polnischen Roma-Verbandes statt. Das Dokumentationszentrum und der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma nehmen an dem Gedenktag jährlich mit Delegationen von 25 bis 30 Personen teil und besuchen das Beiprogramm und nehmen dabei an einem grenzüberschreitenden Kulturaustausch teil. Bei besonderen Jahrestagen in Auschwitz werden Reisen von Delegationen mit 150 Personen vom Deutschen Auswärtigen Amt ergänzend gefördert.

Niederdeutsch

848. Niederdeutsch wird in den Ländern Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein nach Teil III der Charta geschützt. In den Ländern Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt unterfällt Niederdeutsch dem Schutz nach Teil II, da das entsprechende Quorum von 35 Schutzverpflichtungen nicht gegeben ist.

Artikel 8**Bildung**

(1) Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a – Vorschulische Erziehung –

- i) *die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii) *einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii) *eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder*
- iv) *falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;*

Die nachfolgend benannten Länder haben jeweils die Verpflichtung zu Buchstabe a, iv übernommen.

1. Brandenburg

849. Die vorschulische Erziehung liegt im Land Brandenburg in der Verantwortung der Kommunen. Den Kommunen werden nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz Mittel zugewiesen, mit denen u. a. Einrichtungen und Maßnahmen der vorschulischen Erziehung, beispielsweise Kinderheime oder Kindertagesstätten, gefördert werden sollen.

850. Die niederdeutsche Sprache ist in den nördlichen Landkreisen Uckermark, Prignitz, Ostprignitz-Ruppin und Oberhavel verbreitet. Die Verwendung des Niederdeutschen in Einrichtungen der Vorschulische Erziehung wird von der Landesregierung nicht nur nicht behindert, sondern sogar sehr positiv bewertet. Allerdings gibt es kein statistisches Material darüber, in welchem Umfang das Niederdeutsche verwendet wird (zu Rdn 84 des Monitoringberichts).

851. Durch regierungsamtliche Verlautbarungen, Stellungnahmen der politisch Verantwortlichen und Würdigung der Verdienste von in der Minderheitenarbeit Tätigen wird versucht, ein Klima zu schaffen, in dem das Niederdeutsche als autochthone Ausdrucksform des deutschen und brandenburgischen Nordens Anerkennung findet und das Interesse der Eltern und der Träger von Kindertagesstätten geweckt wird, die niederdeutsche Sprache in der vorschulischen Entwicklung zu berücksichtigen. Es wird auf diese Weise daran mitgewirkt, im gesellschaftlichen Raum die Akzeptanz des Niederdeutschen zu stärken, dieses als selbstverständlichen Bestandteil der regionalen Identität erscheinen zu lassen und mögliche Hemmungen gegen die Benutzung dieser Sprache abzubauen.

2. Freie und Hansestadt Hamburg

852. Die Behörde für Bildung und Sport (BBS) hat alle Hamburger Schulen im März 1999 angeschrieben und besonders die Schulen mit ländlichem Einzugsgebiet aufgefordert, die Pflege des Niederdeutschen als Bildungsaufgabe anzunehmen. Wie weit dies in den Hamburger vorschulischen Einrichtungen berücksichtigt wird, ist nicht bekannt, da eine entsprechende Berichtspflicht für diese Einrichtungen nicht besteht.

853. Im Hinblick auf die Feststellung des Sachverständigenausschusses Rdn 287 des Monitoringberichts wird mitgeteilt, dass die Konzeption für das Fach Deutsch in der vorschulischen Erziehung zurzeit im Rahmen der Erarbeitung der Richtlinien für Erziehung und Bildung in Vorschulklassen von der zuständigen Behörde für Bildung und Sport erstellt wird.

Niederdeutsch wird entsprechend der Selbstbindung der Freien und Hansestadt Hamburg zu Artikel 8 in der vorschulischen Erziehung einen festen Platz erhalten, der Maßnahmen zum Erlernen oder Vertiefen niederdeutscher Sprachkenntnisse begünstigt oder dazu ermutigt. Dazu zählt die Aufnahme von plattdeutschen Liedern, Tänzen, Reimen und Rätseln in die Inhalte der Vorschularbeit.

3. Freie Hansestadt Bremen

854. Bremen hat Beratungsmöglichkeiten für Kindertagesstätten organisiert, die Niederdeutsch in der vorschulischen Erziehung integrieren möchten.

855. Im Hinblick auf die vom Sachverständigenausschuss in Rdn 254 des Monitoringberichts erbetenen weiteren Informationen wird mitgeteilt, dass innerhalb der Planung für den vorschulischen Bereich unter Berücksichtigung der PISA-Studie die frühkindliche Bildung in Kindergärten und Vorschule verstärkt werden soll. Diese Verstärkung schließt eine Sprachentwicklungsförderung aller Kinder ein, deren Sprachstand vor der Einschulung erhoben wird.

4. Mecklenburg-Vorpommern

856. Im Hinblick auf die vom Sachverständigenausschuss in Rdn 321 des Monitoringberichts erbetenen weiteren Informationen über Umsetzungsmaßnahmen wird mitgeteilt:

Das Kindertagesstättengesetz Mecklenburg-Vorpommern ist novelliert worden und befindet sich gegenwärtig in der Anhörung. Die Landesregierung wird schrittweise Betreuungsangebote für alle Kinder ab dem 2. Geburtstag einführen mit dem Ziel eines Rechtsanspruchs. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag wird weiter gefasst und schließt die inhaltliche Ausgestaltung des Vorschuljahres mit ein. Die Landesregierung wird mit dem Schuljahresbeginn 2004/2005 das kostenlose Vorschuljahr einführen. Das Vorschuljahr umfasst täglich 4 Stunden im Zeitraum von 10 Monaten.

Im Rahmen dieser Initiative wird gegenwärtig vom Landesheimatverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. ein Pilotprojekt erarbeitet mit dem Titel „Verbreitung und Erlernen der Grundlagen der niederdeutschen Sprache für Einzelpersonen und Erzieher in Vorschuleinrichtungen – Sprachkurs Niederdeutsch“. Im Zeitraum vom März 2003 bis Oktober 2003 bzw. Februar 2004 bis November 2004 sollen in den Landkreisen Mecklenburg-Strelitz, dem Landkreis Ostvorpommern, der Region Ludwigslust/Schwerin/Nordwestmecklenburg sowie der Region und der Stadt Neubrandenburg und den angrenzenden Landkreisen Erzieherinnen in Kita's, Lehrer, Tagesmütter sowie Niederdeutschinteressierte mit den didaktisch-methodischen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Förderung des Spracherwerbs ab dem 3. Lebensjahr vertraut gemacht werden.

Die 40 Kindergärtnerinnen, Unterstufenlehrer und Freizeitpädagogen werden für die ca. 66-stündige Ausbildung und den erfolgreichen Abschluss ein anerkanntes Zertifikat erhalten. Parallel zu den bereits laufenden Kursen haben in Greifswald vier Grundkurse Niederdeutsch begonnen, die vom Landesheimatverband Mecklenburg-Vorpommern, der Ländlichen Erwachsenenbildung Mecklenburg/Vorpommern/Usedom und der Hansestadt Greifswald durchgeführt werden. In vier Kindergärten werden über 44 Kindergärtnerinnen in ca. 48 Stunden geschult. Im Rahmen dieses Projektes ist auch die Erstellung von Lehr- und Arbeitsmaterialien geplant sowie die Dokumentation des gesamten Pilotprojektes.

In 31 Kindertagesstätten der Volkssolidarität Mecklenburg-Vorpommern e. V. gibt es eine regelmäßige Projektarbeit bzw. Arbeitsgemeinschaften zum Niederdeutschen. Außerdem haben im Rahmen eines Projektes ca. 100 Kinder aus dem Vorschulbereich eine Einführung ins Niederdeutsche erhalten. Als Ergebnis des Projektes sind drei kurze Kinderfilme gemeinsam mit ROK-TV entstanden. Gegenwärtig wird ein Drehbuch mit dem Arbeitstitel „Mecklenburger Sitten und Bräuche leben noch bei uns“ für ca. vier Filme vorbereitet. In acht Kindertagesstätten des Deutschen Roten Kreuzes findet ebenfalls eine regelmäßige Unterweisung in niederdeutscher Sprache und Kultur statt.

5. Niedersachsen

857. In den Jahren 1997 bis 2000 wurde in 36 ostfriesischen Kindergärten der Modellversuch „Zweisprachigkeit im Kindergarten“ durchgeführt. Der erfolgreiche Versuch stellt eine Ermutigung zur weiteren Verwendung des Niederdeutschen in der vorschulischen Erziehung dar. Der Bericht über das erste Jahr des Modellversuchs, der zugleich als allgemeiner Ergebnisbericht gelesen werden kann, liegt vor. Die zweisprachige Erziehung wird zurzeit in 34 Kindergärten fortgeführt, die über das Plattdötskbüro der Ostfriesischen Landschaft miteinander vernetzt sind und deren Erzieherinnen zweimal im Jahr zu halbtägigen Fortbildungen eingeladen werden. Im Fortbildungsprogramm 2000 des Niedersächsischen Landesjugendamtes wurden in Zusammenarbeit mit der Ostfriesischen Landschaft erstmals landesweit zwei Fortbildungen zum Thema Zweisprachigkeit (Hochdeutsch/Niederdeutsch) in Kindertagesstätten angeboten.

858. Im Hinblick auf die vom Sachverständigenausschuss in Rdn 355 des Monitoringberichts erbetenen Informationen zu weiteren Maßnahmen wird mitgeteilt:

Unter Federführung der Ostfriesischen Landschaft wurde vom 1. April 2001 bis 31. März 2003 das mit EU-Mitteln unterstützte Projekt „Frühe Mehrsprachigkeit in der Vor- und Grundschulperiode“ mit sieben Sprachgruppen aus vier europäischen Ländern durchgeführt. Im Rahmen dieses Projekts wurde in Zusammenarbeit mit den Berufsbildenden Schulen 1 in Emden ein Kurs über „Frühe Mehrsprachigkeit unter Einbeziehung der Regionalsprache Plattdeutsch“ für die Ausbildung von Erzieherinnen erarbeitet. Der Kurs wurde im Schuljahr 2001/2002 erprobt und im Schuljahr 2002/2003 als benoteter Wahlpflichtkurs durchgeführt. Die Unterlagen sind in einer Ringbuchmappe, die die Möglichkeit zu Ergänzungen gibt, veröffentlicht worden. Für die weiteren Ausarbeitungen liegt ein umfassendes Konzept vor.

6. Sachsen-Anhalt

859. Mit dem Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 19. November 1991 (Drucksache 1/24/908 B) ist die Landesregierung gehalten, insbesondere die niederdeutsche Sprache in Verbindung mit ihren kulturellen Traditionen zu fördern. In den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen, u. a. für die Traditions- und Heimatpflege, ist die Förderung des Niederdeutschen in Form von musikalischen, literarischen oder sprachpflegerischen Aktivitäten im vor- und außerschulischen Bereich, beispielsweise in Vereinen, Arbeitsgemeinschaften und selbstorganisierten Gruppen, als Zweck der Zuwendungen ausdrücklich festgeschrieben. Natürliche Personen und

Vereine können auf der Grundlage dieser Richtlinien Zuwendungen des Landes bis zur Höhe von maximal 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben erhalten.

860. Ein Großteil der Pflege des Niederdeutschen wird in Sachsen-Anhalt über engagierte Einzelpersonen, Vereine, Gesellschaften oder Interessengruppen realisiert, zu deren erklärten Zielen die Pflege, Förderung und der Erhalt des Plattdeutschen im Sinne einer sprachlichen Milieupflege gerechnet werden können. Dabei reicht die Spanne vom Sprachgebrauch im Alltag bis hin zu plattdeutschen Arbeitskreisen und Mundarttagen, an denen zu einem großen Teil Kinder und Jugendliche aus den einzelnen Regionen beteiligt sind.

In welchem Maße kommunale vorschulische Einrichtungen von den vielfältigen Angeboten Gebrauch machen, ist nicht bekannt, da eine entsprechende Berichtspflicht für diese Einrichtungen nicht besteht.

861. Im Hinblick auf das vom Sachverständigenausschuss in Rdn 102 des Monitoringberichts erbetene statistische Material zur Umsetzung der Verpflichtung wird mitgeteilt:

Statistische Erhebungen, in welchem Umfang Niederdeutsch im Vorschulbereich Sachsen-Anhalts angewandt bzw. gepflegt wird, werden nicht erhoben. Dafür landesweite Extraerhebungen zu installieren ist aus Kosten-Nutzen-Gründen zurzeit nicht möglich.

Die Anwendung des Niederdeutschen im vorschulischen Bildungs- und Erziehungsprozess ist in erster Linie abhängig von der Sprachbeherrschung derer, die in diesen Prozessen tätig sind – sowohl im familiären Bereich, aber vor allem im öffentlichen Bereich (Kindergärten, Kindertagesstätten). Hier zeigt sich in Sachsen-Anhalt kein geschlossenes Bild; Unterschiede können sich selbst in einem Sprachgebiet von Ort zu Ort oder gar von Betreuungseinrichtung zu Betreuungseinrichtung ergeben.

Erwogen wird, stichprobenartig in ausgewählten Regionen über die kommunalen Träger den Umfang der Niederdeutschenanwendung zu hinterfragen. Eine statistische Validität für das Land oder auch nur für ein Sprachgebiet wird sich diesbezüglich aber dennoch nicht herleiten lassen.

Eine Einflussnahme auf die Sprachkompetenzentwicklung der vorschulischen Betreuung seitens des Landes ist aber

- a) nur begrenzt (im Sinne der Ermutigung) möglich,
- b) von den freien und kommunalen Trägern der Vorschulbetreuung ein eher randständig verfolgter Prozess, da im Vorschulbereich ganz andere Realisierungsdrücke auf diesen Trägern lasten.

7. Schleswig-Holstein

862. Es gibt für den vorschulischen Bereich (Kindertagesstätten) keine verbindlichen Lehrpläne in Schleswig-Holstein. Die Aufnahme des Niederdeutschen in das Angebot der Kindertagesstätten ist also freiwillig. Durch gute Überzeugungsarbeit des Zentrums für Niederdeutsch in Leck, der Arbeitsgemeinschaft Deutsches Schleswig (ADS) und der Schule für sozialpädagogische Berufe Niebüll haben aber ca. 50 % der Kindertagesstätten im Landesteil Schleswig Niederdeutsch aufgenommen. Die Erzieherinnen nehmen ständig an den Fortbildungskursen des Zentrums für Niederdeutsch in Leck teil. Es gibt ca. 150 Erzieherinnen, die Niederdeutsch in den Kindertagesstätten sprechen und verbreiten. Dazu gibt es viele „Adoptiveltern bzw. Patenschaften“ für Niederdeutsch in Kindertagesstätten. Der Schleswig-Holsteinische Heimatbund leistet ebenfalls wertvolle Unterstützungsarbeit.

863. Die Kinder sollen in der vorschulischen Erziehung entsprechend ihrem Entwicklungsstand und unter dem Aspekt der Ganzheitlichkeit betreut, erzogen und gebildet werden. Die Fachkräfte und die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen unterstützen, ergänzen und erweitern die familiäre Erziehung. Sie orientieren sich an den Bedürfnissen der Kinder und Familien und arbeiten mit den Erziehungsberechtigten zusammen. Die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen soll u. a. das Zusammenleben von Kindern unterschiedlicher nationaler und kultureller Herkunft fördern.

864. Die Arbeitsgemeinschaft Deutsches Schleswig (ADS) bietet seit 1998 in zurzeit 14 ihrer Kindergärten Niederdeutsch im Rahmen eines Sprachbegegnungskonzeptes an.

865. In Hamburg tagte 2001 eine Arbeitsgruppe der norddeutschen Länder, bestehend aus Mitarbeitern der Verwaltung, mit der Zielsetzung, niederdeutsche Lehrangebote für Kindertagesstätten und Schulen gegenseitig auszutauschen und weiter auszubauen. Noch im November desselben Jahres fand eine Fachtagung „Weiterbildung in Niederdeutsch für ErzieherInnen und LehrerInnen“ in Ratzeburg statt. Inhaltlich ging es um die Abgleichung der Arbeit in den norddeutschen Ländern und den Austausch von Lehrmaterialien. Die Lehrmaterialien sind in den beiden Zentren für Niederdeutsch in Leck und Ratzeburg erhältlich. Es ist geplant, auch zukünftig solche Treffen zu veranstalten, um langfristig einen gleichen Qualitätsstandard auf norddeutscher Ebene in der Anwendung der Charta zu erreichen. Eine Arbeitsgruppe für „Niederdeutsch in der Schule“ wurde zu Beginn des Jahres 2003 gegründet.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe b, iii – Grundschulunterricht –

iii) *innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitenspra-*

chen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder

1. Freie Hansestadt Bremen

866. Zu der Empfehlung des Sachverständigenausschusses in Rdn 255 des Monitoringberichts, Niederdeutsch als eigenständigen Teil in die Lehrpläne zu integrieren, wird mitgeteilt, dass die Fachrahmenpläne der Grundschule um den Bereich Niederdeutsch als Regionalsprache ergänzt werden. An einer Grundschule ist eine Lernwerkstatt eingerichtet, die den Auftrag hat, andere Grundschulen beratend zu unterstützen, das Niederdeutsche in den Unterricht zu integrieren.

2. Freie und Hansestadt Hamburg

867. In allen Hamburger Deutschlehrplänen ist vorgesehen, dass gelegentlich auch Niederdeutsch Gegenstand des Unterrichts sein sollte, so bei grammatischen Phänomenen oder im Literaturunterricht. Wieweit solche Anregungen im Unterricht wahrgenommen werden, hängt sehr stark vom Interesse der Lehrkraft und ihrer niederdeutschen Sprachkompetenz ab. Vermutlich dürfte der Anteil des Niederdeutschen im Grundschulbereich höher als in den Sekundarstufen sein, da es dort spielerischer (Lieder, Sketche) in den Unterricht einbezogen werden kann und die Schülerinnen und Schüler Niederdeutsch unbefangener akzeptieren.

868. Im zweijährigen Rhythmus wird für die Klassen 3 bis 10 und die gymnasiale Oberstufe der plattdeutsche Vorlesewettbewerb „Jungs un Deerns leest Platt“ durchgeführt, der von der Hamburger Sparkasse finanziell unterstützt wird und sich bei einer festen Klientel von ca. 50 Schulen großer Beliebtheit erfreut. Im Ohnsorg-Theater findet die Abschlussveranstaltung als Matinee mit viel Medieninteresse statt. In den Zwischenjahren läuft der Vorlesewettbewerb „Schoolkinner leest Platt“ für dieselben Altersgruppen im Bezirk Harburg/Wilhelmsburg/Süderelbe. Hier ist der Träger der Vereen Plattdütsch leest e. V., und die Hamburger Bank sponsert. Auch hier gibt es eine rege Beteiligung der regionalen Schulen aller Schulformen. Die Behörde für Bildung und Sport (BBS) fördert beide Wettbewerbe mit Veröffentlichungen, Werbung, Juryarbeit und der Honorierung der Koordinatoren.

869. Soweit der Sachverständigenausschuss in Rdn 288 des Monitoringberichts ausführt, dass ihm keine hinreichenden Informationen darüber vorliegen, ob Niederdeutsch als integrierter Teil des Lehrplans angeboten wird, wird mitgeteilt:

Niederdeutsche literarische Texte, Lieder, Reime und Rätsel sowie die Reflexion über die Verwendung niederdeutscher Sprache (auf der Sekundarstufe I auch Sprachgeschichte) sind – wie im Monitoringbericht bestätigt – durch die Einbettung in die bisher gültigen Lehrpläne und auch in die künftigen Rahmenpläne Deutsch der Grundschule „als integrierender Teil des Lehrplans“ (vgl. Artikel 8, Abs. 1, lit. b, Ziffer iii der Charta) umgesetzt.

Diese Aufgabe ist jedoch sehr stark an die Sprachkompetenz der Lehrkräfte oder auch der Schülerinnen und Schüler gebunden. Im Unterricht geht es auch darum, thematische Lehrer- und auch Schülerinteressen zu berücksichtigen. Daher besteht die Integration des Plattdeutschen in den Deutschunterricht nach wie vor über optionale Anteile, die Angebotscharakter haben müssen, jedoch sinnvoll in den Unterricht einzubinden sind. Eine Anweisung der zuständigen Behörde für Bildung und Sport mit vielen inhaltlichen Bindungen kann daher nicht überzeugend flächendeckend in allen Schulen umgesetzt werden.

Eine verbindliche Vorschrift für alle Schulen hat ihre Grenzen vor allem dort, wo Lehrkräfte Plattdeutsch als Sprache gebrauchen müssen, selbst wenn sie der Sprache nicht mächtig sind. Es genügt zwar anfänglich, Interesse dafür zu haben und die Aspekte der Sprache zu thematisieren, jedoch können sich beim unqualifizierten oder auch laienhaft interessierten Sprechen oder Vorlesen erhebliche Fehler einschleichen, die es zu vermeiden gilt. Sprachkompetenz muss daher zusätzlich eingeholt werden: u. a. über die Einbeziehung sprachkompetenter Schülerinnen und Schülern, Eltern, Verwandten, Kolleginnen und Kollegen und über die Einladung von plattdeutschen Autorinnen und Autoren. Hinzu kommt die fakultative Nutzung des Angebots im Bereich Lehrerfortbildung.

Trotz dieser Umsetzungsprobleme wird, um der Charta zu genügen, in den neuen Rahmenplänen Deutsch das Niederdeutsche ein „verbindlicher Inhalt“.

3. Mecklenburg-Vorpommern

870. Im Hinblick auf die vom Sachverständigenausschuss in Rdn 322 bis 324 im Monitoringbericht getroffene Feststellung, dass die bisherigen Informationen nicht ausreichen, die Erfüllung der im schulischen Bereich übernommenen Verpflichtungen festzustellen, teilt Mecklenburg-Vorpommern mit:

Die Landesregierung hat gute Voraussetzungen für den Unterricht des Niederdeutschen in der Schule geschaffen. Wie bereits zum ersten Staatenbericht mitgeteilt, sind die nachfolgenden Möglichkeiten der Beschäftigung mit Niederdeutsch in der Schule durch die Rahmenbedingungen auch in den Jahren 2001 bis 2003 unverändert gegeben.

871. Möglichkeiten, Niederdeutsch zu unterrichten:

Niederdeutsch und die regionale Literatur und Kultur sind in Mecklenburg-Vorpommern Bestandteil der Rahmenpläne aller Schularten und Jahrgangsstufen, ausgewiesen vorrangig im Fach Deutsch.

Niederdeutsch kann in Mecklenburg-Vorpommern in folgenden Formen unterrichtet werden: In der Grundschule ist Niederdeutsch Bestandteil des Fachunterrichts Sachkunde, Deutsch und Musik. Im Rahmen der Sequenzen des Sachkundeunterrichts, die sich mit dem Kennen lernen der näheren Heimat der Kinder und Jugendlichen beschäftigen, ist den Schülern die niederdeutsche Sprache und die regionale Kultur näher zu bringen. Darüber hinaus kann Niederdeutsch an der Grundschule als Ersatzfach angeboten werden, falls alternierend zu Religion das Fach „Philosophieren mit Kindern“ nicht angeboten werden kann.

In der Orientierungsstufe ist Niederdeutsch Bestandteil des Fachunterrichts Deutsch, Musik und anderes. Darüber hinaus regelt die „Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Stundentafeln an den allgemein bildenden Schulen“ vom 15. Juni 2001 unter 6 b, dass in der Jahrgangsstufe 5 Darstellendes Spiel und Niederdeutsch im Rahmen des Faches Deutsch unterrichtet werden und dass die Fächer Kunst und Gestaltung inhaltlich so zu beteiligen sind, dass Grundlagen einer künstlerisch-literarischen Bildung geschaffen werden.

In der Sekundarstufe I der Regionalen Schule, der Hauptschule, der Realschule, der verbundenen Haupt- und Realschule und der Gesamtschule ist Niederdeutsch im Fachunterricht sowie im Wahlpflicht- bzw. im Neigungsunterricht ab Jahrgangsstufe 7 zu unterrichten.

Im Gymnasium wird Niederdeutsch im Fachunterricht und im Neigungsunterricht, ab Jahrgangsstufe 9 im Wahlpflichtunterricht sowie in der Sekundarstufe II in Projektkursen angeboten. Darüber hinaus kann Niederdeutsch in allen Schularten und in fast allen, vorrangig aber in den geisteswissenschaftlichen Fächern, als fachübergreifendes Unterrichtsprinzip wirksam werden. Die Ziele der Beschäftigung mit dem Niederdeutschen und der regionalen Kultur sind daher an verschiedenen Inhalten in mehreren Fächern oder durch fachübergreifende Unterrichtsschwerpunkte, in Projekten und in der außerunterrichtlichen Betätigung realisierbar.

872. Schwerpunkte der Beschäftigung mit Niederdeutsch und regionaler Kultur:

Die Schwerpunkte für die Beschäftigung mit Niederdeutsch in der Schule sind im Rahmenplan für die Grundschule und alle weiterführenden allgemein bildenden Schulen von 1999 festgeschrieben. Zum einen ist dieser Plan schulart- und jahrgangsstufenübergreifend angelegt, zum anderen bietet er in seiner rationalen, auf Schwerpunkte in den Zielen, Lernbereichen und Inhalten reduzierten Form einen großen Spielraum für eigene Unterrichtsideen des Lehrers. Die im Rahmenplan ausgewiesenen Lernbereiche

- Kommunikation/Produktion
- Niederdeutsch in Literatur und anderen Medien
- Reflexion über Sprache

bilden die Grundlage für einen nach Themen und Inhalten individuell gestalteten Niederdeutschunterricht und für die konkrete Unterrichtsgestaltung in den Fächern, in denen ein Bezug zum Niederdeutschen oder zur regionalen Kultur möglich ist. Dabei sind die drei Lernbereiche nicht isoliert voneinander, sondern möglichst integrativ zu unterrichten.

873. Konkrete Projekte und Neuentwicklungen:

Seit dem Schuljahr 2001/2002 ist dem Niederdeutsch-Beirat des Bildungsministeriums in Mecklenburg-Vorpommern ein Arbeitskreis „Schulen“ zugeordnet, der vom Bildungsminister einberufen wurde. Konkret ausgewiesenes Ziel dieses Arbeitskreises ist es, übergreifend die Aktivitäten zur Förderung des Niederdeutschen in den Schulen zu vernetzen. In diesem Arbeitskreis sind Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Institutionen (Universitäten, L.I.S.A., Schulen, Wossidlo-Archiv, Niederdeutsche Bühne) wirksam, um einerseits die Situation der Niederdeutschförderung in den Schulen zu erfassen und andererseits aus diesen Erkenntnissen Schlussfolgerungen für konkretes Handeln abzuleiten.

Arbeitsergebnisse des Arbeitskreises „Schulen“ lassen sich wie folgt benennen:

- Analyse der Vorschularbeit
- Mitarbeit an der Verwaltungsvorschrift „Niederdeutsch in der Schule“
- Vorbereitung einer Fragebogenaktion für den Bereich Niederdeutsch an den Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Zunächst stellte der Arbeitskreis „Schulen“ die Situation der Niederdeutschförderung und diesbezügliche Bedarfe fest. Für den Kindergarten ist festzustellen, dass die Fortbildungen für die Erzieherinnen, die die „Benedict-School“ anbietet, gut angenommen, sinnvoll und effektiv sind. Allerdings gibt es diese Fortbildungen nicht flächendeckend, sondern nur für den Landesteil Vorpommern. Wichtig ist daher, perspektivisch dieses Angebot zu verstetigen.

Für den Bereich der Schulen ist festzustellen, dass die gesetzlichen und anderen Rahmenbedingungen, die die Niederdeutschförderung betreffen, gut und ausreichend sind.

Auf Anregung des Niederdeutsch-Beirates und des Arbeitskreises „Schulen“ ist die Verwaltungsvorschrift „Niederdeutsch“ in den Schulen erarbeitet worden. Ziel ist es in den vier Staatlichen Schulämtern und an den allgemein bildenden Schulen, Niederdeutsch-Berater zu etablieren.

Allerdings sollte die Betreuung und Anleitung der Niederdeutschaktivitäten der einzelnen Lehrer an den Schulen des gesamten Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern perspektivisch ausgeweitet und verstetigt werden. Es ist notwendig, Strukturen zu schaffen, die eine systematische, stetige Anleitung und Betreuung der Niederdeutsch Unterrichtenden ermöglicht. Aus diesem Grund hat das Landesinstitut für Schule und Ausbildung eine Erlassvorlage erarbeitet, die die Vergabe von Abminderungsstunden für Niederdeutschberater in den Regionen/Landkreisen regelt. Diese Erlassvorlage wurde im Arbeitskreis „Schulen“ diskutiert. Eine abschließende Entscheidung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur steht noch aus.

Die Niederdeutschbeiräte der Länder Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern sind übereingekommen, eine länderübergreifende Arbeitsgruppe „Niederdeutsch und Schule“ einzurichten. Diese Arbeitsgruppe, die aus jeweils drei fachkompetenten Persönlichkeiten der Länder Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern besteht, hat zunächst die Aufgaben, sich für die Koordinierung und Vernetzung von Niederdeutschaktivitäten und die Ausarbeitung von Modellprojekten für das Niederdeutsche zu engagieren. Die Mitglieder der länderübergreifenden Arbeitsgruppe „Niederdeutsch und Schule“ sind berufen worden.

874. Sachstandserhebung an den Schulen:

Ein weiteres Problem bei der Ermittlung der Bedarfe in Mecklenburg-Vorpommern stellt die Datenlage zur Situation des Niederdeutschen an den Schulen dar. Die Ergebnisse einer landesweiten Umfrage zu diesem Thema stammen aus dem Jahre 1997. Darum ist das nächste Projekt der Arbeitsgruppe „Schulen“ die Entwicklung, Durchführung und Auswertung eines repräsentativen Fragebogens zu den Fördermaßnahmen des Niederdeutschen. Zu Beginn des Schuljahres 2004/2005 sollen die Ergebnisse vorliegen und eine weitere Basis für die Verbesserung der schulischen Arbeit liefern.

4. Schleswig-Holstein

875. Nach den Bildungs- und Erziehungszielen (§ 4 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz) sollen die Schulen u. a. die Offenheit des jungen Menschen gegenüber kultureller Vielfalt fördern.

876. Bereits 1992 hat das Bildungsministerium die Bedeutung des Niederdeutschen für Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler in Schleswig-Holstein neu hervorgehoben und grundsätzliche Regelungen erlassen, nach denen in den Schulen des Landes vorzugehen ist. Der Erlass „Niederdeutsch in der Schule“ vom 7. Januar 1992 bildet den Rahmen für die Förderung der niederdeutschen Sprache und für die verbindliche Beschäftigung mit der durch das Niederdeutsche geprägten Kultur Norddeutschlands. Für Niederdeutsch gibt es Bausteine in den Lehrplänen.

Das IQSH ist zuständig für die Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte in Schleswig-Holstein. Das IQSH hat einen Teil seiner Aufgaben auf fünf Regionalseminare verteilt. Jedes Seminar hat einen Regionalbeauftragten für Niederdeutsch, der zuständig ist für Beratung und Fortbildung innerhalb seines Regionalseminars. Eine Landesbeauftragte für Niederdeutsch kümmert sich um die landesweite Beratung und Koordination der Fortbildungsangebote.

Vom IQSH unabhängig sorgt in Schleswig-Holstein das jeweilige Kreisschulamt für eine Lehrkraft, die die Belange des Niederdeutschen auf Kreisebene vertritt.

877. Verbindliche Aufgabe der Schule ist es, in den dafür geeigneten Fächern Kenntnisse über niederdeutsche Literatur und Sprache zu vermitteln und die durch das Niederdeutsche geprägten Lebensbereiche in den Unterricht einzubeziehen. Daneben soll die Schule die Fähigkeit, Niederdeutsch zu sprechen, fördern und zum Gebrauch der niederdeutschen Sprache ermutigen.

Die Regionalbeauftragten für Niederdeutsch (vgl. Rdn 864) laden die Ausbildungsseminare mit den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern zu einer Unterweisung in das Niederdeutsche ein.

878. In der Grundschule wird das Niederdeutsche im Lehrplan thematisiert. So gibt es unter dem Leitthema „Früher und Heute erforschen“ das Thema „Das Niederdeutsche als die Weltsprache des Nordens“ (Hansezeit) und „Landessprache heute kennen lernen“.

879. In den Schulen gibt es einen Lesewettbewerb „Schüler/-innen lesen Platt“. Anlässlich des Wettbewerbs 1998 hat der Sparkassen- und Giroverband Schleswig-Holstein 75 000 Lesehefte an die Grund-, Haupt- und Realschulen sowie an die Gymnasien und Gesamtschulen verteilt.

880. Der Sachverständigenausschuss sieht in Rdn 394 des Monitoringberichts diese Verpflichtung als nicht erfüllt an. Schleswig-Holstein ist allerdings der Auffassung, dass die Verpflichtung dadurch erfüllt wird, dass Niederdeutsch als Aufgabenfeld von allgemeiner Bedeutung als Bestandteil des Lehrplans aufgenommen ist und zusätzlich durch einen Erlass gestützt wird. Aufgrund erheblicher regionaler Unterschiede, vor allem aber auch aufgrund der Tatsache, dass die Zahl an Niederdeutsch sprechenden Lehrkräften relativ gering ist, kann es keine generelle Vorschrift dazu geben, in welchem Umfang Niederdeutsch im Unterricht anzubieten ist.

881. Der Ausschuss sieht die Verpflichtung nicht als erfüllt an. Die Landesregierung vermutet daher, dass die Bewertung des Ausschusses auf einer von der Landesregierung unterschiedlichen Auslegung der Verpflichtung beruht. Die Landesregierung ist der Auffassung, dass die Verpflichtung dadurch erfüllt wird, dass Niederdeutsch als Aufgabenfeld von allgemeiner Bedeutung als Bestandteil des Lehrplans aufgenommen ist und zusätzlich durch einen Erlass gestützt wird. Aufgrund erheblicher regionaler Unterschiede, vor allem aber auch aufgrund der Tatsache, dass die Zahl an Niederdeutsch sprechenden Lehrkräften relativ gering ist, kann es keine generelle Vorschrift dazu geben, in welchem Umfang Niederdeutsch im Unterricht anzubieten ist.

882. Hinsichtlich der vom Ausschuss vermuteten statistischen Defizite wird darauf hingewiesen, dass über die nebenamtliche Fachaufsicht für Niederdeutsch, die Kreisbeauftragten für Niederdeutsch, das IQSH und die Kreisschulämter sehr wohl Erhebungen über die Umsetzung des Erlasses gemacht werden. Dem Ministerium liegen die Ergebnisse aus den Kreisen Nordfriesland, Lauenburg, Dithmarschen, Schleswig-Flensburg, Kiel, Rendsburg/Eckernförde, Pinneberg, Segeberg und Stormarn vor. Diese Umfragen ergeben einen Überblick über die Anzahl Niederdeutsch sprechender Lehrkräfte sowie über Inhalte, Umfang, Art und Weise, wie das Niederdeutsche in den Unterricht eingebracht wird. Diese Erhebungen wurden vom Zentrum für Niederdeutsch in Leck zusammengefasst, sodass die Landesregierung sehr wohl über die Umsetzung des Erlasses informiert ist.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe b, iv – Grundschulunterricht –

iv) eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird;

1. Brandenburg

883. Niederdeutsch wird in Brandenburg als reguläres Unterrichtsangebot nicht realisiert. Allerdings besteht darin nicht die einzige Möglichkeit schulischer Förderung der niederdeutschen Sprache und Kultur; an den Schulen in Brandenburg gibt es auch die Möglichkeit, Arbeitsgemeinschaften einzurichten und in diesen interessierten Schülern die Beschäftigung mit der niederdeutschen Sprache und Kultur zu ermöglichen. An drei Schulen im Norden des Landes sind derzeit solche Arbeitsgemeinschaften eingerichtet. Die Einrichtung weiterer Arbeitsgemeinschaften auch an anderen Schulen ist bei Bedarf möglich.

884. Im Übrigen bietet der heimatkundliche Unterricht die Möglichkeit, den Schülerinnen und Schülern eingehend die kulturelle Prägung der Heimatregion zu vermitteln. Da die nördlichen Landkreise Brandenburgs von der niederdeutschen Sprache und Kultur prägende Impulse

erfahren haben, ist die Beschäftigung hiermit in diesem Rahmen gewährleistet.

885. Im Hinblick auf die vom Sachverständigenausschuss in Rdn 85 getroffene Feststellung, dass die bisherigen Informationen nicht ausreichend für die Erfüllung der Verpflichtung seien, wird mitgeteilt:

Es existiert unverändert kein reguläres niederdeutsches Unterrichtsangebot im Grundschulbereich; Bedürfnisse nach niederdeutschen Bildungsangeboten werden weiterhin allein im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften befriedigt. Statistisches Material über die Zahl der insoweit bestehenden Arbeitsgemeinschaften und der dieses Angebot wahrnehmenden Schüler besteht nicht und ist nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu beschaffen. Informationen darüber, dass eventuelle Nachfragen von Eltern oder Schülern nach Schaffung weiterer Arbeitsgemeinschaften nicht befriedigt worden wären, liegen nicht vor.

886. Das Niederdeutsche ist die angestammte Sprache des deutschen und des brandenburgischen Nordens. Es ist damit Teil der autochthonen Kultur, deren Vermittlung nach § 4 Abs. 5 Buchstabe 11 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) zu den Zielen und Grundsätzen der Erziehung und Bildung in brandenburgischen Schulen gehört. Daher ist die Einbeziehung der niederdeutschen Sprache im Rahmen des heimatkundlichen Unterrichts beispielsweise bei der Erklärung von Ortsnamen, der Aufführung von Kindertheaterstücken heimatlicher Autoren, der Lesung von regionsspezifischen Texten (Sagen, Märchen, Kurzgeschichten), der Vermittlung lokalgeschichtlicher Ereignisse und Zusammenhänge oder auf andere Weise im Rahmen des ordentlichen Unterrichtsangebots gewährleistet, ohne dass angesichts der Vielfalt regionaler Besonderheiten hierzu genaue qualitative und quantitative Vorgaben gemacht oder Bestandserfassungen durchgeführt werden könnten.

887. Die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften ist grundsätzlich möglich und wird von den Schulen durch Bereitstellung von Schulräumen und Lehrpersonal gefördert. Niederdeutsche Arbeitsgemeinschaften können sich über das bestehende Unterrichtsangebot hinaus vertieft der Erarbeitung und Vermittlung der niederdeutschen Sprache und Kultur widmen. Derzeit gibt es in Brandenburg zwei Angebote für Niederdeutsch. An der Pestalozzi-Grundschule in Prenzlau (Uckermark) wird eine jahrgangübergreifende Arbeitsgemeinschaft in Niederdeutsch angeboten. An der Grundschule in Berge (Prignitz) wird Wahlunterricht mit einer Stundenzahl von vier Stunden pro Woche durch eine Gastlehrerin der örtlichen Realschule veranstaltet. Auch dieses Angebot ist jahrgangübergreifend, hier wird sogar die Sekundarstufe I mit einbezogen.

2. Sachsen-Anhalt

888. In den Rahmenrichtlinien für das Fach Deutsch wird die Nutzung niederdeutscher Literatur bzw. von

mundartlich geprägten Texten entsprechend den regionalen und lokalen Besonderheiten und Existenzformen der deutschen Sprache (besonders Niederdeutsch) sowie ein abschnittsweiser mundartlicher Unterricht empfohlen. Die Lehrkräfte werden jedoch nicht dazu verpflichtet, weil die Voraussetzungen dafür regional unterschiedlich sind. Grundsätzlich ist von den aktuellen Spracherfahrungen der Schülerinnen und Schüler sowie von der jeweiligen Situation in der Lerngruppe auszugehen.

889. Als Anregung für die unterrichtliche und außerunterrichtliche Arbeit haben alle Schulen im niederdeutschen Sprachraum Sachsen-Anhalts die Broschüre „Niederdeutsche Texte aus Sachsen-Anhalt“ erhalten, die 1992 von der Arbeitsstelle Niederdeutsch der damaligen Pädagogischen Hochschule (jetzt Otto-von-Guericke-Universität) Magdeburg erarbeitet worden ist. Des Weiteren wurden 1992 und 1997 von der Arbeitsstelle Niederdeutsch am Institut für Germanistik der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg Broschüren „Niederdeutsch im Unterricht – Arbeitshilfen für den schulischen Umgang mit dem Niederdeutschen in Sachsen-Anhalt“ herausgegeben. In der Broschüre von 1997 ist eine vom Landesinstitut für Lehrerfortbildung Sachsen-Anhalt (LISA) produzierte CD mit niederdeutschen Textbeispielen enthalten. Diese Broschüre erfuhr im Jahre 2002 eine zweite Auflage.

890. Im schulischen Bereich können die zu fördernden Aktivitäten darüber hinaus zum einen unterrichtlich in Arbeitsgemeinschaften und wahlfreien Kursen, zum anderen in außerschulischen Angeboten realisiert werden. Letztere werden z. B. durch die folgenden Förderprogramme unterstützt:

- Programm: Gesundes Leben, gesunde Umwelt, Schule als kultureller Lernort
- Richtlinie über die Förderung jugend- und bildungsbezogener Projekte zur Vermittlung von Lebensorientierungen
- schulische Freizeiterziehung als Beitrag zur Sozialprävention an öffentlichen Schulen und durch freie Träger

Den Schulen Sachsen-Anhalts wird daneben ausdrücklich empfohlen, insbesondere bei außerunterrichtlichen Angeboten mit außerschulischen Trägern zusammenzuarbeiten.

891. Der traditionelle niederdeutsche Vorlesewettbewerb, der seit 1995 jährlich landesweit unter Schirmherrschaft des Kultusministers durch den Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e. V. und die Arbeitsstelle Niederdeutsch an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg an allen Grund- und Sekundarschulen sowie Gymnasien im niederdeutschen Sprachraum des Landes Sachsen-Anhalt durchgeführt wird, stellt inzwischen einen bedeutenden Faktor zur Förderung des Niederdeutschen dar. Eine deutliche Steigerung der Beteiligung von Schülerinnen und

Schülern ist in den letzten Jahren zu verzeichnen. 1997 und 1998 beteiligten sich 40, 1999 bereits 45 Schulen in Sachsen-Anhalt am niederdeutschen Vorlesewettbewerb. In der überwiegenden Mehrheit bestanden dort bereits Arbeitsgemeinschaften zur Pflege und Förderung des Niederdeutschen; in einigen Fällen wurde durch den Wettbewerb erst die Bildung von entsprechenden Arbeitsgemeinschaften in den Schulen angeregt, sodass dieser Wettbewerb inzwischen einen bedeutenden Faktor zur Förderung des Niederdeutschen in Sachsen-Anhalt darstellt. Zum Wettbewerb wird jedes zweite Jahr eine Broschüre mit geeigneten Texten erarbeitet und über das Kultusministerium an alle Schulen im niederdeutschen Teil des Landes verteilt. Diese Broschüren können auch als Textgrundlage im Deutschunterricht verwendet werden, da sie altersgerechte Texte bieten.

892. Als eine weitere – außerschulische – Form der Förderung des Niederdeutschen bei interessierten und besonders begabten Kinder wurde vom 30. Juli bis 8. August 1999 das erste bundesweit offene Mundartcamp in Sachsen-Anhalt in Schierke vom Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e. V. durchgeführt.

Im Jahr 2000 fand das Mundartcamp seine Fortsetzung in Gardelegen und im Jahr 2001 in Klietz. Auch hierfür erfolgte eine Landesförderung.

Im Jahr 2002 wurde mit einem niederdeutschen Theaterwettbewerb für Kinder und Jugendliche vom Landesheimatbund in Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle „Niederdeutsch“ an der Otto-von-Guericke-Universität eine neue Form der außerschulischen Förderung des Niederdeutschen gewählt.

2003 fand eine niederdeutsche Theaterwerkstatt für Kinder und Jugendliche – organisiert vom Landesheimatbund – in Magdeburg statt. Auch diese Veranstaltungen wurden mit Landesmitteln unterstützt.

893. Zu der Bitte des Sachverständigenausschusses in Rdn 103 des Monitoringberichts zu weiteren Angaben über die Präsenz des Niederdeutschen im Grundschulunterricht wird mitgeteilt:

Im Schuljahr 2003/2004 wird in zwei für das Niederdeutsch relevanten Schulamtsbezirken – im Schulamtsbezirk Gardelegen für die Landkreise Salzwedel und Stendal und im Schulamtsbezirk Halberstadt für die Landkreise Halberstadt, Quedlinburg und Wernigerode – im Rahmen der jährlichen Schulstatistikerhebung die Anwahl der entsprechenden Arbeitsgemeinschaften Niederdeutsch statistisch erhoben. Eine Hochrechnung auf das Land ist auf dieser Grundlage jedoch nicht möglich, weil sich Niederdeutsch hauptsächlich im Norden des Landes konzentriert. Die Ergebnisse dieser statistischen Erhebung werden Ende 2003/Anfang 2004 vorliegen.

Die Einbindung der in den Rahmenrichtlinien in Deutsch empfohlenen Niederdeutschen Literatur bzw. mundartlich geprägten Texte durch die Lehrkräfte ist statistisch nicht zu erfassen. Aber es gilt auch hier, das das Angebot entscheidend von der Sprachbeherrschung der Lehrkräfte abhängig ist. Deshalb verstärkt die Landesregierung im Zusammenwirken mit der Arbeitsstelle „Niederdeutsch“ beim Landesheimatbund sowie der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg diesbezügliche Lehrerfortbildungsangebote – sowohl auf regionaler Ebene als auch im schulinternen Bereich.

894. Bezüglich der ins Leben gerufenen Förderprogramme wird erweiternd auf das im Jahr 2001 eingeführte Programm „Kultur in Schule und Verein“ verwiesen, mittels dessen es zukünftig – erste positive Erfahrungen gibt es bereits – noch besser gelingen wird, Schülerinnen und Schüler im außerunterrichtlichen Bereich an die Niederdeutschpflege heranzuführen. Zugleich zielt das Programm darauf – natürlich nicht nur im Bereich Niederdeutschpflege – bei Kindern und Jugendlichen Interessen zu wecken, die längerfristig auch über das Schulzeitalter hinaus feste Bindungen an diesen kulturellen Bereich und somit an die Sprache sichern. Es ist deshalb in der AG „Niederdeutsch“ erörtert worden, diesbezüglich zu langfristigen Kooperationen zwischen den entsprechenden Trägern – z. B. dem Landesheimatbund – und dem Kultusministerium zu kommen. Diese können frühestens im Haushaltsjahr 2004 wirksam werden.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe c – Sekundarbereich –

- i) *den Unterricht im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii) *einen erheblichen Teil des Unterrichts im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii) *innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder*

Die nachfolgenden Länder haben die Verpflichtung zu iii übernommen.

1. Freie Hansestadt Bremen

895. Zu der Feststellung des Sachverständigenausschusses in Rdn 256 des Monitoringberichts, dass mangels Informationen die Erfüllung der Verpflichtung nicht festgestellt werden kann, wird mitgeteilt:

Sekundarstufe I

Der Bremer Rahmenplan Deutsch für die Sekundarstufe I stellt das Niederdeutsche verpflichtend in den Kontext regionalkultureller Bildung, deren Ziele drei Bereichen zugeordnet werden:

- dem Erwerb regionalkultureller und -geschichtlicher Sachkompetenzen,
- dem Erwerb regionalkultureller und -geschichtlicher Sprachkompetenzen und
- dem integrativen Erwerb regionalkultureller und -geschichtlicher Sachkompetenzen in Wechselwirkung mit dem Erwerb niederdeutscher Sprachkompetenzen.

Die Mehrzahl der in Bremen zugelassenen Lesebücher (insbesondere für die Jahrgangsstufen 5 bis 7) enthalten in der Regel Textzeugnisse der niederdeutschen Sprache.

Arbeitsgemeinschaften in Plattdeutsch gibt es an Schulen der Sekundarstufe I.

Sekundarstufe II

Im Bereich der gymnasialen Oberstufe wird seit 1990 an ausgewählten Schulen die Möglichkeit angeboten, ein Jahr lang im Rahmen des Grundkurses Deutsch und unter Anrechnung auf die Abiturnote Niederdeutsch zu wählen. Der Senator für Bildung unterstützt diese Maßnahme durch Stundenzuweisungen.

2. Freie und Hansestadt Hamburg

896. Mit einem Rundschreiben an alle Hamburger Schulen wurde auf das Angebot aufmerksam gemacht, Niederdeutsch als Neigungsgruppen, auf der Sekundarstufe I je nach Schulform zwei- oder sogar vierjährig als Wahlpflichtfach einzurichten. Die Behörde Bildung und Sport (BBS) hat dafür eine Handreichung „Plattdüütsch för Lüüd in Hamburg un ümto“ herausgegeben, die didaktische Grundlagen und Beispiele für den Spracherwerb des Niederdeutschen sowie viele niederdeutsche Texte, Sketche und Lieder als Unterrichtsgegenstand anbietet. Über die Umsetzung dieses Angebots ist bislang noch wenig bekannt, da für die Schulen hierfür keine Berichtspflicht besteht.

897. Auf der Sekundarstufe II kann auf Antrag ein zweisemestriger Grundkurs „Niederdeutsch“ eingerichtet werden. Dafür hat das Amt für Schule zusammen mit Schulen und der Universität Hamburg ein Unterrichtskonzept erarbeitet. Dazu gibt es bisher noch keine Abfrage. Auf das in Rdn 898 erwähnte Rundschreiben wird allerdings ein Bedarf aufgrund des beigefügten Rückmeldebogens registrierbar sein.

898. Zu der Auffassung des Sachverständigenausschusses in Rdn 290 und 291 des Monitoringberichts, dass die Verpflichtung nicht erfüllt sei, weil die optionalen Bestandteile nicht für einen integrierenden Bestandteil des Niederdeutschen in den Lehrplan sorgen, wird mitgeteilt:

Auf der Sekundarstufe I und auf der gymnasialen Oberstufe wird – ebenso wie in der Grundschule – niederdeutsche Sprache und Literatur nach wie vor integrierender Bestandteil des Faches Deutsch in den zurzeit konzipierten Rahmenplänen sein. Die Rahmenpläne Deutsch für die Sekundarstufe I und die Grundschule werden im Schuljahr 2003/2004 zur Erprobung verbindlich. Der Rahmenplan für die gymnasiale Oberstufe wird ab dem Schuljahr 2004/2005 ebenfalls zur Erprobung verbindlich werden. Es bestehen die gleichen Umsetzungsschwierigkeiten wie in der Grundschule: Insofern wird es auch auf der Sekundarstufe I neben der optionalen Einbindung auch verbindliche Setzungen der Befassung mit dem Niederdeutschen geben.

Das im Monitoringbericht erwähnte Kursangebot an Schulen von der zuständigen Bildungsbehörde im Wahlpflichtbereich stagniert immer noch wegen mangelnder Nachfrage. Um die Nachfrage zu stärken, wird die zuständige Bildungsbehörde für das Schuljahr 2003/2004 ein neuerliches werbendes Rundschreiben an die Hamburger Schulen senden. Das Rundschreiben enthält Hinweise auf die Möglichkeit, Plattdeutschkurse von der Grundschule bis in die Sekundarstufe II hinein einzurichten. Die Antworten der Schulen darauf werden mittels eines Rückmeldebogens gesammelt; sie machen die Behörde in Zukunft auskunftsfähiger über das Kursangebot in Plattdeutsch.

3. Mecklenburg-Vorpommern

899. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Rdn 870 bis 874 verwiesen.

4. Schleswig-Holstein

900. Auf die Ausführungen zu Rdn 876 wird verwiesen.

901. Mit den Lehrplänen, die mit Wirkung vom 1. August 1997 in Kraft getreten sind, ist das Niederdeutsche als Aufgabenfeld von allgemeiner pädagogischer Bedeutung vorgeschrieben; diverse Fachlehrpläne (Deutsch, Geschichte, Politik u. a.) beziehen das Niederdeutsche ausdrücklich ein.

902. Das IQSH und die Zentren für Niederdeutsch in Leck und Ratzeburg unterstützen die Schulen unter anderem durch Handreichungen zur Unterrichtsgestaltung und Lesebücher für den Unterricht. Darüber hinaus gibt es ein Netz von Landes-, Regional- und Kreisbeauftragten.

903. Der Sachverständigenausschuss führt im Monitoringbericht in Rdn 395 aus, dass er sich aufgrund fehlender Informationen zur Anzahl der Sekundarschulen, in denen tatsächlich Niederdeutsch im Rahmen des regulären Unterrichts angeboten wird, nicht in der Lage sieht, die Feststellung zu treffen, dass die Verpflichtung erfüllt ist.

Die Landesregierung sieht auch hier ihre Verpflichtung als erfüllt an. Nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass Niederdeutsch kein Pflichtfach ist, hat sich die Landesregierung ausschließlich dazu verpflichtet, Niederdeutsch als integrierenden Bestandteil des Lehrplans vorzusehen. Um in Zukunft mehr Aussagen machen zu können, haben wegen der nicht vorhandenen landesweiten Statistik einzelne Kreise im Zusammenwirken mit den Schulämtern schulartübergreifende Umfragen an den Schulen gemacht.

904. Der Erlass ist für die Schulen verbindlich. Die Schulen sind also verpflichtet, das Niederdeutsche in den Unterricht einzubringen. Die Fachaufsicht für Niederdeutsch verfolgt die Umsetzung des Erlasses und führt dieses in engem Kontakt mit den Kreisschulämtern durch. Praktische Hilfen für die Einbringung des Niederdeutschen in den Unterricht geben das IQSH mit den „Handreichungen für Niederdeutsch in den Lehrplänen“ und die Zentren für Niederdeutsch mit der Erstellung von niederdeutschen Lehr- und Lernmitteln. Diese Art von Vorschrift und Hilfe ergibt eine Verbindlichkeitsstruktur in den Schulen.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe c, iv – Sekundarbereich –

iv) eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder – wo dies in Betracht kommt – deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;

1. Brandenburg

905. Zu der Feststellung des Sachverständigenausschusses in Rdn 86 des Monitoringberichts, dass die Verpflichtung nicht erfüllt sei, wird auf die Ausführungen unter Rdn 883 bis 887 Bezug genommen.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass an der Schule in Berge (Prignitz) Wahlunterricht im wöchentlichen Umfang von vier Unterrichtsstunden für Grundschule und Sekundarstufe I angeboten werden.

2. Sachsen-Anhalt

906. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Rdn 888 bis 894 verwiesen.

907. Die im Jahr 1999 zunächst begonnene Erhebung zum Gebrauch, zur Kompetenz und zur Bewertung des Niederdeutschen bei Schülerinnen und Schülern von der Arbeitsstelle „Niederdeutsch“ an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg wurde in diesem Untersuchungsansatz nicht zu Ende geführt, sondern ist in eine parallel laufende erweiterte Erhebung, die neben Schülerinnen und Schülern auch Erwachsene erfasst, überführt worden.

Zum Ergebnis dieser Untersuchung siehe Rdn. 1234.

908. Zu der Feststellung des Sachverständigenausschusses in Rdn 104 des Monitoringberichts, dass die Verpflichtung nicht erfüllt sei, wird mitgeteilt:

Besonders im Sekundarbereich verstärkt die Landesregierung im Zusammenwirken mit der Arbeitsstelle „Niederdeutsch“ die Anstrengungen, den Gebrauch von Niederdeutsch im Unterricht zu erhöhen, indem besonders die zurzeit von der Arbeitsstelle „Niederdeutsch“ erarbeiteten pädagogischen Handreichungen gezielt angeboten und eingesetzt werden. Das Niederdeutsche konkurriert im Sekundarbereich (angeboten vor allem in den wahlfreien Bereichen) viel stärker als im Primarbereich mit Parallelangeboten und wird deshalb vergleichsweise weniger angewählt. Auch hier gilt, dass die Anwahl durch Schüler bzw. Eltern entscheidend von der Sprachbeherrschung der Lehrkräfte abhängt.

Darüber hinaus werden – mit landesseitiger Förderung – weitere pädagogisch-didaktisch-methodische Materialien erarbeitet, z. B. im Jahre 2003/04 eine Niederdeutschfibel, um die Umsetzung im Unterricht zu verbessern.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe d, iii – berufliche Bildung –

iii) innerhalb der beruflichen Bildung den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen

1. Freie und Hansestadt Hamburg

909. Der Deutschunterricht beruflicher Schulen, jetzt meist „Sprache und Kommunikation“ genannt, ist stark auf berufliche Abläufe ausgerichtet. Für das Niederdeutsche ergeben sich hierbei kaum Anknüpfungsmöglichkeiten. Soweit dies jedoch sachlich machbar ist, wird das Niederdeutsche berücksichtigt.

910. Im Hinblick auf die Feststellung des Sachverständigenausschusses in Rdn 292 des Monitoringberichts, dass die Verpflichtung nicht erfüllt sei, wird mitgeteilt:

In beruflichen Schulen liegt die Ursache für fehlende Plattdeutschkurse oder Projekte vorrangig in der mangelnden Nachfrage von Schüler- und Lehrerseite (vgl. Stellungnahme zu Rdn 898) auch in den Schulen im Bereich Gaststätten und pflegerische Berufe. Eine Möglichkeit bestünde auch hier, dass die Schulen Kurse oder Arbeitsgemeinschaften bilden.

Zur Stärkung des Interesses an der Einrichtung von Plattdeutschkursen wird das erwähnte Rundschreiben auch an die beruflichen Schulen versandt. An beruflichen Schulen kann – soweit ein Wahlpflichtbereich ausgewiesen ist – dieser zur Vertiefung der plattdeutschen Sprache genutzt werden. Es besteht die Aussicht, dass ein Interesse durch die Unterstützung der Behörde speziell für die Schulen in den o. g. Berufsfeldern geweckt werden kann.

2. Mecklenburg-Vorpommern

911. Zu der Feststellung des Sachverständigenausschusses in Rdn 324 des Monitoringberichts, dass die Verpflichtung nicht erfüllt sei, wird auf die Ausführungen unter Rdn 870 bis 874 verwiesen.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe e, ii – Universitäten und andere Hochschulen –

ii) *Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten*

1. Freie Hansestadt Bremen

912. An der Universität Bremen werden regelmäßig Lehrveranstaltungen im Niederdeutschen angeboten. Inhalt der Lehrveranstaltungen sind der Niederdeutsche Spracherwerb, die niederdeutsche Literatur sowie Sprachvergleich Niederdeutsch/Hochdeutsch. Im Zusammenhang mit diesen Lehrveranstaltungen werden auch Aspekte der Geschichte und der Kultur des Niederdeutschen vermittelt.

2. Freie und Hansestadt Hamburg

913. An der Universität Hamburg gibt es Seminare zur Sprache und Literatur des Niederdeutschen. Es kann als Nebenfach in die Magisterprüfung einbezogen werden. Für die Lehramtsprüfung ist dies jedoch nicht möglich.

3. Mecklenburg-Vorpommern

914. In Mecklenburg-Vorpommern existiert ein umfangreiches Hochschulangebot zur Sprache Niederdeutsch.

915. An der **Universität Rostock** sind die vom Lehrstuhl „Niederdeutsche Philologie“ angebotenen Lehrveranstaltungen in alle Germanistikstudiengänge Magister, Hauptfach, Nebenfach (auslaufend), B.A./M.A., alle Lehrämter integriert. Zudem sind einige der Niederdeutschveranstaltungen anrechenbar in den Studiengängen bzw. Studienmodulen „Sprachliche Kommunikation und Kommunikationsstörungen“, Vermittlungskompetenz, studium generale, interdisziplinäre Studien. Das bedeutet auch, das zum gesamten Spektrum der niederdeutschen Philologie (Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Mediävistik, Didaktik des Niederdeutschen) Themen für Seminar-, Magister- und Examensarbeiten sowie Dissertationen vergeben werden.

- Das Studienangebot zum Niederdeutschen umfasste in den letzten Semestern
- Seminare zum Erlernen des Niederdeutschen (Anfänger, Fortgeschrittene)
- Vorlesungen „Überblick über die niederdeutsche Sprache und Literatur“

– Hauptseminare/Seminare:

- zum Neuniederdeutschen (Sprachsystem/Soziale, funktionale Aspekte/Verbreitung)
- zum Problem Sprachkontakt und Sprachwechsel in Mecklenburg
- zu niederdeutschen Sagen, Volkserzählungen, Sprichwörtern, Sagwörtern
- zu mecklenburgischen Dialektautoren der Gegenwart, insbesondere literatursoziologische Aspekte
- zu Fritz Reuter, John Brinckman
- zu Problemen „Niederdeutsch im Deutschunterricht“
- zu „Niederdeutsch im Nationalsozialismus“
- zur niederdeutschen Mediävistik („Narrenschyp“, „Redentiner Osterspiel“, „Reynke de Vos“, Sprache und Kommunikation in der Hanse)
- Sprachstufen „Mittelniederdeutsch“, „Altniederdeutsch“
- Oberseminare im Zusammenhang mit dem DFG-Projekt „Atlas frühmittelniederdeutscher Schreibsprachen“, insbesondere zu Problemen der Kartografierung, des Einsatzes neuer Medien

Für alle Lehramtsstudenten ist der Besuch der Vorlesung „Überblick über die niederdeutsche Sprache und Literatur“ Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung im Fach Deutsch. Diese Vorlesung, die auch von Magisterstudenten, B.A./M.A.-Studenten, ausländischen Studierenden gern besucht wird, weckt bei den Studierenden das Interesse für das Niederdeutsche, sodass sich alle weiteren Angebote zum Niederdeutschen eines regen Zuspruchs und einer hohen Akzeptanz bei den Studierenden erfreuen, was sich auch in der Entscheidung für den Studienschwerpunkt Niederdeutsch bzw. das Modul Niederdeutsch in den Nachfragen zur Vergabe eines Themas für eine Qualifizierungsarbeit (Staatsexamen, Magisterarbeit, Dissertation) und in der Wahl der Prüfer zeigt.

Im B.A./M.A.-Studium kann das Modul „Niederdeutsch“ gewählt werden bzw. können Lehrveranstaltungen zum Niederdeutschen in anderen Modulen (entsprechend ihrer Thematik) angerechnet werden.

Durch Drittmittelinwerbung wurde der Druck eines niederdeutschen Liederbuches für Vorschul- und Schulkinder ermöglicht. In Zusammenarbeit mit der Hochschule für Musik und Theater hat eine Projektgruppe (vier Germanistikstudenten, vier Musikstudenten) ein ansprechendes Liederbuch erarbeitet, dass entsprechend dem Wunsch der Sponsoren an Kindergärten und Schulen vergeben wird, um so den Erwerb der niederdeutschen Sprache zu intensivieren. Diese Erweiterung der Förderung des Niederdeutschen durch Musikunterricht, Chorarbeit und Ähnliches hat sich als erfolgreich erwiesen.

Die Zusammenarbeit mit Universitäten und Hochschulen des Ostseeraums zu Problemen des Niederdeutschen ist fortgesetzt worden:

Germanistische Institutspartnerschaft mit der Universität Riga, Teilnahme auch von Nachwuchswissenschaftlerinnen an den internationalen Symposien „Niederdeutsch in Skandinavien“ in Schweden 2000, „Deutsche Sprache und Literatur im Ostseeraum“, Riga 2002.

So entstehen auch, gefördert durch diese Zusammenarbeit, Masterarbeiten bzw. Dissertationen zu Problemen des Niederdeutschen in Skandinavien und in den baltischen Staaten.

916. Innerhalb der **Ernst-Moritz-Arndt-Universität** wird eine Diskussion darüber geführt, wie bzw. ob die Professur für niederdeutsche Philologie fortgeführt werden soll.

Die Absicherung des Lehrangebots erfolgt hinsichtlich der professoralen Verantwortung für das Fach „Niederdeutsche Philologie“ durch den Germanisten Herrn Prof. Dr. Schiewe. Dieser vertritt die Professur für germanistische Sprachwissenschaft mit einem Schwerpunkt im Bereich sprachliche Varietäten.

Die sprachpraktische Ausbildung obliegt einem wissenschaftlichen Mitarbeiter.

Die Universitäten Greifswald und Rostock haben einen Kooperationsvertrag geschlossen, der u. a. auch den wechselseitigen Lehrexport beinhaltet. An der Universität Rostock ist die Professur für niederdeutsche Philologie mit Frau Dr. Rösler besetzt. Es wird derzeit zwischen den Philosophischen Fakultäten geprüft, ob Frau Prof. Dr. Rösler nicht zumindest vorübergehend mit einem Teil ihrer Lehrverpflichtungen zur Stärkung des Faches an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald beitragen kann.

917. Das **Institut für Volkskunde (Wossidlo-Archiv)** leistet für die wissenschaftliche Vermittlung des Niederdeutschen umfangreiche Arbeit.

918. Volkskundliche Lehrveranstaltungen mit sprachlich-niederdeutschem Bezug

Die Mitarbeiter des Instituts bieten seit vielen Jahren regelmäßig pro Semester 16 SWS (in der Regel acht) Lehrveranstaltungen an, mit denen etwa 250 Studenten erreicht werden. Ein Teil davon ist regionalvolkskundlicher Thematik, behandelt also Facetten der niederdeutschen Volkskultur. Da das Institut einen Lehr- und Forschungsschwerpunkt auf dem Gebiet der volkskundlichen Erzählforschung aufweist, gibt es Veranstaltungen mit niederdeutschen Quellentexten, deren Analyse allerdings nicht sprachwissenschaftlicher, sondern volkskundlicher Natur ist. Gelegentlich werden auch Aufnahmen mit besprochenen niederdeutschen Archivtexten eingesetzt, die ein Arbeitskreis gesondert aufnimmt (siehe unten). Die Lehrveranstaltungen können im Fach Deutsch (B.A./M.A., Master, alle Lehrämter), im Fach Grundschulpädagogik (sprachlicher Unterricht, lernbereichsübergreifender Unterricht) eingebunden werden oder werden als eigenständiges interdisziplinäres Modul bzw. im studium generale angeboten. siehe www.phf.uni-rostock.de/ivk/Lehrangebot.html

919. Nachlass Richard Wossidlos (1859 bis 1939)

Das Institut für Volkskunde ist aus dem Nachlass Richard Wossidlos (1859 bis 1939), des Begründers der mecklenburgischen Volkskunde, hervorgegangen. Wossidlo schuf eine volkskundliche Sammlung für Mecklenburg, die bis heute im deutschen Sprachraum einzigartig ist und der auch europaweit kaum Vergleichbares zur Seite gestellt werden kann. Ihr Wert liegt in der zentralen Erfassung des mündlichen Repertoires der Mecklenburger, das er im Zeitraum von 1883 bis 1939 entweder selber vor Ort oder mit einer großen Helferschar zusammentrug. Fast all seine Notizen sind in der mecklenburgischen Mundart niedergeschrieben, weshalb sie noch heute quellenkritischen Maßstäben weitgehend standhalten.

Ausgangspunkt der Sammeltätigkeit Wossidlos war die Synonymik der niederdeutschen Sprache; so schuf Wossidlo die Basis für das großlandschaftliche „Mecklenburgische Wörterbuch“, dessen Quellenbestand ebenfalls von der Einrichtung betreut wird. Doch schon bald nahm Wossidlo die Gattungen der Volkserzählung hinzu, erfasste später die vielseitigen Erscheinungsformen der Bräuche, die Bereiche des Volksglaubens und der Volksmedizin, beschrieb Nahrungs-, Kleidungs- und Wohnformen, das Arbeitsleben der Bauern, Tagelöhner, Handwerker, Fischer und Seeleute sowie vieles andere mehr. Zusammengekommen sind schließlich zwei Millionen Belegzettel. Nimmt man seine sprachlichen Sammelbefunde hinzu, so erfasste Wossidlo die Kultur und Lebensweise der Mecklenburger in einer für andere Landschaften ungewöhnlichen Breite und Dichte. siehe www.phf.uni-rostock.de/ivk/WossNachl.html sowie www.phf.uni-rostock.de/ivk/Wossidlo.html

920. Das Mecklenburgische Wörterbuch

1919/20 wurde an der Universität Rostock ein Ordinariat für niederdeutsche und niederländische Sprache gegründet. Es war mit der Erwartung verbunden, das schon lange geforderte Mecklenburgische Wörterbuch (MWB) herauszubringen. Das Ordinariat wurde von dem Sprachwissenschaftler und Dialektologen Hermann Teuchert (1880 bis 1972) besetzt, der bis weit in die Nachkriegszeit das sprachwissenschaftliche Profil der Rostocker Germanistik prägte. 1965 übernahm Dr. Jürgen Gundlach die Herausgeberschaft bis zum siebten und letzten, 1992 erschienenen Band.

Das Mecklenburgische Wörterbuch setzt Maßstäbe, da es die Eigenschaften eines großlandschaftlichen plattdeutschen Wörterbuchs mit dem Charakter einer graphisch illustrierten volkskundlichen Enzyklopädie vereint. Wenn auch Hermann Teuchert eigene Erhebungen veranlasste und das Wörterbuch verfasste, so stammt doch seine Quellengrundlage weitgehend von Richard Wossidlo. 2001 gelangte das alphabetisch geordnete Zettelarchiv des MWB unter das Dach des Instituts für Volkskunde (Wossidlo-Archiv), wo es seither parallel zum systematisch geordneten Zettelarchiv Wossidlos benutzt werden kann. www.phf.uni-rostock.de/ivk/MWB.html

921. Fachbibliothek Volkskunde

Die „Fachbibliothek Volkskunde“ ist aus der Bibliothek Richard Wossidlos hervorgegangen. Mit 11 500 Einheiten und einem Zeitschriftenbestand von ca. 2 800 Bänden stellt sie die größte volkskundliche Spezialbibliothek Mecklenburg-Vorpommerns dar. Neben Mecklenburgica, darunter auch die Bibliothek eines niederdeutschen Vereins, enthält sie die wesentlichen volkskundlichen Zeitschriften und Reihen im deutschsprachigen und nordeuropäischen Raum. Mit der Eingliederung in die Universität Rostock wurde die Bibliothek dem Netz der Fachbibliotheken der Universität Rostock angeschlossen. Während die Neuerwerbungen schon jetzt über den Onlinekatalog der Universitätsbibliothek erfassbar sind, wird der Altbestand sukzessiv eingegeben. Benutzern stehen acht Leseplätze (mit Zugang zum OPAC) zur Verfügung.
www.phf-uni-rostock.de/ivk/bibliothek.html

922. Sicherung und Zugänglichmachung niederdeutscher Archivbestände

Seit der Eingliederung in die Universität Rostock wird versucht, die niederdeutschen Archivbestände der Nutzung durch die wissenschaftliche und breitere Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Hierfür gibt es mehrere Projekte, die mit Mitteln des Bildungsministeriums kofinanziert wurden:

923. Verfilmung der Zettelsammlung Richard Wossidlos

Initiiert durch einen Spendenaufruf soll die ca. 2 Millionen Belege umfassende Zettelsammlung Richard Wossidlos verfilmt werden. Aufgrund seiner landeskulturellen und internationalen Wertigkeit soll dieser Korpus im Anschluss verfilmt werden, zumal sein Papierzerfallsgrad kritisch ist. Das Teilprojekt wird zusätzlich von ehrenamtlichen Helfern begleitet, aus denen heraus sich die das Projekt unterstützende „Gesellschaft zur Förderung des Wossidlo-Archivs“ gegründet hat. In einem erst noch zu finanzierenden Anschlussprojekt sollen die Filmaufnahmen auf digitale Datenträger überspielt werden. Ein weiterer Projektschritt soll die auf Verknüpfungen zielende Tiefenerschließung des digitalen Materials, die Anpassung des Findbuchs an die moderne Fachnomenklatur und die Erarbeitung von Benutzerhilfen umfassen.

Ziel dieses Projekts ist es, die umfangreiche Korrespondenz Richard Wossidlos mit den für ihn sammelnden Beiträgern, seinen Briefwechsel mit der Gelehrtenwelt und seine autobiografischen Zeugnisse fein zu erschließen. Für den Kontext der Sammlung ist die Aufarbeitung dieser Nachlassgruppe unverzichtbar.

924. Digitale Tiefenerschließung des „Mecklenburgischen Volksliedarchivs“

Mit diesem Projekt werden die rund 3 000, in Mecklenburg aus mündlicher Überlieferung aufgezeichneten Lieder des „Mecklenburgischen Volksliedarchivs“ (MVA) mit einer hierfür entwickelten Datenbank (Access) erfasst. Der Vorteil dieser Datenbank besteht

darin, dass die Liedinformationen nicht nur in sich sortiert, sondern auch relational miteinander verknüpft werden können. Voraussetzung ist hierfür neben der Eingabe verfeinerter Basisdaten eine zumindest partielle Tiefenerschließung des Liedmaterials. Es werden also zum Beispiel nicht nur Incipits (Liedanfänge), Aufzeichner und Aufnahmedaten alphabetisch ausgeworfen, sondern es ist etwa möglich, die von einem bestimmten Sammler aufgezeichneten Liedgattungen getrennt zu ermitteln. Zugleich werden die mit handschriftlichen Melodien versehenen Liedbelege auf einem Großscanner gesichert, sodass sie über den Bildschirm abgerufen werden können.

siehe www.phf-uni-rostock.de/ivk/projekte.html

925. Gesellschaft zur Förderung des Wossidlo-Archivs e. V.

Am 26. August 2002 wurde in Rostock die „Gesellschaft zur Förderung des Wossidlo-Archivs“ gegründet. Satzungsgemäß fördert sie insbesondere Maßnahmen, die dem Erhalt und der wissenschaftlichen Nutzung des Nachlasses von Richard Wossidlo sowie der Verbreitung seines Werkes dienen. Die Gründung knüpft zum Teil an die Ziele der 1929 gegründeten Wossidlo-Stiftung an, die 1954 de facto in der als Außenstelle der Berliner Akademie der Wissenschaften gegründeten Wossidlo-Forschungsstelle aufgegangen ist. Ist damit der Charakter der Fördergesellschaft wissenschaftlicher Natur, kommt ihr doch eine wesentliche Brückenfunktion zwischen forschender und pflegender Tätigkeit zu.
siehe www.phf-uni-rostock.de/ivk/Gesellschaft.html

926. „Arbeitskreis Wossidlo-Archiv“ der Seniorenakademie

Dieser Arbeitskreis besteht seit 2000 und ist hervorgegangen aus dem Projekt: „Archivtexte – hörbar gemacht“. Ziel dieses Projekts ist es, plattdeutsche Archivtexte, deren Lautung in der Schrift nur unzugänglich fixiert werden kann, hörbar zu machen. Es werden nur mündlich überlieferte Quellentexte, vielfach der Volkerzählgattungen, aufgenommen. Daneben wird eine Reihe mit plattdeutschen Märchen inklusive eines jeweiligen Begleitbandes herausgegeben. Die erste CD wurde bereits in kleiner Auflage vervielfältigt.

927. IGA 2003: Niederdeutsche Volksbotanik

Dieses Projekt ist aus einem volkskundlichen zweistemrigen Seminar hervorgegangen, das zu seinem Abschluss in Form einer Sommerakademie (das heißt einer Vortragsreihe) im Vortragsaal des Deutschen Pavillons fortgesetzt wird. Durch Initiative des Seminars werden die Pflanzen im Außenbereich des Deutschen Pavillons niederdeutsch bezeichnet; die niederdeutschen Pflanzennamen wurden im Wossidlo-Archiv und mithilfe des Mecklenburgischen Wörterbuch-Archivs ermittelt bzw. überprüft. Diese niederdeutschen Pflanzennamen bilden den Ausgangspunkt für die Vortragsthemen.
siehe www.phf-uni-rostock.de/ivk/Kommentare (Webseite der IGA wird erst aufgebaut)

928. Niederdeutsch-volkskundliche Arbeit im Landesheimatverband

Die Fachgruppe Niederdeutsch sowie die Fachgruppe „Volkskunde und Brauchtum“, deren Leitung im Hause liegt, veranstalten gemeinsame Tagungen. Die letzte Tagung wurde im November 2002 in Rostock zur „Niederdeutschen Volksüberlieferung“ veranstaltet. (siehe jüngsten Bericht in den Heimatheften 1/2003, S. 42–43)

929. Publikationen

Die wissenschaftlichen Publikationen des Instituts einschließlich der niederdeutschen Arbeiten sind abrufbar über das Internet, entweder über die Seiten der Mitarbeiter oder direkt unter:

siehe www.phf-uni-rostock.de/ivk/Neumann2.html

siehe www.phf-uni-rostock.de/ivk/schmitt2.html

siehe www.phf-uni-rostock.de/ivk/steusloff2.html

930. Pressearbeit

Die jüngeren Presseberichte über das Institut und die damit verbundene Niederdeutsch-Arbeit können über die Homepage eingesehen werden.

siehe www.phf-uni-rostock.de/ivk/presse.html

4. Niedersachsen

931. An zwei großen niedersächsischen Hochschulen gehört Niederdeutsch zum Lehrangebot. Die Abteilung für niederdeutsche Sprache und Literatur des Deutschen Seminars der Universität Göttingen ist für den eigenständigen Studiengang „Niederdeutsche Sprache und Literatur“ in der Philosophischen Fakultät verantwortlich. Hier werden niederdeutsche Sprache und Literatur in den Teilfächern Sprachwissenschaft, Literatur und Mediavistik behandelt. Die Arbeitsschwerpunkte sind u. a. historische und gegenwärtige Dialektologie des Niederdeutschen, soziolinguistische Erforschung von Niederdeutsch und Friesisch. Der Lehrstuhlinhaber ist Herausgeber des „Niedersächsischen Wörterbuchs“, das die von ihm geleitete Arbeitsstelle an der Universität Göttingen kontinuierlich weiterentwickelt. Als Vorsitzender des Ostfälischen Instituts ist der Lehrstuhlinhaber auch um die Pflege des ostfälischen Niederdeutshs bemüht.

932. entfallen

5. Schleswig-Holstein

933. Im Rahmen des Studiums für die Lehramter an den Universitäten Kiel und Flensburg wird als Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung im Fach Deutsch ein Nachweis über die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung in Niederdeutsch oder Friesisch gefordert. Außerdem kann Niederdeutsch als Ergänzungsfach in allen Lehramtsstudiengängen studiert werden.

934. Am Germanistischen Seminar der Universität Kiel besteht eine eigene Abteilung für niederdeutsche Sprache und Literatur. Die Lehrveranstaltungen dieser Abteilung können weitestgehend für das Germanistikstudium angerechnet werden. Innerhalb des Germanistikstudiums kann

ein Schwerpunkt aus dem Bereich des Niederdeutschen gewählt werden. Gleiches gilt für den Lehramtsstudiengang Deutsch für das Gymnasium. Fachdidaktische Übungen zum Niederdeutschen richten sich darüber hinaus auch an die Lehramtsstudierende anderer Fächer.

935. Innerhalb der universitären Ausbildung leistet die Abteilung für niederdeutsche Sprache und Literatur ein umfangreiches Lehrangebot auch für Hörerinnen und Hörer anderer Fakultäten. So wendet sich in jedem Semester eine Veranstaltung gezielt auch an Theologen zur Unterweisung in dem Bereich der plattdeutschen Verkündigung und Gemeindegarbeit. Beim „Internationalen Wissenschaftlichen Ferienkurs der Universität Kiel“ mit dem Titel „Deutschland heute – Sprache, Gesellschaft, Staat, Kultur“ wird jährlich eine Veranstaltungsreihe zum Niederdeutschen angeboten und von den ausländischen Gästen genutzt.

936. Schleswig-Holstein weist im Hinblick auf geäußerte Kritik der Sprachgruppe nochmals darauf hin, dass an der Universität Kiel ein umfassendes Lehrangebot für Niederdeutsch existiert. In Flensburg wird das Lehrangebot mit Vorlesungen über die niederdeutsche Sprache und mit Übungen und Seminaren in niederdeutscher Sprache geleistet. In Flensburg ist allerdings das Angebot quantitativ noch nicht ausreichend, um die Voraussetzungen der heutigen Prüfungsordnung für das Lehramt (zwei Wochenstunden Niederdeutsch oder Friesisch) reibungslos für die Studierenden zu erbringen.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe e, iii – Universitäten und andere Hochschulen –

iii) *falls wegen der Rolle des Staates in Bezug auf Hochschuleinrichtungen die Ziffern i und ii nicht angewendet werden können, dazu zu ermutigen und/oder zuzulassen, dass an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen oder Möglichkeiten zum Studium dieser Sprachen als Studienfächer angeboten werden;*

Die Verpflichtung wurde vom Land Nordrhein-Westfalen übernommen.

937. In Nordrhein-Westfalen ist es zugelassen, dass an Universitäten oder anderen Hochschulen Unterricht in Niederdeutsch oder Möglichkeiten zu dem Studium der niederdeutschen Sprache als Studienfach angeboten wird.

Niederdeutsch wird allerdings (noch) nicht als eigenes Studienfach angeboten. Aufgrund der finanziellen Situation bleibt die Entwicklung in den kommenden Semestern abzuwarten.

938. Vor allem die Abteilung Niederdeutsche Sprache und Literatur der Universität Münster und die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld bemühen sich im Rahmen ihrer Aufgaben um die Pflege der niederdeutschen Sprache und Literatur.

Forschungsschwerpunkte 1997/1998 der Abteilung Niederdeutsche Sprache und Literatur der Universität Münster waren zum Beispiel „Niederdeutsch-hochdeutscher Sprachwechsel“, „Niederdeutsche Toponomastik“, „Studien zur mittelniederdeutschen Literatur“ und „Studien zum Werk von Augustin Wibbelts“.

Ferner wurden beispielsweise an der Universität Münster im Semester 1996/1997 Seminare zum Thema „Von Emden bis Maastricht: Sprache im deutsch-niederländischen Grenzraum“ und „Münsterländer Plattdeutsch“, im Semester 1998/1999 Vorlesungen zu „Niederdeutsch in der Schule“, im Semester 1999/2000 Seminare zu den „Älteren Sprachstufen des Deutschen (Niederdeutsch)“ und zu der „Dialektologie des Niederdeutschen“, im Semester 2003 ein Lektürekurs „Zeitgenössische plattdeutsche Lyrik aus Westfalen“ und ein Proseminar zum Thema „Niederdeutsch in den Medien“ durchgeführt.

Die Forschungsgruppe der Literaturwissenschaft an der Universität Bielefeld hat sich in den letzten Jahren mit folgenden Forschungsthemen beschäftigt: Niederdeutsch und Nationalsozialismus, niederdeutsche Kulturszene/niederdeutsche Literatur, niederdeutsche Grammatik, Aussiedler-Niederdeutsch. So wurde im Semester 1999/2000 in Bielefeld eine Vorlesung zum Thema „Niederdeutsche Autorinnen des 20. Jahrhunderts“ angeboten. Im Semester 2003 fand ein Seminar „Sprachinselforschung: American Low German/Niederdeutsch im Mittleren Westen der USA“ statt. Im Semester 2003/2004 wird die Universität Bielefeld ein Seminar „Mittelniederdeutsch als Urkunden- und Rechtssprache“ anbieten.

An der Universität Bielefeld werden überdies Forschungen zum Thema: „Sprachinselforschung: Niederdeutsch in den USA“ durchgeführt. Der dortige Arbeitsbereich Linguistik befasst sich seit mehr als sechs Jahren mit der Dokumentation des gesprochenen Niederdeutschen im Mittleren Westen der USA (American Low German) und verfügt bereits schon jetzt über das vermutlich größte Korpus zum American Low German.

Auch die Ruhr-Universität Bochum und die Universität Paderborn bieten regelmäßig Seminare zu niederdeutschen Themen an.

Das Lehrangebot ist bisher nicht institutionell abgesichert. Die derzeitige finanzielle Situation an den Universitäten wird eine schnelle positive Entwicklung zur Intensivierung des Angebots und damit zur institutionellen Absicherung nicht erlauben.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe f, i – Erwachsenenbildung –

- i) *dafür zu sorgen, dass in der Erwachsenen- und Weiterbildung Kurse angeboten werden, die überwiegend oder ganz in den Regional- oder Minderheitensprachen durchgeführt werden,*

Die Verpflichtung wurde durch die Freie Hansestadt Bremen übernommen.

939. In den Volkshochschulen des Landes werden Kurse zur niederdeutschen Sprache und Literatur angeboten.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe f, ii – Erwachsenenbildung –

- ii) *solche Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung anzubieten*

Die Verpflichtung wurde durch die Freie und Hansestadt Hamburg übernommen.

940. In der Hamburger Volkshochschule gibt es zurzeit zwei Kurse, in denen Niederdeutsch gelernt und geübt werden kann (einen im Stadtbereich Hamburg-Mitte, einen im Stadtbereich Hamburg-Ost).

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe f, iii – Erwachsenenbildung –

- iii) *falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der Erwachsenenbildung haben, das Angebot solcher Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;*

1. Brandenburg

941. In § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung und Förderung der Weiterbildung im Land Brandenburg vom 15. Dezember 1993 (BbgWBG) ist die Verpflichtung des Landes zur Förderung der Weiterbildung und zur Unterstützung der anerkannten Träger der Weiterbildung verankert. Nach § 27 WBG hat das Land anteilig Personal- und Sachkosten für die Grundversorgung zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus können Veranstaltungen von Heimbildungsstätten und Modellvorhaben mit aktueller Schwerpunktsetzung gefördert werden. Es ist auf Trägervielfalt zu achten.

942. In dem im Land Brandenburg gelegenen Teil des niederdeutschen Sprachgebiets sind vier Kreisvolkshochschulen angesiedelt, nämlich die Kreisvolkshochschulen Uckermark, Prignitz, Ostprignitz-Ruppin und Oberhavel. Die Gestaltung des Programms im Einzelnen obliegt den betreffenden Kreisvolkshochschulen selbst. Die Bereitschaft zur Einbeziehung der niederdeutschen Sprache und des niederdeutschen Kulturgutes ist grundsätzlich gegeben. Allerdings sind verschiedentlich Sprachkurse aufgrund mangelnder Nachfrage nicht zustande gekommen. Dennoch wird es beispielsweise in der Uckermark auch in Zukunft wieder Versuche geben, entsprechende Kursangebote einzurichten. Verschiedentlich wurden auch Einrichtungen im Rahmen von Kooperationen durchgeführt, beispielsweise Lesungen von Schriftstellern niederdeutscher Zunge.

2. Niedersachsen

943. In Ostfriesland wird Niederdeutsch an einzelnen Volkshochschulen angeboten, sowohl als Spracherwerbskurs als auch als Vertiefungs- und Gesprächskurs.

944. Zu dem Wunsch des Sachverständigenausschusses in Rdn 357 des Monitoringberichts nach Informationen zu anderen Gebieten Niedersachsens wird mitgeteilt, dass landesweit die Volkshochschulen Kurse zur niederdeutschen Sprache anbieten. Im Jahr 2001 fanden beispielsweise über 170 Kurse und Veranstaltungen an 33 Volkshochschulen (u. a. in Hildesheim, Göttingen, Northeim, Hameln, Goslar) statt.

3. Schleswig-Holstein

945. Es gibt in Schleswig-Holstein zahlreiche Weiterbildungsmöglichkeiten für Menschen, die sich mit dem Niederdeutschen beschäftigen möchten. 2002 wurden an 28 Volkshochschulen 52 Kurse zum Erlernen und Üben der niederdeutschen Sprache angeboten. 575 Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben vom Besuch der Kurse Gebrauch gemacht.

946. Das Zentrum für Niederdeutsch in Ratzeburg macht in diesem Rahmen gezielt Öffentlichkeitsarbeit.

947. Auch in Vereinen, die für die Förderung des Niederdeutschen wirken, insbesondere vom Schleswig-Holsteinischen Heimatbund, werden Kurse und Seminare – zum Teil mit finanzieller Unterstützung des Landes – angeboten.

948. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Angebote von anderen Vereinen: die Schreibwerkstätten für biographisches Schreiben, fiktionales Schreiben (Erzählungen), Hörspiele, Vortrags- und Rhetorikseminare, Seminare zu Journalismus und Medien; Orthographie; Vereinsarbeit usw. des SHHB – oder auch die Angebote des Niederdeutschen Bühnenbundes und des Amateurtheaterverbandes wie auch des SHHB in Bezug auf Regiewerkstätten, Spielgruppentreffen etc.

949. entfallen

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe g – Unterricht in Geschichte und Kultur –

g) *für den Unterricht der Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen;*

950. Die Umsetzung dieser Bestimmung ist nach dem föderativen Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland insbesondere eine Angelegenheit der Länder. Die Förderung der Kenntnis von der Kultur, Geschichte, Sprache und Religion der Minderheit/Sprachgruppe ebenso wie der Mehrheitsbevölkerung ist im Bereich der Bildung in den Ländern Teil der Lehrpläne für die öffentlichen und privaten Schulen. Eine wichtige Rolle in der Vermittlung von Wissen über die Kultur der Sprachgruppen im schulischen und außerschulischen Bereich spielen die staatlichen Einrichtungen für politische Bildung (Bundeszentrale und Landeszentralen). Hierzu wird er-

gänzend auf die Ausführungen in Rdn 179 bis 184 verwiesen.

Durch die von den Ländern übernommenen Verpflichtungen ist gewährleistet, dass auch diejenigen, welche nicht Niederdeutsch sprechen, Zugang zu dieser Sprache haben.

1. Brandenburg

951. Das Land hat in § 4 Abs. 5 Buchstabe 11 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 die Verpflichtung der Schulen verankert, bei der Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Werthaltungen insbesondere die Bereitschaft und die Fähigkeit der Schülerinnen und Schüler zum Verständnis der eigenen Kultur sowie von anderen Kulturen auch innerhalb des eigenen Landes zu fördern. Dies umschließt die Vermittlung der niederdeutschen Kultur, die als autochthone Kultur des deutschen Nordens hierbei eine wichtige Rolle spielt. Durch die weitere Verpflichtung, diese kulturellen Grundlagen auch jenen Schülern zu vermitteln, für die niederdeutsche Kultur eine andere Kultur darstellt, ist sichergestellt, dass jedenfalls im niederdeutschen Sprach- und Kulturraum auch solche Schüler, deren familiäre Wurzeln nicht im niederdeutschen Raum liegen, in den Grundlagen der niederdeutschen Kultur unterrichtet werden.

952. Die Ziele der Erziehung und Bildung sind nicht nur in einem Unterrichtsfach zu verfolgen, sondern umfassend bei allen hierfür geeigneten Unterrichtsfächern zu beachten. Es ist somit dafür Sorge getragen, dass sowohl die geschichtlichen Aspekte niederdeutscher Kultur als auch die Vielfalt aktueller kultureller Erscheinungsformen in Literatur, Musik, bildender Kunst usw. Berücksichtigung finden können.

2. Freie Hansestadt Bremen

953. Der Sachverständigenausschuss bittet in Rdn 259 des Monitoringberichts um nähere Informationen zur Umsetzung im außeruniversitären Bereich. Hierzu wird auf die Ausführungen in Rdn 939 verwiesen.

954. Bremen überprüft derzeit die entsprechenden Lehrpläne auf die Vereinbarkeit mit der übernommenen Verpflichtung. Wo Defizite vorliegen, wird eine entsprechende Anpassung erfolgen.

3. Freie und Hansestadt Hamburg

955. In Hamburg hatte das Niederdeutsche in der Hansezeit seine Blütezeit und bestimmte das alltägliche Leben. Im Geschichtsunterricht der Schulen wird hierauf aufmerksam gemacht und über die Geschichte und Kultur informiert. Der Unterricht wird je nach Konzeption auch die Angebote der Museen und weiterer kultureller Einrichtungen (z. B. Literaturhaus) nutzen oder auf deren Angebote hinweisen.

4. Mecklenburg-Vorpommern

956. Im Hinblick auf die vom Sachverständigenausschuss in Rdn 326 des Monitoringberichts erbetenen weiteren Informationen wird zum Umsetzungsstand wie folgt berichtet:

Nach dem Schulgesetz und den geltenden Vorschriften ist die niederdeutsche Kultur und Geschichte den Schülern und Schülerinnen an den allgemein bildenden Schulen zu vermitteln.

Das Studienangebot zum Niederdeutschen umfasste in den letzten Semestern Hauptseminare/Seminare

- zum Problem Sprachkontakt und Sprachwechsel in Mecklenburg und Pommern
- zu niederdeutschen Sagen, Volkserzählungen, Sprichwörtern, Sagwörtern in Mecklenburg und Pommern
- zu Dialektautoren der Gegenwart, insbesondere literatursoziologische Aspekte
- zu Fritz Reuter, John Brinckman
- zu „Niederdeutsch im Nationalsozialismus“
- zur niederdeutschen Mediävistik („Narrenschyp“, „Redentiner Osterspiel“, „Reynke de Vos“, Sprache und Kommunikation der Hanse)

Seminare und Hauptseminare zur Hansegeschichte, insbesondere an der Universität Greifswald, runden den kulturgeschichtlichen Aspekt der Regionalsprache Niederdeutsch ab.

Das Fritz-Reuter-Literaturmuseum in der Reuterstadt Stavenhagen hat sich mit der Reuter-Rezeption während des Nationalsozialismus befasst. Des Weiteren ist die Reuter-Rezeption in der Musik bzw. in den beiden deutschen Staaten untersucht worden.

Das Institut für Volkskunde (Wossidlo-Archiv) hat Lehrveranstaltungen zu „Sitten und Gebräuchen“, zu Erzähl- und Liedgut, zu Wohnungs- und Nahrungsformen und zum Arbeitsleben abgehalten. So ist zum Beispiel das Seemannsleben auf mecklenburgischen Segelschiffen im Spiegel des Sammelwerkes von Richard Wossidlo behandelt worden. Auf Initiative des Instituts für Volkskunde (Wossidlo-Archiv) sind sämtliche Pflanzen des deutschen Pavillons der Internationalen Gartenbauausstellung 2003 in der Hansestadt Rostock niederdeutsch bezeichnet worden. Zu diesem Projekt gibt es an der Universität Rostock ein Seminar zur niederdeutschen Volksbotanik.

Im Jahre 2002 fand in den Hansestädten Wismar, Rostock, Greifswald und Stralsund das Projekt „Wege der Backsteingotik“ statt. In diesem Projekt ist sowohl die niederdeutsche Buchkultur als auch die Hansegeschichte und die beeindruckende Backsteinarchitektur den Besuchern erläutert worden.

5. Niedersachsen

957. Nach dem erweiterten Bildungsauftrag des 1993 novellierten Niedersächsischen Schulgesetzes sollen Schülerinnen und Schüler fähig werden, ihre Wahrnehmungs- und Empfindungsmöglichkeiten sowie ihre Ausdrucksmöglichkeiten unter Einschluss der bedeutsamen jeweiligen regionalen Ausformung des Niederdeutschen oder des Friesischen zu entfalten. Zur Förderung dieses Auftrags im Unterricht können alle Fächer beitragen. Besonders eignen sich das Fach Deutsch, die Fächer des Fachbereichs geschichtlich-soziale Weltkunde bzw. des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes (Geschichte, Erdkunde, Politik) sowie der Sach-, Kunst-, Musik- und Religionsunterricht; im berufsbildenden Schulwesen trifft das bevorzugt für die Unterrichtsfächer Deutsch und Politik zu.

958. Das Kultusministerium baut mit Schulen, dem Niedersächsischen Heimatbund, den Landschaften bzw. Landschaftsverbänden und den Bezirksregierungen ein differenziertes Unterstützungssystem auf. Im Einzelnen bedeutet das:

959. Aufschluss über die Vermittlung der niederdeutschen Sprache soll über das abgeschlossene Pilotprojekt „Plattdeutsch in der Schule“ der noch laufende Schulversuch an der Sekundarschule Obenstrohe (Varel) geben, der auch den Schwerpunkt „Niederdeutsch im Unterricht“ hat. Ferner ist geplant, an Grundschulen in Ostfriesland nach dem Modellversuch zur „Zweisprachigkeit im Kindergarten“ Niederdeutsch in den Unterricht einzubeziehen. Zu dem Pilotprojekt „Plattdeutsch in der Schule“ liegt ein Abschlussbericht vor (Gerdes, Dirk: Pilotprojekt „Plattdeutsch in der Schule“, Aurich 1996), der u. a. auch die zahlreichen Veröffentlichungen des Pilotprojektes ausweist. Der Bericht beschreibt nach einer Bestandsaufnahme (Niederdeutsch heute, Stellenwert des Niederdeutschen in der Schule, niederdeutsches Sprachpotenzial an ostfriesischen Schulen, Einstellungen von Lehrkräften zu Regionalsprache und regionaler Identität) Rahmenbedingungen und curriculare Mindestanforderungen für eine schulische Reintegration der niederdeutschen Sprache.

960. Auf der Ebene der Bezirksregierungen haben die seit 1997 bestellten Beauftragten für Niederdeutsch im Unterricht damit begonnen, regionale Arbeitskreise in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der Landschaften und Landschaftsverbände bzw. örtlicher Vereine einzurichten. Regionale Arbeitskreise werden als geeignete Einrichtungen angesehen, bestehende schulische und außerschulische regionalsprachliche Aktivitäten zuerst einmal festzustellen, wechselseitig zu ergänzen und für die Schule durch regionale Fortbildung gezielt zu verbessern.

961. Die Bezirksregierungen haben schließlich die Möglichkeit, in Stellenausschreibungen neben benötigten Fächern auch schulische Besonderheiten zu benennen. In Vorstellungsgesprächen kann auf diese

Besonderheiten, z. B. Niederdeutsch im Unterricht, Rücksicht genommen werden.

962. Auf der Ebene der Schulen unterstützen schulfachliche Dezernentinnen und Dezernenten, insbesondere die Beauftragten für Niederdeutsch im Unterricht, die Einzelschulen in ihrem Bemühen, ein Konzept regionaler Bildung unter besonderer Berücksichtigung der Regionalsprache zu entwickeln.

963. Im Rahmen wahlfreier Kurse und von Wahlpflichtkursen in der Realschule und in Wahlpflichtkursen in der Hauptschule nutzen Lehrkräfte schon die Möglichkeit, Niederdeutsch anbieten und zensieren zu können.

964. Die von der Ostfriesischen Landschaft im Rahmen des Pilotprojekts „Plattdeutsch in der Schule“ entwickelten Lehr- und Lernmaterialien kommen dem Bedürfnis vieler Lehrkräfte nach entsprechenden Unterrichtshilfen entgegen, orientieren sich an dem erweiterten Bildungsauftrag der Schule und berücksichtigen das Vorverständnis der Schülerinnen und Schüler. Sie sind somit vom Ansatz her übertragbar auf die Arbeit in anderen Regionen. Das Gleiche gilt auch für die erarbeiteten Fragebögen für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte. Mit der Entwicklung des Lehr- und Lernsystems und der Erhebungsinstrumente durch die Ostfriesische Landschaft hat die Landesregierung grundlegende Voraussetzungen für eine moderne Regionalsprachenförderung geschaffen, die nunmehr in den einzelnen Regionen genutzt und von den Beauftragten für Niederdeutsch im Unterricht nachgefragt werden sollten. Hierzu wird auf die Ausführungen in Rdn 959 verwiesen.

965. Aufgabe von überregionalen, in dreijährigem Rhythmus (vom Niedersächsischen Heimatbund in Zusammenarbeit mit dem Kultusministerium) veranstalteten Fachtagungen soll sein, die Arbeit regionaler Einrichtungen unter methodisch-didaktischen Gesichtspunkten vorzustellen und längerfristig zu verknüpfen.

Die dritte Fachtagung im beschriebenen Sinn hat im Jahr 2003 stattgefunden:

Vortrag zum Thema: „Nutzen des Internets für eine effektive Informationsstruktur.“

Arbeitsgruppensitzungen:

- Informationsstrukturen
- Fortbildung
- Regionale Projekte
- Projekte zur Regionalsprache“

Das Niedersächsische Kultusministerium und der Niedersächsische Heimatbund beabsichtigen, die Ergebnisse dieser Fachtagung zu dokumentieren.

966. Nach dem „Leitbild für die Schulaufsicht in Niedersachsen“ liegt es zunächst in der Verantwortung der einzelnen Schule, staatlich vorgegebene und innerschulisch vereinbarte pädagogische, fachliche und organisato-

rische Ziele zu erreichen. Es ist nun Aufgabe der Schule, auf der Grundlage staatlicher Vorgaben und der inner- und außerschulischen Kompetenzen ihr Konzept regionaler Bildung zu entwickeln. Das kann z. B. im Zuge der Erarbeitung des Schulprogramms geschehen. Hilfen bieten hierbei schon jetzt die Ergebnisse des Pilotprojekts „Plattdeutsch in der Schule“, Fortbildungsmaßnahmen in Regionen und Umweltbildungszentren, Dokumentationen regionaler Arbeitskreise oder schulischer Gesprächskreise, die die Region z. B. unter sprachlichem, geographischem, historischem oder wirtschaftlichem Aspekt zum Gegenstand haben. Die Ergebnisse des Pilotprojekts wurden vielfach von Schulen angefordert.

6. Nordrhein-Westfalen

967. In Nordrhein-Westfalen regen die Richtlinien und Lehrpläne des Schulministeriums dazu an, sich besonderer regionaler Gesichtspunkte anzunehmen. So fordern die Richtlinien für die Sekundarstufe I des Gymnasiums die Schulen auf, ein Schulprogramm zu entwickeln, das u. a. „die kulturellen Traditionen des lokalen Umfeldes und Heimatraumes“ aufgreift. Die Beschäftigung mit Regionalsprachen als Teil des gymnasialen Lehrplans für das Fach Deutsch ist im Lernbereich „Reflexion über Sprache“ angelegt. Einen angemessenen Anteil der Regionalsprachen am Deutschunterricht sehen auch die Lehrpläne für die anderen Schulformen der Sekundarstufe und für die Primarstufe vor.

968. Außerdem wird seit Beginn des neuen Schuljahres 1999 an der Grundschule Schalksmühle von mehreren Mitgliedern des Niederdeutschen Arbeitskreises im Geschichtsverein Schalksmühle Unterricht in Niederdeutsch erteilt bzw. der Unterricht entsprechend fachlich begleitet. Auch in einer Schule in Lüdenscheid wird künftig Unterricht in Niederdeutsch erteilt werden. Der Unterricht erfolgt durch nebenamtliche oder ehrenamtliche Kräfte.

7. Sachsen-Anhalt

969. In Sachsen-Anhalt hat das Niederdeutsche über viele Jahrhunderte das alltägliche Leben bestimmt. In den Rahmenrichtlinien sowohl für das Fach Geschichte als auch für das Fach Deutsch wird hierauf aufmerksam gemacht und empfohlen, beispielsweise im Zusammenhang mit regionalen oder lokalen Themen über die Geschichte, Sprache und Kultur zu informieren.

Im Weiteren wird auf die Ausführungen zu Buchstaben b, iv verwiesen.

8. Schleswig-Holstein

970. Die Lehrpläne der öffentlichen Schulen sehen viele Möglichkeiten vor, Niederdeutsch im Unterricht zu behandeln. So ist im Lehrplan Deutsch die „Beschäftigung mit Sprachen und Sprachgemeinschaften in Schleswig-Holstein“ vorgesehen.

Auf die Ausführungen unter Rdn 875 bis 882 und 900 bis 904 wird verwiesen.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe h – Aus- und Weiterbildung von Lehrern –

h) für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat;

1. Freie Hansestadt Bremen

971. Das Landesinstitut für Schule bietet regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen zur niederdeutschen Sprache und Kultur für die Lehrkräfte an.

972. Im Hinblick auf die Ausführungen des Sachverständigenausschusses in Rdn 260 des Monitoringberichts, dass weitere Informationen zur Feststellung der Erfüllung der Verpflichtung notwendig sind, wird mitgeteilt, dass die Universität Bremen im Rahmen der Lehrerausbildung 1998 als pädagogische Zusatzqualifikation den Schwerpunkt „Niederdeutsch: Regionalsprache und Regionalkultur“ eingerichtet hat. Inhalte der Lehrveranstaltungen sind der niederdeutsche Spracherwerb, die niederdeutsche Sprachwissenschaft (Grammatik, Stilistik), die Geschichte der niederdeutschen Sprache, Literatur und Kultur, die Regionalgeschichte sowie die Fachdidaktik Niederdeutsch.

2. Freie und Hansestadt Hamburg

973. Lehrerinnen und Lehrer können Niederdeutsch zwar an der Universität Hamburg studieren und auch beim Magisterexamen als Nebenfach in die Prüfung einbeziehen. Für die Lehramtsprüfung an der Hamburger Universität ist dies nicht möglich (wohl aber z. B. in Bremen). Geplant ist für die nächste Zukunft ein Vermerk „Schwerpunkt Niederdeutsch“ im Staatsexamenszeugnis für Studierende, die bestimmte Belegauflagen zu Niederdeutsch im Germanistikstudium (Seminar I a und I b sowie Seminar II und entweder Hausarbeit, Klausur oder ein Teil der mündlichen Prüfung mit einem Thema aus dem Bereich Plattdeutsch) erfolgreich abgeschlossen haben. Außerdem ist ein voraussichtlich dreisemestriges Zusatzstudium „Niederdeutsch“ geplant, das sich Studierenden und bereits ausgebildeten Lehrkräften für eine zusätzliche Lehrqualifikation anbietet. Ein Datum für die Einführung ist zurzeit noch nicht zu nennen, da die Organisation und die Mittelabsicherung noch nicht abgeschlossen ist. Dagegen haben viele Lehrkräfte, die Niederdeutsch augenblicklich in der Schule betreiben wollen oder eine solche Aktivität planen, sich meistens nicht auf der Universität damit befasst. Sie kennen es überwiegend aus ihrer Kindheit.

974. Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) bietet regelmäßig und in Sonderveranstaltungen Weiterbildungsmöglichkeiten an. Die Einzelveranstaltung „Platt in de Grundschool“ im August 1999 hatte 15, der vierzehntäglichen stattfindende „Plattdüütsche Schoolmesterkrink“ zwischen sechs und zwölf Teilneh-

merinnen und Teilnehmer im Schuljahr 2002/2003 waren es 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

975. Im Hinblick auf die Feststellung des Sachverständigenausschusses in Rdn 296 des Monitoringberichts, dass die Verpflichtung nach den vorgelegten Informationen nicht als erfüllt angesehen werden kann, wird mitgeteilt:

In der Lehrerausbildung kann an der Universität Hamburg im Rahmen der Pflichtveranstaltungen das Niederdeutsche als Schwerpunkt gewählt werden; ebenso kann auch die Staatsexamensarbeit im Bereich des Niederdeutschen geschrieben werden.

Im Staatsexamenszeugnis wird die Schwerpunktwahl zurzeit noch nicht gesondert ausgewiesen, jedoch ist eine Staatsexamenshausarbeit aus dem Niederdeutschen durch den Ausweis des Titels dieser Arbeit im Zeugnis erkennbar. Für die geplanten Veränderungen vgl. Rdn 979.

Richtig ist, dass mit einem solchen Ausbildungs- und Prüfungsanteil des Niederdeutschen im gegenwärtigen Staatsexamenssystem keine gesonderte formelle Qualifikation als „Lehrer/-in des Niederdeutschen“ erworben und ausgewiesen wird.

Außer den geplanten Änderungen können bei einer künftigen Neugestaltung dieser Lehrerprüfung mit größerem Universitätseinfluss als derzeit gegeben Bestrebungen zu einem stärkeren Ausweis des im Fachgebiet des Niederdeutschen absolvierten Studiengangs/Prüfungsanteils zum Erfolg führen.

Bereits jetzt und für den Fall einer Novellierung der Prüfungsordnung sind Möglichkeiten im Rahmen des Faches Deutsch gegeben. Der Prozess der Neugestaltung der Lehrerprüfung ist zurzeit noch nicht abgeschlossen: Es finden Gespräche und fachliche Abstimmungen mit den seit einem Jahr eingerichteten Sozietäten zu verschiedenen Fächern statt. Ein Datum für die Novellierung ist bisher noch nicht absehbar. Die Aspekte des Niederdeutschen werden in die künftige Arbeit der Sozietät „Deutsch“ über die Sprecher des Instituts für Germanistik I der Universität Hamburg und den Behördenvertreter für das Fach Deutsch eingebracht werden.

3. Mecklenburg-Vorpommern

976. Auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Universitäten Rostock und Greifswald findet das Studium des Niederdeutschen statt. Die Weiterbildung der Lehrer für die allgemein bildenden Schulen erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Schulgesetzes. In der zweiten Ausbildungsphase beim Landesinstitut Mecklenburg-Vorpommern für Schule und Ausbildung können Referendare im Grundschulbereich bzw. im Fachbereich Deutsch der weiterführenden Schularten für die schriftlichen Hausarbeiten oder für die Lehrproben der zweiten Staatsprüfung Themen mit konkreten Bezügen zum Niederdeutschen unter pädagogischen

Fragestellungen wählen und bearbeiten. Es sind zumeist Unterrichtssequenzen, die sie selbst in ihrem Unterricht ausprobiert haben. Auf diese Weise werden die an der Universität Greifswald begonnene Ausbildung für Niederdeutsch und das Studium mit Schwerpunkt Niederdeutsch an der Universität Rostock fortgesetzt.

977. Die Fortbildung der Lehrer für das Niederdeutsche an den Schulen wird seit 1992 vom Landesinstitut Mecklenburg-Vorpommern für Schule und Ausbildung (L.I.S.A.) betreut. Es geht vor allem um eine umfassende didaktisch-methodische Unterstützung für die Lehrer, wobei das Prinzip der Selbsttätigkeit der Fortbildungsteilnehmer neben Informationen und Lektürehinweisen eine große Rolle spielt.

978. In den Schuljahren 2000/2001 und 2001/2002 wurden durch das L.I.S.A. folgende Projekte schwerpunktmäßig betreut:

- Fortbildungen zu unterschiedlichen Themen im Bereich Niederdeutsch
- Mitarbeit im und ab 2002 Leitung des Arbeitskreises „Schulen“
- Mitarbeit an der Erstellung des Lesebuches für Niederdeutsch an den Grundschulen (erscheint 2003)
- Veröffentlichung von Fortbildungsmaterial zu aktuellen Vermittlungsstrategien für die Regionalsprache Niederdeutsch
- mitgestaltende Teilnahme an Tagungen zu niederdeutschen Themen, auch länderübergreifend
- Anschub von generationenverbindenden Projekten: eine niederdeutsche Kindergruppe beschäftigt sich mit plattdeutschem Spracherwerb und darstellendem Spiel
- Unterstützung bei der Anfertigung einer Examensarbeit zum niederdeutschen darstellenden Spiel und im Schuljahr 2003/2004 fortführende Betreuung des Referendariats für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Fach Niederdeutsch
- in Zusammenarbeit mit dem Landesheimatverband Unterstützung bei der Durchführung des Wettbewerbs „Kinner snackt Platt“

979. Für die Lehrerfortbildung wurden Themen angeboten, die sowohl sprachlich-literarische als auch landeskundliche und kulturelle Aspekte behandeln. Zu diesen Veranstaltungen wurde ebenfalls diverses Fortbildungsmaterial erstellt und an die teilnehmenden Lehrerinnen und Lehrer verteilt. Ein neuer Schwerpunkt ergab sich aus der Regelung für die Orientierungsstufe, die u. a. auch vorgibt, Niederdeutsch und darstellendes Spiel zu verbinden. Daraus wurde im L.I.S.A. eine Fortbildungsreihe „TheaterSPÄLTied“, bestehend aus zunächst fünf Veranstaltungen, entwickelt, die professionell durch die Niederdeutsche Bühne Schwerin betreut wird.

980. Eine weitere Neuerung in der Lehrerfortbildungsstrategie besteht darin, dass Niederdeutsch-Fortbildungen direkt vor Ort in den Schulen stattfinden und Kollegien (SCHILF) sowie Fachgruppen auf diese Weise vielfältige Anregungen für die Beschäftigung mit Niederdeutsch erhalten. Allein im Schuljahr 2001/2002 konnten 28 Schulen und deren Kollegien/bzw. Fachgruppen durch das L.I.S.A. fortgebildet werden.

Seit Beginn des Kalenderjahres 2002 ist das L.I.S.A. an der Erarbeitung eines umfangreichen Unterrichtsmaterials für Niederdeutsch beteiligt. In Zusammenarbeit mit dem Förderverein Seniorenakademie des Wossidlo-Archivs Rostock werden unter Mitwirkung nativer Sprecher niederdeutsche Sagen, Märchen und andere Texte auf digitalisierte Tonträger aufgenommen. Das L.I.S.A. übernimmt die Sichtung, Ordnung und Didaktisierung des Materials für den Gebrauch an den Schulen.

981. Ein neues Projekt der Lehrerfortbildung für 2003 stellt das Angebot eines Spracherwerbskurses Niederdeutsch für Lehrer dar. Dieses Angebot ist zustande gekommen durch die Zusammenarbeit mit der Volkshochschule Schwerin und wird durch das L.I.S.A. unterstützt und zertifiziert.

4. Nordrhein-Westfalen

982. In der Rundverfügung „Niederdeutsch in der Schule“ der Bezirksregierung Münster sind Hinweise zur Nutzung regionaler Sprachkultur in den Lehrplänen enthalten. Des Weiteren bietet die Bezirksregierung Münster den Lehrerinnen und Lehrern sprachpraktische und sprachtheoretische Fortbildungstagungen an. Ein dafür bestimmter Band „Niederdeutsch in der Schule – Beiträge zur regionalen Zweisprachigkeit“ ist bereits 1989 erschienen. Eine Aktualisierung scheitert derzeit u. a. an der finanziellen Situation der öffentlichen Haushalte.

5. Sachsen-Anhalt

983. Die Aus- und Weiterbildung der Lehrer in Sachsen-Anhalt auf dem Gebiet des Niederdeutschen ist zum einen gewährleistet durch die Arbeitsstelle Niederdeutsch am Germanistischen Institut der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (Lehrerausbildung: sprachpflegerische Aspekte sowie fakultative Angebote für Sprachinteressierte) und zum anderen durch Fort- und Weiterbildungsangebote, die regelmäßig durch das Landesinstitut für Lehrerfortbildung Sachsen-Anhalt (L.I.S.A.) in Zusammenarbeit mit dem Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e. V. unterbreitet werden.

6. Schleswig-Holstein

984. Die Aus- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer ist durch Ausbildungs- und Prüfungsordnungen geregelt. Zukünftig ist der Nachweis der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung Niederdeutsch oder Friesisch Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Fach Deutsch.

985. In allen Lehramtsstudiengängen kann im Rahmen eines Ergänzungsstudiums im Umfang von ca. 20 Semesterwochenstunden eine Ergänzungsprüfung in Niederdeutsch und Friesisch abgelegt werden.

986. Soweit es die Kapazitäten erlauben, machen die Hochschulen Weiterbildungsangebote für Niederdeutsch. An den Universitäten in Kiel und Flensburg werden seit dem Sommersemester 1998 Niederdeutsch-Seminare für Studierende aller Lehrerlaufbahnen angeboten.

987. Die Abteilung für niederdeutsche Sprache und Literatur an der Universität Kiel leistet ständige Beratungstätigkeit, so auch für Lehrkräfte, denen die Bibliotheksbestände zugänglich sind.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe i – Aufsichtsorgane –

i) *ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.*

1. Freie und Hansestadt Hamburg

988. Dem Fachreferat für Deutsch der Behörde für Bildung und Sport (BBS) ist die Zuständigkeit für die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen übertragen worden.

989. Am Hamburger Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) ist die Betreuung der Fachlehrkräfte angesiedelt, die für den Unterricht in den Regional- und Minderheitensprachen Niederdeutsch und Romanes fortgebildet oder zusätzlich qualifiziert werden. Am Institut besteht ein Überblick über die bestehenden Angebote in den Hamburger Schulen, über die in der periodischen Publikation „LI Magazin“ berichtet wird.

Bei der Notwendigkeit der Erweiterung oder der Qualifikation von Angeboten setzen sich die zuständigen Dozenten des Instituts mit der Schulaufsicht und dem Fachreferat Deutsch im Amt für Schule in Verbindung.

990. Im Hinblick auf die vom Sachverständigenausschuss in Rdn 297 des Monitoringberichts getroffene Feststellung, dass die Verpflichtung nicht erfüllt sei, wird mitgeteilt, dass in Zukunft eine Person der Schulaufsicht der zuständigen Behörde für Bildung und Sport damit beauftragt wird, die Maßnahmen zur Förderung und zum Ausbau der niederdeutschen Sprache und Literatur im Unterricht oder in schulischen Aktivitäten in Zusammenarbeit mit allen Schulaufsichten zu koordinieren. Eine regelmäßige Berichterstattung ist vorgesehen.

991. Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung wird mit möglichen Maßnahmen zur Lehrerfortbildung (u. a. der Fortsetzung des seit mehreren Jahren bestehenden „Schoolmesterkrinks“) und anderen Aktivitäten im Bereich Niederdeutsch beauftragt.

2. Mecklenburg-Vorpommern

992. Das Landesinstitut Mecklenburg-Vorpommern für Schule und Ausbildung gibt in Publikationen und in Fortbildungsveranstaltungen bzw. bei Tagungen Auskunft über die Situation des Niederdeutschen an den allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern.

993. Im Jahre 1996 hat das Bildungsministerium einen Niederdeutschbeirat Mecklenburg-Vorpommern gegründet. Dieses Gremium, das vom Bildungsminister geleitet wird, hat 15 Mitglieder. Im Niederdeutschbeirat sind alle Themenschwerpunkte (Schule, Wissenschaft und Forschung, Sprach- und Kulturarbeit) durch Mitglieder vertreten. Die Funktion des Niederdeutschbeirates besteht darin, die verschiedenen Niederdeutschaktivitäten in Mecklenburg-Vorpommern zu diskutieren und zu vernetzen. Um Personal- und Finanzressourcen effizienter und effektiver einsetzen zu können, ist die Kenntnis der Arbeitsschwerpunkte in verschiedenen Tätigkeitsfeldern des Niederdeutschen wichtig. Außerdem gibt es zahlreiche Themen, die zur Pflege und Förderung des Niederdeutschen unbedingt diskutiert und bearbeitet werden müssen.

Im Hinblick auf die Feststellung des Sachverständigenausschusses in Rdn 328 des Monitoringberichts, dass die Verpflichtung bislang nicht erfüllt sei, wird mitgeteilt, dass der Niederdeutschbeirat als Aufsichtsorgan zukünftig regelmäßige Berichte zu den Maßnahmen zum Ausbau des Unterrichts der niederdeutschen Sprache in Mecklenburg-Vorpommern vorlegen wird.

3. Niedersachsen

994. Im November 1997 wurde eine Arbeitsgemeinschaft eingerichtet, die aus Vertreterinnen und Vertretern der Landschaften, Landschaftsverbände, des Niedersächsischen Heimatbundes und der Schulbehörden besteht. Die Arbeitsgemeinschaft hat die Aufgabe, die ordnungsmäßige Umsetzung der durch das Land Niedersachsen übernommenen Verpflichtungen aus der Charta zu überwachen.

995. Zu den vom in Rdn 359 des Monitoringberichts erbetenen weiteren Informationen zu der o. g. Arbeitsgemeinschaft wird mitgeteilt:

Die bestehende Arbeitsgruppe ist aufgrund ihrer Zusammensetzung (Dezernenten der Bezirksregierungen, Vertreter der Landschaften bzw. Landschaftsverbände, des Niedersächsischen Kultusministeriums und des Niedersächsischen Heimatbundes) geeignet, die Umsetzung des Erlasses „Die Region im Unterricht“, zu der auch Kenntnisse und Fähigkeiten der Regionalsprache gehören, zu übernehmen.

Bestehende Informationsstrukturen, wie Obleute-Systeme und vorliegende Bestandaufnahmen in den Regierungsbezirken sowie Aufbau eines internetgestützten Informations- und Kommunikationssystems, ermöglichen einen Überblick über gegebene Aktivitäten in den vier Regierungsbezirken des Landes Niedersachsen.

Den Stand der Diskussion geben die Protokolle der Fachgespräche der Arbeitsgruppe, die Dokumentationen der dort geplanten und im Rhythmus von drei Jahren stattfindenden Fachtagungen, themenbezogene Veröffentlichungen im Schulverwaltungsblatt für Niedersachsen und die kritischen Jahresberichte zur Situation der Heimatpflege in Niedersachsen (Rote Mappe), die auch Aussagen zur niederdeutschen Sprache enthalten, und die Antworten der Niedersächsischen Landesregierung (Weiße Mappe) wieder.

996. Für die Ausarbeitung und regelmäßige Veröffentlichung des Berichts für den Bereich der Bildung zeichnet das Niedersächsische Kultusministerium verantwortlich.

4. Schleswig-Holstein

997. In den Grund-, Haupt- und Realschulen sind die Schulämter der Kreise/kreisfreien Städte für die Aufsicht über die getroffenen Maßnahmen zuständig. Bei den Gymnasien und Gesamtschulen liegt die Aufsicht beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur. Die Aufgabe der Schulämter besteht unter anderem in der Koordinierung und Begleitung von Maßnahmen, die zur Förderung des Niederdeutschen ergriffen werden. Fachlich zuständig sind die Landes- und Fortbildungsbeauftragte, die Regionalbeauftragten und die Kreisfachbeauftragten. In Nordfriesland gibt es z. B. die „Plattdütsche Stuuw“, eine Einrichtung, die auf Initiative des Schulamtes entstanden ist. Dort können niederdeutsche Schriften ausgeliehen werden. Es ist aber auch ein Treffpunkt für die Lehrkräfte, die sich für das Niederdeutsche interessieren.

998. Als wichtige Maßnahme zur schulischen und außerschulischen Pflege und Förderung des Niederdeutschen hat die Landesregierung 1994 mit den beiden „Zentren für Niederdeutsch“ für die Landesteile Schleswig (in Leck) und Holstein (in Ratzeburg) Arbeitszentren eingerichtet. Seit August 2000 sind die dorthin abgeordneten Lehrkräfte im Umfang von zwei Planstellen vom Unterricht freigestellt.

Die beiden Zentren für Niederdeutsch sollen die Schulen, Bildungs- und Weiterbildungsträger, Einzelpersonen, Vereine und sonstige Organisationen, die sich mit dem Niederdeutschen beschäftigen, beraten, ihre Aktivitäten fördern und ggf. koordinieren. Dazu gehört auch die Erstellung von Materialien und Handreichungen zur Unterrichtsgestaltung. Wegweisend ist die Erarbeitung von Lesebüchern, die in enger Zusammenarbeit mit der Stiftung Mecklenburg entstanden sind. Die Zentren für Niederdeutsch machen im Rahmen ihrer Aufgaben gezielt Öffentlichkeitsarbeit.

999. Auch das IQSH unterstützt die Schulen. Fünf Regionalbeauftragte, eine Landes- und Fortbildungsbeauftragte und zehn Kreisbeauftragte beraten die Schulen hinsichtlich der Regionalsprache Niederdeutsch. Vergleiche auch die Ausführungen zu Rdn 876.

1000. Der Sachverständigenausschuss ist in Rdn 400 seines Monitoringberichts zu dem Ergebnis gekommen, dass diese Verpflichtung nicht erfüllt ist. Zugleich legt er den Behörden nahe, ein Aufsichtsorgan einzusetzen, das die Maßnahmen zum Ausbau des Unterrichts der niederdeutschen Sprache in Schleswig-Holstein überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen soll.

Die Landesregierung sieht keine Notwendigkeit, ein eigenständiges Aufsichtsorgan einzusetzen. Die Aufsicht wird im Zusammenwirken der für die Förderung des Niederdeutschen im schulischen Bereich, dem Fachaufsichtsbeamten, den Schulämtern und den Zentren für Niederdeutsch erfüllt. Ein eigenständiges Aufsichtsorgan würde der Absicht widersprechen, die Verwaltung zu verschlanken.

1001. Die Landesregierung legt dem Schleswig-Holsteinischen Landtag Berichte zur Situation der niederdeutschen Sprache vor. Der Bericht umfasst sowohl kulturelle als auch schulische Aspekte des Niederdeutschen. Darüber hinaus besteht beim Schleswig-Holsteinischen Landtag seit 1992 ein Beirat für Niederdeutsch. Der Beirat unter dem Vorsitz des Landtagspräsidenten trifft sich mindestens zweimal im Jahr. Ihm gehören Vertreter der Landtagsfraktionen, die Beauftragte für Niederdeutsch der Ministerpräsidentin, ein Vertreter des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur sowie Repräsentanten der niederdeutschen Szene an. Der Beirat befasst sich mit allen Aspekten des Niederdeutschen, einschließlich schulischer Belange.

Artikel 8 Abs. 2

(2) Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien in Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, Unterricht der Regional- oder Minderheitensprache oder Unterricht in dieser Sprache auf allen geeigneten Bildungsstufen zuzulassen, zu diesem Unterricht zu ermutigen oder ihn anzubieten, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt.

1002. Für den Hochschulbereich ist diese Verpflichtung aufgrund des Artikels 5 Abs. 3 des Grundgesetzes (Hochschulautonomie) im Sinne des „Zulassens“ bundesweit für alle Sprachen erfüllt.

1. Nordrhein-Westfalen

1003. Diese Bestimmung wird in Nordrhein-Westfalen in der Alternative des „Zulassens“ erfüllt. Etwaiger Unterricht in der Regionalsprache Niederdeutsch – an den Hochschulen – wird auch in anderen territorialen Gebieten als denen, in denen die Regionalsprache gesprochen wird, selbstverständlich „zugelassen“. Ein Verbot seitens staatlicher Stellen wäre für den Hochschulbereich nicht mit Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes vereinbar.

1004. Im Hinblick auf die Ausführungen des Sachverständigenausschuss in Rdn 119 des Monitoringberichts, dass eine Erfüllung der Verpflichtung wegen des Fehlens entsprechender Informationen nicht festgestellt werden kann, wird mitgeteilt:

Eine systematische Analyse der einzelnen Angebote zur niederdeutschen Sprache in Nordrhein-Westfalen existiert nicht. Die Schulen entscheiden in eigener Verantwortung, ob sie Veranstaltungen oder freiwillige Arbeitsgemeinschaften zum Thema „Niederdeutsch“ anbieten. Erfahrungsgemäß gibt es in den Bereichen, in denen niederdeutsche Mundartgruppen oder ähnliche Gruppen aktiv sind, auch einzelne Veranstaltungen mit Schulen bzw. Schulämtern (Lehrerfortbildung).

2. Schleswig-Holstein

1005. Diese Bestimmung wird in Schleswig-Holstein in der Alternative des „Zulassens“ erfüllt.

1006. Der Sachverständigenausschuss hat in Rdn 401 des Monitoringberichts festgestellt, dass ihm keine diesbezüglichen Maßnahmen der deutschen Behörden zur Kenntnis gebracht worden sind.

Soweit das Land Schleswig-Holstein betroffen ist, bleibt festzustellen, dass das gesamte Land – wenn auch in unterschiedlicher Intensität – dem niederdeutschen Sprachgebiet zuzurechnen ist. Insofern bleibt unklar, welche anderen Gebiete gemeint sein könnten. Diese Verpflichtung wird für Schleswig-Holstein im gesamten Land erfüllt.

Artikel 9

Justizbehörden

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, dass die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert,

Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe b – Zivilrechtliches Verfahren –

iii) zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;

Die Verpflichtung wurde ausdrücklich durch die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein übernommen.

1007. Unter der Voraussetzung, dass Urkunden und Beweismittel in der Minderheitensprache in einer Form vor-

gelegt werden, die für die Übersetzung Missverständnisse oder Irrtümer ausschließt, ist die Verpflichtung durch die geltende Rechtslage in Deutschland erfüllt (hierzu wird auf die Ausführungen unter Rdn 213 bis 215 verwiesen). Es war daher nicht notwendig, besondere Maßnahmen zu ergreifen.

Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c – Verwaltungsgerichtliche Verfahren –

in Verfahren vor Gerichten für Verwaltungssachen

iii) zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;

Die Verpflichtung wurde ausdrücklich durch die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein übernommen.

1008. Es wird hierzu auf die Ausführungen unter Rdn 1007 verwiesen.

1009. Ergänzend ist für diesen Gerichtszweig darauf hinzuweisen, dass die Verwaltungsgerichte zur Amtsermittlung verpflichtet sind und ggf. von sich aus auf die Dienste von Dolmetscherinnen und Dolmetschern zurückgreifen. Den Angehörigen der Sprachgruppe entsteht mithin kein Nachteil aus dem Gebrauch ihrer Sprache.

Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe a – Gültigkeit von Urkunden –

Die Vertragsparteien verpflichten sich,

a) die Rechtsgültigkeit von im Inland abgefassten Rechtsurkunden nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind

Die Verpflichtung wurde ausdrücklich durch die Länder Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein übernommen.

1010. Es wird hierzu auf die Ausführungen unter Rdn 1007 verwiesen.

Artikel 10

Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

(1) Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren

Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a, v – Vorlage von Urkunden

v) sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können

1. Freie Hansestadt Bremen

1011. Mit Inkrafttreten der Charta zum 1. Januar 1999 ist die Bestimmung für die Behörden der Hansestadt Bremen geltendes Recht. Im Interesse der Eindämmung der Normenflut beabsichtigt die Hansestadt nicht, besondere Verwaltungsvorschriften zu den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen.

1012. Im Hinblick auf die vom Sachverständigenausschuss in Rdn 263 bis 267 des Monitoringberichts zu den nach Artikel 10 übernommenen Verpflichtungen geäußerten Kritik, dass die Verpflichtungen lediglich formell oder nur teilweise erfüllt seien, teilt die Freie Hansestadt Bremen mit:

Es ist auch weiterhin nicht beabsichtigt, Verfügungen oder Verwaltungsvorschriften zu den übernommenen Verpflichtungen zu erlassen. Auch sind weiterhin keine Probleme in der praktischen Anerkennung der niederdeutschen Sprache bekannt geworden. Eine Zurückweisung von Dokumenten und Anträgen, die in niederdeutscher Sprache abgefasst worden wären, ist nicht bekannt. Bei der Erstellung von amtlichen Schriftstücken wird aus Gründen der Rechtssicherheit in der Regel die Amtssprache „Hochdeutsch“ gewählt, obwohl den Verwaltungsbehörden durchaus bekannt ist, dass diese in Niederdeutsch abgefasst werden könnten.

2. Freie und Hansestadt Hamburg

1013. In Hamburg besteht, ebenso wie in Bremen (vergleiche hierzu die Ausführungen zu Rdn 1011 und 1012, die auf Hamburg übertragbar sind) die Möglichkeit, in Niederdeutsch verfasste Urkunden bei den Behörden vorzulegen. Die Möglichkeit hierzu wurde von Angehörigen der Sprachgruppe bisher nicht genutzt.

1014. Im Hinblick auf die vom Sachverständigenausschuss in Rdn 300 bis 303 des Monitoringberichts zu den nach Artikel 10 übernommenen Verpflichtungen geäußerten Kritik, dass die Verpflichtungen lediglich formell oder nur teilweise erfüllt seien, teilt die Freie und Hansestadt Hamburg mit:

Die Bestimmungen des Artikels 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe – sind 1997 durch die Ratifizierung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen durch den Senat in Hamburg unmittelbar anwendbares Recht geworden. Insofern sind die entsprechenden Selbstbindungen vollständig förmlich erfüllt. Hamburg hat im Interesse der Eindämmung der Normen- und Vorschriftenflut ganz bewusst von einer Umsetzung der Selbstbindungen nach Artikel 10 in förmliche Vorschriften oder Anweisungen abgesehen. Die mit der besonderen stadtstaatlichen Konstitution Hamburgs verbundene Übersichtlichkeit der Verwaltung und unmittelbare Wirksamkeit von Senatsentscheidungen für die Gesamtverwaltung machen aus der Sicht der Finanzbehörde eine über die praktizierte informelle Verbreitung der Informationen (Dienstbesprechungen etc.) hinausgehende weitere Durchsetzung bzw.

Bekanntmachung der Selbstbindungen nach Artikel 10 entbehrlich. Hamburg befindet sich damit im Übrigen im Einklang mit den anderen norddeutschen Bundesländern.

Hamburg sind keine Fälle bekannt, in denen es aufgrund nicht vorhandener Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung des Artikel 10 zur Zurückweisung oder Ablehnung von Dokumenten und Anträgen, die in niederdeutscher Sprache verfasst wurden, gekommen ist. Durch behördeninterne Hinweisschilder bzw. -aufkleber bei entsprechend sprachkompetenten Beschäftigten der Verwaltungsbehörden wurde eine pragmatische Lösung geschaffen.

Die Verwaltungsbehörden sind für die Öffentlichkeitsarbeit in ihren Zuständigkeitsbereichen eigenverantwortlich und richten diese auch entsprechend ihrer Einwohnerschaft aus. Zentralgesteuerte hamburgweite Veröffentlichungen sind nicht geplant.

3. Mecklenburg-Vorpommern

1015. § 23 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes schließt die Verwendung des Niederdeutschen trotz des bestehenden Prinzips der deutschen Amtssprache nicht grundsätzlich aus. In der Regionalsprache Niederdeutsch können dementsprechend abgefasste Urkunden, z. B. Kaufverträge etc. vorgelegt werden.

1016. Zu den vom Sachverständigenausschuss in Rdn 331 des Monitoringberichts beklagten fehlenden Information zur Praxis, wird mitgeteilt:

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern gibt es für die Vorlage von Urkunden in niederdeutscher Sprache aus den 60er-Jahren ein Beispiel, das auch in der studentischen Ausbildung thematisiert wird. In einem Wege-streit ist eine niederdeutsche Urkunde vorgelegt worden. Grundsätzlich ist die Vorlage niederdeutscher Urkunden zulässig, kommt aber in der Praxis aufgrund der Zweisprachigkeit der Sprecher nur bei historischen Urkunden vor.

4. Niedersachsen

1017. Die Vorlage von Urkunden in Niederdeutsch ist zulässig. Über die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Möglichkeit durch Angehörige der Sprachgruppe liegen bislang noch keine Informationen vor.

1018. Im Hinblick auf die vom Sachverständigenausschuss in Rdn 362 bis 367 des Monitoringberichts zu den nach Artikel 10 übernommenen Verpflichtungen geäußerten Kritik, dass die Verpflichtungen lediglich formell oder nur teilweise erfüllt seien, teilt das Land Niedersachsen mit:

Im Bereich der Bezirksregierung Weser-Ems ist die Verwendung der niederdeutschen Sprache im Kontakt mit den Bürgern stark und kommunikativ ausgeprägt. Ein großer Teil der Mitarbeiter ist in der Lage das Niederdeutsche zu verstehen und zu sprechen. Somit ist sichergestellt, dass Bürgerinnen und Bürger mündliche und schriftliche Anträge stellen und Antworten erhalten können. Gleiches gilt für die Vorlage von Dokumenten.

5. Schleswig-Holstein

1019. Gesetzliche Grundlage für die Übernahme dieser Verpflichtung durch das Land Schleswig-Holstein ist § 82a Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes. Aus dieser Ermessensvorschrift ergibt sich die grundsätzliche Möglichkeit, Anträge, Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Schriftstücke in einer fremden Sprache – d. h. einer anderen als der Amtssprache – vorzulegen.

„§ 82a Amtssprache

(1) Die Amtssprache ist Deutsch.

(2) Werden bei einer Behörde in einer fremden Sprache Anträge gestellt oder Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Schriftstücke vorgelegt, kann die Behörde die Vorlage einer Übersetzung verlangen. (...)“

1020. Nach einer nicht repräsentativen Umfrage im nachgeordneten Bereich des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein wurde von dieser Möglichkeit u. a. in der Vermessungs- und Katasterverwaltung und im Statistischen Landesamt Gebrauch gemacht.

1021. Ergänzend ist anzumerken, dass nach dem fachjuristischen Kommentar von Foerster, Friedersen, Rohde (Stand 2/97, Nr. 1 Abs.4 zu § 82a Landesverwaltungsgesetz) unter dem Begriff der deutschen Sprache nicht nur Hochdeutsch verstanden wird, sondern auch eine Mundart, einschließlich der plattdeutschen Sprache. Dies entspricht schon den höchstrichterlichen Entscheidungen zur Parallelvorschrift für die Gerichte in § 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Voraussetzung ist allerdings, dass alle Beteiligten die Mundart verstehen. Insofern ist die Verpflichtung für Niederdeutsch bereits hierdurch erfüllt. Nach dieser Kommentierung wäre Niederdeutsch keine eigene Sprache, sondern eine Mundart, und würde insofern nicht von der Charta erfasst werden. Sprachwissenschaftlich steht jedoch außer Frage, dass es sich bei Niederdeutsch um eine eigene Sprache handelt, die sich vom Hochdeutschen unterscheidet.

1022. Aufgrund fehlender Informationen aus der Praxis sieht sich der Sachverständigenausschuss in Rdn 404 seines Monitoringberichts noch nicht in der Lage festzustellen, dass diese Verpflichtung erfüllt ist.

Das Fehlen praktischer Beispiele, in denen Urkunden auf Niederdeutsch vorgelegt werden, zeigt in erster Linie die Bedeutung von Niederdeutsch als gesprochener Regionalsprache. Der Mangel an Beispielen steht nach Auffassung der Landesregierung jedoch nicht der Feststellung einer Implementierung entgegen.

Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe c – Abfassung von Schriftstücken –

c) *zuzulassen, dass die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprache abfassen.*

1. Freie Hansestadt Bremen

1023. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Rdn 1011 und 1012 verwiesen.

2. Freie und Hansestadt Hamburg

1024. Hierzu wird auf die Ausführungen in Rdn 1013 und 1014 verwiesen.

3. Mecklenburg-Vorpommern

1025. Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen hat in diesem Bereich bereits bewirkt, dass sowohl in der Landesverwaltung als auch in der Kommunalverwaltung zum Beispiel Schriftstücke, Reden, Briefe und Grußworte in Niederdeutsch geschrieben werden. Die Arbeitsleiter des Landkreises Nordvorpommern sind an der Volkshochschule Grimmen im Jahre 2003 in einem 36 Stunden umfassenden Niederdeutschkurs geschult worden. Die Eröffnung kultureller Veranstaltungen (z. B. Hanse Sail, Landeskulturtag, Mecklenburg-Vorpommern Tag) bzw. die Präsentation niederdeutscher Buchveröffentlichungen wird durch den Ministerpräsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf Plattdeutsch vorgenommen. Für das Niederdeutsche bedeutet dieses eine erhebliche Aufwertung und Anerkennung. Niederdeutsche Schreiben von Bürgern und Bürgerinnen werden nach Möglichkeit auch in Niederdeutsch beantwortet.

1026. Perspektivisch sollte der Einsatz von Niederdeutsch-Beauftragten in der Landes- und Kommunalverwaltung geprüft werden. Aufgabe der Niederdeutsch-Beauftragten könnte es sein, Konzepte zu entwickeln, um die niederdeutsche Sprachkompetenz (mündlich/schriftlich) im administrativen Bereich zu stärken.

Zu den Ergebnissen wird auf Rdn 1038 bis 1045 verwiesen.

1027. Im Hinblick auf die Kritik des Sachverständigenausschusses in Rdn 332 des Monitoringberichts, dass es entsprechende Anweisungen an die Behörden fehle, vertritt das Land Mecklenburg-Vorpommern die Auffassung, dass es innerhalb von Verwaltungsbehörden der Gebrauch des Niederdeutschen im Rahmen des Zumutbaren zugelassen sei und damit die übernommene Verpflichtung vollständig erfüllt werde.

4. Niedersachsen

1028. Hierzu wird auf die Ausführungen zu Rdn 1017 und 1018 verwiesen.

1029. Im Rahmen einer Umfrage bei den Kommunen in Ostfriesland wird allerdings die Möglichkeit,

Niederdeutsch auch als Schriftsprache in der Verwaltungen zu verwenden, aus Gründen der Praktikabilität (die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können die Sprache nicht schreiben) und des praktischen Bedürfnisses (viele Niederdeutschsprecher können die Sprache nur mit Mühe lesen) eher negativ beurteilt.

5. Schleswig-Holstein

1030. Die Verpflichtung wurde vom Schleswig-Holstein in der Form des „Zulassens“ übernommen. Auf die grundsätzlichen Ausführungen zu Rdn 1019 bis 1022 wird verwiesen.

1031. Insbesondere bei schriftlichen Grußworten für Veranstaltungen aus dem Bereich des Niederdeutschen ist es nicht unüblich, diese auf Niederdeutsch zu verfassen. Auch einzelne Schriftstücke wurden bereits auf Niederdeutsch verfasst. So hat beispielsweise die Ministerpräsidentin in einem Schreiben an das Institut für Niederdeutsche Sprache, Bremen, sich der niederdeutschen Sprache bedient.

1032. entfallen

1033. Der Sachverständigenausschuss sieht in Rdn 405 des Monitoringberichts diese Verpflichtung nur förmlich als erfüllt an und empfiehlt, den Behörden Anweisungen zu erteilen und diese zu veröffentlichen, damit den Sprechern des Niederdeutschen bewusst wird, dass sie Anträge in dieser Sprache stellen können und die Verwaltung hierauf hingewiesen wird.

Auch in diesem Fall dokumentiert der Mangel an schriftlicher Kommunikation in erster Linie, dass Niederdeutsch im täglichen Gebrauch vor allem als mündliche Sprache benutzt wird.

Die Landesregierung hat gleichwohl in ihrer Broschüre „Sprache ist Vielfalt“ unter Frage 15 darauf hingewiesen, dass ein in einer Regional- oder Minderheitensprache gestellter Antrag in gleicher Weise beantwortet werden kann, wenn die Verwaltung dazu in der Lage ist. Das bedeutet allerdings auch, dass die Antwort hinreichend klar und verständlich sein muss, um einer Überprüfung, zum Beispiel in einem Widerspruchsverfahren, Stand zu halten.

Dieser Umstand ist insbesondere für Niederdeutsch bedeutsam. Niederdeutsch kommt weitgehend ohne Substantive aus, sodass eine 1 : 1 Übersetzung nicht immer möglich oder eindeutig ist. Gerade aber das Verwaltungsdeutsch kennt viele Substantivierungen. So hat es aktuell im Zusammenhang mit der Veröffentlichung eines Plattdeutschen Wörterbuches (Plattdeutsch – Hochdeutsch; Hochdeutsch – Plattdeutsch) eine Diskussion darüber gegeben, wieweit sich eine volksnahe Regionalsprache der modernen Begriffswelt öffnen sollte.

Die Landesregierung beabsichtigt, die Möglichkeiten dieser Bestimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden zu erörtern.

Artikel 10 Abs. 2

(2) In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:

Zu Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a – Gebrauch der Sprache –

a) *den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb der regionalen oder örtlichen Behörde;*

1034. Die übernommene Verpflichtung – dies gilt auch für die weiteren Verpflichtungen des Absatz 2 – wird von den Ländern grundsätzlich zumindest in der Form des Zulassens erfüllt. Den Angehörigen der Sprachgruppe steht es deshalb frei, die entsprechenden Bestimmungen auch im Alltag wahrzunehmen. Dies geschieht zurzeit, wenn überhaupt, nur vereinzelt. Die praktische Umsetzung der Verpflichtung hängt allerdings wesentlich auch davon ab, inwiefern in den zuständigen Verwaltungen Mitarbeiter vorhanden sind, die über eine Sprachkompetenz in der niederdeutschen Sprache verfügen. Über die bestehende grundsätzliche Möglichkeit hinaus werden für einzelne Länder – soweit dies möglich ist oder die Länder bereits über praktische Erfahrungen verfügen – Beispiele für Umsetzungsmaßnahmen genannt.

1. Freie Hansestadt Bremen

1035. Mit Inkrafttreten der Charta zum 1. Januar 1999 ist die Bestimmung für die Behörden der Freien Hansestadt Bremen geltendes Recht. Konkrete Maßnahmen wurden nicht ergriffen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Rdn 1011 und 1012 verwiesen.

2. Freie und Hansestadt Hamburg

1036. In Hamburg sind die Standesämter in der Lage, auf Wunsch Trauungen in niederdeutscher Sprache vorzunehmen. Im Übrigen wird hierzu auf die Ausführungen unter Rdn 1013 und 1014 verwiesen.

3. Mecklenburg-Vorpommern

1037. Gemäß § 23 Landesverwaltungsverfahrensgesetz ist die Amtssprache Deutsch. Die deutsche Sprache erfasst begrifflich auch alle Mundarten und schließt hinsichtlich der Amtssprache Plattdeutsch (Niederdeutsch) als Regionalsprache ebenfalls ein. Die Verwendung des Niederdeutschen als Amtssprache ist daher durch das Prinzip der deutschen Amtssprache gemäß § 23 Landesverwaltungsverfahrensgesetz nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Der Gebrauch des Niederdeutschen in regionalen oder örtlichen Behörden hängt davon ab, ob innerhalb der Verwaltung geeignete Mitarbeiter vorhanden sind, die über eine niederdeutsche Sprachkompetenz verfügen.

1038. Die Reuterstadt Stavenhagen hat einer Beamtin im Standesamt das Amt einer Plattdeutsch-Beauftragten übertragen. Nunmehr ist es möglich, dass auch plattdeutsche Hochzeitszeremonien stattfinden können.

1039. Ein anderes Beispiel für den aktiven Einsatz der plattdeutschen Sprache zeigt das Staatliche Museum Schwerin. Dort gibt es regelmäßig plattdeutsche Museumsführungen. Auch die plattdeutschen Stadtführungen, z. B. in der Landeshauptstadt Schwerin, erfreuen sich großer Beliebtheit.

1040. Der Landesheimatverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat einen Aufkleber „Ick snack platt“ entwickelt sowie eine Tasse mit der gleichen Aufschrift. Diese Materialien verweisen auf die jeweilige Sprachkompetenz und werben für das Niederdeutsche.

1041. Die genannten Beispiele stehen stellvertretend für zahlreiche andere Initiativen innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern, wo das Plattdeutsche auch im regionalen Bereich in Behörden eingesetzt wird. Hier gibt es gute Ansätze, die insgesamt ausgebaut werden können.

1042. Im Hinblick auf die vom Sachverständigenausschuss in Rdn 333 des Monitoringberichts erbetenen weiteren Informationen wird mitgeteilt:

1043. In Mecklenburg-Vorpommern finden seit vier Jahren „Landesweite Plattdeutsche Tage“ bzw. auch „Regionale Plattdeutsche Tage“ statt. Die Landesregierung hat an die politischen und administrativen Vertreter in den einzelnen Regionen, Städten, Gemeinden und Dörfern appelliert, die niederdeutsche Sprache in den Behörden anzuwenden.

1044. Das Amt Marnitz zum Beispiel hat sein Verwaltungsleitbild in niederdeutscher Sprache abgefasst. In vielen Kommunen weisen Mitarbeiter durch eine entsprechende Beschilderung an ihren Bürotüren auf ihre niederdeutsche Sprachkompetenz hin.

1045. Das Fritz-Reuter-Literaturmuseum in der Reuterstadt Stavenhagen führt regelmäßig die Reihe „Plattdeutscher Stammtisch – Kommunalpolitik im Gespräch“ durch. Der Appell, das Niederdeutsche in den Kommunen anzuwenden, hat unter anderem folgende Initiativen hervorgebracht:

- Die IGA GmbH der Hansestadt Rostock und das Institut für Volkskunde (Wossidlo-Archiv) haben alle Pflanzen des Deutschen Pavillons der IGA 2003 niederdeutsch bezeichnet.
- Die IGA Stützpunkte (Informationszentren) in der Hansestadt Rostock sind mit Plattdeutsch-Sprechern des Vereins „Klönssnack Rostocker 7“ e. V. besetzt.
- Seit Oktober 2002 gibt es monatlich in der Hansestadt Rostock zwei Fahrten mit der Traditionsstraßenbahn, die Informationen über die IGA 2003 und die Hansestadt Rostock auf Plattdeutsch geben.

4. Niedersachsen

1046. In küstennahen Bereichen Niedersachsens, vor allem in ländlichen Gebieten, ist in Städten und Gemeinden

häufig Personal eingesetzt, das über niederdeutsche Sprachkompetenz verfügt. In Ostfriesland und im Ammerland werden flächendeckend Informationen zur Zweisprachigkeit gegeben, so zum Beispiele bei der Anmeldung von neugeborenen Kindern bei der zuständigen Behörde.

1047. Es besteht zudem die Möglichkeit, Eheschließungen in Plattdeutsch durchzuführen. Auch bei offiziellen Anlässen werden durch Vertreter des Landes oder der Gemeinden Ansprachen in Niederdeutsch gehalten.

1048. In Ostfriesland und im Ammerland gibt es Arbeitskreise mit Vertreterinnen und Vertretern aus Landkreisen und Kommunen, die sich speziell mit der Umsetzung des Artikels 10 der Charta befassen.

1049. Im Übrigen wird hierzu auf die Ausführungen unter Rdn 1017 und 1018 verwiesen.

5. Schleswig-Holstein

1050. Der Gebrauch des Niederdeutschen in regionalen und örtlichen Behörden hängt insbesondere davon ab, ob innerhalb der Verwaltung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorhanden sind, die über eine entsprechende Sprachkompetenz verfügen. Auch wenn es keine statistischen Erhebungen über die Verwendung des Niederdeutschen in diesem Bereich gibt, so ist doch anzunehmen, dass insbesondere in ländlichen Gemeinden auch auf Niederdeutsch miteinander kommuniziert wird.

1051. So hat beispielsweise die Stadt Schleswig Aufkleber mit der Aufschrift „Ick snack Platt“ an ihre Plattdeutsch sprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgegeben, um dadurch möglicherweise noch bestehende Hemmnisse bei den Besucherinnen und Besuchern vor einer Benutzung der Regionalsprache in einem Amt oder einer Behörde abzubauen.

Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe b – Stellung von Anträgen –

b) *die Möglichkeit, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen;*

1. Brandenburg

1052. Von dieser Bestimmung sind kommunale Gebietskörperschaften betroffen. Es ist nicht bekannt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sich bislang Bürger mit mündlichen oder schriftlichen Anträgen in niederdeutscher Sprache an kommunale Behörden gewandt haben; hierüber werden keine statistischen Erhebungen durchgeführt.

1053. Sofern ein Bürger sich mit einem in niederdeutscher Sprache abgefassten Antrag an einen nicht der niederdeutschen Sprache mächtigen Amtsträger wendet, kann in der Regel ohne größeren Aufwand durch Hinzuziehung eines der niederdeutschen Sprache mächtigen Beschäftigten eine praktische Lösung gefunden werden.

1054. Es ist nicht beabsichtigt, durch Verwaltungsvorschriften die Behandlung von in niederdeutscher Sprache

abgefassten Anträgen eigens zu regeln, da für eine solche Regelung kein praktisches Bedürfnis erkennbar ist. Bislang ist kein Fall bekanntgeworden, in dem hierfür keine pragmatische Lösung gefunden worden wäre.

1055. Zu der Auffassung des Sachverständigenausschusses in Rdn 90 des Monitoringberichts, dass die Verpflichtung lediglich förmlich erfüllt sei, wird mitgeteilt:

Diese Bestimmung verpflichtet örtliche und regionale Behörden, Sprechern der niederdeutschen Sprache die Möglichkeit einzuräumen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen zu stellen. Der praktische Bedarf nach Gebrauch dieses Rechts kann aufgrund der bisherigen Erfahrungen als gering eingeschätzt werden. Es ist weiterhin kein Fall bekannt geworden, in dem nicht – beispielsweise durch Hinzuziehung eines der niederdeutschen Sprache mächtigen Behördenmitarbeiters – eine praktische und zufriedenstellende Lösung gefunden worden wäre.

1056. Im Hinblick auf die vom Sachverständigenausschuss geäußerte Ansicht, es sei ratsam, den Behörden entsprechende Anweisungen zu erteilen oder förmliche Vorschriften zu erlassen und diese zu veröffentlichen, damit den Verwendern der niederdeutschen Sprache die Möglichkeit zum Sprachgebrauch im Verkehr mit Verwaltungsbehörden bewusst wird, muss angemerkt werden, dass aus hiesiger Sicht der als Verpflichtung angenommenen Chartabestimmung eine solche Pflicht nicht zu entnehmen ist. Die Bestimmung regelt nach Wortlaut und Sinn lediglich die Einräumung der Möglichkeit zum Gebrauch der niederdeutschen Sprache. Sie ist mithin darauf angelegt, einen vorhandenen Bedarf zu befriedigen, sie beinhaltet aber nicht die Verpflichtung der Behörden, einen gar nicht vorhandenen Bedarf erst zu wecken. Die Interpretation des Beratenden Ausschusses weist weit über den Schutzbereich der Charta hinaus und beinhaltet ein anderes Verständnis als dasjenige, das die Landesregierung des Landes Brandenburg bei Übernahme der Verpflichtung zugrunde gelegt hat.

2. Freie Hansestadt Bremen

1057. Hierzu wird auf die Ausführungen in Rdn 1011 und 1012 verwiesen.

3. Freie und Hansestadt Hamburg

1058. Die Möglichkeit, in der Hamburger Verwaltung niederdeutsch verfasste Texte vorzulegen oder Anträge zu stellen, besteht, wurde aber bisher nicht wahrgenommen. Im Übrigen wird hierzu auf die Ausführungen unter Rdn 1013 und 1014 verwiesen.

4. Mecklenburg-Vorpommern

1059. Der mündliche und schriftliche Gebrauch des Niederdeutschen in örtlichen und regionalen Behörden ist nach § 23 Landesverwaltungsverfahrensgesetz möglich.

5. Niedersachsen

1060. Anträge dürfen in der Regionalsprache gestellt werden. Im Übrigen wird hierzu auf die Ausführungen unter Rdn 1017 und 1018 verwiesen.

6. Schleswig-Holstein

1061. Aus § 82a Abs. 2 Landesverwaltungsgesetz ergibt sich die grundsätzliche Möglichkeit, Anträge, Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Schriftstücke in einer fremden – d. h. einer anderen als der Amtssprache – vorzulegen.

1062. Der Sachverständigenausschuss sieht in Rdn 407 des Monitoringberichts die Möglichkeit, dass Personen, die Niederdeutsch gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen können, nur förmlich als erfüllt an. Die Landesregierung hat in ihrer Broschüre „Sprache ist Vielfalt“, die an alle Kommunen im Lande verteilt worden ist, auf Möglichkeiten und Grenzen der übernommenen Verpflichtung hingewiesen.

1063. Auf die Ausführungen unter Rdn 1030 bis 1033 wird verwiesen. Ergänzend werden Erfahrungen aus der Steuerverwaltung (Finanzämter) mitgeteilt. Die Möglichkeit einer Kommunikation in Niederdeutsch kann gerade in ländlichen Regionen eine angenehme Atmosphäre schaffen. Personen fühlen sich wohler und sicherer, wenn sie ihre steuerlichen Angelegenheiten in der gewohnten Sprache mit den Behördenbeschäftigten erörtern können.

Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c – Veröffentlichung amtlicher Schriftstücke der regionalen Behörde in der Regionalsprache –

c) *die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der regionalen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;*

1. Freie Hansestadt Bremen

1064. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Rdn 1011 und 1012 verwiesen.

2. Niedersachsen

1065. Auch in den regionalen Behörden Niedersachsens ist Personal vorhanden, das über Regionalsprachenkenntnisse verfügt. Die Veröffentlichung amtlicher Schriftstücke in Niederdeutsch wird jedoch eher zurückhaltend bewertet. Im Einzelfall wird jedoch geprüft, ob eine derartige Maßnahme zweckmäßig, bzw. im Hinblick auf den Adressatenkreis effektiv ist.

1066. Im Übrigen wird hierzu auf die Ausführungen unter Rdn 1017 und 1018 verwiesen.

Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe d – Veröffentlichung amtlicher Schriftstücke der örtlichen Behörde in der Regionalsprache

d) die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der örtlichen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;

1. Freie Hansestadt Bremen

1067. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Rdn 1011 und 1012 verwiesen.

2. Niedersachsen

1068. Die Veröffentlichung von amtlichen Schriftstücken in Niederdeutsch ist im Land Niedersachsen zulässig und wird nicht durch rechtliche Vorgaben behindert. Aus einer Umfrage im Landesteil Ostfriesland geht hervor, dass zurzeit in den einzelnen Gemeinden noch keine entsprechende Veröffentlichungspraxis existiert.

1069. Im Übrigen wird hierzu auf die Ausführungen unter Rdn 1017 und 1018 verwiesen.

Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe e – Gebrauch der Sprache in Ratsversammlungen der regionalen Behörde –

e) den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die regionalen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;

1. Freie Hansestadt Bremen

1070. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Rdn 1035 verwiesen.

2. Freie und Hansestadt Hamburg

1071. In der Bürgerschaft und den Bezirksversammlungen hat es gelegentlich in Niederdeutsch verfasste Anfragen gegeben. Diese wurden in der Regel auch in der niederdeutschen Sprache behandelt und beantwortet.

3. Niedersachsen

1072. Erkenntnisse aus der Praxis liegen bisher nicht vor. Gegebenenfalls können die entsprechenden Behörden hierzu geeignete Regelungen in ihre Geschäftsordnung aufnehmen.

1073. Zur Bitte des Sachverständigenausschusses in Rdn 367 des Monitoringberichts um weitere Informationen, wird mitgeteilt:

Im Regierungsbezirk Hannover wird im Ortsrat Hagen der Stadt Neustadt a. Rbge. in der ersten Sitzung eines Jahres im Ortsrat ausschließlich niederdeutsch gesprochen. In zahlreichen Gemeinden des Landkreises Schaumburg wird von der niederdeutschen Sprache in den Ratsversammlungen häufig Gebrauch gemacht.

Im Bereich der Bezirksregierung Lüneburg wird in unregelmäßigen Abständen in Sitzungen des Kreistages in Harburg, Landkreis Winsen/Luhe, zu einzelnen Tagesordnungspunkten auf Niederdeutsch debattiert. Die entsprechenden Vorlagen werden ebenfalls auf Niederdeutsch erstellt. Im Kreistag des Landkreises Rotenburg/Wümme werden in unregelmäßigen Abständen einige Tagesordnungspunkte auf Niederdeutsch besprochen.

Teilweise wird auch in den Gemeinde- und Samtgemeinderäten im Regierungsbezirk Lüneburg niederdeutsch gesprochen.

Eine stichprobenartige Erhebung im Regierungsbezirk Weser-Ems hat ergeben, dass in den Ratssitzungen der Gemeinden/Samtgemeinden Hesel, Filsum und Detern (Landkreis Leer) alle Ratssitzungen in niederdeutsch abgehalten werden, in Jümme und Westoverledingen jeweils ein mal im Jahr. In der Samtgemeinde Broomerland (Landkreis Aurich) werden ebenfalls alle Ratssitzungen in Niederdeutsch durchgeführt. In der Gemeinde Dornum sowie in der Gemeinde Krummhörn wird in den Ratssitzungen sowohl niederdeutsch als auch hochdeutsch gesprochen. In den Gemeinden Schortens (Landkreis Friesland), Jade (Landkreis Wesermarsch) und Wiefelstede (Landkreis Ammerland) wird in Ratssitzungen gelegentlich Niederdeutsch gesprochen. In den Gemeinden/Samtgemeinden der Landkreise Emsland, Osnabrück, Oldenburg und Vechta findet Niederdeutsch in Ratssitzungen kaum Anwendung.

Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe f – Gebrauch der Regionalsprache in Ratsversammlungen der örtlichen Behörde –

f) den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die örtlichen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;

1. Freie Hansestadt Bremen

1074. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Rdn 1035 verwiesen.

2. Freie und Hansestadt Hamburg

1075. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Rdn 1071 verwiesen.

3. Mecklenburg-Vorpommern

1076. In örtlichen und regionalen Gemeindeversammlungen wird die niederdeutsche Sprache von den Gemeinderatsmitgliedern verwendet. In der Ratsversammlung der Stadt Anklam hat es seit 1992 z. B. niederdeutsche Ratsversammlungen gegeben. In ländlichen Regionen ist der Gebrauch des Niederdeutschen ausgeprägter.

4. Niedersachsen

1077. Die Ratssitzungen in verschiedenen Gemeinden werden häufig in Niederdeutsch oder zweisprachig

(Niederdeutsch/Deutsch) durchgeführt. Siehe hierzu auch die Ausführungen in Rdn 1073.

5. Schleswig-Holstein

1078. Die Bestimmung wird u. a. dadurch umgesetzt, dass durch das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein bei entsprechenden Anfragen von Kommunen oder Kommunalaufsichtsbehörden auf Artikel 10 (2) f) der Charta und die Möglichkeit, Sitzungen auf Niederdeutsch durchzuführen, hingewiesen wird. Insbesondere in ländlichen Gemeinden ist es nicht unüblich, Sitzungen der Gemeindevertretung auf Niederdeutsch durchzuführen, sofern niemand widerspricht.

1079. Die Stadt Schleswig hat 1999 eine Ratsversammlung „op platt“ durchgeführt. Auch Kreistagssitzungen werden vereinzelt ganz oder teilweise auf Niederdeutsch geführt. Der Landesregierung ist bekannt, dass beispielsweise der Kreis Dithmarschen am 21. Februar 2003 eine Kreistagssitzung auf Niederdeutsch durchgeführt hat.

Zu Artikel 10 Abs. 3

(3) In Bezug auf die öffentlichen Dienstleistungen, die von den Verwaltungsbehörden selbst oder in deren Auftrag erbracht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und im Rahmen des Zumutbaren

- a) *sicherzustellen, dass die Regional- oder Minderheitensprachen bei der Erbringung der Dienstleistung gebraucht werden, oder*
- b) *zuzulassen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen einen Antrag stellen und eine Antwort erhalten, oder*
- c) *zuzulassen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen einen Antrag stellen.*

Vom Land Brandenburg wurde die Verpflichtung zum Buchstaben c übernommen.

1080. Die Bestimmung verpflichtet dazu, denjenigen Personen, die die niederdeutsche Sprache gebrauchen wollen, die Benutzung dieser Sprache bei der Stellung von Anträgen zu gestatten. Nach dem Verständnis der Landesregierung ist hiermit eine Unterlassungsverpflichtung verbunden. Das Land darf den Gebrauch der niederdeutschen Sprache bei der Stellung von Anträgen nicht untersagen oder unmöglich machen. Dies ist gewährleistet: Es gibt keine gesetzliche Bestimmung und keine Verwaltungsvorschrift, die die Benutzung der niederdeutschen Sprache bei Antragstellung im Verkehr mit Verwaltungsbehörden verbieten würde. Eine positive Normierung, dass der Gebrauch der niederdeutschen Sprache in diesem Zusammenhang erlaubt wäre, wird

nicht als erforderlich angesehen und ist deshalb nicht beabsichtigt.

1081. Im Hinblick auf die Feststellung des Sachverständigenausschusses in Rdn 92 des Monitoringberichts, dass die Verpflichtung lediglich förmlich erfüllt sei, teilt das Land Brandenburg mit:

Die Ausführungen unter Rdn 1052 bis 1056 gelten entsprechend. Die Landesregierung geht davon aus, der Vorschrift dadurch gerecht zu werden, dass sie es zulässt, dass Personen, die die niederdeutsche Sprache gebrauchen, in dieser Sprache Anträge stellen können in Bezug auf öffentliche Dienstleistungen, die von Verwaltungsbehörden erbracht werden. Es gibt keine gesetzlichen oder praktischen Hindernisse für den Gebrauch dieser Sprache in Brandenburg. Allerdings fordert die als Verpflichtung übernommene Chartabestimmung nicht dazu auf, die Einwohner der Region in Kontakt mit Verwaltungsbehörden aktiv zum Gebrauch der niederdeutschen Sprache zu ermutigen.

Zu Artikel 10 Abs. 4

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

Artikel 10 Abs. 4 Buchstabe a – Übersetzen oder Dolmetschen –

- a) *Übersetzen oder Dolmetschen je nach Bedarf;*

Die Verpflichtung wurde durch das Land Niedersachsen übernommen.

1082. Da in den Behörden, in deren Bereich Niederdeutsch gesprochen wird, im Regelfall auch Personal mit Regionalsprachkenntnissen beschäftigt ist, wird es nicht zu Problemen beim Übersetzen oder Dolmetschen kommen. Defizite sind zumindest noch nicht bekannt geworden.

Artikel 10 Abs. 4 Buchstabe c – Einsatz von Angehörigen des öffentlichen Dienstes mit Sprachkenntnissen der Regionalsprache –

- c) *nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.*

1. Freie und Hansestadt Hamburg

1083. Umsetzungsanträge von Verwaltungsangestellten wegen des Gebrauchs der niederdeutschen Sprache in einem entsprechenden Gebiet eingesetzt zu werden, liegen bisher noch nicht vor. In einigen Bezirksämtern wurden die Bediensteten allerdings befragt, ob sie Niederdeutsch beherrschen, um sie bei Bedarf entsprechend einsetzen zu können.

2. Mecklenburg-Vorpommern

1084. Das Mecklenburg-Vorpommersche Platt erstreckt sich auf das gesamte Bundesland Mecklenburg-Vorpommern, sodass der Einsatz zum Beispiel von Lehrern, Verwaltungsangestellten, Erzieherinnen und Ärzten, die über eine niederdeutsche Sprachkompetenz verfügen, Berücksichtigung finden kann. Ein Kausalzusammenhang zwischen niederdeutscher Sprachkompetenz der Angehörigen des öffentlichen Dienstes mit der letztgültigen Festlegung des Dienstortes ergibt sich daraus nicht.

1085. Soweit der Sachverständigenausschuss in Rdn 336 des Monitoringberichts weitere Informationen zu den grundsätzlichen Regelungen für notwendig erachtet, wird mitgeteilt:

Das Verbreitungsgebiet der Regionalsprache Niederdeutsch bezieht sich auf das gesamte Land Mecklenburg-Vorpommern. Bei der Personalkoordinierungsstelle im Innenministerium können sich Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Landesverwaltung bewerben, die sich stellenmäßig verändern möchten. Dabei sind alle Qualifikationen, zum Beispiel auch die Kenntnis des Niederdeutschen, anzugeben. Wenn niederdeutsche Sprachkenntnisse für eine konkrete Tätigkeit erforderlich sind, so wird die Kenntnis dieser Sprache im Rahmen der Bewerbung berücksichtigt. Anträge von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auch der obersten Landesverwaltung im Hinblick auf das Niederdeutsche liegen nicht vor.

3. Niedersachsen

1086. Gegenüber den Wünschen von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, im Rahmen ihrer niederdeutschen Sprachkompetenz eingesetzt zu werden, bestehen seitens des Landes Niedersachsen keine grundsätzlichen Restriktionen. Erkenntnisse, inwieweit entsprechende Wünsche angemeldet und ein tatsächlicher Einsatz von Beschäftigten erfolgt, liegen noch nicht vor.

1087. Zu der Bitte des Sachverständigenausschusses in Rdn 370 des Monitoringberichts nach weiteren Informationen wird mitgeteilt, dass ein formalisiertes Verfahren nicht existiert. Im Bereich der Bezirksregierung Weser-Ems werden im Rahmen von Personalgesprächen, bei denen über Verwendungswünsche von Bediensteten einerseits und dienstlichen Erfordernissen andererseits gesprochen wird, entsprechende Wünsche der Mitarbeiter – sofern dem dienstlich nichts entgegen steht – berücksichtigt. Die Erfahrungen zeigen, dass sich dieses Verfahren in den vergangenen Jahren bewährt hat. Im nachgeordneten Bereich wird i. d. R. ebenso verfahren.

4. Schleswig-Holstein

1088. Zur Umsetzung der übernommenen Verpflichtung sind in den Personalreferentenkonferenzen (PRK)

1999 und 2003 entsprechende Bekanntmachungen erfolgt. In der PRK kommen die Personalreferentinnen und Personalreferenten der obersten Landesbehörden in regelmäßigen Sitzungen zusammen, um die wesentlichen personalwirtschaftlichen Entscheidungen von ressortübergreifenden Behörden zu koordinieren und abzustimmen. Sofern eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im Bereich der Landesverwaltung einen entsprechenden Wunsch äußert, wird geprüft werden, inwieweit dem Anliegen Rechnung getragen werden kann. Bisher sind solche Wünsche im Bereich der obersten Landesverwaltung allerdings nicht geäußert worden.

1089. Im Hinblick auf die Feststellung des Sachverständigenausschusses in Rdn 409 des Monitoringberichts, das die bisherigen Informationen zur Beurteilung der Erfüllung der Verpflichtung nicht ausreichend seien, wird auf die Ausführung zur entsprechenden Problematik im Bereich des Dänischen unter Rdn 291 bis 301 verwiesen.

1090. Für Niederdeutsch ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass die Regionalsprache im gesamten Land – wenn auch regional in unterschiedlicher Intensität – verbreitet ist. Insoweit fällt auch ganz Schleswig-Holstein unter das Gebiet, in dem diese Sprache gebraucht wird. In der Praxis dürfte die Verpflichtung für Niederdeutsch nur eine sehr geringe Bedeutung haben. Gleichwohl sieht die Landesregierung sie als erfüllt an. Auf Rdn 1088 wird verwiesen.

Artikel 11

Medien

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe b, ii – Ausstrahlung von Hörfunksendungen

ii) zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

1. Brandenburg

1091. Im Land Brandenburg ist im niederdeutschen Sprachgebiet der Empfang der Rundfunk- und Fernsehsendungen des Norddeutschen Rundfunks (NDR) möglich und der Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB)

übernimmt teilweise die Sendebeiträge des NDR in sein eigenes Programmschema.

1092. Im Hinblick auf die Feststellung des Sachverständigenausschusses in Rdn 93 des Monitoringberichts, dass aufgrund der fehlenden Information zu den privaten Rundfunkanbietern nicht von der Erfüllung der Verpflichtung ausgegangen werden kann, teilt das Land Brandenburg mit:

Die privaten Rundfunkanbieter sind in ihrer Programmgestaltung weitgehend frei; das Land hat hier außerhalb sehr enger Grenzen weder unmittelbare Einwirkungsmöglichkeiten noch besteht mittelbarer Einfluss. Die Chartabestimmung verpflichtet das Land naturgemäß nur in dem Ausmaß, in dem staatliche Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, zu Ermutigung oder Erleichterung der Ausstrahlung niederdeutscher Beiträge. Angesichts dessen muss die Verpflichtung im Wesentlichen durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk erfüllt werden. Gegenüber den privaten Rundfunkanbietern ist die Landesregierung auf Einflussnahme in allgemeiner Form durch die Schaffung eines minderheitenfreundlichen und auf das Gedeihen der Regional- oder Minderheitensprachen hinzielenden Meinungsklimas (s. hierzu die Ausführungen unter Rdn 851) beschränkt.

2. Freie Hansestadt Bremen

1093. Beim Sender Radio Bremen gibt es regelmäßige niederdeutsche Sendungen mit rückläufiger Tendenz. Hierbei handelt es sich um Hörspiele, Heimatfunk am Wochenende, Plattdeutsche Nachrichten und Plattdeutsche Magazinsendungen. Der Sender hält seine Redakteure und Sprecher dazu an, Niederdeutsches in das Programm aufzunehmen; im Übrigen gilt das Landesmediengesetz. Die niederdeutschen Programmteile werden durch den Sender selbst produziert und auf den Hörfunkwellen verbreitet.

1094. Im Hinblick auf die Feststellung des Sachverständigenausschusses in Rdn 269 des Monitoringberichts, dass aufgrund der fehlenden Information zu den privaten Rundfunkanbietern nicht von der Erfüllung der Verpflichtung ausgegangen werden kann, teilt Bremen mit:

Dem Landesgesetzgeber ist es nach den grundgesetzlichen Bestimmungen verwehrt, dem privaten Rundfunk Vorgaben zu machen, wie das Programm auszugestaltet ist. Der bremische Gesetzgeber hat jedoch in seinem Landesmediengesetz in den §§ 17 bis 19 Grundsätze festgelegt, die bei der Herstellung von Programmen zu beachten sind. Zum einen zählt dazu der Programmauftrag nach § 17, indem zu einer umfassenden Information verpflichtet wird und der kulturelle Auftrag des Rundfunks hervorgehoben wird. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung an die Veranstalter vom privaten Rundfunk ist nach hiesiger Auffassung verfassungsrechtlich nicht möglich.

3. Freie und Hansestadt Hamburg

1095. Der Staatsvertrag zum Norddeutschen Rundfunk (NDR) berücksichtigt in vielfältiger Weise die Belange der niederdeutschen Sprache. So sind nach dem Programmauftrag gemäß § 5 des Staatsvertrages „die norddeutsche Region, ihre Kultur und Sprache im Programm angemessen zu berücksichtigen“. Im Hörfunkprogramm der „Hamburg-Welle 90,3“ gibt es regelmäßige Sendungen in niederdeutscher Sprache (sonntags: „Wi snackt Platt“, werktäglich einmal plattdeutsche Nachrichten). Hinzu kommt einmal monatlich die öffentliche Veranstaltung „Sonntakte“, die auf der Hamburg-Welle übertragen wird und häufig niederdeutsche Teile enthält.

§ 5 des NDR-Staatsvertrages stellt lediglich eine Ermessensvorschrift dar. Der Grundsatz der Staatsferne des Rundfunks verbietet es, dem NDR quantifizierbare Niederdeutsch-Anteil vorzuschreiben. Es gehört allerdings zum Programmauftrag, die norddeutsche Region, ihre Kultur und Sprache im Programm angemessen zu berücksichtigen (§ 5 Absatz 2 NDR-Staatsvertrag).

1096. Im Hinblick auf die vom Sachverständigenausschuss in den Rdn 306 bis 308 getroffene Feststellung zu den Verpflichtungen aus dem Rundfunkbereich, dass aufgrund der fehlenden Information zu den privaten Rundfunkanbietern nicht von der Erfüllung der Verpflichtungen ausgegangen werden kann, teilt Hamburg mit:

Grund der verfassungsrechtlich abgesicherten Staatsferne des Rundfunks ist jede Einflussnahme staatlicher Stellen auf den Inhalt von Rundfunkprogrammen ausgeschlossen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk kommt mit seinen niederdeutschen Angeboten seinem Grundversorgungsauftrag der gesamten Bevölkerung gegenüber nach. Die Programmgestaltung des privaten Rundfunks ist allein Sache der Veranstalter. Gebote oder auch „Ermutigungen“ sind hier nicht möglich. Der öffentliche Rundfunk kommt der Verantwortung für die niederdeutsche Sprache und Literatur entsprechend den Selbstbindungen Hamburgs in der Europäischen Charta in eigener Verantwortung nach. Das diesbezügliche Programmangebot ist bereits sehr umfassend. Eine Möglichkeit der Einflussnahme seitens der Regierung auf die Rundfunksender besteht nach wie vor nicht; sie würde der politischen Zielsetzung widersprechen, die Eigenverantwortung zu stärken.

4. Mecklenburg-Vorpommern

1097. Sowohl im Programm von NDR Radio Mecklenburg-Vorpommern (RMV) als auch im Programm von Antenne Mecklenburg-Vorpommern hat das Niederdeutsche seinen festen Sendeplatz und erfreut sich gleichbleibender Beliebtheit. Da der Bereich Niederdeutsch auch durch einen Vertreter des Kulturbereiches im Landesrundfunkrat repräsentiert ist, ist jeweils zu überlegen, wie das Niederdeutsche insbesondere auch im Rahmen von Offenen Kanälen Berücksichtigung finden kann.

1098. Im Hinblick auf die Feststellung des Sachverständigenausschusses in Rdn 337 des Monitoringberichts, dass aufgrund der fehlenden Information zu den privaten Rundfunkanbietern nicht von der Erfüllung der Verpflichtung ausgegangen werden kann, teilt Mecklenburg-Vorpommern mit:

Der Niederdeutsch-Beirat Mecklenburg-Vorpommern hat sich mit den verantwortlichen Redakteuren für das Niederdeutsche im Hörfunkbereich in Diskussionen ausgetauscht, um so die Ausstrahlung niederdeutscher Hörfunksendungen zu ermutigen. Der Kontakt zu den öffentlichen Rundfunksendern sowie zu den privaten Sendern wird weiter ausgebaut.

Der Ministerpräsident des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 20. Juni 2003 die Medienvertreter (Fernsehen, Zeitungen, Rundfunk, Kulturelle Filmförderung Mecklenburg-Vorpommern e. V. etc.) angeschrieben und darum gebeten, die Regionalsprache Niederdeutsch in den Medien zu gebrauchen.

5. Niedersachsen

1099. Nach dem von den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein geschlossenen Staatsvertrag gehört es zum Programmauftrag des Norddeutschen Rundfunks als öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt, die norddeutsche Region, ihre Kultur und Sprache im Programm angemessen zu berücksichtigen (§ 5 Abs. 2 NDR-Staatsvertrag).

1100. In den Landesfunkhäusern werden Landesprogramme als ganztägiges Hörfunkprogramm und Regionalprogramm im Fernsehen produziert, die u. a. das kulturelle und soziale Leben insbesondere in dem jeweiligen Land darstellen (§ 3 Abs. 3 NDR-Staatsvertrag). In diesem Rahmen gibt es verschiedene Beiträge in niederdeutsch, teilweise mit festen Sendezeiten, sonst aus aktuellem Anlass.

1101. Auf NDR 1 Radio Niedersachsen gibt es feste tägliche Rubriken, darunter die geistliche „plattdeutsche Ansprache“. Dazu kommen zwei einstündige plattdeutsche Themensendungen sowie zwei plattdeutsche Hörspiele pro Monat. Darüber hinaus gibt es wöchentlich eine zweistündige plattdeutsch moderierte Magazinsendung.

1102. Generell ist festzuhalten, dass die plattdeutschen Sendeminuten des Norddeutschen Rundfunks in den vergangenen Jahren in den einzelnen Bereichen zumindest konstant geblieben, teilweise auch gestiegen sind.

1103. Das Niedersächsische Landesrundfunkgesetz schreibt für die privaten Veranstalter von Rundfunk u. a. vor, dass in den Programmen auch die kulturelle Vielfalt der Regionen und die in Niedersachsen vorhandenen regionalen Sprachen zur Geltung kommen müssen (§ 17

Abs. 2 Landesrundfunkgesetz). Die Einhaltung dieser Vorgaben wird im Übrigen auch von den mindestens 41 Mitgliedern der Versammlung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt überwacht. Vorschlagsberechtigt hierfür sind alle großen gesellschaftlichen Gruppen oder Organisationen des Landes.

1104. Der Sender Hit-Radio Antenne hat in der Vergangenheit Sendungen mit einer regionalsprachigen Comedy-Figur ausgestrahlt und plant in seinem Regionalprogramm weitere regionalsprachige Aktivitäten.

1105. Der Sender radio ffn bietet hingegen Programmteile in Minderheitensprachen nicht an, weil er dies in einem erfolgsorientierten auf Massenpublikum ausgerichteten Privatmedium nur für sehr schwer integrierbar hält.

1106. Die Niedersächsische Landesmedienanstalt unterstützt auch den nichtkommerziellen lokalen Hörfunk und die Offenen Kanäle. Gerade in diesen auf regionale und lokale Bereiche ausgerichteten Sendern werden kulturelle Besonderheiten und sprachliche Minderheiten berücksichtigt und dargestellt.

1107. In der vielfältigen Programmstruktur der Offenen Kanäle und Lokalradios gibt es mehrere, teilweise regelmäßige Sendungen in Niederdeutsch. So hat beispielsweise der Offene Kanal Emsland – Grafschaft Bentheim jeweils mittwochs und donnerstags einstündige plattdeutsche Sendungen im Programm. Radio Jade sendet täglich um 16.30 Uhr plattdeutsche Nachrichten und bietet mittwochs monatlich eine zweistündige Sendung „Wi snackt platt – för jeden wat“ an. Auch der Offene Kanal Osnabrück sendet mittwochs eine halbe Stunde „Wi küert platt“.

1108. Die Veranstalter sind schon im eigenen Interesse bemüht, die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. Darüber hinaus ermutigt das Land Niedersachsen im Rahmen seiner Einflussmöglichkeiten die Rundfunk- und Fernsehveranstalter, regionale Besonderheiten zu berücksichtigen.

6. Sachsen-Anhalt

1109. In Sachsen-Anhalt werden sowohl durch die öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten als auch durch private Rundfunksender regelmäßig Beiträge in niederdeutscher Sprache ausgestrahlt und über niederdeutsche Veranstaltungen berichtet.

1110. Im nördlichen Teil Sachsen-Anhalts ist im niederdeutschen Sprachgebiet der Empfang der Rundfunk- und Fernsehsendungen des Norddeutschen Rundfunks (NDR) möglich. Teilweise übernimmt der Mitteldeutsche Rundfunk (mdr) auch Sendebeiträge des Rundfunks Berlin-Brandenburg (RBB) in sein Programm.

1111. Offene Kanäle und Lokalradios, die sich in Sachsen-Anhalt etabliert haben, übertragen ebenfalls Sendungen in Niederdeutsch.

7. Schleswig-Holstein

1112. Die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein hat sich in den Jahren 1999 und erneut 2003 an die Rundfunk- und Fernsehintendanten des Norddeutschen Rundfunks (NDR), des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF), DeutschlandRadio, Radio Schleswig-Holstein (RSH), NORA NordOstseeRadio, delta radio und POWER RADIO Nord sowie an die Unabhängige Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien (ULR), RTL, SAT1, die Gesellschaft zur Förderung audiovisueller Werke in Schleswig-Holstein mbH (MSH) und die Kulturelle Filmförderung gewandt und dazu ermutigt, „weiterhin nach Möglichkeiten Ausschau zu halten, Beiträge in den Minderheitensprachen und der Regionalsprache Niederdeutsch als Service für Bürgerinnen und Bürger und zur Unterstützung dieses Bestandteils der schleswig-holsteinischen Kultur in ihr Programm aufzunehmen“.

1113. Darüber hinaus gilt Folgendes:

- Die öffentlich-rechtliche Sendeanstalt (NDR) hat den rechtlichen Auftrag, über die kulturelle Vielfalt und die Besonderheiten des jeweiligen Landes zu berichten sowie für den Minderheitenschutz einzutreten.
- Die norddeutsche Region, ihre Kultur und Sprache sind im Programm angemessen zu berücksichtigen.
- Programmgrundsätze für Privatfunk: Die Rundfunkprogramme sollen (...) zum Schutz und zur Förderung von Minderheiten (...) beitragen.
- Der Zugang zu den Medien und die Mitwirkungsmöglichkeiten bestehen für geschützte Minderheiten in gleichem Maße wie für andere gesellschaftliche Gruppen. Im Landesrundfunkgesetz werden die Vielfalt der Programme und die Verschiedenartigkeit der Veranstalter gefördert.
- Das Landesrundfunkgesetz wurde 1999 novelliert. Dabei wurde die bisherige Anstaltsversammlung der ULR durch einen Medienrat ersetzt. Für die Wahl des Medienrates ist jede gesellschaftlich relevante Gruppe, Organisation oder Vereinigung von überregionaler Bedeutung vorschlagsberechtigt.
- Die ULR unterhält zudem in Schleswig-Holstein zwei Offene Kanäle für den Bereich Hörfunk. Über die Offenen Kanäle kann jeder, der nicht selbst Rundfunkveranstalter ist, eigene Beiträge im Hörfunk verbreiten.

1114. Als rechtliche Grundlagen sind zu nennen:

NDR-Staatsvertrag (vom 26. Februar 1992): § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 2 S. 1, § 7 Abs. 2 S. 3,

ZDF-Staatsvertrag (vom 15. Dezember 2000): § 5 Abs. 2,

Landesrundfunkgesetz (vom 22. Mai 2002): § 17 Abs. 2 Nr. 1 und 2, § 24 Abs. 3, § 34 Abs. 1 S. 1–3, § 54 Abs. 3.

1115. Folgende Beispiele von Rundfunksendungen sind zu erwähnen:

Das Landesfunkhaus in Kiel unterhält im Hörfunk die Zentralredaktion Niederdeutsch. Sie betreut das regelmä-

ßige „Niederdeutsche Hörspiel“ und die „Niederdeutsche Chronik“.

Auf NDR 1 – Welle Nord gibt es zahlreiche plattdeutsche Sendungen:

- „Von Binnenland und Waterkant“
- „Bi uns to Huus“ (teilweise Plattdeutsch)
- „Hör mal'n beten to“
- „Ünner't Strohdack“ (norddeutsche Lesung)
- „Vertell doch mal“ (Plattdeutscher Erzählwettbewerb).

Daneben gibt es Sendungen mit niederdeutschen Sprachanteilen (Verbaucherthemen auf Platt, die plattdeutsche Wochenrückschau und die plattdeutsche Morgenandacht).

Auf Radio Schleswig-Holstein (RSH) gibt es zudem unregelmäßige Beiträge über das gesamte Programm verteilt. Auch in den Offenen Kanälen werden niederdeutsche Beiträge ausgestrahlt.

1116. Im Übrigen wird verwiesen auf die ergänzenden Ausführungen unter Rdn 314.

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe c, ii – Ausstrahlung von Fernsehsendungen –

ii) *zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;*

1. Brandenburg

1117. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Rdn 1091 und 1092 verwiesen.

1118. Soweit der Sachverständigenausschuss in Rdn 94 des Monitoringberichts davon ausgeht, dass in Brandenburg lediglich das Programmangebot von radio bremen zur Verfügung steht, wird mitgeteilt, dass der NDR regelmäßig die Talkshow „Talk op platt“ ausstrahlt. Darüber hinaus gibt es unregelmäßig und zusammenhanglos Informations- bzw. Dokumentations-sendungen über die niederdeutsche Sprache, z. B. „da bist Du platt“ (umfassende Bestandsaufnahme) oder „moin Missouri“ (über den Gebrauch des Platt im mittleren Westen Amerikas). In regelmäßigen volksmusikalischen Unterhaltungssendungen werden niederdeutsche Liedbeiträge vorgetragen, beispielsweise von Gruppen wie „Godewind“ oder „Torfrock“ in „Lieder so schön wie der Norden“ oder „Lüders Krug“.

2. Freie Hansestadt Bremen

1119. entfallen

1120. Im Hinblick auf die Feststellung des Sachverständigenausschusses in Rdn 270 des Monitoringberichts, dass die Verpflichtung nicht erfüllt sei, teilt Bremen mit, dass das öffentlich/rechtliche Fernsehen (Radio Bremen) in seinem Programm die Regionalsprache Niederdeutsch, ohne Einflussmöglichkeiten staatlicher Stellen, berücksichtigt, kontrolliert durch den Rundfunkrat mit Vertretern relevanter gesellschaftlicher Gruppen.

3. Freie und Hansestadt Hamburg

1121. Im Sender N 3 des Norddeutschen Rundfunks (NDR) wird regelmäßig die Talkshow „Talk op Platt“ ausgestrahlt. In der Sendung „Hamburg Journal“ wird täglich über lokale Ereignisse, gelegentlich auch über solche, in denen Niederdeutsch eine besondere Rolle spielt, berichtet.

Die Sendung „Talk op Platt“ stellt seit 1982 eine Bereicherung des NDR-Programmangebotes dar.

In diesem Zusammenhang ist allerdings unverkennbar, dass der NDR seinem Auftrag gemäß § 5 NDR-Staatsvertrag, die regionale Sprache und Kultur in sein Programm angemessen zu berücksichtigen, auf vielfältige Weise nachkommt. Im Hörfunkprogramm der „Hamburg-Welle 90,3“ gibt es nach wie vor regelmäßig Sendungen in niederdeutscher Sprache (sonntags: „Wi snackt Platt“, werktäglich plattdeutsche Geschichten „Hör mal'n beten to“, werktäglich einmal plattdeutsche Nachrichten, die Sendungen „Dat Plattdüütsche Hörspel (zweimal monatlich), „Melodien von de Waterkant“, und „Sonntakte“ (sonntags).

Im NDR Fernsehprogramm stellt „Talk op Platt“ weiterhin einen festen Bestandteil plattdeutscher Sprache im Programm dar. Dasselbe gilt für Aufführungen des „Ohnsorg-Theaters“, die sich im NDR-Fernsehen großer Beliebtheit erfreuen. Das aktuelle Bestreben, die plattdeutsche Sprache in das Programm zu integrieren, zeigt sich nicht zuletzt an der wöchentlichen Sendung „Sportclub“, in der jeweils die Berichterstattung über ein Fußballspiel auf Plattdeutsch erfolgt. Im Zusammenhang mit der Sendung „Talk op Platt“ erstellt das NDR-Fernsehen zudem ein plattdeutsches Wörterbuch, das es seinen Zuschauern anbieten möchte. Das NDR-Fernsehen bittet die Zuschauer ferner um Mithilfe bei der Ergänzung dieses Wörterbuches durch Zusendung plattdeutscher Begriffe samt Übersetzung.

1122. Im Übrigen wird verwiesen auf die Ausführungen unter Rdn 1095 und 1096.

4. Mecklenburg-Vorpommern

1123. Im Fernsehlandesprogramm des Landesfunkhauses Mecklenburg-Vorpommern kommt die niederdeutsche Sprache nur gelegentlich in Einzelbeiträgen in den Sendungen „Nordmagazin“, „Zwischen Elbe und Oder“, „Mecklenburg-Vorpommern heute“ vor. Eigene niederdeutsche Sendungen sind gegenwärtig nicht geplant. Das Gleiche gilt für die Feature-Sendungen, die das Landesfunkhaus Mecklenburg-Vorpommern für das Norddeutsche Fernsehen N 3 produziert. Auch hier gibt es nur gelegentlich niederdeutsche Wort- oder Gesangsdarbietungen.

1124. Im Fernsehprogramm des Norddeutschen Rundfunks (NDR) ist insbesondere die Sendung „Talk op Platt“ zu erwähnen. Diese zweistündige Livesendung wird sechs Mal im Jahr aus verschiedenen Orten des Sendgebietes, u. a. auch aus Mecklenburg-Vorpommern, im

3. Fernsehprogramm ausgestrahlt. Diese Sendung, die ausschließlich auf Niederdeutsch durchgeführt wird, hat ihre Redaktion in Hamburg.

1125. Im Hinblick auf die Feststellung des Sachverständigenausschusses in Rdn 338 des Monitoringberichts, dass aufgrund der fehlenden Information zu den privaten Rundfunkanbietern nicht von der Erfüllung der Verpflichtung ausgegangen werden kann, teilt Mecklenburg-Vorpommern mit:

Seit Oktober 2001 bringt der Rostocker Offene Kanal (ROK-TV) eine Live-Fernsehsendung (monatlich 1 x 45 Minuten, die fünfmal wiederholt wird) zu Plattdeutsch, maritimen und kulturellen Traditionen in der Hansestadt Rostock. In der Sendung wird Plattdeutsch und Hochdeutsch alternierend gesprochen. Die Sendung heißt „Klönnsnack im alten Hafnhaus“ (Moderation: Karin Ahrens und Werner Völschow). Die TV-Sendung ist eine Gemeinschaftsproduktion der Vereine „Klönnsnack Rostocker 7“, der „Schiffahrtsgeschichtlichen Gesellschaft Ostsee“ e. V., dem Hansefilmstudio und wird von der Medienwerkstatt am ROK-TV produziert.

Die jüngste Sendung am 13. Februar 2003 wurde auch über das Internet gesendet. Themen bzw. Gesprächspartner waren unter anderem: Geschichte des Rostocker Hafens, Schiffbau in Rostock, Vorstellung der plattdeutschen Jugendgruppe „De Rosenkinner“, niederdeutsche Autoren, das „Wendische Quartier der Hanse“, plattdeutsche Diskussionen mit dem Rostocker Oberbürgermeister, die Hansesail, die IGA 2003 sowie das Plattdeutsche und die hansische Geschichte.

Der Offene Kanal in der Stadt Neubrandenburg und in der Landeshauptstadt Schwerin beginnt ebenfalls seine inhaltliche Arbeit und wird auch das Niederdeutsche einbeziehen.

5. Niedersachsen

1126. Es wird auf die grundsätzlichen Ausführungen unter Rdn 1099 bis 1108 sowie unter Rdn 665 bis 670 und 671 bis 672 verwiesen.

1127. Der Norddeutsche Rundfunk, dessen Sendungen im niederdeutschen Sprachgebiet des Landes Niedersachsen empfangen werden, strahlt regelmäßig die Talk-Show „Talk op Platt“ aus. Darüber hinaus bieten Unterhaltungssendungen wie „Bi uns to Hus“ und „Melodie der Meere“ häufig Gedichte und Lieder in plattdeutscher Sprache. Für Niedersachsen gibt es eine eigene 10-minütige plattdeutsche Sendung, die jeden zweiten Freitag ausgestrahlt wird.

1128. Zu den Ausführungen des Sachverständigenausschusses in Rdn 373 des Monitoringberichts, dass keine Informationen zu Maßnahmen mit dem Ziel der Ermutigung zur Ausstrahlung von Fernsehsendungen vorliegen, teilt Niedersachsen mit:

Für den Norddeutschen Rundfunk als öffentlich-rechtlichem Rundfunk ist der Programmauftrag in § 5 NDR-Staatsvertrag u. a. dahin gehend definiert, dass die norddeutsche Region ihre Kultur und Sprache im Programm angemessen zu berücksichtigen sind (§ 5 Abs. 2 NDR-StV). Für den Bereich des privaten Rundfunks ergibt sich eine entsprechende Verpflichtung aus § 15 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsisches Mediengesetz. Bei passenden Gelegenheiten oder aus entsprechenden Anlässen appelliert die Landesregierung gleichermaßen an die Veranstalter von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk, dieser Verpflichtung nachzukommen und auch Sendungen in regionalen Sprachen anzubieten. Aus Gründen der Programmautonomie der Sender und der beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk zusätzlich zu beachtenden Staatsferne gibt es jedoch keine Möglichkeit, von der Landesregierung auf die konkreten einzelnen Programminhalte Einfluss zu nehmen.

6. Sachsen-Anhalt

1129. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Rdn 1109 bis 1111 verwiesen.

7. Schleswig-Holstein

1130. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Rdn 1112 bis 1116 verwiesen.

1131. Ergänzend ist zu erwähnen, dass im Rahmen des Schleswig-Holstein-Magazins, das – außer sonntags – täglich von 19.30 bis 20.00 Uhr gesendet wird, Beiträge über die niederdeutsche Sprache ausgestrahlt werden, z. B. die Talkshow „Talk op Platt“.

1132. Die Ministerpräsidentin hat die Kritik des Sachverständigenausschusses in Rdn 411 des Monitoringberichts zum Anlass genommen, um die Direktoren und Geschäftsführer der öffentlichen und privaten Medienanstalten über die Feststellungen des Expertenausschusses schriftlich zu unterrichten (Schreiben vom 9. Januar 2003). Zugleich hat sie nochmals dazu ermuntert, „nach Kräften für die Präsenz der Minderheiten- und Regionalsprachen in Fernsehsendungen, im Hörfunk, in den Printmedien sowie bei der Förderung audiovisueller Werke einzutreten und neue Akzente zu setzen.“

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe d – Audio- und audiovisuelle Werke –

d) zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

1. Brandenburg

1133. Das Land Brandenburg hat die Verpflichtung insbesondere durch legislative Maßnahmen umgesetzt. In § 5 Abs. 2 des Gesetzes über den Ostdeutschen Rundfunk Brandenburg (ORB-Gesetz) ist die Verpflichtung des ORB verankert, in Erfüllung seines Programmauftrages auf privatwirtschaftliche Anbieter und Dienstleistungen

zurückzugreifen und hierbei Produktionsunternehmen im Land Brandenburg zu berücksichtigen. Von dieser Verpflichtung profitieren auch Hersteller und Verbreiter von Audio- bzw. audiovisuellen Produktionen im nördlichen Landesteil, über den sich der niederdeutsche Sprach- und Kulturraum erstreckt.

1134. Zu den vom Sachverständigenausschuss in Rdn 95 des Monitoringberichts erbetenen weiteren Informationen zu den praktischen Maßnahmen, wird mitgeteilt:

Im Rahmen der Neuordnung der Rundfunklandschaft in Berlin und Brandenburg haben die Länder Berlin und Brandenburg einen Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt für die Länder Berlin und Brandenburg vom 25. Juni 2002 geschlossen. Im Rundfunk Berlin-Brandenburg werden der Ostdeutsche Rundfunk Brandenburg (ORB) und der Sender Freies Berlin (SFB) zusammengeführt. Der neue Rundfunkvertrag ist zum 17. März 2003 in Kraft getreten.

§ 5 Abs. 3 RBB-Vertrag eröffnet die Möglichkeit des Erwerbs von Rundfunkproduktionen dritter Anbieter, soweit diese Produktionen nicht hauptsächlich zum Zweck der wirtschaftlichen Verwertung erworben oder hergestellt werden. Hierbei wird kein Unterschied gemacht, ob es sich um Produktionen in niederdeutscher Sprache handelt oder nicht.

Mit unterschiedlichen Maßnahmen wird im Bereich der Filmförderung versucht, die Produktion und Verbreitung von audio- und audiovisuellen Werken zu erleichtern und Filmemacher diesbezüglich zu ermutigen.

Diese Maßnahmen richten sich an die Filmbranche insgesamt und stehen natürlich auch Produzenten offen, deren Projekte in Regional- oder Minderheitensprachen verfasst wurden. Sowohl in Vergangenheit als auch in Zukunft wird in der Filmförderung auf kulturelle Vielfalt besonderer Wert gelegt. Niederdeutsche Werke wurden bislang allerdings noch nicht vorgelegt bzw. eine Förderung beantragt. Entsprechende Anträge würden wohlwollend behandelt.

2. Freie Hansestadt Bremen

1135. Einige der durch Radio Bremen erstellten Produktionen – Plattdeutsche Nachrichten, Plattdeutscher Sprachkurs für Anfänger – werden als Text mit Audioversionen über das Internet verbreitet. Es besteht bei Radio Bremen-Online die Möglichkeit, aktuelle Nachrichten abzurufen.

1136. Zu der Feststellung des Sachverständigenausschusses in Rdn 271 des Monitoringberichts, dass die Verpflichtung nicht erfüllt sei, wird mitgeteilt, dass die Länder Niedersachsen und Bremen zwischenzeitlich die nordmedia – die Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH – ins Leben gerufen haben, deren vorrangiges Ziel die Förderung audiovisueller Produktionen ist. Über dieses neue Instrument der Film- und Fernsehförderung werden auch Werke in niederdeutscher Sprache unterstützt.

3. Freie und Hansestadt Hamburg

1137. Hamburg als bedeutender Medienstandort begrüßt es, wenn die ansässigen Medienunternehmen entsprechende audio- und audiovisuelle Werke produzieren.

Der Norddeutsche Rundfunk (N 3) strahlt sowohl im Hörfunk als auch im Fernsehen Sendungen in der Regionalsprache Niederdeutsch aus. Hörspielkassetten kommen im Schulunterricht in den Fächern Deutsch und Musik zum Einsatz.

In Hamburg wurde, soweit dies aufgrund der oben bereits erwähnten Staatsferne des Rundfunks möglich ist, ein rechtlicher Rahmen für eine verstärkte Einbeziehung der plattdeutschen Sprache in das Rundfunkprogramm geschaffen. Neben dem Programmauftrag des NDR gemäß § 5 NDR-Staatsvertrag findet sich eine vergleichbare Rechtsgrundlage bezüglich des ZDF in § 5 Abs. 2 ZDF-Staatsvertrag.

Im Bereich des privaten Rundfunks werden die privaten Rundfunkveranstalter in § 4 des neu gefassten Hamburgischen Mediengesetzes vom 2. Juli 2003 verpflichtet, auf ein diskriminierungsfreies Miteinander hinzuwirken. Der Zugang zu Medien und Mitwirkungsmöglichkeiten besteht für geschützte Minderheiten ebenso wie für andere gesellschaftliche Gruppen. Gemäß § 25 des neuen Hamburgischen Mediengesetzes sollen Übertragungskapazitäten vorrangig den Programmen zugewiesen werden, die den größten Beitrag zur Programmvielfalt leisten. Dabei wird der kulturelle Bezug zur Region besonders betont. Für die Zuweisung von Übertragungskapazitäten ist der Vorstand der Hamburgischen Anstalt für neue Medien zuständig. Für die Wahl des Vorstands ist jede gesellschaftlich relevante Gruppe, Organisation oder Vereinigung mit Sitz in Hamburg vorschlagsberechtigt. Des Weiteren ist ein neuer „Bürger- und Ausbildungskanal“ vorgesehen, der neben der Ausbildung im Medienbereich Projekten der Kinder- und Jugendarbeit, der Integration sowie der Stadtteil- und Regionalkultur dienen soll (§ 32 Hamburgisches Mediengesetz).

1138. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Rdn 1095 und 1096 verwiesen.

4. Mecklenburg-Vorpommern

1139. Im Rahmen der Kulturförderung sind verschiedene Projekte der audiovisuellen Sprachförderung verwirklicht worden. Interessante Materialien für den Niederdeutsch-Unterricht liegen durch das Video „Norddeutsche Märchen und Sagen“ der Kreisvolkshochschule Hagenow, die Tonkassette „Plattdütsch for juch“ des Landesheimatverbandes Mecklenburg-Vorpommern, die Kassette „Oll Hinning vertelt“ von Karl-Heinz Madauß/Parchim sowie durch die von Werner Völschow herausgegebene CD der Zeitung „Nordkurier“ mit Texten aus dem Werk von Fritz Reuter „Dörchläuchting“, vor.

1140. Die Stiftung Mecklenburg in Ratzeburg, die von Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern gemeinsam gefördert wird, sammelt plattdeutsche Filme,

die ebenfalls in der Stiftung gezeigt werden können. In der Medienwerkstatt wird eine umfassende Information über möglichst alle Personen und Gruppen angeboten, die im Bereich Niederdeutsch aktiv sind (Rezitatoren, Theatergruppen, Liedermacher, Radio- und Fernsehprogrammangebote etc.). Die technischen Informationsebenen richten sich nach dem gesammelten Material (CD, Video, Kassetten etc.). Das Angebot in der Stiftung Mecklenburg richtet sich insbesondere an Kinder und Jugendliche. Es soll ebenfalls erreicht werden, dass Sprachproben per Interview gesammelt werden können. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, selbst eingeübte plattdeutsche Theater szenen mittels einer Videokamera zu überprüfen.

5. Niedersachsen

1141. Durch die beschriebenen (vgl. hierzu die Erläuterungen unter Rdn 1099 bis 1100 und 1126 bis 1128 zu Buchstaben b und c Programmgrundsätze für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk im NDR-Staatsvertrag und für den privaten Rundfunk im Landesrundfunkgesetz soll auch dazu motiviert werden, audio- und audiovisuelle Werke in niederdeutscher Sprache zu produzieren und zu verbreiten.

Zur Unterstützung derartiger Produktionen gewährt das Land Niedersachsen im Rahmen der kulturellen Förderung auf Antrag Zuschüsse zu den Produktionskosten.

6. Nordrhein-Westfalen

1142. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, der das Niederdeutsche vor allem auf kulturellem Gebiet fördert (siehe hierzu auch die Ausführungen zu Artikel 12), vergibt im Rahmen der Heimatpflege Druckkostenzuschüsse für Tonträger zur niederdeutschen Sprache. Auf diese Weise wird auch zur Produktion und Verbreitung von audiovisuellen Werken in Niederdeutsch ermutigt.

1143. Im Hinblick auf die vom Sachverständigenausschuss in Rdn 122 des Monitoringberichts erbetenen weiteren Informationen wird mitgeteilt, dass der Landschaftsverband Westfalen-Lippe bei der Erstellung von audio (-visuellen) Produktionen in niederdeutscher Sprache nicht eigenständig initiativ tätig wird. Es wurden in der Vergangenheit vielfältige Fremdprodukte gefördert und – sofern gewünscht – auch wissenschaftlich begleitet.

7. Sachsen-Anhalt

1144. Mit dem Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 19. November 1991 (Drucksache 1/24/908 B) ist die Landesregierung gehalten, insbesondere die Niederdeutsche Sprache in Verbindung mit ihren kulturellen Traditionen zu fördern. In den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen u. a. für die Traditions- und Heimatpflege ist die Förderung des Niederdeutschen in Form von musikalischen, literarischen oder sprachpflegerischen Aktivitäten im vor- und außerschulischen Bereich, beispielsweise in Vereinen, Arbeitsgemeinschaften und selbstorganisierten Gruppen, als Zweck

ausdrücklich festgeschrieben. Natürliche Personen und Vereine können auf der Grundlage dieser Richtlinien Zuwendungen des Landes bis zur Höhe von maximal 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben erhalten. Im Rahmen dieser Landesförderung können auch Zuschüsse zur Herstellung von visuellen oder audiovisuellen Medien in niederdeutscher Sprache gewährt werden. Auf diese Weise wird auch zur Produktion und Verbreitung von audiovisuellen Werken in Niederdeutsch ermutigt.

Über die Nutzungsmöglichkeiten von Fördermitteln macht das Land neben der einschlägigen Erlassveröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt zusätzlich über das Internet (Landesportal Sachsen-Anhalt) in der Rubrik „Kultur“ aufmerksam. Darüber hinaus gelingt es zunehmend, über die AG „Niederdeutsch“ im Kultusministerium – die quasi als Multiplikator fungiert – die potenziellen Nutzer über Fördermöglichkeiten zu informieren.

1145. Im Hinblick auf Feststellung des Sachverständigenausschuss in Rdn 109 des Monitoringberichts, dass aufgrund der fehlenden Informationen über den tatsächlichen Umfang der Förderung nicht festgestellt werden kann, ob die Verpflichtung erfüllt ist, wird mitgeteilt:

Die Landesförderung für Audio- und audiovisuelle Medien in Niederdeutsch kann sowohl aus der Film- und Medienförderung, aber auch aus anderen Kulturförderungsbereichen erfolgen. Das heißt, die Möglichkeiten sind relativ breit gefächert. In der Vergangenheit sind jedoch Förderungen aus dem Film- und Medienbereich nicht erfolgt, weil es gar keine entsprechenden Anträge gab, aber im Förderbereich Traditions- und Heimatpflege wurden z. B. CD-Produktionen (z. B. Harzer Kraus) unterstützt. Nicht erfassbar sind aber alle Produktionen, die völlig ohne Landesmittel realisiert wurden. Diese sind statistisch auch nicht zu erheben.

Aus Sicht der Landesregierung ist es das wirksamste Mittel der Ermutigung und Erleichterung, die verschiedensten Fördermöglichkeiten anzubieten und auszubauen. Hier gibt es für die niederdeutschen Audio- und audiovisuellen Produktionen gute Möglichkeiten und Chancen, hinter denen z. T. die Nachfragen sogar zurückbleiben.

8. Schleswig-Holstein

Die Vorschrift wird in Schleswig-Holstein wie folgt umgesetzt:

1146. Ein mittelbarer Anreiz ist durch die Programmgrundsätze für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und den Privatfunk gegeben: Die Rundfunkprogramme sollen (...) zum Schutz und zur Förderung von (Sprach)Minderheiten (...) beitragen. Durch die Programmgrundsätze werden Produktionen von audiovisuellen Werken in der Regionalsprache veranlasst.

Die Unabhängige Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien (ULR) ist zur finanziellen Förderung von gemeinnützigen Organisationen mit kultureller (...) Ausrichtung, insbesondere im audiovisuellen Bereich, (...) berechtigt. Eine weitere Förderung erfolgt durch die Gesellschaft zur Förderung audiovisueller Werke in Schleswig-Holstein mbH (MSH). Gelder erhält die MSH vom NDR und der ULR. Verwendet werden die Gelder (...) zur Förderung von Auftrags- und Koproduktionen in den Bereichen Film, Fernsehen und Hörfunk, die von schleswig-holsteinischen Produzenten oder von anderen Produzenten in Schleswig-Holstein durchgeführt werden.

1147. Rechtliche Grundlagen:

Landesrundfunkgesetz (vom 13. Oktober 1999): § 24 Abs. 3, § 53 Abs. 2 und § 73 Abs. 2

1148. Im Übrigen bleibt es den Sprachnutzern des Niederdeutschen aufgrund der kulturellen Förderung durch das Land und aufgrund des Selbstverwaltungsprinzips überlassen, entsprechende Maßnahmen zu beschließen und im Rahmen der insgesamt verfügbaren Mittel durchzuführen.

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe e, ii – Zeitungsartikel –

ii) *zur regelmäßigen Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;*

1. Brandenburg

1149. Unmittelbare Einwirkungsmöglichkeiten auf die redaktionelle Gestaltung der Druckmedien hat das Land wegen der verfassungsrechtlich verbürgten Pressefreiheit nicht. Allerdings steht die Landesregierung der Veröffentlichung von Beiträgen in niederdeutscher Sprache wohlwollend gegenüber. Niederdeutsche Beiträge sind in den Druckmedien des niederdeutschen Sprach- und Kulturraumes auch durchaus verbreitet.

1150. Die wichtigsten Tageszeitungen der Region sind der „Uckermark-Kurier“, der „Oranienburger Generalanzeiger“ und „Der Prignitzer“.

1151. Die im nordwestlichen Landesteil verbreitete Zeitung „Der Prignitzer“ druckt in regelmäßigen Abständen Beiträge in niederdeutscher Sprache ab. Hierbei handelt es sich um Sachbeiträge insbesondere zu regionalgeschichtlichen, naturkundlichen und heimatkundlichen Themen sowie um literarische Beiträge. Darüber hinaus wird über die Arbeit von Heimatvereinen und ähnlichen Vereinigungen, die sich u. a. der Pflege der niederdeutschen Sprache und Kultur widmen, auch in hochdeutscher Sprache berichtet, um die Arbeit dieser Vereinigungen auch einem Publikum bekannt zu machen, das der niederdeutschen Sprache nicht mächtig ist.

1152. Der im nordöstlichen Landesteil verbreitete „Uckermark-Kurier“ druckt in zweiwöchigem Rhythmus eine Seite mit niederdeutschen Beiträgen ab. Überwiegend handelt es sich hierbei um Geschichten von Gegenwartsautoren aus der Region, allerdings werden auch Autoren früherer Epochen und aus anderen Regionen berücksichtigt. Auch wird über die Wirkungen des Niederdeutschen berichtet.

1153. Der Oranienburger Generalanzeiger druckt keine regelmäßigen Beiträge in niederdeutscher Sprache ab.

1154. Im Hinblick auf die vom Sachverständigenausschuss in Rdn 96 des Monitoringberichts erbetenen weiteren Informationen zur Ermutigung oder Erleichterung von Zeitungsveröffentlichungen teilt Brandenburg mit:

Die Landesregierung unterstützt die Verwendung der niederdeutschen Sprache durch Schaffung eines Klimas, in dem kulturelle Vielfalt nicht als Bedrohung, sondern als Bereicherung wahrgenommen wird, und in dem die Pflege autochthoner, bodenständiger Sprach- und Kulturformen nicht als rückständig und unzeitgemäß, sondern als wertvoller Beitrag zur Ausbildung und Bewahrung einer regionalen Identität wahrgenommen wird.

2. Freie Hansestadt Bremen

1155. Herausgabe der monatlichen INS PRESSE (Institut für Niederdeutsch) durch das Institut für niederdeutsche Sprache e. V. zur Versorgung der regionalen und überregionalen Medien im Bereich Niederdeutsch.

1156. Im Hinblick auf die vom Sachverständigenausschuss in Rdn 272 des Monitoringberichts erbetenen weiteren Information zur Ermutigung oder Erleichterung von Zeitungsveröffentlichungen vertritt Bremen die Auffassung, dass die freie Presse über regelmäßige Publikationen niederdeutscher Texte eigenständig entscheidet, ohne dass dem Staat hierbei Einflussmöglichkeit zustehen.

3. Freie und Hansestadt Hamburg

1157. Niederdeutsche Zeitungsartikel werden in der Tageszeitung „Hamburger Abendblatt“ täglich (vgl. unten, Bericht des Landes Schleswig-Holstein) und in verschiedenen Wochenblättern der Stadtregionen (z. B. im „Niendorfer Wochenblatt“) sowie in entsprechenden Mitteilungsblättern regelmäßig veröffentlicht.

Die Veröffentlichungen erfolgten ohne staatliche Einwirkung. Die betreffenden Unternehmen haben sich ohne

staatliche Reglementierung zur Förderung des Niederdeutschen entschieden.

1158. Im Hinblick auf die vom Sachverständigenausschuss in Rdn 309 des Monitoringberichts erbetenen weiteren Information zur Ermutigung oder Erleichterung von Zeitungsveröffentlichungen vertritt Hamburg die Auffassung, dass auf Grund der Pressefreiheit staatliche Einflussnahmen auf den Inhalt der Presse verfassungsrechtlich ausgeschlossen und Gebote oder auch „Ermutigungen“ nicht möglich seien.

Hamburg verändert seine Position nicht. Die verfassungsmäßige garantierte Pressefreiheit lässt grundsätzlich keine direkten Einwirkungsmöglichkeiten zu. Außerdem können vor dem Hintergrund des Wettbewerbs den Verlagen keine bindenden Vorgaben gemacht werden. Im Übrigen ist in Hamburg eine besonders vielfältige Presselandschaft vorhanden, in der auch für niederdeutsche Veröffentlichungen keinerlei Hindernisse bestehen.

4. Mecklenburg-Vorpommern

1159. Tageszeitungen, Anzeigen- und Sonntagsblätter spielen sowohl im städtischen als auch im ländlichen Bereich eine wichtige Rolle bei der Vermittlung niederdeutscher Texte. Etwa einmal pro Woche erscheinen in den Zeitungen des Landes niederdeutsche Texte, die sich bei den Lesern großer Beliebtheit erfreuen. In der Regel stehen niederdeutsche Texte (z. B. Geschichten, Gedichte, „Läuschen un Rimels“, Sachtexte) innerhalb des Heimatteils bzw. im Feuilleton. Im Mecklenburg Magazin der Schweriner Volkszeitung hat das Niederdeutsche ebenfalls einen festen Platz. Das Mecklenburg Magazin erscheint einmal pro Woche. Auch im Lokalteil der Zeitungen werden häufig Artikel über die Veranstaltungen niederdeutscher Bühnen, niederdeutscher Vereine und Autoren veröffentlicht.

1160. Die Verwendung des Niederdeutschen als gelegentliche „Sprache der Politik“ spiegelt sich ebenfalls in den Zeitungen wider, indem ganze Artikel niederdeutsch geschrieben werden oder für die Überschrift gern eine plattdeutsche Schlagzeile gewählt wird, die beispielsweise einer Rede entnommen ist. Die Begeisterung breiter Kreise für das Niederdeutsche zeigt sich in plattdeutschen Familien- oder Glückwunschanzeigen. Gelegentlich verfassen Zeitungsleser ihre Leserbriefe auch in Niederdeutsch.

1161. Als werbewirksames Mittel hat auch die Wirtschaft das Niederdeutsche entdeckt. Eine Reihe von Anzeigen enthält niederdeutsche Texte, die für besondere Veranstaltungen oder Spezialitäten des Landes werben.

1162. Im Hinblick auf die vom Sachverständigenausschuss in Rdn 340 des Monitoringberichts erbetenen weiteren Informationen zur Ermutigung oder Erleichterung von Zeitungsveröffentlichungen wird mitgeteilt:

Die Landesregierung appelliert bei entsprechenden Gelegenheiten, die niederdeutsche Sprache und Kultur in Presseerzeugnissen zu berücksichtigen und darzustellen. Ansprechpartner sind die regionalen bzw. überregionalen Zeitungsverlage. Die **Ostsee-Zeitung** hat in einer mehrteiligen Serie das Niederdeutsche in der Vorschulerziehung, an den allgemein bildenden Schulen sowie in der Sprach- und Kulturarbeit thematisiert. Zu dieser Reihe hat die Ostsee-Zeitung eine dreimonatige Leserdiskussion „Hoch dat Platt“ mit über 300 Leserschriften und einem abschließenden öffentlichen Leserforum mit hunderten Teilnehmern und einer engagierten Diskussion durchgeführt. Diese Initiative hat auch außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns Beachtung gefunden.

1163. Plattdeutsche Beiträge erscheinen in der Ostsee-Zeitung regelmäßig alle 14 Tage.

In der **Schweriner Volkszeitung** erscheint jede Woche eine Beilage mit dem Titel „Mecklenburg Magazin“. Im Mecklenburg Magazin finden sich niederdeutsche Texte und Gedichte.

Der **Nordkurier Neubrandenburg** veröffentlicht vierzehntägig eine plattdeutsche Seite. Um alle Plattdeutsch-

Schreiber anzuregen, sich noch aktiver an der „Dit ud dat“-Seite zu beteiligen, hat der Nordkurier im September 2001 und Mai 2002 einen Literatur-Wettbewerb für plattdeutsche Schreiber ausgeschrieben. Es gingen hunderte unveröffentlichte Kurzgeschichten und Gedichte ein. Die Texte und Gedichte werden jeweils auf der Plattdeutsch-Seite veröffentlicht.

Das **Fritz-Reuter-Literaturmuseum in der Reuterstadt Stavenhagen** gibt die Publikation „kikut“ heraus. Diese Veröffentlichung vereint Forschung zu niederdeutschen Themen mit neueren plattdeutschen Lyrik- und Prosaarbeiten und ist in diesem Jahr in seiner 24. Ausgabe erschienen.

In einer regionalen Zeitschrift, dem „kikut-Magazin“ veröffentlicht das Fritz-Reuter-Literaturmuseum regelmäßig plattdeutsche Beiträge und veranstaltet Preisrätsel in Niederdeutsch.

Die Schriftenreihe „Heimathefte für Mecklenburg-Vorpommern“ des **Landesheimatverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V.** bietet niederdeutschen Texten, Gedichten, Erzählungen, aber auch Berichten über Veranstaltungen und Buchrezensionen einen relativ hohen Anteil am Umfang der vierteljährlich erscheinenden Publikation. Die nachfolgende Übersicht, in der die letzten 12 Hefte der Jahrgänge 2000 bis 2004 ausgewertet wurden, gibt Auskunft über den jeweiligen Niederdeutsch-Anteil.

Übersicht nach Hauptkomplexen:

Hauptthemenkomplexe Jg. 10–12 der Heimathefte (12 Hefte) gesamt im Durchschnitt	Anzahl Veröffentl. Artikel/Berichte	Seitenzahl	Anteil in %
Land und Leute	95	327	42,8
Hier ward Platt snackt	166	137	17,9
Kaleidoskop	76	91	11,8
Aus Vereinen und Verbänden	126	134	17,5
Literaturhinweise/Rezensionen	138	70	9,0
Briefe an die Redaktion	9	5	1,0
Gesamt	610	764	100,0

Die Heftstärke liegt zwischen 80 und 64 Seiten bei insgesamt 896 Seiten.

Übersicht Niederdeutsch-Anteil:

Hauptthemenkomplexe Jg. 10–12 der Heimathefte (12 Hefte) gesamt im Durchschnitt	Anzahl Veröffentl. Artikel/Berichte	Seitenzahl	Ndt.-Anteil in %
Land und Leute	6	3	1,5
Hier ward Platt snackt	166	137	68,2
Kaleidoskop	7	8	4,0
Aus Vereinen und Verbänden	55	45	22,3
Literaturhinweise/Rezensionen	17	6	3,0
Briefe an die Redaktion	3	2	1,0
Gesamt	254	201	100,0

5. Niedersachsen

1164. Die verfassungsmäßig garantierte Pressefreiheit lässt grundsätzlich keine direkten Einwirkungsmöglichkeiten zu. Außerdem können vor dem Hintergrund des Wettbewerbs den Verlagen keine bindenden Vorgaben gemacht werden.

1165. Auch in den überregionalen, insbesondere aber in den regionalen und örtlichen Zeitungen, gibt es eine Vielzahl von Artikeln in niederdeutscher Sprache, teilweise als Kolumne mit regelmäßigen Erscheinungsterminen.

1166. Bei entsprechenden Gelegenheiten appelliert die Landesregierung wiederholt, die niederdeutsche Sprache auch in den Presseerzeugnissen zu berücksichtigen und darzustellen. Dieser Appell wird sowohl direkt an die Verlage als auch über den Verband Nordwestdeutscher Zeitungsverleger vorgetragen.

6. Sachsen-Anhalt

1167. Die regionale Tagespresse spielt sowohl im städtischen als auch im ländlichen Bereich eine wichtige Rolle bei der Vermittlung niederdeutscher Texte. In den Wochenendausgaben der „Volksstimme“ erscheinen wöchentlich für das gesamte Verbreitungsgebiet verschiedenartige niederdeutschen Texte (Erzählungen, Kurzgeschichten, Gedichte usw.). Darüber hinaus sind sowohl in der „Volksstimme“ als auch in anderen lokalen oder regionalen Zeitungen niederdeutsche Texte (z. B. Erzählungen, Sagen, Gedichte, Lieder, Rezepte, Sachtexte) innerhalb des Heimatteils bzw. im Feuilleton zu finden.

1168. Im Hinblick auf die vom Sachverständigenausschuss in Rdn 110 des Monitoringberichts erbetenen weiteren Information zur Ermutigung oder Erleichterung von Zeitungsveröffentlichungen vertritt Sachsen-Anhalt die Auffassung, dass es nicht Aufgabe einer Behörde sein kann – welcher auch immer – in die Freiheit der Presse einzugreifen und auf regelmäßige Veröffentlichungen in niederdeutscher Sprache zu drängen. Eine Erleichterung der Veröffentlichung von niederdeutschen Artikeln erfolgt aber dahin gehend, dass den Verfassern über die Arbeit der AG „Niederdeutsch“ im MK bzw. über die Koordinierung seitens des Landesheimatbundes bzw. durch die Zuwendungen der Landesförderungen eine Unterstützung gewährt wird, entsprechende Beiträge vorzulegen.

Aus Sicht der Landesregierung ist eine deutlichere Vermehrung nur zu erreichen, wenn die Kommunikation zwischen den Sprachnutzern und -anbietern und der Presse verbessert werden kann. Deshalb hat es am 2. April 2003 in der AG „Niederdeutsch“ im MK, die unter Leitung des Kultusministers steht, diesbezügliche Vereinbarungen gegeben, die vor allem darauf hinauslaufen, ein Verfahren zu entwickeln, das sichert, dass das relativ breite Angebot von Niederdeutsch besser an die Presse gelangt. Hier ist sowohl die Verbindung Schule – Presse als auch die Verbindung Vereine/Verbände – Presse angesprochen worden.

7. Schleswig-Holstein

1169. Die Einwirkungsmöglichkeiten des Landes sind aufgrund der bestehenden Pressefreiheit gering (vergleiche hierzu die Ausführungen unter Rdn 230).

1170. Der Verband der Zeitungsverlage Norddeutschland e. V. nimmt aber die Regionalkultur sehr ernst. Dadurch und durch die Anforderungen der Leserinnen und Leser haben sich Berichte in niederdeutscher Sprache zu festen Bestandteilen in den Zeitungen in Schleswig-Holstein entwickelt.

1171. Die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein hat 1999 und 2003 in Schreiben u. a. an den Zeitungsverlegerverband Schleswig-Holstein e. V. dazu ermutigt, „sprachliche Besonderheiten, die unser Land prägen“ in Druckerzeugnisse zu integrieren. Eine Verstärkung bereits bestehender Ansätze würde sie begrüßen.

1172. Das Niederdeutsch wird in Presseerzeugnissen wie folgt berücksichtigt:

Hamburger Abendblatt (Auflage 248 430), Hauptausgabe wöchentlich, Samstag Beitrag 2-spaltig, 100/120 Zeichen

Uetersener Nachrichten (Auflage 5 848), jeden Samstag plattdeutsche Ecke

Pinneberger Tageblatt (Auflage 16 850), jeden Samstag ca. ¼ Seite

Elmshorner Nachrichten (Auflage 12 222), gelegentlich Plattdeutsch

Barmstedter Zeitung (Auflage 2 053), ca. 14-tägig (unregelmäßig) plattdeutsche Kolumne

Lübecker Nachrichten (Auflage 114 124 Exemplare), 1x wöchentlich niederdeutsche Kolumne, 60 bis 80 Zeilen; 3x im Monat „Platt lesen“, 100 Zeilen

Dithmarscher Landeszeitung (Auflage 26 197), ca. 5 800 Zeilen/Jahr

sh:z (Auflage 165 983), täglich „Extrablatt“, 1x wöchentlich „Maandagmorn“, unregelmäßig im sh:z-magazin

Schleswiger Nachrichten (Auflage 15 892), ca. 1x monatlich „Brev up Barup“

Schlei-Bote (Auflage 4 445), ca. 1x monatlich „Brev up Brarup“

Kieler Nachrichten (Auflage 113 082), unregelmäßig 1 Seite (pro Jahr ca. 12 Seiten)

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe f, ii – finanzielle Hilfe für audiovisuelle Produkte –

ii) *die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;*

1. Brandenburg

1173. Im Hinblick auf die vom Sachverständigenausschuss ein Rdn 97 des Monitoringberichts erbetenen Beispiele für eine finanzielle Hilfe teilt Brandenburg mit, dass die Vergaberichtlinien für die Filmförderung keine Einschränkungen für die Förderung von Filmen in niederdeutscher Sprache enthalten. Projekte in Regional- oder Minderheitensprachen werden nach den gleichen Grundsätzen behandelt wie hochdeutschsprachige Projekte und unterliegen keinen gesonderten Beschränkungen.

1174. Dass bislang noch kein regionalsprachiger Film gefördert wurde, liegt in erster Linie daran, dass noch keine Förderung für einen Film in niederdeutscher Sprache beantragt wurde.

2. Freie Hansestadt Bremen

1175. Produktionen im Offenen Kanal (Hörfunk und Fernsehen) werden gefördert.

1176. Im Hinblick auf die vom Sachverständigenausschuss ein Rdn 273 des Monitoringberichts erbetenen Beispiele für eine finanzielle Hilfe teilt Bremen mit, dass die offenen Kanäle in Bremen und Bremerhaven Produktionen in niederdeutscher Sprache unterstützen. So werden in den offenen Kanälen jährlich regelmäßig plattdeutsche Theaterstücke vor Ort aufgezeichnet und im Fernsehen ausgestrahlt, im jährlichen Durchschnitt pro offenem Kanal ca. zwei- bis dreimal. Daneben findet im offenen Kanal Bremen eine monatliche Radiosendung „Die Plattsnoten“ statt. Bei der Musikauswahl wird großer Wert auf plattdeutsches Liedgut gelegt. Wöchentlich werden mittwochs Nachrichten auf Plattdeutsch über die Frequenz des offenen Kanals Bremerhaven gesendet.

3. Freie und Hansestadt Hamburg

1177. Mitschnitte von Lesungen und Theaterproduktionen in niederdeutscher Sprache sind im Handel erhältlich.

1178. Im Hinblick auf die vom Sachverständigenausschuss ein Rdn 310 des Monitoringberichts erbetenen Beispiele für eine finanzielle Hilfe teilt Hamburg mit, dass die zuständige Kulturbehörde nicht fördernd in den Markt für Hörbuchproduktionen oder andere audiovisuelle Produktionen eingreift. Beispiele für die Förderung audiovisueller Produktionen können nicht genannt werden. Hörbuchproduktionen werden begrüßt, sie liegen zurzeit außerdem im wirtschaftlichen Aufwärtstrend. Förderanträge z. B. für Hörbuchproduktionen an die zuständige Kulturbehörde werden mit besonderer Verantwortung gegenüber den Selbstverpflichtungen Hamburgs in der Charta und hinsichtlich der Realisierungschancen geprüft.

4. Mecklenburg-Vorpommern

1179. Die Erstellung und Finanzierung audiovisueller Produktionen in der Regionalsprache Niederdeutsch können im Rahmen der Projektförderung beantragt werden. Grundlage dafür ist die Förderrichtlinie zur Kulturförderung. Ein Beispiel für eine gelungene Videoproduktion ist das Video „Norddeutsche Märchen und Sagen“ der Kreisvolkshochschule Hagenow, das im Niederdeutsch-Unterricht eingesetzt wird.

5. Niedersachsen

1180. Hierzu wird auf die Erläuterungen unter Rdn 1141 verwiesen.

6. Schleswig-Holstein

1181. Eine direkte staatliche Förderung ist verfassungsmäßig wegen der bestehenden Pressefreiheit problematisch. Es bestehen jedoch folgende Förderungsmöglichkeiten:

Die ULR ist zur finanziellen Förderung von gemeinnützigen Organisationen mit kultureller (...) Ausrichtung, insbesondere im audiovisuellen Bereich, (...) berechtigt.

Eine weitere Förderung erfolgt durch die Gesellschaft zur Förderung audiovisueller Werke in Schleswig-Holstein mbH (MSH). Gelder erhält die MSH vom Norddeutschen Rundfunk und der ULR. Verwendet werden die Gelder zur Förderung von Auftrags- und Koproduktionen in den Bereichen Film, Fernsehen und Hörfunk, die von schleswig-holsteinischen Produzenten oder von anderen Produzenten in Schleswig-Holstein durchgeführt werden.

1182. Die Antragsberechtigten nehmen trotz Kenntnis der Fördermöglichkeiten diese durch konkrete Antragstellungen nur in sehr geringem Umfang in Anspruch. Nach Mitteilung der Kulturellen Filmförderung Schleswig-Holstein e. V. wird zurzeit in Niederdeutsch der Film „in Delve“ produziert. Die MSH-Gesellschaft zur Förderung Audiovisueller Werke in Schleswig-Holstein mbH hat im Jahre 2000 „Die Sesamstraße op Platt“, eine Sendung im Rahmen einer Kinderserie, gefördert.

Zu Artikel 11 Abs. 2

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den freien direkten Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer Sprache zu gewährleisten, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, und die Weiterverbreitung von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer solchen Sprache nicht zu behindern. Sie verpflichten sich ferner, sicherzustellen, daß die Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Verbreitung von Informationen in den Printmedien in einer Sprache, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, keiner Einschränkung unterworfen werden. Da die Ausübung der erwähnten Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit

sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechenverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

1183. Der freie Empfang von Rundfunksendungen aus Nachbarländern ist in der Bundesrepublik Deutschland durch das Grundgesetz bundesweit garantiert. Hierzu wird auf die ausführliche Darstellung unter Rdn 226 bis 239 verwiesen.

1184. Die Verpflichtung wurde zusätzlich ausdrücklich nochmals durch das Land Brandenburg, die Freie Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg sowie die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein übernommen, ohne dass zur Umsetzung besondere Maßnahmen erforderlich wurden.

Artikel 12

Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

(1) In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten – insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien – verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben,

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe a – Ausdruck und Zugang zur Sprache

a) *zu den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen Formen des Ausdrucks und der Initiative zu ermutigen sowie die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in diesen Sprachen geschaffenen Werken zu fördern;*

1185. Eine herausragende Rolle in der Pflege der niederdeutschen Sprache und der Umsetzung der übernommenen Verpflichtungen spielt das Institut für niederdeutsche Sprache (INS) mit Sitz in der Freien Hansestadt Bremen. Das Institut wird im Rahmen eines Abkommens von den Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein gefördert.

1186. Das Institut für niederdeutsche Sprache in Bremen genießt sowohl in Wissenschaftskreisen als auch bei Literaturschaffenden, Theaterleuten oder Liederguppen

eine hohe Reputation. Das Tätigkeitsfeld des INS bezieht sich auf den gesamten niederdeutschen Sprachraum, ist ausdrücklich länderübergreifend-überregional angelegt und gilt prinzipiell allen Aspekten bzw. Problemen der niederdeutschen Sprachkultur. Ein wesentlicher Forschungsschwerpunkt widmet sich den Fakten und Fragen der gesellschaftlichen Funktion von Regionalsprachen in moderner Zeit. Die Erkenntnisse und Forschungsergebnisse vermittelt das INS der interessierten Öffentlichkeit. Seit kurzem ist das INS im Internet platziert und über E-Mail erreichbar, sodass viele Informationen dezentral abgerufen werden können.

1187. Das INS gibt u. a. das „Plattdeutsch-Hochdeutsche Wörterbuch“ und das „Hochdeutsch-Plattdeutsche Wörterbuch“ heraus. Weiterhin hat es eine umfassende Ausstellung zum Niederdeutschen erarbeitet. Seine Bibliothek umfasst ca. 14 000 Medieneinheiten.

1188. In der Satzung des Trägervereins ist in § 2 „Zweck“ der Auftrag folgendermaßen beschrieben:

„Das ostfälische Institut ist als eine auf wissenschaftlicher Grundlage arbeitende Zentralstelle anzulegen und erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Sammlung, Ordnung und wissenschaftliche Analyse von niederdeutschen Spracherzeugnissen mit besonderer Berücksichtigung der Gegenwart,
- b) Aufbereitung der Arbeitsergebnisse für die Öffentlichkeit,
- c) Koordination und Unterstützung aller Bemühungen um die niederdeutsche Sprache,
- d) Kontaktpflege mit ähnlichen Institutionen, auch außerhalb der Staatsgrenzen“.

1. Brandenburg

1189. Die Förderung niederdeutscher Kultur erfolgt projektbezogen im Rahmen der allgemeinen Kulturförderung des Landes. Beispielsweise wurden verschiedentlich Druckkostenzuschüsse zu Veröffentlichungen in niederdeutscher Sprache oder zu Gegenständen der norddeutschen Kultur gegeben. Auch andere Vorhaben der Literatur oder anderer kultureller Äußerungsformen werden auf Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten gefördert; eine Zurücksetzung des Niederdeutschen gegenüber Werken in hochdeutscher Sprache erfolgt nicht.

1190. Zu den erbetenen weiteren Informationen des Sachverständigenausschusses in Rdn 99 des Monitoringberichts zu konkreten Zugangsmöglichkeiten wird mitgeteilt:

Im Rahmen der vom Landkreis Prignitz veranstalteten Kulturveranstaltung „Prignitz-Sommer“ wurden folgende niederdeutschen Einzelveranstaltungen durchgeführt:

1. bis 2. Juli 2000 Lenzersilge: 225-Jahrfeier „De Plattsnacker ut de Berger Schaul“, anschließend „Danz up de Deel“

16. September 2000 Lanz: Plattdeutsches Programm zum Kreiserntefest mit Wolfgang Gildhoff

12. Juli 2001 Groß Breese: zwanzigstes plattdeutsches Vierländertreffen

27. Juni 2002 Seddin: Plattdeutscher Abend mit Pfarrer Winter

Landkreis Oberhavel: sowohl zum Schlossfest der Stadt Oranienburg als auch zum historischen Fest in Gransee trat in der Vergangenheit der Verein zur Brauchtumpflege Mecklenburg-Vorpommern e. V. auf. In Zehdenick wurden Lesungen mit einer Autorin aus Templin veranstaltet.

Die Stadt Prenzlau (Uckermark) unterhält ein so genanntes Dominikanerkloster, in dem regelmäßig niederdeutsche Veranstaltungen durchgeführt werden.

2. Freie Hansestadt Bremen

1191. In Bremen wird der Zugang zu den Werken in niederdeutscher Sprache durch die Förderung und Unterhaltung des Instituts für niederdeutsche Sprache (INS), das über entsprechende Literaturbestände verfügt, ermöglicht. Daneben beinhalten die Archive und Bibliotheken in Bremen umfangreiche Werke. In den Volkshochschulen werden darüber hinaus Literaturkurse angeboten, die den Zugang zu den Werken in Niederdeutsch für alle Bevölkerungsschichten erschließen.

1192. Zu den vom Sachverständigenausschuss in Rdn 276 des Monitoringberichts erbetenen weiteren Informationen wird auf die Ausführungen in Rdn 1315 bis 1318 verwiesen.

3. Freie und Hansestadt Hamburg

1193. Die Umsetzung der Verpflichtung erfolgt in Hamburg durch die finanzielle Unterstützung des INS und des Hamburger Ohnsorg-Theaters. Die Förderanträge verschiedener Institutionen zu niederdeutschen Aktivitäten (z. B. Quickborn-Vereinigung, Fehrgilde) werden angemessen berücksichtigt.

4. Mecklenburg-Vorpommern

1194. Mit sehr viel Engagement wird die Regionalsprache Niederdeutsch von den Menschen im Lande Mecklenburg-Vorpommern als „ihre“ Sprache in ehrenamtlicher Arbeit genutzt und gepflegt. In zahlreichen Vereinen, Dichtergesellschaften, in den Bibliotheken, im Bereich der Musik, des Theaters und der Literatur gibt es regionale und überregionale Aktivitäten, die vielfältige Möglichkeiten der aktiven Begegnung mit niederdeutscher Sprache und Kultur einschließen.

1195. Das **Volkskulturinstitut Mecklenburg und Vorpommern im Kulturbund e. V.** in Rostock hat neben seinen traditionellen Aktivitäten, wie dem Plattdeutschwettbewerb „Wi snacken platt – plattdütsch läwt“, dem Rostocker Plattdeuschtag „Plattdütsch läwt“ und dem Niederdeutschen Liederfest „Nu kaamt tohoop“ in den Jahren 2001 bis 2003 sechs Fortbildungsveranstaltungen für Plattdeutschlehrer durchgeführt. An diesen Veranstaltungen nahmen durchschnittlich 55 Personen teil. Ein Erfahrungsaustausch zwischen Niederdeutschen Gruppen, Lehrern und Erziehern zum Thema „Schule und Plattdeutsche Vereine – Möglichkeiten der Zusammenarbeit“ fand am 8. Juni 2001 in Rostock statt.

Das Volkskulturinstitut übernahm Organisationsaufgaben bei der Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung einer gemeinsamen wissenschaftlichen Konferenz des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern, der Universität Magdeburg und dem Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e. V. zum Thema „Niederdeutsch Pflege und Ehrenamt – Aktuelle Vermittlungsstrategien für die Regionalsprache Niederdeutsch“ in Salzwedel vom 2. November bis 3. November 2001.

Im Rahmen einer ABM „Plattdeutsch für Rostock“ sind unter der Federführung des Volkskulturinstitutes verschiedene Veranstaltungen organisiert worden, die ABM-Mitarbeiter hielten die Kontakte zwischen Rostocker Plattdeutschvereinen und Rostocker Schulen/Kitas zur Pflege des Niederdeutschen im Unterricht und in der Freizeit aufrecht und führten plattdeutsche Stadtrundgänge mit Schülern und Erwachsenen durch.

In einem gemeinwohlorientierten Arbeitsförderprojekt „Wiederbelebung historisch – kultureller Tradition der Hansestadt Rostock“ kam auch das Niederdeutsche zum Einsatz. So ist immer wieder bei den Aufführungen der „Rostocker Bursprake“ (drei Aufführungen mit 25 Laiendarstellern; je eine während des jährlichen Rostocker Spargelmarktes und eine zum „Tag der offenen Tür“ im Rostocker Rathaus), den Aufführungen von „Schlüters Hochzeit“ (fünf Aufführungen mit 30 Darstellern in der Petrikirche und in der Marienkirche) und in den literarisch-musikalischen Programmen Plattdeutsch gesprochen worden.

Neben einer Beteiligung an den Veranstaltungen im Rok-TV (Rostocker offener Kanal), der Mitfinanzierung bei der Herausgabe der Reihe „kikut“ hat das Volkskulturinstitut eine CD mit Texten von John Brinckman für den Einsatz in der Schule herausgegeben.

Das Volkskulturinstitut erstellte gemeinsam mit dem Unternehmerverband Rostock und Umgebung e. V. eine Publikation „Rostocker Burspraken“ in der die Burspraken historisch eingeordnet und gewertet werden. Die zwei Burspraken erscheinen in der Originalfassung (Mittelniederdeutsch) und in Hochdeutscher Übersetzung.

1196. Im **Landesverband Mecklenburg und Vorpommern Kulturbund e. V.** pflegen 18 Vereine und Gruppen die Niederdeutsche Sprache. Die Vereine sind über das gesamte Land Mecklenburg-Vorpommern verteilt. Neben regelmäßigen Vereinstreffen werden auch in Gruppen plattdeutsche Programme erarbeitet und aufgeführt. An den Landeskulturtagen Mecklenburg-Vorpommern beteiligt sich die Plattdeutschgruppe ebenfalls. Einige Vereinsmitglieder betreuen Kindergruppen, lehren Plattdeutsch in Kitas und wirken in Jurys des Plattdeutsch-Wettbewerbs mit.

1197. Der **Landesheimatverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.** hat im Berichtszeitraum 2001 bis 2003 die nachfolgenden überregionalen und landesweiten Veranstaltungen/Projekte durchgeführt:

- landesweiter Plattdeutsch-Wettbewerb: Der Landesheimatverband Mecklenburg Vorpommern e. V. veranstaltet gemeinsam mit dem Volkskulturinstitut Mecklenburg und Vorpommern im Kulturbund, dem Landesinstitut für Schule und Ausbildung sowie den Sparkassen in Mecklenburg-Vorpommern (Hauptsponsor) die landesweiten Plattdeutsch-Wettbewerbe. Im Berichtszeitraum 2001 bis 2003 fand der sechste landesweite Wettbewerb statt.

Der Plattdeutsch-Wettbewerb 2001/2002 hat eine gute Resonanz gefunden. Viele Gruppen haben für ihre Aufführungen Bühnenbilder bzw. Bühnendekorationen selbst angefertigt. Insbesondere die Schüler aus den Oberstufen der Gymnasien haben sich mit aktuellen und jugendgemäßen Stücken präsentiert.

1198. Plattdeutsch-Wettbewerbe im Uecker-Randow-Kreis:

Seit 2000 fanden in Folge im Landkreis Uecker-Randow regionale Plattdeutsch-Wettbewerbe statt, die in Zusammenarbeit mit dem Landesheimatverband, dem Gymnasium Ueckermünde und dem Landkreis veranstaltet wurden. Diese „kleine Form“ der Plattdeutsch-Wettbewerbe fanden nicht nur bei den vielen Aktiven, sondern auch bei Gästen und Interessierten großen Anklang. Allein bei dem im Januar 2002 durchgeführten 3. Wettbewerb mit 60 Aktiven aus vier Einrichtungen gelangten 41 Beiträge zur Aufführung.

1199. Reuterfestspiele:

In den Jahren 2001 und 2002 hat der Landesheimatverband gemeinsam mit der Reuterstadt Stavenhagen und dem Kultur- und Heimatverein Stavenhagen die Reuterfestspiele durchgeführt. In den Jahren 2001/2002 wurden ca. 10 000 Zuschauer gezählt.

1200. Plattdeutsches Wort:

Mit einem Plattdeutschen Aufruf haben der Landesheimatverband Mecklenburg-Vorpommern, die Reuterstadt Stavenhagen und das Fritz Reuter Literaturmuseum zum Plattdeutschen Wort aufgerufen.

1201. Plattdeutsch-Tage des Landes M-V/Regionale Plattdeutsche Tage:

In den Jahren 2001 und 2002 haben jeweils Plattdeutsche Tage für M-V stattgefunden. Außerdem fand 2002 der zweite Plattdүүtsch-Dag in Grimmen statt.

1202. Gremienarbeit:

Fachgruppe Niederdeutsch: Die Fachgruppe Niederdeutsch, die aus 13 Mitgliedern besteht, tagt mehrmals im Jahr und bereitet konzeptionell Fachtagungen, Erfahrungsaustausche und Seminare vor.

Niederdeutscher Rat: Der Landesheimatverband M-V arbeitet im neu entstandenen Niederdeutschen Bundesrat des „Bundes für Heimat und Umwelt Deutschland“ mit. Der Landesheimatverband hat zwei Vertreter in den Niederdeutschen Bundesrat delegiert.

1203. Würdigung des ehrenamtlichen Engagements:

Zusammenarbeit mit Mitgliedern sowie Unterstützung bei der Niederdeutschen Sprache und des Niederdeutschen Brauchtums: Zurzeit beschäftigen sich im Landesheimatverband 54 von 100 korporativen Mitgliedern inklusive Niederdeutscher Landesverbände mit entsprechenden Unterorganisationen aus M-V sowie Verbänden aus Bremen und Schleswig-Holstein direkt mit der Niederdeutschen Sprache. Dazu gehören auch über 65 platt sprechende Einzelmitglieder und 8 institutionelle Mitglieder aus M-V, Bremen und Schleswig-Holstein. Damit wird Niederdeutsch durch die Mitglieder des Landesheimatverbandes in weit über 80 Gemeinden und Städten in allen Landkreisen regelmäßig gepflegt und verbreitet. Die Veranstaltungen beinhalten Plattdeutsche Abende, Autorenlesungen oder Liedera-bende sowie Exkursionen zu Städten des Niederdeutschen Kulturerbes.

1204. Präsentation im Internet:

Die Aufgabenfelder Niederdeutsch und Brauchtumpflege werden im Internet präsentiert. Herausgabe eines Faltblattes zu „Niederdeutsch in der Europäischen Charta“ in Zusammenarbeit mit dem Institut für Niederdeutsche Sprache und dem Schleswig-Holsteinischen Heimatbund (2001): Durch diese Veröffentlichung wird der Landesheimatverband seiner Zielsetzung gerecht, für die Implementierung der Niederdeutschen Sprache in der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprache zu werben.

1205. Die **Stiftung Mecklenburg in Ratzeburg** hat gemeinsam mit dem Institut für niederdeutsche Sprache in Bremen nunmehr das dreibändige Niederdeutsche Schullesebuchprojekt für Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein beendet. Für Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein sind jeweils drei Bände (Unter-, Mittel- und Oberstufe) erarbeitet worden.

1206. Die Kooperation mit der Stiftung Mecklenburg hat dazu geführt, dass das **Zentrum für Niederdeutsch im Landesteil Holstein** auch die Niederdeutscharbeit in Mecklenburg-Vorpommern begleitet. Dies geschieht in Abstimmung mit den Niederdeutscheräten der Länder Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern.

1207. Das Zentrum für Niederdeutsch im Landesteil Holstein trägt der grenzüberschreitenden Niederdeutscharbeit durch die Bildung besonderer Arbeitsschwerpunkte Rechnung:

- Mitarbeit sowohl in den Niederdeutschbeiräten des Landes Schleswig-Holstein als auch des Landes Mecklenburg-Vorpommern;
- Organisation von Veranstaltungen auch mit Referenten aus Mecklenburg-Vorpommern im Haus Mecklenburg;
- Kontaktpflege/Zusammenarbeit mit Institutionen, Vereinen und Einzelpersonen in Mecklenburg-Vorpommern;
- im Rahmen der Informations- und Beratungstätigkeit: Bereitstellen von Informationen auch über Aktivitäten in Mecklenburg Vorpommern;
- Bereitstellen von vielfältigen Niederdeutschmedien;
- verstärktes Engagement im Bereich der neuen Medien (z. B. Internet), damit Erweiterung des Aktionsradius über die Region Holstein hinaus nach Mecklenburg-Vorpommern hin.

1208. Das **Institut für niederdeutsche Sprache e. V.** in Bremen hat im Rahmen einer Projektförderung aus Mecklenburg-Vorpommern die Publikationen „Niederdeutsch in Literatur und Gesellschaft“ und „John Brinckman: Briefe, Dokumente, Texte. Band I“ herausgegeben. Ein zweiter Band zu Brinckman wird gegenwärtig erarbeitet.

1209. Die **Fritz Reuter Gesellschaft e. V.** hat unter dem Thema „Fritz Reuter, John Brinckman, Dethloff Carl Hinstorff im Jahre 2001 die Reutertage in Rostock veranstaltet. Im Neuen Tor in Neubrandenburg hat die Reutergesellschaft regelmäßig Abendvorträge und „Klön“-Nachmittage durchgeführt. Außerdem haben Projekttag von Schulklassen und regelmäßige Treffen eines Plattdeutsch-Arbeitskreises von Schülern stattgefunden. Die Fritz-Reuter-Gesellschaft hat zur Neugestaltung des Fritz Reuter Literaturmuseums 1 000 DM gespendet und eine Grafik angekauft.

Die Reutertage 2002 fanden unter dem Thema „Fritz Reuter – Richard Wossidlo – Mecklenburgische Volksliteratur“ in Schwerin statt. Die Hansestadt Greifswald war 2003 der Treffpunkt für die Reuter-Freunde.

1210. Das **Fritz Reuter Literaturmuseum in Stavenhagen** konnte nach einjähriger grundlegender Sanierung mit einer völlig neuen ständigen Ausstellung am 12. Juli 2001 wieder eröffnet werden. Die gesamte Museumstechnik wurde völlig neu angeschafft und viele Exponate können jetzt erstmals gezeigt werden. Das Fritz Reuter Literaturmuseum kann nunmehr eine sehr moderne Literatursammlung zeigen. In 31 Themen, die jeweils mit einem Zitat aus Reuters Werken oder Briefen überschrieben sind, kann sich der Museumsbesucher mit Leben, Werk und Wirkung Fritz Reuters vertraut machen. Über mehrere Computer können plattdeutsche

Hörbeispiele, zum Teil wertvolle historische Aufnahmen, und Filmausschnitte abgerufen werden. Der aktuelle Stand der Reuterforschung hat die Museumskonzeption geprägt, die von einer dafür berufenen wissenschaftlichen Arbeitsgruppe unter der Leitung der Leiterin des Fritz Reuter Literaturmuseums erarbeitet wurde.

Gleichzeitig erschien die neue Biografie „Ich bin das geworden, was ich immer sehnlichst gewünscht habe ... – Fritz Reuter – Leben, Werk und Wirkung“, die von Cornelia Nenz im Hinstorff-Verlag herausgegeben wurde.

1211. Seit dem Jahr 2000 wird von der Stadt Stavenhagen und dem Fritz Reuter Literaturmuseum jährlich der „Fritz Reuter Literaturpreis“ verliehen. Dabei werden Arbeiten in Niederdeutscher Sprache, Lyrik oder/und Prosa, Arbeiten, die sich mit Niederdeutscher Sprache und mit Niederdeutsch-Autoren und ihrem Leben und Werk befassen, bewertet. Preisträger waren bisher: Johann D. Bellmann, Jürgen Grambow, Wolfgang Siegmund, Hartmut Brun.

1212. Die **Johannes-Gillhoff-Gesellschaft e. V.** in Glaisin hat in den Jahren 2001 bis 2003 in jedem Monat ein bis zwei Plattdeutsche kulturelle Veranstaltungen durchgeführt; so z. B. im Jahre 2001, eine Veranstaltung in der Niederdeutsche Autoren ihre eigenen Texte im „Sängerkrieg zu Glaisin“ vorgetragen haben. In jedem Jahr verleiht die Gesellschaft den Johannes-Gillhoff-Preis. Außerdem pflegt diese Vereinigung enge Kontakte zu Niederdeutscher Interessierten in den USA, z. B. hat Prof. Dr. Eldon L. Knuth, Encino California 2002 die Fritz Reuter Medaille erhalten.

1213. Auch die **Doemser Plattsnackers un Frünn' e. V.** haben in den Jahren 2001 bis 2003 jährlich jeweils zehn Plattdeutsche Abende im Pulverkeller der Festung Dömitz veranstaltet. Ein besonderes Anliegen des Vereins ist es, das Interesse an Plattdeutscher Sprache und Dichtung an die jüngere Generation weiterzugeben. So arbeitet seit mehreren Jahren an den Dömitzer Schulen eine Schülergruppe, die auch bei einigen Programmabenden mit Plattdeutschen Gedichten, Liedern und kurzen Szenen auftritt. Zahlreiche Bücher sind durch das Vorstandsmitglied Hartmut Brun herausgegeben worden, so z. B. seit 1995 jährlich der norddeutsche Heimatkalender „Voß un Haas“.

1214. Der **Bund Niederdeutscher Autoren e. V.** hat sich im Berichtszeitraum unter anderem für die Organisation des Lesecafes anlässlich der Reuterfestspiele in der Reuterstadt Stavenhagen engagiert und weiterhin einen neuen Band (VIII) der Anthologie „Plattdütsch Blaumen“ herausgegeben.

1215. Der 1995 gegründete **Plattdütsch Verein „Klönnsnack – Rostocker Sieben“ e. V.** leistet eine öffentlichkeitswirksame und vielgestaltige Arbeit, um das Plattdeutsche zu bewahren und zu nutzen. Die Aktivitäten des Vereins beziehen sich auf die Hansestadt Rostock und deren Umgebung.

Folgende Wirkungsfelder sind zu nennen:

1. Bekannt machen von handwerklichen und kulturellen Traditionen in der Veranstaltungsreihe „Klönssnack an'n Spinnrad“ (z. B. „Bergung von Menschen aus der Seenot“; „Mit Pierd un Wag dörch dei Rostocker Heid“; Besuch der Pelzwerkstadt Möller).
- Öffentliche Veranstaltungen mit Niederdeutscher Literatur von Autoren aus Mecklenburg-Vorpommern
- Projekt „Mecklenburger Traditionen, Sitten und Bräuche“
- Einsatz der neuen Medien: Mit der Internetseite www.Klönssnack-RostockerSieben.de.wu besteht die Möglichkeit, über die Region hinaus weltweit über die Aktivitäten des Vereins zu informieren. Die Vereinsmitglieder mit Internetanschluss nutzen z. B. auch die Möglichkeit um sich dort das monatlich erscheinende Niederdeutsche „Maandenblatt“ (Monatsblatt) mit Veranstaltungsterminen anzuschauen. Ein Höhepunkt war die am 13. Februar 2003 live übertragende (Audio)Studiensendung „Klönssnack im alten Hafenhäus“ mit dem Thema „Plattdeutsche Autoren zu Gast“ über die Internetseite. Somit konnte an jedem Punkt der Erde (mit Internetanschluss) die Plattdeutsche Talkrunde gehört werden. In Zusammenarbeit mit dem Institut für neue Medien Rostock wird an diesem Projekt weiter gearbeitet. Es ist vorgesehen, die nächste Sendung im März auch mit laufenden Bildern live zu übertragen.

Außerdem arbeitet der Verein sehr intensiv im Rostocker offenen Kanal mit. Darüber hinaus produziert der Verein die Sendereihe „Plattdütsch läwt“ die bereits seit Jahren im Rostocker offenen Kanal in loser Folge gesendet wird. Als Filmbeispiele sind zu nennen:

- Mecklenburger Bräuche und Traditionen,
- der Reformator Johannes Schlüter,
- Plattdütsch läwt in'n Kinnergoren und in'n Schaul,
- Wihnachten is dat schönste Fest.

Rok-TV tauscht diese und weitere Filmbeiträge mit Partnerstationen des „Offenen Kanals“ in Bremen, Hamburg und anderen Norddeutschen Städten aus.

- Rostocker Traditionspflege: Einrichtung und Eröffnung der „Kurt-Dunkelmann-Stube“ im „Alten Hafenhäus“ in Rostock. Kurt Dunkelmann war Schriftsteller, Schauspieler, Kunstmaler, Bühnenautor und Werftdirektor in Rostock.
- Traditionsfahrten mit der Rostocker Straßenbahn: Die Mitglieder des Vereins führen in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft „Traditionspflege“ der Rostocker Straßenbahn AG öffentliche Traditionsfahrten insbesondere zur jährlichen Hansesail, durch. Seit Oktober 2002 erfolgen monatlich zwei Fahrten mit der Traditionsstraßenbahn, wobei Informationen über die IGA 2003 im Mittelpunkt stehen. Die Stadtführungen erfolgen ebenfalls in Plattdeutsch.

- Niederdeutsch-Erschließung bei Kindern und Jugendlichen: Der Verein führt regelmäßige Plattdeutsch-Veranstaltungen in Kindertagesstätten der Hansestadt Rostock durch. Ziel ist es, durch Texte und Lieder den Kindern Niederdeutsche Kenntnisse zu vermitteln.

1216. Die **John-Brinckman-Gesellschaft e. V.** konnte im Jahr 2000 ihr 10-jähriges Bestehen feiern. Zum 130. Todestag von John Brinckman, am 20. September 2000, fand im John-Brinckman-Gymnasium in Güstrow eine Gedenkveranstaltung statt. Der Vorsitzende Herr Wolfgang Siegmund veröffentlichte 2001 das Buch „John Brinckman – Ein Lebensbild“.

Ein Faltblatt mit dem Titel „Auf den Spuren John Brinckmans in Güstrow – ein kleiner Stadtrundgang“ wurde für Touristen und Brinckmanfreunde konzipiert.

Die John-Brinckman-Gesellschaft beteiligte sich 2001 an der Veranstaltung „Güstrow kocht auf“. In Form eines „Talk up Platt“ haben zwei Mitglieder der John-Brinckman-Gesellschaft über „Äten un Drinken“ in damaliger Zeit im Hause der Familie Brinckman berichtet. Kontinuierlich gibt die Brinckman Gesellschaft die informativen Brinckmanbriefe heraus.

1217. Die **Mecklenburger Sänger e. V.** aus Pampow pflegen als gemischter Chor mit etwa 35 Sängerinnen und Sängern das niederdeutsche Liedgut. Neben dem eigenständigen a-capella-Chorgesang wurde ein großes Mecklenburger Folkloreprogramm durch die Mecklenburger Sänger erarbeitet.

Um das umfangreiche niederdeutsche Liedgut zu fördern und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, sind ab dem Jahre 2001 im Jahr zwei thematische Liederhefte zusammengestellt und herausgegeben worden. Das Projekt umfasst insgesamt zehn weitere Liederhefte mit jeweils 20 bis 25 Liedern, sodass eine Liederblattsammlung von über 200 Liedern für die Öffentlichkeit präsentiert wird. Jedes Lied ist mit einem Chorsatz untersetzt. Des Weiteren wird versucht, im Anhang jedes Liederheftes auf die Besonderheiten des vorgestellten Liedes in Form der Geschichte, Fundstelle und Interpretation einzugehen. Die Mecklenburger Sänger e. V. haben im Jahr 2000 eine CD mit dem Titel „de eikboom“ herausgegeben.

1218. Bereits zum dritten Mal findet, veranstaltet durch den **Freundeskreis Ossenkopp e. V. Dümmer/Mecklenburg**, am Himmelfahrtwochenende 2003 im „Ossenstall“ in Dümmer der „Sängerwettstried up platt – slagers un pop üm den'n ossenkopp“ 2003 statt. Neue, unveröffentlichte niederdeutsche Lieder werden in diesem plattdeutschen Schlagergrandprix der Öffentlichkeit vorgestellt. Die Sieger werden durch einen Preis geehrt.

1219. Dem **Niederdeutsche Bühnenbund Mecklenburg/Vorpommern e. V.** gehören seit seiner Gründung 1991 folgende Niederdeutsche Bühnen an:

Niederdeutsche Bühne Rostock	Gegründet 1920
Plattdütsch Späldäl to Stralsund	Gegründet 1920
Niederdeutsche Bühne Wismar	Gegründet 1925
Niederdeutsche Bühne der Stadt Neubrandenburg	Gegründet 1934
Schönbarger Späldäl	Gegründet 1947
Niederdeutsche Bühne Grevesmühlen	Gegründet 1954

Weitere Bühnen, z. B. in Schwerin, Güstrow, Greesenhorst, Ahrenshoop, Bad Doberan und Parchim existierten zu diesem Zeitpunkt nicht mehr.

Die Niederdeutschen Bühnen sind bekannte, beliebte und geachtete Institutionen für die aktive Pflege und Verbreitung der Niederdeutschen Sprache. Hier wird intensiv und öffentlichkeitswirksam die Sprache und Tradition gepflegt und verbreitet. In den Bühnen wird die Möglichkeit unterstützt, die Niederdeutsche Sprache zu erlernen, zu nutzen und zu pflegen. Verstärkt und erfolgreich wird diese Möglichkeit von Kindern und Jugendlichen genutzt. Immer erfolgreicher sprechen die Bühnen mit ihren Angeboten auch die Altersgruppen von Kindern und Jugendlichen an.

Der Niederdeutsche Bühnenbund unterstützt und koordiniert die angeschlossenen Bühnen in Fragen des niederdeutschen Schauspiels und vermittelt ihnen Landesfördermittel. Er arbeitet mit den Bühnenbünden in Schleswig-Holstein sowie Niedersachsen und Bremen zusammen. Der Bühnenbund organisierte seit 1990 zwei eigene Bühnentage sowie einen Großen Bühnentag aller drei Bühnenbünde in Neubrandenburg. Vertreter des Bühnenbundes und der Bühnen nahmen, auch mit Inszenierungen, an Bühnentagen der anderen Bühnenbünde teil. Da durch das Land keine zusätzliche Unterstützung möglich war, wurde der geplante eigene Bühnentag 2001 nicht durchgeführt und wird der Bühnenbund vorläufig keine eigenen Bühnentage organisieren, um die vorhandenen Mittel ausschließlich in die Inszenierungstätigkeit fließen zu lassen. Dadurch wird jedoch ein wesentlicher Bestandteil der Niederdeutschen Bühnenarbeit, an Inszenierungen und Begegnungen angeknüpfte Kommunikation und Erfahrungsaustausch, sowie das Zusammenwirken der Gemeinschaft der Bühnen behindert und unterbrochen.

Seit 1990 haben sich die intensiven Anstrengungen der Bühnen in stetig hohen Inszenierungs- und Zuschauerzahlen ausgewirkt.

	Vorstellungen	Besucher
1999	213	27 105
2000	219	29 888
2001	213	25 666
2002	die aktuellen Zahlen liegen noch nicht vollständig vor.	
Zum Vergleich:		
1990	64	11 869

1220. Im Berichtszeitraum ist es gelungen, das Projekt „**BIBLIA Niederdeutsches Bibelzentrum Barth internationale Begegnungsstätte im Ostseeraum**“ durch das Aufbauprogramm des Bundes „Kultur in den neuen Ländern“ auf den Weg zu bringen. Die Kirche Sankt Jürgen, in der sich das Niederdeutsche Bibelzentrum befindet, hat sich folgende Aufgaben gestellt:

- mit der Ausstellung der Barther Bibel (niederdeutsche Übersetzung von Johannes Bugenhagen von 1487) ein wichtiges Stück kulturellen Erbes in angemessener Form der Öffentlichkeit zu zeigen;
- mit einer ständigen Ausstellung zu Inhalt, Umfeld und Überlieferung der Bibel in Zusammenarbeit mit der Theologischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eine wichtige, religionspädagogische Funktion im Bildungsbereich des Landes zu übernehmen und zugleich für die Stadt Barth und ihre Besucher zu einem touristischen Anziehungspunkt zu werden;
- als Zentrum zur Pflege des Niederdeutschen einerseits im kirchlichen Bereich eine Aufgabe bei der Bewahrung des kulturellen Erbes wahrzunehmen, andererseits direkt das kulturpolitische Anliegen der Landesregierung zur Förderung der plattdeutschen Sprache zu unterstützen;
- durch bibelbezogene Tagungsarbeit für den gesamten Ostseeraum die internationale Verbindung in den baltischen Raum und nach Skandinavien zu stärken, hierzu sind als feste Bestandteile der Arbeit des niederdeutschen Bibelzentrums in den Sommermonaten internationale Workcamps für junge Menschen vorgesehen.

5. Niedersachsen

1221. Das Land Niedersachsen ist grundsätzlich daran interessiert, Initiativen im Bereich der Kultur, vor allem der Literatur der Regional- und der Minderheitensprache, zu fördern. Literatur und Sprache spielen bei der Identifikation des Einzelnen und der Gemeinschaft eine zentrale Rolle. Insofern ist Sprache nicht zu beschränken auf die Standardsprache, sondern schließt Regionalsprachen wie das Niederdeutsche oder auch die Sprachen der hier ansässigen Ethnien mit ein. Auf dieser Basis wird niederdeutsche Literatur im Land Niedersachsen in allen Bereichen der Literaturförderung (Produktionsförderung, Distributionsförderung, Rezeptionsförderung) berücksichtigt. Der ostfriesische Autor Oswald Andrae wurde 1983 mit dem Preis „Künstlerstipendium des Landes Niedersachsen“ für seine plattdeutsche Lyrik ausgezeichnet. Die Förderung schriftstellerischer Arbeit und auch die Veröffentlichung literarischer Werke in niedersächsischen Verlagen wird von einer Fachjury bewertet, niederdeutsche Sprachkompetenz ist hier vorhanden. Nicht allzu häufig entspricht allerdings die literarische Qualität der eingereichten Anträge den Kriterien des Gremiums.

1222. Zahlreiche Vereine und Verbände treten mit unterschiedlichen Aktivitäten zur Pflege des Niederdeutschen an die Öffentlichkeit, deren Arbeit gegebenenfalls auch mit Landesmitteln bezuschusst wird. Hier ist z. B. auf die Niederdeutschen Bühnen hinzuweisen, die in vielen Orten der Region existieren.

1223. Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur regt seinerseits Veranstaltungen zum Thema Niederdeutsch bei vom Land geförderten Einrichtungen, wie dem Literaterrat oder den Literaturbüros, an. So hat es z. B. bei der landesweiten Veranstaltung „Bücherfrühling“ etliche niederdeutsche Lesungen gegeben

1224. Die Umsetzung der übernommenen Verpflichtung erfolgt auch durch die Unterstützung des Instituts für niederdeutsche Sprache (INS) in Bremen (hierzu wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung zu Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe a verwiesen) und durch die landesfinanzierten Bibliotheken (vergleiche hierzu die Ausführungen zu Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe g).

1225. Im Jahr 2002 wurde der Schuster Verlag in Leer mit dem Niedersächsischen Verlagspreis ausgezeichnet, der mit 12 500 Euro dotiert ist. Der Schuster Verlag gilt als einer der herausragendsten Verlage im Bereich der Veröffentlichung von niederdeutschen Werken, arbeitet in diesem Kontext mit renommierten Wissenschaftlern zusammen und verlegt beispielsweise die vom Institut für niederdeutsche Sprache in Bremen herausgegebenen Niederdeutsch-Wörterbücher.

6. Nordrhein-Westfalen

1226. Die Pflege kultureller Tradition liegt in Nordrhein-Westfalen im Wesentlichen in der Zuständigkeit der Städte, Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände. Für den Bereich des Niederdeutschen hat sich in Nordrhein-Westfalen vor allem der Landschaftsverband Westfalen-Lippe der Förderung auf kulturellem Gebiet angenommen. Er unterhält sechs Kommissionen für Landeskunde, die allein die Aufgabe haben, die Landeskunde Westfalens zu erforschen, die Ergebnisse zu veröffentlichen und Tagungen zu ihren Aufgabengebieten durchzuführen. Eine Aufgabe ist die „Mundart und Namenforschung Westfalens“, die die Forschung zur Sprachgeschichte Westfalens, insbesondere die Archivierung niederdeutschen Wortmaterials, Erfassung der westfälischen Mundarten, Flurnamen und Sprichwörter, umfasst. Hierzu werden die Zeitschrift „Niederdeutsches Wort. Beiträge zur niederdeutschen Philologie“ und zwei Schriftenreihen „Niederdeutsche Studien“ und „Westfälische Beiträge zur niederdeutschen Philologie“ herausgegeben.

1227. Aus dem Haushalt des Landschaftsverbandes „Westfalen-Lippe“ werden Mittel zweckgebunden für die Förderung des plattdeutschen Schrifttums und der Sprachpflege verausgabt. Hieraus wird auch die Augustin-Wibbelt-Gesellschaft gefördert. Im Mittelpunkt der Tätigkeit dieser niederdeutschen Literaturgesellschaft steht die Beschäftigung mit dem Werk des niederdeutschen Dichters Augustin Wibbelt sowie die Pflege, Förderung und Erforschung der niederdeutschen Literatur und Sprache Westfalens. Der Verein gibt u. a. ein Jahr-

buch und eine Neuausgabe des Werkes von Augustin Wibbelt heraus.

1228. Mit der anteiligen institutionellen Förderung des Instituts für Niederdeutsche Sprache in Bremen wird ebenfalls im Sinne von Artikel 12 Abs. 1 mindestens zu den der Regionalsprache Niederdeutsch eigenen Formen des Ausdrucks ermutigt und der Zugang zu den in der Regionalsprache geschaffenen Werken gefördert (siehe auch Rdn 1185 bis 1188).

7. Sachsen-Anhalt

1229. Die Förderung musikalischer, literarischer, sprachgeschichtlicher und historisch-geographischer Aktivitäten im kulturellen Bereich ist mit dem Erlass von Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen festgeschrieben (hierzu wird auf die Ausführungen unter Rdn 1144 und 1145 verwiesen).

1230. Ein Großteil der Mundartpflege wird in Sachsen-Anhalt über engagierte Einzelpersonen, Vereine, Gesellschaften, Interessengruppen realisiert, zu deren erklärten Zielen die Pflege, Förderung und der Erhalt des Plattdeutschen im Sinne einer sprachlichen Milieupflege gerechnet werden können. Dabei reicht die Spanne von wissenschaftlicher Erforschung und Dokumentation über den Sprachgebrauch im Alltag bis hin zu plattdeutschen Arbeitskreisen und Mundarttagen, an denen zu einem großen Teil Kinder und Jugendliche aus den einzelnen Regionen beteiligt sind. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang z. B. die vom Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e. V. ausgerichteten jährlichen Fachtagungen zu spezifischen Niederdeutsch-Themen, die gemeinsam mit der Arbeitsstelle Niederdeutsch des Germanistischen Institutes der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg ausgerichtet werden. Die Ergebnisse dieser Fachtagungen, die aus Mitteln des Kultusministeriums gefördert wurden, werden veröffentlicht, um dann über Universitäten, Bibliotheken, Vereine und Schulen des Landes für die entsprechenden Interessenskreise nutzbar gemacht werden zu können.

1231. Die Arbeitsstelle Niederdeutsch am Germanistischen Institut der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg wurde bereits 1990 gegründet, um sich mit Fragen der Verwendung, Akzeptanz und Entwicklung des Niederdeutschen in Sachsen-Anhalt zu beschäftigen. Im Mittelpunkt stehen dabei sozio-linguistische Fragestellungen wie auch sprachpflegerische Aspekte, die zum einen einfließen in die Ausbildung der Lehrkräfte (vgl. auch Ausführungen zu Artikel 8 (1) Buchstabe h sowie in fakultative Angebote für Sprachinteressierte. Dabei ist sowohl die Erforschung von Mundarten wie auch das Anlegen einer Präsenzbibliothek mundartlicher Literatur Bestandteil der Bemühungen seitens der Arbeitsstelle Niederdeutsch um die Förderung, Verbreitung und Pflege des Niederdeutschen.

1232. Auf der Grundlage des Projektes „Untersuchungen zum Niederdeutschen im Norden von Sachsen-Anhalt“ wurde ein weiteres Forschungsprojekt zu sprachsoziologischen Untersuchungen zum Niederdeutschen in Sachsen-Anhalt (soziolinguistische Erhebungen in den südlichen und östlichen Regionen) durchgeführt.

Die Sächsische Akademie der Wissenschaften zu Leipzig fördert im Rahmen des Akademieprogramms ein Projekt „Mittelbisches Wörterbuch“. Dieses Vorhaben „Mittelbisches Wörterbuch“ beinhaltet die Erfassung und Analyse des Wortschatzes der Mundart des Mittelbegebietes (Altmark, Börde, Harz, Jerichower Land, Anhalt) sowie die Darstellung und Beschreibung der Lautformen, Verbreitung und Bedeutung der Wörter einschließlich ihrer Herkunft und ihres Sachbezuges. Der Durchführung des Projektes liegt das Material zugrunde, welches unter Leitung und mit persönlichem Engagement von Karl Bischoff in den Jahren 1935 bis 1958 gesammelt wurde. Die Förderung des Mittelbischen Wörterbuches erfolgt im Rahmen einer Bund-Länder-Finanzierung von 1992 bis 1998. Seit 1999 erfolgt eine projektbezogene Förderung aus Forschungsmitteln des Landes. Das Mittelbische Wörterbuch arbeitet eng zusammen mit der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Die Arbeit des „Mittelbischen Wörterbuches“ wird in allen Belangen, die das Niederdeutsche in Sachsen-Anhalt betreffen, intensiv durch die Arbeitsstelle Niederdeutsch am Germanistischen Institut der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg sowie durch die beim Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e. V. arbeitenden Fachkräfte für Niederdeutsch und Volkskunde unterstützt.

1233. Mit Beginn des Jahres 1998 wurde beim Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e. V. eine Referentenstelle für Mundartpflege/Niederdeutsch eingerichtet, die im Rahmen der institutionellen Förderung des Verbandes durch das Land finanziert wird. Durch ein Kooperationsabkommen mit der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg hat die Referentin ihren Arbeitsplatz bei der Arbeitsstelle Niederdeutsch und ist insofern direkt eingebunden in alle wissenschaftlich relevanten Vorhaben, während die universitäre Forschung partizipieren kann von den unmittelbaren praxisnahen Aktivitäten im kulturellen Bereich.

1234. Das mehrjährige Forschungsprojekt der Arbeitsstelle Niederdeutsch an der Otto-von-Guericke-Universität „Sprachsoziologische Untersuchungen zum „Niederdeutschen“ in Sachsen-Anhalt“, das durch den Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e. V. maßgeblich unterstützt wurde, ist im Jahr 2000 abgeschlossen worden. Das gedruckte Forschungsergebnis liegt vor – „Zum Status des Niederdeutschen in Sachsen-Anhalt – Kontinuität und Wandel in der Vergangenheit und Gegenwart, hrsg. von U. Föllner.“

Es wurden insgesamt 5 358 Personen im nördlichen Sachsen-Anhalt befragt. Davon sprechen 36 % sehr gut Niederdeutsch. 62 % verstehen Niederdeutsch sehr gut oder gut, wobei sich regionale Unterschiede abzeichnen. In der westlichen Altmark (33 %) und in der Magdeburger Börde (43 %) ist die niederdeutsche Sprachkompetenz am höchsten entwickelt. Wenn von diesem Ergebnis auf die Erwachsenenbevölkerung des Regierungsbezirks Magdeburg – wo sich das Niederdeutsch geographisch quasi ansiedelt – hochgerechnet wird, ergibt das, dass ein Viertel der Menschen Niederdeutsch sprechen und ca. die Hälfte dies verstehen.

1235. Mit der Erfassung und Unterstützung von mundartlichen, insbesondere niederdeutschen sprachpflegerischen Maßnahmen befassen sich neben der bereits erwähnten Arbeitsstelle Niederdeutsch, dem Institut für Germanistik im Zusammenhang mit der Forschung, dem Mittelbischen Wörterbuch, dem Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e. V. auch der Arbeitskreis „Ostfälisches Platt“ e. V. sowie das Ostfälische Kulturinstitut Helmstedt des Landschaftsverbandes „Deuregio“ e. V.

1236. Die Herausgabe verschiedener wissenschaftlicher und populärwissenschaftlicher Publikationen, wie z. B. die „Schriftenreihe der Arbeitsstelle Niederdeutsch“, „Sprachsoziologische Untersuchungen zum Niederdeutschen in S.-A.“, „Publikationen zur Dialektsituation in Sachsen-Anhalt“ (Schriftenreihe des Landesheimatbundes), „Zum Status des Niederdeutschen in Sachsen-Anhalt – Kontinuität und Wandel in der Vergangenheit und Gegenwart, hrsg. von U. Föllner“ wurden durch Landesmittel gefördert.

Aus Landesmitteln wird ebenfalls – in der Regel im Rahmen der Heimat- und Traditionspflege – die Herausgabe niederdeutscher Publikationen gefördert.

1237. Regelmäßig werden darüber hinaus niederdeutsche Beiträge im „Sachsen-Anhalt-Journal“ des Landesheimatbundes Sachsen-Anhalt und – in geringerem Umfang – literarische Texte in der Literaturzeitschrift Sachsen-Anhalts „Ort der Augen“ veröffentlicht.

1238. In den Städten und Dörfern des niederdeutschen Sprachgebietes in Sachsen-Anhalt existiert eine große Anzahl von Mundartgruppen, die zu eingetragenen Heimatvereinen o. Ä. gehören. Die Gruppen bemühen sich vor allem um Publizierung der Mundartautoren der Region, um die Gründungen von Arbeitsgemeinschaften in den Schulen sowie um generationsübergreifende Arbeit auf dem Gebiet der Mundartpflege.

8. Schleswig-Holstein

1239. Die Umsetzung der Verpflichtung erfolgt in erster Linie – wie für andere Verpflichtungen aus Artikel 12 auch – mittelbar durch die Landesförderung von Einrichtungen und Vereinen, die sich mit dem Niederdeutschen und der niederdeutschen Sprache befassen. Sie sind in der Lage, die Bestimmungen aus Artikel 12 bei Bedarf umzusetzen. Hierzu zählen insbesondere das Institut für Niederdeutsche Sprache in Bremen (INS), die Regionalzentren für Niederdeutsch in Leck und Ratzeburg, der Schleswig-Holsteinische Heimatbund (SHHB) und die Stiftung Mecklenburg.

1240. Die Zentren für Niederdeutsch in Leck (Landesteil Schleswig) und Ratzeburg (Landesteil Holstein) wurden 1994 eröffnet. Die Zentren sind zwei regional arbeitende Einrichtungen, die zur aktiven Förderung des Niederdeutschen in Schleswig-Holstein gegründet wurden und die Arbeit der im Lande aktiven Gruppen, Institutionen und Einzelpersonen unterstützen sollen. Ein Kuratorium, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern

niederdeutscher Interessengruppen und Institutionen des Landes, begleitet die Arbeit der Zentren. Den Vorsitz dieses Gremiums hat der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages.

1241. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur fördert die Arbeit der Zentren, übt die Fachaufsicht aus und stellt die Mittel für die laufende Arbeit bereit. Personell sind die Zentren (ab 1. Mai bzw. 1. August 2000) mit je einer Lehrerplanstelle ausgestattet. Damit wird u. a. dem Bemühen Rechnung getragen, die Förderung des Niederdeutschen bei Kindern und Jugendlichen im Bereich der Schule besonders zu unterstützen. Die Schwerpunkte der Arbeit der beiden Zentren liegen in den Bereichen Information, Kontaktvermittlung, Dokumentation, Schulförderung und Öffentlichkeitsarbeit.

1242. Im Theaterbereich setzen sich die großen Mehrspartentheater in Kiel und Lübeck sowie das Landestheater aktiv und kontinuierlich für das Niederdeutsche Theater ein. Der Niederdeutsche Bühnenbund und der Landesverband der Amateurtheater Schleswig-Holstein werden mit Landesmitteln unterstützt. Die etwa 125 Mitgliedsbühnen des Amateurtheaterverbandes bieten etwa zur Hälfte Theater in niederdeutscher Sprache an. Daneben erhalten die beiden Verbände weitere Mittel für Fortbildungsveranstaltungen und der Niederdeutsche Bühnenbund für die Personalkosten von Gastregisseuren, die an niederdeutschen Bühnen Stücke inszenieren. Daneben sind für Veranstaltungen wie dem Niederdeutschen Theatertreffen im Freilichtmuseum Molfsee, bei dem Niederdeutsches Theater aus Schleswig-Holstein und den Nachbarländern vorgestellt wurden, projektbezogene Förderungen möglich.

1243. Im Bereich der Musik setzen sich mehrere mit Landesmitteln institutionell geförderte Verbände, insbesondere der Sängerbund Schleswig-Holstein e. V. und der Musikerverband Schleswig-Holstein e. V., auch für Musikgut mit niederdeutschen Texten ein. Aufmerksamkeit fand beim Schleswig-Holstein-Tag 1994 ein mit Landesmitteln finanziertes Projekt des Landesjugendorchesters, bei dem Lieder mit niederdeutschen Texten in zeitgemäße Jazz-Arrangements „verpackt“ wurden.

1244. Im Büchereiwesen wird die niederdeutsche Sprache u. a. durch die Büchereizentrale Schleswig-Holstein gefördert. Dies geschieht durch Angebot und Vermittlung von Literatur in niederdeutscher Sprache und über die niederdeutsche Sprache sowie durch Autorenlesungen in Niederdeutsch. Dafür ist ein spezielles Lektorat eingerichtet, weil dieser Literaturbereich nicht von bundesweiten Diensten unterstützt wird.

1245. Der Schleswig-Holsteinische Heimatbund (SHHB) und weitere Einrichtungen erhalten darüber hinaus teilweise erhebliche Projektmittel für niederdeutsche Seminare (insbesondere für Kinder und Jugendliche aber auch für Familien und generationsübergreifende Veranstaltungen) und niederdeutsche Theater- und Regiewerkstätten.

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe b – Zugangsmöglichkeiten zu den in der Minderheitensprache geschaffenen Werken –

b) *die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken in anderen Sprachen zu fördern, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;*

1. Freie Hansestadt Bremen

1246. Bremen fördert durch Mittelzuwendungen notwendige Übersetzungen von Veröffentlichungen von Werken aus dem Niederdeutschen.

2. Mecklenburg-Vorpommern

1247. Auf der Grundlage der Kulturförderrichtlinie unterstützt das Land Mecklenburg-Vorpommern in diesem Zusammenhang folgende Projekte:

- Veröffentlichungen mittelniederdeutscher Texte mit gleichzeitiger hochdeutscher Übersetzung (z. B. Rosstocker Bursprachen);
- Publikation niederdeutscher Texte mit hochdeutscher Übersetzung (z. B. Kulturportal Niederdeutsch);
- Übersetzung niederdeutscher Theaterstücke in das Hochdeutsche.

1248. Im Bereich des Theaters kommt die Übersetzung vom Niederdeutschen ins Hochdeutsche allerdings nur sehr selten vor.

Synchronisationen, Nachsynchronisationen und Untertitelung in Bezug auf das Niederdeutsche im Verhältnis zum Hochdeutschen sind nicht festzustellen.

3. Niedersachsen

1249. Übersetzerinnen und Übersetzer stehen im Rahmen der Literaturförderung Mittel für die Übersetzung literarischer Werke zur Verfügung. Dies bezieht sich auch sowohl auf die Übersetzung ins Niederdeutsche wie auch aus dem Niederdeutschen. Weiterhin besteht die Möglichkeit der Förderung eines Studienaufenthalts in einem Übersetzerzentrum.

1250. Das Institut für niederdeutsche Sprache (INS) in Bremen versteht sich hierbei grundsätzlich als Serviceeinrichtung in allen Fragen der Übersetzung. In Ostfriesland werden Übersetzungsarbeiten vom Plattdütskbüro der Ostfriesischen Landschaft (landesfinanziert) vermittelt oder übernommen. Ein aktualisiertes ostfriesisches Wörterbuch „Plattdeutsch-Hochdeutsch“ und „Hochdeutsch-Plattdeutsch“ wurde von der Ostfriesischen Landschaft herausgegeben.

4. Schleswig-Holstein

1251. Die niederdeutschen Einrichtungen sind in der Lage, wenn der Wunsch und Bedarf besteht, Fördermittel des Landes Schleswig-Holstein für Übersetzung,

Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung von Werken in die niederdeutsche bzw. der niederdeutschen Sprache einzusetzen.

1252. Mehrere Schulbuchkommissionen erarbeiten derzeit ein dreibändiges niederdeutsches Lesewerk für Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern. Es ist geeignet für Schülerinnen und Schüler aller Altersgruppen. Koordinierung der Arbeiten und finanzielle Förderung erfolgen überwiegend durch die Stiftung Mecklenburg.

1253. Zu den vom Sachverständigenausschuss in Rdn 417 des Monitoringberichts erbetenen Informationen zu weiteren konkreteren Maßnahmen wird mitgeteilt, dass die Landesregierung unter anderem über die Zentren für Niederdeutsch in Leck und Ratzeburg sowie über das vom Land Schleswig-Holstein mitfinanzierte Institut für Niederdeutsche Sprache (INS) in Bremen viele Übersetzungsarbeiten fördert: Wörterbücher, Lehrmaterialien für Kindergärten, Schulen und weitere Bildungseinrichtungen, Gedichtmappen, Theatersammlungen, Lehrerfortbildungsmappen, Examens- und Hausarbeiten der Universität Flensburg, Theater- und Redesammlungen für Theatergruppen, Kassetten und Videos zum allgemeinen Gebrauch, Informationsschriften für das Nationalparkamt in Tönning und für Heimatmuseen.

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe c – Zugangsmöglichkeiten zu den in anderen Sprachen geschaffenen Werken –

c) *in Regional- oder Minderheitensprachen den Zugang zu Werken zu fördern, die in anderen Sprachen geschaffen worden sind, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;*

1. Freie Hansestadt Bremen

1254. Bremen fördert durch Mittelzuwendungen bei der Produktion von niederdeutschen Theateraufführungen anderssprachiger Stücke die notwendige Übersetzungen.

1255. Der Sachverständigenausschuss weist in Rdn 278 des Monitoringberichts darauf hin, dass es ihm aufgrund fehlender Informationen nicht möglich sei, die Erfüllung der Verpflichtung festzustellen. Hierzu wird auf die ergänzenden Ausführungen unter Rdn 1136 verwiesen.

2. Mecklenburg-Vorpommern

1256. Auf der Grundlage der Kulturförderrichtlinie unterstützt das Land Mecklenburg-Vorpommern in diesem Zusammenhang folgende Projekte:

– Da bei den niederdeutschen Bühnen das Interesse besteht, auch Theaterstücke, die dem hochdeutschen

bzw. dem englischen Sprachraum angehören, zu spielen, gibt es durchaus Beispiele für die Übersetzung hochdeutscher bzw. englischer Textvorlagen in das Niederdeutsche.

- Im kirchlichen Bereich spielt die Übersetzung vom Hochdeutschen ins Niederdeutsche eine besondere Rolle. Bereits 1963 erschien in einer Übersetzung von Karl Homuth aus Rostock „Dat oll Testament dei Lihrbäuker“. Im Jahre 1989 wurde ein „Plattdüütsch Gesangsbauk“ mit plattdeutscher Liturgie und plattdeutschen Gebeten herausgegeben. Für die kirchliche Arbeit wurde das im Jahre 1929 erschienene Werk „Dat ni Testament för plattdüsch Lüd in ehr Muddersprak oewerdragen“ von Ernst Voß (1886 bis 1936) benutzt. Dieses Werk ist bis zur Gegenwart mehrmals aufgelegt worden.
- Gerade im Bereich der Veröffentlichung von Kinderliteratur spielt die Übersetzung von hochdeutschen Texten in das Niederdeutsche eine besondere Rolle.
- Im kommerziellen musikalischen Bereich gibt es zum Beispiel bei den Shantygruppen die Entwicklung, dass Volkslieder bzw. hochdeutsche Heimat- und Seemannslieder ins Niederdeutsche übertragen werden, da es nur verhältnismäßig wenige niederdeutsche Shantys gibt.
- Die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist vollständig in das Niederdeutsche übersetzt worden.

1257. Zu den vom Sachverständigenausschuss in Rdn 345 des Monitoringberichts erbetenen weiteren Informationen wird mitgeteilt, dass der Rostocker Offene Kanal (ROK-TV) seit Oktober 2001 eine Live-Fernsehsendung (monatlich einmal 45 Minuten, die fünfmal wiederholt wird) mit maritimen und kulturellen Traditionen in der Hansestadt Rostock zu Plattdeutsch bringt. In der Sendung wird Plattdeutsch und Hochdeutsch alternierend gesprochen. Hochdeutsche Beiträge werden Plattdeutsch im Kommunikationsprozess synchronisiert. Telefonaktionen, die auch den Zuschauer in die Kommunikation einbeziehen, werden bei Hochdeutschsprechern ins Plattdeutsche übertragen. Die jeweiligen Sendungen werden auch über das Internet gesendet.

3. Niedersachsen

1258. Es wird auf die Ausführungen unter Rdn 1249 und 1250 verwiesen.

1259. Zur Bitte des Sachverständigenausschusses in Rdn 379 nach weiteren Informationen zur Synchronisation wird mitgeteilt, dass 2001 eine Dokumentation und 2002 ein Dokumentarfilm mit Mitteln der Filmförderung gefördert wurden; beide Produktionen wurden in niederdeutscher Sprache aufgenommen und mit hochdeutschen Untertiteln versehen.

4. Schleswig-Holstein

1260. Die niederdeutschen Einrichtungen sind in der Lage, wenn der Wunsch und Bedarf besteht, Fördermittel des Landes Schleswig-Holstein für Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation, und Untertitelung von Werken in die niederdeutsche bzw. der niederdeutschen Sprache einzusetzen.

1261. Das Institut für Niederdeutsche Sprache in Bremen das auch mit Mitteln des Landes Schleswig-Holstein gefördert wird, hat ein Hochdeutsch-Plattdeutsches Wörterbuch herausgegeben.

1262. Mehrere Schulbuchkommissionen haben ein dreibändiges niederdeutsches Lesewerk für Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern erarbeitet. Die Arbeit an den schleswig-holsteinischen Bänden konnte 2001 abgeschlossen werden. Der Band 3 der mecklenburg-vorpommerschen Reihe ist in diesem Jahr (2003) erschienen. Das Lesewerk ist geeignet für Schülerinnen und Schüler aller Altersgruppen und hat eine gute Akzeptanz gefunden. Koordinierung der Arbeiten und finanzielle Förderung erfolgten überwiegend durch die Stiftung Mecklenburg.

1263. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat Anfang 2000 eine niederdeutsche Übersetzung der schleswig-holsteinischen Landesverfassung herausgegeben.

1264. Von 1995 bis 2003 trug der Freistempel der Staatskanzlei eine niederdeutsche Übersetzung von Teilen des Artikels 1 des Grundgesetzes. Im Jahre 2003 trägt der Freistempel dem „Europäischen Jahr für Menschen mit Behinderungen“ Rechnung.

1265. Zu den vom Sachverständigenausschuss in Rdn 418 des Monitoringberichts erbetenen weiteren Informationen wird auf die ergänzende Ausführung unter Rdn 1253 verwiesen.

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe d – Berücksichtigung der Sprache bei kulturellen Tätigkeiten

d) *sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise dafür sorgen, dass die Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen sowie Regional- oder Minderheitenkulturen berücksichtigt werden;*

1. Freie Hansestadt Bremen

1266. Im Hinblick auf die vom Sachverständigenausschuss in Rdn 279 des Monitoringberichts erbetenen weiteren Informationen wird mitgeteilt, dass das Parlament der Freien Hansestadt Bremen sowie der Senator für Kultur bei der Mittelvergabe Anträge der Organisatoren der Sprachgruppe zur Förderung der niederdeutschen Sprache berücksichtigen und ermutigen zur Teilnahme an allgemeinen kulturellen Veranstaltungen.

1267. entfallen

2. Freie und Hansestadt Hamburg

1268. Die Kulturbehörde Hamburg selbst behandelt Anträge auf Unterstützung literarischer Projekte aus dem Bereich des Niederdeutschen grundsätzlich gleichberechtigt mit denjenigen aus dem Bereich des Hochdeutschen. Sie ermuntert darüber hinaus die fest etatisierten Institutionen des Literaturbetriebes (Hamburger Öffentliche Bücherhallen, Literaturhaus, Freie Akademie der Künste) dazu, ebenfalls das Niederdeutsche gleichberechtigt zu behandeln.

1269. Zu den vom Sachverständigenausschuss in Rdn 314 des Monitoringberichts erbetenen weiteren Informationen, inwieweit die erwähnten Einrichtungen Niederdeutsch tatsächlich berücksichtigen, teilt Hamburg mit:

1270. Grundsätzlich ist zu sehen, dass es sich bei den erwähnten Einrichtungen um unabhängige, selbstständige und nicht weisungsabhängige Institutionen handelt, die, was die inhaltliche Ausrichtung ihrer kulturellen Arbeit betrifft, keinen staatlichen Vorschriften nachzukommen haben. Die zuständige Behörde ist dem Gebot der Freiheit der Kunst verpflichtet.

- Die Hamburger Öffentlichen Bücherhallen verfügen über rund 1 500 niederdeutsche Titel.
- Der Literaturhaus e. V. hat nach eigenen Angaben in den vergangenen Jahren keine niederdeutschen Veranstaltungen ausgerichtet.
- Die Freie Akademie der Künste veranstaltete in 2001 ein Portraitkonzert mit Prof. Dr. Manfred Stahnke, der auch durch niederdeutsche Chorwerke bekannt wurde.

3. Mecklenburg-Vorpommern

1271. In der Sprach- und Kulturarbeit besitzen die Vereine, Dichtergesellschaften, Verlage, Theater etc. für die Erfüllung ihrer kulturellen Arbeit den notwendigen sprachlichen Sachverstand (hierzu wird auf die Ausführungen zu Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe a unter Nummer 4 verwiesen). Beratend tätig werden die niederdeutschen Lehrstühle der Universitäten Rostock und Greifswald, das Volkskulturinstitut in Rostock und der Landesheimatverband Mecklenburg-Vorpommern.

1272. Im Niederdeutsch-Beirat sind fast ausschließlich Mitglieder vertreten, die auch über eine niederdeutsche Sprachkompetenz verfügen. Auch im Kulturbeirat des Bildungsministers ist gewährleistet, dass niederdeutsche Sprachkompetenz neben der Fachkompetenz berücksichtigt werden kann.

4. Niedersachsen

1273. In Niedersachsen gibt es flächendeckend regionale Kulturverbände („Landschaften“), die in ihrer Kulturarbeit regionalsprachliche Aktivitäten und Produkte berücksichtigen und hierbei vom Land Niedersachsen unterstützt werden.

1274. Die „Ostfriesische Landschaft“ in Aurich wird vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur institutionell gefördert. Nach ihrer Historie und Struktur beziehen sich ihre Aufgaben sowohl auf den Kulturbereich, gleichermaßen aber auch auf den Wissenschafts- und Bildungssektor. Hierdurch ist sichergestellt, dass die niederdeutsche Sprache und die niederdeutsche Kultur im Sinne der übernommenen Verpflichtung Berücksichtigung finden.

1275. Die „Ostfriesische Landschaft“ ist aufgrund ihrer Geschichte als letzte noch verbliebene Repräsentanz des historischen Ostfriesland als Einheit in der Bevölkerung tief verankert. Sie repräsentiert nach wie vor die gesamte Bevölkerung ihrer Region. Über Kommunalwahlen demokratisch legitimiert und als Abgeordnetenhaus organisiert, stellt die Ostfriesische Landschaftsversammlung heute ein regionales Kulturparlament dar mit einer regelrechten Verfassung.

1276. Das Plattdütskbüro ist innerhalb der Organisationsstruktur der Ostfriesischen Landschaft im Bereich Kultur angesiedelt. Sie nimmt die Querschnittsaufgabe wahr, den Gebrauch des „Ostfriesischen Platt“ als regionaler Sprache im privaten, öffentlichen und beruflichen Bereich auszubauen. Dazu ist eine Vernetzung mit allen anderen Aufgabenbereichen der Landschaft notwendig.

1277. Folgende Einrichtungen werden von der Ostfriesischen Landschaft mit Sitz in Aurich laut Vertrag vom 20 Juni 2001 betrieben:

- a) die Landschaftsbibliothek,
- b) das ostfriesische Bildungszentrum,
- c) die Regionale Kulturagentur,
- d) die Regionalsprachliche Fachstelle – Plattdütskbüro – sowie
- e) das Forschungsinstitut für den friesischen Küstenraum – Archäologischer Dienst –.

1278. Das Plattdütskbüro der Ostfriesischen Landschaft versteht sich als regionalsprachliche Informations- und Vernetzungsstelle für Institutionen, Gruppen und Einzelpersonen innerhalb und außerhalb Ostfrieslands. Es ist in viele kulturelle Aktivitäten eingebunden, die von Vereinen, Verbänden oder Kommunen organisiert werden, wie z. B. die Störtebeker-Freilichtspiele in Marienhaf, die dort seit 1996 stattfinden.

1279. Beim Niedersächsischen Heimatbund, der ebenfalls aus Landesmitteln gefördert wird, gibt es eine „Fachgruppe Niederdeutsch“, deren ehrenamtlich arbeitenden Mitglieder in verschiedenen niederdeutschen Bereichen spezialisiert sind und Vorschläge für die Sprachförderung erarbeiten. Eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern aus den Landtagsfraktionen, den von der Charta betroffenen Ministerien und des Niedersächsischen Heimatbundes beraten Initiativen zur Umsetzung der Charta. Die zuletzt genannten Gremien können lediglich beratend tätig werden.

5. Nordrhein-Westfalen

1280. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe trägt auch den westfälischen und den lippischen Heimatbund mit, zu deren Aufgabengebiet die Unterstützung der Pflege des Niederdeutschen in kulturellen Bereichen gehört. Damit wird die Pflege der Regionalsprache bei von diesen Gremien durchgeführten Veranstaltungen in angemessener Weise berücksichtigt (Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe d).

1281. Im Hinblick auf die Feststellung des Sachverständigenausschusses in Rdn 125 des Monitoringberichts, dass die bislang vorliegenden Informationen nicht für eine Feststellung ausreichen, dass die Verpflichtung erfüllt ist, wird mitgeteilt:

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe fördert nicht nur den Westf. Heimatbund, sondern trägt auch die gesamten Personalkosten. Damit wird die Arbeit auf breiter Basis möglich. So unterhält der Westf. Heimatbund zwei Arbeitsgruppen, so genannte Fachstellen, die sich der niederdeutschen Sprache widmen, die Fachstelle „Niederdeutsche Sprachpflege“ und den niederdeutschen Autorenkreis „Schriewerkrink“. Beide Arbeitskreise arbeiten intensiv an der Pflege und Erhaltung des Niederdeutschen und veranstalten regelmäßig zweimal im Jahr Tagungen und sonstige Treffen. Die Thematik der nächsten Fachstellensitzung ist „Möglichkeiten der Internetnutzung für das Niederdeutsche“. Der Schriewerkrink hat soeben die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit dem niederländischen Autorenkreis „Achterhoek en Liemers“ eine 450seitige Anthologie „alles plat(t)“ veröffentlicht (ISBN 3-933377-32-3).

Des Weiteren veranstaltet der Westf. Heimatbund in den Teilen Westfalens, in denen das Plattdeutsche noch erkennbar in Gebrauch ist, in zweijährigem Rhythmus einen plattdeutschen Lesewettbewerb für Schüler und Schülerinnen. Leider muss festgestellt werden, dass seit 1993 die Teilnehmerzahlen stark rückläufig waren. Der Sponsor der Veranstaltung hat sich zurückgezogen. Die finanziellen Sparzwänge lassen weitere oder neue Aktionen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu.

1282. Darüber hinaus bleibt festzustellen, dass die örtlichen Heimatvereine des Westf. Heimatbundes (520 Vereine) zum großen Teil plattdeutsche Arbeitsgruppen und Gesprächskreise etc. unterhalten.

6. Schleswig-Holstein

1283. Die Einrichtungen der Niederdeutsch-Sprechenden stellen mit Förderung aus staatlichen Mitteln Schleswig-Holsteins sicher, dass bei ihren kulturellen Tätigkeiten in angemessener Weise die Kenntnis und der Gebrauch der niederdeutschen Sprache und Kultur berücksichtigt werden.

1284. Die Regionalsprache Niederdeutsch ist als Zweitsprache vor allem im ländlichen Raum und unter der älteren Bevölkerung noch weit verbreitet.

1285. Im Hinblick auf den Wunsch des Sachverständigenausschusses in Rdn 419 des Monitoringberichts nach weiteren Informationen, wird mitgeteilt:

In Schleswig-Holstein gibt es ein gut funktionierendes Netzwerk, um auf kulturelle Ereignisse Einfluss zu nehmen. Dieses Netzwerk bilden – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – die Zentren für Niederdeutsch in Leck und Ratzeburg, der Schleswig-Holsteinische Heimatbund mit seinen Regionalverbänden und dem Ausschuss für Niederdeutsch und Friesisch, der Beirat für Niederdeutsch beim Landtagspräsidenten, die Beauftragte für Niederdeutsch der Ministerpräsidentin, der Plattdeutsche Rat, der Förderverein für das Zentrum für Niederdeutsch Leck, der Arbeitskreis Plattdeutsch in der evangelischen Kirche, das Institut für Niederdeutsche Sprache in Bremen, das Landeskuratorium für den Schleswig-Holstein-Tag, die Fehrs-Gilde, die Klaus-Groth-Gesellschaft und der Niederdeutsche Bühnenbund. Die Vertreterinnen und Vertreter dieser Einrichtungen haben stets die Möglichkeit der Einflussnahme auf kulturelle Ereignisse. Dies geschieht genauso bei allgemeinen Kulturveranstaltungen, die in mehreren Sprachen durchgeführt werden, wie auch bei Veranstaltungen mit dem Schwerpunkt der Regional- und Minderheitensprache, z. B. Plattdeutsche Tage des Schleswig-Holsteinischen Heimatbundes im Monat September, Theaterwochen, Sprachenfeste des Sprachlandes Nordfriesland, Plattdeutscher Tag und Plattdeutsche Abende der Zentren für Niederdeutsch, Weihnachtsfeste, Lesungen oder „Plattdeutsche Jahre“ in Gemeinden, Ämtern und Städten sowie Gottesdiensten und Schulveranstaltungen.

1286. Für 2003 hat der mit Landesmitteln geförderte Schleswig-Holsteinische Heimatbund (SHHB) bereits zum 5. landesweiten *Plattdeutschen Tag 2003* aufgerufen. Das Motto des diesjährigen *Plattdeutschen Tages* lautet „*Plattdüütsch un Politik*“. Ziel ist es unter anderem, dafür zu werben, dass in den Städten, Gemeinden und Dörfern noch mehr politische Vertreter informiert und in die niederdeutsche Arbeit einbezogen werden. Die Landesregierung begrüßt die Initiative des SHHB ausdrücklich. Der Aufruf des SHHB ist als Anlage beigefügt.

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe e – Einsatz von sprachkompetentem Personal –

- e) *Maßnahmen zu fördern, um sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verantwortlichen Gremien über Personal verfügen, das die betreffende Regional- oder Minderheitensprache sowie die Sprache(n) der übrigen Bevölkerung beherrscht;*

1. Freie Hansestadt Bremen

1287. Das Ernst-Waldau-Theater in Bremen verfügt über eine Schauspielschule, in der der Nachwuchs mit der niederdeutschen Sprache vertraut gemacht wird.

1288. entfallen

2. Mecklenburg-Vorpommern

1289. Wie bereits in Rdn 1271 und 1272 ausgeführt, verfügen die Einrichtungen der Sprach- und Kulturarbeit über Mitarbeiter, die des Niederdeutschen mächtig sind. Weitere Beispiele für eine aktive Mitwirkung niederdeutsch-sprachigen Personals sind etwa die Fachgruppe Niederdeutsch im Landesheimatverband bzw. das Gremium, das den Plattdeutsch-Wettbewerb in Mecklenburg-Vorpommern koordiniert.

1290. Auch im Landesarbeitskreis Kultur, einem Zusammenschluss von Landesverbänden, die alljährlich die Landeskulturtage in Mecklenburg-Vorpommern vorbereiten und durchführen, sind Personen vertreten, die Niederdeutsch sprechen. Die Landeskulturtage und der Mecklenburg-Vorpommern Tag, die beide jährlich stattfinden, enthalten immer Beiträge zum Niederdeutschen (Theater, Chorgesang, Literatur).

Neben den in Rdn. 1025 aufgeführten Kulturveranstaltungen wird z. B. auch das Internationale Folkloretanzfest in Ribnitz-Damgarten in jedem Jahr durch ein Trachtenpaar in niederdeutscher Sprache moderiert.

3. Niedersachsen

1291. Die „Ostfriesische Landschaft“ verfügt über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die des Niederdeutschen mächtig sind ebenso wie die zahlreichen Verbände und Vereine, die Veranstaltungen durchführen, wie z. B. Oostfreeske Taal oder De Spieker, Heimatbund für niederdeutsche Kultur e. V..

4. Nordrhein-Westfalen

1292. Durch die unter Rdn 1280 geschilderten Aktivitäten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe werden auch im Sinne von Artikel 12 Abs. 1 e Maßnahmen gefördert, um sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung kultureller Tätigkeiten verantwortlichen Gremien über Personal mit niederdeutscher Sprachkompetenz verfügen.

1293. Im Hinblick auf den vom Sachverständigenausschuss in Rdn 126 des Monitoringberichts erbetenen weiteren Informationsbedarf wird mitgeteilt, dass die Mitglieder der Fachstelle „Niederdeutsche Sprachpflege“ und des „Schriewerkrink“ über niederdeutsche Sprachkompetenz in Wort und Schrift verfügen.

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe f – Mitwirkung von Vertretern der Sprachgruppe an kulturellen Tätigkeiten –

- f) *zur unmittelbaren Mitwirkung von Vertretern der Sprecher einer bestimmten Regional- oder Minderheitensprache bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten zu ermächtigen;*

1. Brandenburg

1294. Eine legislative Regelung der Beteiligung von Sprechern der niederdeutschen Sprache an Einrichtungen

der Kultur wird für entbehrlich gehalten. Die Beschäftigung mit der niederdeutschen Sprache und Kultur setzt Beherrschung dieser Sprache voraus, sodass insoweit eine Beteiligung von Sprechern der niederdeutschen Sprache bei den betreffenden Einrichtungen gewährleistet ist.

1295. Soweit der Sachverständigenausschuss in Rdn 100 des Monitoringberichts ausführt, dass ihm keine Informationen über Ermutigungsmaßnahmen vorliegen, die eine Beurteilung der Erfüllung der Verpflichtung ermöglichen, teilt Brandenburg mit, dass es eine legislative Mitwirkung weiterhin als entbehrlich ansieht. Soweit der Sachverständigenausschuss Darlegungen über konkrete Ermutigungsmaßnahmen vermisst, kann hierzu nicht Stellung genommen werden, weil unklar ist, an welche Art von Maßnahmen hierbei gedacht ist.

2. Freie Hansestadt Bremen

1296. Bei den unter Absatz 1 Buchstaben a bis g dargestellten Einrichtungen und deren Aktivitäten und Veranstaltungen sind in erster Linie Personen mit niederdeutscher Sprachkompetenz die Initiatoren und mit der Ausführung der entsprechenden Maßnahmen beschäftigt.

1297. Zu den vom Sachverständigenausschuss in Rdn 281 des Monitoringberichts erbetenen weiteren Informationen teilt das Land mit, dass die Mitwirkung von Autoren und Sprachwissenschaftlern bei Planung und Durchführung von kulturellen Programmen freiwillig und durch staatliche Stellen nicht zu beeinflussen ist.

3. Freie und Hansestadt Hamburg

1298. Die Kulturbehörde Hamburg ist Mitfinanzier des Institutes für Niederdeutsche Sprache in Bremen, dessen hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitglieder in erheblichem Umfang kulturell planend und beratend tätig sind.

1299. Zu Rdn 315 des Monitoringberichts, in der der Sachverständigenausschuss um weitere Informationen für die Beurteilung der Erfüllung dieser Verpflichtung bittet, wird mitgeteilt, dass das Institut für Niederdeutsche Sprache eng mit einem sehr aktiven Freundeskreis sowie mit zahlreichen Sprechern und Förderern des Niederdeutschen, die die Arbeit des Instituts planend und beratend begleiten, kooperiert.

4. Mecklenburg-Vorpommern

1300. Die Ausführungen zu Absatz 1 Buchstabe e Ziffer 2 zeigen, dass Vertreter, die die Regionalsprache Niederdeutsch sprechen, bei der Planung und Koordination landesweiter Aktivitäten (zum Beispiel Plattdeutsch-Wettbewerb, Landeskulturtag) sowie zahlreichen Orts- und Stadtjubiläen vertreten sind. Im Jahre 1999 hat auf Initiative des Landesheimatverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. der erste landesweite Plattdeutsch-Tag stattgefunden.

5. Niedersachsen

1301. Wie bereits unter Rdn 1273 bis 1279 und 1291 ausgeführt, sind zahlreiche Haupt- und Ehrenamtliche bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen in der Regionalsprache engagiert. In diesem Zusammenhang sei auf eine Veranstaltung in der niedersächsischen Landesvertretung in Bonn im Jahre 1996 hingewiesen, die in Zusammenarbeit mit den bereits genannten Verbänden organisiert wurde, um Bundestagsabgeordnete für das Niederdeutsche zu sensibilisieren.

1302. Im Hinblick auf die vom Sachverständigenausschuss in Rdn 382 des Monitoringberichts für die Beurteilung der Erfüllung dieser Verpflichtung für notwendig erachteten weiteren Informationen zur unmittelbaren Mitwirkung von Vertretern der Sprachgruppe teilt Niedersachsen mit, dass das Land selbst in der Regel nicht unmittelbar als Veranstalter auftritt, und sich diese Verpflichtung nur mittelbar entsprechend den Prinzipien der Kulturförderung erfüllen lässt. Dies geschieht vorwiegend durch die institutionelle Förderung entsprechender Einrichtungen (Ostfriesische Landschaft, die u. a. das „Plattdütsk Büro“ unterhält, oder der Niedersächsische Heimatbund e. V. (NHB) mit seiner Niederdeutsch-Fachgruppe). Anlässlich des Europäischen Jahrs der Sprachen 2001 führte der NHB beispielsweise mit Unterstützung des Landes den Wettbewerb „Twee Spraken sünd mehr as een“ durch und im Februar 2003 veranstaltete er in enger Abstimmung mit den Ministerien des Landes ein Symposium zur Umsetzung der Charta, zu dem landesweit eingeladen wurde.

6. Nordrhein-Westfalen

1303. Durch die oben zu Absatz 1 Buchstabe d unter Nummer 5 geschilderten Aktivitäten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird im Sinne des Artikels 12 Abs. 1 f) auch zur unmittelbaren Mitwirkung von Vertretern der Sprecher der niederdeutschen Sprache bei der Bereitstellung von Einrichtung und der Planung kultureller Tätigkeiten ermutigt.

1304. Zu den vom Sachverständigenausschuss in Rdn 127 des Monitoringberichts erbetenen weiteren Informationen wird mitgeteilt, dass die Mitglieder der Fachstellen, Arbeitskreise, Kuerklinge u. a. in der Region regelmäßig über die Arbeit der bestehenden Gremien unterrichtet und um Mitarbeit, Vorschläge, Initiativen etc. gebeten werden. Ihre Jahresprogramme – z. B. das Jahresprogramm der Christine-Koch-Gesellschaft – wird in der auflagenstarken Mitgliederzeitschrift des Westf. Heimatbundes (Auflage 10 000 Expl.) bekannt gemacht.

7. Sachsen-Anhalt

1305. Eine unmittelbare Mitwirkung bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten ist über den Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e. V. (insbesondere Referentin Niederdeutsch) und die Arbeitsstelle Niederdeutsch an der Otto-von-Guericke-

Universität Magdeburg gesichert. Beide Einrichtungen sind in der Regel auch die Haupt-Akteure der unterschiedlichsten niederdeutschen Aktivitäten.

1306. Eine Mitwirkung bei der Planung kultureller Aktivitäten ist zusätzlich über den Landesheimatbundes Sachsen-Anhalt e. V. möglich, da der Arbeitskreisvorsitzende „Ostfälisches Platt“ e. V. dem Vorstand angehört.

8. Schleswig-Holstein

1307. Das Land Schleswig-Holstein veranstaltet als zentrales kulturelles Ereignis alle zwei Jahre den Schleswig-Holstein-Tag. Zu den teilnehmenden Vereinen und Verbänden gehören auch viele, die ihre Wurzeln in der niederdeutschen Kultur haben. Die Geschäftsführung im Landeskuratorium für den Schleswig-Holstein-Tag obliegt dem Schleswig-Holsteinischen Heimatbund (SHHB), einem Verband, der sich nachdrücklich für die niederdeutschen Belange einsetzt. Die Durchführung des Schleswig-Holstein-Tages und die Arbeit des Landeskuratoriums werden vom Land ideell, finanziell und organisatorisch unterstützt.

1308. Seit 1993 veranstaltet die Landesvertretung Schleswig-Holstein in Zusammenarbeit mit dem SHHB (bisher in Bonn) einen plattdeutschen Abend mit Musik, Theater und Literatur. Bundestagsabgeordnete aller Fraktionen werden so mit dem Niederdeutschen in Kontakt gebracht.

1309. Am 12. September 1999 fand auf Initiative des SHHB erstmals ein landesweiter „Plattdeutscher Tag“ statt. Einen Monat (September) lang wurden weit über 100 Veranstaltungen in vielen Orten in ganz Schleswig-Holstein durchgeführt.

1310. Zu den vom Sachverständigenausschuss in Rdn 420 des Monitoringberichts erbetenen weiteren Informationen wird auf die ergänzenden Ausführungen unter Rdn 1285 und 1286 verwiesen.

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe g – Schaffung von Archivierungsmöglichkeiten –

g) zur Schaffung eines oder mehrerer Gremien, die für die Sammlung, Aufbewahrung und Aufführung oder Veröffentlichung von in den Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken verantwortlich sind, zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

1. Brandenburg

1311. Es besteht die Verpflichtung, der Staats- und Landesbibliothek mindestens ein Exemplar von jedem in Brandenburg neu erscheinenden Druckwerk anzubieten. Damit sind auch Druckwerke in niederdeutscher Sprache erfasst. Inwieweit von diesem Angebot Gebrauch gemacht wird, ist nicht bekannt. Abgesehen hiervon gibt es keine zentrale Erfassung des niederdeutschen Schriftgutes.

1312. Im Übrigen gibt es keine Bibliothek und kein Archiv, das sich ausschließlich der Sammlung niederdeutscher Schriften widmet; die Sammlung erfolgt vielmehr in den öffentlichen Bibliotheken und Archiven verschiedener Träger, insbesondere den Kreis- und Stadtarchiven und -bibliotheken, im Rahmen von deren jeweiliger Aufgabenstellung. Über Umfang und Inhalt dieser Archive werden keine zentralen Erhebungen durchgeführt, sodass hierüber keine Aussagen getroffen werden können.

1313. In diesen Archiven sind niederdeutsche Schriftwerke wie anderer Archivinhalt im Rahmen der Regelungen des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg vom 7. April 1994 für die interessierte Öffentlichkeit zugänglich. Die Bibliotheken stehen ohnehin der öffentlichen Benutzung offen.

1314. Zu den vom Sachverständigenausschuss in Rdn 101 des Monitoringberichts erbetenen Informationen zum Umfang der Sammlungen und Archivierungen teilt Brandenburg mit:

Der Umfang niederdeutscher Sammlungen kann nur annäherungsweise geschätzt werden, da systematische Erhebungen hierzu nicht durchgeführt wurden und nur mit unverhältnismäßigem Aufwand gemacht werden können. Die Stadt- und Landesbibliothek in Potsdam (das nicht mehr zum niederdeutschen Sprachgebiet gehört) verfügt über einen Fundus von ca. 100 Bänden, der überwiegend durch den Behalt von angebotenen Pflichtexemplaren aufgebaut wurde. Es ist darauf hinzuweisen, dass die meisten niederdeutschen Werke von in anderen Bundesländern ansässigen Verlagen vertrieben und deshalb nicht in Brandenburg dem Angebotszwang unterliegen.

Darüber hinaus wird insbesondere in folgenden öffentlichen Bibliotheken im Landkreis Uckermark niederdeutsche Literatur (hier in der Regel Uckermärker Platt) angeboten:

Kreisbibliothek Uckermark (Sitz Prenzlau)

Stadtbibliothek Prenzlau

Stadtbibliothek Schwedt

Stadtbibliothek Templin

Die Publikationen werden sprachlich nicht gesondert erfasst, aber nach Schätzungen der zuständigen Bibliotheksfachkräfte verfügt jede der genannten Bibliotheken über 20 bis 30 Titel.

Über die öffentlichen Bibliotheken hinaus verfügen auch einige kulturelle Vereine in der Uckermark, die sich der Erforschung und Pflege des Uckermärker Platt widmen und in niederdeutscher Sprache publizieren, über entsprechende niederdeutsche Literatur. Es handelt sich hierbei insbesondere um

Zentralstelle für Sprache und Kultur der Uckermark (Sitz: Dominikanerkloster Prenzlau)

Kulturverein der Stadt Prenzlau

Verein „Uckermärker Heidestruck“ in Templin.

Ein weiteres Beispiel bietet der Nachlass der Mundart-schriftstellerin Erna Taege-Röhnisch, der wahrscheinlich dem Stadtmuseum Templin übergeben und dort zugänglich gemacht werden wird.

2. Freie Hansestadt Bremen

1315. Unter den Beständen der Archive im Lande Bremen befinden sich zahlreiche Werke niederdeutscher Schriftsteller sowie in niederdeutscher Sprache verfasste Schriftstücke unterschiedlichen Charakters. Diese sind der Öffentlichkeit uneingeschränkt zugänglich. Der Bestand dieses Schriftguts wie auch einschlägiger Hilfsmittel (u. a. Wörterbücher, Lexika) wird fortlaufend ergänzt. Die enge Zusammenarbeit zwischen den Archiven und Institutionen, zu deren Aufgaben die Pflege und Förderung der niederdeutschen Sprache gehören, führt zur Übernahme der Unterlagen dieser Institutionen, um sie der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Das Stadtarchiv in Bremerhaven fördert die Erforschung der Geschichte der unterschiedlichen Vereine und „KRINGS“ sowie der niederdeutschen Sprache selbst.

1316. Die Bibliotheken im Lande Bremen stellen einen zielgruppenorientierten Grundbestand von niederdeutschen Titeln zur Verfügung, den sie in der gleichen Wertigkeit anbieten wie andere Buchgruppen. Mit dem Institut für niederdeutsche Sprache arbeiten die Bibliotheken im Rahmen des auswärtigen Leihverkehrs zusammen.

1317. In den historischen Museen der Freien Hansestadt Bremen gibt es Sammeltätigkeiten in den Sparten Mundartdichtung und Mundartforschung. Die Museumsbibliotheken weisen entsprechende Sammlungsbereiche auf, die ständig weiter ausgebaut werden.

1318. In den beiden Städten Bremen und Bremerhaven werden von dem jeweiligen Kulturamt Vereine und Initiativen, die sich der Förderung der niederdeutschen Sprache widmen, beratend und mit finanziellen Mitteln unterstützt. Zu diesen Einrichtungen gehören „Kriings“ und „Speeldeels“ sowie Heimatvereine, die sich die Präsentation plattdeutscher Literatur zur Aufgabe gesetzt haben. In Bremerhaven erhält die Niederdeutsche Bühne Unterstützung durch das Stadttheater Bremerhaven, in Bremen wird das Waldau-Theater, das einen Teil seiner Produktionen in Niederdeutsch durchführt, mit einem jährlichen Zuschuss unterstützt.

Veröffentlichungen in niederdeutscher Sprache werden vor allem vom Institut für niederdeutsche Sprache gefördert.

3. Freie und Hansestadt Hamburg

1319. Die Umsetzung der Verpflichtung erfolgt durch die Förderung des Instituts für Niederdeutsche Sprache (hierzu wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung unter Rdn 1185 bis 1188 verwiesen).

1320. Die Hamburger Öffentlichen Bücherhallen verfügen über rund 1 500 niederdeutsche Titel.

Die Bestände an niederdeutschen Texten im Staatsarchiv, in der Staats- und Universitätsbibliothek Carl von Ossietzky und in der Bibliothek des Germanistischen Instituts der Universität Hamburg sind nicht systematisch erfasst. Zum jetzigen Zeitpunkt lassen sich zu den Beständen Staatsarchivs und der Universitätsbibliothek daher nur globale Aussagen machen:

1. Im Staatsarchiv befinden sich zahlreiche mittelniederdeutsche Texte, auch insbesondere Gebrauchstexte, da Mittelniederdeutsch Verwaltungssprache in Hamburg war.
2. In der Staats- und Universitätsbibliothek sind Drucke und alte Handschriften sowie eine Sammlung neuerer niederdeutscher Veröffentlichungen zu finden.
3. Eine Fachbereichsbibliothek des Fachbereichs Sprachwissenschaft ist geplant, bislang besteht jedoch nur die Institutsbibliothek des Instituts für Germanistik I an der Universität Hamburg. Diese Bibliothek umfasst niederdeutsche Texte des 19. und 20. Jahrhunderts in großer Breite. Dazu zählen auch mecklenburgische und westfälische Texte, am breitesten ist das das Nordniedersächsische vertreten. Die hamburgischen Texte bilden das Zentrum dieser Bibliothek, sie haben das Wortmaterial für die Erarbeitung des Hamburgischen Wörterbuches geliefert. Auch mittelniederdeutsche Quellentexte, soweit sie in neueren Publikationen zugänglich gemacht worden sind (z. T. auch vom Institut selbst veröffentlichte Texte), befinden sich darunter.

4. Niedersachsen

1321. Eine zentrale Aufgabe des Instituts für niederdeutsche Sprache (INS) in Bremen, das auch mit Mitteln des Landes Niedersachsen gefördert wird, ist die Sammlung, Ordnung und wissenschaftliche Analyse von niederdeutschen Spracherzeugnissen. Die Bibliothek des INS umfasst derzeit ca. 15 000 Medieneinheiten.

1322. Die Staats- und Universitätsbibliothek in Göttingen und die Bibliothek der Carl-von-Ossietzky-Universität in Oldenburg haben beide reichliche Bestände an niederdeutscher Literatur. Ferner besitzen die Stadtbibliotheken der Landeshauptstadt Hannover die Sammlung Börsmann mit ca. 5 000 niederdeutschen Medieneinheiten. Die Bibliothek der „Ostfriesischen Landschaft“ (landesfinanziert) besitzt ebenfalls eine Sammlung niederdeutscher Literatur.

1323. Der Verlag Schuster in Leer betreut die vom INS und der Ostfriesischen Landschaft herausgegebenen Wörterbücher und die Grammatik des Niederdeutschen, verlegt weiterhin Standardwerke der niederdeutschen Sprache und Volkskunde sowie eine Reihe von Werken bekannter alter und neuer niederdeutscher Autorinnen und Autoren.

5. Nordrhein-Westfalen

1324. Die in den Ausführungen zu Absatz 1 Buchstabe a unter Ziffer 5 erwähnte Kommission für „Mundart und Namensforschung“ des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe nimmt als Aufgabengebiet insbesondere die Archivierung niederdeutschen Wortmaterials sowie die Erfassung der westfälischen Mundarten, Flurnamen und Sprichwörter wahr.

1325. Zu den vom Sachverständigenausschuss in Rdn 128 des Monitoringberichts erbetenen weiteren Informationen über die Sammlung und die Aufführung von Werken teilt Nordrhein-Westfalen mit:

Der Westfälische Heimatbund sammelt systematisch niederdeutsche Literatur. Seine örtlichen Heimatvereine haben zum Teil Theatergruppen, die niederdeutsche Werke aufführen.

Nicht unerwähnt bleiben darf, dass auch die Kommission für Mundart- und Namensforschung seit langer Zeit Dialektliteratur sammelt und für unterschiedliche Interessenten, d. h. für den universitären wie auch für den öffentlichen Bereich, vorhält.

6. Sachsen-Anhalt

1326. Die aus Mitteln des Landes Sachsen-Anhalt geförderten Einrichtungen und Institutionen (vgl. auch Ausführungen unter Rdn 1305 und 1306) sammeln niederdeutsche Werke und machen sie im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit einem breiten Publikumskreis bekannt.

1327. Im Hinblick auf die Ausführungen des Sachverständigenausschusses in Rdn 114 des Monitoringberichts, dass die mitgeteilten Informationen nicht ausreichen, um eine Stellungnahme zu dieser Verpflichtung abzugeben, teilt Sachsen-Anhalt mit:

Im Land Sachsen-Anhalt gibt es zwei Stellen, die sich dezidiert dieser Aufgabe widmen:

1. Die Arbeitsstelle „Niederdeutsch“ beim Landesheimatbund in enger Verzahnung mit der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
2. Das Karl-Bischoff-Archiv an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Die Sammlung, Aufbewahrung und Aufführung oder Veröffentlichung der in der Regionalsprache Niederdeutsch geschaffenen Werke wird seitens der Landesregierung dahingehend ermutigt oder erleichtert, dass beide Einrichtungen ihre Etats aus Landesmitteln speisen und entsprechend handeln können. Darüber hinaus kann die Arbeitsstelle „Niederdeutsch“ auch noch über Projektförderungen entsprechende Mittel einwerben – dies geschieht in der Praxis auch.

7. Schleswig-Holstein

1328. Im Büchereiwesen in Schleswig-Holstein wird die niederdeutsche Sprache auf vielfältige Weise u. a. auch durch die Büchereizentrale Schleswig-Holstein gefördert. Dies geschieht durch Angebot und Vermittlung von Literatur in niederdeutscher Sprache und über die niederdeutsche Sprache sowie durch Autorenlesungen in Niederdeutsch. Dafür ist ein spezielles Lektorat eingerichtet, weil dieser Literaturbereich nicht von bundesweiten Diensten unterstützt wird. Durch eine umfassende Marktsichtung in Verlagsprospekten, Zeitschriften und durch Kontakt mit den Autorinnen und Autoren wird gewährleistet, dass auch Erscheinungen über den nicht professionellen Bereich berücksichtigt werden. Diese Bücher werden vom Lektorat besprochen und über Empfehlungslisten zur Anschaffung durch die Büchereien vorgeschlagen.

1329. Literatur über Niederdeutsch und in Niederdeutsch wird gesondert erschlossen, sodass die Leserinnen und Leser in den Büchereien schnell und direkt auf diese Bücher zurückgreifen können.

1330. Folgende Einrichtungen sind zu nennen:

Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek

Zu den Sammelschwerpunkten der Schleswig-Holsteinischen Landesbibliothek gehören die niederdeutsche Sprache und die schleswig-holsteinische niederdeutsche Literatur.

Seit dem 19. Jahrhundert werden Bücher über die niederdeutsche Sprache (Sprachgeschichte, Sprachlehre, Wörterbücher, Namensforschung, Mundarten, Kirchensprachen) gesammelt, ebenso die einschlägigen Zeitschriften.

Die Werke aller hochdeutsch und/oder niederdeutsch schreibenden schleswig-holsteinischen Schriftsteller und die Arbeiten über sie werden möglichst vollständig angeschafft. Hinzu kommen Sammlungen von niederdeutschen Sagen, Märchen, Kinderreimen, Sprichwörtern und Döntjes, niederdeutsche Liederbücher sowie Werke zu Landeskunde und Landesgeschichte.

In der Handschriften- und Nachlassabteilung der Landesbibliothek befinden sich mehrere Nachlässe von niederdeutsch schreibenden Schriftstellern (Klaus Groth, Johann Hinrich Fehrs, Hans Ehrke, Waltrud Bruhn u. a.) sowie von Volkskundlern, die zahlreiche niederdeutsche Aufzeichnungen hinterlassen haben (Gustav Friedrich Meyer, Paul Selk u. a.).

Universitätsbibliothek Kiel

Die Universitätsbibliothek Kiel besitzt mehrere Handschriften und Inkunabeln in niederdeutscher Sprache. Darunter ist von besonderer Bedeutung die mittelniederdeutsche Bordesholmer Marienklage, von der es ein Video einer Fernsehaufnahme und eine CD gibt. Daneben gibt es einen Bestand von mehreren 1 000 Büchern überwiegend aus den Bereichen Sprach- und Literaturwissenschaften, Belletristik und Volkskunde.

Am Germanistischen Seminar der Christian-Albrechts-Universität in Kiel existiert eine Abteilung für niederdeutsche Sprache und Literatur (mit einem eigenen Lehrstuhl), der das Klaus-Groth-Archiv zur Erforschung der Anfänge der neuniederdeutschen Dialektliteratur angeschlossen ist. Die Abteilung für niederdeutsche Sprache und Literatur besitzt mit mehr als 5 000 Titeln zum Niederdeutschen eine der größten Spezialbibliotheken auf diesem Gebiet. Bei nahezu der Hälfte der Bücher handelt es sich um seit 1850 erschienene literarische Werke in niederdeutscher Sprache. Außerdem werden Werke zur niederdeutschen Sprache und Literatur in Gegenwart und Vergangenheit gesammelt. Unter den Beständen finden sich auch Manuskripte zu den niederdeutschen Hörspielen. Weiterhin besitzt die Abteilung diverse Sammlungen zum Niederdeutschen.

Zentrale Hochschulbibliothek Flensburg

Die Zentrale Hochschulbibliothek Flensburg verfügt über einen Grundbestand an niederdeutscher Literatur. Es handelt sich weitgehend um neuere Fachliteratur. Schwerpunkte sind Grammatik, Wörterbücher, Sprach- und Literaturwissenschaft, niederdeutsche Belletristik und Volkskunde. Alle Bestände sind in einem Online-Bibliothekskatalog und im Gemeinsamen Bibliotheksverbund (GBV) nachgewiesen.

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe h – Übersetzungs- und Terminologieforschungsdienste –

h) wenn nötig Übersetzungs- und Terminologieforschungsdienste zu schaffen und/oder zu fördern und zu finanzieren, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung und Entwicklung geeigneter Terminologie in jeder Regional- oder Minderheitensprache für die Bereiche Verwaltung, Handel, Wirtschaft, Gesellschaft, Technik oder Recht.

1. Mecklenburg-Vorpommern

1331. Für die Regionalsprache Niederdeutsch stellt sich nicht die Frage, dass Übersetzungs- und Terminologieforschungsdienste neu zu schaffen wären. Vielmehr geht es darum, die bestehenden Kapazitäten auch für die Bereiche Verwaltung, Handel, Wirtschaft, Gesellschaft, Technik und Recht zu nutzen. Hier geht es insbesondere darum, dass in Zusammenarbeit mit den Niederdeutsch-Lehrstühlen an den Universitäten Rostock und Greifswald und dem Institut für Volkskunde der Universität Rostock (Wossidlo-Archiv) eine sachgerechte Terminologie entwickelt wird. Als Quellen können des Weiteren das Mecklenburgische Wörterbuch und das Pommersche Wörterbuch herangezogen werden.

1332. Hilfestellung in Übersetzungs- und Terminologiefragen können auch das Volkskulturinstitut Mecklenburg und Vorpommern im Kulturbund e. V. und das Institut für niederdeutsche Sprache e. V. in Bremen geben.

2. Nordrhein-Westfalen

1333. Im Hinblick auf den Aufgabenbereich der in den Ausführungen unter Rdn 1226 erwähnten „Kommission für Mundart- und Namenforschung“ sind auch Terminologieforschungsdienste im Sinne von Artikel 12 Abs. 1 h der Charta geschaffen worden.

1334. Zu den erbetenen Informationen des Sachverständigenausschusses in Rdn 129 des Monitoringberichts über Ergebnisse der Forschungsarbeiten teilt Nordrhein-Westfalen mit, dass derzeit keine weiteren spezifischen Informationen vorliegen.

3. Sachsen-Anhalt

1335. Wenn nötig, übernehmen die unter Rdn 1305 und 1306 genannten Einrichtungen und Institutionen Übersetzungs- und Terminologieforschungsdienste im Rahmen ihrer bereits durch das Land finanzierten laufenden Arbeit.

1336. Soweit der Sachverständigenausschuss in Rdn 115 des Monitoringberichts weitere Informationen und praktische Beispiele für eine Beurteilung der Verpflichtung für notwendig erachtet, teilt Sachsen-Anhalt mit:

Seitens des Landes Sachsen-Anhalt ist zu konstatieren, dass die Notwendigkeit eines Übersetzungs- und Terminologieforschungszentrums jenseits der schon benannten Einrichtungen in Rdn 1305 und 1306 zu Buchstabe f nicht gesehen wird, weil es in der Praxis gar keine Antragstellungen gibt. Entsprechende Anträge kommen fast ausnahmslos von Ortschronisten, die von den genannten Einrichtungen in guter Qualität bedient werden.

Von der Arbeitsstelle Niederdeutsch werden im Durchschnitt ca. 10 Anfragen bzw. Anträge pro Monat bearbeitet, vor allem im Bereich der Ortsnamenskunde sowie bei der Übersetzung von Urkunden.

Artikel 12 Abs. 2

(2) In Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt, geeignete kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen in Übereinstimmung mit Absatz 1 zuzulassen, dazu zu ermutigen und/oder sie vorzusehen.

1337. Kulturelle Tätigkeiten, die sich im Rahmen der bestehenden Gesetze halten, unterliegen in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Genehmigungsverfahren oder Beschränkungen. Diese Verpflichtung wird somit bereits durch die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland erfüllt. Eine stärkere Umsetzung der Verpflichtung durch Ermutigung oder dadurch, dass solche

Aktivitäten vorgesehen werden, bleibt Einzelentscheidungen der Länder vorbehalten.

1. Niedersachsen

1338. Da in Niedersachsen die Förderung der Kultur das Niederdeutsche grundsätzlich einbezieht, existieren hier keine regionalen Begrenzungen auf das Gebiet, in dem Niederdeutsch vorwiegend gesprochen wird.

1339. Zu den vom Sachverständigenausschuss in Rdn 384 des Monitoringberichts erbetenen Informationen über Aktivitäten im südlichen Niedersachsen teilt Niedersachsen mit, dass auch im südlichen Niedersachsen Aktivitäten von niederdeutschen Sprechergruppen stattfinden. Des Weiteren wird auf die Antwort unter Rdn 944 verwiesen.

2. Nordrhein-Westfalen

1340. Aufgrund der geltenden Rechtsordnung sind in Nordrhein-Westfalen kulturelle Tätigkeiten auch in anderen territorialen Gebieten als denen, in denen die Regionalsprache Niederdeutsch herkömmlicher Weise gebraucht wird, zugelassen.

1341. Zu den Ausführungen des Sachverständigenausschusses in Rdn 130 des Monitoringberichts, dass die bisherigen Informationen nicht zur Feststellung der Erfüllung der Verpflichtung ausreichend seien, teilt Nordrhein-Westfalen mit, dass das Siegerland beispielsweise nicht zum niederdeutschen Sprachbereich gehört, sondern der hochdeutschen Mundart zuzuordnen ist. Entsprechende niederdeutsche Aktionen sind dort mangels hinreichender Verankerung des Niederdeutschen nicht bekannt. Jede erforderliche Aktivität würde aber durch den Westf. Heimatbund unterstützend begleitet werden.

Artikel 12 Abs. 3

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.

1342. Bezüglich der Maßnahmen zur auswärtigen Kulturpolitik wird auf Rdn 505 verwiesen.

1. Freie Hansestadt Bremen

1343. Innerhalb der neuen „Hanse Interregio“, einem Zusammenschluss der Länder Bremen, Niedersachsen und Westfriesland (Niederlande), wird auch die für Norddeutschland typische Sprache Niederdeutsch bei kulturellen Veranstaltungen durch Vorträge und Lesungen in niederdeutscher Sprache berücksichtigt.

2. Freie und Hansestadt Hamburg

1344. Die Kulturbehörde in Hamburg berücksichtigt die übernommene Verpflichtung bei ihren Aktivitäten. Bis-

lang kann jedoch noch über keine Beteiligung an der Kulturpolitik im Ausland konkret berichtet werden.

1345. Im Hinblick auf die Feststellungen des Sachverständigenausschusses in Rdn 317 des Monitoringberichts, dass die Verpflichtung nicht erfüllt sei, teilt Hamburg mit:

Die zuständige Kulturbehörde unterstützt bei ihren Kulturaustauschaktivitäten vor allem mit ihren ausländischen Partnerstädten die Darbietung künstlerischer Produktionen aus der Hansestadt, oft darstellende Kunst, bildende Kunst, Musik, seltener Literatur. Eine von ihrer künstlerischen Reputation her international repräsentable niederdeutsche Literatur ist in Hamburg nicht vorhanden, wohl aber das Ohnsorg-Theater, das in der Tat international auftritt, dies aber wegen der immensen Kosten dieser Gastspielreisen in jüngster Zeit weitgehend auf Österreich und die Schweiz beschränkt.

Die Aufführungen der niederdeutschen Stücke sind zwar in hochdeutscher Sprache gehalten, sie vermitteln aber in ihrem Flair und Duktus sowie in den Themen und Darstellungsweisen vollkommen die niederdeutsche Atmosphäre, die auch bei Fernsehübertragungen in der Bundesrepublik Deutschland beim Publikum bis tief in Süddeutschland oder auch den österreichischen oder schweizerdeutschen Sprachraum hinein so geschätzt wird.

Größere Auslandsgastspiele fanden statt:

1990/91	USA (New York, New Jersey, White Plains)	4 Vorstellungen
	Palma de Mallorca/Spanien	2 Vorstellungen
1991/92	Jakarta/Indonesien	3 Vorstellungen
1992/93	Japan (Osaka, Tokio, Kobe, Yokohama)	5 Vorstellungen
2003	Palma de Mallorca/Spanien	6 Vorstellungen

3. Mecklenburg-Vorpommern

1346. Im Rahmen des Kulturaustausches mit den baltischen und den skandinavischen Staaten sowie mit Polen treten Folkloreensembles des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Ausland auf. Neben der Darstellung des Brauchtums als Teil der niederdeutschen Kultur wird im Chor- und Liedgut auch die niederdeutsche Sprache verwendet.

1347. Die Inhaberin der Niederdeutsch-Professur an der Universität Rostock hat in Skandinavien, den Baltischen Staaten und Russland Vorträge und Seminare zur niederdeutschen Sprache und Kultur gehalten. Im Zuge dieser Aktivitäten haben sich neue Niederdeutschprojekte zwischen den jeweiligen Hochschulen entwickelt.

1348. Verschiedene Vereine (z. B. die Fritz Reuter Gesellschaft e. V., die Johannes-Gillhoff-Gesellschaft e. V. etc.) pflegen enge Kontakte zu Partnern in den Vereinigten Staaten.

4. Niedersachsen

1349. entfallen

1350. Hinzuweisen ist auch auf ein vom Land Niedersachsen gefördertes Kunstschul-Projekt, in dem über Internet Kontakte zu den Nachfahren der nach Amerika ausgewanderten Niedersachsen aufgenommen wurde. Die niederdeutsche Sprache dient hier zur gemeinsamen Verständigung.

5. Schleswig-Holstein

1351. Im 19. Jahrhundert wanderten viele Schleswig-Holsteiner nach Amerika aus. Zentrum der schleswig-holsteinischen Amerikaeinwanderung war der Bundesstaat Iowa mit dem Schwerpunkt Davenport westlich von Chicago. Bis in die heutige Zeit – zuweilen schon in der vierten oder fünften Generation – sprechen Menschen dort Deutsch oder Plattdeutsch als ihre Haussprache.

1352. Zwischen Schleswig-Holstein und den Nachfahren der ehemaligen Einwanderer gibt es bis heute gute Kontakte.

1353. 1998 wurde mit finanzieller Unterstützung der Ministerpräsidentin eine Plattdeutsche Konferenz im Schleswig-Holsteinischen Freilichtmuseum Molfsee durchgeführt. Unter den Teilnehmern war auch eine Delegation der American/Schleswig-Holstein Heritage Society in Davenport (ASHHS). Die ASHHS wurde 1986 von Nachfahren schleswig-holsteinischer Einwanderer gegründet und zählt ca. 1 000 Mitglieder in vierzig US-Staaten. In der ASHHS wird die niederdeutsche Sprache gepflegt, sogar ein plattdeutsch-englisches Wörterbuch wurde herausgebracht. Mit Vereinen in Schleswig-Holstein besteht eine gute Zusammenarbeit.

1999 fand eine Plattdüütsch Konferenz in Wausu/Wisconsin statt, an der auch eine Gruppe aus Schleswig-Holstein teilnahm. Die Konferenz bot eine Anzahl von Vorträgen und Beispielen, u. a. über den Gebrauch des schleswig-holsteinischen Platts in Iowa. Weitere Konferenzen fanden 2000 in Grundhof bei Flensburg und 2001 in Grand Island/Nebraska statt. 2002 wurde ebenfalls mit finanzieller Unterstützung des Landes die mittlerweile 5. Plattdeutsche Konferenz im schleswig-holsteinischen Bredenbek durchgeführt. Die nächste Konferenz ist im Oktober 2003 in Manning/Iowa vorgesehen.

1354. An der Abteilung für niederdeutsche Sprache und Literatur der Universität Kiel wurde ein von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) finanziertes Forschungsprojekt zu niederdeutschen Außensprachinseln in Nordamerika (Iowa) und Paraguay durchgeführt.

1355. Eine rege Zusammenarbeit findet mit Wissenschaftlern aus Skandinavien, den baltischen Staaten, Russland, den Niederlanden und Belgien auf dem Gebiet der Niederdeutschen Philologie statt. Ergänzt werden diese Kontakte durch Studentenaustauschprogramme mit Groningen (Niederlande), Gent (Belgien) und Halden (Norwegen). Auch beim „Internationalen Wissenschaftlichen Ferienkurs der Universität Kiel“ mit dem Titel „Deutsch-

land heute – Sprache, Gesellschaft, Staat, Kultur“ wird jährlich eine Veranstaltungsreihe zum Niederdeutschen angeboten und von den ausländischen Gästen genutzt.

Artikel 13

Wirtschaftliches und soziales Leben

(1) In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land

- a) *aus ihrem Recht jede Bestimmung zu entfernen, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen in Urkunden betreffend das wirtschaftliche oder soziale Leben, insbesondere Arbeitsverträgen, sowie in technischen Schriftstücken wie Gebrauchsanweisungen für Erzeugnisse oder Anlagen ungerechtfertigt verbietet oder einschränkt;*
- b) *die Aufnahme von Klauseln, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen ausschließen oder einschränken, in innerbetriebliche Vorschriften und Privaturkunden zumindest zwischen Personen, die dieselbe Sprache gebrauchen, zu verbieten;*
- c) *Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen;*

Die Verpflichtungen zu Buchstaben a und c wurden durch die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein übernommen.

1356. Hierzu wird auf die grundsätzlichen Ausführungen unter Rdn 248 verwiesen.

1357. Diese Verpflichtungen entsprechen dem geltenden Recht der Bundesrepublik Deutschland und werden damit bundesweit hinsichtlich aller Regional- oder Minderheitensprachen erfüllt. Besondere Maßnahmen waren von den Ländern daher nicht zu treffen.

Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe d – Erleichterung des Gebrauchs der Sprache –

- d) *den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/oder dazu zu ermutigen.*

Die Verpflichtung wurde durch die Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein übernommen.

1358. Hierzu wird auf die grundsätzlichen Ausführungen unter Rdn 249 verwiesen.

1359. In Deutschland ist die Freiheit des Gebrauchs der eigenen Sprache – in der Öffentlichkeit und in der Privatsphäre – durch Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes gewährleistet. Der Gebrauch der Minderheitensprachen in der Öffentlichkeit wird von der deutschen Bevölkerung allgemein akzeptiert. Es gibt hier keinerlei Vorbehalte.

1360. Von staatlicher Seite wird das Erlernen wie die Nutzung der Minderheitensprachen vielfältig gefördert (siehe dazu die Ausführungen zu den einzelnen Verpflichtungen)

und damit als Umsetzungsmaßnahme zum Gebrauch des Niederdeutschen ermutigt und dessen Anwendung erleichtert. Insbesondere wird auch in der Öffentlichkeit dafür geworben, die Sprachen durch Nutzung in der Familie und im außerfamiliären Alltag lebendig zu erhalten. Dabei wird insbesondere der kulturelle Wert der Minderheitensprachen für das Kulturleben Deutschlands hervorgehoben, um mit dem entsprechenden Selbstwertgefühl die Bereitschaft der jüngeren Generation zur Übernahme und Weitergabe dieser Sprachen zu stärken.

1361. Für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist ergänzend zu bemerken, dass dem Einsatz des Niederdeutschen im touristischen Bereich eine besondere Bedeutung zukommt. Prospekte, Speisekarten, die erwähnte niederdeutsche Beschriftung des deutschen IGA-Pavillons 2003 in der Hansestadt Rostock sowie eigens konzipierte niederdeutsche Fahrten zu den Wirkungsstätten niederdeutscher Dichter sind hier beispielhaft zu nennen. Auch das Projekt „Natur und Literatur – Auf den Spuren von Fritz Reuter“ des Fritz-Reuter-Literaturmuseums in der Reuterstadt Stavenhagen bezieht den Umweltbereich in die Vermittlung des Niederdeutschen ein. Eine CD mit niederdeutschen Texten zu gefährdeten Tieren wird gegenwärtig von Wolfgang Kniep konzipiert.

1362. Der Landesheimatverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat im Jahre 2001 für die Implementierung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen ein Faltblatt veröffentlicht.

1363. In Zusammenarbeit mit MVweb GmbH und Co. KG konzipiert das Volkskulturinstitut Mecklenburg und Vorpommern im Kulturbund e. V. ein Niederdeutsches Kulturportal für die Internetpräsentation.

1364. In Schwerin finden Stadtführungen auf Niederdeutsch statt. Außerdem werden im Staatlichen Museum Schwerin plattdeutsche Museumsführungen angeboten.

1365. Das Niederdeutsche ist nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten ein Spitzenprodukt, das prägenden Charakter für das Land Mecklenburg-Vorpommern besitzt. So könnte z. B. ein alternatives Touristikprogramm entwickelt werden, in dem Urlauber nicht nur die schöne Landschaft genießen, sondern in ihrem Urlaub mit einem Lehrgang in niederdeutscher Sprache, Literatur und Kultur beginnen. Nach zwei Jahrgängen könnte das „kleine Diplom“ Niederdeutsch erworben werden, das „große Diplom“ würde erst nach einem weiteren Aufenthalt vergeben. In Touristikzentren könnten die niederdeutschen Theatergruppen auftreten, es könnte auch ganz gezielt Spracherwerb unterrichtet werden.

1366. Für Niedersachsen wird mitgeteilt, dass mit Unterstützung der Landesregierung ein Faltblatt vom Niedersächsischen Heimatbund (NHB) in Kooperation mit dem Institut für Niederdeutsche Sprache in Bremen entwickelt und in einer hohen Auflage verteilt worden ist, das über die Charta informiert.

1367. 2002 wurde von der Ostfriesischen Landschaft und dem Verein Oostfreeske Taal i. V. ein Projekt „Plattdütsk bi d' Arbeit“ durchgeführt, das auf breiter Ebene mit allen großen Arbeitgebern sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden in der Region gemeinsam entwickelt wurde. Die Zusammenarbeit in der Projektplanung und -gestaltung führte zu einer unerwartet großen und positiven Resonanz in der Bevölkerung. Das Projekt wird fortgesetzt.

Zu Artikel 13 Abs. 2

(2) In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, insoweit die staatlichen Stellen zuständig sind, in dem Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, im Rahmen des Zumutbaren

Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe c – Gebrauch der Sprache in sozialen Einrichtungen –

c) sicherzustellen, dass soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime die Möglichkeit bieten, Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache, die aufgrund von Krankheit, Alter oder aus anderen Gründen der Betreuung bedürfen, in deren eigener Sprache aufzunehmen und zu behandeln

1368. Hierzu wird auf die grundsätzlichen Ausführungen unter Rdn 250 verwiesen

1. Freie Hansestadt Bremen

1369. In Bremen bieten Krankenhäuser, Altersheime und Pflegedienste ihre Dienstleistungen so an, dass Niederdeutsch sprechende Personen in deren eigener Sprache aufgenommen und behandelt werden können. In einzelnen Häusern werden Listen erarbeitet, in denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgeführt sind, die die entsprechenden Sprachkenntnisse haben. Die Informationsbroschüre zu den bestehenden Pflegemöglichkeiten, die im staatlichen Auftrag durch die Verbraucherzentrale Bremen erstellt wurde, nimmt auf die niederdeutsche Sprache besondere Rücksicht.

1370. Im Hinblick auf die Feststellung des Sachverständigenausschusses in Rdn 286 des Monitoringberichts, dass die Umsetzung der Verpflichtung nicht sichergestellt sei, teilt Bremen mit:

Die Zweisprachigkeit ist in der freien Hansestadt Bremen die Regel. Daher ist es den staatlichen Krankenhäusern freigestellt, Sprecher des Niederdeutschen einzustellen. Durch die Größe des Personalbestandes in kommunalen Krankenhäusern ist in der Regel gewährleistet, dass eine Kommunikation in und mit der Regionalsprache stattfindet.

2. Freie und Hansestadt Hamburg

1371. In einigen Altersheimen wird von Bewohnern noch Niederdeutsch gesprochen. Hier ist eine entsprechende Betreuung durch die Pflegekräfte in Einzelfällen in der Regel auch gewährleistet. Sicherstellen, dass alle Menschen, die der Betreuung bedürfen, grundsätzlich auch in Niederdeutsch betreut werden können, kann die Stadt Hamburg allerdings nicht. Dies erscheint aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten allerdings auch nicht erforderlich, da es in der Regel auch bei den älteren Menschen niemanden gibt, der zwar Niederdeutsch, nicht aber Hochdeutsch versteht und spricht. Sofern Einzelfälle jedoch vorkommen sollten, wird sich die jeweilige Einrichtung um eine entsprechende Lösung bemühen.

1372. Im Hinblick auf die Feststellung des Sachverständigenausschusses in Rdn 286 des Monitoringberichts, dass die Umsetzung der Verpflichtung nicht sichergestellt sei, teilt Hamburg mit:

Die zuständige Behörde für Soziales und Familie achtet darauf, dass in den öffentlich geförderten benannten Hilfeldern eine Kommunikation in niederdeutscher Sprache bei Personen, die dies wünschen, grundsätzlich ermöglicht wird.

Dies konnte bisher ohne spezifische Maßnahmen gewährleistet werden. Nach wie vor gibt es keine Nachfrage bei Hilfeempfängern, sich auf Niederdeutsch in sozialen Einrichtungen beraten zu lassen. Die zuständige Behörde plant aufgrund dieser Angebots- und Nachfragesituation keine besonderen zusätzlichen Maßnahmen. Sie wird aber bei verändertem Bedarf an Hilfeempfängern, die Niederdeutsch sprechen wollen, dafür sorgen, dass dies umgehend erfolgen kann.

3. Mecklenburg-Vorpommern

1373. Der Einsatz der Regionalsprache Niederdeutsch in sozialen Einrichtungen wie Krankenhäusern, Altersheimen und Heimen hängt gegenwärtig davon ab, ob es Personen in den Einrichtungen gibt, die niederdeutsch sprechen können. In den ländlichen Bereichen ist der Gebrauch der Regionalsprache Niederdeutsch in sozialen Einrichtungen stärker ausgeprägt als im städtischen Bereich.

1374. Zu den Ausführungen des Sachverständigenausschusses in Rdn 254 des Monitoringberichts, das aufgrund der vorgelegten Informationen nicht beurteilt werden kann, ob die Verpflichtung erfüllt ist, teilt Mecklenburg-Vorpommern mit:

In Mecklenburg-Vorpommern arbeiteten im Jahr 2000 67 465 Menschen im Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen (25 999). Die Anzahl der Ärzte in Krankenhäusern beläuft sich auf 2 459 Personen; das nicht-ärztliche Personal umfasst 16 479 Personen. Stichprobenartige Erhebungen haben ergeben, dass davon ausgegangen werden kann, dass etwa 10 % des nicht-ärztlichen Personals (1 647,9) und etwa 12 % der im Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen (8 095,8) tätigen Personen über niederdeutsche Sprachkenntnisse verfügen.

In den Altenpflegeheimen des Deutschen Roten Kreuzes in Mecklenburg-Vorpommern ist das Plattdeutsche eine feste Größe im täglichen Miteinander. Der Mehrheit der Bewohner ist die niederdeutsche Sprache verständlich und viele wenden sie als Umgangssprache an. Im Landkreis Nordvorpommern sind die Mitarbeiter in Alten- und Pflegeheimen im Jahre 2003 an der Volkshochschule Grimmen in einen 36 Stunden umfassenden Niederdeutsch-Kurs geschult worden.

Während in einigen Einrichtungen überwiegend nur im Umgang mit den Bewohnern bei täglichen Pflegearbeiten und Beschäftigungen plattdeutsch gesprochen wird – soweit Bewohner dies für sich in Anspruch nehmen möchten – wird dieser Sprachgebrauch in anderen Einrichtungen gezielt gepflegt.

Hier einige Beispiele:

- Auf ehrenamtlicher Basis wird in den fünf Alten- und Pflegeheimen der Stadt Schwerin wöchentlich eine Stunde Radioprogramm erstellt. Das Projekt „Heimradio“ berücksichtigt auch das Niederdeutsche.
- Im Altenpflegeheim „Elbtalau“ in Dömitz hat sich eine Gruppe von zehn Bewohnern zusammengeschlossen, die ausschließlich plattdeutsch sprechen. Gelegentlich finden Vorlesungen auf niederdeutsch statt, so werden zum Beispiel Gedichte von Tarnow vorgetragen oder es wird aus der „Festungstid“ und der „Urgeschicht von Meckelnborg“ von Fritz Reuter gelesen. Auch auf Festen und Feiern mit Bewohnern werden plattdeutsche Gedichte oder Geschichten vorgetragen. In den Wochenblättern des Altenpflegeheimes erhält niederdeutsche Lyrik immer ihren Platz.
- In den Altenpflegeheimen Malchow und Rechlin werden zweimal jährlich niederdeutsche Abende durchgeführt. Zu den Weihnachtsfeiern tritt der Weihnachtsmann in niederdeutscher Tradition auf.
- Auch die Weihnachtsfeier in den Pflegeheimen Grevesmühlen und Schönberg wird von einem „Weihnachtsmann der niederdeutschen Bühne“ begleitet. In diesen Einrichtungen ist dazu jährlich ein- bis zweimal die „Niederdeutsche Bühne“ Grevesmühlen zu Gast. Die monatlichen Veranstaltungen für die Bewohner werden teilweise niederdeutsch unterlegt.

Die Leiter und Leiterinnen der Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes sind mit ihren Mitarbeiterinnen einvernehmlich der Meinung, dass die Anwendung und Pflege der plattdeutschen Sprache in den Einrichtungen dazu beiträgt, dass sich die Bewohner heimisch und geborgen fühlen.

Konzeptionell gibt es erste Überlegungen, in ähnlicher Form wie in den Schulen auch in Krankenhäusern bzw. Altenheimen und sonstigen Einrichtungen jeweils einen niederdeutschen Ansprechpartner auf ehrenamtlicher Basis zu benennen. Die Umsetzung dieser Idee ist mit den zuständigen Stellen abzustimmen.

4. Schleswig-Holstein

1375. Auf die Ausführungen unter den Rdn 352 bis 353 wird verwiesen.

1376. In den Fachkliniken des Landes arbeiten auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Niederdeutsch sprechen. Die genaue Zahl dieser Personen ist nicht bekannt.

1377. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die unmittelbare pflegerische und sonstige Betreuung pflege- und hilfebedürftiger Personen keine staatliche Aufgabe ist, sondern im Wesentlichen von privat-gewerblichen und freien Trägern wahrgenommen wird. So sind z. B. nur 8 % der über 1 000 zugelassenen Pflegeeinrichtungen in Schleswig-Holstein in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft. Keine dieser Einrichtungen steht in unmittelbarer Trägerschaft des Landes. Vorgaben gegenüber einzelnen Einrichtungsträgern hinsichtlich des Gebrauchs der Regionalsprache Niederdeutsch sind daher nicht möglich. Allerdings sind im fachlich zuständigen Ministerium bisher aber auch keine Fälle bekannt geworden, die Anlass geben könnten, für bestimmte Einrichtungen die ständige Vorhaltung von Personal mit den entsprechenden Sprachkenntnissen zu fordern. Sprachliche Barrieren bezüglich einer mündlichen Verständigung bestehen in den jeweiligen Landesteilen ohnehin nicht.

1378. Soweit der Sachverständigenausschuss in Rdn 426 des Monitoringberichts das Fehlen eines systematischen Vorgehens zur Vorhaltung von Niederdeutsch sprechenden Personals beklagt, teilt Schleswig-Holstein ergänzend mit:

Niederdeutsch ist, wie bereits mehrfach ausgeführt, wenn auch in unterschiedlicher Intensität, als Regionalsprache in ganz Schleswig-Holstein verbreitet. In den Einrichtungen der Altenhilfe sind daher auch stets Personalangehörige mit niederdeutscher Sprachkompetenz beschäftigt. Sprachliche Barrieren bezüglich einer mündlichen Verständigung in den entsprechenden Landesteilen sind nicht bekannt. Ähnliches gilt auch für viele Krankenhäuser.

Sowohl für Krankenhäuser wie auch für andere soziale Einrichtungen wird auch hier darauf hingewiesen, dass das Land nicht als staatliche Stelle im Sinne der Charta zuständig ist. Verbindliche Vorgaben hinsichtlich des Gebrauchs der Regional- oder Minderheitensprache sind nicht möglich. Nach hiesigen Erkenntnissen gibt es jedoch keine sprachlichen Barrieren bei der Betreuung der angesprochenen Sprachgruppe.

Artikel 14

Grenzüberschreitender Austausch

Die Vertragsparteien verpflichten sich,

- a) *bestehende zwei- und mehrseitige Übereinkünfte anzuwenden, die sie mit den Staaten verbinden, in denen dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird, oder sich, wenn nötig, um den Abschluss solcher Übereinkünfte zu bemühen, um dadurch Kontakte zwischen den Sprechern derselben Sprache in den betreffenden Staaten in den Bereichen Kultur, Bildung, Information, berufliche Bildung und Weiterbildung zu fördern;*
- b) *zugunsten von Regional- oder Minderheitensprachen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit insbesondere zwischen regionalen oder örtlichen Behörden zu erleichtern und zu fördern, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird.*

1. Niedersachsen

Die Verpflichtungen zu Buchstaben a und b wurde nur vom Land Niedersachsen übernommen.

1379. Die Neue Hanse Interregio (NHI) wurde 1991 von den Regierungschefs der deutschen Länder Niedersachsen und Bremen sowie der niederländischen Provinzen Drenthe, Fryslân, Groningen und Overijssel gegründet. Die Vereinbarung der Kooperationspartner geht von einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zur Stärkung der Regionen aus. Die zentralen Politikfelder der NHI bewegen sich in den Bereichen Wirtschaft, Verkehr, Forschung und Entwicklung, Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Agrargewerbe, Kultur und Bildung sowie Arbeitsmarkt und Sozialpolitik.

1380. Für den Bereich „Kultur und Bildung“ wurde u. a. Folgendes vereinbart: „Im Zusammenhang mit der europäischen Integration und im Hinblick auf die Vernetzung der Regionen haben der interregionale Kulturaustausch und die grenzüberschreitende Kooperation im Kulturbereich eine herausragende Funktion, indem sie dazu beitragen, die Menschen zusammenzuführen und das gegenseitige Verständnis füreinander zu fördern“.

1381. Zunehmende Beachtung verdient in diesem Zusammenhang auch die Förderung des Unterrichts in den jeweiligen Sprachen in der Schule und in allen Bereichen der Erwachsenenbildung. Vor diesem Hintergrund setzen sich die Länder und Provinzen für eine verstärkte Zusammenarbeit der kulturellen Einrichtungen und im Bildungsbereich des Kooperationsgebietes ein. Diese Zusammenarbeit soll sich insbesondere konzentrieren auf die Förderung der Pflege der Regionalsprachen und Dialekte in ihren jeweiligen Verbreitungsgebieten.

1382. Gemeinden, Städte, Samtgemeinden, Landkreise, Kammern und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts in den niederländischen Provinzen Groningen und Drenthe sowie auf deutscher Seite in den Landkreisen Aurich, Leer, Wittmund, Emsland und Cloppenburg, der kreisfreien Stadt Emden in Ostfriesland haben sich zu einem Zweckverband „Ems-Dollart-Region“ zusammengeschlossen. Neben der wirtschaftlichen Zusammenarbeit hat er die Aufgabe, die Kultur der Region grenzüberschreitend zu fördern.

1383. Die gemeinsame Sprache in der Grenzregion wurde beispielsweise beim „EDR-Festival“ 1997, eine Festlichkeit zum 20-jährigen Bestehen der Ems-Dollart-Region, berücksichtigt, zu dessen Anlass die Stadt Leer die „Europäischen Kulturtage“ feierte. Auch in die Veranstaltungen des Bücherfrühlings in Niedersachsen waren und sind wiederholt (Wort-)künstler aus der Provinz Groningen eingebunden.

Zu der Bitte des Sachverständigenausschusses in Rdn 389 des Monitoringberichts um weitere Informationen teilt Niedersachsen mit, dass entsprechende Informationen nicht vorliegen.

2. Schleswig-Holstein

1384. Diese Verpflichtungen wurden vom Land Schleswig-Holstein nicht ausdrücklich übernommen. Gleichwohl wird hierzu auf die Ausführungen unter Rdn 1351 bis 1355 verwiesen.

Teil E Stellungnahmen der Minderheiten/ Sprachgruppen

Stellungnahme der dänischen Minderheit zum Zweiten Staatenbericht der Sprachencharta

1. Bedeutung der Charta für die Minderheitensprache Dänisch

Für die dänische Minderheit ist die zum 1. Januar 1999 in Kraft getretene Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und die konkrete Umsetzung in Schleswig-Holstein ein wichtiges Signal dafür, dass die Minderheitensprache Dänisch aktiv von Bund und Land gefördert und unterstützt werden soll. Für an die 50 000 Angehörigen der dänischen Minderheit in Schleswig-Holstein wurde damit ein entscheidender Schritt hin zur kulturellen und sprachlichen Gleichstellung von Minderheit und Mehrheitsbevölkerung im Grenzland getan.

Mit der Umsetzung der einzelnen Bestimmungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Schleswig-Holstein wurde erstmals ein konkretes Instrument geschaffen, an der die dänische Minderheit die Förderung der dänischen Sprache im Alltag und in der Öffentlichkeit messen kann.

Der von der Landesregierung herausgegebenen Broschüre „Sprache ist Vielfalt“ kommt in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zu. Wir hoffen, dass die Broschüre dazu beitragen wird, insbesondere Entscheidungsträger und Multiplikatoren verstärkt über Sinn und Inhalt der Europäischen Sprachencharta zu informieren. Dazu gibt die Broschüre wichtige Anhaltspunkte, welche Rechte und Möglichkeiten sich aus der Charta der Regional- oder Minderheitensprachen für die Angehörigen der dänischen Minderheit ergeben.

Insgesamt begrüßen wir, dass die Landesregierung mit dem geplanten Sprachenchartabericht den Evaluierungsprozess der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Schleswig-Holstein ernst nimmt und uns damit die Gelegenheit gibt, im Einzelnen zur aktuellen Situation der dänischen Sprache im nördlichen Landesteil Stellung zu nehmen.

2. Erreichtes und künftige Erwartungen

In **Artikel 8** werden die Bedingungen für den Dänischunterricht formuliert. Dabei geht es um Kindergärten, Schulen, Lehrerbildung, Studienmöglichkeiten und um die Einbeziehung des Dänischen in die allgemeine Bildung.

Dansk Skoleforening for Sydslesvig (der dänische Schulverein für Südschleswig) ist Träger der dänischen Kindergärten und Schulen im Landesteil Schleswig. Dansk Skoleforening erfüllt somit die Anforderungen des Landes hinsichtlich der Artikel 8 (1a), 8 (1b) und 8 (1c) der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und übernimmt damit Aufgaben, die sonst das Land zu lösen hätte. Dennoch wird die Arbeit des Dansk Skoleforening for Sydslesvig zurzeit nur zu ca. 47 % vom Land Schleswig-Holstein gefördert. Insbesondere bei der Schülerbeförderung trägt das Land nur knapp 7 % der

Kosten bei. Auf längere Sicht ist diese Kostenverteilung nicht akzeptabel und gefährdet die Arbeit des Schulvereins.

Dansk Skoleforening for Sydslesvig legt außerdem Wert auf die Feststellung, dass das Prinzip der Gleichstellung mit den öffentlichen Schulen, das seit Mitte der 80er-Jahre Grundlage für die Bezuschussung war, seit 1997 durch Haushaltsbegleitgesetze und Änderungen des schleswig-holsteinischen Schulgesetzes verlassen wurde.

Die verschiedenen Modelle der Festschreibungen des Gesamtzuschusses auf ein festes Bezugsjahr (so geschehen seit 1998) oder Festschreibungen der Sachkosten auf ein Bezugsjahr mit einer Dynamisierung der Personalkosten in Anlehnung an die Beamtenbesoldung (so geschehen seit 2001) sind asymmetrische Sparmaßnahmen zulasten der dänischen Schulen, die auf diese Weise von der Entwicklung der öffentlichen Schulen abgehängt werden. Ebenso stellt der Abzug der Personalausgaben für den so genannten „nicht-lehrplanmäßigen Unterricht“ eine weitere Ungleichheit dar.

Hinsichtlich der Schülerbeförderung trägt Dansk Skoleforening for Sydslesvig im Gegensatz zu Trägern öffentlicher Schulen (Gemeinden) über $\frac{2}{3}$ statt $\frac{1}{3}$ der Kosten eines Systems, das aufgrund der Besonderheiten eines Minderheitenschulwesens besonders kostenintensiv ist. Ziel ist hier, dass der Dansk Skoleforening for Sydslesvig ein Drittel der konkret bei ihm anfallenden Kosten für die Schülerbeförderung als Eigenleistung trägt und damit, bezogen auf die eigenen Kosten, einem öffentlichen Schulträger gleichgestellt wird.

Hinzu kommen Verwaltungskosten, die gar nicht berücksichtigt werden und Bauinvestitionen, die nur teilweise durch einen gesonderten Zuschuss des Landes aufgefangen werden.

Im Ergebnis führen die genannten Faktoren zu einer Unterdeckung des Dansk Skoleforening for Sydslesvig im Vergleich zu den Kosten der öffentlichen Schulen. Die negative Entwicklung der Zuschüsse durch das Land Schleswig-Holstein verstärkt die Asymmetrie der Zuschüsse aus Deutschland und Dänemark.

Ziel des Dansk Skoleforening for Sydslesvig in den Verhandlungen mit der interministeriellen Arbeitsgruppe in Kiel ist eine Anerkennung der dänischen Schulen als Regelschulen der dänischen Minderheit mit einer realen 100-v.-H.-Regelung, die die Förderung der dänischen Schulen, unter Berücksichtigung sämtlicher Kosten der öffentlichen Schulen, im jeweiligen Haushaltsjahr mit nachfolgendem Kostenausgleich vorsieht.

Wir begrüßen, dass der Dänischunterricht an den öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein in den letzten Jahren ausgebaut worden ist. Die Minderheit schließt sich der Forderung des Regionalrates der Region Schleswig/Sønderjylland an, wonach das Fach Dänisch bis 2006 als 2. Fremdsprache ab der 7. Klasse an allen Haupt-, Real- und Gesamtschulen sowie Gymnasien im Landesteil Schleswig unterrichtet werden sollte. Dennoch beherrscht auch heute noch der weitaus größte Teil der

Mehrheitsbevölkerung im Grenzgebiet nicht die dänische Sprache. Auch wegen der verbesserten Möglichkeiten auf dem grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt ist daher ein weiterer Ausbau des Dänischunterrichts an den öffentlichen Schulen dringend nötig.

Dazu gehört natürlich auch, dass die Dänischausbildung an der Universität Flensburg weiter ausgebaut wird, damit genügend Lehrerinnen und Lehrer diese Sprache an den öffentlichen Schulen lehren können. Zur Stärkung der Grenzregion als Bildungsstandort ist für uns die Weiterführung der gemeinsamen grenzüberschreitenden Studiengänge an der Universität Flensburg und der „Syddansk Universitet“ unabdingbar.

Artikel 9 regelt die Anwendung von Urkunden und Beweismittel in den Regional- und Minderheitensprachen. Es ist positiv, dass dänische Urkunden im Umgang mit der Justiz benutzt werden können. Allerdings sollte festgelegt werden, dass die notwendigen Kosten für die Übersetzung solcher Schriftstücke nicht zulasten des Einzulegenden gehen.

Das Gleiche gilt für die in **Artikel 10** von den Vertragsparteien sichergestellte Forderung, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen benutzen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können. § 82a, Abs.2 des Landesverwaltungsgesetzes sichert die grundsätzliche Möglichkeit, Anträge, Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Schriftstücke in einer fremden Sprache – d. h. in einer anderen als der Amtssprache vorzulegen – zwar zu, aber unklar ist weiterhin, inwieweit der Antragsteller selbst die Kosten der Übersetzung tragen muss. Hier wäre eine gesetzliche Klarstellung der Kostenfrage im Sinne der Europäischen Sprachencharta wünschenswert.

Die dänische Minderheit begrüßt, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag auf Initiative des SSW einstimmig eine Entschließung zur Berücksichtigung von Regional- und Minderheitensprachen als Einstellungskriterium im öffentlichen Dienst (Bundestagsdrucksache 15/82 und 15/459) beschlossen hat. Damit hat er den Geist des Artikels 10 Rechnung getragen.

Artikel 10 Abs. 4c befasst sich mit der Problemstellung, dass Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, die Möglichkeit gegeben werden sollten, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem die jeweilige Sprache gebraucht wird. Wir würden uns zur Umsetzung dieser Forderung ein spezielles Förderprogramm für Dänisch sprechende Beschäftigte wünschen. Dadurch könnte gezielt der Anteil der dänischsprachigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlichen Dienst im Landesteil Schleswig erhöht werden. Ein solches Förderprogramm würde die Initiativen einer Reihe von Kommunen unterstützen, die – wie die Flensburger Verwaltung – anhand von Türschildern auf Dänisch sprechende Mitarbeiter hinweisen. Für die dänische Minderheit bleibt es ein zentraler Bestandteil der europäischen Sprachencharta, dass sich ihre Mitglieder in ihrer Muttersprache an die öffentlichen Behörden wenden können.

Artikel 11 befasst sich mit dem Thema Sprachen und Medien. Es ist richtig, dass es den Angehörigen der dänischen Minderheit durch die unmittelbar an Dänemark angrenzende Lage des Siedlungsgebietes möglich ist, das gesamte Rundfunkprogramm des Königreiches zu empfangen. Aber diese Programme beschäftigen sich wenig oder gar nicht mit dem Alltag der dänischen Minderheit in Schleswig-Holstein und erfüllen daher aus unserer Sicht nicht die Anforderungen, die sich aus Artikel 11 der Europäischen Sprachencharta ergeben. Es bleibt eine Verpflichtung der öffentlichen Hand, die Medien zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernseh- und Hörfunksendungen in Dänisch zu ermutigen.

Auch wenn es einige Fortschritte bei der Ausstrahlung von dänischsprachigen Sendungen in den öffentlich-rechtlichen Medien gegeben hat, bleibt festzustellen, dass die dänische Sprache in der Medienlandschaft Schleswig-Holsteins kaum Beachtung findet. Wir hätten uns vor diesem Hintergrund gewünscht, dass das deutsch-dänische Magazin „Hier Her“ fortgesetzt worden wäre. In diesem Zusammenhang sollte die Landesregierung überlegen, ob nicht die SSW-Initiative aus dem Jahre 1999 zur „Förderung der Regional- oder Minderheitensprache in den Medien“ (Bundestagsdrucksache 14/2597) wieder aufgegriffen werden sollte. Zielsetzung dieser Initiative war es, durch eine Änderung des NDR-Staatsvertrages „sicherzustellen, dass regelmäßige Beiträge in angemessener Anzahl und Länge in den im Sendebereich existierenden Regional- bzw. Minderheitensprachen gesendet werden.“

Die dänische Minderheit bedauert, dass die dänische Minderheit nicht mehr in den Gremien der „Unabhängigen Landesanstalt für das Rundfunkwesen ULR“ vertreten ist, obwohl es der SSW in einer Gesetzesinitiative gefordert hatte. Ein Vertreter der Minderheit würde mit seinem kulturellen Hintergrund eine Bereicherung der ULR-Arbeit darstellen und könnte das Thema „Regional- und Minderheitensprachen in den Medien“ gezielt in den zuständigen Organen zur Sprache bringen.

Hinsichtlich der Bestimmungen von Artikel 11 Abs. 1e zur regelmäßigen Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in dänischer Sprache muss darauf hingewiesen werden, dass die zweisprachige Tageszeitung „Flensburg Avis“ ausschließlich vom dänischen Staat finanziell gefördert wird. Uns ist nicht bekannt, dass andere Tageszeitungen in Schleswig-Holstein Artikel in dänischer Sprache veröffentlichen. Hier gibt es aus unserer Sicht ein Defizit bezüglich der Bestimmungen in Artikel 11 Abs. 1e der Charta.

Artikel 12 betrifft die kulturelle Tätigkeit und Einrichtungen, die zur Förderung der dänischen Sprache notwendig sind. Hier begrüßt Sydslesvigsk Forening, dass die Landesregierung die dänischen Kulturträger Sydslesvigsk Forening, Jaruplund Højskole und Dansk Centralbibliothek durch die Förderung des Landes unterstützt. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass das Land nur einen kleineren Teil des gesamten Haushaltes der dänischen Kulturorganisationen trägt – dies gilt insbesondere für die Dansk Centralbibliothek, deren Landesförderung nur 3 % ausmacht.

Dazu ist die Landesförderung in den letzten Jahren kontinuierlich herabgesetzt worden, was bereits zu negativen Konsequenzen für die Förderung der dänischen Sprache im nördlichen Landesteil geführt hat. So ist insbesondere die Anzahl der Theateraufführungen in dänischer Sprache zurückgegangen. Angesichts der schlechten Haushaltslage des Landes stellt sich für uns die Frage, ob durch eine institutionelle Förderung des Bundes eine Verstärkung der Finanzierung der dänischen Kulturträger ermöglicht werden könnte. Wir erwarten die Unterstützung seitens der Landesregierung in dieser Angelegenheit.

3. Bedeutung und Ausblick

Die dänische Minderheit lebt in einer Region mit kultureller und sprachlicher Vielfalt, was sowohl von den Minderheiten als auch von der Mehrheitsbevölkerung als ein besonderes Merkmal unseres Landesteils angesehen wird. Im Alltag gibt es keine strengen Sprachgrenzen mehr, vielmehr gibt es den für unser Grenzland typischen Gebrauch von Dänisch, Deutsch, Plattdeutsch, Friesisch oder Südjütländisch. Diese Entwicklung, die durch den so genannten „Grenzkampf“ behindert wurde, ist über Jahrhunderte gewachsen.

Der Erhalt dieses kulturellen Erbes ist aber nicht zuletzt angesichts der globalen Entwicklungen im kulturellen und sprachlichen Bereich zusehends unter Druck geraten – zum Beispiel durch die Ausbreitung der englischen Sprache gerade bei den Jugendlichen, wenn es um Internet und Medien geht. Dies gilt auch für den Gebrauch der Minderheitensprache Dänisch in unserer Region.

Die dänische Minderheit ist daher der Auffassung, dass die Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen künftig eine entscheidende Rolle spielen kann bei Erhalt und Pflege der dänischen Sprache im Landesteil Schleswig.

Stellungnahme des Friesenrates (Frasche Råd) zum zweiten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zur Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen

1. Bedeutung der Charta für die Minderheitensprache Nordfriesisch

Die Existenz der Sprachencharta, die Unterzeichnung der Charta durch die Bundesregierung und die aktive Unterstützung durch die Landesregierung sind in vielerlei Hinsicht überaus wichtig für die Minderheitensprache Nordfriesisch. Im Allgemeinen ist zu sagen, dass, indem Nordfriesisch als Minderheitensprache gemäß der Charta anerkannt wird, die erhöhte Wertschätzung der nordfriesischen Sprache durch den Bund zum Ausdruck gebracht wird. Diese Anerkennung und Wertschätzung hat für beide Seiten Vorteile. Nordfriesisch erfährt eine Aufwertung und Förderung und die Bundesrepublik Deutschland schließt sich offiziell einer fortschrittlichen europäischen Minderheitenpolitik an, die in Europa auch entsprechende Beachtung findet. In diesem Kontext sind auch die Aktivitäten der Landesregierung und des Landtages in

Schleswig-Holstein zu sehen, welche für eine offene Zusammenarbeit mit den Friesen steht. Die Friesen sehen sich selbst in der Pflicht, sich für ihre Sprache einzusetzen und werden ihre Anstrengungen hierfür auch weiter verstärken, aber sie sehen als Bürger der Bundesrepublik Deutschland auch den Staat als solches in der Pflicht, die friesische Sprache zu schützen und zu fördern. Im gegenseitigen Vertrauen zwischen Staat und den Vertretern der Minderheitensprache Nordfriesisch sollen diese Bestrebungen fortgesetzt werden und die Ergebnisse der Zusammenarbeit in Schleswig-Holstein und erste kleine Schritte auf Bundesebene zeigen, dass dies auch möglich ist.

2. Erreichtes und künftige Erwartungen

In **Artikel 8** werden die Bedingungen für den Friesischunterricht in den Schulen, die Lehrerausbildung, die Studienmöglichkeiten und die Einbeziehung des Friesischen in die allgemeine Bildung formuliert. Die Zahlen des Friesischunterrichts sprechen für sich. In den letzten mehr als zehn Jahren sind sowohl die Schülerzahlen als auch die gegebenen Stunden markant gestiegen, was gerade auch auf die Politik der Landesregierung zurückzuführen ist. Ziel muss es aber sein, diese Entwicklung zu verstetigen und sicherzustellen, dass auch trotz der geplanten Einführung des Fremdsprachenunterrichtes in der Grundschule das Friesische entsprechend abgesichert wird. Das heißt, der Unterricht muss weiter ausgebaut werden und die Lehrerausbildung an den Hochschulen verbessert werden. Die Änderung der Landesprüfungsordnungen für zukünftige Lehrkräfte hat die Situation nicht verbessert, obwohl die Landesregierung hier eine Sonderregelung zugunsten des Friesischen zugelassen hat.

Die Friesen erwarten hier konkrete Schritte zur Aufnahme des Faches Friesisch in die allgemeinen Lehrpläne des Landes. So würde die Grundlage geschaffen, den Friesischunterricht auszuweiten und für zukünftige Lehrkräfte eine Motivation geschaffen, zusätzlich Friesisch zu studieren. Damit würde außerdem die Möglichkeit gegeben sein, weitere Punkte der Charta zu erfüllen.

Weiter erwarten die Friesen, dass die Landesregierung, bei den zukünftigen Verhandlungen über Zielvereinbarungen mit den betroffenen Hochschulen, die Hochschulangebote für Friesisch absichert und nach Möglichkeit einen Ausbau dieser erreicht.

Der **Artikel 9** befasst sich mit dem Umgang der Justizbehörden mit Regional- und Minderheitensprachen. In bestimmten Verfahren können Urkunden und Beweismittel auch in friesischer Sprache vorgelegt werden. Bisher ist noch kein Verfahren bekannt geworden, in dem friesischsprachige Urkunden und Beweismittel vorgelegt wurden, aber vor dem Hintergrund von Erfahrungen im Verwaltungsbereich wäre es positiv, wenn im Vorwege festgelegt würde, dass die möglicherweise notwendigen Kosten für Übersetzung dieser Schriftstücke nicht zulasten des Einreichenden gehen.

Im **Artikel 10** geht es um die Nutzung von Regional- und Minderheitensprachen bei Verwaltungsbehörden und öffentlichen Dienstleistungsbetrieben. Vorweg ist zu sagen, dass sich hier besonders viele Möglichkeiten zur Verwendung der friesischen Sprache ergeben. Erste Erfahrungen haben hier gezeigt, dass die Vorlage von Schriftstücken in einer Minderheitensprache nicht immer unproblematisch ist. Während in einigen Fällen keine Probleme entstanden, haben in Einzelfällen Behörden eine deutsche Übersetzung verlangt, die vom Einreichenden beigebracht werden sollte. Hier wäre es in Zukunft sinnvoll, dass die Behörden angewiesen werden, selbstständig für eine Übersetzung zu sorgen, da sonst der Sinn der entsprechenden Chartabestimmungen unterlaufen werden würde. Vor diesem Hintergrund wäre es sicherlich förderlich, wenn man es den Verwaltungsbehörden erlauben würde, Schriftstücke auch auf Friesisch zu verfassen und den Gebrauch von Friesisch in Behörden ausdrücklich zuzulassen (beides gilt bisher nur für Niederdeutsch), wodurch wiederum weitere Chartabestimmungen erfüllt würden. Der Friesenrat stellt in diesem Zusammenhang ausdrücklich fest, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag mit seiner Entschlieung zur Berücksichtigung von Regional- und Minderheitensprachen als Einstellungskriterium im öffentlichen Dienst (Bundestagsdrucksache 15/82 und 15/459) schon den richtigen Weg gegangen ist, der jetzt in weitere konkrete Bestimmungen münden muss. Wird die Einstellung von friesischsprachigem Personal bei ansonsten gleicher fachlicher Eignung besonders gefördert, lieen sich noch besser die Bestimmungen der Charta mit Leben erfüllen.

Auerordentlich positiv sieht der Friesenrat die Tatsache, dass nachtraglich noch die Bestimmung in Artikel 10 (2g) aufgenommen wurde, die die Nutzung von Ortsnamen regelt. Durch diese Regelung und deren Umsetzung in Landesrecht konnte der Wunsch der Friesen nach zweisprachigen Ortsschildern in Nordfriesland erfüllt werden. Die Aufstellung dieser Schilder macht aber insoweit Schwierigkeiten, weil jeder Ort mit Mehrheitsentscheidung über die Erganzung der bestehenden Ortsschilder entscheiden muss und diese damit von der Initiative vor Ort und der Offenheit und Informiertheit der entsprechenden handelnden Personen abhängig sind. Hier wäre eine überörtliche verpflichtende Regelung in Zukunft sehr hilfreich.

Ein hnlicher Wunsch besteht in Bezug auf die Beschilderung in und an öffentlichen Gebäuden. Diese ist zwar nicht in der Charta geregelt, aber trotzdem eng mit dem Sinn des Artikel 10 (2g) verbunden. Die Friesen würden es begrüen, wenn – hnlich wie bei den Sorben – die grundlegendsten Beschilderungen in und an öffentlichen Gebäuden in Nordfriesland zweisprachig in Deutsch und in Friesisch ausgeführt würden und hierzu ebenfalls eine verpflichtende Regelung verfasst würde. Demgema begrüt der Friesenrat ausdrücklich, dass der Landtagspräsident eine Initiative aus den Reihen der Landtagsabgeordneten umsetzt und so im Landtag einige mehrsprachige Beschilderungen erstellt werden.

Der **Artikel 11** befasst sich mit dem Thema Sprachen und Medien. Der Friesenrat stellt fest, dass die Landesregierung und der Landtag auf vielfältige Art und Weise versucht haben, die Rundfunkanstalten zur Sendung von friesischsprachigen Beitragen zu ermutigen. Dies hat punktuell zu positiven Ergebnissen geführt. Der Friesenrat begrüt in diesem Zusammenhang die Bereitschaft des NDR, friesische journalistische Talente zu fördern und auszubilden. Die Kooperation des NDR mit dem Offenen Kanal, die Einrichtung einer friesischen Seite auf der Homepage der Welle Nord, die Durchführung des Erzhlwettbewerbs Ferteel Injsen und die Bereitschaft des NDR mglichst viele friesischsprachige O-Töne im Hörfunk und Fernsehen zu senden, machen die Bereitschaft des NDR deutlich, die Bemühungen der friesischen Volksgruppe um die Förderung ihrer Sprache zu unterstützen. Gleichwohl muss man feststellen, dass die Repräsentanz des Friesischen in den Medien derzeit immer noch völlig unzureichend ist und man die auf europäischer Ebene erreichten Standards für Minderheiten nicht annhernd erreicht. Eine besondere Verantwortung hat hier der öffentlich-rechtliche Norddeutsche Rundfunk, auf den auch das Land Schleswig-Holstein einen mittelbaren Einfluss hat. Gerade die Massenmedien haben für die allgemeine Präsenz und für den qualitativen Ausbau der Sprache eine enorme Bedeutung, weshalb die Friesen auch gerade in diesem Bereich einschneidende positive Veränderungen anstreben. Dass dies rechtlich und inhaltlich mglich ist, zeigt die Lage der Sorben in Brandenburg und Sachsen, die über ein mehrstündiges tägliches Radioprogramm und über regelmäßige – wenn auch nur kurze – Fernsehsendungen in sorbischer Sprache verfügen. Der Friesenrat regt daher an, dass die Landesregierung anstrebt, den NDR-Staatsvertrag entsprechend zu ändern und auch die landesrechtlichen Regelungen für privaten Rundfunk entsprechend anpasst. So könnten dann ebenfalls weitere Bestimmungen der Charta erfüllt werden.

Die im **Artikel 12** zu kulturellen Tätigkeiten und Einrichtungen genannten Zielsetzungen sind allesamt für das Friesische angemeldet worden. Alle Bestimmungen be-fassen sich mehr oder weniger direkt mit den allgemeinen Möglichkeiten der kulturellen Förderung. In diesem Bereich sind in den letzten Jahren für die Friesen beachtliche Resultate erzielt worden, die maßgeblich durch die Landesregierung und den Landtag positiv beeinflusst wurden. Erstmals erhalten die Friesen eine Bundes-Projektförderung, die anfangs 100 000 DM betrug und später auf 500 000 DM (255 000 Euro) erhöht wurde. Hierdurch ist es zum ersten Mal mglich, größere sprachfördernde Projekte durchzuführen. Gleichzeitig ist festzustellen, dass die Landesmittel für die Friesen in den letzten Jahren im Wesentlichen gleich geblieben sind, was, vor dem Hintergrund der allgemeinen schlechten Haushaltslage des Landes, durch den Friesenrat ebenfalls als positives Signal gesehen wird. Es wird niemanden verwundern, dass sich der Friesenrat natürlich den Erhalt und die Ausweitung dieser finanziellen Förderung wünscht und hierzu feststellt, dass sowohl Minderheiten im Inland als auch deutsche Minderheiten im Ausland über eine bessere und

auch gesichertere finanzielle Förderung verfügen. Deshalb strebt der Friesenrat als mittel- und langfristiges Ziel die deutliche Erhöhung der Haushaltsansätze und ihre haushaltsrechtliche Absicherung an.

Der Friesenrat stellt fest, dass kurzfristig Mittel bereitgestellt werden müssen, die dem Nordfriisk Instituut in Bräist/Bredstedt mindestens eine Aufrechterhaltung ihrer derzeitigen Tätigkeit ermöglicht. Das Nordfriisk Instituut erfüllt mit seiner wissenschaftlichen Tätigkeit und seinen sprachfördernden Aktivitäten öffentliche Aufgaben, die einer entsprechenden öffentlich bereitgestellten Finanzausstattung bedürfen. Derzeit droht aus finanziellen Gründen eine Einschränkung des Betätigungsfeldes des Nordfriisk Instituut.

Des Weiteren strebt der Friesenrat die Einrichtung einer festen Haushaltsstelle zur Förderung der friesischen Sprache im Bundeshaushalt an, um so die jährliche Projektförderung abzusichern.

In Bezug auf wirtschaftliches und soziales Leben sind in **Artikel 13** Vorschriften angemeldet, die eine Diskriminierung der friesischen Sprache ausschließen sollen. Zu diesem Artikel regt der Friesenrat an, eine Bestimmung zu prüfen, die auf eine aktive Förderung der friesischen Sprache hinauslaufen würde. In Absatz 2b wird vorgeschlagen, dass der Gebrauch der betreffenden Sprachen in den der Kontrolle des Staates unterstehenden Wirtschafts- und Sozialbereichen (öffentlicher Sektor) gefördert wird. Diese Bestimmung ist noch nicht für das Friesische angemeldet worden. Vor dem Hintergrund, dass der Landtag mit seiner EntschlieÙung zur Berücksichtigung von Regional- und Minderheitensprachen als Einstellungskriterium im öffentlichen Dienst schon einen ersten Schritt getan hat, erscheint es sinnvoll diese EntschlieÙung auch auf den öffentlichen Sektor im Wirtschafts- und Sozialbereich anzuwenden. Möglicherweise könnte eine Prüfung ergeben, dass dann auch die o. g. Bestimmung der Charta erfüllt würde.

Der **Artikel 14** geht auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit ein und enthält die Verpflichtung zu zwei- oder mehrseitigen Übereinkünften mit Staaten, in denen dieselbe oder eine ähnliche Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird. In Bezug auf das Friesische kommt hier Westfriesland in den Niederlanden (Westerlauwersk Fryslân) in Betracht. Es besteht weiterhin der Wunsch der Nordfriesen nach einer engeren institutionalisierten Zusammenarbeit zwischen dem Land Schleswig-Holstein sowie den Nordfriesen auf der einen Seite und Stellen in der Provinz Fryslân auf der anderen Seite. Solch eine Zusammenarbeit könnte auf vielen Feldern zu positiven Ergebnissen führen und die derzeitigen interfriesischen Aktivitäten stärken. Der Friesenrat erkennt die grundsätzliche Offenheit der Landesregierung in dieser Frage an und sieht in der Förderung von Austauschprogrammen zwischen den Frieslanden ein besonders wichtiges Aktivitätsfeld.

3. Bedeutung und Ausblick

Die Impulse, die von der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen ausgehen, sind für die

Friesen und die Mehrheitsbevölkerung gleichermaßen inspirierend. Beide werden durch die Charta angeregt, im ständigen Kontakt miteinander nach Lösungen konkreter Probleme zu suchen. Hierbei ist die in Artikel 15 und 16 festgelegte Berichtspflicht, die in besonderer Art und Weise in Schleswig-Holstein durch einen Landesbericht ergänzt wird, ein wichtiger Baustein. Gerade auch, dass die Sprachgruppen in Schleswig-Holstein dazu aufgefordert wurden, zur Charta und deren Umsetzung Stellung zu nehmen zeigt, dass hier nicht nur über die Sprachen geredet wird, sondern eine aktive Sprachenpolitik mit den Sprachgruppen gemacht wird. Dies ist ein hoher Wert an sich und durchaus auch auf europäischer Ebene vorbildlich. Auf Bundesebene findet das Berichtswesen seine Entsprechung in der Implementierungskonferenz und dem sich daraus ergebenden, hier vorliegenden Staatenbericht. Wünschenswert wäre allerdings auch hier eine entsprechende Debatte des Berichtes im deutschen Bundestag.

Um die Charta mit noch mehr Leben zu erfüllen, ist es wichtig, dass die Friesen einen gewissen finanziellen Handlungsspielraum erhalten. Dies ist auch schon vor längerer Zeit durch die Landesregierung und durch den Landtag erkannt worden, indem man sich für eine „Stiftung für das friesische Volk“ eingesetzt und einen entsprechenden Kapitalstock auf Landesebene angelegt hat. Leider war die Reaktion des Bundes bezüglich der „Stiftung für das friesische Volk“ bisher sehr zurückhaltend, aber der Friesenrat weiß sich mit der Landesregierung und dem Landtag in dem Ziel der Einrichtung der „Stiftung für das friesische Volk“ weiterhin einig.

Auf Bundesebene wird es in Zukunft wichtig sein, dass die Bundespolitik für die Minderheitenpolitik weiterhin sensibilisiert wird. Die Ernennung eines Bundesbeauftragten für die Belange der nationalen Minderheiten (Friesen, Dänen, Sorben sowie Sinti und Roma) war ein erster wichtiger und begrüßenswerter Schritt. Neben diesem Schritt regt der Friesenrat an, ein Gremium für Fragen der nationalen Minderheiten (Friesen, Dänen, Sorben sowie Sinti und Roma) in Deutschland an, welches beim Bundestagspräsidenten angesiedelt sein sollte. Als Vorbild gilt hier das in den letzten Jahren sehr erfolgreiche und bewährte Friesengremium auf Landesebene.

Um die Mittel des Bundes in Zukunft noch zielgerichteter und effektiver einsetzen zu können regt der Friesenrat an, dass die Bundesrepublik einen Sprachförderplan für das Nordfriesische aufstellt, in dem die Ziele und künftigen Maßnahmen genannt werden, die von der Bundesrepublik gefördert werden und der dann, nach Ablauf eines gewissen Zeitraumes, auch evaluiert werden kann. Durch eine Festlegung von sprachpolitischen Zielen und der konkreten Umsetzung von geplanten Maßnahmen könnte die Bundesrepublik europäische Maßstäbe setzen. So werden über kurz oder lang auch Möglichkeiten geschaffen, über die derzeit angemeldeten Chartabestimmungen hinaus, weitere Chartabestimmungen zu erfüllen und später nachzumelden. Dies würde gerade auch dem dynamischen Charakter der Charta der Regional- und Minderheitensprachen entsprechen.

Sprakearbe:

Di goue wale as e forütseeting,
dát müülj stoont fáást bai e kiming,
jü plooning wiset e wái,
dát konkreet hooneln brängt laawen
än goue waane schan áltens deertu,
dan bloot gemiinsom wárt dát müülj lángd.

Spracharbeit:

Der gute Wille ist die Voraussetzung,
das Ziel steht fest am Horizont,
die Planung zeigt den Weg,
das konkrete Handeln bringt Leben,
und gute Freunde gehören immer dazu,
denn nur gemeinsam wird das Ziel erreicht.

In diesem Sinne sieht der Friesenrat einer weiteren positiven Zusammenarbeit auf Bundes- und Landesebene entgegen.

Stellungnahme der Domowina – Bund Lausitzer Sorben e.V. zum zweiten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zur Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen

Rdn 109: Nicht nachvollziehbar ist die Entscheidung der Bundesregierung gegen die Schaffung spezifischer gesetzlicher Bestimmungen zur Umsetzung der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland, wie es das Ministerkomitee im Teil B.1 als eine Hauptempfehlung im Punkt 1. formuliert:

„1. spezifische gesetzliche Bestimmungen erlassen, wo diese noch fehlen, um den Verpflichtungen nachzukommen, die Deutschland nach der Charta übernommen hat;“

Die Bundesrepublik Deutschland ist der Auffassung, dass weitere rechtliche Regelungen keine zusätzlichen rechtlichen Vorteile bei der Umsetzung der Vorschriften bieten. Die Begründung zur Ablehnung o. g. Empfehlung, solche Vorschriften seien „redundant“ (d. h. sie würden bestehendes Recht nur wiederholen), ist aus unserer Sicht am Beispiel der Schließung der Sorbischen Mittelschule „Jurij Chěžka“ Crostwitz widerlegt.

Obwohl die Bundesrepublik Deutschland selbst darauf hinweist, dass die Charta nach dem Vertragsgesetz in Deutschland als Bundesgesetz gilt, das nachrangiges Recht – einschließlich Landesgesetze – bricht und gegenüber sonstigen Bundesgesetzen grundsätzlich als das speziellere Gesetz anwendbar ist, entschied das Gericht im Fall der Schließung der Sorbischen Mittelschule Crostwitz, bestehendes Schulrecht ginge dem Förderungsanspruch entsprechend der Charta vor.

Diese Entscheidung untermauert deutlich das Fehlen eintragbarer Gesetzgebung und die Forderung nach Schaffung eines rechtlichen Rahmens spezifischer Regelungen zum sorbischen Schulwesen für das sorbische Siedlungsgebiet im Freistaat Sachsen und das angestammte Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden im Land Brandenburg. Diese rechtlichen Regelungen sollten zweckentsprechend angemessene Ressourcen zur Förderung und Fortentwicklung des sorbischen Bildungswesens unter Berücksichtigung der Europäischen Charta der Regional-

oder Minderheitensprachen beinhalten, die nicht unter Verdacht stehen, das Budget für deutsche Schulen zu schmälern.

Rdn 360: Neu zu berücksichtigen ist, dass das Kindertagesstättengesetz vom 18. Dezember 2001 die gesetzliche Grundlage für die Vermittlung und Pflege der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur in sorbischen und zweisprachigen Kindertageseinrichtungen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden im Land Brandenburg bildet.

Das brandenburgische Schulgesetz vom 12. April 1996 gilt unter Berücksichtigung der Novelle vom 1. Juni 2001.

Rdn 364: Im Bereich der Aus- und Weiterbildung sei angemerkt, dass die von der Domowina/WITAJ-Sprachzentrum angebotenen Intensivkurse in sorbischer Sprache für Erzieherinnen durch das Arbeitsamt bislang als Qualifizierungsmaßnahme mit dem Ziel der Weiterbildungsförderung nicht anerkannt werden. Damit bleibt vorübergehend arbeitslosen Erzieherinnen die Qualifizierung für den späteren Einsatz in einer sorbischen bzw. WITAJ-Kindertageseinrichtung bzw. in einer sorbischen oder WITAJ-Gruppe einer zweisprachigen Kindertageseinrichtung trotz fehlender ausgebildeter zweisprachiger Erzieherinnen versagt.

Rdn 367: Zu korrigieren ist, dass in insgesamt sieben Kindertagesstätten des Landes Brandenburg ein Schwerpunkt auf die Vermittlung der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur gelegt wird. In zwei Einrichtungen wird mit allen Kindern nach der Immersions-Methode gearbeitet, an weiteren fünf Einrichtungen bestehen jeweils eine bzw. zwei Gruppen, in denen nach dieser Methode die sorbische Sprache vermittelt wird.

Rdn 368: Über die Umsetzung dieses Planes ist uns nichts bekannt.

Rdn 369: Die haushaltsrechtlichen Rahmen für die Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg sind durch die gemäß Kita-Gesetz festgelegten Finanzstrukturen zwar gegeben, die Förderung von WITAJ-Projekten ist jedoch nicht berücksichtigt. Eingeschränkte Finanzrahmen auf kommunaler Ebene lassen wenig Spielraum für den notwendigen Mehraufwand zur Umsetzung der zweisprachigen Erziehung, oftmals ist er gar nicht finanzierbar. Adäquate Regelungen, wie sie im Freistaat Sachsen in einer Verordnung zum Kita-Gesetz bestehen, in der zusätz-

liche Maßnahmen in Höhe von 12,5 v. H. zusätzlicher Personalkosten für sorbische bzw. deutsch-sorbische Gruppen zur Verfügung gestellt werden, gibt es im Land Brandenburg nicht. Hier besteht zwingend Nachholbedarf.

Rdn 370: In den Grundschulen des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden wird Niedersorbisch als reguläres Unterrichtsfach angeboten. Von diesem Angebot machen *derzeit ca. 1 000 Schülerinnen und Schüler in 26 Grundschulen Gebrauch.*

Rdn 372: Der Status des Sorbischunterrichtes muss unbedingt verbessert werden. Die Einführung des obligatorischen Englischunterrichtes ab Klasse 3 in diesem Schuljahr und die überwiegende Eingruppierung des Sorbischunterrichtes als Randstunde wird dazu führen, dass Eltern in zunehmendem Maße ihre Kinder vom Sorbischunterricht abmelden bzw. sie gar nicht erst für diesen Unterricht anmelden werden. Die Erhöhung der Wochenstundenzahl in den Fächern LER/Religion und Englisch wird diese Situation noch verschärfen.

Rdn 377: Der Tatbestand, dass die geforderte Sicherstellung des Unterrichts nach Abschluss der vorschulischen Erziehung durch das RSA Bautzen, Abteilung 2, geprüft und ggf. im Einzelfall genehmigt wird, ist gegeben. Jedoch wird Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe B – Grundschulunterricht nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt. Dies betrifft vor allem Ziffer iv, in der die unter Ziffer i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden sind, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird. Gerade diese Aussage „*wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird*“, sollte in den zuständigen Landesministerien einer generellen Regelung zugeführt werden. Familien sind verunsichert bei ihrer Entscheidung über eine frühe zweisprachige Entwicklung ihrer Kinder, da es keine konkreten Angaben zu Schülerzahlen für die Bildung einer selbstständigen Gruppe für das zweisprachige Unterrichtsangebot in einer Regional- bzw. Minderheitensprache gibt.

Rdn 381: Zu korrigieren ist, dass neben den Sorbischen Mittelschulen im Regionalschulamtbereich an *vier weiteren Mittelschulen Sorbisch als Zweitsprache erteilt wird.*

Rdn 384: Nicht an 33 sondern an 36 Schulen Sachsens wurde im Schuljahr 2002/2003 Sorbischunterricht erteilt. Insgesamt besuchten 2 534 Schülerinnen und Schüler den Sorbischunterricht. 1 254 wurden in Sorbisch im Status der Muttersprache nach dem Schulartübergreifendem Konzept für die zweisprachige sorbisch-deutsche Schule unterrichtet.

Rdn 386: Die vom Sachverständigenausschuss im Monitoringbericht unter Rdn 431 und 432 angesprochene Besorgnis bezüglich der Rationalisierungsmaßnahmen an der Mittelschule in Crostwitz sind durchaus berechtigt. Die vom Sächsischen Staatsministerium angegebenen Schülerzahlen bieten keine exakte Aussage über die aktuelle Situation. Sie führen bei den Eltern und in der Öffentlichkeit zu Irritationen und zu Fehlinterpretationen. Die vom SMK vorgegebenen angemeldeten Schülerzahlen entsprechen nicht den tatsächlichen Schülerzahlen,

die die Sorbische Mittelschule im Falle ihres Fortbestehens besuchen würden. Des Weiteren werden in der Schülerstatistik vom Regionalschulamt Schülerzahlen aus dem zuständigen Kommunalbereich erfasst. Dabei werden Pendler aus den Nachbargemeinden, die ein sorbischsprachiges Angebot wünschen, jedoch die Grundschule des zuständigen Schulbezirkes kein sorbisch-muttersprachliches Angebot hat, nicht berücksichtigt.

Bislang wechselten alle Schüler der Sorbischen Grundschule Crostwitz nach Abschluss der 4. Klasse in die 5. Klasse an die Sorbische Mittelschule am gleichen Standort. Als Anlage legen wir entsprechendes Zahlenmaterial bei, in dem auch perspektivische Schülerzahlen eine positivere Entwicklung erwarten lassen.

Rdn 390: Am Institut für Sorabistik der Universität Leipzig kann das Fach Sorabistik neben dem Magisterstudiengang auch im Lehramtsstudiengang studiert werden. Trotz Lehrerüberhang im Bereich des Regionalschulamtes Bautzen fehlen ausgebildete sorbisch-muttersprachliche Lehrer an sorbischen Schulen und an Schulen mit sorbischem Unterrichtsangebot. Das Sächsische Staatsministerium für Kultus hat für Grundschullehrer mit nicht ausreichenden Sorbischkenntnissen eine Jahresfortbildung in Sorbisch genehmigt. Die im September 2003 begonnene Jahresfortbildung kann allerdings nur eine Übergangslösung sein. An entsprechenden Universitäten und Hochschulen bestausgebildete Grundschullehrer sind eine unverzichtbare Voraussetzung für eine optimale Lehrtätigkeit an sorbischen Schulen. Aufgrund einer Überzahl an Studienbewerbern für den Studiengang Lehramt an Grundschulen hat die Universität Leipzig einen Numerus clausus eingeführt.

Wird der NC auch auf Studienbewerber mit dem studierten Fach Sorbisch angewandt, so bedeutet dies möglicherweise, dass wegen ihrer geringen Anzahl keiner unter ihnen die geforderte hoch angesetzte Durchschnittsnote erreicht und somit allen die Zulassung verwehrt wird. Für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit Sorbisch als studiertem Fach muss eine spezifische Regelung geschaffen werden. Hierfür sollte da zuständige Sächsisches Staatsministerium Kultus eine entsprechende Modifikation veranlassen und einvernehmlich mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst umsetzen, damit eine Vielzahl von Grundschullehrern für die Lehrtätigkeit an zweisprachigen sorbisch-deutschen Schulen und an Schulen mit zweisprachigen sorbisch-deutschen Unterrichtsangebot ausgebildet werden kann.

Rdn 395: Es wird darauf hingewiesen, dass trotz Ressourcenbündelung zwischen den beiden Universitäten Potsdam und Leipzig das Institut für Sorabistik in Leipzig aufgrund der derzeitigen Personalbesetzung eine Hochschulausbildung im Niedersorbischen in angemessenem Umfang, insbesondere was die Lehrausbildung vor allem im Bereich Sprachpraxis, nicht sicherstellen kann.

Rdn 417/419/421: Das vom Sachverständigenausschuss in Rdn 438 des Monitoringberichts geforderte Aufsichtsorgan, das Maßnahmen zum Ausbau des Unterrichts der obersorbischen Sprache überwachen und darüber regelmäßige Berichte verfassen soll, besteht in dieser

Form nicht. Die im Regionalschulamt zuständigen Referenten bedienen Angelegenheiten des sorbischen Schulwesens neben ihren eigentlichen Aufgaben ihres Zuständigkeitsbereiches. Die geforderte und notwendige tiefgründige Begleitung, Kontrolle und Berichterstattung übersteigt bei weitem das zur Verfügung stehende Arbeitsvolumen. Wir empfehlen und erbitten, die Fachaufsicht sowohl für zweisprachige sorbisch-deutsche Schulen als auch für den zweisprachigen sorbisch-deutschen und den Sorbischunterricht an anderen Schulen durch die obere Aufsichtsbehörde an ein mit sorbischen Fachkräften besetztes Referat im Regionalschulamt Bautzen mit direktem Unterstellungsverhältnis zum Kultusministerium zu übertragen. Bei Sicherung des Mitbestimmungsrechtes der Sorben sollte dieses Referat selbstständig im Einvernehmen mit den legitimen Interessenvertretungen der Sorben und in Abstimmung mit dem Kultusministerium die Belange des sorbischen Schulwesens regeln. Damit kann gewährleistet werden, dass Sorbisch als ordentliches Unterrichtsfach im Fächerkanon der Stundentafel und die Unterrichtsfächer, welche in sorbischer Sprache unterrichtet werden, eine konkrete und praxisnahe wissenschaftliche Begleitung erfahren. Alle die sorbischen Schulen und den Sorbischunterricht betreffenden Dokumente sind zweisprachig sorbisch-deutsch zu veröffentlichen.

Rdn 420: Bitte zu ergänzen, das die gebildete Projektgruppe in enger Abstimmung mit dem Sorbischen Schulverein e.V. *und dem WITAJ-Sprachzentrum der Domowina – Bund Lausitzer Sorben e.V. zusammenarbeitet.*

Ein vom Bundesvorstand der Domowina – Bund Lausitzer Sorben e.V. berufener Arbeitsausschuss hat ein Thesenpapier erarbeitet, in dem er unter Berücksichtigung des Mitbestimmungsrechtes der Sorben Forderungen zur Wahrung der Interessen der Sorben auf dem Gebiet des Bildungswesens formuliert. Gemeinsam mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus und Vertretern der Fraktionen des Sächsischen Landtages ist dieses Papier zu erörtern und ein Konzept für den Erhalt des noch verbliebenen und für die weitere Existenz des sorbischen Volkes unverzichtbaren Schulnetzes zu erarbeiten. Dabei sollte die Entscheidung über das sorbische Schulnetz im Einvernehmen mit Sächsischen Staatsministerium für Kultus in Zuständigkeit der legitimen Interessenvertreter der Sorben liegen.

Stellungnahme des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma zum Zweiten Staatenbericht Deutschlands zur Sprachencharta

1. Grundsätzliche Kritik/Antrag an den Sachverständigenausschuss des Europarates gemäß Artikel 16 Absatz 2 und 3 der Charta

Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma bittet den Sachverständigenausschuss bezüglich der folgenden Punkte a.) und b.) um eine **Empfehlung** (gemäß Artikel 16 Abs. 2 und 3 der Minderheitensprachen-Charta) gegenüber der Bundesrepublik Deutschland zur Korrektur ihrer bisherigen Praxis:

a) Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma kritisiert das Verfahren der Deutschen Bundesregierung bezüglich der Beteiligung der Sprachgruppen bei der Implementierung der Minderheitensprachen-Charta. Diese Kritik bezieht sich insbesondere auf die Durchführung der vom Deutschen Bundesministerium des Innern in regelmäßigem Turnus veranstalteten Implementierungskonferenzen zur Charta (so genannte Bund-Länder-Konferenzen). Diese Konferenzen finden unter Beteiligung von Regierungsvertretern aller Bundesländer und in der Regel auch in Anwesenheit von Vertretern des Europarates statt. Beteiligt würden nach Angaben der Bundesregierung in ihrem Staatenbericht (Rdn 59) auch die „Vertreter von Dachverbänden der Sprachgruppen und ihrer wissenschaftlichen Institutionen“.

Tatsächlich werden von diesen Konferenzen aber die Landesverbände Deutscher Sinti und Roma, bei denen es sich um Organisationen handelt, die von den jeweiligen Landesregierungen gefördert werden, bisher ausgeschlossen. Als Begründung werden vonseiten der Bundesregierung lediglich organisatorische Gründe (Platzmangel) genannt, die aber so (für je einen oder zwei Vertreter der neun Landesverbände) nicht zutreffen können. Eine Initiative zur Beteiligung der Sinti- und Roma-Landesverbände vor der letzten Implementierungskonferenz am 25./26. Juni 2002 zur Vorbereitung dieses Staatenberichts wurde von dem Bundesinnenministerium und von dem Beauftragten der Bundesregierung für die nationalen Minderheiten in Deutschland zurückgewiesen. Es wurden lediglich vier statt zwei Vertreter für den Zentralrat zugelassen.

Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma und die Landesverbände Deutscher Sinti und Roma hatten die Abänderung der bisherigen Praxis unter Hinweis auf die inhaltliche und politische Notwendigkeit für eine sachgerechte Umsetzung der Charta vorgeschlagen. Denn die entsprechenden Bund-Länder-Konferenzen mit den Sprachgruppen sind das einzige Forum dieser Art, in dem auch die Landesverbände Deutscher Sinti und Roma die Möglichkeit zum Gespräch und Austausch mit den verschiedenen Länderregierungen bezüglich deren unterschiedlicher Implementierungspolitik hätten. Neben der Zuständigkeit des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma als Bundesverband für die Umsetzung der Charta, die ein europäischer Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland ist, sind die Landesverbände selbst mit der Anwendung von Charta-bestimmungen befasst. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Kultur, Medien und Bildung, für die nach dem deutschen Grundgesetz eine eigene, teilweise ausschließliche Länderzuständigkeit besteht. Die Notwendigkeit zur Beteiligung ist insbesondere für das Bundesland Hessen gegeben, dessen jetzt erfolgte Anerkennung und Ratifizierung des Romanes nach Teil III der Charta der Zentralrat ausdrücklich begrüßte. Erforderlich ist aber auch die Beteiligung der anderen Landesverbände Deutscher Sinti und Roma, denn diese fordern ebenso die Anerkennung des Charta-Quorums nach Teil III von ihren jeweiligen Landesregierungen, die auf den Implementierungskonferenzen meist nur wegen des Schutzes von Romanes anwesend sind.

Direkte Gespräche über Teil III der Charta wurden beispielsweise von den Landesregierungen Rheinland-Pfalz, Bremen und Nordrhein-Westfalen trotz Nachfragen in den Jahren 1999 und 2000 abgelehnt. Insoweit stellt sich die Situation in den verschiedenen Bundesländern unterschiedlich dar. Deshalb muss die Möglichkeit zu unmittelbaren Erörterungen mit Vertretern von betroffenen Landesverbänden bei den Implementierungskonferenzen eingeräumt werden.

b) Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma kritisiert auch die teilweise Nichtberücksichtigung relevanter Informationen in dem eigentlichen Staatenbericht (Teil A bis D), die trotz ausdrücklicher Bitte an das federführende Bundesinnenministerium nicht aufgenommen wurden. Der eigentliche Staatenbericht, der von der Bundesregierung zu verantworten ist, muss – unabhängig von der Möglichkeit der Sprachgruppen, eigene Stellungnahmen in Teil E anzubringen – selbst sachlich richtig und bezüglich aller wichtigen Vorgänge im Zusammenhang mit der Anwendung der Charta vollständig sein. Ansonsten entstünde für die Beurteilung durch den Sachverständigenausschuss ein verzerrtes Bild. Neben den unten aufgeführten, notwendigen Ergänzungen zu den einzelnen Randnummern wird besonders auf das folgende Beispiel hingewiesen:

Unter Randnummer 93 dieses Staatenberichts führt die Bundesregierung bezüglich der Sinti und Roma Begriffe eines ausgrenzenden Jargons wie „Stammesvertreter“ oder „jahrtausende altes Tabusystem“ ein. Diese Begrifflichkeiten werden auch nicht als Zitate (durch Anführungszeichen) gekennzeichnet. Gleichzeitig lehnte die Bundesregierung die Aufnahme einer kritischen Anmerkung dazu durch den Zentralrat Deutscher Sinti und Roma ab. Auch durch derartige Vorgehensweisen werden unzutreffende Eindrücke bezüglich der deutschen Sinti und Roma vermittelt.

Der Bundesregierung sollte empfohlen werden, diese Vorgehensweisen zu korrigieren.

2. Anmerkungen zu einzelnen Randnummern (Rdn) des Staatenberichts

Rdn 16: Der Sachverständigenausschuss besuchte im Herbst 2001 für seinen Monitoringbericht zum Ersten Staatenbericht Deutschlands vor Ort die Einrichtungen der sorbischen Minderheit in Brandenburg und Sachsen und der dänischen und friesischen Minderheiten in Schleswig-Holstein. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma bat damals den Ausschuss, ebenso das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma und den Zentralrat in Heidelberg zu besuchen, um zu einer sachgerechten Evaluierung bezüglich des deutschen Romanes zu gelangen (siehe dazu auch folgende Rdn 102).

Rdn 102: Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma hatte dem Sachverständigenausschuss am 14. November 2001 eine schriftliche Stellungnahme zum Ersten Staatenbericht zusammen mit weiteren Materialien zu der von mehreren Bundesländern geforderten Anerkennung von

39 Schutzbestimmungen aus Teil III der Charta übersandt. Der Direktor des Directorate General I – Legal Affairs, Philip Blair, teilte anschließend mit Schreiben vom 5. Dezember 2002 dem Zentralrat mit, dass der Ausschuss diese Informationen bei seiner Evaluierung und seinem Bericht über die Situation des deutschen Romanes berücksichtigen werde, dass allerdings dem Sachverständigenausschuss der ursprünglich für den 11. Dezember 2001 geplante Besuch des Dokumentationszentrums Deutscher Sinti und Roma und des Zentralrats in Heidelberg nicht möglich sein werde. Der Zentralrat kritisiert, dass in dem Monitoringbericht zu Deutschland Ausführungen über die Umsetzung der konkreten Schutzbestimmungen für das Romanes der deutschen Sinti und Roma nicht enthalten seien, während für die übrigen Regional- und Minderheitensprachen diese Punkte als „erfüllt“ oder „förmlich erfüllt“ bewertet würden.

Rdn 104: Die gesamte Konzeption und die inhaltliche Gestaltung der Broschüre über die nationalen Minderheiten in Deutschland sollten mit den Organisationen der nationalen Minderheiten vor dem Druck abgestimmt werden.

Rdn 109: Die ablehnende Auffassung der Bundesregierung, zusätzliche gesetzliche Vorschriften wären „redundant“ (d. h. sie würden bestehendes Recht nur wiederholen) wird nach Ansicht der Sprachminderheiten schon anhand des in Rdn 107 und 108 geschilderten Beispiels bezüglich der sorbischen Schulen widerlegt. Das Gericht sagte in diesem Fall, bestehendes Schulrecht des Landes Sachsen habe Vorrang vor dem Förderungsanspruch, der sich für die sorbische Minderheit aus der Charta ergeben würde. Der Zentralrat kritisiert, die Bundesrepublik Deutschland könne nicht internationale Verträge mit der Verpflichtung zur Ausgestaltung in spezifischen Gesetzen ratifizieren und anschließend die Schaffung solcher Gesetze als „Normenflut“ ablehnen.

Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma weist unter Bezugnahme auf Rdn 77 des Monitoringberichts, der die besondere Betroffenheit der Sinti und Roma von diskriminierenden Praktiken erwähnt, darauf hin, dass die Schaffung spezifischer gesetzlicher Bestimmungen nicht nur in Sachsen für die sorbische Sprache, sondern im gesamten Staat Deutschland für Minderheiten zum Schutz vor Rassismus und Diskriminierung notwendig wäre. Wegen der regelmäßig von Behörden in der Medienberichterstattung veranlassten vorurteilsschürenden Kennzeichnung von Beschuldigten als Minderheitenangehörige verlangen die Organisationen der vier nationalen Minderheiten ein Diskriminierungsverbot im Beamten- und Medienrecht (siehe auch Rdn 178), außerdem das Verbot einer behördlichen Sondererfassung der Minderheitenzugehörigkeit und den gesetzlichen Schutz vor rechts-extremistischen Übergriffen.

Auch gesetzliche Vorschriften zur Unterbindung rassistischer Praktiken gegenüber Minderheiten im Zivilrecht sind dringend erforderlich. So schrieb beispielsweise der „Verwaltungsbeirat“ einer Eigentümergemeinschaft über Wohnhäuser in Speyer (Rheinland-Pfalz) bezüglich „Neuvermietung“ von Wohnraum am 18. Oktober 2002

an eine Eigentümerin: „Aus eigener Beobachtung konnte ich feststellen, dass Ihre Wohnung an eine Zigeunerfamilie vermietet werden soll. Von den Eigentümern wird im Zusammenhang mit der geplanten Vermietung offenbar befürchtet, dass sich die Familie aufgrund der Herkunft und Lebenseinstellung nicht in die Ordnung des Hauses eingliedert und es zu nachhaltigen Störungen des häuslichen Friedens kommt.“

Die noch zu schaffenden gesetzlichen Normen können nach Auffassung des Zentralrats nicht ersetzt werden durch die unter Punkt 2. „Politische Bildung und Schulen“ (Rdn 179 bis 184) beschriebenen Gesprächskreise und Dialogprojekte, auch nicht durch die unter 5. „Staatliche Initiativen“ beschriebenen Runden Tische und geistig-politischen Auseinandersetzungen.

Rdn 188: Vertreter der deutschen Sinti und Roma sind nach wie vor und im Gegensatz zu den anderen nationalen Minderheiten gänzlich aus allen Aufsichtsgremien sowohl der öffentlich-rechtlichen wie auch der privaten Rundfunk- und Fernsehanstalten (Rundfunkräte und Landesmedienanstalten) ausgeschlossen, obwohl gerade diese Minderheit Opfer und Zielscheibe von bestehendem Rassismus und Vorurteilen ist. Dies ist nach Auffassung des Zentralrats ein eklatanter Verstoß gegen die Grundsätze der Charta.

Rdn 203: Aufgrund der Empfehlung des Zentralrats vom 31. Mai 2001 für einen Brief der Landesverbände Deutscher Sinti und Roma an die jeweiligen Regierungschefs der Länder anlässlich der letzten Novellierung des Vertragsgesetzes zur Charta übernahmen folgende Landesverbände den Briefvorschlag des Zentralrats: Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Bremen, Bayern, Saarland mit folgendem Wortlaut:

„Unser Landesverband befürwortet ausdrücklich, dass der hessische Kabinettsbeschluss vom 14. Juli 1998 jetzt mit der Novellierung des Vertragsgesetzes umgesetzt wird. Ich bitte Sie, diese 35 Punkte aus Teil III und möglichst auch die weiteren von uns vorgeschlagenen vier Punkte für unser Bundesland ebenfalls mit in die Novellierung aufnehmen zu lassen. Zu den 35 Punkten siehe die vom Bundesinnenministerium am 16. Juli 1998 an die Ländervertretung gesandte 'Erklärung ... zur Vorbereitung einer Notifizierung ...' beim Europarat. Die vier weiteren Punkte sind Artikel 10 Abs. 4b; Artikel 11 Abs. 3; Artikel 12 Abs. 1e und Artikel 13 Abs. 1b.“

In Rheinland-Pfalz schrieb Ministerpräsident Beck am 27. Juni 2001 zunächst einen Ablehnungsbrief ohne Begründung an den Landesverband, dass die Landesregierung nicht bereit sei, weitere Punkte aus Teil III der Charta als die bisher 18 der Bundesregierung und die sechs der Landesregierung anzuerkennen. Da der Zentralrat und der Landesverband eine solche Ablehnung nach den wiederholten Gesprächszusagen des Ministerpräsidenten nicht akzeptieren wollten, führten sie eine Pressekonferenz am 27. Juli 2001 in Mainz im Landtag von Rheinland-Pfalz durch. Zu der Pressekonferenz gab der Zentralrat eine Presseerklärung heraus und beschrieb darin die ablehnende Haltung der Landesregierung. Diese

Erklärung wurde dem Sachverständigenausschuss des Europarates am 14. November 2001 zugesandt. Bei einem konstruktiven Gespräch mit dem Landesverband am 12. September 2003 in Mainz sagte der Chef der Staatskanzlei, Staatssekretär Stadelmaier, zu, in weiteren Gesprächen mit dem Landesverband – auch unter Beteiligung des Zentralrats – die Umsetzung der Charta und die mögliche Anerkennung weiterer Schutzbestimmungen aus Teil III der Charta für das Romanes in Rheinland-Pfalz zu erörtern. (siehe auch unten Rdn 822)

In Baden-Württemberg hingegen ist es zu einer konstruktiveren Entwicklung gekommen. Aufgrund der ersten beiden Fachgespräche im Jahre 1998 und im Mai 2000 schrieb der Amtschef der Staatskanzlei und die Kultusministerin an den Zentralrat, dass jeweils fünf zusätzliche Bestimmungen aus Teil III der Minderheitensprachen-Charta anerkannt würden, inzwischen statt 21 Punkten nunmehr 31 Punkte. Zu der für die Ratifizierung noch notwendigen Anerkennung von vier weiteren Punkten hatte der Zentralrat am 26. Juli 2001 im Justizministerium ein Fachgespräch, dem das zugehörige Gespräch im Innenministerium des Landes Baden-Württemberg mit Vertretern des Zentralrats und des Landesverbands Deutscher Sinti und Roma noch folgen soll.

In Nordrhein-Westfalen andererseits ist aus dem Büro des Chefs der Staatskanzlei am 8. Juli 2001 nur eine ablehnende Antwort ohne Begründung an den Landesverband Deutscher Sinti und Roma Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf gesandt worden. Das Land anerkennt außer den 18 Punkten, die in Bundeszuständigkeit liegen, bisher drei Punkte in Landeszuständigkeit an. Weder auf der Fachebene noch auf der Ebene der politischen Führung der Landesregierung wurden nach dem 8. Juli 2001 Gespräche über weitere Bestimmungen aus Teil III der Charta zugesagt. Der Zentralrat und der Landesverband akzeptieren diese ablehnende Haltung nicht.

In Bremen hat der Landesverband am 15. August 2001 ebenfalls eine ablehnende Antwort ohne Begründung aus der Senatskanzlei erhalten. Trotz mehrfacher Initiativen war das Land Bremen bisher nicht zu Gesprächen mit dem Landesverband und dem Zentralrat über die für das Quorum vorgeschlagenen 39 Punkte aus Teil III der Charta bereit. Ein zunächst vom Bremer Bürgermeister Scherf am 1. November 1999 in Aussicht gestelltes Fachgespräch wurde anschließend vom Chef der Senatskanzlei nicht zugelassen. Das Vorbereitungsschreiben des Zentralrats für das geplante Fachgespräch in Bremen und nachfragende Telefonate sind vom Senatskanzlei-Chef nie beantwortet worden.

Für Bayern hatte der Amtschef der Staatskanzlei zunächst mit Schreiben vom 18. Juli 2001 mitgeteilt, dass die Bayerische Landesregierung keine Möglichkeit sehe, mehr Punkte als die 18 Punkte in Bundesverantwortung anzuerkennen. Der Zentralrat hat dies als falsch kritisiert, weil in früheren Gesprächen in dem für die Charta zuständigen Kultusministerium den Vertretern des Zentralrats und des Landesverbands Deutscher Sinti und Roma von den Beamten erklärt worden war, für Bayern wären die für das Quorum genannten Bestimmungen zwar alle prak-

tikabel (insbesondere auch die zu Artikel 8 Bildung), und Bayern würde sie auch fördern, das Land sei aber „nicht bereit, dafür eine Verpflichtung einzugehen.“ Der Amtschef der Staatskanzlei stellte in seinem neuerlichen Schreiben vom 8. Februar 2002 an den Vorsitzenden des Landesverbands zwischenzeitlich klar, dass die Übernahme von weiteren Verpflichtungen nicht prinzipiell abgelehnt werde. Die Bayerische Landesregierung wolle „im Sinne der Charta bestätigen, was in Bayern unmittelbare Gültigkeit haben kann“, aber entsprechende Verpflichtungen seien grundsätzlich von der Inangriffnahme der tatsächlichen Umsetzung der einzelnen Forderungen abhängig zu machen, so der Amtschef. Deshalb wandte sich der Landesverband mit Schreiben vom 1. Juli 2003 an den zuständigen Staatssekretär des Bayerischen Kultusministeriums, um eine Förderung für praktische Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 8 zu beantragen. Der Landesverband will zunächst in Nürnberg und dann auch in weiteren Städten Bayerns Hausaufgaben- und Nachhilfegruppen für Sinti- und Roma-Kinder mit Lehrern aus der Minderheit an verschiedenen Schulen organisieren. (siehe dazu auch Rdn 93)

Aus dem Saarland hatte die Staatskanzlei am 25. Juni 2001 dem Landesverband ebenfalls ohne Begründung mitgeteilt, sie sehe keine Möglichkeit zur Anerkennung von mehr Punkten als den 18 in Bundesverantwortung. Auch die Länder Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Berlin sind bisher nicht zur Anerkennung des Quorums von 35 Punkten bereit.

Eine Delegation des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, der mehrere Holocaust-Überlebende angehörten, erörterte am 20. Dezember 2002 im Bundesrat unter Leitung von Bundesratspräsident Dr. Böhmer mit den Vertretern von mehreren Landesregierungen, darunter die Regierungschefs aus Rheinland-Pfalz und Bremen, Beck und Scherf, dass ebenso wie im Bundesland Hessen auch in anderen Bundesländern das Quorum von 35 Schutzbestimmungen aus Teil III der Charta für das deutsche Romanes anerkannt werden müsse. Der Zentralrat bat die Länderkammer, die Vertretung aller Länder im Bundesrat, um eine Entschließung zur Umsetzung dieser Minderheitenrechte. Am 29. Januar 2003 schrieb der Zentralrat dazu erneut an alle Ministerpräsidenten der Bundesländer und erhielt keine positiven Antworten.

Rdn 204: Die Behauptung des Staatenberichts, in dem Verein „Sinti Allianz Deutschland“ würden angebliche „Stämme“ deutscher Sinti und eine nicht näher bezeichnete Zahl von Vereinen zusammenarbeiten, ist unzutreffend bzw. erweckt einen falschen Eindruck. Auch die nicht zum Zentralrat gehörenden Landesverbände in Niedersachsen und Hamburg und der Kölner ROM e.V., die von den Landesregierungen gefördert werden, sind keine Mitglieder dieser „Allianz“ und lehnen eine Zusammenarbeit mit ihr ab. Der erst im Februar 2000 von 19 Einzelpersonen aus dem Raum Köln/Dortmund gegründete Verein verbreitete bei Regierungsstellen die Behauptung, das „Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten“ des Europarats erinnere an die „Reichsbürgergesetze“ der Nationalsozialisten, d. h. an die so genannten „Nürnberger Rassegesetze“ von 1935. Dies ist ebenso un-

vertretbar wie die in dem Staatenbericht wiedergegebene Behauptung der „Allianz“, der Schutz der Sprache Romanes durch die Charta verstoße gegen ein angebliches „jahrhunderte altes Tabusystem“. Der Zentralrat sieht in der Absicht der „Allianz“, anderen Minderheitenangehörigen Schutzrechte für den Erhalt der Sprache vorenthalten zu wollen, einen Widerspruch zu dem Geist und den Aufgaben der Charta. Deshalb sei es nicht hinnehmbar, dass ein solcher Verein zu den Implementierungskonferenzen eingeladen wird und die mit der Implementierung der Charta und des Rahmenübereinkommens befassten Landesverbände nicht.

Rdn 235: Für die Ratifizierung des Teils III der Charta für die dänische, sorbische und niederdeutsche Sprache war ursprünglich die Anerkennung des Artikel 11 Abs. 3 vorgesehen und erst dann vom Bundesinnenministerium für „verfassungswidrig“ erklärt und gestrichen worden, als der Zentralrat genauso die Anerkennung dieses Artikels für das deutsche Romanes verlangte. Der Zentralrat legte dazu ein Gegengutachten des früheren Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichtes, Prof. Dr. E.G. Mahrenholz, vor. Artikel 11 Absatz 3 der Charta verlangt, dass „die Interessen“ der Sprachminderheiten in den „Gremien, die für die Gewährleistung von Freiheit und Pluralismus der Medien verantwortlich sind, vertreten oder berücksichtigt werden.“

Rdn 716: Der Landesverband Deutscher Sinti und Roma in Rheinland-Pfalz schrieb am 18. Juni 2003 an Finanzminister Mittler und am 10. Juli 2003 an die Ministerin für Arbeit und Soziales, Malu Dreyer, und verlangte wegen der Initiativen von Sinti-Familien eine zusätzliche Förderung der Landesregierung für die praktische Umsetzung von Artikel 8 der Charta für den Bildungsbereich und von Artikel 14 des Rahmenübereinkommens. Minister Mittler sagte für den 30. Juli 2003 ein Gespräch zu. Ebenso unter Bezug auf Artikel 8 der Charta und Artikel 14 des Rahmenübereinkommens schrieb der Landesverband am 10. Juli 2003 an den neuen Chef der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz, Staatssekretär Stadelmaier, wegen der geplanten Initiativen für Sinti- und Roma-Kinder. (wegen der diesbezüglichen Initiativen siehe auch Rdn 93)

Rdn 777: In dem Schreiben an die Ministerpräsidentin teilte der Zentralrat konkret mit: „Die beiden Bestimmungen in Artikel 10 Abs. 1a. v. und Abs. 2b, wonach in der jeweiligen Minderheitensprache abgefasste Urkunden und Anträge bei allen Behörden vorgelegt werden sollen, kritisierte der Zentralrat ... auch bezüglich Niederdeutsch. Denn es gibt keine solchen Anträge beispielsweise für Führerscheine, Personalausweise oder Baugenehmigungen.“ Dies wird von den Minderheitenangehörigen auch nicht gewünscht, die für derartige Anträge die Amtssprache Deutsch benutzen. Der Zentralrat bezeichnete gegenüber der Ministerpräsidentin die Notifizierung dieser Chartabestimmungen für Romanes als „nicht akzeptierbar und unpraktikabel“. Der Zentralrat, das Dokumentationszentrum und die Landesverbände haben auch keine Dolmetscher für Gerichte oder sonstige Behörden und wollen das auch in Zukunft nicht.

Der Zentralrat wies der Ministerpräsidentin gegenüber den Vorwurf der Diskriminierung mit Schreiben vom 26. Januar 1999 zurück mit dem Hinweis, dass die Landesregierung in Schleswig-Holstein die Minderheitensprache Romanes gegenüber den anderen Minderheitensprachen (Dänisch, Friesisch, Niederdeutsch) dadurch diskriminiere, dass sie die Anerkennung des Quorums der mindestens 35 Schutzbestimmungen aus Teil III der Charta verweigere.

Rdn 822: In diesem Staatenbericht wird für das Land Rheinland-Pfalz eine positive Darstellung der Kultur- und Sprachförderung gegeben. Nicht erwähnt wurde die Mitteilung des Landesverbands Deutscher Sinti und Roma, dass diese Förderung nicht im Rahmen der europäischen Charta für Regional- und Minderheitensprachen und nicht zur Erhaltung des Romanes erfolgt, sondern sich in Höhe von bisher nur 13 600 Euro auf „Ausgaben für Bildungsarbeit und öffentliche Veranstaltungen“ bezog. Diese Summe musste aber aufgrund eines Schreibens der Ministerin für Arbeit und Soziales vom 3. Februar 2003 auf nur noch 5 500 Euro jährlich gekürzt werden. In diesem Schreiben wurden noch weitere Kürzungen als „Rückführung“ des angeblich „freiwilligen“ Landeszuschusses bezeichnet. Der Landesverband verlangte deshalb ein Gespräch mit der Ministerin über diese Kürzungen, die eine gravierende Beeinträchtigung der Antidiskriminierungs- und Informationsarbeit nach sich ziehen.

Wegen der angedrohten Kürzungen der Landesförderung und für eine neue Initiative bezüglich der Charta bat der Landesverband den neuen Chef der Staatskanzlei von Rheinland-Pfalz, Staatssekretär Stadelmaier, am 10. Juli 2003 um ein Gespräch über eine andere politische Entscheidung. Dieses Gespräch fand am 12. September 2003 in der Staatskanzlei in Mainz zusammen mit Vertretern des Zentralrats und einer Delegation von Holocaust-Überlebenden aus verschiedenen Städten in Rheinland-Pfalz statt. Der Chef der Staatskanzlei sagte zu, in weiteren Gesprächen mit dem Landesverband, auch unter Beteiligung des Zentralrats, die Umsetzung der Charta und die mögliche Anerkennung weiterer Schutzbestimmungen aus Teil III der Charta für das Romanes der deutschen Sinti und Roma in Rheinland-Pfalz zu erörtern. Mit der Sozialministerin wolle Staatssekretär Stadelmaier die Möglichkeit einer Abwendung der Kürzung der Förderung für den Landesverband prüfen.

Stellungnahme der Sinti Allianz Deutschland e.V. zum Zweiten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland

Rdn 33: Hier möchten wir darauf hinweisen, dass keine staatlichen Schätzungen bzw. Erhebungen über die Zahl von Rommenes-Sprechern der Sinti oder der Roma vorliegen.

Daher sind die aufgeführten 60 000 Sinti- bzw. 10 000 Roma-Sprecher willkürliche Zahlen, die nach den Erfahrungen der Beratungsstellen der Sinti Allianz Deutschland nicht zutreffen. Schätzungen der Sinti Allianz Deutschland und anderen unabhängigen Vereinen der Sinti haben durch ihre Sozialarbeit und Beratungsstel-

len allein in Großstädten Deutschlands eine wesentlich höhere Anzahl von Sinti-Sprechern ermittelt.

Rdn 34: Zur Randziffer 34 ist nicht zutreffend, dass die Sprache Rommenes der Sinti sich historisch einer größeren Zahl kleiner Regionen in Deutschland zuordnen lässt.

Nach eigenen Überlieferungen wird die Sprache Rommenes der Sinti (Sintetikes) seit ca. 1 000 Jahren im gesamten deutschsprachigen Gebiet und den westeuropäischen Ländern gesprochen. Seit 600 Jahren ist dies urkundlich belegt u. a. durch Geburts- und Heiratsurkunden und Auszügen aus Pfarr- und Melderegistern.

Das Rommenes der deutschen Romm (Lowara, Gelderari u. a.) – die aus politischen Motiven als Roma bezeichnet werden und die Mitte des 19. Jahrhunderts ins Deutsche Reich einwanderten – wurde auch in den gesamten deutschsprachigen Regionen gesprochen.

Dies geht auch zweifelsfrei aus den weiteren Texten des Staatenberichts hervor u. a. in Rdn 35,

in Rdn 216: „ Deutsche Sinti und Roma leben, ohne dass in bestimmten Orten oder Gebieten eine vergleichbar größere Zahl von ihnen bekannt ist, über nahezu ganz Deutschland verteilt.“

Rdn 744: „ Zur Vermittlung des Wissens über die Geschichte und Kultur der deutschen Sinti und Roma, die nahezu über das gesamte Bundesgebiet verstreut leben ...“

Damit wurde und wird im gesamten Bundesgebiet die Sinti-Sprache und die Sprache der deutschen Romm (Roma) gesprochen und sind somit keine territorial gebundenen Sprachen.

Die Begründung:

„im Alltag sind sie aber ... ausgesetzt. Dies ist auch einer der Gründe, warum Rommenes selten in der Öffentlichkeit gebraucht wird“ trifft speziell für Sinti nicht zu, da die Sinti ihre Sprache als ein Merkmal ihrer Identität empfinden und diese lt. ihrer kulturellen Rechtsordnung nicht im öffentlichen Leben sondern nur innerhalb der Gemeinschaft sprechen dürfen. Im Umgang mit anderen benutzen sie selbstverständlich die deutsche Sprache.

In einem Verfügbarmachen ihrer Sprache für Außenstehende oder des Gebrauchs im öffentlichen Leben (in Ämtern, der Justiz, den Medien oder im gesamten Bildungsbereich), sehen die Sinti eine Bedrohung und Verletzung des durch die Sprache vermittelten kulturellen Erbes.

Aus den dargelegten Gründen bittet die Sinti Allianz Deutschland die Länder, keine weiteren Verpflichtungen bzw. Förderungsmaßnahmen im Bereich der Sprache einzugehen, da die Sprache der Sinti mündlich tradiert ist und den nachfolgenden Generationen lt. der Jahrtausende alten Sinti-Rechtsordnung nur mündlich überliefert werden darf.

Rdn 87: Die hier genannten Aufgabenschwerpunkte sind Aufgabenschwerpunkte der Interessenvertretungen aller deutschen Zigeuner. Sie werden gleichermaßen von der Sinti Allianz Deutschland e.V., deren Landesverbän-

den und lokalen Vereinigungen und dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma e.V. wahrgenommen.

Beispielsweise setzt sich die Sinti Allianz Deutschland bei der Errichtung des zentralen Mahnmals für die von den Nationalsozialisten verfolgten Zigeuner Europas in Berlin für eine Widmung ein, die nicht nur das Verfolgungsschicksal der Sinti und Roma berücksichtigt – wie vom Zentralrat Deutscher Sinti und Roma e.V. verlangt – sondern die die Würdigung der Opfer aller betroffenen Zigeunervölker Europas wie beispielsweise Manusch, Kale u. a., beinhaltet.

Rdn 88: Ein besonderes Problem liegt für die von der Sinti Allianz Deutschland vertretenen Sinti in der Organisationsstruktur und rechtlichen Grundlage des Kultur- und Dokumentationszentrums Deutscher Sinti und Roma in Heidelberg.

Der Zentralrat nutzt das Zentrum als Arbeitsstätte und Podium, sich darzustellen und politische Forderungen und Erklärungen für die gesamte Bevölkerung der Zigeuner in Deutschland in die Öffentlichkeit zu tragen, ohne dies mit den Vertretern unserer Dachorganisation, der Sinti Allianz Deutschland, abzustimmen.

Das Zentrum wird von der Bundesregierung zu 90 Prozent und vom Land Baden-Württemberg zu 10 Prozent (soweit bekannt) gefördert und ist personell wie technisch eng mit dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma verflochten.

Die Aufgabenschwerpunkte des Dokumentations- und Kulturzentrums umschreiben Tätigkeitsfelder, die der Gesamtheit der nationalen Minderheiten und Volksgruppe deutscher Zigeuner dienen sollen.

Es ist daher auch Sorge dafür zu tragen, dass dieses Dokumentations- und Kulturzentrum allen und nicht ausschließlich einer Gruppierung (einem Verein) zur Verfügung steht.

Grund unseres Anliegens ist, dass unser Bevölkerungsteil durch das Kultur- und Dokumentationszentrum in der Öffentlichkeit dargestellt wird, wie es die Mehrheit der Zigeuner nicht wünscht und wie es auch nicht der Realität entspricht.

Als Beispiel führen wir hier an, dass schon allein die Darstellung, Sinti und Roma seien eine Volksgruppe bzw. eine nationale Minderheit mit einer gemeinsamen Sprache und Kultur dazu führt, dass das kulturell bedingte Tabu-System der Sinti und die damit verbundenen Reinheits- und Meidungsvorschriften, Gebote und Verbote – hierbei handelt es sich um kulturelle Gesetze, die das soziale und physische Leben der Sinti bestimmen – gezeugnet wird.

Das hat für uns Sinti zur Folge, dass das Tabu-System insbesondere bei sozial schwachen in der Wohnungsvermittlung, bei der Arbeitsvermittlung durch das Arbeitsamt, bei Personen die im Sozialhilfebezug stehen sowie bei Strafgefangenen keine Berücksichtigung findet und die Sinti somit in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht sind und die Identität als Sinti infrage gestellt wird.

Für Roma gelten diese kulturellen Gesetze der Sinti nicht.

Darüber hinaus wird die 1 000-jährige Geschichte der Sinti in Deutschland, ungeachtet der tatsächlichen historischen Gegebenheiten, überwiegend auf die NS-Diktatur reduziert. (Wir verweisen hier auf die Internet-Adresse des Kultur- und Dokumentationszentrums: <http://www.sintiundroma.de/Home.htm>).

Das Kultur- und Dokumentationszentrum reduziert darüber hinaus die NS Opfer unter den Zigeunern auf Sinti und Roma. Das Verfolgungsschicksal der ebenfalls betroffenen Kale, Manusch und anderen wird verschwiegen und die Existenz dieser Zigeunervölker durch den Zentralrat Deutscher Sinti und Roma e.V. sogar gezeugnet.

Durch das Dokumentations- und Kulturzentrum besitzt der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma e.V. ein Podium, bei der Dokumentation, der Geschichte und der Kultur der Sinti Schwerpunkte zu setzen, die ausschließlich aus seiner Sicht wichtig sind.

Die Sinti Allianz Deutschland verfügt über keine durch den Bund geförderte vergleichbare Institution, um die für sie wichtigen gesamtgeschichtlichen Ereignisse darzustellen, die ursprünglich religiös bedingten Ge- und Verbote der Sinti deutlich zu machen und die besondere Kultur der Sinti zu vermitteln, damit diese von staatlichen Institutionen als entscheidungsrelevant anerkannt wird.

Wichtig in unserer Arbeit ist, nicht nur die negativen Ereignisse unserer Geschichte in Deutschland und die damit verbundenen Schuldzuweisungen anzuführen, sondern auch die positiven Aspekte und das friedliche Miteinander von Mehrheit und Minderheit darzustellen um Feindbilder auf beiden Seiten abzubauen und Möglichkeiten für eine Aussöhnung mit der Vergangenheit zu schaffen.

Aus den dargelegten Gründen plädiert die Sinti Allianz Deutschland dafür, das Kultur- und Dokumentationszentrum aus der alleinigen Trägerschaft des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma e.V. in eine öffentlich rechtliche Stiftung bzw. in eine freie Trägerschaft überzuleiten, um zukünftig einer einseitigen Darstellung der Geschichte, der gegenwärtigen Situation und einer Monopolisierung des Kultur- und Dokumentationszentrums entgegen zu wirken und zu gewährleisten, dass die Sinti Allianz Deutschland und ggf. auch andere pluralistische Zigeunervertreter die Möglichkeit der Darstellung, der Mitgestaltung und der Mitentscheidung erhalten.

Rdn 90: Auf die Hinweise zu Ziffer 88 wird verwiesen. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Bereitstellung staatlicher Mittel für die Finanzierung von Stellen für Mitarbeiter bei Dachverbänden.

Stellungnahme der Sprechergruppe des Niederdeutschen zum Zweiten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zur Sprachencharta

Der zweite Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen ist ein eindrucksvolles und unverzichtbares Instrument auf dem Weg zu einer schrittweisen

Umsetzung der durch die Bundesländer eingegangenen Verpflichtungen. Mit den angemeldeten Punkten haben die Länder den Ist-Stand der jeweiligen Sprachförderung zum Zeitpunkt des Beitritts festgehalten; dieser Stand ist im ersten Staatenbericht erstmalig festgeschrieben worden. Diese Ausgangsaussagen sind als zu bewahrende Größen anzusehen, die nicht unterschritten werden dürfen. Aus dem Gedanken der Sprachförderung ist darüber hinaus ein Ausbau abzuleiten.

Der Staatenbericht belegt, dass sich die Bundesländer intensiv mit den Anregungen und der Kritik aus dem Monitoringbericht des Sachverständigenausschusses auseinandergesetzt haben. Ebenfalls zu begrüßen ist die Tatsache, dass erstmals die legitimierten Vertreter der Sprechergruppe des Niederdeutschen an dem Verfahren beteiligt wurden. Die Reaktionen der Länder zeigen deutlich, dass dort ein großes Interesse an einem konstruktiven Diskurs und an einer Entwicklung gemeinsamer Zielvorstellungen unter Beteiligung staatlicher und nicht-staatlicher Kräfte besteht.

Die Beteiligung der Vertreter des Niederdeutschen an den Verfahren, die letztlich zum zweiten Staatenbericht führten, wurde von einigen organisatorischen Schwierigkeiten begleitet, die in zukünftigen Verfahren möglichst abgestellt werden sollten. Der Bundesrat für Niederdeutsch ist föderal strukturiert, in ihm sind ehrenamtliche Delegierte aus acht Bundesländern vertreten. Diese Struktur hat Auswirkungen auf die Arbeitsweise und damit vor allem auch auf terminliche Vorgaben. Aufgrund der Vielfalt des Aufgabenfeldes und der regional sehr unterschiedlichen Ausprägungen sind für eine kritische Begleitung des Staatenberichts grundsätzlich Rückkopplungen mit den Vertretern der einzelnen Länder erforderlich. Dies war wegen des eng gesetzten Zeitrahmens nur bedingt möglich. Zudem erwies sich der organisatorische Aufwand, der von der Geschäftsführung des Bundesrates für Niederdeutsch, die in den Händen des Instituts für niederdeutsche Sprache in Bremen liegt, zu erbringen war, als außerordentlich hoch und mit den ohnehin bereits ausgelasteten Kapazitäten des Instituts nur knapp vereinbar. Anlässlich dieser ungünstigen Rahmenbedingungen sind dringend Verhandlungen über eine Beteiligung des Bundes an der finanziellen bzw. personellen Ausstattung der Geschäftsstelle des Bundesrates für Niederdeutsch aufzunehmen.

War der erste Staatenbericht in vielen Punkten von Vagheit und vom Charakter der Absichtserklärungen geprägt, so zeigt sich in der Fortschreibung oft eine nüchterne Sachorientierung. Die Sprechergruppe hält weniger das einmalige Ereignis für relevant als vielmehr nachhaltige Maßnahmen und ist vor allem an strukturellen Verankerungen interessiert. In dieser Hinsicht sind die meisten Länder auf dem Weg, entsprechende Strukturen zu entwickeln. Das gilt vor allem für den Bildungsbereich, in dem die staatlichen Einfluss- und Zugriffsmöglichkeiten naturgemäß am größten sind. Auch der zweite Staatenbericht erreicht nicht an allen Stellen die gewünschte Präzision. Wenn etwa Bremen mitteilt (866), dass die Fachrahmenpläne für die Grundschule ergänzt werden sollen, dann er-

wartet die Sprechergruppe Hinweise darauf, um welche regionalsprachlichen Elemente es sich handelt, sowie auf den Zeitrahmen, in dem dieser Verwaltungsakt umgesetzt werden soll.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass es im Umgang mit dem Begriff „Regionalsprache“ nach wie vor Unsicherheiten gibt. „Regionalsprache“ ist ein relativ neuer Begriff, der in bewusster Abgrenzung zu „Minderheitensprache“ eingeführt wurde; für Minderheiten und deren Sprachen wurden entsprechend wesentlich weiter reichende rechtliche Instrumentarien geschaffen. In der konkreten Anwendung des Begriffes „Regionalsprache“ auf das Niederdeutsche folgt daraus, dass sich die Bemühungen nicht auf den Erhalt einer Volksgruppe richten, sondern auf den Erhalt einer Sprache. Bei aller notwendigen Differenzierung ist dem Eindruck vorzubeugen, es handle sich bei Regionalsprachen um Sprachen niederen Ranges; vielmehr existieren und funktionieren diese in anderen kulturell-politischen Kontexten als die Minderheitensprachen. Sie können aber in gleicher Weise identitätsstiftend sein wie Minderheitensprachen.

Zur Gruppe der Niederdeutsch-Sprecher gehört man – und hier liegt ein gravierender Unterschied zu den Minderheiten – nicht durch Proklamation. Im Blick sind hier allein die faktischen Sprecher des Niederdeutschen. Genau darüber aber fehlen solide empirische Daten. Die vorliegenden Angaben über Sprecherzahlen sind veraltet und nur noch unter Vorbehalt verwendbar: Die aus der letzten umfassenden Erhebung in Westdeutschland hervorgegangenen Daten sind rund 20 Jahre alt und für aktuelle Argumentationszusammenhänge kaum mehr zu gebrauchen. Als Basis für eine zielorientierte sprach- und kulturpolitische Arbeit wird dringend verlässliches Zahlenmaterial benötigt. Nur anhand valider Daten wird es möglich sein, den Grad der Gefährdung des Niederdeutschen zu quantifizieren.

Die folgende Darstellung von fünf Forderungen, aus denen für die aktuelle sprachpolitische Arbeit der Gruppe der Niederdeutsch-Sprecher zentrale Aufgaben erwachsen, nimmt vorrangig Bezug auf Artikel 8: Bildung. Eine Umsetzung auf die anderen charta-relevanten Felder ist gleichwohl möglich.

1. Nachweis der Regionalität

Das Niederdeutsche wird in den Regionen Norddeutschlands als Alltagssprache unterschiedlich stark gebraucht. Diesem Tatbestand trägt der Staatenbericht an nahezu keiner Stelle Rechnung. Es ist geradezu auffällig, dass das Land Niedersachsen beispielsweise sehr viele Sprachfördermaßnahmen aus der Region Ostfriesland auflistet. Eine ähnliche regionale Schwerpunktbildung zeigt sich in Schleswig-Holstein, wo sich ein Großteil der Aktivitäten auf den nordwestlichen Landesteil bezieht. In Hamburg ist es vorrangig der Süderelberaum, in dem einzelne Maßnahmen ergriffen werden. In der Charta verpflichten sich die Länder generell zur Pflege und Förderung des Niederdeutschen; daraus folgt, dass der Blick auf die Fläche gerichtet bleiben muss. Ein Sich-Bescheiden mit einigen Vorzeigeregionen, in denen viel gute und sinnvolle Arbeit

geleistet wird, widerspricht dem Geist der Charta. An jeden Länderbericht ist die Frage zu richten nach den Aktivitäten und Sprachentwicklungen andernorts, dort nämlich, wo das Niederdeutsche bereits seit Jahrzehnten stark rückläufig ist und gerade deswegen unterstützender Programme dringend bedarf. Hier ist die Rede von der Lüneburger Heide, vom niedersächsischen wie auch vom schleswig-holsteinischen Südosten, vom Speckgürtel Hamburgs und insbesondere auch von den größeren Städten. Für diese niederdeutschen Problemzonen sind besondere Fördermaßnahmen zu ergreifen, diese bieten sich zuvörderst in den Bereichen Kindergarten und Grundschule an.

2. Nachweis der Quantitäten

Die Angaben zu quantitativen Aspekten der niederdeutschen Sprachförderung sind im Staatenbericht zu einem erheblichen Teil unscharf. Über den Umfang der Niederdeutschkenntnisse, die an staatlichen bzw. nicht staatlichen Bildungseinrichtungen vermittelt werden, werden wenig konkrete Aussagen gemacht. In den meisten Fällen bleiben die Aussagen unverbindlich. Das Land Sachsen-Anhalt stellt immerhin fest (861): „Statistische Erhebungen, in welchem Umfang Niederdeutsch im Vorschulbereich ... angewandt ... wird, werden nicht erhoben. Dafür landesweite Extraerhebungen zu installieren, ist aus Kosten-Nutzen-Gründen zurzeit nicht möglich“ (861). Brandenburg (885) beschreibt ähnlich: „Statistisches Material über die Zahl der ... Arbeitsgemeinschaften und der dieses Angebot wahrnehmenden Schüler besteht nicht und ist nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu beschaffen.“ Diesem abwehrenden Kosten-Nutzen-Argument hinsichtlich der Erhebung von Daten des Sprach-Ist-Standes ist am effektivsten dadurch zu begegnen, dass entsprechende Daten für ganz Norddeutschland ermittelt werden. Dies könnte etwa in Anlehnung an die in Mecklenburg-Vorpommern von der Arbeitsgruppe „Schulen“ durchgeführte Sachstandserhebung (874) geschehen. Die Länder werden aufgefordert, sich an einem gemeinsamen und abgestimmten Vorgehen zu beteiligen.

Generell sind für die Bestandsaufnahme wie auch für eine mittelfristige Zieldefinition ehrliche und offene Formulierungen sachdienlicher als beschönigend Aussagen. Wenn Nordrhein-Westfalen feststellt, „die derzeitige finanzielle Situation an den Universitäten wird eine schnelle positive Entwicklung zur Intensivierung des Angebots und damit zur institutionellen Absicherung nicht erlauben“ (938), so ist damit zumindest festgehalten, dass eine solche Zielvorstellung besteht. Wie glaubhaft solche Ziele formuliert sind, muss der weitere Prozess erbringen. Die Sprechergruppe wird entsprechende Anfragen an die Länder richten, denn genau an diesen Stellen erwartet sie positive Entwicklungen. Insistieren wird die Sprechergruppe ebenfalls an denjenigen Stellen, an denen der Ist-Zustand niederdeutscher Angebote unterhalb der vom Staat selbst festgesetzten Grenze liegt, etwa, wenn es von Schleswig-Holstein heißt: „In Flensburg ist allerdings das Angebot [...] quantitativ noch nicht ausreichend, um die Voraussetzungen der heutigen Prüfungsordnung für das Lehramt [...] reibungslos für die Studierenden zu erbringen“

(936). Die Sprechergruppe erwartet in solchen Fällen unmittelbare staatliche Maßnahmen.

Der Umfang niederdeutscher Angebote im Bereich der Bildung ist nach grundsätzlichen, und damit staatlich steuerbaren Erwägungen auszurichten und nicht nach Zufälligkeiten. Wenn Hamburg für den Grundschulbereich feststellt, die Aufgabe, Niederdeutsch im Unterricht zu berücksichtigen sei „sehr stark an die Sprachkompetenz der Lehrkräfte oder auch der Schülerinnen und Schüler gebunden“ (869), dann verkehrt sich hierbei die Frage nach der Kompetenz, die ja gerade bei Schülern entwickelt und ausgebaut werden soll. Konstatiert man aber bereits bei den Lehrern Kompetenzdefizite, dann ist danach zu fragen, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um diesen Defiziten entgegenzuwirken.

3. Nachweis der Qualität

Wenn niederdeutschen Angeboten im Bereich der Bildung ein selbstverständlicher Platz zukommen soll, dann setzt dies eine entsprechende qualitative Ausgestaltung voraus. Ohne Frage sind struktursetzende Rahmenbedingungen der Sprachförderung in Form von Verordnungen und Lehrplänen unabdingbar. Ebenso wichtig ist aber die Festlegung von Qualitätsstandards. Es macht einen erheblichen Unterschied aus, ob ein Lehrer einmal im Jahr ein niederdeutsches Gedicht vorträgt, oder ob auf der Sekundarstufe II ein kulturgeschichtlich und literarisch ausgelegter Halbjahreskurs angeboten wird. Die Forderung nach der Entwicklung und Überprüfung von Qualitätsstandards gilt grundsätzlich auch für Arbeitsgemeinschaften außerhalb der üblichen Stundentafel.

Der Staatenbericht weist aus, dass Pädagogen sich zunehmend außerstande sehen, niederdeutsche Angebote für die Schulpraxis zu unterbreiten. Die Möglichkeit, Sprachkompetenz von außen in die Schule hineinzuholen, sollte stärker als bisher propagiert werden. Wichtig ist, dass die Schule bzw. die Schulaufsicht auch für diese Bereiche Verantwortung zu übernehmen bereit ist, etwa in Form von Fortbildungsmaßnahmen für engagierte Großeltern und andere engagierte Nichtpädagoginnen.

Auf Dauer ist inhaltsbezogene wie auch methodische Qualität nur über eine gut ausgebildete Lehrerschaft zu erreichen. In diesem Bereich müssen die Anstrengungen der Länder noch erheblich gesteigert werden. Zur einer didaktisch-methodischen Aufbereitung des Niederdeutschen gibt es nur vereinzelte erste Schritte, und zwar beschränkt auf Mecklenburg-Vorpommern (856). In der konzeptionellen Lehrerfortbildung gibt es ebenfalls nur Angebote aus Mecklenburg-Vorpommern, wobei ein „Spracherwerbskurs Niederdeutsch für Lehrer“ (981) richtungweisend ist. Die Länder sind gefordert, Rahmenbedingungen zu schaffen, unter denen Lehrer zu einem didaktisch vertretbaren Umgang mit niederdeutscher Sprache und niederdeutscher Kultur befähigt werden. Hinweise auf die Entwicklung und Erprobung didaktischer oder methodischer Konzepte zum Erlernen der Regionalsprache, zum Umgang mit regionaler Kultur oder mit niederdeutscher Literatur fehlen nahezu vollständig.

4. Nachweis der Verbindlichkeit

Kennzeichnend für den Staatenbericht ist eine deutliche Neigung zur Unverbindlichkeit der einzelnen Fördermaßnahmen. Als beispielhaft kann die folgende Aussage gelten: „Niederdeutsch kann in Mecklenburg-Vorpommern in folgenden Formen unterrichtet werden“ (871). Solche Regelungen verhindern zweifelsohne eine diskriminierende Ausgrenzung regionalsprachlicher Unterrichtsanteile. Wenn aber Lehrer über keine Sprachkenntnisse verfügen und Schüler oder Eltern keinen Bedarf an Sprachförderung anmelden, dann reichen unverbindliche Empfehlungen zum konkreten Schutz des Niederdeutschen nicht aus.

Die Sprechergruppe begrüßt die Tatsache, dass die ersten Schritte zu einer verbindlichen institutionellen und juristisch relevanten Verankerung von Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen im Staatenbericht dokumentiert sind. So sollen in Mecklenburg-Vorpommern (856) 40 Kindergärtnerinnen ausgebildet werden und ein Zertifikat erhalten; in Schleswig-Holstein sollen Erzieherinnen „ständig an den Fortbildungskursen des Zentrums für Niederdeutsch in Leck“ (862) teilnehmen. Diesen erfreulichen Einzelmaßnahmen fehlt allerdings noch der verbindliche Charakter. Nur so ist sicherzustellen, dass ein entsprechendes Angebot auch in der Zukunft besteht. Während für das Spektrum der regionalsprachenbezogene Aus- und Weiterbildung im Kindergartenbereich durchaus eine quantitative und qualitative Entwicklung zu verzeichnen ist, gibt der Staatenbericht für den staatlichen Schulbereich wenig Anlass zum Optimismus.

Die Forderung nach Verbindlichkeit richtet sich sowohl auf die Lehreraus- und -fortbildung als auch auf die Unterrichtsangebote. Diese müssen nicht zwangsläufig auf Spracherwerb gerichtet sein; verpflichtend ist aber eine curriculare Berücksichtigung der Vermittlung von Wissen über die Regionalsprache, um auf diese Weise noch immer bestehende Vorurteile gegenüber der niederdeutschen Sprache abzubauen und zu einem selbstverständlichen Umgang mit ihr zu gelangen. Die Sprechergruppe hält die jetzige restriktive Position der Länder für wenig zukunftsorientiert, etwa wenn für Schleswig-Holstein festgestellt wird: „Aufgrund erheblicher regionaler Unterschiede, vor allem aber auch aufgrund der Tatsache, dass die Zahl an Niederdeutsch sprechenden Lehrkräften relativ gering ist, kann es keine generelle Vorschrift dazu geben, in welchem Umfang Niederdeutsch im Unterricht anzubieten ist“ (880).

5. Nachweis der Verstetigung

Mit dem Faktor Verbindlichkeit hängt unmittelbar zusammen, dass mit Blick auf die Regionalsprache kaum durchgehende Bildungskarrieren erwartet werden können. Kontinuierliche Übergänge zwischen den Einrichtungen Kindergarten, Grundschule und Sekundarstufe I bilden eine Ausnahme und müssen als zufällig eingestuft werden. Auch innerhalb einzelner Bildungseinrichtungen sind Strukturen anzustreben, die zumindest die Möglichkeit einer kontinuierlichen Nutzung von niederdeutschen Angeboten eröffnen. Die Länder werden auf-

gefordert, ihre Bemühungen um eine Verzahnung der einzelnen Lernangebote zu intensivieren. Einen einzigen Versuch in diese Richtung unternimmt Niedersachsen (858). Dieser Ansatz ist dazu angetan, von den anderen Ländern als beispielhaft für eine zukunftsorientierte Regionalsprachenpraxis angenommen bzw. adaptiert zu werden.

Die Vertreter des Niederdeutschen begrüßen das Instrument des Staatenberichts und die damit verbundene Berichtspflicht des Bundes sowie der Bundesländer. Sie wünschen sich allerdings eine engere Verknüpfung der dargestellten Sachverhalte mit der niederdeutschen Sprachpraxis. Es zeigt sich jedenfalls, dass es ein langer Weg ist von der politischen Absichtsbekundung über die Einrichtung geeigneter staatlich-administrativer Maßnahmen zur Förderung der Regionalsprache bis hin zur tatsächlichen substanziellen Förderung der Sprecher des Plattdeutschen. Zumindest müsste im Staatenbericht die Differenz zwischen der politischen Willensbekundung zur Sprachförderung einerseits und der Unbestimmtheit, diese mit den zur Verfügung stehenden Mitteln auch umsetzen zu können, in deutlicherer Akzentuierung zum Ausdruck gebracht werden.

Gerade für das Berichtsjahr 2003 stellt der Beobachter der niederdeutschen Kulturlandschaft fest, dass die Forschungs- und Lehrkapazitäten im Bereich der Hochschulen rückläufig sind. Mecklenburg-Vorpommern hat die Niederdeutsch-Professur an der Universität Greifswald gestrichen; Sachsen-Anhalt hat die Arbeiten an dem nicht abgeschlossenen Mittelbischen Wörterbuch eingestellt; in Niedersachsen ist die Wiederbesetzung der Niederdeutsch-Professur an der Universität Göttingen gefährdet – um nur die eklatantesten Fälle aufzulisten. Von den daraus resultierenden substanziellen Einschnitten finden sich im Staatenbericht keinerlei Spuren. Die Sprechergruppe fordert die Länder dringend auf, in ihren Darstellungen nicht nur positive Leistungen und Zugewinne zu verbuchen, sondern auch einen selbstkritischen Umgang mit negativen Entwicklungen zu pflegen und auch vor einer unbeschönigten Darstellung von Entwicklungen nicht zurückzuschrecken..

Das weitere Verfahren im Zusammenhang mit der Göttinger Professur für das Fach Niederdeutsche Philologie stellt eine akute Prüfung der Ernsthaftigkeit, mit der die Charta für Regional- oder Minderheitensprachen umgesetzt werden soll, dar. Es wird sich erweisen, ob das Land Niedersachsen den Sprachenschutz, zu dem es sich verpflichtet hat, aufrechterhält, oder ob Sparzwänge kurzerhand zu einer Aufgabe von Verpflichtungen führen können.

Für die Fortschreibung wünscht sich die Sprechergruppe des Niederdeutschen eine bessere Vergleichbarkeit der Darstellungen der acht Bundesländer, die die Regionalsprache unter Schutz gestellt haben. Unbenommen ist jedem Land die Möglichkeit, unterschiedliche Gewichtungen vorzunehmen und die einzelnen Aspekte in unterschiedlicher Ausführlichkeit zu behandeln, sofern dadurch die Vergleichbarkeit gewährleistet ist. In der jetzigen Form ist das nicht in allen Fällen gegeben.

Unbeschadet der Tatsache, dass kulturelle Angelegenheiten der Hoheit der Länder unterliegen, wäre eine stärkere Vernetzung wünschenswert. Länderübergreifende Maßnahmen lassen Synergieeffekte erwarten, außerdem dürfen sie zu Kostenreduzierungen beitragen.

Die Charta war bei ihrer Ratifizierung nur ein Regelapparat aus Papier. Staatliche und nichtstaatliche Stellen sind aufgefordert, diese Regeln auf die Lebenspraxis zu beziehen und somit auf das gesellschaftliche Leben gestaltend

einzuwirken. Dafür gibt es eine Reihe viel versprechender Ansätze. Intensivierungen und Ausbaumöglichkeiten zeigen sich aber ebenso deutlich, und zwar insbesondere in solchen Bereichen, in denen die staatliche Einflussnahme relativ gering ist. Mittel der Ermunterung und der Fürsprache sollten etwa in den Bereichen „Medien“ sowie „Wirtschaftliches und soziales Leben“ stärker zum Einsatz gebracht werden. Die Vertreter der Sprechergruppe bieten hierfür allen staatlichen Einrichtungen ihre Unterstützung an.

Anlage 1

1314

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil II Nr. 25, ausgegeben zu Berlin am 16. Juli 1998

Gesetz
zu der Europäischen Charta der Regional- oder
Minderheitensprachen des Europarats vom 5. November 1992

Vom 9. Juli 1998

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der in Straßburg am 5. November 1992 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen einschließlich der Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zur Vorbereitung der Ratifizierung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vom 23. Januar 1998 und der Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der Verpflichtungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen hinsichtlich Teil II der Charta vom 26. Januar 1998 wird zugestimmt. Die Charta mit einer amtlichen deutschen Übersetzung und die Erklärungen vom 23. Januar 1998 und vom 26. Januar 1998 werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem die Charta nach ihrem Artikel 19 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 9. Juli 1998

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Kunther

Der Bundesminister des Auswärtigen
Kinkel

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

1334

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil II Nr. 25, ausgegeben zu Bonn am 15. Juli 1998

**Erklärung der Bundesrepublik Deutschland
zur Vorbereitung der Ratifizierung
der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
vom 23. Januar 1998**

(Übersetzung)

„Minderheitensprachen im Sinne der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen sind in der Bundesrepublik Deutschland das Dänische, das Oberösterreichische, die Niederösterreichische, das Nordfriesische, das Saterfriesische und das Romanes der deutschen Sinti und Roma; Regionalsprache im Sinne der Charta ist in der Bundesrepublik Deutschland das Niederdeutsche.

Die Bundesrepublik Deutschland wird gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Charta in ihrer Ratifizierungsurkunde die nachfolgend genannten Regional- oder Minderheitensprachen bezeichnen, auf welche die nach Artikel 2 Absatz 2 der Charta ausgewählten Bestimmungen nach Inkrafttreten der Charta in der Bundesrepublik Deutschland angewendet werden:

Dänisch im dänischen Sprachgebiet im Land Schleswig-Holstein:

Art. 8 Abs. 1a e; b iv; c ii/v; d iii; e i; f i/vi; g; h; i; Abs. 2;

Art. 9 Abs. 1b ii; c ii; Abs. 2a;

Art. 10 Abs. 1a v; Abs. 4c; Abs. 5;

Art. 11 Abs. 1b i; c ii; d; e i; f i; Abs. 2;

Art. 12 Abs. 1a; d; e; f; g; Abs. 2; Abs. 3;

Art. 13 Abs. 1a; c; d; Abs. 2c;

Art. 14a; b;

Oberösterreich im oberösterreichischen Sprachgebiet im Freistaat Sachsen:

Art. 8 Abs. 1a ii; b iv; c iv; d i; e i; f ii; g; h; i; Abs. 2;

Art. 9 Abs. 1a ii; a iii; b ii; c ii; d; Abs. 2a;

Art. 10 Abs. 1a i/vi; Abs. 2a; b; g; Abs. 3b/c; Abs. 4c; Abs. 5;

Art. 11 Abs. 1b i; c ii; d; e i; f i; Abs. 2;

Art. 12 Abs. 1a; b; c; d; e; f; g; h; Abs. 2; Abs. 3;

Art. 13 Abs. 1a; c; d; Abs. 2c;

Niederösterreich im niederösterreichischen Sprachgebiet im Land Brandenburg:

Art. 8 Abs. 1a iv; b iv; c iv; e i; f ii; g; h; i;

Art. 9 Abs. 1a ii; a iii; b ii; c ii; Abs. 2a;

Art. 10 Abs. 1a i/v; Abs. 2b; g; Abs. 3b/c; Abs. 4c; Abs. 5;

Art. 11 Abs. 1b i; c ii; d; e i; Abs. 2;

Art. 12 Abs. 1a; b; c; d; e; f; g; h; Abs. 2; Abs. 3;

Art. 13 Abs. 1a; c; d;

Nordfriesisch im nordfriesischen Sprachgebiet im Land Schleswig-Holstein:

Art. 8 Abs. 1a i/v; b iv; c iv; e i; f ii; g; h; i; Abs. 2;

Art. 9 Abs. 1b ii; c ii; Abs. 2a;

Art. 10 Abs. 1a v; Abs. 4c; Abs. 5;

Art. 11 Abs. 1b i; c ii; d; e i; f i; Abs. 2;

Art. 12 Abs. 1a; b; c; d; e; f; g; h; Abs. 2; Abs. 3;

Art. 13 Abs. 1a; c; d;

Art. 14a;

Saterfriesisch im saterfriesischen Sprachgebiet im Land Niedersachsen:

Art. 8 Abs. 1a iv; e i; f ii; g; h; i;

Art. 9 Abs. 1b ii; c ii; Abs. 2a;

Art. 10 Abs. 1a v; c; Abs. 2 a; b; c; d; e; f; Abs. 4a; c; Abs. 5;

Art. 11 Abs. 1b i; c ii; d; e i; f i; Abs. 2;

Art. 12 Abs. 1a; b; c; d; e; f; g; Abs. 2; Abs. 3;

Art. 13 Abs. 1a; c; d;

„Minority languages within the meaning of the European Charter for Regional or Minority Languages in the Federal Republic of Germany shall be the Danish, Upper Sorbian, Lower Sorbian, North Frisian and Sater Frisian languages and the Romany language of the German Sinti and Roma; a regional language within the meaning of the Charter in the Federal Republic shall be the Low German language.

Pursuant to Article 3 paragraph 1 of the Charter, the Federal Republic of Germany shall specify the regional or minority languages to which the provisions selected pursuant Article 2 paragraph 2 of the Charter shall apply upon the entry into force of the Charter in the Federal Republic of Germany:

Danish in the Danish language area in Land Schleswig-Holstein:

Article 8 paragraph 1a iv; b iv; c ii/v; d iii; e i; f i/vi; g; h; i; paragraph 2;

Article 9 paragraph 1b ii; c ii; paragraph 2a;

Article 10 paragraph 1a v; paragraph 4c; paragraph 5;

Article 11 paragraph 1b i; c ii; d; e i; f i; paragraph 2;

Article 12 paragraph 1a; b; c; d; e; f; g; h; paragraph 2; paragraph 3;

Article 13 paragraph 1a; c; d; paragraph 2c;

Article 14a; b;

Upper Sorbian in the Upper Sorbian language area in the Free State of Saxony:

Article 8 paragraph 1a ii; b iv; c iv; d i; e i; f ii; g; h; i; paragraph 2;

Article 9 paragraph 1a ii; a iii; b ii; c ii; d; Abs. 2a;

Article 10 paragraph 1a i/v; paragraph 2a; b; g; paragraph 3b/c; paragraph 4c; paragraph 5;

Article 11 paragraph 1b i; c ii; d; e i; f i; paragraph 2;

Article 12 paragraph 1a; b; c; d; e; f; g; h; paragraph 2; paragraph 3;

Article 13 paragraph 1a; c; d; paragraph 2c;

Lower Sorbian in the Lower Sorbian language area in Land Brandenburg:

Article 8 paragraph 1a iv; b iv; c iv; e i; f ii; g; h; i;

Article 9 paragraph 1a ii; a iii; b ii; c ii; paragraph 2a;

Article 10 paragraph 1a i/v; paragraph 2b; g; paragraph 3b/c; paragraph 4c; c; paragraph 5;

Article 11 paragraph 1b i; c ii; d; e i; paragraph 2;

Article 12 paragraph 1a; b; c; d; e; f; g; h; paragraph 2; paragraph 3;

Article 13 paragraph 1a; c; d;

North Frisian in the North Frisian language area in Land Schleswig-Holstein:

Article 8 paragraph 1a i/v; b iv; c iv; e i; f ii; g; h; i; paragraph 2;

Article 9 paragraph 1b ii; c ii; paragraph 2a;

Article 10 paragraph 1a v; paragraph 4c; paragraph 5;

Article 11 paragraph 1b i; c ii; d; e i; f i; paragraph 2;

Article 12 paragraph 1a; b; c; d; e; f; g; h; paragraph 2; paragraph 3;

Article 13 paragraph 1a; c; d;

Article 14a;

Sater Frisian in the Sater Frisian language area in Land Lower Saxony:

Article 8 paragraph 1a iv; e i; f ii; g; h; i;

Article 9 paragraph 1b ii; c ii; paragraph 2a;

Article 10 paragraph 1a v; c; paragraph 2a; b; c; d; e; f; paragraph 4a; c; paragraph 5;

Article 11 paragraph 1b i; c ii; d; e i; f i; paragraph 2;

Article 12 paragraph 1a; b; c; d; e; f; g; h; paragraph 2; paragraph 3;

Article 13 paragraph 1a; c; d;

noch Anlage 1

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil II Nr. 25, ausgegeben zu Bonn am 16. Juli 1998

1335

Niederdeutsch in den Ländern Freie Hansestadt Bremen, Free und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein:

Verpflichtungen für Niederdeutsch im Gebiet der Länder Freie Hansestadt Bremen, Free und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein:

Art. 8 Abs. 1a iv; e ii; g;
Art. 9 Abs. 1b ii; c ii; Abs. 2a;
Art. 10 Abs. 1a v; c; Abs. 2a; b; f;
Art. 11 Abs. 1b ii; c ii; d; e ii; f ii; Abs. 2;
Art. 12 Abs. 1a; d; f; Abs. 3;
Art. 13 Abs. 1a; c;

(dazu ergänzend:

– in der Freien Hansestadt Bremen:

Art. 8 Abs. 1b ii; c ii; f ii;
Art. 10 Abs. 2c; d; e;
Art. 11 Abs. 1g;
Art. 12 Abs. 1b; c; e; g;
Art. 13 Abs. 2c;

– in der Freien und Hansestadt Hamburg:

Art. 8 Abs. 1b ii; c ii; d ii; f ii; h; i;
Art. 10 Abs. 2a; Abs. 4c;
Art. 11 Abs. 1g;
Art. 12 Abs. 1g;
Art. 13 Abs. 1d; Abs. 2c;

– im Land Mecklenburg-Vorpommern:

Art. 8 Abs. 1b ii; c ii; d ii; h; i;
Art. 10 Abs. 4c;
Art. 12 Abs. 1b; c; e; h;
Art. 13 Abs. 1d; Abs. 2c;

– im Land Niedersachsen:

Art. 8 Abs. 1f ii; i;
Art. 10 Abs. 2c; d; e; Abs. 4a; c;
Art. 12 Abs. 1b; c; e; g; Abs. 2;
Art. 13 Abs. 1d;
Art. 14a; b;

– im Land Schleswig-Holstein:

Art. 8 Abs. 1b ii; c ii; f ii; h; i; Abs. 2;
Art. 10 Abs. 4c;
Art. 12 Abs. 1b; c; g;
Art. 13 Abs. 1d; Abs. 2c.

Die gesonderte Bezeichnung dieser Bestimmungen für das Gebiet einzelner Länder entspricht dem föderalen Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland und berücksichtigt die Gegebenheiten der Sprache im betreffenden Land.

Die Sprache Romanes der deutschen Sinti und Roma im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und die Sprache Niederdeutsch im Gebiet der Länder Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt werden gemäß Teil II der Charta geschützt.²

Low German in the Länder Free Hanseatic City of Bremen, Free and Hanseatic City of Hamburg, Mecklenburg-Western Pomerania, Lower Saxony and Schleswig-Holstein:

Obligations regarding Low German in the territory of the Länder Free Hanseatic City of Bremen, Free and Hanseatic City of Hamburg, Mecklenburg-Western Pomerania, Lower Saxony and Schleswig-Holstein:

Article 8 paragraph 1a iv; e ii; g;
Article 9 paragraph 1b ii; c ii; paragraph 2a;
Article 10 paragraph 1a v; c; paragraph 2a; b; f;
Article 11 paragraph 1b ii; c ii; d; e ii; f ii; paragraph 2;
Article 12 paragraph 1a; d; f; paragraph 3;
Article 13 paragraph 1a; c;

and additionally:

– in the Free Hanseatic City of Bremen:

Article 8 paragraph 1b ii; c ii; f ii;
Article 10 paragraph 2c; d; e;
Article 11 paragraph 1g;
Article 12 paragraph 1b; c; e; g;
Article 13 paragraph 2c;

– in the Free and Hanseatic City of Hamburg:

Article 8 paragraph 1b ii; c ii; d ii; f ii; h; i;
Article 10 paragraph 2a; paragraph 4c;
Article 11 paragraph 1g;
Article 12 paragraph 1g;
Article 13 paragraph 1d; paragraph 2c;

– in Land Mecklenburg-Western Pomerania:

Article 8 paragraph 1b ii; c ii; d ii; h; i;
Article 10 paragraph 4c;
Article 12 paragraph 1b; c; e; h;
Article 13 paragraph 1d; paragraph 2c;

– in Land Lower Saxony:

Article 8 paragraph 1f ii; i;
Article 10 paragraph 2c; d; e; paragraph 4a; c;
Article 12 paragraph 1b; c; e; g; paragraph 2;
Article 13 paragraph 1d;
Article 14a; b;

– in Land Schleswig-Holstein:

Article 8 paragraph 1b ii; c ii; f ii; h; i; paragraph 2;
Article 10 paragraph 4c;
Article 12 paragraph 1b; c; g;
Article 13 paragraph 1d; paragraph 2c.

The separate specification of these provisions for the territories of each individual Land is in keeping with the federal structure of the Federal Republic of Germany and takes into account the situation of each of these languages in the Land in question.

The Romany language of the German Sinti and Roma in the territory of the Federal Republic of Germany and the Low German language in the territory of the Länder Brandenburg, North-Rhine/Westphalia and Saxony-Anhalt shall be protected pursuant to Part II of the Charter.²

noch Anlage 1

1336

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil II Nr. 25, ausgegeben zu Bonn am 10. Juli 1998

**Erklärung der Bundesrepublik Deutschland
zur Umsetzung der Verpflichtungen der Europäischen Charta
der Regional- oder Minderheitensprachen hinsichtlich Teil II der Charta
vom 26. Januar 1998**

(Übersetzung)

„Auf die Minderheitensprache Romanes der deutschen Sinti und Roma im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und die Regionalsprache Niederdeutsch im Gebiet der Länder Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt wird Teil II der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen nach deren Inkrafttreten in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend der Erklärung der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Januar 1998 angewendet. Hinsichtlich dieser Sprachen werden daher die im Artikel 7 der Charta genannten Ziele und Grundsätze zugrundegelegt. Das deutsche Recht und die bestehende Verwaltungspraxis erfüllen damit gleichzeitig einzelne Bestimmungen aus Teil III der Charta:

Für Romanes:

für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland:

Art. 8 Abs. 11 ff; g; h;
Art. 9 Abs. 1a ff; c ff; Abs. 2a;
Art. 10 Abs. 5;
Art. 11 Abs. 1d e ff; f ff; g; Abs. 2;
Art. 12 Abs. 1g; Abs. 3;
Art. 13 Abs. 1a; c; d;
Art. 14a;

dazu ergänzend:

– im Land Baden-Württemberg:

Art. 8 Abs. 1a ff;
Art. 10 Abs. 4c;
Art. 12 Abs. 1a;

– im Land Berlin:

Art. 8 Abs. 1a ff; b ff ff ff; e ff ff; f ff; Abs. 2;
Art. 11 Abs. 1b ff; c ff; Abs. 1ff;
Art. 12 Abs. 1a; d; f;

– in der Freien und Hansestadt Hamburg:

Art. 8 Abs. 1b ff; c ff;
Art. 11 Abs. 1b ff; c ff;
Art. 12 Abs. 1a; d; f;

– im Land Hessen:

Art. 8 Abs. 1a ff ff; b ff; c ff; d ff; e ff; f ff; Abs. 2;
Art. 11 Abs. 1b ff; c ff; d ff;
Art. 12 Abs. 1a; d; f; Abs. 2;

– im Land Nordrhein-Westfalen:

Art. 8 Abs. 1e ff; Abs. 2;
Art. 12 Abs. 1a; d; f; Abs. 2;

– im Land Niedersachsen:

Art. 12 Abs. 1a; d; f;

– im Land Rheinland-Pfalz:

Art. 8 Abs. 1a ff; e ff;
Art. 11 Abs. 1c ff;
Art. 12 Abs. 1a; d; f;

– im Land Schleswig-Holstein:

Art. 10 Abs. 1a ff; Abs. 2b; Abs. 4c;
Art. 11 Abs. 1d ff; c ff;
Art. 12 Abs. 1a; d; f; Abs. 2;

„Part II of the European Charter for Regional or Minority Languages shall be applied to Romany, the minority language of the German Sinti and Roma in the territory of the Federal Republic of Germany, and to the regional language Low German in the territory of the Länder Brandenburg, North-Rhine/Westphalia and Saxony-Anhalt upon its entry into force in the Federal Republic of Germany in accordance with the declaration of the Federal Republic of Germany of 23 January 1998. The objectives and principles laid down in Article 7 of the Charter shall form the basis with regard to these languages. At the same time, German law and Germany's administrative practice thus meet individual requirements laid down in Part III of the Charter:

With regard to Romany:

for the territory of the Federal Republic of Germany:

Article 8 paragraph 11 ff; g; h;
Article 9 paragraph 1a ff; c ff; paragraph 2a;
Article 10 paragraph 5;
Article 11 paragraph 1d; e ff; f ff; g; paragraph 2;
Article 12 paragraph 1g; paragraph 3;
Article 13 paragraph 1a; c; d;
Article 14a;

and) additionally:

– in Land Baden-Württemberg:

Article 8 paragraph 1a ff;
Article 10 paragraph 4c;
Article 12 paragraph 1a;

– in Land Berlin:

Article 8 paragraph 1a ff; b ff ff ff; e ff ff; f ff; paragraph 2;
Article 11 paragraph 1b ff; c ff; e ff;
Article 12 paragraph 1a; d; f;

– in the Free and Hanseatic City of Hamburg:

Article 8 paragraph 1b ff; c ff;
Article 11 paragraph 1b ff; c ff;
Article 12 paragraph 1a; d; f;

– in Land Hessen:

Article 8 paragraph 1a ff ff; b ff; c ff; d ff; e ff; f ff; paragraph 2;
Article 11 paragraph 1b ff; c ff; d ff;
Article 12 paragraph 1a; c; f; paragraph 2;

– in Land North-Rhine/Westphalia:

Article 8 paragraph 1e ff; paragraph 2;
Article 12 paragraph 1a; d; f; paragraph 2;

– in Land Lower Saxony:

Article 12 paragraph 1a; d; f;

– in Land Rhineland-Palatinate:

Article 8 paragraph 1a ff; e ff;
Article 11 paragraph 1c ff;
Article 12 paragraph 1a; d; f;

– in Land Schleswig-Holstein:

Article 10 paragraph 1a ff; paragraph 2b; paragraph 4c;
Article 11 paragraph 1b ff; c ff;
Article 12 paragraph 1a; d; f; paragraph 2;

noch Anlage 1

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil II Nr. 25, ausgegeben zu Bonn am 16. Juli 1998

1337

Für Niederdeutsch:

– im Land Brandenburg:

Art. 8 Abs. 1a iv, d iv; c iv; f ii; g;
Art. 9 Abs. 2a;
Art. 10 Abs. 2b; Abs. 3c;
Art. 11 Abs. 1b ii; c ii; d; e ii; f ii; Abs. 2;
Art. 12 Abs. 1a; f; g;

– im Land Nordrhein-Westfalen:

Art. 8 Abs. 1e ii; g; h; Abs. 2;
Art. 9 Abs. 1b ii; c ii; Abs. 2a;
Art. 11 Abs. 1d; Abs. 2;
Art. 12 Abs. 1a; d; e; f; g; h; Abs. 2;
Art. 13 Abs. 1a; c; d;

– im Land Sachsen-Anhalt:

Art. 8 Abs. 1a iv; b iv; c iv; g; h;
Art. 9 Abs. 2a;
Art. 11 Abs. 1b ii; c ii; e ii; Abs. 2;
Art. 12 Abs. 1a; f; g; h.

Die geordnete Bezeichnung dieser Bestimmungen für das Gebiet einzelner Länder entspricht dem föderalen Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland und berücksichtigt die Gegebenheiten der Sprache im betreffenden Land.

Die Ausgestaltung der Implementierung der oben genannten Bestimmungen aus Teil III der Charta durch rechtliche Regelungen und Verwaltungshandeln unter Beachtung der in Artikel 7 der Charta genannten Ziele und Grundsätze liegt entsprechend der innerstaatlichen Kompetenzordnung jeweils in der Entscheidung des Bundes oder des zuständigen Landes. Einzelheiten werden im deutschen Vertragsgesetzverfahren in der Denkschrift zur Charta dargestellt.*

With regard to Low German:

– in Land Brandenburg:

Article 8 paragraph 1a iv; b iv; c iv; f ii; g;
Article 9 paragraph 2a;
Article 10 paragraph 2b; paragraph 3c;
Article 11 paragraph 1b ii; c ii; d; e ii; f ii; paragraph 2;
Article 12 paragraph 1a; f; g;

– in Land North-Rhine/Westphalia:

Article 8 paragraph 1e ii; g; h; paragraph 2;
Article 9 paragraph 1b ii; c ii; paragraph 2a;
Article 11 paragraph 1d; paragraph 2;
Article 12 paragraph 1a; d; e; f; g; h; paragraph 2;
Article 13 paragraph 1a; c; d.

– in Land Saxony-Anhalt:

Article 8 paragraph 1a iv; b iv; c iv; g; h;
Article 9 paragraph 2a;
Article 11 paragraph 1b ii; c ii; e ii; paragraph 2;
Article 12 paragraph 1a; f; g; h.

The separate specification of these provisions for the territory of each individual Land is in keeping with the federal structure of the Federal Republic of Germany and takes into account the situation of each of these languages in the Land in question.

In accordance with the national distribution of competencies, the way in which the above-mentioned provisions of Part III of the Charter are implemented through legal regulations and Germany's administrative practice with due regard to the objectives and principles specified in Article 7 of the Charter shall be the responsibility of either the Federation or the competent Land. Details will be provided in the procedure for implementing the federal act with which the legislature consents to the Charter as laid down in the Memorandum to the Charter.*

noch Anlage 1

Ergänzende Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der Verpflichtungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen hinsichtlich Teil II der Charta

"Auf die Minderheitensprache Romanes der deutschen Sinti und Roma wird entsprechend der Erklärung der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Januar 1998 auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Teil II der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen angewendet. Hinsichtlich der Sprache Romanes werden daher die in Artikel 7 der Charta genannten Ziele und Grundsätze zugrundegelegt. Die Erklärung der Bundesrepublik Deutschland vom 26. Januar 1998 enthält u. a. zu Romanes einen Katalog von Bestimmungen aus Teil III der Charta, die durch das deutsche Recht und die bestehende Verwaltungspraxis gleichzeitig erfüllt werden. Dieser Katalog wird für Romanes im Land Baden-Württemberg durch folgende Bestimmungen ergänzt:

Art. 8 Abs. 1e iii;

Art. 12 Abs. 1d, f, Abs. 2."

noch Anlage 1

2450 Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2002 Teil II, Nr. 36, ausgegeben zu Bonn am 18. September 2002

**Zweites Gesetz
zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats vom 5. November 1992**

Vom 11. September 2002

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der weiteren Erklärung zu Teil III der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats vom 5. November 1992 (EGBl. 1998 II S. 1314) wird zugestimmt. Die Erklärung wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Übernahme weiterer Verpflichtungen aus Teil III der Charta für solche Sprachen vorzunehmen, für die bereits eine Erklärung nach Artikel 3 der Charta vorliegt.

Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem die in Artikel 1 genannte Erklärung nach Artikel 3 Abs. 3 der Charta für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 11. September 2002

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Innern
Schily

Der Bundesminister des Auswärtigen
J. Fischer

Die Bundesministerin der Justiz
Daubler-Gmelin

noch Anlage 1

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2002 Teil II Nr. 26, ausgegeben zu Bonn am 18. September 2002

2451

Erklärung
der Bundesrepublik Deutschland
über die Übernahme weiterer Verpflichtungen, die sich aus anderen Bestimmungen
der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
vom 5. November 1992 ergeben
und die nicht bereits in der Erklärung vom 23. Januar 1998 bezeichnet sind

Die Bundesrepublik Deutschland wird gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Charta auf die nachfolgend genannten Minderheitensprachen (sodt) Artikel 2 Abs. 2 der Charta folgende weitere ausgewählte Bestimmungen anwenden:

Nordfriesisch im nordfriesischen Sprachgebiet im Land Schleswig-Holstein:

Artikel 10 Abs. 2g

Saterfriesisch im saterfriesischen Sprachgebiet im Land Niedersachsen:

Artikel 10 Abs. 2g

Romanas für das Gebiet des Landes Hessen:

Artikel 8 Abs. 1a ii/v; b ii; c iv; d iv; e ii; f, Abs. 2

Artikel 10 Abs. 2e, f, Abs. 3c, Abs. 4c

Artikel 11 Abs. 1b ii; c ii; e i

Artikel 12 Abs. 1a; d; f, Abs. 2

In Verbindung mit dem für das gesamte Bundesgebiet übernehmenden Verpflichtungen:

Artikel 8 Abs. 1f ii; g; n

Artikel 9 Abs. 1b ii; c ii; Abs. 3a

Artikel 10 Abs. 5

Artikel 11 Abs. 1d; e ii, f i; g; Abs. 2

Artikel 12 Abs. 1g; Abs. 3

Artikel 13 Abs. 1a; c; d

Artikel 14a

Anlage 2

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil II Nr. 25, ausgegeben zu Bonn am 16. Juli 1998

1315

Europäische Charta
der Regional- oder MinderheitensprachenEuropean Charter
for Regional or Minority LanguagesCharte européenne
des langues régionales ou minoritaires

(Übersetzung)

Preamble

The member States of the Council of Europe signatory hereto,

Considering that the aim of the Council of Europe is to achieve a greater unity between its members, particularly for the purpose of safeguarding and realising the ideas and principles which are their common heritage,

Considering that the protection of the historical regional or minority languages of Europe, some of which are in danger of eventual extinction, contributes to the maintenance and development of Europe's cultural wealth and traditions;

Considering that the right to use a regional or minority language in private and public life is an inalienable right conforming to the principles embodied in the United Nations International Covenant on Civil and Political Rights, and according to the spirit of the Council of Europe Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms;

Having regard to the work carried out within the CSCE and in particular to the Helsinki Final Act of 1975 and the document of the Copenhagen Meeting of 1990;

Stressing the value of interculturalism and multilingualism and considering that the protection and encouragement of regional or minority languages should not be to the detriment of the official languages and the need to learn them;

Realising that the protection and promotion of regional or minority languages in the different countries and regions of Europe represent an important contribution to the building of a Europe based on the principles of democracy and cultural diversity within the framework of national sovereignty and territorial integrity;

Preamble

Les Etats membres du Conseil de l'Europe, signataires de la présente Charte,

Considérant que le but du Conseil de l'Europe est de réaliser une union plus étroite entre ses membres, notamment afin de sauvegarder et de promouvoir les idées et les principes qui sont leur patrimoine commun,

Considérant que la protection des langues régionales ou minoritaires historiques de l'Europe, dont certaines risquent, au fil du temps, de disparaître, contribue à maintenir et à développer les traditions et la richesse culturelles de l'Europe;

Considérant que le droit de pratiquer une langue régionale ou minoritaire dans la vie privée et publique constitue un droit imprescriptible, conformément aux principes contenus dans le Pacte international relatif aux droits civils et politiques des Nations Unies, et conformément à l'esprit de la Convention de sauvegarde des Droits de l'Homme et des Libertés fondamentales du Conseil de l'Europe;

Prenant en compte le travail réalisé dans le cadre de la CSCE, et en particulier l'Acte final d'Helsinki de 1975 et le document de la réunion de Copenhague de 1990,

Soulignant la valeur de l'interculturalité et du plurilinguisme, et considérant que la protection et l'encouragement des langues régionales ou minoritaires ne devraient pas se faire au détriment des langues officielles et de la nécessité de les apprendre;

Conscients du fait que la protection et la promotion des langues régionales ou minoritaires dans les différents pays et régions d'Europe représentent une contribution importante à la construction d'une Europe fondée sur les principes de la démocratie et de la diversité culturelle, dans le cadre de la souveraineté nationale et de l'intégrité territoriale;

Preamble

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die diese Charta unterzeichnen –

in der Erwägung, daß es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, um insbesondere die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden, zu wahren und zu fördern;

in der Erwägung, daß der Schutz der geschichtlich gewachsenen Regional- oder Minderheitensprachen Europas, von denen einige nämlich zu verschwinden drohen, zur Erhaltung und Entwicklung der Traditionen und des kulturellen Reichtums Europas beiträgt;

in der Erwägung, daß das Recht, in privaten Bereich und im öffentlichen Leben eine Regional- oder Minderheitensprache zu gebrauchen, ein unveräußerliches Recht in Übereinstimmung mit den im internationalen Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte enthaltenen Grundsätzen darstellt und dem Geist der Konvention des Europarats zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten entspricht;

eingedenk der im Rahmen der KSZE geleisteten Arbeit und insbesondere der Schlussakte von Helsinki von 1975 und des Dokuments des Kopenhagener Treffens von 1990;

unter Betonung des Wertes der interkulturellen Begegnungen und der Mehrsprachigkeit sowie in der Erwägung, daß der Schutz und die Förderung der regionalen Minderheitensprachen sich nicht nachteilig auf die Amtssprachen und die Notwendigkeit, sie zu erlernen, auswirken sollte;

in dem Bewußtsein, daß der Schutz und die Stärkung der Regional- oder Minderheitensprachen in den verschiedenen Ländern und Regionen Europas einen wichtigen Beitrag zum Aufbau eines Europas darstellen, das auf den Grundsätzen der Demokratie und der kulturellen Vielfalt im Rahmen der nationalen Souveränität und der territorialen Unverletzlichkeit beruht;

n och Anlage 2

1316 Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil II Nr. 25, ausgegeben zu Bonn am 18. Juli 1998		
Taking into consideration the specific conditions and historical traditions in the different regions of the European States	Compte tenu des conditions spécifiques et des traditions historiques propres à chaque région des pays d'Europe,	„unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und der geschichtlich gewachsenen Traditionen in den verschiedenen Regionen der Staaten Europas“
Have agreed as follows:	Sont convenus de ce qui suit:	„sind wie folgt übereingekommen“
Part I General provisions	Partie I Dispositions générales	Teil I Allgemeine Bestimmungen
Article 1 Definitions	Article 1^{er} Définitions	Artikel 1 Begriffsbestimmungen
For the purposes of this Charter:	Au sens de la présente Charte:	Im Sinne dieser Charta:
(a) "regional or minority languages" means languages that are:	a) par l'expression «langues régionales ou minoritaires», on entend les langues:	a) bezeichnet der Ausdruck „Regional- oder Minderheitensprachen“ Sprachen,
(i) traditionally used within a given territory of a State by nationals of that State who form a group numerically smaller than the rest of the State's population; and	i) pratiquées traditionnellement sur un territoire d'un Etat par des ressortissants de cet Etat qui constituent un groupe numériquement inférieur au reste de la population de l'Etat; et	i) die herkömmlicherweise in einem bestimmten Gebiet eines Staates von Angehörigen dieses Staates gebraucht werden, die eine Gruppe bilden, deren Zahl kleiner ist als die der übrigen Bevölkerung des Staates; und
(ii) different from the official language(s) of that State.	ii) différentes de la (des) langue(s) officielle(s) de cet Etat;	ii) die sich von der (den) Amtssprache(n) dieses Staates unterscheiden;
It does not include either dialects of the official language(s) of the State or the languages of migrants;	elle n'inclut ni les dialectes de la (des) langue(s) officielle(s) de l'Etat ni les langues des migrants;	er umfaßt weder Dialekte der Amtssprache(n) des Staates noch die Sprachen von Zuwanderern;
(b) "territory in which the regional or minority language is used" means the geographical area in which the said language is the mode of expression of a number of people justifying the adoption of the various protective and promotional measures provided for in this Charter;	b) par «territoire dans lequel une langue régionale ou minoritaire est pratiquée», on entend l'aire géographique dans laquelle cette langue est le mode d'expression d'un nombre de personnes justifiant l'adoption des différentes mesures de protection et de promotion prévues par la présente Charte;	b) bezeichnet der Ausdruck „Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird“ das geographische Gebiet, in dem die betreffende Sprache das Ausdrucksmittel einer Zahl von Menschen ist, welche die Übernahme der in dieser Charta vorgesehenen verschiedenen Schutz- und Förderungsmaßnahmen rechtfertigt;
(c) "non-territorial languages" means languages used by nationals of the State which differ from the language or languages used by the rest of the State's population but which, although traditionally used within the territory of the State, cannot be identified with a particular area thereof.	c) par «langues (dépourvues de territoire)», on entend les langues pratiquées par des ressortissants de l'Etat qui sont différentes de la (des) langue(s) pratiquées par le reste de la population de l'Etat, mais qui, bien que traditionnellement pratiquées sur le territoire de l'Etat, ne peuvent pas être justifiées à une aire géographique particulière de celui-ci.	c) bezeichnet der Ausdruck „nicht territorial gebundene Sprachen“ von Angehörigen des Staates gebrauchte Sprachen, die sich von der (den) von der übrigen Bevölkerung des Staates gebrauchten Sprachen unterscheiden, jedoch keinem bestimmten Gebiet innerhalb des betreffenden Staates zugeordnet werden können, obwohl sie herkömmlicherweise im Hoheitsgebiet dieses Staates gebraucht werden.
Article 2 Undertakings	Article 2 Engagements	Artikel 2 Verpflichtungen
(1) Each Party undertakes to apply the provisions of Part II to all the regional or minority languages spoken within its territory which comply with the definition in Article 1.	1) Chaque Partie s'engage à appliquer les dispositions de la partie II à l'ensemble des langues régionales ou minoritaires pratiquées sur son territoire, qui répondent aux définitions de l'article 1 ^{er} .	(1) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, Teil II auf alle in ihrem Hoheitsgebiet gebrauchten Regional- oder Minderheitensprachen anzuwenden, die der Begriffsbestimmung in Artikel 1 entsprechen.
(2) In respect of each language specified at the time of ratification, acceptance or approval, in accordance with Article 3, each Party undertakes to apply a minimum of thirty-five paragraphs or sub-paragraphs chosen from among the provisions of Part II of the Charter, including at least three chosen from each of the Articles 8 and 12 and one from each of the Articles 9, 10, 11 and 13.	2) En ce qui concerne toute langue indiquée au moment de la ratification, de l'acceptation ou de l'approbation, conformément à l'article 3, chaque Partie s'engage à appliquer un minimum de trente-cinq paragraphes ou alinéas choisis parmi les dispositions de la partie II de la présente Charte, dont au moins trois choisis dans chacun des articles 8 et 12 et un dans chacun des articles 9, 10, 11 et 13.	(2) In bezug auf jede nach Artikel 3 im Zeitpunkt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung bezeichnete Sprache verpflichtet sich jede Vertragspartei, mindestens fünfundzwanzig Absätze oder Buchstaben anzuwenden, darunter mindestens je drei aus den Artikeln 8 und 12 und je einen aus den Artikeln 9, 10, 11 und 13.

noch Anlage 2

1316 Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil II Nr. 25, ausgegeben zu Bonn am 18. Juli 1998		
<p>Taking into consideration the specific conditions and historical traditions in the different regions of the European States</p> <p>Have agreed as follows:</p> <p style="text-align: center;">Part I General provisions</p> <p style="text-align: center;">Article 1 Definitions</p> <p>For the purposes of this Charter:</p> <p>(a) "regional or minority languages" means languages that are:</p> <p style="margin-left: 20px;">(i) traditionally used within a given territory of a State by nationals of that State who form a group numerically smaller than the rest of the State's population; and</p> <p style="margin-left: 20px;">(ii) different from the official language(s) of that State.</p> <p>It does not include either dialects of the official language(s) of the State or the languages of migrants;</p> <p>(b) "territory in which the regional or minority language is used" means the geographical area in which the said language is the mode of expression of a number of people justifying the adoption of the various protective and promotional measures provided for in this Charter;</p> <p>(c) "non-territorial languages" means languages used by nationals of the State which differ from the language or languages used by the rest of the State's population but which, although traditionally used within the territory of the State, cannot be identified with a particular area thereof.</p> <p style="text-align: center;">Article 2 Undertakings</p> <p>(1) Each Party undertakes to apply the provisions of Part II to all the regional or minority languages spoken within its territory which comply with the definition in Article 1.</p> <p>(2) In respect of each language specified at the time of ratification, acceptance or approval, in accordance with Article 3, each Party undertakes to apply a minimum of thirty-five paragraphs or sub-paragraphs chosen from among the provisions of Part II of the Charter, including at least three chosen from each of the Articles 8 and 12 and one from each of the Articles 9, 10, 11 and 13.</p>	<p>Compte tenu des conditions spécifiques et des traditions historiques propres à chaque région des pays d'Europe,</p> <p>Sont convenus de ce qui suit:</p> <p style="text-align: center;">Partie I Dispositions générales</p> <p style="text-align: center;">Article 1^{er} Définitions</p> <p>Au sens de la présente Charte:</p> <p>a) par l'expression «langues régionales ou minoritaires», on entend les langues:</p> <p style="margin-left: 20px;">i) pratiquées traditionnellement sur un territoire d'un Etat par des ressortissants de cet Etat qui constituent un groupe numériquement inférieur au reste de la population de l'Etat; et</p> <p style="margin-left: 20px;">ii) différentes de la (des) langue(s) officielle(s) de cet Etat;</p> <p>elle n'inclut ni les dialectes de la (des) langue(s) officielle(s) de l'Etat ni les langues des migrants;</p> <p>b) par «territoire dans lequel une langue régionale ou minoritaire est pratiquée», on entend l'aire géographique dans laquelle cette langue est le mode d'expression d'un nombre de personnes justifiant l'adoption des différentes mesures de protection et de promotion prévues par la présente Charte;</p> <p>c) par «langues (dépourvues de territoire)», on entend les langues pratiquées par des ressortissants de l'Etat qui sont différentes de la (des) langue(s) pratiquées par le reste de la population de l'Etat, mais qui, bien que traditionnellement pratiquées sur le territoire de l'Etat, ne peuvent pas être rattachées à une aire géographique particulière de celui-ci.</p> <p style="text-align: center;">Article 2 Engagements</p> <p>1) Chaque Partie s'engage à appliquer les dispositions de la partie II à l'ensemble des langues régionales ou minoritaires pratiquées sur son territoire, qui répondent aux définitions de l'article 1^{er}.</p> <p>2) En ce qui concerne toute langue indiquée au moment de la ratification, de l'acceptation ou de l'approbation, conformément à l'article 3, chaque Partie s'engage à appliquer un minimum de trente-cinq paragraphes ou alinéas choisis parmi les dispositions de la partie II de la présente Charte, dont au moins trois choisis dans chacun des articles 8 et 12 et un dans chacun des articles 9, 10, 11 et 13.</p>	<p>„unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und der geschichtlich gewachsenen Traditionen in den verschiedenen Regionen der Staaten Europas“</p> <p>sind wie folgt übereingekommen:</p> <p style="text-align: center;">Teil I Allgemeine Bestimmungen</p> <p style="text-align: center;">Artikel 1 Begriffsbestimmungen</p> <p>Im Sinne dieser Charta</p> <p>a) bezeichnet der Ausdruck „Regional- oder Minderheitensprachen“ Sprachen,</p> <p style="margin-left: 20px;">i) die herkömmlicherweise in einem bestimmten Gebiet eines Staates von Angehörigen dieses Staates gebraucht werden, die eine Gruppe bilden, deren Zahl kleiner ist als die der übrigen Bevölkerung des Staates, und</p> <p style="margin-left: 20px;">ii) die sich von der (den) Amtssprache(n) dieses Staates unterscheiden;</p> <p>er umfaßt weder Dialekte der Amtssprache(n) des Staates noch die Sprachen von Zuwanderern;</p> <p>b) bezeichnet der Ausdruck „Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird“, das geographische Gebiet, in dem die betreffende Sprache das Ausdrucksmittel einer Zahl von Menschen ist, welche die Übernahme der in dieser Charta vorgesehenen verschiedenen Schutz- und Förderungsmaßnahmen rechtfertigt;</p> <p>c) bezeichnet der Ausdruck „nicht territorial gebundene Sprachen“ von Angehörigen des Staates gebrauchte Sprachen, die sich von der (den) von der übrigen Bevölkerung des Staates gebrauchten Sprachen unterscheiden, jedoch keinem bestimmten Gebiet innerhalb des betreffenden Staates zugeordnet werden können, obwohl sie herkömmlicherweise im Hoheitsgebiet dieses Staates gebraucht werden.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 2 Verpflichtungen</p> <p>(1) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, Teil II auf alle in ihrem Hoheitsgebiet gebrauchten Regional- oder Minderheitensprachen anzuwenden, die der Begriffsbestimmung in Artikel 1 entsprechen.</p> <p>(2) In bezug auf jede nach Artikel 3 im Zeitpunkt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung bezeichnete Sprache verpflichtet sich jede Vertragspartei, mindestens fünfundzwanzig aus Teil II ausgewählte Absätze oder Buchstaben anzuwenden, darunter mindestens je drei aus den Artikeln 8 und 12 und je einen aus den Artikeln 9, 10, 11 und 13.</p>

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1996 Teil II Nr. 25, ausgegeben zu Bonn am 16. Juli 1996

1317

Article 3
Practical arrangements

(1) Each contracting State shall specify in its instrument of ratification, acceptance or approval, each regional or minority language, or official language which is less widely used on the whole or part of its territory, to which the paragraphs chosen in accordance with Article 2, paragraph 2 shall apply.

(2) Any Party may, at any subsequent time, notify the Secretary General that it accepts the obligations arising out of the provisions of any other paragraph of the Charter not already specified in its instrument of ratification, acceptance or approval, or that it will apply paragraph 1 of the present Article to other regional or minority languages or to other official languages which are less widely used on the whole or part of its territory.

(3) The undertakings referred to in the foregoing paragraph shall be deemed to form an integral part of the ratification, acceptance or approval and will have the same effect as from their date of notification.

Article 4
Existing regimes of protection

(1) Nothing in this Charter shall be construed as limiting or derogating from any of the rights guaranteed by the European Convention on Human Rights.

(2) The provisions of this Charter shall not effect more favourable provisions concerning the status of regional or minority languages or the legal regime of persons belonging to minorities which may exist in a Party or are provided for by relevant international bilateral or multilateral agreements.

Article 5
Existing obligations

Nothing in this Charter may be construed as implying any right to engage in any activity or perform any action in contravention of the purposes of the Charter of the United Nations or other obligations under international law, including the principle of the sovereignty and territorial integrity of States.

Article 6
Information

The Parties undertake to see to it that the authorities, organisations and persons concerned are informed of the rights and duties established by this Charter.

Article 3
Modalités

(1) Chaque Etat contractant doit spécifier dans son instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation chaque langue régionale ou minoritaire, ou chaque langue officielle moins répandue sur l'ensemble ou une partie de son territoire, à laquelle s'appliquent les paragraphes choisis conformément au paragraphe 2 de l'article 2.

(2) Toute Partie peut, à tout moment ultérieur, notifier au Secrétaire Général qu'elle accepte les obligations découlant des dispositions de tout autre paragraphe de la Charte qui n'avaient pas été spécifiés dans son instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation, ou qu'elle appliquera le paragraphe 1 du présent article à d'autres langues régionales ou minoritaires, ou à d'autres langues officielles moins répandues sur l'ensemble ou une partie de son territoire.

(3) Les engagements prévus au paragraphe précédent seront réputés faire intégralité de la ratification, de l'acceptation ou de l'approbation et porteront les mêmes effets dès la date de leur notification.

Article 4
Statuts de protection existants

(1) Aucune des dispositions de la présente Charte ne peut être interprétée comme limitant ou dérogeant aux droits garantis par la Convention européenne des Droits de l'Homme.

(2) Les dispositions de la présente Charte ne portent pas atteinte aux dispositions plus favorables régissant la situation des langues régionales ou minoritaires, ou le statut juridique des personnes appartenant à des minorités, qui existent déjà dans une Partie ou sont prévues par des accords internationaux bilatéraux ou multilatéraux pertinents.

Article 5
Obligations existantes

Rien dans la présente Charte ne pourra être interprété comme impliquant le droit d'engager une quelconque activité ou d'accomplir une quelconque action contraire aux buts de la Charte des Nations Unies ou à d'autres obligations du droit international, y compris le principe de la souveraineté et de l'intégrité territoriale des Etats.

Article 6
Information

Les Parties s'engagent à veiller à ce que les autorités, organisations et personnes concernées soient informées des droits et devoirs établis par la présente Charte.

Artikel 3
Einzelheiten der Durchführung

(1) Jeder Vertragsstaat bezeichnet in seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde jede Regional- oder Minderheitensprache oder in seinem gesamten Hoheitsgebiet oder einem Teil desselben weniger verbreitete Amtssprache, auf welche die nach Artikel 2 Absatz 2 ausgewählten Bestimmungen angewendet werden.

(2) Jede Vertragspartei kann jederzeit danach dem Generalsekretär mitteilen, daß sie die Verpflichtungen übernimmt, die sich aus anderen Bestimmungen der Charta ergeben, die sie nicht bereits in ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde bezeichnet hat, oder daß sie Absatz 1 auf andere Regional- oder Minderheitensprachen oder in ihrem gesamten Hoheitsgebiet oder einem Teil desselben weniger verbreitete andere Amtssprachen anwenden wird.

(3) Die nach Absatz 2 eingegangenen Verpflichtungen gelten als untrennbare Teil der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung und haben vom Tag ihrer Notifikation an dieselbe Wirkung.

Artikel 4
Bestehende Schutzregelungen

(1) Die Bestimmungen dieser Charta sind nicht als Beschränkung oder Beeinträchtigung von Rechten auszulegen, die durch die Europäische Menschenrechtskonvention gewährleistet sind.

(2) Diese Charta ist in einer Vertragspartei bereits bestehende oder in einschlägigen zwei- oder mehrseitigen Übereinkünften vorgesehene günstigere Bestimmungen über den Status der Regional- oder Minderheitensprachen oder die Rechtsstellung der Personen, die Minderheiten angehören, unberührt.

Artikel 5
Bestehende Verpflichtungen

Die Bestimmungen dieser Charta sind nicht so auszulegen, als gewährten sie das Recht, irgendeine Tätigkeit auszuüben oder irgendeine Handlung vorzunehmen, die gegen die Ziele der Charta der Vereinten Nationen oder sonstige völkerrechtliche Verpflichtungen einschließlich des Grundgesetzes der Souveränität und territorialen Unverletzlichkeit der Staaten verstößt.

Artikel 6
Information

Die Vertragsparteien verpflichten sich, dafür zu sorgen, daß die betroffenen Behörden, Organisationen und Personen über die in dieser Charta festgelegten Rechte und Pflichten informiert werden.

noch Anlage 2

1318	Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil II Nr. 25, ausgegeben zu Bonn am 16. Juli 1998	
Part II Objectives and principles pursued in accordance with Article 2, paragraph 1	Partie II Objectifs et principes poursuivis conformément au paragraphe 1 de l'article 2	Teil II Ziele und Grundsätze in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 1
Article 7 Objectives and principles	Article 7 Objectifs et principes	Artikel 7 Ziele und Grundsätze
(1) In respect of regional or minority languages, within the territories in which such languages are used and according to the situation of each language, the Parties shall base their policies, legislation and practice on the following objectives and principles:	1) En matière de langues régionales ou minoritaires, dans les territoires dans lesquels ces langues sont pratiquées et selon la situation de chaque langue, les Parties fondent leur politique, leur législation et leur pratique sur les objectifs et principes suivants:	(1) Hinsichtlich der Regional- oder Minderheitensprachen legen die Vertragsparteien in den Gebieten, in denen solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache ihre Politik, Gesetzgebung und Praxis folgende Ziele und Grundsätze zugrunde:
a) the recognition of the regional or minority languages as an expression of cultural wealth;	a) la reconnaissance des langues régionales ou minoritaires en tant qu'expression de la richesse culturelle;	a) die Anerkennung der Regional- oder Minderheitensprachen als Ausdruck des kulturellen Reichtums;
b) the respect for the geographical area of each regional or minority language in order to ensure that existing or new administrative divisions do not constitute an obstacle to the promotion of the regional or minority language in question;	b) le respect de l'aire géographique de chaque langue régionale ou minoritaire, en faisant en sorte que les divisions administratives existantes ou nouvelles ne constituent pas un obstacle à la promotion de cette langue régionale ou minoritaire;	b) die Achtung des geographischen Gebietes jeder Regional- oder Minderheitensprache, um sicherzustellen, daß bestehende oder neue Verwaltungsgliederungen die Förderung der betreffenden Regional- oder Minderheitensprache nicht behindern;
c) the need for resolute action to promote regional or minority languages in order to safeguard them;	c) la nécessité d'une action résolue de promotion des langues régionales ou minoritaires, afin de les sauvegarder;	c) die Notwendigkeit entschlossener Vorgehens zur Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen, um diese zu schützen;
d) the facilitation and/or encouragement of the use of regional or minority languages, in speech and writing, in public and private life;	d) le facilitation et/ou l'encouragement de l'usage oral et écrit des langues régionales ou minoritaires dans la vie publique et dans la vie privée;	d) die Erleichterung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen in Wort und Schrift im öffentlichen Leben und im privaten Bereich und/oder die Ermüdung zu einem solchen Gebrauch;
e) the maintenance and development of links, in the fields covered by this Charter, between groups using a regional or minority language and other groups in the State employing a language used in identical or similar form, as well as the establishment of cultural relations with other groups in the State using different languages;	e) le maintien et le développement de liens, dans les domaines couverts par la présente Charte, entre les groupes pratiquant une langue régionale ou minoritaire et d'autres groupes du même Etat parlant une langue proche, ainsi que l'établissement de relations culturelles avec d'autres groupes de l'Etat pratiquant des langues différentes;	e) die Erhaltung und Entwicklung von Verbindungen in den von dieser Charte erfaßten Bereichen zwischen Gruppen, die eine Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen, und anderen Gruppen in diesem Staat mit einer in derselben oder ähnlicher Form gebrauchten Sprache sowie das Herstellen kultureller Beziehungen zu anderen Gruppen in dem Staat, die andere Sprachen gebrauchen;
f) the provision of appropriate forms and means for the teaching and study of regional or minority languages at all appropriate stages;	f) la mise à disposition de formes et de moyens adéquats d'enseignement et d'étude des langues régionales ou minoritaires à tous les stades appropriés;	f) die Bereitstellung geeigneter Formen und Mittel für das Lehren und Lernen von Regional- oder Minderheitensprachen auf allen geeigneten Stufen;
g) the provision of facilities enabling non-speakers of a regional or minority language living in the area where it is used to learn it if they so desire;	g) la mise à disposition de moyens permettant aux non-locuteurs d'une langue régionale ou minoritaire habitant l'aire où cette langue est pratiquée de l'apprendre s'ils le souhaitent;	g) die Bereitstellung von Einrichtungen, die es Personen, die eine Regional- oder Minderheitensprache nicht sprechen, aber in dem Gebiet leben, in dem sie gebraucht wird, ermöglichen, sie zu erlernen, wenn sie das wünschen;
h) the promotion of study and research on regional or minority languages at universities or equivalent institutions;	h) la promotion des études et de la recherche sur les langues régionales ou minoritaires dans les universités ou les établissements équivalents;	h) die Förderung des Studiums und der Forschung im Bereich der Regional- oder Minderheitensprachen an Universitäten oder in gleichwertigen Einrichtungen;
i) the promotion of appropriate types of transnational exchanges, in the fields covered by this Charter, for regional or minority languages used in identical or similar form in two or more States;	i) la promotion des formes appropriées d'échanges transnationaux, dans les domaines couverts par la présente Charte, pour les langues régionales ou minoritaires pratiquées sous une forme identique ou proche dans deux ou plusieurs Etats;	i) die Förderung geeigneter Formen der grenzüberschreitenden Austausches in den von dieser Charte erfaßten Bereichen für Regional- oder Minderheitensprachen, die in zwei oder mehr Staaten in derselben oder ähnlicher Form gebraucht werden;

(2) The Parties undertake to eliminate, if they have not yet done so, any unjustified distinction, exclusion, restriction or preference relating to the use of a regional or minority language and intended to discourage or endanger the maintenance or development of it. The adoption of special measures in favour of regional or minority languages aimed at promoting equality between the users of these languages and the rest of the population or which take due account of their specific conditions is not considered to be an act of discrimination against the users of more widely-used languages.

(3) The Parties undertake to promote, by appropriate measures, mutual understanding between all the linguistic groups of the country and in particular the inclusion of respect, understanding and tolerance in relation to regional or minority languages among the objectives of education and training provided within their countries and encouragement of the mass media to pursue the same objective.

(4) In determining their policy with regard to regional or minority languages, the Parties shall take into consideration the needs and wishes expressed by the groups which use such languages. They are encouraged to establish bodies, if necessary, for the purpose of advising the authorities on all matters pertaining to regional or minority languages.

(5) The Parties undertake to apply, mutatis mutandis, the principles listed in paragraphs 1 to 4 above to non-territorial languages. However, as far as these languages are concerned, the nature and scope of the measures to be taken to give effect to this Charter shall be determined in a flexible manner, bearing in mind the needs and wishes, and respecting the traditions and characteristics, of the groups which use the languages concerned.

(2) Les Parties s'engagent à éliminer, si elles ne l'ont pas encore fait, toute distinction, exclusion, restriction ou préférence injustifiée portant sur le statut d'une langue régionale ou minoritaire et ayant pour but de décourager ou de mettre en danger le maintien ou le développement de celle-ci. L'adoption de mesures spéciales en faveur des langues régionales ou minoritaires, destinées à promouvoir une égalité entre les locuteurs de ces langues et le reste de la population ou visant à tenir compte de leurs situations particulières, n'est pas considérée comme un acte de discrimination envers les locuteurs des langues plus répandues.

(3) Les Parties s'engagent à promouvoir, au moyen de mesures appropriées, la compréhension mutuelle entre tous les groupes linguistiques du pays, en faisant notamment en sorte que le respect, la compréhension et la tolérance à l'égard des langues régionales ou minoritaires figurent parmi les objectifs de l'éducation et de la formation dispensées dans le pays, et à encourager les moyens de communication de masse à poursuivre le même objectif.

(4) En définissant leur politique à l'égard des langues régionales ou minoritaires, les Parties s'engagent à prendre en considération les besoins et les vœux exprimés par les groupes profitant de ces langues. Elles sont encouragées à créer, si nécessaire, des organes chargés de conseiller les autorités sur toutes les questions ayant trait aux langues régionales ou minoritaires.

(5) Les Parties s'engagent à appliquer, mutatis mutandis, les principes énumérés aux paragraphes 1 à 4 ci-dessus aux langues dépourvues de territoire. Cependant, dans le cas de ces langues, la nature et le portée des mesures à prendre pour donner effet à la présente Charte seront déterminées de manière souple, en tenant compte des besoins et des vœux, et respectant les traditions et les caractéristiques des groupes qui pratiquent les langues en question.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sofern dies noch nicht geschehen ist, jede ungerechtfertigte Unterscheidung, Ausschließung, Einschränkung oder Bevorzugung zu beseitigen, die den Gebrauch einer Regional- oder Minderheitensprache betrifft und darauf ausgerichtet ist, die Erhaltung oder Entwicklung einer Regional- oder Minderheitensprache zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Das Ergreifen besonderer Maßnahmen zugunsten der Regional- oder Minderheitensprachen, welche die Gleichstellung zwischen den Sprechern dieser Sprachen und der übrigen Bevölkerung fördern sollen oder welche ihre besondere Lage geodtört berücksichtigt, gilt nicht als diskriminierende Handlung gegenüber den Sprechern weiter verbreiteter Sprachen.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, durch geeignete Maßnahmen das gegenseitige Verständnis zwischen allen Sprachgruppen des Landes zu fördern, indem sie insbesondere Achtung, Verständnis und Toleranz gegenüber den Regional- oder Minderheitensprachen in die Ziele der in ihren Ländern vermittelten Bildung und Ausbildung einbeziehen und indem sie die Massenmedien ermutigen, dasselbe Ziel zu verfolgen.

(4) Bei der Festlegung ihrer Politik in Bezug auf Regional- oder Minderheitensprachen berücksichtigen die Vertragsparteien die von den Gruppen, die solche Sprachen gebrauchen, geäußerten Bedürfnisse und Wünsche. Sie werden ermutigt, erforderlichenfalls Gremien zur Beratung der Behörden in allen Angelegenheiten der Regional- oder Minderheitensprachen einzusetzen.

(5) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Grundsätze sinngemäß auf nicht territorial gebundene Sprachen anzuwenden, jedoch werden hinsichtlich dieser Sprachen Art und Umfang der Maßnahmen, die getroffen werden, um dieser Charte Wirksamkeit zu verschaffen, flexibel festgelegt, wobei die Bedürfnisse und Wünsche der Gruppen, die diese Sprachen gebrauchen, berücksichtigt und ihre Traditionen und Eigenheiten geschützt werden.

Part II

Measures to promote the use of regional or minority languages in public life in accordance with the undertakings entered into under Article 2, paragraph 2

Article 6

Education

(1) With regard to education, the Parties undertake, within the territory in which such languages are used, according to the situation of each of these languages, and without prejudice to the teaching of the official language(s) of the State:

Partie II

Mesures en faveur de l'emploi des langues régionales ou minoritaires dans la vie publique, à prendre en conformité avec les engagements souscrits en vertu du paragraphe 2 de l'article 2

Article 6

Enseignement

(1) En matière d'enseignement, les Parties s'engagent, en ce qui concerne le territoire sur lequel ces langues sont pratiquées, selon la situation de chacune de ces langues et sans préjudice de l'enseignement de la (des) langue(s) officielle(s) de l'Etat:

Teil III

Maßnahmen zur Förderung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen im öffentlichen Leben im Einklang mit den nach Artikel 2 Absatz 2 eingegangenen Verpflichtungen

Artikel 6

Bildung

(1) Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates:

noch Anlage 2

1320

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil II Nr. 25, ausgegeben zu Bonn am 16. Juli 1998

- | | | |
|---|--|--|
| (a) (i) to make available pre-school education in the relevant regional or minority languages; or | (a) (i) à prévoir une éducation préscolaire assurée dans les langues régionales ou minoritaires concernées; ou | (a) (i) die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder |
| (ii) to make available a substantial part of pre-school education in the relevant regional or minority languages; or | (ii) à prévoir qu'une partie substantielle de l'éducation préscolaire soit assurée dans les langues régionales ou minoritaires concernées; ou | (ii) einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder |
| (iii) to apply one of the measures provided for under (i) and (ii) above at least to those pupils whose families so request and whose number is considered sufficient; or | (iii) à appliquer l'une des mesures visées sous (i) et (ii) ci-dessus au moins aux élèves dont les familles le souhaitent et dont le nombre est jugé suffisant; ou | (iii) eine der unter den Ziffern (i) und (ii) vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird; oder |
| (iv) if the public authorities have no direct competence in the field of pre-school education, to favour and/or encourage the application of the measures referred to under (i) to (iii) above; | (iv) si les pouvoirs publics n'ont pas de compétence directe dans le domaine de l'éducation préscolaire, à favoriser et/ou à encourager l'application des mesures visées sous (i) à (iii) ci-dessus; | (iv) falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern (i) bis (iii) vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen; |
| (b) (i) to make available primary education in the relevant regional or minority languages; or | (b) (i) à prévoir un enseignement primaire assuré dans les langues régionales ou minoritaires concernées; ou | (b) (i) den Grundschulunterricht in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder |
| (ii) to make available a substantial part of primary education in the relevant regional or minority languages; or | (ii) à prévoir qu'une partie substantielle de l'enseignement primaire soit assurée dans les langues régionales ou minoritaires concernées; ou | (ii) einen erheblichen Teil des Grundschulunterrichts in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder |
| (iii) to provide, within primary education, for the teaching of the relevant regional or minority languages as an integral part of the curriculum; or | (iii) à prévoir, dans le cadre de l'éducation primaire, que l'enseignement des langues régionales ou minoritaires concernées fasse partie intégrante du curriculum; ou | (iii) innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder |
| (iv) to apply one of the measures provided for under (i) to (iii) above at least to those pupils whose families so request and whose number is considered sufficient; | (iv) à appliquer l'une des mesures visées sous (i) à (iii) ci-dessus au moins aux élèves dont les familles le souhaitent et dont le nombre est jugé suffisant; | (iv) eine der unter den Ziffern (i) bis (iii) vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird; |
| (c) (i) to make available secondary education in the relevant regional or minority languages; or | (c) (i) à prévoir un enseignement secondaire assuré dans les langues régionales ou minoritaires concernées; ou | (c) (i) den Unterricht im Sekundärbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder |
| (ii) to make available a substantial part of secondary education in the relevant regional or minority languages; or | (ii) à prévoir qu'une partie substantielle de l'enseignement secondaire soit assurée dans les langues régionales ou minoritaires concernées; ou | (ii) einen erheblichen Teil des Unterrichts im Sekundärbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder |
| (iii) to provide, within secondary education, for the teaching of the relevant regional or minority languages as an integral part of the curriculum; or | (iii) à prévoir, dans le cadre de l'éducation secondaire, l'enseignement des langues régionales ou minoritaires comme partie intégrante du curriculum; ou | (iii) innerhalb des Unterrichts im Sekundärbereich (den Unterricht) der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder |
| (iv) to apply one of the measures provided for under (i) to (iii) above at least to those pupils who, or where appropriate whose families, so wish in a number considered sufficient; | (iv) à appliquer l'une des mesures visées sous (i) à (iii) ci-dessus au moins aux élèves qui le souhaitent – ou, le cas échéant, dont les familles le souhaitent – en nombre jugé suffisant; | (iv) eine der unter den Ziffern (i) bis (iii) vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder – wo dies in Betracht kommt – deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird; |
| (d) (i) to make available technical and vocational education in the relevant regional or minority languages; or | (d) (i) à prévoir un enseignement technique et professionnel qui soit assuré dans les langues régionales ou minoritaires concernées; ou | (d) (i) die berufliche Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder |
| (ii) to make available a substantial part of technical and vocational education in the relevant regional or minority languages; or | (ii) à prévoir qu'une partie substantielle de l'enseignement technique et professionnel soit assurée dans les langues régionales ou minoritaires concernées; ou | (ii) einen erheblichen Teil der beruflichen Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder |

<p>(ii) to provide, within technical and vocational education, for the teaching of the relevant regional or minority languages as an integral part of the curriculum; or</p>	<p>ii) à prévoir, dans le cadre de l'éducation technique et professionnelle, l'enseignement des langues régionales ou minoritaires concernées comme partie intégrante du curriculum; ou</p>	<p>ii) innerhalb der beruflichen Bildung den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder</p>
<p>(iv) to apply one of the measures provided for under i to ii above at least to those pupils who, or whose appropriate whole families, so wish in a number considered sufficient;</p>	<p>iv) à appliquer l'une des mesures visées sous i à iii ci-dessus au moins aux élèves qui le souhaitent – ou, le cas échéant, dont les familles le souhaitent – en nombre jugé suffisant;</p>	<p>iv) eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehener Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder – wo dies in Betracht kommt – deren Familien das wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;</p>
<p>(e) (i) to make available university and other higher education in regional or minority languages; or</p>	<p>e) i) à prévoir un enseignement universitaire et d'autres formes d'enseignement supérieur dans les langues régionales ou minoritaires; ou</p>	<p>e) i) an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder</p>
<p>(ii) to provide facilities for the study of these languages at university and higher education subjects; or</p>	<p>ii) à faciliter l'étude de ces langues, comme disciplines de l'enseignement universitaire et supérieur; ou</p>	<p>ii) Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten oder</p>
<p>(ii) (c), by reason of the role of the State in relation to higher education institutions, sub-paragraphs i and ii cannot be applied, to encourage and/or allow the provision of university or other forms of higher education in regional or minority languages or of facilities for the study of these languages at university or higher education subjects;</p>	<p>ii) c), en raison du rôle de l'Etat vis-à-vis des établissements d'enseignement supérieur, les alinéas i et ii ne peuvent pas être appliqués, à encourager et/ou à autoriser la mise en place d'un enseignement universitaire ou d'autres formes d'enseignement supérieur dans les langues régionales ou minoritaires, ou de moyens permettant d'étudier ces langues à l'université ou dans d'autres établissements d'enseignement supérieur;</p>	<p>ii) falls wegen der Rolle des Staates in bezug auf Hochschuleinrichtungen die Ziffern i und ii nicht angewendet werden können, dazu zu ermutigen und/oder zuzulassen, daß an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen oder Möglichkeiten zum Studium dieser Sprachen als Studienfächer angeboten werden;</p>
<p>(f) (i) to arrange for the provision of adult and continuing education courses which are taught mainly or wholly in the regional or minority languages; or</p>	<p>f) i) à prendre des dispositions pour que soient donnés des cours d'éducation des adultes ou d'éducation permanente assurés principalement ou totalement dans les langues régionales ou minoritaires; ou</p>	<p>f) i) dafür zu sorgen, daß in der Erwachsenen- und Weiterbildung Kurse angeboten werden, die überwiegend oder ganz in den Regional- oder Minderheitensprachen durchgeführt werden, oder</p>
<p>(ii) to offer such languages as subjects of adult and continuing education; or</p>	<p>ii) à proposer ces langues comme disciplines de l'éducation des adultes et de l'éducation permanente; ou</p>	<p>ii) solche Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung anzubieten oder</p>
<p>(iii) if the public authorities have no direct competence in the field of adult education, to favour and/or encourage the offering of such languages as subjects of adult and continuing education;</p>	<p>iii) si les pouvoirs publics n'ont pas de compétence directe dans le domaine de l'éducation des adultes, à favoriser et/ou à encourager l'enseignement de ces langues dans le cadre de l'éducation des adultes et de l'éducation permanente;</p>	<p>iii) falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der Erwachsenenbildung haben, das Angebot solcher Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;</p>
<p>(g) to make arrangements to ensure the teaching of the history and the culture which is reflected by the regional or minority language;</p>	<p>g) à prendre des dispositions pour assurer l'enseignement de l'histoire et de la culture dont la langue régionale ou minoritaire est l'expression;</p>	<p>g) für den Unterricht der Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen;</p>
<p>(h) to provide the basic and further training of the teachers required to implement those of paragraphs e) to g) accepted by the Party;</p>	<p>h) à assurer la formation initiale et permanente des enseignants nécessaires à la mise en œuvre de ceux des paragraphes e) à g) acceptés par la Partie;</p>	<p>h) für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben e bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat;</p>
<p>(i) to set up a supervisory body or bodies responsible for monitoring the measures taken and progress achieved in establishing or developing the teaching of regional or minority languages and for drawing up periodic reports of their findings which will be made public;</p>	<p>i) à créer un ou plusieurs organes de contrôle chargés de suivre les mesures prises et les progrès réalisés dans l'établissement ou le développement de l'enseignement des langues régionales ou minoritaires; et à établir sur ces points des rapports périodiques qui seront rendus publics;</p>	<p>i) ein oder mehrere Aufsichtsgänge einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden;</p>
<p>(2) With regard to education and in respect of territories other than those in which the regional or minority languages</p>	<p>2) En matière d'enseignement et en ce qui concerne les territoires autres que ceux sur lesquels les langues régionales ou</p>	<p>(2) im Bereich der Bildung verpflichtet sich die Vertragspartei in bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die</p>

noch Anlage 2

1322

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil II Nr. 25, ausgegeben zu Bonn am 16. Juli 1998

are traditionally used, the Parties undertake, if the number of users of a regional or minority language justifies it, to stick, encourage or provide (acting in or of the regional or minority language at all the appropriate stages of education.

minoritaires sont traditionnellement pratiquées, les Parties s'engagent à soutenir, à encourager ou à mettre en place, si le nombre des locuteurs d'une langue régionale ou minoritaire le justifie, un enseignement dans ou de la langue régionale ou minoritaire aux stades appropriés de l'enseignement.

Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, undertake der Regional- oder Minderheitensprache auf allen geeigneten Bildungsebenen zuzustimmen, zu diesem Unterricht zu ermutigen oder ihn anzubieten, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt.

Article 9 Judicial authorities

(1) The Parties undertake, in respect of those judicial districts in which the number of residents using the regional or minority languages justifies the measures specified below, according to the situation of each of these languages and on condition that the use of the facilities afforded by the present paragraph is not considered by the judge to hamper the proper administration of justice:

(a) in criminal proceedings:

i) to provide that the courts, at the request of one of the parties, shall conduct the proceedings in the regional or minority languages; and/or

ii) to guarantee the accused the right to use his/her regional or minority language; and/or

iii) to provide that requests and evidence, whether written or oral, shall not be considered inadmissible solely because they are formulated in a regional or minority language; and/or

iv) to produce, on request, documents connected with legal proceedings in the relevant regional or minority language, if necessary by the use of interpreters and translations involving no extra expense for the persons concerned;

(b) in civil proceedings:

i) to provide that the courts, at the request of one of the parties, shall conduct the proceedings in the regional or minority languages; and/or

ii) to allow, whenever a litigant has to appear in person before a court, that he or she may use his or her regional or minority language without thereby incurring additional expense; and/or

iii) to allow documents and evidence to be produced in the regional or minority languages;

if necessary by the use of interpreters and translations;

Article 9 Justice

i) Les Parties s'engagent, en ce qui concerne les circonscriptions des autorités judiciaires dans lesquelles réside un nombre de personnes pratiquant les langues régionales ou minoritaires qui justifie les mesures spécifiées ci-après, selon la situation de chacune de ces langues et à la condition que l'utilisation des possibilités offertes par le présent paragraphe ne soit pas considérée par le juge comme étant obstacle à la bonne administration de la justice:

a) dans les procédures pénales:

i) à prévoir que les juridictions, à la demande d'une des parties, mènent la procédure dans les langues régionales ou minoritaires; et/ou

ii) à garantir à l'accusé le droit de s'exprimer dans sa langue régionale ou minoritaire; et/ou

iii) à prévoir que les requêtes et les preuves, écrites ou orales, ne soient pas considérées comme inadmissibles au seul motif qu'elles sont formulées dans une langue régionale ou minoritaire; et/ou

iv) à établir, dans ces langues régionales ou minoritaires, sur demande, les actes liés à une procédure judiciaire, si nécessaire par un recours à des interprètes et à des traductions n'entraînant pas de frais supplémentaires pour les intéressés;

b) dans les procédures civiles:

i) à prévoir que les juridictions, à la demande d'une des parties, mènent la procédure dans les langues régionales ou minoritaires; et/ou

ii) à permettre, lorsqu'une partie à un litige doit comparaître en personne devant un tribunal, qu'elle s'exprime dans sa langue régionale ou minoritaire sans pour autant encourir des frais supplémentaires; et/ou

iii) à permettre la production de documents et de preuves dans les langues régionales ou minoritaires;

si nécessaire par un recours à des interprètes et à des traductions;

Artikel 9 Justizbehörden

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, daß die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert:

a) in Strafverfahren

i) dafür zu sorgen, daß die Gerichte auf Antrag einer der Parteien das Verfahren in der Regional- oder Minderheitensprache durchführen; und/oder

ii) sicherzustellen, daß die Angeklagte das Recht hat seine Regional- oder Minderheitensprache zu gebrauchen; und/oder

iii) dafür zu sorgen, daß Anträge und Beweismittel, gleichviel ob schriftlich oder mündlich, nicht allein aus dem Grund als unzulässig angesehen werden, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefaßt sind; und/oder

iv) auf Verlangen Schriftstücke, die mit Gerichtsverfahren zusammenhängen, in der betreffenden Regional- oder Minderheitensprache abzufassen, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen, wodurch den Betroffenen keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen;

b) in zivilrechtlichen Verfahren

i) dafür zu sorgen, daß die Gerichte auf Antrag einer der Parteien das Verfahren in der Regional- oder Minderheitensprachen durchführen; und/oder

ii) zuzulassen, daß eine Prozeßpartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muß, ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne daß ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen; und/oder

iii) zuzulassen, daß Urkunden und Beweismittel in der Regional- oder Minderheitensprache vorgelegt werden;

wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil I Nr. 25, ausgegeben zu Bonn am 16. Juli 1998

1323

<p>(b) in proceedings before courts concerning administrative matters:</p> <p>(i) to provide that the courts, at the request of one of the parties, shall conduct the proceedings in the regional or minority language; and/or</p> <p>(ii) to allow, whenever a litigant has to appear in person before a court, that he or she may use his or her regional or minority language without thereby incurring additional expense; and/or</p> <p>(iii) to allow documents and evidence to be produced in the regional or minority languages,</p> <p>if necessary by the use of interpreters and translations,</p> <p>(d) to take steps to ensure that the application of sub-paragraphs (i) and (ii) of paragraph b and c above and any necessary use of interpreters and translations does not involve extra expense for the persons concerned.</p> <p>(2) The Parties undertake:</p> <p>(a) not to deny the validity of legal documents drawn up within the State solely because they are drafted in a regional or minority language; or</p> <p>(b) not to deny the validity, as between the parties, of legal documents drawn up within the country solely because they are drafted in a regional or minority language, and to provide that they can be invoked against interested third parties who are not users of these languages on condition that the contents of the document are made known to them by the person(s) who invoke(s) it; or</p> <p>(c) not to deny the validity, as between the parties, of legal documents drawn up within the country solely because they are drafted in a regional or minority language.</p> <p>(3) The Parties undertake to make available in the regional or minority languages the most important national statutory texts and those relating particularly to users of these languages, unless they are otherwise provided.</p>	<p>c) dans les procédures devant les juridictions compétentes en matière administrative:</p> <p>(i) à prévoir que les juridictions, à la demande d'une des parties, inéventuellement procèdent dans les langues régionales ou minoritaires; et/ou</p> <p>(ii) à permettre, lorsqu'une partie à un litige doit comparaître en personne devant un tribunal, qu'elle s'exprime dans sa langue régionale ou minoritaire sans pour autant encourir des frais supplémentaires; et/ou</p> <p>(iii) à permettre la production de documents et de preuves dans les langues régionales ou minoritaires,</p> <p>si nécessaire par un recours à des interprètes et à des traductions;</p> <p>(d) à prendre des mesures afin que l'application des alinéas i et ii (les paragraphes b et c ci-dessus et l'emploi éventuel d'interprètes et de traductions) n'entraîne pas de frais supplémentaires pour les intéressés.</p> <p>(2) Les Parties s'engagent:</p> <p>a) à ne pas refuser la validité des actes juridiques établis dans l'Etat du seul fait qu'ils sont rédigés dans une langue régionale ou minoritaire; ou</p> <p>b) à ne pas refuser la validité, entre les parties, des actes juridiques établis dans l'Etat du seul fait qu'ils sont rédigés dans une langue régionale (ou minoritaire), et à prévoir qu'ils seront opposables aux tiers-intéressés non-usagers de ces langues, à la condition que le contenu de l'acte soit porté à leur connaissance par celui qui le fait valoir; ou</p> <p>c) à ne pas refuser la validité, entre les parties, des actes juridiques établis dans l'Etat du seul fait qu'ils sont rédigés dans une langue régionale (ou minoritaire).</p> <p>(3) Les Parties s'engagent à rendre accessibles, dans les langues régionales ou minoritaires, les textes législatifs nationaux les plus importants et ceux qui concernent particulièrement les utilisateurs de ces langues, à moins que ces textes ne soient déjà disponibles autrement.</p>	<p>(b) in Verfahren vor Gerichten (in Verwaltungssachen)</p> <p>(i) dafür zu sorgen, daß die Gerichte auf Antrag einer der Parteien das Verfahren in den Regional- oder Minderheitensprachen durchführen; und/oder</p> <p>(ii) zuzulassen, daß eine Prozeßpartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muß, ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne daß ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen; und/oder</p> <p>(iii) zuzulassen, daß Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden,</p> <p>wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;</p> <p>(d) dafür zu sorgen, daß den Betroffenen durch die Anwendung der Buchstaben b Ziffern i und ii und der Buchstaben c Ziffern i (und ii) sowie durch eine notwendige Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen keine zusätzlichen Kosten entstehen.</p> <p>(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich:</p> <p>a) die Rechtsgültigkeit von im Inland abgefaßten Rechtsurkunden nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefaßt sind; oder</p> <p>b) die Rechtsgültigkeit von im Inland abgefaßten Rechtsurkunden im Verhältnis zwischen den Parteien nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil die Urkunden in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefaßt sind, und vorzusehen, daß sie gegen beteiligte Dritte, die diese Sprachen nicht gebrauchen, unter der Bedingung verwendet werden können, daß ihnen der Inhalt der Urkunden von der (den) Person(en), welche die Urkunden verwendet (verwenden), zur Kenntnis gebracht worden ist; oder</p> <p>c) die Rechtsgültigkeit von im Inland abgefaßten Rechtsurkunden im Verhältnis zwischen den Parteien nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil die Urkunden in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefaßt sind.</p> <p>(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die wichtigsten Gesetzestexte des Staates sowie diejenigen, welche sich besonders auf Personen beziehen, die diese Sprachen gebrauchen, in den Regional- oder Minderheitensprachen zur Verfügung zu stellen, sofern sie nicht anderweitig verfügbar sind.</p>
<p>Article 10 Administrative authorities and public services</p>	<p>Article 10 Autorités administratives et services publics</p>	<p>Artikel 10 Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe</p>
<p>(1) Within the administrative districts of the State in which the number of residents who are users of regional or minority languages justifies the measures specified</p>	<p>(1) Dans les circonscriptions des autorités administratives de l'Etat dans lesquelles réside un nombre de locuteurs de langues régionales ou minoritaires qui justi-</p>	<p>(1) Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnah-</p>

noch Anlage 2

1324

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1988 Teil II Nr. 25, ausgegeben zu Bonn am 18. Juli 1988

below and according to the situation of each language, the Parties undertake, as far as this is reasonably possible:

(a) (i) to ensure that the administrative authorities use the regional or minority languages; or

(ii) to ensure that such of their officers as are in contact with the public use the regional or minority languages in their relations with persons applying to them in these languages; or

(iii) to ensure that users of regional or minority languages may submit oral or written applications and receive a reply in these languages; or

(iv) to ensure that users of regional or minority languages may submit oral or written applications in these languages; or

(v) to ensure that users of regional or minority languages may readily submit a document in these languages;

(b) to make available widely-used administrative texts and forms for the population in the regional or minority languages or in bilingual versions;

(c) to allow the administrative authorities to draft documents in a regional or minority language.

(2) In respect of the local and regional authorities on whose territory the number of residents who are users of regional or minority languages is such as to justify the measures specified below, the Parties undertake to allow and/or encourage

(a) the use of regional or minority languages within the framework of the regional or local authority;

(b) the possibility for users of regional or minority languages to submit oral or written applications in these languages;

(c) the publication by regional authorities of their official documents also in the relevant regional or minority languages;

(d) the publication by local authorities of their official documents also in the relevant regional or minority languages;

(e) the use by regional authorities of regional or minority languages in debates in their assemblies, without excluding, however, the use of the official language(s) of the State;

les mesures ci-après et selon la situation de chaque langue, les Parties s'engagent, dans la mesure où cela est raisonnablement possible,

a) (i) à veiller à ce que ces autorités administratives utilisent les langues régionales ou minoritaires; ou

(ii) à veiller à ce que ceux de leurs agents qui sont en contact avec le public emploient les langues régionales ou minoritaires dans leurs relations avec les personnes qui s'adressent à eux dans ces langues; ou

(iii) à veiller à ce que les locuteurs de langues régionales ou minoritaires puissent présenter des demandes orales ou écrites et recevoir une réponse dans ces langues; ou

(iv) à veiller à ce que les locuteurs de langues régionales ou minoritaires puissent présenter des demandes orales ou écrites dans ces langues; ou

(v) à veiller à ce que les locuteurs de langues régionales ou minoritaires puissent spontanément valablement un document rédigé dans ces langues;

b) à mettre à disposition des formulaires et des textes administratifs d'usage courant pour la population dans les langues régionales ou minoritaires, ou dans des versions bilingues;

c) à permettre aux autorités administratives de rédiger des documents dans une langue régionale ou minoritaire.

2) En ce qui concerne les autorités locales et régionales sur les territoires desquelles réside un nombre de locuteurs de langues régionales ou minoritaires qui justifie les mesures ci-après, les Parties s'engagent à permettre et/ou à encourager

a) l'emploi des langues régionales ou minoritaires dans le cadre de l'administration régionale ou locale;

b) la possibilité pour les locuteurs de langues régionales ou minoritaires de présenter des demandes orales ou écrites dans ces langues;

c) la publication par les collectivités régionales de leurs textes officiels également dans les langues régionales ou minoritaires;

d) la publication par les collectivités locales de leurs textes officiels également dans les langues régionales ou minoritaires;

e) l'emploi par les collectivités régionales de langues régionales ou minoritaires dans les débats de leurs assemblées, sans exclure, cependant, l'emploi de la (des) langue(s) officielle(s) de l'Etat;

men rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren

a) (i) sicherzustellen, daß die Verwaltungsbehörden die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, oder

(ii) sicherzustellen, daß diejenigen ihrer Beamten, die unmittelbaren Kontakt zur Bevölkerung haben, die Regional- oder Minderheitensprachen in ihrem Umgang mit Personen gebrauchen, die sich in diesen Sprachen an sie wenden, oder

(iii) sicherzustellen, daß Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in dieser Sprache mündliche oder schriftliche Anträge stellen und eine Antwort erhalten können, oder

(iv) sicherzustellen, daß Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen mündliche oder schriftliche Anträge stellen können, oder

(v) sicherzustellen, daß Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefaßte Urkunden rechtfertig vorlegen können;

b) allgemein verwendete Verwaltungsbestimmungen und -formulare für die Bevölkerung in den Regional- oder Minderheitensprachen oder zweisprachig zur Verfügung zu stellen;

c) zuzulassen, daß die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprache abfassen;

(2) In bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:

a) den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb der regionalen oder örtlichen Behörden;

b) die Möglichkeit, daß Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen;

c) die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der regionalen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;

d) die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der örtlichen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;

e) den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die regionalen Behörden in deren Ratversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;

(f) the use by local authorities of regional or minority languages in debates in their assemblies, without excluding, however, the use of the official language(s) of the State

f) l'emploi par les collectivités locales de langues régionales ou minoritaires dans les débats de leurs assemblées, sans exclure, cependant, l'emploi de la (des) langue(s) officielle(s) de l'Etat.

f) den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die örtlichen Behörden in deren Ratversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;

(g) the use or adoption, if necessary, in conjunction with the name in the official language(s), of traditional and correct forms of place-names in regional or minority languages.

g) l'emploi ou l'adoption, le cas échéant conjointement avec la dénomination dans la (les) langue(s) officielle(s), des formes traditionnelles et correctes de la toponymie dans les langues régionales ou minoritaires.

g) den Gebrauch oder die Annahme der herkömmlichen und korrekten Formen von Ortsnamen in Regional- oder Minderheitensprachen, wenn nötig in Verbindung mit dem Namen in der (den) Amtssprache(n).

(3) With regard to public services provided by the administrative authorities or other persons acting on their behalf, the Parties undertake, within the territory in which regional or minority languages are used, in accordance with the situation of each language and as far as this is reasonably possible:

3) En ce qui concerne les services publics assurés par les autorités administratives ou d'autres personnes agissant pour le compte de celles-ci, les Parties contractantes s'engagent, sur les territoires dans lesquels les langues régionales ou minoritaires sont pratiquées, en fonction de la situation de chaque langue et dans la mesure où cela est raisonnablement possible:

(3) In bezug auf die öffentlichen Dienstleistungen, die von den Verwaltungsbehörden selbst oder in deren Auftrag erbracht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und im Rahmen des Zumutbaren

(a) to ensure that the regional or minority languages are used in the provision of the service; or

a) à veiller à ce que les langues régionales ou minoritaires soient employées à l'occasion de la prestation de service; ou

a) sicherzustellen, daß die Regional- oder Minderheitensprachen bei der Erbringung der Dienstleistung gebraucht werden, oder

(b) to allow users of regional or minority languages to submit a request and receive a reply in these languages; or

b) à permettre aux locuteurs de langues régionales ou minoritaires de formuler une demande et à recevoir une réponse dans ces langues; ou

b) zuzulassen, daß Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen einen Antrag stellen und eine Antwort erhalten, oder

(c) to allow users of regional or minority languages to submit a request in these languages.

c) à permettre aux locuteurs de langues régionales ou minoritaires de formuler une demande dans ces langues.

c) zuzulassen, daß Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen einen Antrag stellen.

(4) With a view to putting into effect those provisions of paragraphs 1, 2 and 3 accepted by them, the Parties undertake to take one or more of the following measures:

4) A fin de la mise en œuvre des dispositions des paragraphes 1, 2 et 3 qu'elles ont acceptées, les Parties s'engagent à prendre une ou plusieurs des mesures suivantes:

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen.

(a) translation or interpretation as may be required;

a) la traduction ou l'interprétation éventuellement requises;

a) Übersetzen oder Dolmetschen je nach Bedarf;

(b) recruitment and, where necessary, training of the officials and other public service employees required;

b) le recrutement et, le cas échéant, la formation des fonctionnaires et autres agents publics en nombre suffisant;

b) Einstellung und, soweit erforderlich, Ausbildung der benötigten Beamten und sonstigen Angestellten des öffentlichen Dienstes;

(c) compliance as far as possible with requests from public service employees having a knowledge of a regional or minority language to be appointed in the territory in which that language is used.

c) la satisfaction, dans la mesure du possible, des demandes des agents publics connaissant une langue régionale ou minoritaire d'être affectés dans le territoire sur lequel cette langue est pratiquée.

c) nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angestellten des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.

(5) The Parties undertake to allow the use or adoption of family names in the regional or minority languages, at the request of those concerned.

5) Les Parties s'engagent à permettre, à la demande des intéressés, l'emploi ou l'adoption de patronymes dans les langues régionales ou minoritaires.

(5) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Gebrauch oder die Annahme von Familiennamen in den Regional- oder Minderheitensprachen auf Antrag der Betroffenen zuzulassen.

Article 11

Media

(1) The Parties undertake, in the users of the regional or minority languages within the territories in which those languages are spoken, according to the situation of each language, to the extent that the public authorities, directly or indirectly, are competent, have power or play a role in this

Article 11

Médias

1) Les Parties s'engagent, pour les locuteurs des langues régionales ou minoritaires, sur les territoires où ces langues sont parlées, selon la situation de chaque langue, dans la mesure où les autorités publiques ont, de façon directe ou indirecte, une compétence, des pou-

Artikel 11

Medien

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die zuständigen Stellen in diesem Bereich

noch Anlage 2

1326

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil II Nr. 25, ausgegeben zu Bonn am 16. Juli 1998

field, and respecting the principle of the independence and autonomy of the media;	vont ou en rôle dans ce domaine, en respectant les principes d'indépendance et d'autonomie des médias;	unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluß haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:
(a) to the extent that radio and television carry out a public service mission:	a) dans la mesure où la radio et la télévision ont une mission de service public:	a) sowohl Hörfunk und Fernsehen eine öffentliche Aufgabe erfüllen:
(i) to ensure the creation of at least one radio station and one television channel in the regional or minority languages; or	i) à assurer la création d'au moins une station de radio et une chaîne de télévision dans les langues régionales ou minoritaires; ou	i) die Einrichtung mindestens eines Hörfunksenders und eines Fernsehkanals in den Regional- oder Minderheitensprachen sicherzustellen oder
(ii) to encourage and/or facilitate the creation of at least one radio station and one television channel in the regional or minority languages; or	ii) à encourager et/ou à faciliter la création d'au moins une station de radio et une chaîne de télévision dans les langues régionales ou minoritaires; ou	ii) zur Einrichtung mindestens eines Hörfunksenders und eines Fernsehkanals in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu errichten oder
(iii) to make adequate provision so that broadcasters offer programmes in the regional or minority languages;	iii) à prendre les dispositions appropriées pour que les diffuseurs programment des émissions dans les langues régionales ou minoritaires;	iii) angemessene Vorkehrungen dafür zu treffen, daß Rundfunkveranstalter Sendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen anbieten;
(b) (i) to encourage and/or facilitate the creation of at least one radio station in the regional or minority languages; or	b) i) à encourager et/ou à faciliter la création d'au moins une station de radio dans les langues régionales ou minoritaires; ou	b) i) zu Einrichtung mindestens eines Hörfunksenders in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu errichten oder
(ii) to encourage and/or facilitate the broadcasting of radio programmes in the regional or minority languages on a regular basis;	ii) à encourager et/ou à faciliter l'émission de programmes de radio dans les langues régionales ou minoritaires de façon régulière;	ii) zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu errichten;
(c) (i) to encourage and/or facilitate the creation of at least one television channel in the regional or minority languages; or	c) i) à encourager et/ou à faciliter la création d'au moins une chaîne de télévision dans les langues régionales ou minoritaires; ou	c) i) zur Einrichtung mindestens eines Fernsehkanals in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu errichten oder
(ii) to encourage and/or facilitate the broadcasting of television programmes in the regional or minority languages on a regular basis;	ii) à encourager et/ou à faciliter la diffusion de programmes de télévision dans les langues régionales ou minoritaires de façon régulière;	ii) zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehprogrammen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu errichten;
(d) to encourage and/or facilitate the production and distribution of audio and audiovisual works in the regional or minority languages;	d) à encourager et/ou à faciliter la production et la diffusion d'œuvres audio et audiovisuelles dans les langues régionales ou minoritaires;	d) zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;
(e) (i) to encourage and/or facilitate the creation and/or maintenance of at least one newspaper in the regional or minority languages; or	e) i) à encourager et/ou à faciliter la création et/ou le maintien d'au moins un organe de presse dans les langues régionales ou minoritaires; ou	e) i) zur Schaffung und/oder Erhaltung, mindestens einer Zeitung in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder
(ii) to encourage and/or facilitate the publication of newspaper articles in the regional or minority languages on a regular basis;	ii) à encourager et/ou à faciliter la publication d'articles de presse dans les langues régionales ou minoritaires de façon régulière;	ii) zur regelmäßigen Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;
(f) (i) to cover the additional costs of those media which use regional or minority languages, wherever the law provides for financial assistance in general for the media; or	f) i) à couvrir les coûts supplémentaires des médias employant les langues régionales ou minoritaires, lorsque la loi prévoit une assistance financière, en général, pour les médias; ou	f) i) die zusätzlichen Kosten derjenigen Medien zu decken, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, wenn das Recht eine finanzielle Hilfe für die Medien allgemein vorsieht, oder
(ii) to apply existing measures for financial assistance also to audiovisual productions in the regional or minority languages;	ii) à étendre les mesures existantes d'assistance financière aux productions audiovisuelles en langues régionales ou minoritaires;	ii) die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil I Nr. 26, ausgegeben zu Bonn am 16. Juli 1998

1327

(g) to support the training of journalists and other staff for media using regional or minority languages.

(2) The Parties undertake to guarantee freedom of direct reception of radio and television broadcasts from neighbouring countries in a language used in identical or similar form to a regional or minority language, and not to oppose the retransmission of radio- and television broadcasts from neighbouring countries in such a language. They further undertake to ensure that no restrictions will be placed on the freedom of expression and free circulation of information in the written press in a language used in identical or similar form to a regional or minority language. The exercise of the above-mentioned freedoms, since it comes with it duties and responsibilities, may be subject to such formalities, conditions, restrictions or penalties as are prescribed by law and are necessary in a democratic society, in the interests of national security, territorial integrity or public safety, for the prevention of disorder or crime, for the protection of health or morals, for the protection of the reputation or rights of others, for preventing disclosure of information received in confidence or for maintaining the authority and impartiality of the judiciary.

(3) The Parties undertake to ensure that the interests of the users of regional or minority languages are represented or taken into account within such bodies as may be established in accordance with the law with responsibility for guaranteeing the freedom and pluralism of the media.

Article 12

Cultural activities and facilities

(1) With regard to cultural activities and facilities – especially libraries, video libraries, cultural centres, museums, archives, academies, theatres and cinemas, as well as literary work and film production, versatile forms of cultural expression, festivals and the culture industries, including inter alia the use of new technologies – the Parties undertake, within the territory in which such languages are used and to the extent that the public authorities are competent, to have powers or play a role in this field:

(a) to encourage types of expression and initiative specific to regional or minority languages and foster the different means of access to works produced in these languages;

(g) à soutenir la formation de journalistes et autres personnes pour les médias employant les langues régionales ou minoritaires.

(2) Les Parties s'engagent à garantir la liberté de réception directe des émissions de radio et de télévision des pays voisins dans une langue pratiquée sous une forme identique ou proche d'une langue régionale ou minoritaire, et à ne pas s'opposer à la retransmission d'émissions de radio et de télévision des pays voisins dans une telle langue. Elles s'engagent en outre à veiller à ce qu'aucune restriction à la liberté d'expression et à la libre circulation de l'information dans une langue pratiquée sous une forme identique ou proche d'une langue régionale ou minoritaire ne soit imposée à la presse écrite. L'exercice des libertés mentionnées ci-dessus, comportant des devoirs et des responsabilités, peut être soumis à certaines formalités, conditions, restrictions ou sanctions prévues par la loi, qui constituent des mesures nécessaires, dans une société démocratique, à la sécurité nationale, à l'intégrité territoriale ou à la sûreté publique, à la défense de l'ordre et à la prévention du crime, à la protection de la santé ou de la morale, à la protection de la réputation ou des droits d'autrui, pour empêcher la divulgation d'informations confidentielles, ou pour garantir l'autorité et l'impartialité du pouvoir judiciaire.

(3) Les Parties s'engagent à veiller à ce que les intérêts des locuteurs de langues régionales ou minoritaires soient représentés ou pris en considération dans le cadre des structures éventuellement créées conformément à la loi, ayant pour tâche de garantir la liberté et la pluralité des médias.

Article 12

Activités et équipements culturels

(1) En matière d'activités et d'équipements culturels – en particulier de bibliothèques, de vidéothèques, de centres culturels, de musées, d'archives, d'académies, de théâtres et de cinémas, ainsi que de travaux littéraires et de production cinématographique, d'expression culturelle populaire, de festivals, d'industries culturelles, incluant notamment l'utilisation des technologies nouvelles – les Parties s'engagent, en ce qui concerne le territoire sur lequel de telles langues sont pratiquées et dans la mesure où les autorités publiques ont une compétence, des pouvoirs ou un rôle dans ce domaine:

(a) à encourager l'expression et les initiatives propres aux langues régionales ou minoritaires, et à favoriser les différents moyens d'accès aux œuvres produites dans ces langues;

(g) die Ausbildung von Journalisten und anderem Personal für Medien zu unterstützen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den freien direkten Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer Sprache zu gewährleisten, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, und die Weiterverbreitung von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer solchen Sprache nicht zu behindern. Sie verpflichten sich ferner, sicherzustellen, daß die Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Verbreitung von Informationen in den Printmedien in einer Sprache, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, keine Einschränkung unterworfen werden. Da die Ausübung der erwähnten Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgegebenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, was sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verletzung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich sicherzustellen, daß die Interessen der Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb etwähliger mit dem Gesetz geschaffener Gremien, die für die Gewährleistung von Freiheit und Pluralismus der Medien verantwortlich sind, vertreten oder berücksichtigt werden.

Artikel 12

Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

(1) In bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten – insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kino sowie literarische Werke und Filmproduktionen, vielseitige Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturlandschaft, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien – verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluß haben:

(a) zu den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen Formen des Ausdrucks und der Initiative zu ermutigen sowie die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in diesen Sprachen geschaffenen Werken zu fördern;

noch Anlage 2

1328

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1999 Teil II Nr. 25, ausgegeben zu Bonn am 16. Juli 1998

- | | | |
|--|--|---|
| <p>(b) to foster the different means of access in other languages to works produced in regional or minority languages by aiding and developing translation, dubbing, post-synchronisation and subtitling activities;</p> | <p>b) à favoriser les différents moyens d'accès dans d'autres langues aux œuvres produites dans les langues régionales ou minoritaires, en aidant et en développant les activités de traduction, de doublage, de post-synchronisation et de sous-titrage;</p> | <p>b) die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken in anderen Sprachen zu fördern, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;</p> |
| <p>(c) to foster access in regional or minority languages to works produced in other languages by aiding and developing translation, dubbing, post-synchronisation and subtitling activities;</p> | <p>c) à favoriser l'accès dans des langues régionales ou minoritaires à des œuvres produites dans d'autres langues, en aidant et en développant les activités de traduction, de doublage, de post-synchronisation et de sous-titrage;</p> | <p>c) in Regional- oder Minderheitensprachen den Zugang zu Werken zu fördern, die in anderen Sprachen geschaffen worden sind, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;</p> |
| <p>(d) to ensure that the bodies responsible for organising or supporting cultural activities of various kinds make appropriate allowance for incorporating the knowledge and use of regional or minority languages and cultures in the undertakings which they initiate or for which they provide backing;</p> | <p>d) à veiller à ce que les organismes chargés d'entreprendre ou de soutenir diverses formes d'activités culturelles intègrent dans une mesure appropriée la connaissance et la pratique des langues et des cultures régionales ou minoritaires dans les opérations dont ils ont l'initiative ou auxquelles ils apportent un soutien;</p> | <p>d) sicherzustellen, daß die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise dafür sorgen, daß die Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen sowie Regional- oder Minderheitskulturen berücksichtigt werden;</p> |
| <p>(e) to promote measures to ensure that the bodies responsible for organising or supporting cultural activities have at their disposal staff who have a full command of the regional or minority language concerned, as well as of the language(s) of the rest of the population;</p> | <p>e) à favoriser la mise à la disposition des organismes chargés d'entreprendre ou de soutenir des activités culturelles d'un personnel maîtrisant la langue régionale ou minoritaire, en plus de la (des) langue(s) du reste de la population;</p> | <p>e) Maßnahmen zu fördern, um sicherzustellen, daß die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verantwortlichen Gremien über Personal verfügen, das die betreffende Regional- oder Minderheitensprache sowie die Sprache(n) der übrigen Bevölkerung beherrscht;</p> |
| <p>(f) to encourage direct participation by representatives of the users of a given regional or minority language in providing facilities and planning cultural activities;</p> | <p>f) à favoriser la participation directe, en ce qui concerne les équipements et les programmes d'activités culturelles, de représentants des locuteurs de la langue régionale ou minoritaire;</p> | <p>f) zur unmittelbaren Mithilfe am Vorleben der Sprecher einer bestimmten Regional- oder Minderheitensprache bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten zu ermutigen;</p> |
| <p>(g) to encourage and/or facilitate the creation of a body or bodies responsible for collecting, keeping a copy of and presenting or publishing works produced in the regional or minority languages;</p> | <p>g) à encourager et/ou à faciliter la création d'un ou de plusieurs organismes chargés de collecter, de recevoir en dépôt et de présenter ou publier les œuvres produites dans les langues régionales ou minoritaires;</p> | <p>g) zur Schaffung eines oder mehrerer Gremien, die für die Sammlung, Aufbewahrung und Aufbereitung oder Veröffentlichung von in den Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken verantwortlich sind, zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;</p> |
| <p>(h) if necessary, to create and/or promote and finance translation and terminological research services, particularly with a view to maintaining and developing appropriate administrative, commercial, economic, social, technical or legal terminology in each regional or minority language.</p> | <p>h) le cas échéant, à créer et/ou à promouvoir et financer des services de traduction et de recherche terminologique en vue, notamment, de maintenir et de développer dans chaque langue régionale ou minoritaire une terminologie administrative, commerciale, économique, sociale, technologique ou juridique adéquate.</p> | <p>h) wenn nötig Übersetzungs- und Terminologieforschungsdienste zu schaffen und/oder zu fördern und zu finanzieren, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung und Entwicklung geeigneter Terminologie in jeder Regional- oder Minderheitensprache für die Bereiche Verwaltung, Handel, Wirtschaft, Gesellschaft, Technik oder Recht.</p> |
| <p>(2) In respect of territories other than those in which the regional or minority languages are traditionally used, the Parties undertake, if the number of users of a regional or minority language justifies it, to allow, encourage and/or provide appropriate cultural activities and facilities in accordance with the preceding paragraph.</p> | <p>2) En ce qui concerne les territoires autres que ceux sur lesquels les langues régionales ou minoritaires sont traditionnellement pratiquées, les Parties s'engagent à autoriser, à encourager et/ou à prévoir, si le nombre des locuteurs d'une langue régionale ou minoritaire le justifie, des activités ou équipements culturels appropriés conformément au paragraphe précédent.</p> | <p>(2) In Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache das rechtfertigt, geeignete kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen in Übereinstimmung mit Absatz 1 (zuzusehen, dazu zu ermutigen und/oder sie vorzusehen).</p> |
| <p>(3) The Parties undertake to make appropriate provision, in pursuing their cultural</p> | <p>3) Les Parties s'engagent, dans leur politique culturelle à l'étranger, à comen une</p> | <p>(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik</p> |

policy abroad, for regional or minority languages and the cultures they reflect.

précise appropriée aux langues régionales ou minoritaires et à la culture dont elles sont l'expression.

im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen

Article 13

Economic and social life

(1) With regard to economic and social activities, the Parties undertake, within the whole country:

(a) to abstain from their legislation any provision prohibiting or limiting without justifiable reasons the use of regional or minority languages in documents relating to economic or social life, particularly contracts of employment, and in technical documents such as instructions for the use of products or installations;

(b) to prohibit the insertion in internal regulations of companies and private documents of any clauses excluding or restricting the use of regional or minority languages, at least between users of the same language;

(c) to oppose practices designed to discourage the use of regional or minority languages in connection with economic or social activities;

(d) to facilitate and/or encourage the use of regional or minority languages by means other than those specified in the above subparagraphs.

(2) With regard to economic and social activities, the Parties undertake, in so far as the public authorities are competent, within the territory in which the regional or minority languages are used, and as far as this is reasonably possible:

(a) to include in their financial and banking regulations provisions which allow, by means of procedures compatible with commercial practice, the use of regional or minority languages in drawing up payment orders (cheques, drafts, etc.) or other financial documents, or, where appropriate, to ensure the implementation of such provisions;

(b) in the economic and social sectors directly under their control (public sector), to organise activities or promote the use of regional or minority languages;

(c) to ensure that social care facilities such as hospitals, retirement homes and hostels offer the possibility of receiving and treating in their own language persons using a regional or minority language who are in need of care on grounds of ill-health, old age or for other reasons;

Article 13

Vie économique et sociale

1) En ce qui concerne les activités économiques et sociales, les Parties s'engagent, pour l'ensemble du pays:

a) à exclure de leur législation toute disposition interdisant ou limitant sans raisons justifiables le recours à des langues régionales ou minoritaires dans les documents relatifs à la vie économique ou sociale, et notamment dans les contrats de travail et dans les documents techniques tels que les modes d'emploi de produits ou d'équipements;

b) à interdire l'insertion, dans les règlements internes des entreprises et les actes privés, de clauses excluant ou limitant l'usage des langues régionales ou minoritaires, tout au moins entre les locuteurs de la même langue;

c) à s'opposer aux pratiques tendant à décourager l'usage des langues régionales ou minoritaires dans le cadre des activités économiques ou sociales;

d) à faciliter et/ou à encourager par d'autres moyens que ceux visés aux alinéas ci-dessus l'usage des langues régionales ou minoritaires.

2) En matière d'activités économiques et sociales, les Parties s'engagent, dans la mesure où les autorités publiques ont une compétence, dans le territoire sur lequel les langues régionales ou minoritaires sont parlées, et dans la mesure où cela est raisonnablement possible:

a) à détenir, par leurs réglementations financières et bancaires, des modalités permettant, dans des conditions compatibles avec les usages commerciaux, l'emploi des langues régionales ou minoritaires dans la rédaction d'ordres de paiement (chèques, traites, etc.) ou d'autres documents financiers, ou, le cas échéant, à veiller à la mise en œuvre d'un tel processus;

b) dans les secteurs économiques et sociaux relevant directement de leur contrôle (secteur public), à réaliser des actions encourageant l'emploi des langues régionales ou minoritaires;

c) à veiller à ce que les équipements sociaux tels que les hôpitaux, les maisons de retraite, les foyers offrent la possibilité de recevoir et de soigner dans leur langue les locuteurs d'une langue régionale ou minoritaire nécessitant des soins pour des raisons de santé, d'âge ou pour d'autres raisons;

Artikel 13

Wirtschaftliches und soziales Leben

(1) In bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land:

a) aus ihrem Recht jede Bestimmung zu entfernen, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen in Urkunden betreffend das wirtschaftliche oder soziale Leben, insbesondere Arbeitsverträge, sowie in technischen Schriftstücken wie Gebrauchsanweisungen für Erzeugnisse oder Anlagen ungenehmigt verbietet oder einschränkt;

b) die Aufnahme von Klauseln, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen ausschließen oder einschränken, in innerbetriebliche Vorschriften und Privaturkunden, zumindest zwischen Personen, die dieselbe Sprache gebrauchen, zu verbieten;

c) Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen;

d) den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/oder dazu zu ermutigen;

(2) In bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, insoweit die staatlichen Stellen zuständig sind, in dem Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, im Rahmen des Zumutbaren:

a) in ihre Finanz- und Bankvorschriften Bestimmungen aufzunehmen, die im Wege von Verfahren, welche mit der Handelsbräuche vereinbar sind, den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen beim Ausstellen von Zahlungsmitteln (Schecks, Wechsel usw.) oder sonstigen Finanzdokumenten ermöglichen, oder, wo dies in Betracht kommt, die Durchführung solcher Bestimmungen sicherzustellen;

b) in den ihrer unmittelbaren Kontrolle unterstehenden Wirtschafts- und Sozialbereichen (öffentlicher Sektor) Maßnahmen zur Förderung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen zu ergreifen;

c) sicherzustellen, daß soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheim und Heime die Möglichkeit bieten, Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache, die aufgrund von Krankheit, Alter oder aus anderen Gründen der Betreuung bedürfen, in deren eigener Sprache aufgenommen und zu behandeln;

noch Anlage 2

1330 Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil II Nr. 25, ausgegeben zu Bonn am 16. Juli 1998		
<p>(d) to ensure by appropriate means that safety instructions are also drawn up in regional or minority languages;</p> <p>(e) to arrange for information provided by the competent public authorities concerning the rights of consumers to be made available in regional or minority languages.</p>	<p>d) à veiller, selon des modalités appropriées, à ce que les consignes de sécurité soient également rédigées dans les langues régionales ou minoritaires;</p> <p>e) à rendre accessibles dans les langues régionales ou minoritaires les informations fournies par les autorités compétentes concernant les droits des consommateurs.</p>	<p>d) durch geeignete Mittel sicherzustellen, daß Sicherheitsvorschriften auch in regional- oder Minderheitensprachen zugänglich sind;</p> <p>e) dafür zu sorgen, daß Informationen der zuständigen staatlichen Stellen über die Rechte der Verbraucher in Regional- oder Minderheitensprachen erhältlich sind.</p>
Article 14	Article 14	Artikel 14
Transfrontier exchanges	Echanges transfrontaliers	Grenzüberschreitender Austausch
The Parties undertake:	Les Parties s'engagent:	Die Vertragsparteien verpflichten sich:
<p>(a) to apply existing bilateral and multilateral agreements which bind them with the States in which the same language is used in identical or similar form, or if necessary to seek to conclude such agreements, in such a way as to foster contacts between the users of the same language in the States concerned in the fields of culture, education, information, vocational training and permanent education;</p> <p>(b) for the benefit of regional or minority languages, to facilitate and/or promote co-operation across borders, in particular between regions or local authorities in whose territory the same language is used in identical or similar form.</p>	<p>a) à appliquer les accords bilatéraux et multilatéraux existants qui les lient aux États où la même langue est pratiquée de façon identique ou proche, ou à s'efforcer d'en conclure, si nécessaire, de façon à favoriser les contacts entre les locuteurs de la même langue dans les États concernés, dans les domaines de la culture, de l'enseignement, de l'information, de la formation professionnelle et de l'éducation permanente;</p> <p>b) dans l'intérêt des langues régionales ou minoritaires, à faciliter et/ou à promouvoir la coopération à travers les frontières, notamment avec collectivités régionales ou locales sur le territoire desquelles la même langue est pratiquée de façon identique ou proche.</p>	<p>a) bestehende zwei- und mehrseitige Übereinkünfte anzuwenden, die sie mit den Staaten verbinden, in denen dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird, oder sich, wenn nötig, um den Abschluß solcher Übereinkünfte zu bemühen, um dadurch Kontakte zwischen den Sprechern derselben Sprache in den betreffenden Staaten in den Bereichen Kultur, Bildung, Information, berufliche Bildung und Weiterbildung zu fördern;</p> <p>b) zugunsten von Regional- oder Minderheitensprachen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit insbesondere zwischen regionalen oder örtlichen Behörden zu erleichtern und zu fördern, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird.</p>
Part IV	Partie IV	Teil IV
Application of the Charter	Application de la Charte	Anwendung der Charta
Article 15	Article 15	Artikel 15
Periodical reports	Rapports périodiques	Regelmäßige Berichte
<p>(1) The Parties shall present periodically to the Secretary General of the Council of Europe, in a form to be prescribed by the Committee of Ministers, a report on their policy pursued in accordance with Part II of this Charter and on the measures taken in application of those provisions of Part II which they have accepted. The first report shall be presented within the year following the entry into force of the Charter with respect to the Party concerned, the other reports at three-yearly intervals after the first report.</p> <p>(2) The Parties shall make their reports public.</p>	<p>(1) Les Parties présenteront périodiquement au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, sous une forme à déterminer par le Comité des Ministres, un rapport sur la politique suivie, conformément à la partie II de la présente Charte, et sur les mesures prises en application des dispositions de la partie II qu'elles ont acceptées. Le premier rapport doit être présenté dans l'année qui suit l'entrée en vigueur de la Charte à l'égard de la Partie en question, les autres rapports à des intervalles de trois ans après le premier rapport.</p> <p>(2) Les Parties rendront leurs rapports publics.</p>	<p>(1) Die Vertragsparteien legen dem Generalsekretär des Europarats in einer vom Ministerrat zu bestimmenden Form in regelmäßigen Abständen einen Bericht über ihre in Übereinstimmung mit Teil II dieser Charta verfolgte Politik und über die in Anwendung der von ihnen angenommenen Bestimmungen des Teiles II getroffenen Maßnahmen vor. Der erste Bericht wird innerhalb des Jahres vorgelegt, das auf das Inkrafttreten der Charta für die betreffende Vertragspartei folgt, die weiteren Berichte in Abständen von drei Jahren nach Vorlage des ersten Berichts.</p> <p>(2) Die Vertragsparteien veröffentlichen ihre Berichte.</p>
Article 16	Article 16	Artikel 16
Examination of the reports	Examen des rapports	Prüfung der Berichte
<p>(1) The reports presented to the Secretary General of the Council of Europe under Article 15 shall be examined by a committee of experts constituted in accordance with Article 17.</p> <p>(2) Bodies or associations legally established in a Party may draw the attention of the committee of experts to matters relating to the undertakings entered into by that</p>	<p>(1) Les rapports présentés au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe en application de l'article 15 seront examinés par un comité d'experts constitué conformément à l'article 17.</p> <p>(2) Des organismes ou associations également établis dans une Partie pourront attirer l'attention du comité d'experts sur des questions relatives aux engagements</p>	<p>(1) Die dem Generalsekretär des Europarats nach Artikel 15 vorgelegten Berichte werden von einem nach Artikel 17 eingesetzten Sachverständigenausschuß geprüft.</p> <p>(2) In einer Vertragspartei rechtmäßig gegründete Organisationen oder Vereinigungen können dem Sachverständigenausschuß auf Fragen aufmerksam machen, die</p>

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil II Nr. 25, ausgegeben zu Bonn am 16. Juli 1998

1331

Party under Part II of this Charter. After consulting the Party concerned, the committee of experts may take account of this information in the preparation of the report specified in paragraph 3 below. These bodies or associations can furthermore submit statements concerning the policy pursued by a Party in accordance with Part II.

pris par cette Partie en vertu de la partie II de la présente Charte. Après avoir consulté la Partie intéressée, le comité d'experts pourra tenir compte de ces informations dans la préparation du rapport visé au paragraphe 3 du présent article. Ces organismes ou associations pourront en outre soumettre des déclarations guises à la politique suivie par une Partie, conformément à la partie II.

sich auf die von der betreffenden Vertragspartei nach Teil II dieser Charta eingegangenen Verpflichtungen beziehen. Nach Konsultation der betroffenen Vertragspartei kann der Sachverständigenausschuss diese Informationen bei der Ausarbeitung des in Absatz 3 genannten Berichts berücksichtigen. Diese Organisationen oder Vereinigungen können außerdem Erklärungen zu der von einer Vertragspartei in Übereinstimmung mit Teil II verfolgten Politik vorlegen.

(3) On the basis of the reports specified in paragraph 1 and the information mentioned in paragraph 2, the committee of experts shall prepare a report for the Committee of Ministers. This report shall be accompanied by the comments which the Parties have been requested to make and may be made public by the Committee of Ministers.

(3) Sur la base des rapports visés au paragraphe 1 et des informations visées au paragraphe 2, le comité d'experts préparera un rapport à l'attention du Comité des Ministres. Ce rapport sera accompagné des observations que les Parties seront invitées à formuler et pourra être rendu public par le Comité des Ministres.

(3) Auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Berichte und der in Absatz 2 erwähnten Informationen erhebt der Sachverständigenausschuss einen Bericht für das Ministerkomitee aus. Diesem Bericht werden die Stellungnahmen, um welche die Vertragsparteien ersucht wurden, beigelegt; er kann vom Ministerkomitee veröffentlicht werden.

(4) The report specified in paragraph 3 shall contain in particular the proposals of the committee of experts to the Committee of Ministers for the preparation of such recommendations of the latter body to one or more of the Parties as may be required.

(4) Le rapport visé au paragraphe 3 contiendra en particulier les propositions du comité d'experts au Comité des Ministres en vue de la préparation, le cas échéant, de toute recommandation de ce dernier à une ou plusieurs Parties.

(4) Der in Absatz 3 genannte Bericht enthält insbesondere die Vorschläge des Sachverständigenausschusses an das Ministerkomitee für die Ausarbeitung von etwa erforderlichen Empfehlungen des Ministerkomitees an eine oder mehrere Vertragsparteien.

(5) The Secretary General of the Council of Europe shall make a two-yearly detailed report to the Parliamentary Assembly on the application of the Charter.

(5) Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe fera un rapport biennal détaillé à l'Assemblée parlementaire sur l'application de la Charte.

(5) Der Generalsekretär des Europarats erstattet der Parlamentarischen Versammlung alle zwei Jahre ausführlich Bericht über die Anwendung der Charta.

Article 17

Committee of experts

(1) The committee of experts shall be composed of one member per Party, appointed by the Committee of Ministers from a list of individuals of the highest integrity and recognised competence in the matters dealt with in the Charter, who shall be nominated by the Party concerned.

Article 17

Comité d'experts

(1) Le comité d'experts sera composé d'un membre pour chaque Partie, désigné par le Comité des Ministres sur une liste de personnes de la plus haute intégrité, d'une compétence reconnue dans les matières traitées par la Charte, qui seront proposées par la Partie concernée.

Artikel 17

Sachverständigenausschuss

(1) Der Sachverständigenausschuss besteht aus einem Mitglied je Vertragspartei, das vom Ministerkomitee aus einer Liste von durch die betreffende Vertragspartei vorgeschlagenen Persönlichkeiten von höchster Integrität und anerkannter Sachkenntnis in den durch die Charta erfaßten Angelegenheiten ausgewählt wird.

(2) Members of the committee shall be appointed for a period of six years and shall be eligible for re-appointment. A member who is unable to complete a term of office shall be replaced in accordance with the procedure laid down in paragraph 1, and the replacing member shall complete his predecessor's term of office.

(2) Les membres du comité seront nommés pour une période de six ans et leur mandat sera renouvelable. Si un membre ne peut remplir son mandat, il sera remplacé conformément à la procédure prévue au paragraphe 1, et le membre nommé en remplacement achèvera le terme du mandat de son prédécesseur.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden für die Dauer von sechs Jahren ernannt. Wiederernennung ist zulässig. Kann ein Mitglied seine Amtszeit nicht beenden, so wird es nach dem in Absatz 1 festgelegten Verfahren ersetzt, das an seine Stelle während Mitglied während des Amtszeit seines Vorgängers.

(3) The committee of experts shall adopt rules of procedure. Its secretarial services shall be provided by the Secretary General of the Council of Europe.

(3) Le comité d'experts adoptera son règlement intérieur. Son secrétariat sera assuré par le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

(3) Der Sachverständigenausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Sein Sekretariat wird durch den Generalsekretär des Europarats versehen.

Part V

Final provisions

Article 18

This Charter shall be open for signature by the member States of the Council of Europe. It is subject to ratification, acceptance or approval. Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

Partie V

Dispositions finales

Article 18

La présente Charte est ouverte à la signature des Etats membres du Conseil de l'Europe. Elle sera soumise à ratification, acceptation ou approbation. Les instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation seront déposés près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Teil V

Schlussbestimmungen

Artikel 18

Diese Charta liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats zur Unterzeichnung auf. Sie bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

noch Anlage 2

1332 Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil II Nr. 25, ausgegeben zu Bonn am 16. Juli 1998

Article 10

(1) This Charter shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date on which five member States of the Council of Europe have expressed their consent to be bound by the Charter in accordance with the provisions of Article 18.

(2) In respect of any member-State which subsequently expresses its consent to be bound by it, the Charter shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of the deposit of the instrument of ratification, acceptance or approval.

Article 20

(1) After the entry into force of this Charter, the Committee of Ministers of the Council of Europe may invite any State not a member of the Council of Europe to accede to this Charter.

(2) In respect of any acceding State, the Charter shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of deposit of the instrument of accession with the Secretary General of the Council of Europe.

Article 21

(1) Any State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, make one or more reservations to paragraphs 2 to 5 of Article 7 of this Charter. No other reservation may be made.

(2) Any Contracting State which has made a reservation under the preceding paragraph may wholly or partly withdraw it by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe. The withdrawal shall take effect on the date of receipt of such notification by the Secretary General.

Article 22

(1) Any Party may at any time denounce this Charter by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe.

(2) Such denunciation shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of six months after the date of receipt of the notification by the Secretary General.

Article 23

The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council and any State which has acceded to this Charter of:

- (a) any signature;
- (b) the deposit of any instrument of ratification, acceptance, approval or accession;

Article 10

1) La présente Charte entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date à laquelle cinq Etats membres du Conseil de l'Europe auront exprimé leur consentement à être liés par la Charte, conformément aux dispositions de l'article 18.

2) Pour tout Etat membre qui exprimera ultérieurement son consentement à être lié par la Charte, celle-ci entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date du dépôt de l'instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

Article 20

1) Après l'entrée en vigueur de la présente Charte, le Comité des Ministres du Conseil de l'Europe pourra inviter tout Etat non membre du Conseil de l'Europe à adhérer à la Charte.

2) Pour tout Etat adhérent, la Charte entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de dépôt de l'instrument d'adhésion près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Article 21

1) Tout Etat peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, formuler une ou plusieurs réserves(s) aux paragraphes 2 à 5 de l'article 7 de la présente Charte. Aucune autre réserve n'est admise.

2) Tout Etat contractant qui a formulé une réserve en vertu du paragraphe précédent peut la retirer en tout ou en partie en adressant une notification au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe. Le retrait prendra effet à la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

Article 22

1) Toute Partie peut, à tout moment, dénoncer la présente Charte en adressant une notification au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

2) La dénonciation prendra effet le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de six mois après la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

Article 23

Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifiera aux Etats membres du Conseil et à tout Etat ayant adhéré à la présente Charte:

- a) toute signature;
- b) le dépôt de tout instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion;

Artikel 10

(1) Diese Charte tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem fünf Mitgliedstaaten des Europarats nach Artikel 18 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch die Charte gebunden zu sein.

(2) Für jeden Mitgliedstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch die Charte gebunden zu sein, tritt sie am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hineinlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungskunde folgt.

Artikel 20

(1) Nach Inkrafttreten dieser Charte kann das Ministerkomitee des Europarats jeden Nichtmitgliedstaat des Europarats einladen, der Charte beizutreten.

(2) Für jeden beitretenden Staat tritt die Charte am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hineinlegung der Beitrittskunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

Artikel 21

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hineinlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigung- oder Beitrittskunde einen oder mehrere Vorbehalte zu Artikel 7 Absatz 2 bis 5 anbringen. Weitere Vorbehalte sind nicht zulässig.

(2) Jeder Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 1 angebracht hat, kann ihn durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation ganz oder teilweise zurücknehmen. Die Rücknahme wird mit dem Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 22

(1) Jede Vertragspartei kann diese Charte jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 23

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates und jedem Staat, der diese Charte beigetreten ist:

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hineinlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittskunde;

noch Anlage 2

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil II Nr. 25, ausgegeben zu Bonn am 16. Juli 1998

1333

(c) any date of entry into force of this Charter in accordance with Articles 19 and 20;

(d) any notification received in application of the provisions of Article 3, paragraph 2;

(e) any other act, notification or communication relating to this Charter.

(c) toute date d'entrée en vigueur de la présente Charte, conformément à ses articles 19 et 20;

(d) toute notification reçue en application des dispositions de l'article 3, paragraphe 2;

(e) tout autre acte, notification ou communication ayant trait à la présente Charte.

c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Charte nach den Artikeln 19 und 20;

d) jede nach Artikel 3 Absatz 2 eingegangene Notifikation;

e) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit dieser Charte.

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Charter.

Done in Strasbourg, the 5th day of November 1992, in English and French, both texts being equally authentic; in a single copy which shall be deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each member State of the Council of Europe and to any State invited to accede to this Charter.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé la présente Charte.

Fait à Strasbourg, le 5 novembre 1992, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe en communiquera copie certifiée conforme à chacun des États membres du Conseil de l'Europe et à tout État invité à adhérer à la présente Charte.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichner; diese Charte unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 5. November 1992 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats und allen zum Beitritt zu dieser Charte eingeladenen Staaten beglaubigte Abschriften.

Anlage 3

Liste der Minderheiten- / Sprachgruppenorganisationen

Dänisch

Sydslesvigsk Forening/Südschleswigscher Verein (SSV)
Herr Dieter Küssner
Norderstraße 76
24939 Flensburg

Sydslesvigsk Vælgerforening/Südschleswigscher Wählerverband
(SSW)
Frau Gerda Eichhorn
Schiffbrücke 42
24939 Flensburg

Sorbisch

DOMOWINA – Zwjazk Łužiskich Serbow/Bund Lausitzer Sorben
Herr Jan Nuck
Postplatz 2
02625 Bautzen

Friesisch

Friesenrat/Frasche Rädj - Sektion Nord e.V.
Herr Ingwer Nommensen
Türkeiswäi 1
25920 Risum-Lindholm

Friesenrat/Freeske Raad - Sektion Ost e.V.
Herr Dieter Baumann
Friedrich-Ebert-Straße 28
26802 Moormerland

noch Anlage 3

Heimat Verein Saterland
-Seelter Buund –
Herr Heinrich Pörschke
Scharreler Damm 3
26169 Friesoythe

Romanes

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma
Herr Romani Rose
Bremeneckgasse 2
69117 Heidelberg

Sinti Allianz Deutschland
Frau Natascha Winter
Postfach 103224
50472 Köln

Niederdeutsch

Bundesrat für Niederdeutsch
- Bundesraat för Nedderdüütsch –
Herr Dr. Reinhard Goltz
Katrepeler Landstraße 36
28357 Bremen

